Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-H... Geschichte

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte

Main L.E.

The Karl Weinhold
Library. Presented
to the University
of California by
John D. Spreckels
A.D. MDCCCCIII

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

Fünfter Band.

Kiel.

Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

1875.

Digitized by Google

III491
S66
v.5

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Geschichte der theologischen Facultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel. Von Propst und Hauptpastor C. Er. Carstens. (Nachtrag S. 373.) . . . 1

II. Zur Abwehr. Von A. L. J. Michelsen 133

III. Antiquarische Miscellen. 1—16, 25, 27—30 von H. Handelmann; 17—24 u. 26 von Fräul. J. Mestorf . 139

1. Urkunden betreffend Sicherstellung verschiedener Alterthumsdenkmäler.
2. Der Klinkenberg und die Wittorfer Burg im Kirchspiel Neumünster.
3. Die Wulfsburg oder Wulfsbüttel.
4. Die Stellerburg.
5. Aus der Oberförsterei Trittau.
6. Der Steinofen bei Anslet.
7. Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein.
8. Das Urnenfeld neben dem Nydam-Moor.
9. Zwei Silberfunde aus Schleswig-Holstein.
10. Der Elektrumfund von Katharinenheerd.
11. Zwei Münzfunde aus dem Schwedenkriege.
12. Bronzekrone von Töstrup.
13. Goldener Eidring von Wittenborn.
14. Der Silberfund von Waterneversdorf.
15. Mittelalterliche Münzen im Schlesw.-Holst. Museum.
16. Zwei Bronzemesser aus Sylt.
17. Römische Bronzestatuetten aus Wagrien.
18. Die Gemme von Alsen.
19. Gemme von Waldhusen.
20. Bronzedolchgriff mit Golddrahtumwicklung.
21. Ein Grabhügel der Bronzezeit bei Schalkholz.
22. Die im Schlesw.-Holst. Museum vorhandenen Proben gewebter Zeuge aus der Bronzezeit.
23. Schalensteine.
24. Zwei Bronzewaffen aus dem Eslinghoog auf Sylt.
25. Eine Münze des Herzogs Waldemar IV. von Schleswig.
26. Das Bronzegeräth von Mönkhagen.
27. Die Anglische Krone.

188580

Digitized by Google

Seite

28. Der limes Saxoniae zwischen Elbe und Ostsee.
29. Zwei Bronzefiguren von mittelalterlichen Leuchtern.
30. Ueber einen Steinsarg von der Insel Föhr.

IV. Actenstücke zur Geschichte des Steuerwesens im Amte Tondern unter der Fürstl. Gottorfischen Regierung. Mitgetheilt von Kammerrath und Amtsverwalter a. D. L. Petersen 215

V. Das General-Erbpostmeisteramt der Familie Wedderkop im Gottorpschen Antheil von Schleswig-Holstein. Von Staatsarchivar Dr. Georg Hille 301

VI. Lübecks und Hamburgs Bündniß vom Jahre 1241. Von Dr. P. Hasse 349

VII. Kleinere Mittheilungen 361

1. Nachtrag zu den Dithmarschen-Liedern auf die Schlacht von Hemmingstedt. Mitgetheilt vom Gymn.-Director K. E. H. Krause.
2. Vielseitigkeit eines Kieler Professors. Von F. Volbehr.
3. Nachtrag zur Geschichte der theologischen Facultät in Kiel. Von C. E. Carstens.
4. Uebersicht der die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffenden Literatur aus dem Jahre 1873. Von Dr. Eduard Alberti.
5. Anzeige.

Nachrichten über die Gesellschaft.

Jahresbericht im Namen des Vorstandes erstattet von dem Vicepräsidenten der Gesellschaft Prof. Dr. K. Weinhold 390

Bericht über die Generalversammlung 394

Beilage:

Nachtrag zum Handschriften-Verzeichniß. Von Conferenzrath Ratjen.

Berichtigungen.

S. 293 Beilage P. ist „de Anno 1632“ zu streichen.

S. 353 Z. 8 von unten lies „Verlegung“ statt „Verletzung“.

Digitized by Google

Geschichte
der
theologischen Facultät
der
Christian-Albrechts-Universität
in Kiel

von

C. Er. Carstens,
Propst der Propstei Tondern-Lügumkloster und Hauptpastor
an der Christkirche in der Stadt Tondern.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der erste Gedanke, eine Universität in Schleswig-Holstein zu errichten, scheint in Flensburg entstanden zu sein. König Christian IV. that 1632 vorbereitende Schritte dazu, die jedoch zu keinem Ziele führten [1]). Herzog Friedrich III. (1616—1659) beschäftigte sich ernstlich mit dem Plan, eine Universität zu gründen. Wie sein Vater, Herzog Johann Adolf, so hatte auch er eine große Liebe zu den Wissenschaften und war selbst wohl unterrichtet. Ueber seine Kenntniß und Fertigkeit in Anwendung der Lateinischen Sprache haben wir noch das Zeugniß eines Zeitgenossen [2]). Er besaß selbst Kenntniß der Hebräischen Sprache und beschäftigte sich viel mit mathematischen Studien [3]). Für die Wissenschaften war kein Opfer ihm zu groß. Die von seinem Vater angelegte Bibliothek auf Gottorf vermehrte er so, daß sie damals eine der ersten in Europa ward. Sie wuchs zu 15,000 Bänden und enthielt namentlich werthvolle Manuscripte [4]). Neben derselben errichtete er auch die fast weltberühmte Gottorfische Kunstkammer, ein Kunst- und Natura-

[1]) Vgl. Ratjen, Gesch. d. Univ. zu Kiel. Kiel 1870 p. 1.

[2]) Huetii, Comm. de rebus ad eum pert. Amst. 1718 p. 118.

[3]) F. W. Christiani, Entw. einer gelehrten Gesch. Herz. Fr. III. Kiel 1772. Rettung der Kenntn. u. Gelehrs. Fr. III., Herz zu S. H. gegen die unwürdige Art, über ihn zu denken u. zu schreiben, die sich J. Vossius u. N. Heinsius erlaubt haben. Kiel 1786.

[4]) Diese Bibliothek ward nach Kopenhagen transportirt u. 1749 mit der Königlichen daselbst vereinigt! J. v. Schröder, Gesch. u. Beschr. der Stadt Schleswig. Schlesw. 1827 p. 320.

Digitized by Google

lienkabinet [5]). Ein halbes Wunderwerk war insbesondere der große Globus im Gottorfer Garten, dessen Diameter 11 Fuß Hamb., von Kupfer gearbeitet, mit fester weißer Materie überzogen war, der von Außen die Geographie des ganzen Erdkreises und zugleich von Innen den ganzen Himmel mit allen bekannten Sternen, von vergoldetem Silber darstellte [6]).

Im Verein mit dem König Christian IV. legte Herzog Friedrich den 1641 in Kiel versammelten Ständen die Proposition vor: „Da die Universitäten in Deutschland des Krieges wegen so verfallen wären, daß Holsteinische Studierende sie nicht mehr mit Sicherheit besuchen könnten, so möchten Stände die Mittel überlegen, eine Universität im Lande zu errichten". Die Stände bezeugten ihren Beifall mit dem Vorschlag, erklärten aber, nicht zu wissen, woher in so schwerer Zeit der Fond zu nehmen sei [7]). Der Herzog trug jedoch fortwährend diesen Plan auf seinem Herzen, und kam zu dem Entschluß, die Kosten aus seinen eignen Domänen tragen zu wollen. Er bestimmte dazu die Einkünfte der neu eingedeichten Köge an der schleswigschen Westküste. Auf sein Ansuchen ertheilte auch schon d. d. 26. April 1652 Kaiser Ferdinand das erforderliche Diplom [8]).

Durch den neuen Schwedenkrieg ward indeß die Ausführung verhindert und der Herzog starb darüber hin; † 1659.

Dem Sohn und Nachfolger ward es demnach vorbehalten, des Vaters Plan zu realisiren und diesem, dem Herzog Christian Albrecht war dies, in kindlicher Pietät, eine rechte Freude. Die am Michaelistage 1665 von ihm ausgestellte Fundation [9]) bestimmte die Revenüen des Amtes Bordesholm, die aus dem ehemaligen Kloster dem bisherigen

---

[5]) Adam Olearius, Gottorf. Kunstkammer ꝛc. Schlesw 1666. 3. A. 1703.

[6]) Vgl. A. Olearius, Holst. Chronik. 1674 p. 137.

[7]) Ratjen, Beitr. zur Gesch. der Univ. Kiel. 1859 S. 23, u. dessen Gesch. der Univ. S. 2.

[8]) Gedruckt in Systemat. Samml. der Verordn. IV. S. 337 ff., auch bei Schwarze, Nachr. von Kiel, v. Fehse p. 234.

[9]) Gedruckt in System. Samml. der Verordn. IV, 348 ff.

Digitized by Google

Gymnasium daselbst, das nun aufgehoben ward, zugeflossen waren ꝛc., der neuen Universität. Am 5. October 1665 ward diese, unter dem Vorsitz des Herzoglichen Ministers Freiherrn von Kielmannsegge[10]), der zugleich als Kaiserlicher Commissarius fungirte, in Kiel als Christiana Albertina feierlichst eingeweiht[11]).

Der Einfluß einer Landesuniversität, und so dürfen wir die Kieler ja für Schleswig-Holstein bezeichnen, ist umfassend und tiefgehend. Daher gebührt diesem so bedeutungsvollen Institut gewiß die größte Beachtung von allen Seiten. Prof. Ratjen hat für die Geschichte unserer Universität viel geleistet. Wir versuchen in Nachfolgendem die Geschichte der theologischen Facultät an derselben in kurzen charakteristischen Zügen zu schildern.

Die Bedeutung der Wissenschaft fürs Leben ist, zumal in unserer Zeit, immer mehr anerkannt worden. Auch die der theologischen darf nicht verkannt werden und es kann nimmer denen Recht gegeben werden, welche meinen, diese sei wohl entbehrlich. Mag auch, nach dem allgemeinen Priesterthum, durch pastores in partibus, durch christlich erweckte Laien für das christliche und kirchliche Leben mitgewirkt werden (Innere Mission), eine gründliche theologische Bildung wird und muß vor Allem für die Kirche von Bedeutung sein und bleiben. Auf der einheimischen Universität wurden früher fast ausnahmlos die Geistlichen gebildet und darum kann auch angenommen werden, daß die Theorie, die auf der Universität docirt worden, die Praxis in der Kirche gewesen, der Ton, der hier angeschlagen, hat im Wesentlichen nachgetönt von den Kanzeln unserer Kirche und ist in das Leben unserer Gemeinden eingegangen.

---

[10]) Vgl. über ihn Moller, Cimbr. litt. I, 295; und Familienchronik der Herren und Grafen von Kielmannsegg. Leipzig und Wien 1872.

[11]) A. J. Torquati, Academia Kilonia fundatae Inaugurationis Panegyrica descriptio Slesv. 1666. Auszug von Prof. Dr. Thaulow Die Feierlichkeiten bei der Einweihung der Kieler Univ. in den Octobertagen d. J. 1665. Kiel 1862.

Digitized by Google

Die theologische Facultät unserer Kieler Universität ist von Anbeginn eine protestantische, näher bestimmt eine evangelisch-lutherische. Der Protestantismus, unter der bestimmten Form des Lutheranismus, ist die herrschende Kirche von jeher in diesen Landen. Unsere Facultät liefert demnach in ihrer Geschichte einen Beitrag zu der Geschichte der protestantischen Theologie, oder diese findet eine Abspiegelung in unserer Facultät. Diese Geschichte hat, wie alle Geschichte, ihre Epochen, ihre Perioden. An der Spitze der ersten Periode steht der Name des Stifters unserer evangelischen Kirche, der theure Name Dr. Martin Luther. Die Individualität dieses deutschen Reformators gab derselben ihr eigenthümliches Gepräge und aus derselben gestaltete sich die Confession. Die Augsburgische Confession ist das Symbol, auf welches hier die Landeskirche gegründet ist[12]). Die Concordienformel dagegen, welche die Glaubenslehre fixiren wollte, so daß die buchstäbliche Anerkennung derselben die Signatur abgebe für den rechten Protestanten [13]), fand hier erheblichen Wiederstreit und kam nur in einem kleinen Theil zur Anerkennung [14]). Mit Joh. Gerhardi loci schloß diese Periode ab. An der Spitze der folgenden steht unser Landsmann Georg Calixtus, eines Predigers Sohn aus Medelby[15]) und beginnt mit dessen Syncretismus. Es entfaltete sich der

---

[12]) N. Heldvaders' sylva chronol. 1624 in der Dedication, und Lackmann, Einl. in die S. H. Historie 1730 I. 380 u. 383 ꝛc. und desselben hist. ordinationis 1737 p. 61 behaupten, daß dieselbe schon 1537 im ganzen Reich eingeführt sei. F. A. Reinboth (Misc. von Ratjen, Archiv für die Gesch. 1843 V. 584) dagegen erst 1542 mit der Kirchenordnung.

[13]) G. Frank, Gesch. der protest. Theologie. Leipzig 1862 I. 3.

[14]) Dr. Johannsen, S. H. Stellung zur Concordienformel in Niedner, Zeitschr. für hist. Theol. 1850, IV.

[15]) geb. 14. December 1586. Cf. Molleri Cimbr. litt. III, 121 ff. und besonders die gründliche Biographie Dr. E. L. Th. Henke: G. C. u. s. Zt. Halle 1853, 2 Bde., auch C. Briefwechsel von demselben. Halle 1833 ff.

Digitized by Google

Kampf zwischen Stabilität und Fortschritt, nachdem durch den großen Religionskrieg, der 1648 mit dem Westphälischen Frieden endete, die Geister wach geworden und unter der kalten Heiligkeit hergebrachter Formeln das religiöse Gefühl anfing, sich unheimlich zu fühlen. Calixt selbst war durch weite Reisen gebildet, mit fremden Confessionsverwandten vielfach in Berührung gekommen und dadurch von der Intoleranz der Dogmatik frei geworden und lehrte in diesem Geiste auf der Universität zu Helmstädt 1610—56. Diese Art zu lehren freilich konnte nicht anders als wieder bei Vielen Opposition erwecken und es verbreitete sich daher auch bald durch die ganze deutsch-protestantische Kirche ein Streit, der erst gegen Ende des Jahrhunderts in der pietistischen Bewegung endigte [16]).

In diese Periode fällt die Stiftung unserer Universität. Georg Calixts Schüler und Hausgenosse Peter Musäus war der erste Professor unserer theologischen Facultät. Derselbe ward am Tage der Weihe, 5. October 1665, vom Kaiserl. Commissar zugleich zum ersten Prorector der Universität ernannt, und ward gleichfalls der erste Dekan der theologischen Facultät, in welche mit ihm zugleich Kortholt, Sperling und Wasmuth berufen waren.

Peter Musäus ward 7. Februar 1620 zu Langenwiesen in Thüringen geboren, hatte erst in Jena studirt, wo er 1640 Magister geworden und dann in Helmstädt, wo ihn Calixt in sein Haus aufgenommen. 1648 ward er Professor der Logik und Metaphysik in Rinteln, dann außerordentlicher Professor der Theologie, 1653 ordentlicher und zugleich Doctor theologiae. Nachdem er einen früheren Ruf abgelehnt, ging er 1663 als prof. ord. der Theologie nach Helmstädt. Von hier ward er nun bei Errichtung der Universität als erster Professor der Theologie nach Kiel berufen und diese Berufung deutet denn klar genug den Geist an, in welchem

[16]) H. Schmid, Gesch. d. synkr. Str. in der Zt. G. Calixts. Erlangen 1846, und W. Gass, G. C. u. der Synkretismus. Breslau 1846.

Digitized by Google

die neue Facultät zu wirken bestimmt war, — es war der Melanchthonische Geist. Im folgenden Jahre avancirte er schon zum Prokanzler der Universität, welches Amt er bis zu seinem Tode, 20. Decbr. 1674, innehielt [17]). Er ist den Synkretisten zugezählt, heftig namentlich von Calov angegriffen, hat sich aber gegen diese Anklage tapfer vertheidigt. Seine schriftstellerische Thätigkeit beschränkt sich meist auf academische Disputationen. Thieß hat die Titel von 28 Schriften verzeichnet.

Als zweiter Professor der Theologie war berufen Christian Kortholt. Er war ein Landeskind, geboren zu Burg auf Fehmarn, wo sein Vater Kaufmann war, den 15. Januar 1633. Nachdem er erst die lateinische Schule in Schleswig besucht hatte, vollendete er seine Vorbereitung auf dem Gymnasium in Stettin und bezog dann die Universität Rostock, wo er 1656 Magister ward. Von da ging er nach Jena, wo Johann Musäus, der gleichgesinnte Bruder unser's Peter Musäus, sein Lehrer war, und er als Adjunct der philosophischen Facultät 1657 Anstellung fand. 1663 ward er Professor der griechischen Sprache in Rostock, bald darauf Doctor und 1664 professor theologiae. Unterm 17. April 1665 erhielt er den Ruf zur theologischen Professur an unserer neuzuerrichtenden Christiana-Albertina. Nach Musäus Tode ward er 1675 prof. primarius und 1689 auch Prokanzler. Das Amt eines Propsten und Hauptpastors in Kiel lehnte er ab, aber der Herzog verordnete bei dieser Veranlassung, daß künftig die Professoren der Theologie an den Stadtpredigerwahlen Theil nehmen sollten und daß das Pastorat allemal einem academischen Theologen übertragen werden müsse, wenn ein solcher es wünsche.

Kortholt lehnte mehrfach ehrenvollen Ruf zu anderweitiger Beförderung ab und verblieb bis an sein Ende in dem ihm lieb gewordenen Kiel. Er starb als Rector magnif. 31. März 1694.

[17]) Vgl. Molleri Cimbr. litt. II, 506. O. Thieß. Gelehrtengeschichte der Univ. Kiel. 1800. I. 1 ff. Schwarze, Nachr. von Kiel. 1775, S. 318.

Digitized by Google

In die Theologie und Kirche kam zu dieser Zeit neues Leben durch den bekannten Ph. J. Spener[18]). Seine pia desideria namentlich machten auf Kortholt einen starken Eindruck, und veranlaßten ihn zu einer Schrift: Theophili Sinceri wohlgemeinter Vorschlag, wie etwa die Sache anzugreifen stände, da man dem in der evangelischen Kirche bisher angerißenem ärgerlichen Leben und Wandel vermittelst göttlicher Verleyhung, abzuhelfen mit Ernste resolviren wolte. Frankf. 1676 [19]). Doch gehörte er zu denen, die gern vorsichtlich wandeln, und zog sich nachher mehr von den Pietisten zurück.

Kortholt war ein überaus fleißiger Docent und hat zum ersten Flor der jungen Universität vorzugsweise beigetragen. Zugleich war er fleißiger Scribent. Thieß weiß nicht weniger als 123 Schriften von ihm zu verzeichnen. Sein Hauptverdienst hat er um die historische Theologie, die recht eigentlich sein Fach war. Nur bei Kortholt oder B. Bebel in Straßburg glaubte man damals Kirchengeschichte hören zu können[20]). Schröckh[21]) selbst, der Kirchengeschichtsschreiber, legt ihm den ersten Rang bei unter den Theologen, die damals um die Kirchengeschichte sich verdient machten[22]). Unter seinen Werken dieser Art sind zu nennen: Historische Beschreibung der zehn großen Verfolgungen, so die Christen der ersten Kirchen unter den heydnischen Kaiser erlitten Rostock 1663.

---

[18]) Vgl. W. Hoßbach, Spener u. seine Zeit. 2. Aufl. Berl. 1853. Tholuck in Herzogs R. E. XIV, 614. H. Schmid. Gesch. des Pietismus Nördl. 1863.

[19]) „Sonst galt er bei Freund und Feind für einen rechten bewährten Theologus, auf welchen auch Spener, wo er einen Sohn hätte, seine sonderlichste Hoffnung stellen wollte." Frank, Gesch. der protest. Theologie II, 34.

[20]) Frank, Gesch. der Protest. Theologie II, 34.

[21]) Kirchengeschichte I, 173. Leipzig 1771.

[22]) „Er war der vornehmste in der evangel. Kirche, der die annales des Cardinals Cäsar Baronius, der deren Urkundenschätze scharfsinnig und begeistert für römische Weltherrschaft aus den Archiven des Vaticans ausgewählt hatte, widerlegte": (Hase) in seinen Disquisitiones VII anti-Baronianae Kil. 1677. Lips. et Hamb. 1708.

Digitized by Google

Hamburg 1698. Oeffentlicher Gottesdienst der alten Christen. Frankf. 1672. Kreutz- und Geduldspiegel, welcher den Zustand der umb der wahren Religion willen bedrängten ersten Christen, wie nämlich dieselben so grausamen Verfolgungen, unerhörte Marter, erschreckliche Lästerungen und Verleumdungen über sich ergehen lassen müssen und welcher gestalt sie bei solcher Trübsal sich bezeiget, vorstellet Frankf. 1674 Plön 1693. De vita et moribus christianis primaevis per gentilium malitiam affictis liber. Kil. 1682. Sein Compendium der Kirchengeschichte erschien erst nach seinem Tode: Historia ecclesiastica N. T. Lipsiae 1697 [23]).

Kortholt bekämpfte wacker den Katholicismus und schrieb in dieser Veranlassung unter Anderm: Kohlschwarzes Pabstthum oder nochmaliger Beweis, daß das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestiftet sei, Jena 1660. Römischer Beelzebub oder Beweiß, daß der Pabst zu Rom der Teufel sei, Jena 1660. Kiel 1668, und Vertheidigung dess. Rostock 1661 und Kiel 1668.

Auch schrieb er de tribus magnis impostoribus liber. Kil. 1680. Hamb. 1700. Die drei Betrüger sind: Cherburg, Hobbes, und B. Spinoza! Bougine bemerkt dazu: „ob aber ein Schwärmer, oder der im Verstande irrt, ein Betrüger genannt werden könne, ist sehr zu zweifeln!" —

Er versuchte auch der Landeskirche durch Katechismusarbeiten nützlich zu werden, 1669, neue A. 1679 erschien: Treuhertzige Aufmunterung zu sorgfältiger Unterweisung des Einfältigen und Unwissenden in der heilsamen Glaubenslehre und 1671 und wieder 1679: Vorbereitung zur Ewigkeit oder gründliche Anweisung, wie ein Mensch wohl glauben, christleben und selig sterben solle.

Auch las er über geistliche Amtsführung und 1672 erschien seine Schrift: die schwere Bürde des Predigtamtes. Sein Ideal eines christlichen Predigers hat er in dem, nach

[23]) „Ein opus posthumum, dem die letzte Feile fehlt", Bougine, Handb. d. allg. Literargesch. II, 467.

Digitized by Google

seinem Tode edirten Buche: Pastor fidelis sive de officiis ministrorum eccl. Hamburg. 1696 aufgestellt[24]).

Als dritter ist zu nennen Paul Sperling, der vorher schon 30 Jahre lang Rector und Prediger in Bordesholm gewesen und schon 60 Jahre alt war. Er war in Hamburg geboren 9. Nov. 1605, wo sein Vater Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst am Gymnasium. Nachdem er in Rostock seine Studien vollendet hatte und verschiedene Anstellungen in Hamburg, London, Paris und Braunschweig gehabt, ward er 1635 Rector und Pastor in Bordesholm und von 1643 an auch Propst[25]). Bei der Stiftung der Universität ward ihm die dritte theologische Professur übertragen, unter Beibehaltung seiner Propstei[26]). Er lebte bis zum 27. April 1679. Außer exegetischen Vorlesungen hielt er besonders homiletische und katechetische und verband damit practische Uebungen, z. B. predigten 2 Mal wöchentlich unter seiner Leitung Studirende in der Klosterkirche. Er suchte insbesondere die Studirenden mit den Musterwerken der Kirchenväter bekannt zu machen und edirte zu dem Behuf unter Anderm die Homilien des Basilius Magnus contra ebrietatem Kil. 1675 (anonym)[27]) Geschrieben hat er wenig.

---

[24]) Albert zum Felde, de meritis Ord. Theol. in acad. Kil, Analecta Lub. 1719. Molleri Cimbr. litt. III, 362 ff. Thieß S. 13. Köster Gesch. d. Stud. d. pract. Theol. Altona 1825, S. 8.

[25]) Eine Anekdote aus dem Bordesholmer Schulleben theilt Rachel mit in seinen Memoiren von H. Ratjen im Auszuge in Archiv für Staats- und Kirchengeschichte d. Herzogth. I p. 341. Darin heißt es auch: „Sperlings Gegenwart, Wort und Miene pflegte Schreck einzuflößen."

[26]) Was es mit dieser Propstei auf sich habe ist nicht ganz klar. Die Propstei Kiel, zu der Bordesholm gehört, ist erst in Folge Rescript v. 2. Sept. 1811 entstanden, diese Gemeinden standen bis dahin unmittelbar unter dem Generalsuperintendenten. Desgleichen ist auch das Kirchspiel Bordesholm und mithin auch das Pastorat daselbst erst 1737/38 gebildet aus Theilen der angrenzenden Kirchspiele Brügge und Neumünster. Vgl. Hanssen, d. Amt Bordesholm. Kiel 1842, 261 ꝛc.

[27]) Zum Felde, Analecta p. 225. Molleri Cimbr. litt. I. 648. Thieß S. 44. Köster S. 7.

Digitized by Google

Kortholt und Sperling haben für den Ausbau der practischen Theologie in ihrer Zeit viel geleistet, wo das Predigtwesen sehr in Verfall war[28]).

Diesen assistirte Prof. D. G. Mohrhof, der bekannte Polyhistor, der der philosophischen Facultät angehörte, aber auch als prof. eloquentiae sich verpflichtet fühlte, geistliche Rhetorik zu lesen.

Bei der Stiftung der Universität ward 4. auch Matthias Wasmuth berufen, zunächst als Professor der orientalischen Sprachen, er rückte indeß schon 1667 als außerordentlicher Professor in die theologische Facultät ein und avancirte 1675 zum ordinarius. Er war den 29. Juni 1625 in Kiel geboren, hatte in Wittenberg studiert und ward daselbst 1651 Magister, war dann von 1657 an Prof. der Logik in Rostock, bis er nach Kiel berufen ward. Er edirte eine Grammatica Arabica 1654 und eine Gramm. Hebraica Kil. 1666. N. A. 1669. Nachher vertiefte er sich in Chronologische Studien, woran er sich zu Tode arbeitete. Er behauptete selbst in dieser Beziehung eine himmlische Erleuchtung, und gab vor, daß ihm eine astronomische Offenbarung zu Theil geworden. Die Königin Christine von Schweden schenkte ihm zu dieser Arbeit 15000 Thaler unter der Bedingung des heil. röm. Kalenders zu schonen, — worauf er einging. Erst nach seinem Tode erschien sein novum opus astro-chronologicum Kil. 1692, das jedoch den gehegten Erwartungen gar nicht entsprach. Er starb den 18. Novemb. 1688[29]).

Desgleichen war Christoph Frank bei der Stiftung berufen als Professor der Logik und Metaphysik, erhielt aber schon im folgenden Jahr eine außerordentliche Professur der Theologie. Er war in Nürnberg geboren den 26. October 1642, hatte in Altorf, in Rinteln unter P. Musäus und in

---

[28]) Schüler, Gesch. d. Veränd. des Geschmacks im Predigen. Berlin 1792 I, 179. Lenz, Gesch. der Homiletik. Braunschw. 1839 II, 70.

[29]) A. zum Felde, Anal. p. 230. Moller, Cimbr. litt. III. 622, Thieß S. 50.

Digitized by Google

Helmstädt unter dem jüngern Calixt studiert. Nach Musäus Tode 1674 ward er Ordinarius in der theol. Facultät, nach Kortholts Tode prof. primarius, auch Bibliothekar und Prokanzler, sowie Schlesw-Holst. Kirchenrath. Er starb 11. Febr. 1704 Seine Kollegien sollen sehr statarisch gewesen sein. Seine Schriftstellerei beschränkte sich meist auf Disputationes. Nach seinem Tode erschien als opus posthumum: Brevis et liquida demonstratio deitatis Christi. Kil. 1705. Keine deutsche Schrift ist seiner Feder entflossen. Als sein Wahlspruch wird angeführt Röm. 8, 28: Wir wissen, daß denen die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen [30]).

Es folgt in der Reihe jetzt der merkwürdige Johann Friedrich Mayer, der von 1688 an prof. hon. war, aber von geringer Bedeutung für die Universität, da er nur ab und zu auf einige Wochen sich in Kiel aufhielt, um in Eile ein oder anderes Collegium zu lesen. Er war 6. December 1650 in Leipzig geboren, wo sein Vater Pastor an der Thomaskirche, der Großvater Senior der Juristen-Facultät gewesen. 1666 ward er Baccalaureus in der Philosophie, 1668 Magister, 1671 Baccalaureus der Theologie, 1672 Sonnabendsprediger in Leipzig, 1673 Pastor und Superintendent in Leipzig und Licentiat der Theologie, 1674 Doctor theol. noch nicht 24 Jahre alt, 1678 Pastor und Superintendent in Grimma, 1684 vierter Professor der Theologie in Wittenberg, hier erwarb er sich als Pastor und Professor allgemeinen Beifall und glänzte durch seine Gewandtheit als Disputator; 1686 Hauptpastor an Sct. Jacobi in Hamburg, wo seine Predigten allgemeinen Beifall ernteten [31]), 1687 ward er zugleich außerord. Prof. am Gymnasium in Hamburg. Daneben ward er auch 16. Dec. 1687 prof. hon. in Kiel und empfing vom Herzog das Privilegium sich seines eigenen Wagens bedienen zu dürfen, ohne Wechsel und Vorspann,

[30]) Zum Felde, analecta p. 226. Molleri Cimbr. litt. II, 199. Thieß S. 78.

[31]) Orator, saltem hypocriseos oratoriae scitus artifex. Saxii onomost. lit. T. d. p. 490.

Digitized by Google

um nach Kiel zu fahren. Studenten aus Rostock kamen nach Kiel seine Vorlesungen zu hören. In Hamburg hatte er viele Streitigkeiten, namentlich mit dem Pietisten Horbius, der dabei sein Amt verlor. Mayer, erst für Spener, vertheidigte nachher die Orthodoxen gegen die Pietisten[32]). 1691 ward er auch schwedischer Oberkirchenrath für die deutschen Provinzen und 1698 erhielt er dieselbe Würde von der Aebtissin in Quedlinburg. 1699 ward er gar Kaiserlicher Pfalzgraf. 1701 ward er zum Generalsuperintendenten in Pommern ernannt, ward Consistorialpräsident, Stadtsuperintendent, Prof. und Rector der Universität Greifswald[33]), 1704 ward er wieder nach Hamburg zurückberufen, folgte aber dem Rufe nicht. Er starb 30. März 1712.

Mayer hatte eine ausgezeichnete Bibliothek sich gesammelt, die ihm 18,000 Thlr. gekostet haben soll und nach seinem Tode in Berlin versteigert ward für 11,000 Thlr. Er war ein sehr fleißiger Schriftsteller und sind nicht weniger als 581 Schriften bekannt, die er herausgegeben hat. Er hielt sich beständig einen Secretär. Der bekannte Joh. Alb. Fabricius fungirte unter Andern eine Zeitlang als solcher. Er verstand es, fremde Kräfte sehr gut zu benutzen, auch bei seinen schriftstellerischen Arbeiten. Die Universitätsbibliothek in Greifswald bewahrt eine Sammlung Briefe, an und von Mayer, zu der J. K. Dähnert ein Register verfaßt hat. 14 Volumina[34]).

---

[32]) (Richey) **Acta Hamburgensia, Altona 1694.**

[33]) J. A. Schlegel, Kirchengesch. d. 18. Jahrh., Heilbronn 1788 II, 332, „Hätte er den Stuhl Petri besessen, er würde die Rolle eines Julius des Zweiten gespielt haben."

[34]) Ueber ihn, s. Lexicon der Hamb. Schriftsteller, Band V. Hamb. 1870, Nr. 2483 S. 89—164. Kosegarten, Gesch. d. U. Greifswald. 1846 I., S. 277 ꝛc. Tholuck, d. Geist d. luth. Theol. Wittenbergs. Hamb. 1852, S. 234, dessen Artikel J. F. M. in Herzog Realenc, IX., 209. J. Geffken, J. Winckler in d. Hamb. Kirche, Hamb. 1861. Dessen J. F. M. als Prediger. Ztsch. f. Hamb. Gesch. 1841, Bd. I, 567. Hoffmann, J. F. M. Leipzig 1865. Moller, Cimbr. litt. II. 544. Thieß 85.

Digitized by Google

Heinrich Opitius (Opitz) ward 1675 hieher berufen als Professor der griechischen Sprache, 1678 ward ihm Wasmuths Professur der orientalischen Sprachen übertragen und nach dessen Tode 1689, ward er ordentlicher Professor der Theologie. Er war den 24. Februar 1642 in Altenburg geboren, studierte von 1662 an in Wittenberg und Jena, ward 1665 magister. Von 1667 an setzte er seine Studien in Kiel fort und ward Privatdocent, 1670 aber machte er eine Reise nach Holland und England, kehrte 1671 nach Kiel zurück, siedelte dann aber nach Jena über, bis er als Professor, wie oben bemerkt, zurückkehrte. 1689 ward er Dr. theol. und 1695 rückte er in die zweite theol. Professur ein, 1704 zum Oberconsistorialrath ernannt, starb er 24. Jan. 1712. Er war in der Theologie Schüler des Joh. Musäus, beschäftigte sich aber vorzugsweise mit den orientalischen Sprachen, in welchen er besonders Wasmuth als Lehrer verehrte. Unter seinen Schriften sind zu nennen: Novum lexicon Hebraeo-Chaldaeo-biblicum. Lips. 1692 — Hamb. 1705 und 1714, und seine Biblia Hebraica. Jena 1709. Frankfurt 1712, daran er 30 Jahre gearbeitet, und die günstige Aufnahme gefunden. Die unschuld. Nachr. 1709 p. 775 sagen: „Es übertrifft an accuration und sorgsamer daran gewendeten Arbeit alle bisherigen Editiones." Reineccius freilich wies allerlei Druckfehler nach und Manche waren damit unzufrieden, daß nach dem Wasmuth'schen System mit den Vocalpunkten und Accenten Aenderungen vorgenommen waren. Der Verf. corrigirte selbst jeden gedruckten Bogen sechs Mal. Das Aeußere ist nicht sauber, aber die Lettern sind größer und schwärzer als bisher. Dem Werk steht voran eine doppelte Dedication, 1) an den dreieinigen Gott, 2) an die durchlauchtigsten Herzöge, welche die Arbeit gefördert haben [35]).

Heinrich Muhlius ward 1695 ordentlicher Professor der Theologie hier. Er war in Bremen 7. März 1666 ge-

[35]) Zum Felde, anal. p. 231. Molleri Cimbr. litt. II, 601. Thieß 92, der eine handschriftliche Autobiographie benutzt hat.

Digitized by Google

boren, hatte 1688 in Kiel studiert, war 1690 in Leipzig Magister geworden und ward 1692 Professor der griechischen und morgenländischen Sprachen, der Dichtkunst und der geistl. Beredsamkeit hier, trat aber, wie angeführt 1695 als ordinarius in die theol. Facultät. Zugleich ward er Inspector der schleswig-holsteinischen Schulen fürstlichen Antheils, 1697 auch Pastor an Sct. Nicolai, wider den Willen des Magistrats; 1698 gab er das Amt wieder ab und ward dafür herzoglicher Generalsuperintendent, Oberhofprediger, Oberconsistorialrath und Propst zu Gottorf, blieb dabei zwar Honorar-Professor ohne dabei der Universität von sonderlichem Nutzen zu sein. 1699 ward er Dr. theol., 1706 mit dem ihm verwandten Geheimrathspräsidenten M. von Wedderkop[36]) zum beständigen Visitator der Universität ernannt, 1708 ward er, unter Zurücksetzung des älteren Opitz, primarius der Facultät. Nach Wedderkops Sturz mußte auch Muhlius den Hof verlassen. Der König nahm 1713 den Gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig in Besitz, und übertrug die Oberaufsicht der Kirchen desselben seinem, dem Königlichen Generalsuperintendenten Dassov. Muhlius, der nach Kiel retournirte in seine Professur, blieb jedoch Generalsuperintendent für die Kirchen des fürstl. Antheils in Holstein. 1724 ward er Senior der Universität und starb 7. December 1733. Seine Bedeutung hatte Muhlius weniger als theologischer Professor als vielmehr durch seine kirchliche Wirksamkeit, wie auch durch die von ihm angeregten theologischen Controversen. Er war ein rechter Streittheologe.

---

[36]) Ueber diesen früheren prof. juris in Kiel, vgl. Schmidt von Lübeck, Prov. Ber. 1825. H. Ratjen, in Kieler Universitätschronik für 1857, Kiel 1858, p. 12. Die Schilderung Rachels, Archiv für Staats- und Kirchengesch. I., S. 379 ist offenbar parteiisch. Die Meisten stimmen darin überein, daß er tüchtig und redlich. Sein College im geh. Rath und Gegner Görtz, der Unredliche, veranlaßte seine Gefangennehmung, die 4 Jahre und 4 Monate dauerte. Entlassen in Ehren, starb er 1721 in Hamburg. Vgl. auch H. Biernatzki im Volksbuch 1848, S. 69, und P. v. Kobbe, schlesw.-holst. Gesch., Altona 1834, S. 64.

Digitized by Google

Der Königl. Generalsuperintendent Dr. Josua Schwarz hatte den Herzogl. Generalsuperintendenten Sandhagen der Heterodoxie angeklagt, wegen seiner Meinung von einer bevorstehenden Judenbekehrung und Hoffnung besserer Zeiten. Diesen übereilte der Tod, ehe er darauf erwiedern konnte und Muhlius, als Nachfolger im Amte, hielt sich verpflichtet, es zu thun. Desgleichen hatte Schwarz den Pastor Linckogel in Giekau als chiliastischen Verführer angegriffen und auf seine Amtsentsetzung angetragen. Auch dessen nahm M. sich an und es ward ein leidenschaftlicher Schriftwechsel geführt.[37]) Zwei Prediger in Glückstadt, Nic. Sibbern und Kasp. Wildhägen, geriethen ferner in Streit über die Frage: Ob die Gläubigen in diesem Leben schon wirklich selig seien? Muhlius nahm Partei für den Ersteren, der die Frage bejahte, Schwarz für den Letzteren, der sie verneinte. Der Streit wurde so lebhaft, daß man auf verschiedenen Universitäten über die Sache disputirte und die holsteinischen Prediger sich deswegen ordentlich herausforderten. Schwarz starb darüber hin, doch ward noch nach seinem Tode eine Streitschrift von ihm wider Muhlius, obwol sie unvollendet war, gedruckt. Muhlius antwortete aber hierauf nicht.[38])

Der Prof. juris Vogt in Kiel hatte sich in seinen Vorlesungen wider den Eid auf die Symbolischen Bücher erklärt. Muhlius ließ dagegen eine Dissertation drucken: de eo, quod justum est circa religionem et libros nostratis ecclesiae symbolicos 1713. Vogt erwiderte in 2 Schriften. Gegen ihn erklärten sich jedoch die übrigen Professoren durch einen Anschlag am schwarzen Brett der Universität.[39])

Der Nachfolger des Generalsuperintendenten Schwarz, Prof. Dassov war eifriger Gegner der Pietisten, für deren

[37]) Vgl. Kraft, Pastor in Husum, wahrer historischer Bericht von denen Schleswigholsteinischen Kirchenstreitigkeiten, Schleswig 1705. K. nimmt Partei für Muhlius.

[38]) Vgl. Scholtz, Holstein. Kirchengeschichte. Schwerin 1791, S. 375 ff.

[39]) Gedruckt bei Thieß S. 140. — Vgl. Scholtz, Holst. Kirchengesch. S. 318.

Digitized by Google

Oberhaupt in Schleswigholstein man Muhlius hielt. Er ließ 1713 eine Schrift ausgehen de pura doctrina sanctissime custodienda, wozu Muhlius nicht schweigen konnte. Fraterna admonitio ad Ph. Dassovium, wodurch der Streit heftig angefacht ward. Der Streit wurde jedoch nicht zu Ende geführt. Dassov starb darüber hin.[40]) Zuletzt gerieth M. noch in Streit mit seinem Collegen, dem Professor Friese, in Veranlassung der Disputation eines Mag. Fabri: de religionis evang. in A. C. solstitio. Diese Geschichte ging so weit, daß den Parteien von Staatswegen, durch fürstl. Befehl, Schweigen auferlegt ward und sie beordert wurden, ihren polemischen Schriftenwechsel an den Hofkanzler auszuliefern. Muhlius sonst feste Gesundheit wurde durch diese letzten Vorfälle erschüttert. Er wurde von einem Schlaganfall betroffen, von dem er sich nicht wieder erholte, sondern an dessen Folgen er im folgenden Jahre starb.

Vorher im Jahre 1730 war das Jubelfest der Augsburgischen Confession gefeiert worden, auch von der Universität, und hatte noch Muhlius die Festrede gehalten. Die Rede ist gedruckt; auch edirte er neu die ungeänderte ächte wahre Augsburg. Confession und schrieb eine Vorrede zu einer größeren Ausgabe, von Phil. Fr. Hane besorgt.

Von seinen übrigen Schriften, die Thieß sorgfältig verzeichnet hat, ist besonders hervorzuheben: Dissertationes historico-theologicae Kil 1715 und unter diesen 8 vorzugsweise von Wichtigkeit de reformatione religionis, speciatim in Cimbria — die erste einheimische Reformationsgeschichte, de vita et gestis Henr. Zutphaniensis und Historia coenobii Bordesholmensis mit einem Diplomatarium.[41])

Wir haben nun den schon vorher erwähnten, Theodor Dassovius zu nennen, der auf Muhlius Empfehlung, bei

---

[40]) Scholtz, Holst. Kirchengesch., S. 382.

[41]) Molleri Cimbr. litt. II. p. 561 jedoch unvollständig. Am besten Thieß, S. 124—197.

Digitized by Google

seinem Abgang nach Schleswig, 1699, zum ordentl. Professor der Theologie und zugleich zum Professor der griech. und morgenl. Sprachen, wie auch zum Pastor an Sct. Nicolai berufen war. Er war in Hamburg geboren den 27. März 1648, wo sein Vater Archidiaconus an Sct. Petri war, besuchte das Johanneum und Gymnasium der Vaterstadt und studierte dann in Gießen, wo er 1672 Magister ward, ging dann nach Wittenberg, wo er erst Adjunct der philosophischen Facultät, dann, nachdem er eine gelehrte Reise nach Holland und England gemacht, 1678 ord. Professor der Poesie und außerordentlicher der morgenländischen Sprachen, 1690 auch ordentlicher hierin und Licentiat der Theologie ward, (die theol. Doctorwürde hat er nie gehabt). 1699—1709 war er Mitglied unserer Facultät, zog dann aber nach Rendsburg als Königl. Generalsuperintendent, Oberconsistorialrath und Propst für Rendsburg bis zu seinem Tode, den 6. Januar 1721. Als Docent soll er wegen seines eleganten Vortrags bei den Studenten sehr beliebt gewesen sein. Seine Vorlesungen sollen übrigens sehr statarisch gewesen sein, z. B. hat er ein Semesterlang über 3 Capitel des Evang. Matthäi gelesen. Seiner Streitigkeiten mit Muhlius haben wir Erwähnung gethan, vorher hatte er in Wittenberg einen Controvers mit Aug. Herrmann Franke gehabt. Das Hamb. Schriftstellerlexicon nennt 61 Schriften von ihm, meist Disputationen. Nach seinem Tode erschien: Antiquitates Hebraicae Hafn. 1742, nach Collegienheften. [42])

Georg Pasch, geboren in Danzig, 23. Sept. 1661, in Wittenberg 1684 Magister, ward 1689 hier Professor der Moral, 1701 auch der Logik und Metaphysik, dazu 1703 „der geoffenbarten d. h. in der Bibel enthaltenen Philosophie" 1706 außerord. Prof. der Theol., wogegen er die Professur der Moral an Kortholt abgab. Er las zuletzt natürliche

[42]) Molleri Cimbr. litt. I, 127, unvollständig. Thieß 197, Scholtz 265, Hamburger Schriftstellerlexicon II Nr. 736 p. 9. Ersch u. Grubers Encyclopädie Sect. I, Thl. 23, S. 156.

Digitized by Google

Theologie und Dogmatik, war schwächlich und starb den 30. Sept. 1707.[43])

Albert zum Felde war 9. Sept. 1675 in Hamburg geboren, wohin seine Mutter aus dem Kedinger Land, wegen Kriegsunruhen, geflüchtet war. Muhlius nahm sich seiner besonders an und veranlaßte erst seine Vocirung als Compastor nach Tönning 1704 und darauf seine Ernennung zum Prof. der Theologie 1709, an Franks Stelle, in Kiel auch erhielt er bei Dassovs Weggang das Pastorat zu Sct. Nicolai.[44]) Er vertheidigte Muhlius wider Dassov unter dem Pseudonym E. F. Lebejus Frank. 1720. Außerdem haben wir schon wiederholt seine Oratio de meritis ordinis theologici Kiliensis in academiam et ecclesiam universam citirt, welche mit 4 andern Abhandlungen gedruckt ist, unter dem Titel: Analecta disquisitionum de rebus sacris, ecclesiasticis et litterariis in academia Kiloniensi publice habitarum Lub. 1719. Auch institutiones theol. moralis 1716. Er starb schon 17. Dec. 1720.[45])

Wolfgang Christoph Franck, der Sohn des vorhin angeführten Professors Franck, war in Kiel 26. Januar 1669 geboren und 1694 daselbst zum Diaconus an St. Nicolai erwählt[46]), ward 1709 außerordentlicher und 1712 ordentlicher Professor der Theol., erhielt 1716 das Archidiaconat, starb aber schon in demselben Jahr, 30. Octob. Als extraord. war er zum Lesen nicht gekommen, als ord. hat er wenigstens Vorlesungen angekündigt. Für die Universität ist er demnach

---

[43]) Thieß 234.

[44]) Sacer orator, quo vix alius fuit illustrior, qui nihil praeceperit, quod non vivendo exprimeret. Programm funebr. Kil 1720.

[45]) Molleri Cimbr. litt. II. 190, Köster, S. 24, Thieß S. 247, Hamb. Schriftstellerlexicon II 1008 p. 289.

[46]) Das Diaconat an der Sct. Nicolaikirche, das von der Reformation her bestanden, ward 1798 aufgehoben und dagegen ein Adjunctus ministerii angestellt. Dr. Jensen im Archiv für Staats- u. Kirchengesch., Altona 1833 I, 290.

Digitized by Google

von keiner Bedeutung gewesen, sonst wird sein Character und seine Tüchtigkeit gerühmt.[47])

Am 5. October 1715 wurde der 50. Stiftungstag der Universität gefeiert, ein halbes Jahrhundert hatte sie bestanden. Die Tüchtigkeit der ersten Lehrer hatte ihr einen guten Namen verschafft. Seit dem Anfang des neuen Jahrhunderts war die Zeit ihr nicht günstig. Die Landesherren thaten wenig für die alma mater, Streitigkeiten unter den Professoren störten das wissenschaftliche Leben im Innern und die Kriegsunruhen wirkten störend von Außen.

In der Festrede klagte Prof. zum Felde: quam impediunt nos hodie funesta tempora, quae non permittunt, ut laete triumphemus, quam diu classica et tormentorum tonitrua ex vicino nos terrent ac percellunt, et multa magno numero fiunt, quae aliter vellemus evenire!

Der Theologe Joh. Lorenz v. Mosheim, aus Lübeck, der in Kiel studiert hatte, hielt auch als Assessor der philos. Facultät von 1718 an theologische Vorlesungen und predigte für den kranken Diaconus, Prof. zum Felde, der sein Schwiegervater, 4 Jahre lang. Eine Professur zu bekommen, gelang ihm hier nicht.[48]) Er ward 1723 Prof. in Helmstädt, nachher in Göttingen.

In der Reihe der Professoren folgt:

Martin Friese, geb. zu Ripen (Ribe) 1688. Er studierte in Kopenhagen, ward 1712 Magister und nachdem er eine kurze Zeit Feldprediger gewesen, 1709 dritter ordentlicher Professor der Theologie. 1722 ward er von Altorf Dr. theol. Seine Dissertation führt den Titel: de eo, quod stilo scripturae dicendum est de bonis motibus internis a spiritu sancto excitatis, speciatim iis, qui praecedunt fidem. Gedruckt 1723. 1725 rückte er in die zweite und 1736 in die erste theol. Professur und ward zugleich Pro-

[47]) Molleri Cimbr. litt. I. 187, Thieß S. 260. Köster 27.

[48]) Lücke. Narratio de J. L. M. Göttingen 1837. Ehrenfeuchter J. L. von M. in Göttinger Professoren, Gotha 1872, S. 1—28.

Digitized by Google

kanzler der Universität, welches er auch, ungeachtet der Einrede seines Collegen Opitz, bis zu seinem Tode blieb. Dieser erfolgte 15. April 1750.

Von seinen theologischen Streitigkeiten mit Muhlius ist unter diesem die Rede gewesen; er zeigte sich in denselben als Gegner des von jenem vertretenen Pietismus. Einen nicht weniger heftigen Kampf führte Friese mit einem andern Collegen Opitz, der jedoch nicht theologischer Natur war. Unter den Schriften ist besonders sein Compendium: fundamenta theologiae theticae Hamb. 1724 hervorzuheben. Ein gar fein eingerichtetes Compendium nennt es Colerus (Theol. Bibl. I. 952). In einer andern Recension heißt es: „Er bleibet bei der gewöhnlichen Lehre unserer Kirche, behält die richtigsten und sichersten principia und giebt hie und da die Exegese derer dictorum probantium. Ob er wohl die neuesten Controversien übergehet, so widerspricht er doch denen Reformirten, Papisten und Socinianern öfters." In seiner Rede bei dem zweihundertjährigen Jubelfest der Augsb. Conf.[49]) polemisirt er wider die Berlenburger Bibel und nennt sie ein Exempel, wie man dem Volke die H. Schrift nicht erklären müsse. Er hat auch homiletische Vorlesungen gehalten, „für den langen Zeitraum von 31 Jahren leistete er jedoch nur wenig."[50])

Paul Friedrich Opitz, geb. in Kiel, 26 März, 1684, Sohn des vorhin erwähnten Prof. Opitius, studierte in Kiel und Jena, besonders unter Buddeus, ward 1712 in Leipzig Magister und 1721 in Kiel Professor der griech. und morgenländischen Sprachen, wozu er 1727 auch eine ordentliche theol. Professur erhielt. Er starb 5. Oct. 1745, hat viel gekränkelt, und weder für Universität, noch Wissenschaft viel geleistet. Seine Schriften sind nur Gelegenheitsschriften.[51])

---

[49]) in Gedenkmal der Holst. Jubelfeier der A. C. Kiel 1731.

[50]) Thieß, S. 264. Worm Lexicon over danske ꝛc. laerde Maend Helsing. 1771 I., 332, Köster S. 31.

[51]) Molleri Cimbr. litt. I. 471. Thieß S. 278.

Digitized by Google

Gustav Christoph Hofmann, geb. zu Celle den 16. Mai 1695, eines Predigers Sohn, besuchte das Hamburger Gymnasium und die Leipziger Universität, sowie zuletzt auch die Kieler. Nach Scholz, Kirchengesch. S. 281 und Thieß (S. 284) soll er 1721 Diaconus auf Gottorf geworden sein, doch führt der sonst so sorgfältige Jensen (kirchl. Statistik) ihn nicht als solchen auf. Er bemerkt vielmehr (IV. p. 1298): Nachdem Gottorf 1713 vom König eingenommen worden, scheint die Schloßkirche lange Zeit unbenutzt gewesen zu sein, da hier keine Hofhaltung war. Diese Nachricht ist daher wohl zweifelhaft.[52]) Sehr kurz wäre jedenfalls diese seine Wirksamkeit gewesen, da er schon 1722 Pastor in Woldenhorn (adel. Guts Ahrensburg) in Holstein ward, bis er 1729 als Diaconus an Sct. Nicolai nach Kiel zog. Der Herzog Karl Friedrich, dessen Gunst er sich zu erwerben gewußt, ernannte ihn 1730 zum prof. extraord. theol. und zugleich ward ihm bei der Jubelfeier der A. C. die theol. Doctorwürde verliehen. 1731 ernannte ihn der Herzog ferner zu seinem Cabinetsprediger, Informator (Religionslehrer) des Erbprinzen Carl Peter Ulrich, nachmaligen Kaisers von Rußland, Peter III. und zum Oberconsistorialassessor. 1733 ward er Ordinarius der theol. Facultät, auch Archidiaconus, Oberconsistorial- und Kirchenrath, 1734 Hofprediger, worauf er das Archidiaconat aufgab. 1735 erster Hofprediger, 1748 rückte er in die zweite theol. Professur, auf Verord. 1749 fürstlicher Generalsuperintendent, 1750 prof. primarius † 10. Juli 1766. Seine academische Thätigkeit mag wohl unter den Nebenämtern, die er verwaltete, gelitten haben, doch ist er in dieser Weise thätig gewesen, namentlich hat er auch über practische Theologie gelesen, z. B. fünf Mal Homiletik und zwei Mal Katechetik, die lange vernachläßigt gewesen waren. Durch seine principia theol. comparativa positionibus acroamaticis, de articulis fidei cum maxime evoluta Kil 1732 wollte er der Dogmatik eine

[52]) Auch v. Schröder Gesch. und Beschr. der Stadt Schleswig 1827 führt ihn nicht an.

Digitized by Google

neue Form geben. Jedes einzelne Dogma sollte aus der heil. Schrift nach seiner Nothwendigkeit und practischen Tendenz dargelegt werden, zugleich aber die entgegenstehende Irrlehre, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon von Jemand vorgetragen und geglaubt worden. Dabei hielt er sich aber nicht bloß an den wörtlichen Inhalt der Schrift, sondern zugleich an das, was aus Worten der heil. Schrift gefolgt werden kann. Er fand jedoch damit nicht vielen Beifall.[53]) Daneben beschäftigte er sich viel mit der biblischen Chronologie, Hamb. 1727 erschien: Hypotyposis chronol. sacrae, historiam populi Jsr. a morte Jsaaci usque ad captivitatem Babyl. illustrans. Hamb. 1734. Chronologia sacra libr. V. T. observationibus exeg. illustrata. Hier rechnet er von Anfang der Welt bis auf die Geburt des Heilands 4249 Jahre. Eine neue Umarbeitung dieser Schrift fand sich in seinem Nachlaß, ist aber nicht gedruckt worden. Ein Bruchstück der fortgesetzten chronol. Studien erschien Kil. 1751. Chronologia Jeremiae, Ezechielis, Haggaei, Zachariae, Esrae et Nehemiae variis observ. illustrata. 1752 Historia Samuelis, Sauli et Davidis ad annorum rationes digesta und de aera Seleucidorum. Von ihm sind 2 Bände Predigten, Hamb. 1728, erschienen, in denen er sich Mosheim zum Vorbild genommen. Auch verfaßte er auf höhern Befehl einen Landeskatechismus 1736 der in die herzogl. Schulen eingeführt ward: M. Lutheri kl. Katechismus und dessen schriftmäßige Erläuterung. Er übersetzte aus dem Griechischen des H. Theophili 3 Bücher an Autolycus mit Anmerk. Hamb. 1729.

Als Generalsuperintendent veranlaßte Hofmann, daß von 1734 an auch in dem Herzogl. Antheil der Eid auf die Concordienformel eingeführt ward, wogegen s. Z. Paul von Eitzen mächtig und siegreich sich erhoben. Seit 1647 war solches schon im Königl. Antheil in Gebrauch.[54])

---

[53]) Vgl. Bertholdt, Dogmengeschichte, Erlang. 1822 I, S. 298.

[54]) Vgl. Scholz, Holst. Kirchengesch., S. 351 und 389. Ueber ihn s. Thieß, S. 284, Köster, S. 32.

Digitized by Google

Philipp Friedrich Hane, eines Predigers Sohn, geboren in Belitz in Mecklenburg, den 2. Februar 1696, besuchte das Hamburger Gymnasium und studierte in Rostock und Jena, wo er 1718 Magister ward. 1723 kam er nach Kiel und ward hier 1724 Bibliothekar, 1725 ordentl. Prof. der Kirchen- und Civilgeschichte, 1730 außerordentl. Prof. der Theologie und Dr. theol. 1733 Oberconsistorial- und Kirchenrath, 1758 zweiter Prof. der Theol. und dem schon seit 1747 fungirenden Prof. Zachariae vorgezogen. Er ist bis 1769, wo er in den Ruhestand trat, unter Beibehaltung seines Gehaltes, ein fleißiger Professor gewesen und hat sich um die Universität Verdienste erworben. Er starb 78 J. alt, den 27. Sept. 1774. Als Kirchenhistoriker erschien von ihm: Leben und Thaten Ignatii Lojolä. Rostock 1721. Historia critica Aug. Conf. Kil. 1732. Auch verfaßte er das Gedenkmal der Holst. Jubelfreude wegen der vor 200 Jahren übergebenen A. C. Hamb. 1731 sowie die zehnjährige Glückseligkeit der cimbrischen Musen, bei der geführten allerhöchsten Vormundschaft Ihrer Kaisl. Rußischen Majestät, Kiel 1773. Vorzugsweise trieb er mit Liebhaberei apocalyptische Studien, deren Frucht war: Entwurf der Kirchengeschichte N. T. sowie solche in den erfüllten und aufgeklärten Weissagungen der göttl. Offenbarung Sct. Johannis enthalten sind, wodurch anbei zu gründlicher Auslegung dieses heiligen Buches, mit Beiseitesetzung aller irrigen Grundsätze und wichtiger Vorurtheile, der rechte Weg von neuem gebahnet und wieder hergestellt wird. Leipzig 1768—72, 3 Theile. Es wurde darüber bemerkt, daß das Buch besser eine versuchte Erläuterung der Offenbarung aus den Kirchengeschichten, als ein Entwurf der Kirchengeschichte aus der Offenbarung hätte heißen können. Der Text der Offenbarung wird von ihm zergliedert, der Wortverstand weitläuftig gezeigt und die Erfüllung aus der Kirchengeschichte nachgewiesen. Schon nach dem Erscheinen des 1. Theils gab S. B. Fehre bescheidene Anmerkungen über diesen Entwurf, Lp. 1768 heraus, worin Bengels Ansichten gegen die Hanes vertheidigt werden.

Digitized by Google

Der Verfasser erklärte in der Vorrede des 2. Theils, daß er eine Widerlegung nicht nöthig erachtet habe, weil sie nur Bekanntes wiederholen. Es erschien jedoch eine Fortsetzung der bescheidenen Anmerk. Lpzg. 1770. Ernestis theol. Bibliothek beurtheilte das Werk günstig, aber die Allg. Deutsche Bibliothek[55]) meinte die Zeit sei vorbei, wo halb Europa sich dafür interessirte, die Zahl des Thiers zu berechnen — fünfzig Jahr zu spät sei das Werk erschienen, räumte aber doch ein, daß der Verf. bisweilen nicht übel erzähle.[56])

Joachim Oporin war zu Neumünster den 12. Sept. 1695 geboren, wo sein Vater Prediger war, stammte von dem bekannten Basler Geschlecht,[57]) studierte von 1711 in Kiel, nachher in Wittenberg, wo er 1719 Magister ward. Er war erst als Privatdocent in Kiel habilitirt, zugleich mit Mosheim, mit dem er eng befreundet gewesen. 1733 ward ihm erst eine außerordentliche Professur der Theologie verliehen, mit dem Titel Oberconsistorialassessor. Seine Wirksamkeit war hier indeß nur kurz, indem er schon 1735 nach Göttingen berufen ward, wo er den 5. Sept. 1753 gestorben. Er las insbesondere Homiletik, worüber er später zu Göttingen 1736 ein Compendium edirte, unter dem Titel: die alte und einzige Richtschnur, überzeugend und erwecklich zu predigen, erkläret, vertheidigt und gepriesen. 2. Aufl. 1737. Er war entschiedener Gegner der philosophischen Predigtmethode und vertheidigte das textgemäße und biblische Predigen. Zum Mißbrauch der Vernunft auf der Kanzel rechnet er 1) die demonstrative Lehrart bei dem Text. 2) Die Definitionssucht, Gegenstände zu erklären, die keine Definition nöthig haben und die leichtesten Dinge durch abstracte Begriffe schwer und unbegreiflich zu machen. 3) Das legalische Moralisiren, ohne

---

[55]) Bd. 19, S. 297.

[56]) Thieß, S. 298. Bougine IV, 254.

[57]) (Matthäi) Nachr. v. dem Geschlecht der Oporiner, insonderheit des Joachim O. im Hannöverschen Magazin 1754, S. 161.

Digitized by Google

den evangelischen Grund der christl. Moral.[58]) Die Wolfische Philosophie fing damals an auch auf die practische Theologie mächtigen Einfluß zu üben.[59])

Ingwar Gottlob Ingwersen in Eiderstedt (Ulvesbüll?) geboren 6. März 1712, studierte in Kiel und ward 1734 daselbst Schloßprediger und 1737 Oberconsistorialassessor und außerordentlicher Professor der Theologie. Er hat wenig gelesen und soweit bekannt Nichts geschrieben, ward auch schon 1741 Pastor in Neustadt in Holstein, wo er 24. Mai 1754 gestorben.[60]) Ein Professor, der kein Wort hat drucken lassen!

Just Friedrich Zachariä war auch von geringer Bedeutung. Zu Haien im Gothaischen 1704 geboren, hatte er erst in Jena studiert und ward 1731 in Kiel Magister, daselbst 1735 außerordentl. Professor der morgenländischen Sprachen. 1742 ordentl. Professor der biblischen Alterthümer, 1747 auch ordentl. Professor der Theologie. Durch einen Schlaganfall verlor er die Sprache und ward emeritirt, † 8. März 1773. Er führte ein unordentliches Leben. Seine Schriften sind von keiner Bedeutung. In einer kleinen Schrift: die vorzügliche Vortrefflichkeit der reinen christl. Religion 1772, kurz vor seinem Tode, legt er das Bekenntniß ab, daß er das von Gott ihm auferlegte Leiden für die größte ihm wiederfahrene Wohlthat erachte, weil er ihn dadurch der Welt entrissen und seine Gedanken auf Tod und Ewigkeit gerichtet, und er nun hoffe durch das Verdienst seines Erlösers selig zu werden.[61])

Georg Joachim Märk war auch nur unbedeutend. Er war in Schwerin geboren den 1. März 1716, ward 1745 in Kiel Magister, 1752 Bibliothekar des Prinzen Lud-

[58]) Schuler, Gesch. d. Veränd. des Geschmacks im Predigen, Halle. 1791 II 189—92.

[59]) Molleri Cimbr. litt. I. 472. Thieß, S. 322, Köster 34. Pütter academ. Gelehrtengesch. von Göttingen, Götting. 1765, S. 24.

[60]) Thieß, S. 356.

[61]) Thieß, S. 356.

Digitized by Google

wig von Mecklenburg, 1758 ordentl. Professor der Theologie in Kiel, wohl durch Connexion seines Oheims des bekannten Geheimrath von Westphalen[62]), † 5. März 1774. Er hat sich auch als geistlicher Liederdichter versucht, nach Joh. Rist's Muster, jedoch ohne Glück.[63]) Für seine homiletische Vorträge faßte er J. L. v. Mosheims Anweisung zu predigen in einen fruchtbaren Auszug, Lützow 1773 und versuchte eine societatem homileticam zu Stande zu bringen. Die Königl. Schwedische Deutsche Gesellschaft in Greifswald ernannte M. zu ihrem Mitglied, in welcher Veranlassung er Uebersandte Uebungen des Witzes in den Pommerschen gelehrten Nachrichten drucken ließ, worin: Beweis. daß ein geistlicher Redner in der Sprache des Pöbels predigen müsse.[64])

Wilhelm Christian Just Chrysander, eines Predigers Sohn, geboren 9. December 1718 zu Göddekenroda im damaligen Fürstenthum Halberstadt, studierte in Halle und Helmstädt und ward 1742 in Wittenberg Magister. Nachdem er in Helmstädt Privatdocent gewesen, ward er 1750 Professor der Philosophie in Rinteln. Er wurde 1751 Doctor theol. auch prof. ord. theol. Er wurde 1769 an Hofmanns Stelle zum prof. primarius theol. nach Kiel berufen und Consistorialrath. In der Berufungsurkunde wurde ihm zur Pflicht gemacht, seine lectiones äußersten Fleißes nach dem wahren Sinn der heiligen Schrift A. u. N. Testaments, und denen libris symbolicis gemäß, einzurichten. Mit der Bestallung erhielt er 80 Louisd'or Reisekosten und bald nach seiner Ankunft in Kiel zur Erleichterung seiner Einrichtung 200 Thlr. aus eigener Allerhöchster Bewegung Ihrer Kaiserl. Majestät in S. Petersburg. Er war ein fleißiger Docent und predigte gern (das letzte Mal über das Wort: Amen) wurde aber,

---

[62]) Fürsen in d. Prov. Ber. 1824 u. 25 und H. Ratjen, Dreier und v. Westfalen. Beitr. z. Gesch. der Kieler Univ.. Kiel 1861.

[63]) Versuch in geistl. Liedern 3 Samml. Vgl. Heerwagen Literaturgesch. d. geistl. Lieder und Gedichte, Schweinf. 1797 II, S. 18.

[64]) Thieß, S. 366. Köster, S. 36.

Digitized by Google

wie berichtet wird, weder in den Vorlesungen, noch in der Kirche gern gehört. Das Verzeichniß seiner Schriften umfaßt nicht weniger als 126 Nr. Wir heben zur Charakterisirung Einiges hervor. De connubio Josephi ac Mariae vero 1743. Mit 15 biblischen Gründen behauptet der Verf. daß Joseph und Maria, doch erst im dritten Monat der Schwangerschaft der letztern, sich gewöhnlichermassen haben trauen lassen, beständig bei einander gelebt und das Kind Jesum erzogen, von andern Leuten auch als Eheleute seien anerkannt. Doch sei die Ehe eine platonische gewesen. Diesem folgte noch eine Comm. de sapientia Dei in connubio Josephi et Mariae 1744 (20 Bogen). Diacrisis de quaestione, cur Jesus anno demum aetatis suae XXX doctoris publ. munus aggressus sit 1749. Es wird darin gehandelt von der Beschaffenheit dieses Lehrers aller Lehrer. Die 30 Arten Wunder, die Jesus verrichtet hat, seien als ein diploma anzusehen, daß er ein von Gott gekommener Lehrer. Dann von dem Hörsaal Christi, der in seinem Leben über siebentehalbhundert Meilen, in den Jahren seines Lehramts aber 284 Meilen gereist ist. Er ist also ein Reiseprediger gewesen. Ferner, warum er als der große Prophet nicht früher und dann, warum er das Lehramt nicht später angetreten. Aus Joh. 8 wird erkannt, daß der Herr etwas ältlich ausgesehen und Zeichen eines gesetzten Gemüths im Gesicht getragen habe. — 1750 erschien Unterricht vom Nutzen des Juden-Teutsch und noch in demselben Jahr eine Jüdisch-Teutsche Grammatik. 1752 Uebersetzung des Propheten Habakuk. Betrachtungen über die größten Wohlthaten Gottes im Reiche der Gnade, Wismar 1770. Tabulae theol. dogm. Kil. 1772. Antiquarisches Kirchenlexicon Lp. 1775, wovon nur der 1. Band erschien. Auch einzelne Predigten, Erbauungsstunden 1754, 3. Bd. und neue Erbauungsst. 1765. Liturgische Bibliothek, Hannover 1760. Thieß urtheilt über ihn etwas hart: „Ein Misgriff war es, daß man ihn, der als Docent nie sonderlichen Beifall gehabt hatte, so wenig in Rinteln als in Helmstädt, an die Spitze der hiesigen theol. Facultät stellte, die

Digitized by Google

eines Mannes von verdientem Ansehen sehr bedurfte. Neben der gewünschten Orthodoxie, besaß er doch die handwerksmäßige Geschicklichkeit und Aemsigkeit eines Professors"; und Köster: „Bei einer großen Masse zusammengeraffter Sprach- und Sachkenntnisse, fehlte es ihm zu sehr an Beurtheilungsgabe und Ordnung im Denken, als daß er jene hätte nutzbar machen können". Er starb 10. December 1788.[65])

Andreas Weber, geb. zu Eisleben, 27. März 1718, hatte in Jena, Leipzig und Halle studiert, und war seit 1742 Magister; er hielt an letzterer Universität zuerst Vorlesungen, ward 1749 daselbst außerord. Professor der Philosophie und extraordinarius in der Theologie. Als Philosoph schloß er sich der Wolfischen Schule an, in der Theologie war vorzüglich der bekannte Siegmund Jacob Baumgarten sein Führer,[66]) der auch dieser Philosophie huldigte, sich jedoch die Aufgabe stellte einen Bund zwischen Theologie und Philosophie herzustellen, indem er suchte die Sätze der Wolfischen Philosophie abzuschwächen und zugleich die der Orthodoxie zu moderiren.[67])

Unter seinen nicht zahlreichen Schriften ist besonders hervorzuheben: Die Uebereinstimmung der Natur und Gnade wird sowol überhaupt, als auch insbesondere in allen zum Rathe Gottes von unserer Seligkeit erforderlichen Lehren des Christenthums erwiesen, Leipz. 1748/50, 2 Thle. der zweite in 3 Bden., eine Frucht vieljähriger Arbeit. Ein Recensent bemerkte: „Die Leser müssen die gelehrten Kinderjahre schon zurückgelegt haben. Aus dem festgesetzten allgemeinen Be-

---

[65]) Thieß, S. 389. Köster, S. 38.

[66]) „In Halle hatte der Pietismus seinen lebenskräftigen und daher auch angriffsweise verfahrenden und sich ausbreitenden Character mit einer ängstlichen und stillen Defensive vertauscht. S. H. Baumgarten, der 1734 Mitglied der theol. Facultät geworden, war der einzige Stern, der hier Aufsehen erregte. Unglaublich ist der Enthusiasmus, mit welchem dieser Lehrer der Theol. seiner Zeit gehört wurde. Gegen 400 Theologen, auch Juristen und Mediciner saßen zu seinen Füßen." (Tholuck, Vermischte Schriften, Hamb. 1839 II, 3, 4.)

[67]) Dorner, Gesch. d. protest. Theol., München 1867, S. 690.

griff, daß die Natur eines Dinges die Kraft desselben sei, sucht der Verfasser alle besonderen Begriffe herzuleiten. Eine große Zahl Erklärungen des Wortes Natur ist zusammengebracht. Eben so aus dem allg. Begriff der Gnade, die unverdiente Liebe eines Obern gegen die Niedrigen, leitet er die besondern Begriffe her und erweist dann die Uebereinstimmung eines jeden besonderen Stücks der Gnade mit den göttlichen Vollkommenheiten und mit der Natur der Welt und des Menschen." Der zweite Theil behandelt darnach alle dogmatischen Hauptsätze. Eine Sammlung von Predigten erschien Jena 1752. Weber starb nach langwieriger, Krankheit den 26. Mai 1781. [68])

In dieser letzten Periode war es flaue Zeit auf der Kieler Universität und namentlich in der theologischen Facultät. Als Chrysander berufen ward, war Hane, Altersschwäche wegen, in Ruhestand getreten. Zachariä sprachlos und Märk ohne Zuhörer. Als dieser 1774 starb, blieb Chrysander allein übrig. Von der großen Umwälzung, welche seit 1750 auf dem Gebiete der Theologie in Deutschland stattgefunden, war unsere Universität wenig berührt worden. [69]) Nachdem der Austausch des Großfürstlichen Antheils der Herzogthümer durch den Minister Andreas P. Bernstorff zu Stande gebracht, indem der rußische Großfürst Paul allen Ansprüchen auf Schleswig entsagte und das Gottorfische Holstein und seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Districten an den König von Dänemark Christian VII. übertrug und dafür die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (das jetzige Großherzogthum Oldenburg) an jenen abgegeben waren, am 16. Nov.

---

[68]) Pütter I. 172, II. 52. Thieß, S. 462. Köster S. 38.

[69]) Tholuck, Abriß einer Gesch. d. Umwälzung, welche seit 1750 a d. Th. in Dtschld. statt gefunden. Vorm. Schr. Hamb. 1839 II., 1—147.

Digitized by Google

1773 auf dem Schloß zu Kiel,[70]) beschloß die neue Regierung sogleich eine Reformation der Kieler Universität. Es begann eine neue Aera.[71]) Graf Detlev Reventlov ward Curator der Universität.[72])

Im folgenden Jahre schon ward ein Mann berufen, durch den nicht nur die Kraft der theologischen Facultät wesentlich vermehrt, sondern der für die ganze Universität von Bedeutung werden sollte und der zugleich großen Einfluß auf die Verhältnisse des gesammten Landestheiles in Kirche und Schule sich zu verschaffen wußte:

Johann Andreas Cramer.

Dieser war den 29. Januar 1723 zu Jöstadt im Erzgebirge geboren, wo sein Vater Prediger war. Er besuchte erst die Fürstenschule zu Grimma und legte hier einen guten Grund zu seiner classischen Ausbildung. Im Jahre 1742 wanderte er, in 2 Tagen 13 Meilen, mit leerer Tasche nach Leipzig und ließ sich als Student inscribiren. Er mußte sich kümmerlich durchschlagen und durch Correcturen und Uebersetzen ein spärliches Brot verdienen. Von 80 Thlr. jährlich konnte er leben — Tempora mutantur! Zuletzt war er zugleich Hauslehrer bei einem Dr. Börner. Dabei studierte er fleißig Philologie, Philosophie und Theologie. Durch Gottsched war damals dort ein reges ästhetisches Leben erwacht und unser Cramer nahm daran wesentlichen activen Antheil. Er gehörte mit J. A. Schlegel, Gellert, Rubener, Klopstock zu der Dichtergesellschaft, die sich 1744 bildete und deren Vorsitzender der Student Gärtner geworden. Er nahm eifrigen Theil an den Bestrebungen dieses Vereins, der um die Bildung des guten Geschmacks in Deutschland sich großes Verdienst er-

---

[70]) v. Kobbe, Schlesw.-Holst. Gesch. 1694—1808. Altona 1834, S. 216 und 236. v. Saldern, Prov. Ber. 1795, 2; v. Halem kl. Schr. IV., 72.

[71]) Ratjen, Gesch. d. Univ. zu Kiel, 1870, Vorr. S. XIII.

[72]) Univ. Chronik 1854, 10, 1856, 23.

Digitized by Google

worben hat.[73]) An den von dieser Gesellschaft herausgegebenen Schriften betheiligte auch Cramer sich.[74]) Dabei versäumte er keineswegs sein theologisches Studium, 1745 Magister habilitirte er sich als academischer Docent bis er 1748 die kleine Pfarre in Crelwitz und Daszig erlangte, die kaum 300 Thlr. einbrachte. Er blieb auch hier in Verbindung mit seinen Leipziger Freunden, die häufig hier Besuche machten. Schon 1750 avancirte er zum Oberhofprediger in Quedlinburg. Mittlerweile war auf des Ministers Graf Bernstorffs Veranlassung Klopstock mit einem Jahrgehalt vom König von Dänemark, Friedrich V. begnadigt, um in freier Muße seine Messiade zu vollenden, nach Kopenhagen übergesiedelt, und durch seinen Einfluß[75]) ward auch Cramer 1754 dahin berufen als Hofprediger (mit 1000 Thlr. Gehalt) und genoß hier der größten Achtung. 1765 erhielt er dazu eine theol. Professur, nach dem Tode des Professors Bang, ward 1766 auch Dr. theol. und hat über Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte gelesen. Die Bewegung in Kopenhagen, durch welche Graf Struensee gestürzt ward, hatte indeß für unsern Cramer viele Kränkungen im Gefolge, die

[73]) Th. W. Danzel Gottsched u. s. Zeit Lp. 1848. Gervinus Gesch. d. poet. Nationallit. IV, 73.

[74]) Belustigungen des Verstandes und Witzes, Lpzg. 1742. Bremische Beiträge 1744—48, Sammlung verm. Schr. v. den Verf. d. Brem. Beitr. 1748—52: Cramer hat auch das Leben seines Freundes Chr. Fürchtegott Gellerts beschrieben, Lp. 1744, das als 10. Thl. der sämmtl. Werke G. erschien.

[75]) Ahlmann, Ueber das Leben und den Char. des Grafen v. Bernstorff, Hamb. 1777. Sturz, Erinnerungen aus d. Leben d. Gr. B. Lp. 1777. Biogr. dess., Materialien zur Statistik, Flensb. 1791, III 174 ff. Spittler urtheilt über ihn: „In der Reihe trefflicher Minister, die Kg., Fr. V. hatte, glänzte Gr. B. als ein Mann erster Größe. Was irgend ein Minister in seiner Lage thun konnte, das hat er vollendet und wenn er keine großen durchgreifenden Unternehmungen ausführte, sondern Alles dem allmähligen Besserwerden überließ, das sich von selbst ergiebt, sobald die wichtigsten vacant werdenden Plätze mit fähigen, edlen Männern besetzt werden, so folgte er einem Reformationsplane, der hier seinen Einsichten eben so viel Ehre machte als seinem Herzen."

Digitized by Google

ihm den dortigen Aufenthalt verleideten und er ward dadurch bewogen das ihm angetragene Amt eines Superintendenten der Reichsstadt Lübeck 1771 anzunehmen. Von hier erging nun an ihn 1774 der Ruf nach Kiel, als erster Professor der Theologie und Prokanzler, dem er nicht widerstehen konnte. Chrysander war freilich auch als prof. primarius berufen, nichts destoweniger wurde C. ihm vorgezogen und kommt daher amtlich und officiell die Tautologie vor: erster primarius für ihn und zweiter primarius für Chrysander! Mit dem Curator der Universität, Oberkammerherr Graf Reventlov, trat er hier in ein nahes Verhältniß. Dieser bediente sich seines Rathes in allen Universitätsangelegenheiten und nach dessen Tod. 1784 ward C. zu der Würde eines Canzlers der Univ. erhoben und besorgte allein die Curatelgeschäfte derselben bis an seinen Tod, der am 12. Juni 1788 erfolgte.

Cramer war ein vielseitiger und sehr thätiger Mann. Der Poesie, die ihn zuerst angezogen, ist er bis an sein Ende treu geblieben und leistete besonders in geistlichen Oden (z. B. die bekannten Luther und Melanchthon) und Liedern nicht Unbedeutendes, namentlich war er bestrebt das, derzeit in zu große Popularität versunkene, Kirchenlied dichterisch zu heben. Seine sämmtlichen Gedichte erschienen Lp. 1782 in 3 Bänden und nach seinem Tode, von seinem Sohn C. Fr. Cramer herausgegeben, noch 1 Band nachgelassener Gedichte 1791. Früher war eine poetische Uebersetzung der Psalmen, Lp. 1755—64, 4 Bde. und evangelische Nachahmungen der Psalmen Davids und anderer geistl. Lieder Lp. 1769 erschienen. [76])

In der theol. Wissenschaft [77]) hat er sich besonders als

---

[76]) Gervinus IV, 177 u. Handbuch 205. Gödeke, Grdr. z. Gesch. d. deutschen Dichtung II, 576.

[77]) Tholuck, Gesch. d. Umwälz., S. 136 nennt ihn „seiner Zeit in den Himmel erhoben und auch wirklich durch große Gaben ausgezeichnet." Vertheidiger der mildern Form der Orthodoxie, der sich aber auf dem dogmatischen Standpunct des Knapp gehalten, wird er von Döderlein unter die negativen Beförderer der Aufklärung gerechnet.

Digitized by Google

Kirchenhistoriker ausgezeichnet durch seine Uebersetzung und mehr noch durch seine Fortsetzung von Bossuets Einleitung in die Geschichte der Welt und Religion, Lp. 1748—57, 8 Bde. die durch beredte Darstellung und gründliche Forschung, namentlich der mittelalterlichen Dogmengeschichte ausgezeichnet, noch immer ihren Werth behauptet. Dieses ist als sein Hauptwerk anzusehen.[78]) Außerdem gab er heraus: Sammlungen zur Kirchengeschichte und theol. Gelehrsamkeit, Lp. 1748—52, Beiträge zur Beförderung theol. und anderer wichtigen Kenntnisse 1777—83, Nebenarbeiten zur theol. Literatur und Religion Lp. 1782—83, 3 Stücke. Auch einen Commentar zum Epheserbrief, Hamb. 1782; über den Römerbrief, 1784. Von Bedeutung war auch seine Uebersetzung der Predigten des Chrysostomus mit Abhandlungen und Anmerkungen begleitet, die in 10 Bänden Lp. 1748—51 erschienen sind. Besonders genoß er Ansehen als Prediger. Er schloß sich in seiner Predigtweise zunächst an Mosheim an und war für seine Zeit ausgezeichnet durch Auswahl der Materien, genaue Entwickelung der Begriffe, ausführliche Beweise und rednerische Einkleidung. Der Tadel, den er erfahren, geht dahin, daß er bisweilen zu weitläuftig und zu wortreich, und daß er den Text zu wenig benutzte. Man hat ihn wohl den Chrysostomus seiner Zeit genannt. Außer einzelnen Predigten und kl. Sammlungen, erschien: Sammlung einiger Predigten, Kopenhagen 1755, 10 Bände, und Neue Sammlung, Lpz. und Kopenhg. 1763—71, 10 Bde.[79])

---

[78]) „Wenn in der Folge Schroeckh und Tennemann auf diesem Felde Lorbeeren geerndtet haben, so darf man daran erinnern, auf wessen Schultern sie gestiegen waren, und daß, wenn mein Vater gelehrt hatte in diesen Sandwüsten mit Geschmack zu wandeln, durch jener wortschwallreiche Bände der niedergeschlagene Staub wieder aufgeregt sei." A. W. Cramer, des Sohnes, Hauschronik, Hamburg 1822, S. 231.

[79]) Ueber Cr. als Prediger, vgl. Schuler, Geschichte d. Veränd. des Geschmacks im Pr. Lpz. 1793 II, 222. Lenz. Gesch. d. Homiletik, Braunschweig 1829 II, 202. Schenk, Gesch. d. deutsch-prot. Kanzelberedsamkeit. Berlin 1841, S. 184. C. Sohn schreibt in der Hauschronik S. 234 „zahl-

Digitized by Google

Er ist eigentlich der Gründer des homiletischen Seminars der Universität, indem er 1775 ein Prediger-Institut errichtete für 12 Studirende zur Uebung im Predigen, wofür die Schloßkirche bestimmt war.[80])

Seine practische Wirksamkeit war außerordentlich. Auf seinen Betrieb wurde bald eine Anzahl geschickter Lehrer nach Kiel berufen, die Universitätsbibliothek bedeutend vermehrt, namentlich bewirkte er den Ankauf der auserlesenen Bücherssammlung des Geheimraths Wolff, 14000 Bde., die academischen Gesetze wurden verbessert und eine Professorenwittwencasse gegründet. Auch über die Universität hinaus erstreckte sich seine Wirksamkeit. Er veranlaßte die Einführung einer strengern Prüfung der Predigtamtscandidaten[81]), übernahm die Ausarbeitung eines neuen Schl-esw.-Holst. Gesangbuchs, das noch in Gebrauch ist. In 4 Jahren brachte er diese Arbeit zu Stande und verfaßte selbst Lieder für die fehlenden Rubriken, änderte aber, was zu beklagen, an den ältern Liedern nur zu viel. Dasselbe erschien Altona 1780. Außer seinen eigenen, lieferten ihm besonders seiner Freunde Gellert's und Klopstocks Gedichte Stoff. Die Zahl der Gesänge ist 914. Es galt damals für eins der vollständigsten und allerbesten Gesangbücher.[82]) Desgleichen arbeitete er einen neuen Landeskatechismus aus. Schon als Superintendent in Lübeck hatte er dort mit des hochweisen Raths Genehmigung einen

---

reiche Predigten hatten ihn längst als einen der ersten Canzelredner Deutschlands verehren lassen, aber um den vollen Genuß seiner Beredtsamkeit zu haben, mußte man ihn eifern hören über das Unwesen der Zeit, daß wohl selbst Karten in der Kirche gespielt wurde — man mußte s. ganze Persönlichkeit vor Augen haben, diese schöne Stimme, diese Haltung, diese Mäßigung der Bewegung. Sie sind verschwemmt im Strome der Zeit, diese Reden, die manche Thräne ausgepreßt haben."

[80]) Bericht eines ehemal. Mitgliedes in Homilet. Krit. Blätter 1792 4. 195.

[81]) Verordnung vom 6. Aug. 1777, Syst. Samml. d. V. O. III, 200.

[82]) Vgl. Carstens, zur Gesch. der Gesangbchr. in Zeitschr. der Gesell. für Schlesw. Holst., Geschichte I, 100.

Digitized by Google

Katechismus verfaßt: Der Katechismus Lutheri in einer kurzen und ausführlichen Auslegung zum öffentlichen Gebrauch, Lübeck 1774, darüber Niemeyer (Bibl. f. Pred. 2. Aufl. II, 306) urtheilt: „Er zeichnet sich durch Vollständigkeit, Deutlichkeit in Beweisen, gute Wahl der Beweisstellen und Einheit im Ausdruck vor andern aus." Der Schleswig-Holsteinische Landeskatechismus erschien, unter dem Titel: Kurzer Unterricht im Christenthum zum richtigen Verstande des kleinen Catechismus Lutheri, Schleswig 1785. Dieser Catechismus hat in neuerer Zeit Angriffe erfahren und ist jetzt ungefähr als beseitigt anzusehen, einen neuen haben wir aber nicht erhalten. Die schärfste Kritik derselben ist von K. Hasselmann (past. emer. in Kiel) damals in Altenkrempe, in dem schlesw.-holst. Schulblatt v. Langsfeldt und Nissen 1839 H. 3. Der Consistorialrath und Propst Schrödter in Oldenburg, früher Catechet am Kieler Schullehrerseminar und Verf. eines ausführlichen Commentars über den Cramer'schen Catechismus: Anleitung zu einem sokratisch-katechetischen Unterricht über den Schlesw.-Holst.-Landeskatechismus, Kiel 1793 und Materialien in ausführlichen Entwürfen zu sokratischen Gesprächen mit der Jugend über die christliche Religion mit besonderer Rücksicht auf den Schlesw.-Holst. Landeskatechismus. Altona 1803—9, 3 Theile, versuchte eine Vertheidigung des Cramer'schen Catechismus. (Schulbl. H. 4)[83]).

Großes Verdienst hat Cramer ferner sich erworben durch die Einrichtung des ersten Schullehrerseminars in dieser Provinz. Dasselbe wurde in Verbindung gebracht mit dem von dem Geheimrath C. F. Muhlius, einem Sohn des obengenannten Professors in Kiel gegründeten Waisenhause, wofür dieser außer den geräumigen Gebäuden noch 42,000 Thaler hergegeben. 1781 trat diese Anstalt nach Cramers Plan ins Leben; er interessirte sich lebhaft bis an sein Ende und arbeitete selbst Lehrbücher für dasselbe aus: die

[83]) Carstens, der Landeskatechismus in Schlesw.-Holst. Schulb. von Kähler 1856. S. 173 ff.

Digitized by Google

Lehren der christlichen Religion in einem kürzern und ausführlichern Vortrage, zum Gebrauch des Schulmeisterseminars Kiel 1782[84]).

Er gehörte nach seiner theologischen Richtung wohl der Schule Ernesti zunächst an, sein Sohn schreibt in der Hauschronik: er selbst blieb dem ältern System (Orthodoxie) treu, war aber gleichwol der mildeste Beurtheiler fremden Verdienstes und mischte sich gern, aber bescheiden und duldend in die Streitigkeiten der Kirche. Er war unausgesetzt thätig bis an den letzten Athemzug. Selbst die letzte Krankheit hielt ihn nicht von der Arbeit ab, „man sah an ihm recht, mit welchem Muth die Religion wider die herbsten Leiden wappnet, er bewährte sich als ein wahrer Christ." Noch in den letzten Jahren beschäftigte er sich eifrig mit dem Studium der damals epochemachenden Kantischen Philosophie. Er endete mit der Aeußerung, daß Jenseits nur der prüfenden und überlegten Ueberzeugung, nur dem ernsten Wollen und der That ihr Recht widerfahren werde, und mit Gebeten.[85])

Der Hofprediger Dr. Adolf Friedrich Balemann, geb. in Eutin, 5. Mai 1743, der zugleich außerordentlicher Professor der Philosophie war, hat auch in den Jahren 1773 und 1774 theologische Vorlesungen gehalten, ward dann aber als Pastor nach Reinfeld befördert, nachdem hier der Vater des Wandsbeckerboten, Claudius, gestorben und lebte hier in 52jähriger Amtsführung bis zu seinem den 19. April 1826 erfolgten Tode.[86]) Auf der Universität nur eine vorübergehende Erscheinung.

Gotthilf Traugott Zachariae zu Lauchardt in

---

[84]) H. Müller, Cramers Verdienste um d. K. Schulmeisterseм. in Kiel 1788.

[85]) W. E. Christiani, Gedächtnißrede auf den Kanzler J. A. E. Kiel 1788. Worm. Lexicon I., 239. Niemann, Prov. Ber. II, 1, 379; 2,85. Wolfrath, Nachr. v. d. Leben und Ende gutgesinnter Menschen, Halle 1790 VI. 276. Kordes Schriftstellerlex. Schlesw. 1797. S. 455. Thieß II, 7. Köster, 42.

[86]) Lübker-Schröder, Schriftstellerlex. S. 33.

Digitized by Google

Thüringen, wo sein Vater damals Prediger, nachher Superintendent in Parchim, den 17. November 1729 geboren, im elterlichen Hause vorbereitet (ohne das Gymnasium besucht zu haben, — hatte aber schon die hebräische Bibel 10 Mal ganz durchgelesen) hat er von 1747 an in Königsberg und Halle, besonders unter Baumgarten studirt und ward 1752 Magister und im folgenden Jahr Adjunct der philosophischen Facultät daselbst. 1755 ward er Rector der Rathsschulen in Stettin (1760 gab er historische Nachrichten über diese heraus.) 1760 Professor der Theologie in Bützow und 1761 Dr. theol. daselbst, (Diss. de peccato originali) 1765 prof. theol. ord. in Göttingen und 1775 als zweiter Professor, neben Cramer nach Kiel berufen und der Titel Kirchenrath ihm verliehen. Er starb hier aber schon den 8. Febr. 1777 an einem Schlagfluß. Zachariä beschäftigte sich vorzugsweise mit der exegetischen Theologie. Von ihm erschien: Paraphrastische Erklärung des Briefes an die Römer, Göttg. 1768, 3. Aufl. 1787, der beiden Briefe an die Corinther, Göttg. 1769, 2. Aufl. 1784, 2 Thle., der Briefe Pauli an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser und Tessalonicher, Göttg. 1770, 3. Aufl. 1788, des Briefes an die Hebräer, Göttg. 1771, 2. Aufl. 1793, der Briefe an Timotheus, Titus und Philemon, Göttg. 1774, der Briefe Jacobi, Petri, Judä u. Johannes, Göttg. 1776. Doch haben diese Arbeiten bei der fortgeschrittenen Wissenschaft von ihrem Werth verloren. Epochemachend war für seine Zeit und bleibt in der Geschichte der Wissenschaft die biblische Theologie von Zachariä: Biblische Theologie oder Untersuchung des biblischen Grundes der vornehmsten theologischen Lehren, Göttg. 1771, 3. Aufl. von J. C. Volborth, Göttg. 1786, 5 Theile. Das Werk ist vom orthodoxen Standpunct aus geschrieben. Z. behauptet, daß die kirchliche Lehre ihrer Gestalt nach mit der heiligen Schrift übereinstimme, nur nicht der Terminologie nnd Anordnung nach. Er bemüht sich die Lehre der Schrift nach ihrem biblischen Verstande und ihren Beweisgründen aus der Schrift und nach der aus ihr und der Natur der Heilsordnung sich er-

Digitized by Google

gebenden Ordnung darzustellen, in der Hoffnung, daß die kirchliche Lehre dadurch in ihrer Gewißheit nicht leiden, sondern nur in einem neuen Lichte dargestellt werde. „In der Art, wie ihm die concreten biblischen Vorstellungen in abstracte Begriffe zerfließen, zeigt sich jedoch bereits der Einfluß des Rationalismus.“ [87])

Pelt[88]) bemerkt: „Die biblischen Beweisstellen des kirchlichen Systems werden einer Prüfung unterzogen, aber das Verfahren ist kein geschichtlich-kritisches!“

„Ein schlichter gradsinniger Mann, so charakterisirt ihn sein Schwiegersohn, der prof. juris. A. W. Cramer[89]), war er seiner Zeit ein tüchtiger Dogmatiker und hat sich durch vielfache Schriften bekannt gemacht, scheint aber die Exegese noch der christlichen Glaubenslehre vorgezogen zu haben.“ — „Seine Schriften sind vergessen, und nicht mit Unrecht, denn auch nur verfehlte Methode rächt sich mit Strenge.“ [90])

Johann Kaspar Velthusen, geboren d. 7. August 1740 in Wismar, Sohn eines Kaufmanns, studierte seit 1759 in Göttingen, wo besonders Walch sein Führer, er auch Mitglied des philologischen Seminars unter Heyne war, bis 1764. 1767 ward er Diaconus in Hameln, 1770 Hofkaplan und bald nachher zweiter Hofprediger an der deutschen Hofkapelle in London. 1773 Superintendent in Gifhorn (Lüneburg), 1775 ordentlicher Professor der Theologie in Kiel, nachdem er vorher am 4. April Dr. theol. in Göttingen geworden. In Kiel lehrte er mit ausgezeichnetem Beifall, doch folgte er schon 1778 einem Rufe nach Helmstädt, 1787 ging er als prof. primarius nach Rostock, zugleich ward er hier Generalsuperintendent. 1791 als Generalsup. der Herzogthümer Bremen und Verden nach Stade, † 13. April 1814. Er hielt exegetische, syste-

[87]) Weiß, bibl. Theol., Berlin 1868, 1. Aufl. S. 19.

[88]) Theologische Encyclopädie. Hamb. 1843, S. 102.

[89]) Hauschronik S. 110.

[90]) Pütter II, 29. Kordes S. 512. Wolfrath, Characteristik edler und wackrer Menschen, Halle 1792 II. Thieß II, 127.

Digitized by Google

matische und namentlich Vorlesungen über praktische Theologie, auch stellte er katechetische Uebungen und Unterredungen über Pastoralklugheit an. Seine zahlreichen Schriften verzeichnet Thieß.[91])

Johann Hermann Meyer, geboren in Hamburg, d. 6. Octbr. 1737, studierte in Hamburg, ward 1768 Nachmittagsprediger daselbst zu Sct. Pauli, 1768 Archidiaconus an der Nicolaikirche in Rendsburg, 1771 Diaconus an Sct. Nicolai in Kiel und 1776 außerordentlicher Professor der Theologie. 1778 erhielt er das Archidiaconat und 1787 das Hauptpastorat. Er starb 26. August 1795. Als Professor war er jedoch unbedeutend, indem er in den 19 Jahren seines Professorats nur Ein Collegium gelesen hat. Er war Freund von Eckermann und also wohl der rationalistischen Richtung zugethan.[92])

Samuel Gottfried Geyser, geb. 12. Januar 1739 in Görlitz, studierte in Leipzig und Wittenberg, wo er 1765 Magister und Adjunct der philosophischen Facultät ward. 1771 Professor der morgenländischen Sprache am Gymnasium in Reval, und 1777, nach Zachariä's Tod, als ordentl. Professor der Theologie nach Kiel berufen und zum Dr. theol. creirt. 1782 Kirchenrath, 1789 wirkl. Kirchenrath. Geyser starb 15. Juni 1808. Als Schriftsteller war er nicht fruchtbar. Das Büchelchen: Aphorismi ethici in usum scholarum suarum scripti, Kil. 1789, ist ungefähr Alles, was noch nennenswerth sein dürfte. Desto beliebter und bedeutender war er als academischer Docent. Der Prof. juris A. W. Cramer,[93]) der sein Zuhörer gewesen, schreibt: „Nie habe ich einen gediegeneren Vortrag gehört, so abgerundet, so nicht zu viel und nicht zu wenig war alles." Er bezeichnet ihn zugleich, der ja Schüler von Ernesti in Leipzig war,

---

[91]) Schulers Gesch. d. P. d. S. im Predigen III, 264. Meusel, gel. Teutschland V, 195. Thieß II, 224. Köster 49.

[92]) Thieß II, 224. Kordes 482. Schröder, Hamb. Schriftst. V, 270.

[93]) Hauschronik S. 77.

Digitized by Google

als einen ächten Erneſtianer. Ein anderer Zuhörer[94]) bemerkt: „Dieſer Mann iſt, glaub ich, zwiefach unrichtig beurtheilt. Von den Studenten ward er überſchätzt, er war ihnen Eins und Alles, wie bei den alten Pythagoreern wurde jeder wiſſenſchaftliche Disput ſchnell entſchieden, αὐτὸς ἔφα: Geyſer hats geſagt, das machte allem Streit ein Ende". Er kam gar nicht unter Menſchen, auch ſchrieb er nichts. Man kannte ihn nur durch den Mund der Studenten und ließ ihn gelten, weil er dieſen Alles galt. — Geyſer lehrte mit Geiſt und Geſchmack und, wie wir meinten, mit Gründlichkeit, Alles hörte ihn gern. Ueber die gediegene Diction und die Klarheit in Allem, was er ſagte, vergaß man bald ſeinen thüringiſchen, ſchnarrenden Dialect mit unangenehmer Stimme und die ganze Carricatur der Form. Cyniſcher, unäſthetiſcher als er, körperlich unangenehmer kann man ſchwerlich auftreten. Er las faſt Alles (nur nicht Hebraica) und die andern Theologen mußten es als eine Gabe annehmen, wenn er mal ein Fach nicht anſchlug, damit auch ſie mal zur Sprache kämen. Seine Exegeſe galt vorzüglich, dann ſeine Kirchengeſchichte, Dogmatik, Moral; kurz, was er las, war gleich beſetzt. Geyſer polemiſirte nie in ſeinen Collegien, aber er war ſeiner Grundanſicht nach liberal, wie man es damals nannte, oder ein gemäßigter Rationaliſt. Eine Theopneuſtie der der Bibel lehrte er nicht, ebenſowenig vernünftelte er in die bibliſchen Schriften etwas hinein, er erklärte ſie, machte es anſchaulich, was der Autor von ſeinem Standpunkt aus hatte ſagen wollen; änderte davon Nichts nach eigner Anſicht. Ebenſo in der Dogmatik. Hier legte er Morus zu Grunde, er lehrte das Syſtem, inſofern er es auf ſeine Exegeſe begründen konnte. Das philoſophiſche ἐπέχειν war ihm ganz eigen und nie konnte er im dogmatiſchen Sinn eine Schule bilden; er war aber auch nie ein Verächter von Religion und Bibel, die ihm beide heilig waren. Auch Homiletik las

---

[94]) Schumacher, Genrebilder aus dem Leben eines Schulmanns, Schlesw. 1841, S. 165.

Digitized by Google

er mit Beifall.[95]) Der Geyser'sche Geist hat sich durchweg in den Predigern der Herzogthümer der Zeit ausgesprochen[96]).

Daniel Gotthilf Moldenhawer, zweiter Sohn des Prof. J. H. Moldenhawer, ist geboren in Königsberg, 11. Decbr. 1753, studierte seit 1774 in Göttingen, ward 1777 daselbst Repetent der theologischen Facultät, und noch in demselben Jahr außerordentlicher Professor der Philosophie und Adjunct der theol. Facultät in Kiel, 1778 extraordinarius und 1779 ordinarius der Theologie, sowie 1780 Dr. theol. 1784 ward er nach Kopenhagen berufen, 1788 daselbst Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek[97]), 1789 Mitglied der Königl. Wissenschaftsgesellschaft, 1804 Etatsrath, 1805 als Professor entlassen und Mitglied der Direction für die Universität und die gelehrten Schulen, 1809 Ritter v. Danebrog, 1811 Conferenzrath, 1817 unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes emeritirt. Er starb 21. November 1821. In den Jahren 1782—84 machte er mit Königlicher Unterstützung eine wissenschaftliche Reise nach Holland, England, Frankreich, Spanien, Italien und wirkte demnach nur in 5 Jahren an der Kieler Universität. Er las neben der Theologie auch philologica, als Schüler Heynes[98]).

Unter seinen Schriften bemerken wir Hiob übersetzt. Lpzg. 1780, 2 Bde., woran Geschmack und Feile gerühmt ward. Von Bedeutung war insbesondere: Prozeß gegen den

---

[95]) Köster 50 schreibt 1825 noch: „G. hat nur Weniges geschrieben, aber der Ruhm seines Katheder-Vortrags, welcher sich besonders durch eine seltene Präcision auszeichnete, steht bei uns noch immer in frischem Andenken."

[96]) Kirchenrath Geyser's eigenhändige Aufzeichnungen aus seinem Leben in Falck, Staatsbürgerl. Magazin V, I, 199. Thieß II, 228. Kordes 144. Lübker-Schröder No. 381.

[97]) C. Moldach, Conferenzr., Moldenhaver som Bibliothekar og hans Fortjeneste om det store Kongel. Bibl. Khbg. 1824.

[98]) Cramer, Hauschronik S. 77, schreibt über seine Vorträge über den Horaz: „Philosophie war damals hier wenig geschätzt. Um desto mehr mußten auch M's. Vorträge über den Horaz anziehen, die wohl nie geistvoller gehalten sind."

Digitized by Google

Orden der Tempelherren. Aus den Originalacten der päbstlichen Commission in Frankreich. Hambg. 1792.[99])

Johann Wilhelm Fuhrmann, geboren zu Ostermoora in Thüringen 1750, studierte in Leipzig und war 1775 Magister, 1778 außerordentlicher Professor der Theologie in Kiel, 1779 prof. ordinarius daselbst. Er starb aber schon 7. August 1780 in Strahlendorf in Mecklenburg, wohin er gereist, in der Hoffnung sich zu erholen. Er war ein hoffnungsvoller junger Gelehrter und las vorzugsweise exegetische Collegien, auch einige philologica.[100]) Seine Schriftstellerei beschränkt sich auf ein Paar Dissertationen: De concinnitate in epistola Pauli ad Romanos Lps. 1776. De subtilitate Pauli in argumentis tractandis. 1777. Subtilitatem interpretis N. T. in verborum notionibus, Kil. 1778.[1])

Jacob Christoph Rudolph Eckermann, war geboren 6. September 1754 auf dem Gute Wedendorf in Mecklenburg, wo sein Vater als Oberinspector der Bernstorff'schen Güter wohnte. Kaum 2½ Jahr alt fing er schon an, unter Leitung eines Hauslehrers, Latein zu lernen! 1761 ward er nach Segeberg geschickt, wo die Heimath der Mutter, und von dem Rector Ehlers, zuletzt Professor in Kiel, unterrichtet[2]). 1768—70 besuchte er das Gymnasium in Altona und ging dann nach Göttingen. Hier studierte er erst ein Jahr lang jura, widmete sich aber darauf der Theologie und hörte besonders J. D. Michaelis, doch

---

[99]) Thieß II, 235. Erslev Forfatterlexicon for Konger. Danmark, for 1814—40, Kbh. 1847, II, 290. Tholuck, Gesch. der Umwälzung S. 136 nennt Velthusen, Zachariä und Moldenhawer, sämmtl. Theologen einer in Theorie und Praxis mit dem neuen System accordirenden matt. supernaturalistischen Richtung.

[100]) Cramer, Hauschronik S. 77, sagt: „Er hing immer an den Klippen der Grammatik."

[1]) Kordes S. 461. Thieß II, 245.

[2]) In seinen Gedanken vom Vocabellernen, Altona 1770 p. 42, rühmte Ehlers die große Lernbegierde dieses Schülers. Erst 14 Jahr alt, lese er die schwersten lat., franz. und engl. Dichter mit Leichtigkeit ohne Beihülfe.

Digitized by Google

trieb er auch eifrig Philologie unter Heyne. 1774 ward er Adjunct seines frühern Lehrers Ehlers, damals Professor und Rector des Altonaischen Gymnasiums, 1775 ward er Rector in Eutin, wo er bis 1782 blieb, um dann als ordentlicher Professor der Theologie nach Kiel durch F. A. Cramer berufen zu werden, wo er bis an seinen Tod verblieben. 1783 ward er hier Dr. und Magister der Philosophie und 1784 Dr. theol. (Diss de vaticiniis libri duo Hamb. 1784) seit 1811 prof. primarius, 1816 Kirchenrath, feierte 1825 sein 50jähr. Amtsjubiläum[3]), seit 1828 Senior der Universität, den 20. April 1832 feierte er sein 50jähr. Amtsjubiläum als Professor in Kiel.[4]) Er war Ritter des Dannebrogs, Dannebrogsmann und zuletzt Commandeur. † 6. Mai 1837 in Kiel. Er ist ein sehr fleißiger Docent gewesen und hat alle theol. Disciplinen in Vorlesungen behandelt, A. u. N. T., Exegese, histor., system. und pract. Theologie und predigte auch viel. Er hat einen großen Einfluß auf die Bildung der Theologiestudierenden geübt, durch eine lange Reihe von Jahren. Er war ein wesentlicher Repräsentant des damals herrschenden vulgären Rationalismus. Ein Schüler (Pastor Peters in Flensburg)[5]) sagt: „Er betrat zuerst mit so kräftig die Bahn, den Glauben auf eine richtige Bibelerklärung zu gründen und das Eindrängen aller Zeitphilosophien, sie mögen Augustin oder Anselmus, Kant oder Hegel als Urheber nennen, abzuwehren. Mit der größten Ruhe forschte er immer nach Wahrheit und ließ sich durch kein Geschrei aus seinem Gleise bringen oder jemals zu einem, dem Wohlstande unangemessenen, Tone verleiten, ohne der Wahrheit im Geringsten etwas zu vergeben.“ Ein anderer Schüler[6]) charakterisirt ihn dagegen so: Steife pedantische Form sprach sich in seinem ganzen

[3]) Prov. Ber. 1825, IV, S. 759—63.

[4]) Die academ. Jubelfeier des Kirchenr. E., Kiel 1832 und Peters in d. Prov. Ber. 1832, II, S. 296—316.

[5]) Prov. Ber. 1832, II, S. 248.

[6]) Schuhmacher, Genrebilder S. 169.

Digitized by Google

Wesen aus. Sein Anzug war sauber, seine Perücke groß und regelmäßig und fein gelockt und gepudert, aber seine Sprache singend, langsam, berechnet und größtentheils ward alles abgelesen. — So lange Geyser lebte, konnte er gegen diesen nicht aufkommen und las er meist nur Hebraica. Tholuck[7]) schreibt: Eckermann, ein Schüler von J. D. Michaelis, der selbstständig sowol nach der philosophisch-dogmatischen als auch der historisch-kritischen Seite den Rationalismus mit Scharfsinn ausbildete, hat von 1782 bis 1832 gelehrt, bis in eine Periode hinein, wo die theologische Atmosphäre sich so bedeutend verändert hatte, daß er wohl manchmal bereits unter die Verstorbenen gezählt worden ist." — Von dem Princip, daß Gott sei, aus, nöthigt Eckermann die standhaft festgehaltene, bis ins Einzelne sorgfältig erklärte Bibel zur Einigkeit mit seinem System.[8]) Es ruht dies System im Wesentlichen auf Accommodation. Jesus und seine Apostel, wird behauptet, hätten das dogmatische System zwar beibehalten, ohne es dadurch billigen oder für wahr erklären zu wollen. Was nach philosophischen Grundsätzen unhaltbar erschien, sollte aus der Theologie entfernt werden. „Als ob", war bei E. ein Lieblingswort, ein Stichwort.

Eckermann war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller. Zuerst machte er sich als tüchtigen Orientalisten bekannt durch seinen Versuch einer neuen poetischen Uebersetzung des Buchs Hiob, nebst einigen Vorerinnerungen und einer nachstehenden erläuternden Umschreibung, Lpz. 1778 und Animadversiones in librum Job. daselbst 1779. Joel. metrisch übersetzt mit einer neuen Erklärung, Lpz. 1786. Aus dem Englischen übersetzte er Priestley, Geschichte der Verfälschungen des Christenthums, Lpz. 1785. Von 1790 an begann er die Herausgabe seiner theologischen Beiträge, die seiner Zeit sich einen Namen erworben und zum Theil neu aufgelegt wurden. Es erschienen deren 6 Bände, das letzte Stück 1797. Sämmtliche

[7]) Gesch. d. Umwälzung, S. 137.

[8]) Pelt, Encyclopädie der Theol., Hambg. 1843. S. 485.

Digitized by Google

Beiträge waren von ihm selbst verfaßt. Er änderte unter Andern seine früher veröffentlichten Ansichten über die Weissagungen des A. T., wodurch ein schriftlicher Controvers hervorgerufen ward. Pape: Gedanken über die Eckermann'schen Erklärungen der mess. Weissagungen, und Generalsuperintendent J. L. Callisen: Ist es rathsam bei unserm bisherigen Glauben an die Weissagungen der Bibel von unserm Herrn Christo zu bleiben, Lübeck 1792. Eckermann hatte die Zeit und ihre Geistesrichtung für sich. Nach Aufhören der theologischen Beiträge erschienen gesammelt seine kleinen vermischten Schriften, Altona 1799 und 1800, 2 Bde. Bereits 1791 gab er sein Lehrbuch der Dogmatik heraus: Compendium theol. christ. theoreticae biblico-historicae, dem dann 1801—2 sein ausführliches dogmatisches Werk: Handbuch für das systematische Studium der christlichen Glaubenslehre in 3 Bänden folgte. Die philosophische Kritik erscheint bei ihm als Eklecticismus, nach dem Geschmack des gesunden Menschenverstandes. Durch das Tröstliche seiner Resultate sprach er die Menge an, ohne den höheren Forderungen der Wissenschaft zu genügen.[9]) Ferner erschien: Erklärungen aller dunklen Stellen des N. T., theils in einem zusammenhängenden Commentar über einzelne Bücher, theils in einer treuen Uebersetzung mit eingeschalteten Erklärungen, Kiel 1806—1808, 3 Bde. Bei dem Reformationsjubiläum 1817 erschienen seine Erinnerungen an den unvergänglichen und unschätzbaren Werth der Reformation Luthers, und seine oratio saecularis: De excellentibus M. Lutheri virtutibus, und 1830 beim Jubelfest der Augsburger Confession noch: Quis impedierit in comitiis Augustanis ante hos trecentos annos habitis post prae-

[9]) „Sucht durch Unterscheidung nicht blos der bibl. Vorstellungen von spätern, sondern auch der wesentlichen Religionslehren von den damit verbundenen Zeitbegriffen die Offenbarung auf das zurückzuführen, was nach der Ansicht des Verf. der unparteyisch prüfenden Vernunft als wahr und annehmungswürdig erwiesen werden kann." Twesten, Dogmatik 3. Aufl., Hamb. 1834, S. 245.

Digitized by Google

lectionem et traditionem Aug. conf. pax et concordia cum evangelicis protestantibus iniretur. [10])

Christian Gotthilf Hensler, geboren zu Preetz, 9. März 1760, wo sein Vater, der nachherige Königl. Leibmedicus, damals practisirender Arzt war. Nachdem er in Göttingen Theologie studiert hatte, ward er 1782 Hofmeister bei Graf Reventlow in Kopenhagen, wo er sich die Magisterwürde erwarb und darauf 1784 Adjunct der philosophischen Facultät in Kiel, 1786 außerordentlicher und 1787 ordentlicher Professor der Theologie daselbst, 1792 auch Dr. theol., 1809 legte er seine Professur nieder und privatisirte erst in Altenburg, nachher in Halle, wo er 24. April 1812 starb. Er war vorzugsweise Exeget, doch hat er auch Apologetik und Moral gelesen. Unter seinen Schriften sind zu erwähnen: Animadversiones in quaedam XII. Prophetarum minorum loca, Kil. 1786. Jesaias übersetzt mit Anmerkungen, Kiel 1786. Bemerkungen über Stellen in den Psalmen und in der Genesis, Kiel 1791. Erläuterungen des ersten Buch Samuelis und der Salomon. Denkwürdigkeiten. Der Brief Jacobi, Hamb. 1801. Bemerkungen über Stellen im Jeremias, Hamb. 1801. Brief an die Galater und der erste Brief Petri, Lpz. 1805. Petri erster Brief übersetzt und umständlich erläutert, Salzb. 1811. Die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion, Hamb. 1808. Hensler's Gelehrsamkeit war anerkannt, seine große Bescheidenheit wird gerühmt. [11]) Professor Schumacher, der sein Zuhörer gewesen, bemerkt: „Nicht leicht habe ich einen verlegneren Mann auf dem Katheder gesehen. Kaum hörbar und zitternd fing er an und wagte selten ein Wort zu sagen, was nicht in seinem Hefte stand. Doch machte er eine Zeitlang einige

[10]) Kordes, S. 79. Thieß II, 246. Lübker-Schröder, S. 132. Alberti, Schriftstellerlex. I, S. 179.

[11]) Genrebilder, S. 169. Auch Cl. Harms, Lebensbeschr. Kiel 1851, S. 58, schreibt: Wir schätzten ihn sehr wegen s. fleißigen Arbeit für seine Collegia, aber sein äußerer Vortrag zog wenig an und hielt wenig fest."

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sensation durch sein Collegium über die Genesis. Ich habe das ganze Collegium mit Aufmerksamkeit gehört.[12])

Heinrich Müller, geboren in Jörl in Angeln, 25. Februar 1759, studierte in Kiel unter Cramer und Geyser, und ward 1782 erster Katechet an dem Schullehrerseminar daselbst, 1786 Diaconus an Sct. Nicolai, 1789 prof. extraord. theol. und zugleich zum ersten Lehrer des Kieler Schullehrerseminars ernannt. Die Predigerstelle legte er nun nieder. Die Leitung des Schullehrerseminars ward er genöthigt 1805 abzugeben, jedoch in demselben Jahr zum Dr. phil. und ordentlichen Professor der Philosophie ernannt, unter Beibehaltung seiner außerordentlichen theologischen Professur. Er starb 9. Februar 1814.

Müller erwarb sich den Ruf eines ausgezeichneten Katecheten.[13]) — Pastor G. H. Panitz in Dänischenhagen veröffentlichte 1796 eine Schrift unter dem Titel: „Ueber Seminarien und Seminaristen mit besonderer Rücksicht auf die Seminaristen des Kiel'schen Instituts," die eine schwere Anklage wider das Seminar enthielt. Müller suchte sich und das Seminar dagegen zu vertheidigen durch seinen Aufsatz in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten 1788 H. 2, S. 113—148: Von der Entstehung, Einrichtung und bisherigen Wirksamkeit des Königl. Schulmeisterseminarii in Kiel, nebst einigen Bemerkungen über die vorzüglichsten Hindernisse und Beförderungsmittel dieser Anstalt.[14]) In der

[12]) Worm III, 940. Nyerup 246. Kordes, S. 167. Lübker-Schröder, S. 248. Thieß II, S. 318.

[13]) Schrödter, Aktensammlung des Kiel'schen Schulmeisterseminarium bes. in Gräffes neuem Journal der Katechetik und Pädagogik 1797 H. 2: „alle stimmen darin überein, daß dieser würdige Mann einer der besten Theoretiker und Praktiker in der Katechesirkunst sei."

[14]) Gräffe ließ diesen Aufsatz in seinem neuen katech. Journal, Jahrg. 2, wirklich abdrucken und rechtfertigte dies mit den Worten: „Dieser Aufsatz ist so leserlich, so brauchbar und wichtig, daß es Schade wäre, wenn er nicht zum allgemeinen Nutzen in die Hände so vieler Lehrer, als es nur immer sein kann, gebracht würde." Vergl. auch H. Müller, Cramers Verdienste um das Kgl. Schulmeisterseminar in Kiel. Kiel 1788.

Digitized by Google

Gebrüder Boysen Beiträgen zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in protestantischen Ländern, Altona 1797, Bd. 1, S. 105 heißt es: „Mit Wahrheit und aus Erfahrung kann man behaupten, daß die Zöglinge des Instituts in den letzten Jahren, besonders unter der weisen Leitung des Hrn. Professor Müller mehr zu reifern Einsichten, zur Lehrklugheit und Bescheidenheit angeführt worden sind, und auch an äußerer Bildung und an guten Sitten gewonnen haben". Dagegen wurden von Aug. von Hennings (damals Kammerherr und Amtmann in Plön, † 17. Mai 1826 als Administrator in Pinneberg) dem bekannten Herausgeber des deutschen Magazins, in der Schrift: Resultate, Bemerkungen und Vorschläge genannter und ungenannter Schriftsteller aus dem Gebiet der Pädagogik ꝛc., Altona 1800, den Seminaristen wieder mancherlei Vorwürfe gemacht, die in Gutsmuth's Bibliothek der pädagogischen Literatur (Bd. III, S. 396) mit neuen Beschuldigungen wiederholt wurden. Dagegen erschien nun: die Ehrenrettung der Kieler Seminaristen. Hamb. 1801[15]), woran sich ein weiterer Schriftenwechsel noch anknüpfte. Durch diese Veröffentlichungen wurde die Landesregierung aufmerksam gemacht, und hielt ein Einschreiten nothwendig. Dem Professor Müller wurde eine verantwortliche Erklärung über sein Lehren und Wirken im Seminar abgefordert. Diese Rechtfertigung ist von ihm abgegeben, aber nicht veröffentlicht. Die Regierung erkannte jedoch, daß seine bisherige Stellung unhaltbar geworden und entließ ihn, wie bemerkt, dieses Amtes unter Beförderung zum prof. ord. der Philosophie, „wo er weniger an seinem Platze war."

Schumacher[16]) äußert sich über ihn so: Müller war reiner Verstandesmensch und machte seine Weise geltend. Socratische Begriffsentwickelung war das Prinzip seiner Vorträge. Es

[15]) Als Verfasser ist später genannt, der in Flensburg, 20. Novbr. 1860, verstorbene Obergerichtsadvocat Fr. Johannsen, der erst das Kieler Seminar frequentirt und mit dem ersten Character entlassen war, nachher jura studiert hatte.

[16]) Genrebilder, S. 171.

Digitized by Google

galt die richtigen Antworten der Schüler zu extorquiren. So kann ich es nur nennen, denn Müller duldete nicht, daß man etwas positiv aufstellte; Alles sollten die Jünger durch Socratische Fragen selbst finden. Dr. Jessen[17]) schreibt: „Müller war eine höchst ausgezeichnete Persönlichkeit, ein geschworner Feind der Heuchelei und Lüge, voll Energie und Leben, der seinen Schülern bei aller Strenge die größte Hochachtung und Liebe einzuflößen wußte. Er war kein unbedingter Anhänger des Philantropismus, vielmehr in mehrfacher Beziehung ein selbstständiger Methodiker. Daß er irrte, daß seine rationalistische Auffassung des Evangeliums eine grundfalsche war, wird keiner bezweifeln, der durch Gottes Gnade zum Glauben gelangt ist, — allein es wäre doch ungerecht, den Mann vom gegenwärtigen Standpunkt des neubelebten Glaubens beurtheilen, ihm allein Schuld geben zu wollen, was seinem ganzen Zeitalter, was den Verhältnissen, unter denen er sich ausbildete, mit anzurechnen ist." Köster nennt ihn einen eben so thätigen als beliebten und nützlichen Lehrer auf unserer Universität, der über alle Zweige der Pastoralwissenschaft gelesen. Sein lebendiges Wort, und namentlich die von ihm gehaltenen Katechesationen sollen im höchsten Grade lehrreich und musterhaft gewesen sein. Für die katechetische Ausbildung der künftigen Prediger mochte wohl damals auf keiner Universität besser gesorgt sein als auf der unsrigen.

Nach seinem Tode gab Pastor Dr. Funk in Altona sein Lehrbuch der Katechetik mit besonderer Hinsicht auf den katechetischen Religionsunterricht, Altona 1816, heraus, 2. Aufl. 1823, das seiner Zeit für die Geschichte der Katechetik epochemachend war und noch seinen Werth nicht ganz verloren hat.[18]) Der Schüler Müllers C. Carstensen gab als Commentar

[17]) Grundzüge zur Gesch. und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogth. S. u. H. Hambg. 1860, S. 241 ff.

[18]) Die allgemeinen wesentlichen Regeln einer ächten Socratik werden in unserm Buche dargelegt. C. J. Nitzsch, Practische Theologie, Bonn 1848 II, S. 163 urtheilt noch: Die gesundeste Speise giebt, was die Reise der Formalisten anlangt, H. Müller.

Digitized by Google

zu diesem Lehrbuch sein ausführliches Handbuch der Katechetik, Altona 1821—23 in 2 Bdn. heraus. Derselbe theilte auch in seiner Zeitschrift für's Volksschulwesen 1827, Bd. II, 2, eine Reliquie von Müller mit: „Von der Grundlage aller Schulverbesserungen und von den Industrie- und Arbeitsschulen[19]).

Als Privatdocent ist zu nennen Joh. Georg Schmidt, geboren in Hamburg, 27. Nov. 1763. Er war 1787 Dr. phil. durch die Diss. inaug., quae, exposita librorum ecclesiae nostrae, qui dicuntur symbolicorum, natura et ad rem christianam ratione, in quaestionem inquirit: num hi libri hac nostra aetate e re christiana sint tollendi, Kil 1737, und hierauf Adjunct der philosophischen Facultät geworden, hielt auch theologische Vorlesungen. Schon 1789 ward er Pastor in Propsteierhagen, und 1807 in Schönberg, wo er 6. August 1820 starb. Von ihm erschien ein interessanter Beitrag zur speciellen Vaterlandskunde: Die Propstei Preetz. Kiel 1813, sonst nur einige Einzelpredigten und populäre Abhandlungen.[20])

Auch der als Universitätsbibliothekar so hochverdiente Professor Berend Kordes, geboren in Lübeck 27. Octbr. 1762, Dr. phil. 1786 und 1792 außerordentlicher Professor der Philosophie in Kiel, kann unter die theol. Lehrer der Universität gerechnet werden, indem er neben philologischen Collegien auch hebräische Grammatik und theol. Bücherkenntniß las. Auch als theol. Schriftsteller ist er aufgetreten: Observ. in Jonae oracula spec., Jena 1788; Ruth ex versione LXX. interpr. cod. Agricolas aus Eisleben Schriften, Altona 1817. Er starb 5. Febr. 1823.[21])

Zu dieser Zeit lehrte auch, obgleich nicht eigentlich zur Facultät gehörend, Johann Otto Thieß, geb. in Hamburg, 15. August 1762. Nachdem er in Helmstedt studiert hatte,

[19]) Kordes, S. 236. Lübker-Schröder, S. 379. Köster, S. 51.
[20]) Kordes 298. Lübker-Schröder 515.
[21]) Kordes 194. Lübker-Schröder 642. Prov.-Ber. 1824, 2, 70 und 1830, 4, 452—81.

Digitized by Google

ward er 1783 Nachmittagsprediger an der Kirche zu Sct. Pauli in seiner Vaterstadt, 1785 Dr. phil. und 1790 Dr. theol. von Gießen. Er ging 1791 als Privatdocent nach Kiel, ward daselbst 1793 Adjunct der philosophischen Facultät und 1795 prof. extraord. in derselben. 1800 ward er als solcher in Gnaden mit Wartegeld entlassen, lebte dann in Itzehoe und seit 1805 in Bordesholm, wo er ein Privaterziehungsinstitut hatte, und starb 7. Januar 1810. Er las vorzugweise Theologie, sowol theoretische als practische, daneben viel Literaturgeschichte, die er aus Liebhaberei trieb, auch Kantische Philosophie, von der er eingenommen war. Thieß gehörte zu den freisinnigen Theologen und suchte die Aufklärung zu fördern, wo er konnte. Ueber die Art seines Verfahrens äußert er sich[22]): „Der Autoritätsglaube des Volkes darf nur dem moralischen Glauben weichen. Wer jenen wankend macht, noch ehe er diesen begründet, der entzieht einem Lahmen die Krücke. Ein solcher unweiser und unsanfter Aufklärer verbreitet Nebel statt Licht. Ein solcher thörichter Vernunftprediger verscheucht die Menschen aus der Kirche und jägt sie nur tiefer in die Welt hinein. Ueber seine academische Bemühung äußert er sich[23]): Von Anfang meines academischen Vortrags an suchte ich dem Wissensdünkel zu wehren, und, doch ohne Vernachlässigung historischer Kenntnisse, vielmehr mit Aufbietung jeder Seelenkraft und mit Uebung des, etwa auf meinen Zuhörern ruhenden philosophischen Geistes auf sokratische Einfalt und Lehre und Leben zurückzuführen." Anderswo äußert er sich dahin[24]): „Ich suchte die moralische Religion, die Jesus gelehrt hat, indem er sie übte, wobei der Mensch nicht, neben dem dunklen Glauben, der ihm aufgenöthigt wird, hellere Zweifel hat, die er nicht unterdrücken kann, sondern, wobei er, weil aus seiner moralischen Thätigkeit der Glaube, wie aus der Saat die

[22]) Andachtsbuch für aufgeklärte Christen, Lpz. 1797.
[23]) Letzte öffentliche Rechenschaft, Kiel 1805, S. 20.
[24]) Apostelgeschichte, Kiel 1800, Vorr.

Digitized by Google

Frucht oder aus dieser die Blume hervorschießt, seiner Sache, die er mit gutem Gewissen betreibt, gewiß wird. — diese einfache Theologie suchte ich von der zusammengesetzten Theologie, die aus Systemen und Kompendien in Katechismen und aus dieser ins Gedächtniß übergegangen und im Geschäftsleben wieder verflogen oder in Factionsgeist ausgeartet ist, abzusondern und zu scheiden." — „Wer den geheimen Rath gibt, dem menschlichen Geiste, der eben im Begriff ist, seinen kühnsten Flug zu wagen, Fesseln anzulegen, die, womöglich, ihn anschließen an das Joch, das er längst abgeschüttelt hat, der verdient zum wenigsten das Vertrauen nicht, das sie in ihn, als einen rechtgläubigen Theologen setzten." — „Ich habe es schon zugestanden, daß man in der ersten Freude über manche neue Entdeckung — wohl zu viel Aufhebens von dem Lichte gemacht habe, dessen unsre Zeitgenossen sich nun schon zu erfreuen hätten. — Ich will auch zugeben, daß Aufklärung des Geistes nicht immer Rechtschaffenheit der Gesinnung, das ist Reinheit des Willens mit sich führe, und daß also daher noch nicht zuversichtlich das Heil der Welt zu erwarten sei. Ja auch das will ich zugeben, daß es eine flüchtige, einseitige, halbe Aufklärung gebe, wodurch eher etwas verschlimmert als verbessert würde. Aber davon ist freilich gar die Rede nicht, wenn man zur Ehre des Zeitalters von dem Lichte desselben spricht, und diesem immer mehr Eingang zu verschaffen sucht." [25])

„Getreu seinem Vorbild (Joh. 8, 12; 9, 5) sucht der Prediger die noch übrige Dämmerung des Aberglaubens zu vertreiben und die wiederkehrenden Nebel der Vorurtheile zu zerstreuen. Aber das Licht, welches er verbreitet, ist nicht blendend, es erwärmt, indem es erleuchtet. Er irrt nicht mit demselben umher in dem luftigen Gebiet der Speculation, er zündet damit keine Religion an, die die Zeit schon verdunkelt hat, er giebt dem Volke damit kein Schauspiel, sondern er gebraucht es zum Wegweiser durchs Leben; er steckt

[25]) Die Feier des neuen Jahrhunderts, Altona 1801.

Digitized by Google

es zu Hause auf, damit die allgemeine Thätigkeit desto fröhlicher fortgehe, Matth. 5, 15. Wer von demselben angestrahlt wird, um den wirds nicht blos helle, er wird selbst heiter."[26])

Thieß war ein ernster, redlicher Forscher, die Zeitideen hatten aber, wie sich zeigt, auf ihn einen starken Einfluß geübt. Schumacher[27]) urtheilt über ihn: „daß dieser Mann ein großes Original war, ist bekannt, ein gewaltiger Literator und guter Kopf, aber voller Sonderbarkeit. — Er war kein Mann für Kiel, zu sehr angefeindet, gescheut von den Behörden wegen seines scharfen Sarcasmus, zu wenig erkannt von den Studierenden, die für ihn, für seine Erwartung von ihnen und seine Ansprüche an sie, viel zu tief standen. — Er überschüttete uns mit vielen Details, ehe noch eine Hauptübersicht uns geworden."

Thieß war als Schriftsteller überaus fleißig und fruchtbar, und hat fast kein Gebiet der Theologie unangebaut gelassen. Als Literaturhistoriker hat er sich große Verdienste erworben: Comm. de rebus litterariis Helmstadiensibus 1782. Gelehrtengesch. v. Hamburg 1780, 2 Bde. Zur Biogr. hamb. Aerzte 1782, das gelehrte Hamburg. I, 1784. Hamb. Literaturzeitg. 1788. Handbibliothek für angehende Theologen, Altona 1793. Handbuch der neuern theol. Lit. 1795, 2 Bde. Gelehrtengesch. der Universität Kiel 1800—1803, 2 Bde., (die Hauptquelle dieser unsrer Uebersicht.) Denkmal der deutschen Lit. des 18. Jahrh., Altona 1806. Zur exegetischen Theologie: De evang. Matthaei in Aegritate 1782. Variarum de cap. 3 Genesis recte explicando sententiarum 1788. Ueber die Magier und ihren Stern 1790, 2. Aufl. 1794. Das N. T. neu übersetzt, mit einer durchaus anwendbaren Erklärung 1795 ff., 4 Bde. Neuer krit. Comm. über das N. T., Halle 1804, 2 Bde. Zur systematischen Theologie: Ueber die Ewigkeit der Höllenstrafen 1791, fundamenta theol. chr. critico-dogmaticae, Lp. 1792. Theses theol. dogm. ad disceptandum propo-

[26]) Anleitung zur Bildung öffentl. Religionslehrer des 19. Jahrh., Altona 1802.

[27]) Genrebilder, S. 70.

sitae Lp. 1792. Die Leipz. Literaturzeitung erklärte diese Sätze für einen kurzen Inbegriff der neuern Theologie. Sie wurden bald nach ihrer Erscheinung in Sachsen bei 5 Thlr. verboten. Der Verfasser erklärt sich selbst über sie: „Soweit entfernt war ich durch diese Disputirsätze meine jungen Freunde von dem alten kirchlichen Lehrbegriff ab und auf lauter Neuerungen zu führen, daß ich sie vielmehr vor dem unvorsichtigen Bemühen diese geltend zu machen, und vor dem übereilten Entschluß, jenen zu entsagen auch durch diese Uebung und die damit verbundene Hinweisung auf den Scharfsinn der ältern und neuern Scholastiker zu verwahren suchte, wie ich es denn auch in Vorlesungen mehrmals beklagte, daß man eher jetzt das alte System verurtheilte, ohne es einmal historisch zu kennen“ [28]) und „Meine Commilitonen führte ich in der Rede, womit ich diese Disputirübungen eröffnete, geradezu auf den Zweck, daß es ihnen wie mir jetzt nicht sowol darum zu thun sein müßte, irgend eine Wahrheit zu finden, als vielmehr die Wahrheit überall zu suchen; ich versicherte, daß ich die aufgestellten Sätze *selbst nicht* behaupte, sondern vielmehr preisgebe, ich forderte sie auf, sie gegenseitig zu bestreiten und zu vertheidigen, ich bat sie, es für Gewinn zu halten, wenn sie dem hiemit angeregten philosophischen und historischen Kriticismus zufolge, sich vor allem Afterwissen, vor allem sophistischen Dünkel, vor dem absprechenden Ton älterer und neuerer Dogmatiker hüten lernten.“ [29])

Vorlesungen über die Moral zur Beförderung der Moralität, Lpzg. 1801, 2 Bde, 2. Aufl. 1810. Das sittliche Leben nach der Schrift, Kiel 1809. Zur historischen Theologie: Einleitung in die neuere Geschichte der Religion, der Kirche und der theol. Wissenschaften, Schlesw. 1797. Zur practischen Theologie: Anleitung zur Amtsberedsamkeit der öffentlichen Religionslehrer des 19. Jahrh., Alt. 1801. Anleitung zur Bildung der öffentlichen Religionslehrer, Altona 1802. Außerdem sind erschienen viele Predigten und Predigtentwürfe, Sonntagsunterhaltungen,

[28]) Letzte öffentliche Rechenschaft, S. 21.

[29]) Lebensgesch. II, 353 ff.

Digitized by Google

Communionbuch, Andachtsbuch ꝛc. und andere ascetische Schriften Auch hat man von ihm eine brauchbare Chrestomathie aus Luthers Werken: M. Luthers Lehren, Räthe und Warnungen, Hamb. 1792. Desgleichen hat Thieß sich als Dichter, namentlich als geistlicher Liederdichter bekannt gemacht. Es sind erschienen: Meine Gedichte für meine Freunde, Hamburg 1783. Gesänge und Lieder, Hamburg 1784 und: Christliche Lieder und Gesänge, Hamburg 1785, 2. Aufl. 1794.[30]) Er hat auch selbst sein Leben ausführlich beschrieben: Geschichte meines Lebens und meiner Schriften aus und mit Aktenstücken. Ein Fragment aus der Sitten- und Gelehrtengeschichte des 18. Jahrh., Hamburg 1801, 2. Bde., wozu noch von ihm später hinzugefügt ward: Letzte öffentliche Rechenschaft von meinen akademischen und schriftstellerischen Bemühungen, Kiel 1805. In seiner Schrift: Ueber den Tod und das Leben, Gera 1799, hat er das Leben seiner ersten Frau und damit sein häusliches Leben interessant geschildert. Anhang 2[31])

Tholuck[32]) characterisirt ihn als den unermüdlich für die Aufklärung thätigen, gelehrten Thieß.

Nach des Kanzlers, J. A. Cramers Tod war das Curatoramt der Universität unbesetzt geblieben. Nachdem auch der jüngere Bernstorff, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, mit dem Tode abgegangen, † 21. Juni 1797, folgte ihm in diesem Amte sein Schwiegersohn Graf Cai v. Reventlow, und dessen Bruder Graf Friedrich v. Reventlow ward hierauf Curator der Universität. Dieser, ein vielseitig gebildeter Herr, stand als Staats- und Weltmann in großem Ansehen. Seine Gemahlin, die bekannte treffliche Gräfin Julia, eine Tochter des Grafen Schimmelmann, ist für ihr Zeitalter selbst in hohem Grade

---

[30]) A. Raßmann, Dichternekrolog. 1818, S. 189 und dessen Handwörterbuch 1826, S. 350.

[31]) Vgl. J. J. D(örfer) Krit. Verzeichn. von Th. Schriften, Hamb. 1791. Thieß II, 341 ff. Kordes 332. Lübker-Schröder 618. Köster, S. 50.

[32]) Gesch. der Umwälzung ꝛc., S. 137.

Digitized by Google

einflußreich gewesen[33]). Das Familiengut Emkendorf war ein Sammelplatz großer Geister, zu denen auch namentlich die Grafen v. Stolberg gehörten. Man suchte von hier aus der sich immer mehr ausbreitenden Aufklärung, der auch die damaligen theolog. Lehrer der Kieler Universität zugethan waren, entgegen zu wirken. Hier ist wohl der Plan zur Entfernung des Prof. H. Müller vom Seminar und der theol. Facultät, und Verweisung in die philosophische Facultät, um ihn unschädlich zu machen, entworfen, sowie zur Berufung Kleukers[34]). In unserer Reihenfolge kommen wir denn nun zu diesem.

Johann Friedrich Kleuker war geboren in Osterrode 29. October[35]) 1749, hatte in Göttingen studiert, dann in Bückeburg privatisirt und ward 1775 Prorector in Lemgo, 1778 Rector des Gymnasiums in Osnabrück, erhielt 1791 in Helmstädt die theol. Doctorwürde: Diss. de nexu, qualis constat inter utrumque constitutionis foedus, prophetico, ad insignum illum Petri Apostoli locum I Ep. 1, 10 — 12. commentatio. Helmst. 1792. und ward 1798 als Prof. ord. theol. nach Kiel berufen, wo er bis an seinen Tod, den 31. Mai 1827 verblieb.

In Bückeburg war er mit J. G. Herder bekannt geworden und in nähere Verbindung getreten, und er rühmte noch im Alter dankbar den Eindruck und Einfluß, den dieser große Geist auf ihn gemacht. Auf dessen Empfehlung kam er nach Lemgo. Durch ernste Studien war Kleuker in offenbare Opposition gegen den herrschenden Geist der Zeit und namentlich ihrer Theologie gekommen, und er behauptete, dieser Zeitgeist „habe die ganze Luft so vergiftet, daß man kaum noch wagen könne von Christo mehr als von jedem Schatten, der über die Erde flieht, zu sagen." Seine fort-

[33]) Kordes 279, 558. Lübker-Schröder, S. 471.

[34]) Vgl. J. H. Voß: Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier? Sophronizon 1819, H. 3. Ueber Emkendorf vgl. Möncke berg, Matth. Claudius, Hamb. 1869, S. 304.

[35]) Klippel, in Herzogs Realencyclopädie giebt den 24. October an.

Digitized by Google

gesetzten Studien bestärkten ihn mehr und mehr in dieser Richtung, und selbst Herder war ihm nachher zu tolerant gegen die Verirrungen der Zeit. Er hatte wohl nicht die äußeren Gaben, um die academische Jugend, auch vom Vorurtheil verblendet, an sich zu ziehen, und seine Wirksamkeit an der Universität ist offenbar nicht von der Bedeutung gewesen, die sie wohl verdient hätte. Desto fleißiger suchte er durch Schriften zu wirken und den Resultaten seiner Forschung auf diesem Wege Eingang zu verschaffen. Dieselben beweisen seine vielseitige und gründliche Gelehrsamkeit. Erst hatte er sich vorzugsweise der orientalischen Literatur zugewandt, und seine Leistungen auf diesem Gebiet haben die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt seiner Zeit auf sich gezogen. Seit 1776 erschien s. Zend-Avesta, Zoroasters lebendiges Wort, Riga 3 Theile und ein Anhang in 2 Bänden, daselbst 1781—83. Zend-Avesta im Kleinen d. i. Ormuzds Lichtgesetz oder Wort des Lebens an Zoroaster, dargestellt in einem wesentlichen Auszug aus den Zendbüchern, Riga 1789—90 in 3 Theilen. Ueber die Natur und den Ursprung der Emanationslehre bei den Kabbalisten. Gekrönte Preisschrift, Riga 1786. Das Brahmanische Religionssystem im Zusammenhange dargestellt und aus seinen Grundbegriffen erklärt, Riga 1797. Auch übersetzte er Holwells merkwürdige historische Nachrichten von Indostan und Bengalen mit Anmerk., Lpzg. 1778 und Jones' Abhandlungen über die Geschichte und Alterthümer, Künste, Wissenschaften und Literatur Asiens mit Erläuterungen, Riga 1795—97, 4 Bde. Er ist durch diese Arbeiten eigentlich der Schöpfer einer vergleichenden Religionswissenschaft geworden. In seiner Schrift: Magikon, das geheime System einer Gesellschaft unbekannter Philosophen, Frankfurt a. M. 1784, S 107 spricht er als den, seinen Forschungen zu Grunde liegenden, Gedanken sich dahin aus, daß die verschiedenen Religionen Strahlen eines Lichtes, daß die ächte Fabel und Symbolik des Alterthums als ein Flötenspiel Pans zu betrachten, dessen einzelne Laute sich in den religiösen und gesellschaftlichen Einrichtungen und ihren beiderseitigen

Digitized by Google

Sinnbildern auf diese und jene Kreise finden, daß selbst die ἀρχῆται des A. und N. B. dadurch mehr Licht erhalten." Mehrfach sagt er in seiner theologischen Encyclopädie S. 212 „daß die Ueberlieferung von einer ursprünglichen Offenbarung Gottes selbst auf die Bildung der ältesten Religionen Einfluß gehabt, die aber auch zum Beweise dienen, wie wenig der Mensch in Sachen der Religion von dem Seinigen hinzuthun kann und darf, ohne selbst das, was ursprünglich nicht von ihm kam, was rein und wahr war, zugleich mit zu verderben und zu entstellen." Die allgemeine Geschichte des Orientalismus, die Kleuker beabsichtigte, ist indeß nicht erschienen.

Zur theologischen Wissenschaft lieferte er einen Grundriß einer theol. Encyclopädie, Hamb. 1800 und 1801, 2 Bde., in dem er eine neue Construction dieser Wissenschaft, doch nicht mit Glück versucht hat. Er theilt die Theologie in 1) Fundamentaltheologie, das ist kritische=exegetische, apologetische; 2) systematisch=elenchtische; 3) anwendende oder applicative; 4) historische[36]). Merkwürdig ist hier die II, §. 343—388 gegebene Ekklesiastik, wodurch er mit allen ähnlichen Werken seiner Zeit in den schärfsten Gegensatz trat, wie er überhaupt seiner kirchlichen Richtung wegen, zumal sie oft in einer barocken Form auftrat, manche Verunglimpfungen leiden mußte. Auch Hagenbach[37]) bemerkt: „die oft seltsame Form, in der er seine Gedanken aussprach, brachte ihn bei vielen Zeitgenossen in das Geschrei eines dunklen Kopfes, während ihm das Verdienst bleibt, manche tiefere Ideen, welche die neuere Zeit zu größerer Klarheit durchgearbeitet hat, energisch ausgesprochen zu haben". Zur exegetischen Theologie gehört seine Bearbeitung der Salomonischen Schriften. Salomons Schriften, I. Thl., Lpzg. 1777. Sammlung der Gedichte Salomons, sonst das Hohelied oder das Lied der Lieder genannt, Hamm 1780. Salomonische Denkwürdigkeiten. Als

---

[36]) F. Pelt, Encyclopädie S. 62. Hagenbach nennt diesen Schematismus geradezu einen verfehlten.

[37]) Encyclopädie der theol. Wissensch. 7. Aufl., Lpz. 1864. S. 103.

Digitized by Google

Anhang das Buch der Weisheit übersetzt und durch Anmerkungen erläutert, Riga 1785. Vorzugsweise waren seine theologischen Arbeiten und Bestrebungen indeß apologetischer Natur[38]): Neue Prüfung und Erklärung der vorzüglichsten Beweise für die Wahrheit und den göttlichen Ursprung des Christenthums, wie der Offenbarung überhaupt, Riga 1787 bis 1789, 3 Thle. Ausführliche Untersuchung der Gründe für die Glaubwürdigkeit und Aechtheit der schriftlichen Urkunden des Christenthums, Lpzg. 1793—99, 5 Bde. Auch übersetzte er Tertullians Vertheidigung der christlichen Sache gegen die Heiden und erläuterte dieselbe mit Anmerkungen, Frankf. a. M. 1797. Kleuker vertrat den entschiedenen Offenbarungsglauben, den er der überhandnehmenden Verstandesnüchternheit und Flachheit entgegensetzen zu müssen glaubte. So gar ein Finsterling und Buchstabenmensch, wie ihn sein Gegner J. H. Voß namentlich schildert[39]), war er doch offenbar nicht, aber die damaligen Lichtfreunde witterten gar zu leicht Gefahr, wo man mit ihnen nicht unbedingt fortgehen wollte oder konnte. Kleuker legt den Nachdruck nicht so sehr auf die Eingebung des Bibelbuchstabens, als auf den eigenthümlichen Geist der Bibel. Er setzte das Wesen der Offenbarung nicht sowol in die übernatürliche Mittheilung vereinzelter abstracter Verstandeswahrheiten, als vielmehr in die kräftige Lebenserscheinung Jesu Christi selbst. Die Wahrheit der evangelischen Geschichte, behauptete er, ist unabhängig von dem Inhalt und Werth aller formeller Lehrsysteme. Die Lehre Jesu und ihre schriftlichen Urkunden würden nie so wüthige Angriffe erfahren haben, wenn jene geblieben wäre, was sie ursprünglich war. Die Glaubwürdigkeit hängt nicht davon ab, daß die Erzähler durch Inspiration untrüglich waren, daß alle Worte und Zeilen die absoluteste Wahrheit ausdrücken, nicht von einer bestimmten Zahl Evangelien,

[38]) Man hat ihn sogar den Vater der Apologetik genannt. Beweis des Glb. V, 350.

[39]) Sophronizon H. 3, S. 57.

Digitized by Google

nicht von dem überlieferten Namen ihrer Verfasser, nicht von der Kanonicität aller in der überlieferten Sammlung dieser Schriften befindlichen Stücke, nicht von der Abwesenheit wirklicher Widersprüche in Kleinigkeiten und Nebendingen[40]). Die Bibel ist göttlich, sofern sie Lehren, Anweisungen und Aufschlüsse über unsere ewig moralische Bestimmung enthält, welche von Gott gegeben und göttlich beglaubigt waren. Das ihm für alle Menschen und alle Zeiten gleich Wesentliche und Wichtige ist ihm die Erscheinung des Gottessohnes als Menschensohn. „Es hat ein Jesus Christus gelebt, welcher den Menschen eine Lehre des Heils bekannt gemacht hat, und zwar nicht als seine eigne, sondern als eine zur Bekanntmachung von Gott selbst ihm aufgetragene. Derselbe hat die Wahrheit seiner göttlichen Sendung auf eine unzweideutige und überzeugende Art bewiesen; er verdient daher unser ganzes Vertrauen, und seine Lehre als die eines Heilandes der Menschen von uns geglaubt und befolgt zu werden. Dies ist es, was erwiesen werden muß, aber auch das Einzige, was erwiesen zu werden braucht." — Er erklärte sich ferner dahin, im Gegensatz gegen die mystischen Theologen: die göttliche Kraft läßt sich nicht eher erfahren, als bis sie vorher als wahr anerkannt, angenommen und geglaubt worden. Erfahrung gründet sich auf Glauben und Annahme, Annahme gründet sich auf Würdigkeit, Würdigkeit auf Wahrheit, Wahrheit auf Göttlichkeit des Ursprungs, das ist Offenbarung[41]).

Hieran schlossen sich seine weiteren Untersuchungen, der biblischen Theologie angehörig: Johannes, Petrus, Paulus als Christologen betrachtet, Riga 1785. Die Geschichte Jesu nach dem Matthäus als Selbstbeweis ihrer Zuverlässigkeit betrachtet, Lpzg. 1789. Menschlicher Versuch über den Sohn Gottes und der Menschen in der Zeit, wie außer der Zeit, Bremen 1796. Die gesonderte Behandlung der einzelnen

---

[40]) Ausführl. Untersuchung I, 16.
[41]) Neue Prüfung I, S. 153 ff.

Digitized by Google

Lehrtypen des N. T. hat er schon, was die Christologie betrifft, vollzogen [12]).

Außerdem: Belehrungen über Toleranz, Vernunft, Offenbarung ꝛc. veranlaßt durch einige Fragmente in den Lessingschen Beiträgen zur Geschichte und Literatur, Frankf. 1778. Briefe an eine christliche Freundin über die Herder'sche Schrift von Gottes Sohn, Münster 1802; die Leipziger Literaturzeitung machte hiezu freilich die Bemerkung, daß diese Schrift zwar eine lesenswerthe Kritik des Herder'schen Buch's enthalte, allein in der Gestalt, in welcher die Bemerkungen gemacht und vorgetragen seien, könnten sie unmöglich überall gleich treffend und befriedigend sein, am wenigsten für eine christliche Freundin geeignet erscheinen. Bei der einheimischen kirchlichen Bewegung in Veranlassung der Funkeschen Bibel und der Harms'schen Thesen, betheiligte sich unser Kleuker lebhaft. In den Kieler Blättern (II, 2, 3, III, 1): Gedanken über das evangelische, kirchliche Gemeinwesen und über Volksbibeln, und in einer eignen Schrift: Ueber die neue Altonaer Bibelausgabe und damit theils verwandte, theils andere wichtige Gegenstände, Kiel 1818. Zum Reformationsjubiläum erschien das Univ.-Programm: De Jesu Christi servatoris hominum, ecclesia et ecclesiis, Kil. 1817. Dann: über das Ja und Nein der biblisch-christlichen und der Vernunftheologie, Hamb, 1819. Biblische Sympathie oder erläuternde Bemerkungen und Beiträge über die Berichte der Evangelisten von Jesu Lehre und Thaten, Schleswig 1820. Endlich: über den alten und neuen Protestantismus, 2. Aufl., Bremen 1823.

Ferner ist noch von der ausgebreiteten schriftstellerischen Thätigkeit Kleukers zu erwähnen, daß er den Pascal übersetzt hat: Gedanken Pascals, mit Anmerkungen und Gedanken, Bremen 1777. Die allgem. deutsche Bibliothek be-

[12]) Auch Dr. Weiß, bibl. Theol. des N. T., Berlin 1868, S. 30, erkennt an, daß Kleukers genannte Schrift für die Christologie von Bedeutung gewesen.

Digitized by Google

merkte bei der Anzeige derselben: der Herausgeber scheine in dem geheimnißvollen Ton und in dem mystischen Tiefsinn mit Pascal zu wetteifern, ja ihn darin zu übertreffen. Pascal sowenig als Kleuker waren Männer nach ihrem Herzen. Auch die große Arbeit hat der fleißige Mann durchgeführt, fast den ganzen Platon zu übersetzen und zu commentiren: Werke des Plato, Lemgo 1778—96 in 6 Bänden. Der Verfasser äußert sich in der Vorrede des zweiten Bandes über seine Bemühung dahin: Ich habe mich dabei beflissen, nicht nur den Sinn, sondern auch die eigenthümliche Manier und Wendungen des Philosophen dem Original so gemäß und doch so deutsch als möglich auszudrücken. Dergleichen Uebersetzungen sind allerdings die schwersten, aber auch die einzigen, woraus ein wahres Vergnügen entsteht, weil sie ein Spiegel der alten Art und Kunst sind. Doch hat man dieser Uebersetzung, namentlich in den ersten Theilen den Vorwurf gemacht, daß sie zu wörtlich und deshalb theilweise undeutsch sei. Die Uebersetzung der letzten Bände ist besser gerathen, und es ist klar, daß der Uebersetzer durch die stete Beschäftigung mit seinem Autor, mit demselben immer vertrauter geworden war. Durch spätere Bearbeitungen von Schleiermacher und Müller hat freilich diese von ihrem Werth verloren, doch sind die Anmerkungen und Erläuterungen theilweise noch nicht ohne Werth. Endlich hat auch Kleuker eine Chrestomathia Italiana, Frankf. 1787 in 2 Bänden und ein Wörterbuch zu derselben: eodem anno et loco edirt.

Dorner, in seiner Christologie[43]), rechnet Kleuker zu der Zahl derjenigen, die sich weder in dem System der alten Orthodoxie heimisch finden, noch auch sich, seit die Theologie in eine rationalistische und supranaturalistische auseinander gegangen war, auf die eine dieser beiden Seiten schlagen konnten, vielmehr das Gefühl, zum Theil die Einsicht hatten, daß diese Gegensätze wesentlich auf gleichem Boden eines

[43]) Entwicklungsgesch. der Lehre und der Person Christi, Berlin 1856, II, 2, S. 1019.

Digitized by Google

deistischen Gottesbegriffs stehen, daher einander eben so tragen und halten, als gegenseitig sich schlagen. Wir möchten ihn mit seinen Freunden Hamann und Claudius zu den Predigern in der Wüste zählen. Eine ausführliche Charakteristik seines theologischen Standpunktes hat übrigens Dorner auch geliefert[44]), daraus wir uns nicht versagen Einiges mitzutheilen: Er findet bei Kleuker die Verbindung einer Art von Theosophie, die sein Ursprüngliches ist, mit einem biblischen Supernaturalismus, der durch erstere, in Vergleich mit dem sonst zu seiner Zeit herrschenden, wesentlich modificirt ist. Was seinen dogmatischen Standpunkt betrifft, so theilt er mit dem sonstigen Supernaturalismus eine gewisse Entfremdung, in der er gegen den kirchlichen Lehrbegriff steht. Dennoch hat das Christenthum einen so tiefen Eindruck auf sein Gemüth gemacht, daß er in der dogmatisch unausgeprägteren Schriftlehre mit innerer Lust und Freudigkeit steht. Er steht wesentlich in der Contemplation, ähnlich den Alexandrinern, und stimmte mit dem kirchlichen Dogma der Trinität nicht überein, ohne Arianer oder Ebionit zu sein. Der Mittelpunkt seiner Dogmatik ist nicht der protestantische Gegensatz von Sünde und Gnade, sondern in mehr speculativer Art die Erscheinung des Gottessohnes als Menschensohn.

Unter seinen Kieler Collegen hat Kleuker besonders eine vertraute Freundschaft mit dem Professor C. H. Pfaff gepflogen, der ihn folgendermaaßen schildert[45]): „Was ich am meisten zu schätzen Gelegenheit hatte, war der kindliche Sinn, mit welchem der sonst so reichlich ausgestattete Geist die Natur und ihre mannigfaltigen Manifestationen aufzufassen gewohnt war. Ein anderer herrlicher Zug war die unbestechliche Wahrheitsliebe und die Furchtlosigkeit, mit welcher er ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht darauf, wie

[44]) Bei Ratjen, Kleuker, S. 43, ff.

[45]) Bei Ratjen, Kleuker, S. 26.

Digitized by Google

dadurch in vielen Fällen der Egoismus unangenehm berührt werden mochte, seine Ueberzeugung aussprach."

Derselbe fügt noch über sein Ende Folgendes hinzu: „Ich hatte das Glück, Zeuge seiner Sterbestunde zu sein, denn ein Glück muß ich es nennen, einen ächten Christen ruhig so sterben zu sehen, wie Kleuker starb. — Es schien eine Art prophetischer Geist über ihn gekommen, es war, als wenn er noch einmal die große Wahrheit verkündigen sollte, die er so oft gelehrt, vor dem Abwege warnen, auf welchem die Zeitgenossen irren. „Ueberall in allen Stellen des A. und N. T. ist es deutlich zu finden, daß es nur Einen wahren Erlöser giebt und durch alle diese Stellen wird der Irrthum unsrer Zeit widerlegt, die in der Selbsterlösung ihr Heil sieht". Nach diesen Worten entschlummerte er sanft, ohne den leisesten Todeskampf.

Cl. Harms[46]) schreibt: „Kleuker, war, wie es allgemein hieß, seiner Orthodoxie halber angestellt, und daß er einen Damm setzen sollte gegen das starke Anwogen des Rationalismus. Wie groß des Mannes Ruhm auch war, und gewiß kein unverdienter, in Kiel hatte er durchaus keinen Ruhm, im Gegentheil, wer noch bei ihm hören wollte, wurde von seinen Commilitonen davon abgehalten; die Wenigen, die es gleichwol bei ihm versuchten, hielten auch nicht lange in seinen Vorlesungen aus. Ich habe es nur in meinem letzten halben Jahr mit der Symbolik versucht, meinte aber nicht bis zu Ende aus dies kleine Colleg hören zu können. —

„Nicht nur Nebensonne glänzenderer Gestirne seiner Zeit, sondern auch ein Morgenstern der Regeneration der evangelischen Theologie ist er gewesen[47]).

---

[46]) Lebensbeschreibuug S. 58.

[47]) Thieß II, 375. Lübker-Schröder 297. J. Ratjen, J.-F. Kleuker und Briefe seiner Freunde, Göttingen 1842, Hagenbach, Kirchengesch. des 18. u. 19. Jahrhunderts, 2. Aufl., Lpzg. 1849, II, S. 193. W. Herbst, M. Claudius, Gotha 1857, S. 223. Herzog, Realencyclopädie. 50 Beweis des Glaubens, Monatsschrift 1869, V, 350, Erinnerung an Kleuker.

Digitized by Google

Als Privatdocent lehrte 1807 und 1808 G. F. Jäger, Dr. phil., und las Exegese des A. und N. T. Näheres ist mir nicht bekannt; desgleichen kündigte Dr. phil. Georg Theodor Steger, geb. in Heide 5. März 1781, exegetische Collegien an, ohne sie gehalten zu haben, indem er es vorzog eine Hauslehrerstelle zu übernehmen. Er starb als Subrector in Hadersleben 17. April 1827[18]).

Georg Samuel Francke, geb. zu Hörnerkirchen (Grafschaft Ranzau) 7. Sept. 1763, wo sein Vater Prediger war, 1784 Collaborator, 1785 Rector am Gymnasium in Husum, 1806 Hauptpastor in Sonderburg und Dr. phil., 1810 nach Kiel berufen als prof. ord. theol., 1813 Dr. theol. von Kopenhagen (Diss. de historia dogmatum Arminianorum, Kil. 1813), 1829 Ritter von Danebrog, 1837 prof. prim., 1838 Kirchenrath, und starb 28. März 1840 als er sich rüstete, seine goldene Hochzeit zu feiern.

Ein Mann umfassender Gelehrsamkeit „nach der alten Weise, wie sie jetzt immer seltener wird", hatte Francke sich während seines Schulamtes durch philologische, philosophische und theologische Abhandlungen einen Namen und Ruf erworben. Von seinen philosophischen Schriften führen wir an: De ratione, qua est critica phil. ad interpretationem libr. inprimis sacrorum, Slesv. 1794. Versuch einen Streit zwischen Middleton und Ernesti über den philosophischen Charakter der Ciceronischen Bücher von der Natur der Götter zu entscheiden, Altona 1799. Welche Stufen hat die practische Philosophie von der Zeit an, da man angefangen hat, sie systematisch zu behandeln, durchlaufen müssen, ehe sie die Gestalt bekommen hat, die sie heutiger Zeit besitzt? Alt. 1801, von der Academie der Wissenschaften in Kopenhagen gekrönt. Ueber die Eigenschaft der Analysis und der analytischen Methode in der Philosphie, Berlin 1805, von der Academie der Wissenschaften in Berlin gekrönt. Ueber die neuern Schicksale des Spinozismus, Schlesw. 1808, ge-

[18]) Lübker-Schröder, S. 583.

Digitized by Google

krönt in Kopenhagen. Mit besonderer Vorliebe behandelte er die Lehre von der Unsterblichkeit. Philosophische theologische Abhandlung über das Verdienst der christlichen Religion um die Lehre von der menschlichen Seele, Flensb. 1788. Versuch einer kurzen historischen kritischen Uebersicht der Lehre und Meinungen unserer vornehmsten neuern Weltweisen von der Unsterblichkeit der menschlichen Seele, Altona 1796. Ungetrennte Kette der platonischen Beweise für die Unsterblichkeit der menschlichen Seele in Ruperti und Schlichtegroll, Magazin für Philosophie, Bremen 1797. Ueber die Unsterblichkeit handelte auch seine letzte Schrift, ein Universitäts-Programm von 1840. Zur Theologie speciell lieferte er: Comm. quaedam theol. de libr. N. T. in institutione pop. praest. et usu in universum sit judicandum, Slesv. 1788 und eine Sammlung Canzelreden. Mit einer Disputatiuncula theol. de operationibus Spiritus divini in scriptura sacra tradita, Kil. 1810, trat er sein academisches Lehramt an. Im Verlauf der Zeit sind ferner von ihm erschienen: Die theol. Encyclopädie, nebst einer Reihe dazu gehöriger Abhandlungen, Kiel 1819, des Verfassers Lieblingswerk. Grundriß der Vernunfttheologie, Altona 1814. Entwurf einer Apologetik der christlichen Religion gegen ihre deistischen Gegner, Alt. 1817.

Francke suchte eine vermittelnde Richtung in der Theologie, sein Streben war vorzugsweise auf ein biblisches Christenthum angewandt. „Nichts ist so traurig, als daß selbst unter mehreren aufgeklärten Parteien Einer Religion, unter deren ersten Gesetzen Einigkeit der Gesinnung steht, noch immer Spaltungen obwalten, die die Herzen in dem Grade von einander entfernen, als die Köpfe sich gegen einander erhitzen. Soviel scheint mir doch durch diese Streitigkeiten sowol als durch die vielen vergeblichen Vereinigungsversuche schon für die gute Sache gewonnen zu sein, daß wir dem Vereinigungspunkte näher gekommen sind" (?)[49]. „Ich hoffe,

[49] Fragmente aus einem Briefwechsel über ein Paar der neuesten Versuche, die Ausleger der religiösen Urkunden zu vereinbaren oder doch

von Jahr zu Jahr werden mehr Einzelne dem großen System beitreten, nach unserm Vorschlage Eines Glaubens, Einer Liebe, Einer Hoffnung zu werden. Ich hoffe, Ein Glaube, Eine Liebe, Eine Hoffnung im Sinn des nationell gewordenen Christenthums wird einst das große Land des Friedens, der Eintracht und der Ordnung in den weltbürgerlichen Cooperationen ausmachen. Ich hoffe sonstiger Meinungen wegen, wird alsdann keine Verketzerung Statt finden, man wird es von guten Lehr-, Erbauungs- und Andachtsbüchern für die allgemeine Erziehung und Bildungsgrade verlangen, daß sie dem Universalchristenthum und keinem Particularismus weder der Gelehrten noch des Volks huldigen [50]).

Francke war selbst ein entschiedener Offenbarungsgläubiger Theologe und eiferte gegen den flachen Rationalismus seiner Zeit. Behauptet die Offenbarung, daß Gott die Welt im Anfang geschaffen habe: so muß die Vernunfttheologie diese Auskunft mit Dank erkennen und hier ein neues Verdienst der Offenbarung sehen, um so mehr, wenn die philosophische Geschichte beweiset, daß es richtig war, was in den Fichte-Forbergischen Streitigkeiten behauptet ward, daß die philosophirende Vernunft über die Frage, wie die Welt habe einen Anfang nehmen können, nie ein verständliches Wort gesprochen habe. Denn dieses verständliche Wort nimmt sie aus der Offenbarung auf und vermeidet, sobald sie dieses thut, alle unverständlichen und fanatischen Vorstellungen der Emanisten, der Gnostiker und anderer kosmogenischen und physischen Weltplastiker bis zum Schelling herab [51]).

Als das dritte Jubelfest der Reformation bevorstand, suchte Francke in seinem milden Geiste auf eine würdige

zur Verträglichkeit zu stimmen, in Boysens Beiträgen zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, Altona 1797, II, S. 182.

[50]) Daselbst S. 204.

[51]) Vernunfttheologie S. 46.

Digitized by Google

Feier vorzubereiten[52]). Er sprach den Wunsch aus, „daß die Jubelfreude mit der gehörigen Mäßigung gegen die Mutterkirche, aus der die protestantische Kirche hervorgegangen, gefeiert werden möge. — Man wird seine Freude über den durch die Reformation errungenen Gewinn für Wahrheit und Menschenwohl laut werden lassen können, ohne den alten unchristlichen Haß und unverständigen oder doch übertriebenen Eifer aufs Neue anzufachen, der die Gemüther erbittert und die Eintracht einer unsichtbaren Kirche stört, die bei aller Verschiedenheit der äußern Formen, im gemeinschaftlichen Glauben an das übereinstimmige Heilige und Wahre bei allen Christen als Christen, in einer apostolischen Einheit des Geistes einen idealischen Strebepunkt hat, womit keine äußerliche Union verglichen werden kann. — Die Hauptsache ist, daß dieses Fest der protestantischen Kirche eine neue Gelegenheit giebt, mit sich selbst über ihre Grundsätze und Verhältnisse einig zu werden, und sich über die wichtigsten Gegenstände der menschlichen Forschung und des höhern menschlichen Bedürfnisses, des religiösen — unumwunden, gewissenhaft, kühn, nach dem Muster der seligen, demüthigen Reformatoren auszusprechen. — Die Lehren aber begeistern, Luthers Eifer und Muth für die Wahrheit, gemäßigt durch Melanchthons ruhigen Forschungsgeist und Calixtus Friedensliebe! Alsdann wird man nicht vergessen, daß es gemeinsame heilige Vernunft- und Bibelwahrheiten giebt, bei deren Aufrechthaltung alle Kirchen ein so entschiedenes gemeinsames Interesse vereinigen muß, daß es gewissenlos wäre, dies Interesse durch einen leidenschaftlichen Eifer, der nicht zu unterscheiden weiß, zu schwächen."

Dreißig Jahre hindurch hat Francke an der Kieler Universität mit immer gleicher Thätigkeit und ruhmwürdiger Gewissenhaftigkeit gewirkt. Seine Vorlesungen bezogen sich vorzugsweise auf die historische Theologie, namentlich las er

---

[52]) Ueber das Jubelfest der evang.-luth. Kirche, das in diesem Jahre wiederkehren wird, in Provinz.-Ber. 1817, I, S. 1—31.

regelmäßig Kirchengeschichte und theologische Literatur, wie er denn auch zunächst für die historische Theologie berufen war, obwol seine Schriften sich auf dieses Fach nicht beziehen. Bei dem Jubelfest der Augsburger Confession 1830 erschien noch von ihm: Virtutis confessionis Augustanae expositio, Kil. Bis an sein Ende thätig, hat er noch im letzten Semester seine Vorlesungen mit Interesse gehalten, und ist also, wie er es immer gewünscht, in voller Berufsthätigkeit gestorben. „Die gewissenhafteste Treue in seinem Beruf bezeichnete sein ganzes Wirken von Anfang bis zu Ende. — Er war von frommer Heiterkeit und seltener Unbescholtenheit des Wandels; mit liebevollem Gemüthe suchte er überall die besten Seiten an Menschen und Verhältnissen hervorzukehren und war ein sehr wohlwollend gesinnter College“ [53]).

Johann Christoph Schreiter, geb zu Mauersberg im sächsischen Erzgebirge, 26 Juni 1770, von Eltern aus dem Bauernstande, studierte seit 1792 in Leipzig, ward 1802 Magister und 1805 Diaconus in Schleußingen, von wo er 1814 nach Kiel als prof. ord. theol. berufen ward, daselbst 1815 Dr. theol. in honorem. Er starb schon 10. Aug. 1821. Er schrieb als Candidat eine Abhandlung de improbo oeconomo, Luc. XVI 1—13, Lips. 1813, und beschäftigte sich darnach vorzugsweise mit dem Studium Philos, deren Frucht verschiedene schriftstellerische Arbeiten wurden: Wer sind die Gegner, welche Philo in seinen Schriften bestreitet? in Keil und Tzschirners Analekten 1812, I, 1. Philos Ideen über Unsterblichkeit, Auferstehung und Vergeltung; das. Stck. 2. Wer waren die Nichtjuden, deren spottenden Indifferentismus und frivole Irreligiösität Philo rügt und bekämpft? das. II, 2. Philos Vorstellung von den Gattungsbegriffen und dem Wesen der Tugend III, 2. Schreiter wurde als Professor der practischen Theologie

[53]) Kordes 125. Lübker-Schröder S. 168. Alberti S. 228. Köster S. 53. Dr. P. Friedrichsen, erneuertes Andenken an die Lehrer der Huf. Schule Progr. 1825, S. 12—35. (Pelt) Nekrolog vom Kirchenrath Dr. Fr. Theol. Mitarbeiten, Kiel 1840, III, S. 174.

Digitized by Google

berufen und 1816 zum Director des homilet. Seminars ernannt. Er eröffnete seine academische Thätigkeit mit dem Programm: de modo oratori sacro in movendis animis diligentius servando, Kil. 1815[54]). Es wird hier zunächst der Begriff des Rührens und Bewegens in homiletischer Hinsicht entwickelt und damit die Bemerkung verbunden, wie geschickt zur Rührung menschlicher Gemüther schon an sich die Gegenstände sind, die den geistlichen Redner und dessen Zuhörer beschäftigen. Hieraus werden die Grundsätze abgeleitet, nach welchen der christliche Prediger den Stoff für seine Vorträge zu wählen habe und die Forderung gestellt, alle Untersuchungen über physikalische, öconomische, historische und politische Gegenstände von den Materialien des Kanzelvortrags auszuschließen. Dann zeigte er, daß das Bestreben des Predigers, das Herz seiner Zuhörer zu rühren, von der Sorge für die Aufklärung des Verstandes unzertrennlich sein müsse, rügt jedoch den Misbrauch, den einige Anhänger der kritischen Philophie von ihren Lehren in religiöser Beziehung gemacht, und warnt vor einem antiprotestantischen Mysticismus, der sich in diesen Tagen aufs neue verbreiten zu wollen scheine. Nachdem die Frage: ob es dem geistlichen Redner erlaubt sei, die Gemüther seiner Zuhörer zu rühren? bejaht worden, giebt er die Hülfsmittel dieser Kunst an: Studium der Erfahrungsseelenlehre, Lectüre der geistreichsten Philosophen, Redner, Dichter, und sodann die Bedingungen der Gabe dazu: eigne natürliche Fähigkeit, leicht gerührt zu werden, ein religiöser Sinn, ein geübtes Urtheil über die Empfänglichkeit der Zuhörer für lebhafte Rührungen, über die Angemessenheit des Stoffs zu rührenden Darstellungen, über schickliche Veranlassung dazu, über Zweckmäßigkeit in Art und Weise; der theologische Standpunkt des Verfassers ist damit klar dargelegt. Neben den Vorlesungen über alle Theile der praktischen Theologie, wurde nun von

[54]) Fehlt bei Lübker-Schröder und auch Alberti hat keinen Nachtrag.

ihm das homiletische Seminar an der Universität neu organisirt, wie das von ihm ausführlich beschrieben worden ist: Einrichtung des homiletischen Seminars auf der Universität Kiel. Kiel 1816. Diesem historischen Bericht ist die zur Wiedereröffnung der Anstalt von Schreiter gehaltene Predigt beigedruckt über Luc. 8, 18, von der erhebenden Kraft frommer Gesinnung, 1) worin die fromme Gesinnung bestehe; 2) inwiefern sie uns erhebe; 3) wozu sie uns verpflichte. Außerdem berichtete derselbe über dieses Seminar weiter in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten 1818, 3: Ueber die Entstehung und Errichtung des homiletischen Seminars, und ließ auch die am Reformationsfeste in der Schloßkirche gehaltene Predigt: Die Reformation, ein mächtiger Aufschwung des menschlichen Geistes zum höhern christlichen Wissen und Wirken, Kiel 1818, drucken, indem diese Kirche vom 10. Octbr. 1817 an für die Uebungen der Mitglieder des Seminars bestimmt worden war. 1818 erschien: Quaestiones quid de peccato ejusque ad ludam Cariotensem ratione et mente Daubii sit statuendum? 1821 übersetzte er aus dem Englischen Herbart Marshs vergleichende Darstellung der Protestantisch Englischen und der Römisch-Katholischen Kirche oder Prüfung des Protestantismus und Katholicismus nach dem gegenseitigen Gewicht der Grundsätze und Lehren dieser beiden Systeme, und erläuterte durch Anmerkungen und Beilagen.

Schreiter hatte durch den angestrengtesten Fleiß und treue Benutzung der Zeit sich eine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit angeeignet, huldigte entschieden dem damals herrschenden Rationalismus und trat auch als Gegner von Claus Harms in dem Thesenstreit öffentlich auf: Unpartheiische Kritik der auffallenden Behauptungen des Herrn Pastor Harms, vorzüglich die Vernunft, das Gewissen und ihr Verhältniß zur Offenbarung betreffend, Eisenach 1821, 187 S. Dieser Streit soll ihm sein Lebensende sehr verbittert haben. Er kämpfte gegen die in dieser Zeit beginnende Ueberschätzung der Phantasie, und die unbedingte in Mysticismus ausartende

Digitized by Google

Erhebung des Gefühls, und die Herabsetzung und Verschmähung des Verstandes und der Vernunft[55]). „Es ist, schreibt er[56]), ebensoviel Weisheit, als Mäßigung und Umsicht erforderlich, um das Objective und Allgemeine nicht dem Subjectiven und Besondern unterzuordnen, sondern vielmehr darauf zu sehen und hinzuwirken, daß weise und würdig der erhabene Sinn und Zweck der christlichen Religion selbst immer vollständiger, stärker und wirksamer erkannt, geehrt und immer vollkommener zum Heil des Menschengeschlechts befördert und erreicht werde[57])."

August Detlev Christian Twesten, geb. 11. April 1789 in Glückstadt, studierte in Kiel und ward daselbst 1812 Dr. phil., ging darauf nach Berlin und ward dort noch in demselben Jahr als Lehrer am Friedrichswerderschen Gymnasium angestellt, 1813 Inspector am Joachimsthalschen Gymnasium daselbst. 1814 außerordentlicher Professor der Theologie und Philosophie in Kiel, 1819 prof. ord. theol. und extraord. philosoph., erhielt 1826 von der Universität Bonn die theol. Doctorwürde, auch Ritter von Danebrog, 1833 ward er zugleich Aedil und Quästor der Universität. Nachdem er erst den Ruf, Schleiermachers Nachfolger zu werden, 1834 abgelehnt, ließ er sich doch bei wiederholt an ihn ergangener Aufforderung, zum großen Leidwesen seiner damaligen großen Schülerzahl in Kiel (der Verf. gehörte auch zu ihnen) bewegen, Ostern 1835 nach Berlin überzusiedeln, 1841 zum Oberconsistorialrath ernannt, 1843 auch Mitglied des Consistoriums der Provinz Brandenburg und 1850 Mitglied des Oberkirchenraths. Die Kieler Universität erneuerte 1863 ihm das 1813 ertheilte Doctordiplom. Auch der Königl. Preuß. Adlerorden II mit dem Stern ist ihm verliehen. Der rüstige Greis setzt noch immer seine academische Thätigkeit mit Liebe, und Interesse fort.

---

[55]) Herbert Marshs, Vorr.

[56]) Herbert Marshs, S. 368.

[57]) Lübker-Schröder, S. 533. Köster S. 53. Prov.-Ber. 1822, I, 38.

Digitized by Google

Twesten machte sich zuerst als Philologe bekannt, durch die gründliche Abhandlung: Comm. critica de Hesiodi carmine quod inscribitur Opera et Dies, Kil. 1815, und hat sich stets das Interesse für die alten Classiker bewahrt, wie er denn zunächst auch als Gymnasiallehrer practisirte, und auch später seinen theol. Zuhörern gern die fortgehende Beschäftigung mit den Alten empfahl. Der Aufenthalt in Berlin wurde aber für ihn bedeutsam, dort erhielt er den Zauberschlag durch den großen Meister der Wissenschaft Fr. Schleiermacher, und ist dessen Schüler, wenn auch in selbständiger Weise, geblieben. Er hat sich darüber selbst ausgesprochen[58]): „Die wichtigste Bereicherung der dogmatischen Literatur bleibt unstreitig die Christliche Glaubenslehre von Schleiermacher. Welche Bedeutung ich ihr beilege, brauche ich um so weniger zu wiederholen, da meine ganze Darstellung es ausspricht. Es wird dieselbe aber auch allgemein in dem Grade mehr anerkannt werden, als man ihre Principien richtiger versteht, und sich in der Schätzung ihres eigenthümlichen Verdienstes nicht durch eine falsche Ansicht von ihrer Tendenz, oder durch Verwechselung des Wesentlichen mit dem Unwesentlichen wird irre leiten lassen. — Das Hauptverdienst dieses Werkes finde ich nicht so sehr in dem Geiste und der Eigenthümlichkeit, in der Schärfe und Klarheit, womit alle Theile der Glaubenslehre in demselben aufgefaßt und entwickelt sind, als vielmehr darin, daß es die Dogmatik auf die Thatsachen des christlichen Bewußtseins als ihre Grundlage und ihren wahren Werth zurückgeführt, und dadurch sowol den Glauben selbst gegen die Eingriffe einer ihre Grenze verkennenden Wissenschaft gesichert, als auch der Glaubenslehre ihre Selbständigkeit wiedergegeben hat; denn diese erscheint nun nicht als eine bloße Zusammensetzung von theils historischen, theils speculativen Elementen, sondern hat ihre unabhängige und lebendige Quelle im Christlichen Gemüthe. — Zu den falschen

[58]) Dogmatik 3. Aufl., Hamburg 1834, S. 250 ff.

Digitized by Google

und irreleitenden Ansichten von diesem Werke gehört die, als sei es nur ein Versuch, den Pantheismus in die christliche Dogmatik einzuführen. Gesetzt, es herrschten wirklich pantheistische Vorstellungen in demselben, so wäre dies etwas Außerwesentliches, mit der Hauptsache nicht Zusammenhängendes. Oder will Jemand behaupten, es sei dem Pantheismus eigen, daß er das Wesen der Religion im Gefühle finden müsse, oder wer das Wesen der Religion im Gefühle finde, sei nothwendig Pantheist? Kann Jemand dies behaupten, der da weiß, daß gerade der größte und geistreichste Gegner des Pantheismus in allen seinen Gestalten, Fr. H. Jacobi, das Gefühl als die einzige Quelle eines dem Pantheismus entgegengesetzten Glaubens bezeichnete? Ich bekenne mich unumwunden zum Theismus, glaube aber, dadurch auf keine Weise mit der von Schleiermacher aufgestellten Ansicht vom Wesen der Religion in Widerspruch zu kommen. Doch worauf stützt sich jene Meinung vom Pantheismus der Schleiermacherschen Dogmatik? Zum Theil auf einen beschränkten Begriff des Theismus, zum Theil auf ein Mißverständniß von Schleiermacher's Absicht, wenn er, um Dogmatik und Speculation ganz auseinander und daher auch die erste abzuhalten, daß sie der speculativen Entscheidung nicht vorgreife, nur den Punkt bezeichnet, bis zu welchem noch eine dem Pantheistischen sich annähernde Ansichtsweise dem Christlichen Bewußtsein nicht durchaus widerspreche; wird ihr denn damit schon ein Vorzug eingeräumt? Ueberhaupt scheinen sich aber Manche in das nicht finden zu können, was eine der schönsten Seiten dieses Meisterwerks sein durfte, jene großartige Toleranz, die sich soviel möglich, über die Gegensätze zu stellen und ohne sie zu verkennen, doch nachzuweisen weiß, wie sich das christliche Bewußtsein gleichmäßig in ihnen ausdrücken könne." Im 2. Theile der Dogmatik. Vorr. spricht Twesten sich darüber aus, woher es komme, daß er, obwol er Schleiermachers Grundansicht für wahr halte und theile, doch in mehreren Stücken zu andern Resultaten komme, ja ihn bisweilen ausdrücklich bestreite. Er bestimmt nämlich das Verhältniß des Erkennens zum

Digitized by Google

religiösen Bewußtsein nicht ganz wie Schleiermacher, sondern räumt demselben mehr ein.

Twesten wurde als außerordentlicher Professor sowol für Theologie als Philosophie nach Kiel berufen, und behielt, nachdem er ordinarius der theologischen Facultät geworden, seine außerordentliche Professur der Philosophie bei. In seinen Vorlesungen und Schriften hat er, während seiner Kieler Zeit, beiden Disciplinen fortgehend sich gewidmet. Berühmt waren namentlich seine Vorlesungen über Logik, nebst Examinatorium in derselben. Fast alle Studenten jeder Facultät hörten dieselben, und die Universität hatte damals, wo, in den precären Zeiten für das bürgerliche Fortkommen, der Zudrang zu den Studien übermäßig groß war, ihre frequenteste Periode. Wer sie mit Fleiß gehört, wird dem ausgezeichneten Professor für diese Grundlegung und dialectische Uebung seinen Dank bewahrt haben. Es erschien die Logik, insbesondere die Analytik, Schlesw. 1825 und später der Grundriß der analytischen Logik für seine Vorlesungen entworfen, Kiel 1834. Der Verfasser äußert sich darüber, daß er sich in der Anordnung dem Herkömmlichen angeschlossen habe, und gibt zu, daß selbige den Ansprüchen der Zeit an eine eigentliche Wissenschafts- oder Erkenntnißlehre nicht genüge, glaubt aber doch keineswegs, daß sie deshalb ihre Gültigkeit oder ihre Nützlichkeit für den Anfang, besonders auch des philosophischen Studiums verloren habe; noch weniger glaubt er, daß eine Umbildung, wie sie von Einigen gefordert und versucht ist, eine wirkliche Vervollkommnung derselben sei. — Ein Anderes, sagt er weiter, ist es natürlich, wenn Jemand den Namen der Logik für eine Wissenschaft ganz anderer Art und Bestimmung in Anspruch nimmt. Er bezeichnet seine Darstellung ausdrücklich als analytische Logik. — Auch las Twesten mit ungetheiltem Beifall Allgemeine Religionsphilosophie und christliche, desgleichen Pädagogik, in der er sich vielfach Herbart anschloß. Vorzüglich aber waren es seine theologischen Vorlesungen, exegetische und systematische Theologie, die der Dogmatik und christlichen

Digitized by Google

Sittenlehre, welche seine Zuhörer fesselten und welche für meisterhaft galten. Er lebte ganz in seiner academischen Thätigkeit und seine Zuhörer hingen an ihm, Manche waren bereit in verba magistri zu schwören.

Schriftstellerisch ist er weniger thätig gewesen, doch ist die Bedeutung seiner Vorlesungen über die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche anerkannt, Hamb. 1826, Thl. I, und 4. Aufl. 1838; des zweiten Bandes I. Thl. erschien 1837, A. Neander dedicirt, und es ist nur zu bedauern, daß der Verfasser sich nicht hat entschließen können das so schön begonnene Werk zu Ende zu bringen[59]). Ueber diese Arbeit spricht sich der Verfasser zunächst in der Vorrede zur ersten Aufl. aus: „der Rationalismus, wenn auch von Vielen schwach befunden, wo es das Aufbauen gilt, ist doch als Gegner zu stark, um durch andre als gleiche Waffen bekämpft werden zu können; die bloße πίστις will uns in unserm dermaligen Zustande, mit seinen Vorzügen oder Gebrechen, keine Genüge leisten; wir bedürfen der γνῶσις — der wahren gegen die falsche — und im Christenthum ist Nichts, warum wir dies Bedürfniß verleugnen sollten." Der Verfasser wünscht bei der begonnenen oder bevorstehenden Regeneration der christlichen Theologie, ein Scherflein beizusteuern. — Was namentlich die Theologie betrifft, so gibt es zweierlei, worin sich Theologen auch der verschiedenen Ansichten begegnen sollten. Das Eine ist das Interesse für wissenschaftliche Schärfe, Tiefe, Gründlichkeit. Das Zweite ist die Geschichte, das Interesse für richtige Auffassung des kirchlichen Lehrbegriffs, wie für die wissenschaftliche Ergründung und Aneignung des in ihm Wesentlichen und dauernd Gültigen. In der Vorrede zum 2. Theil äußert er: Befremden wird es vielleicht Manchen, mich so geflissentlich mit der Entwickelung und Bestimmung von Begriffen und Formeln beschäftigt zu sehen, die man gewöhnlich als veraltet und

[59]) In der Vorrede zum 2. Theile 1837 schrieb er noch: „Hoffentlich werde ich im Stande sein, dieser 1. Abthlg. auch die 2. und 3. in nicht zu langen Zeiträumen folgen zu lassen."

Digitized by Google

scholastisch bei Seite schiebt. — Es sind jetzt mehr allgemeine Ansichten und Uebersichten, die auf Beifall rechnen dürfen, als die genaue Durchführung im Einzelnen; man liebt mehr geistreiche Skizzen, oder höchstens die auffallenden Effecte einer eigenthümlichen Beleuchtung als Zeichnungen, die jedem Gegenstand sein Recht widerfahren zu lassen, und ihn in das ihm angemessene Licht zu stellen suchen. — Was die Principien betrifft, von welchen ich ausgehe, so beruht die Glaubenslehre 1) auf der Grundvoraussetzung der Wahrheit des evangelischen Supernaturalismus. Ich kann für die christlichen Theologen keinen höhern Standpunkt anerkennen, als den der Apostel, die es lieber mit der göttlichen Thorheit hielten, als mit der menschlichen Weisheit, 1 Cor. 1, 21, 25 und obgleich Niemand ist, der nicht lieber im Schauen wandelte als im Glauben, der nicht die Wahrheit lieber selbst erkennen, als sie auf Zeugniß der Autorität annehmen wollte, obgleich auch ich für das höchste Ziel des Theologen halte, das, was sich wissen läßt, auch wirklich zu wissen, und jedem dankbar bin, der mich auf diesem Wege fördert, so kann und will ich mir doch über den Erfolg keine Illusionen machen, kann nicht den Willen für die That, nicht das Versprechen für die Erfüllung nehmen, kann meine Ueberzeugung in den höchsten Dingen nicht auf Gründe bauen, durch die sich, wo in Dingen des gewöhnlichen Lebens etwas zu wagen oder zu opfern wäre, Niemand bestimmen lassen würde; ich habe daher kein Hehl, daß es wichtige Dogmen gibt, die mir bei allen viel gerühmten Versuchen, sie aus Vernunftgründen als wahr und nothwendig darzuthun, durchaus problematisch bleiben würden, wenn ich das Wort der Schrift nicht wollte als entscheidend gelten lassen. 2) Will diese Glaubenslehre sein, was sie sich nennt: eine Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche; — weil ich auch wirklich von dem Werthe desselben in religiöser und wissenschaftlicher Hinsicht durchdrungen und der Meinung bin, daß es im Wesentlichen ein seiner Idee entsprechendes, auf biblischem Grunde fest und folgerecht ausgeführtes Lehrgebäude

Digitized by Google

sei, und weil ich wünsche, durch lebendige Reproduction desselben aus dem ihm zu Grunde liegenden Bewußtsein zum vollen und klaren Verständniß der Nothwendigkeit und der Bedeutung auch seiner einzelnen Lehrbestimmungen zu führen. — Daß ich die Kirchenlehre nicht als abgeschlossen und unverbesserlich ansehe, daß ich gewisse Einseitigkeiten, die wir bei den Vertretern derselben nur zu häufig antreffen, nicht verkenne, wird meine Darstellung selber zeigen. Aber der Meinung kann ich nicht sein, daß sie, wie ein verdorrter Baum sei, statt dessen man nun auf dem hinlänglich gereinigten Boden neue zu pflanzen habe. — Das war der große Irrthum der ältern Lutherischen Theologen — und mehr oder weniger aller — daß sie durchaus nur einerlei Bäume in dem Gehege der Kirche, wenigstens der Lutherischen dulden wollte. 3) Endlich wünscht sie auch zu dem, was man als das am meisten empfundene Bedürfniß und als den eigenthümlichen Beruf unserer Zeit bezeichnen kann, etwas beizutragen, nämlich zur philosophischen Durchbildung derselben; dies Wort in jenem allgemeinsten Sinne genommen, in welchem man z. B. von philosophischer Behandlung der Grammatik oder der Geschichte spricht, ohne sie dadurch von einem philosophischen System abhängig zu machen, oder über das Verhältniß zu einem solchen etwas festsetzen zu wollen. — Ueber sein Verhältniß zu Hegel äußert er sich dahin, daß er ihn, lange bevor er durch Gründung einer Schule zu allgemeinerem Ansehen gelangt war, dankbar gewesen ist für die Befreiung aus den Fesseln des Kantianismus und Fichtianismus. „Als aber seine Logik erschien, mußte ich mich überzeugen, daß Ausgang, Ziel und Methode seiner Philosophie mich völlig von ihm trennten." K. Hase[60]) characterisirt Twestens Dogmatik also: „In diesem Sinne, als Beschreibung des frommen Gefühls, hat Twesten, näher angeschlossen an das Historische, mit hoher Klarheit und Gemessenheit eine religiöse Recht-

[60]) Hutterus redivivus, Lp. 1836, 3. Aufl., S. 60.

fertigung der Kirchenlehre begonnen, indem er die frommen Gefühle, welche sich in ihr darstellen, entwickelt." — Streng an die historische Basis der evangelischen Kirchenlehre sich anschließend, ist doch überall bei ihm eine freie und klare Bewegung des Denkens im Auffassen und Beurtheilen der kirchlichen Lehre sichtbar. — Alle sind darin einverstanden, daß es eine gründliche und bedeutende Arbeit ist. — Von andern Schriften zur Theologie haben wir nur wenig aufzuführen. Die symbolische Grundlage der evangelischen Kirchenlehre oder die 2 Lehrartikel der A. C., Kiel 1819 erschienen, Berlin 1850 neu bearbeitet, und 1860 wieder in neuer Auflage; sie waren zunächst für Zuhörer herausgegeben. Außerdem: Matth. Flacius Illyricus. Mit Abhandlung J. Rossels, Berlin 1844, und die Rede zum hundertjährigen Geburtstage Schleiermachers. — Aus seinem Berliner Leben gibt uns C. W. Krummacher[61]) eine kurze Notiz, daß Twesten in dem Salon des damaligen Cultusministers Eichhorn, wo man so ziemlich mit Allem zusammentraf, was an wissenschaftlichen und künstlerischen Autoritäten Berlin bewohnte, oder nur vorrüberreisend berührte, zu den Stammgästen gehörte, und daß Twesten selbst in seinem gastfreundlichen Hause „offene Abende" hielt, die den Soireen im Ministerhotel ähnelten, wo das Zusammensein sich noch traulicher gestaltete und unter die Alten auch junges Studentenblut mischte[62]).

Johann Friedrich Burchardt Köster, geboren in Loccum (Hannover) 30. Juli 1791, seit 1814 Repetent an der theologischen Facultät in Göttingen, 1819 Conventual- und Studiendirector im evangelischen Kloster zu Loccum, 1822 Dr. phil. In demselben Jahre ward er als ordentlicher Professor der practischen Theologie, an Schreiters Stelle, nach Kiel berufen. 1826 verlieh ihm die Kieler

[61]) Selbstbiographie, Berlin 1869, S. 191.

[62]) G. Lübker-Schröder S. 634. Alberti II, 490. Conversationslexicon der neuesten Zeit u. Literatur, Lpzg. 1834, s. v. Herzog Real-Encyclopädie. Conversationslexicon d. Gegenwart, Lpzg. 1841, s. v.

Digitized by Google

Facultät die theologische Doctorwürde. 1838 als Consistorialrath nach Stade berufen, verließ er Kiel Ostern 1839; 1840 ward er Generalsuperintendent der Herzogthümer Bremen und Verden, welches Amt er 10. Mai 1859 niedergelegt hat, um die letzten Tage in Ruhe zu verleben.

Köster begann seine schriftstellerische Thätigkeit mit der gekrönten Preisschrift: Comm. de jurejurando ejusque usu hodierno, Göttg. 1812. Derselben folgte, wohl zur Habilitation in Göttingen: Conferuntur inter se Orientalium et Occidentalium sententiae de viribus hominum moralibus, Göttg. 1818 und: Meletemata critica et exegetica in Zachariae Prophetae partes posteriores Cap. IX.—XIV. Pro tuenda ejus authentia scripsit. ibid. In Locum schrieb er das Buch: Immanuel oder Characteristik der neutestamentlichen Wundererzählungen, Lpzg. 1821, worin er den Gedanken durchzuführen suchte, daß Begebenheiten erst durch die religiöse Auffassung zu Wundern würden, nach welcher man Wirkungen, deren sinnliche Ursachen nicht zu erkennen seien, als Wirkungen Gottes betrachte. Darauf folgte in Kiel das Universitäts-Programm: De religionis ac Poeseos confinio recte dignoscendo quaestiones, Kil. 1825, und mit Beziehung auf den Harms'schen Thesenstreit: Das Christenthum die höchste Vernunft, Kiel 1827. Diese Schrift ist seinem Lehrer, dem Dr. Planck in Göttingen gewidmet, als ein Versuch der Sprachverwirrung ein Ende zu machen, und den verlornen Compaß auf den benachbarten Meeren des Glaubens und der Philosophie wieder zu finden. Der Verfasser behauptet nun: „Im Christenthum allein finden wir die aus der göttlichen Vernunft stammenden Ideen dargestellt, zwar nicht ganz in ihrem ursprünglichen Lichte, aber doch nur soweit verhüllt, daß ihre Strahlen das blöde Auge unseres Geistes nicht blenden, und unsern freien Aufblick zur Gottheit nicht hemmen können. — Die Grenzen der Offenbarung reichen zwar viel weiter hinaus, als die der individuellen Menschen-Vernunft, diese aber muß doch den Anfangspunct derselben bestimmen. — Man kann die Vernunft

Digitized by Google

als das Höchste im Menschen achten und hoch schätzen, und doch zugleich behaupten, sie sei bisher, trotz aller Trefflichkeit ein Proteus gewesen, welcher uns ohne höhere Belehrung nichts Festes und Bleibendes darbiete. Auch die Bibel, die Urkunde der Offenbarung erklärt sich über das Unbefriedigende der subjectiven Vernunft in göttlichen Dingen deutlich genug. Rationalisten und Supranaturalisten gerathen beide auf Abwege, wenn sie in starrer Einseitigkeit ihr Ziel verfolgen und nicht von einander lernen wollen. Das Wesen und auch der äußere Bestand unserer Kirche kann nicht untergehen, so lange sie, an ihrem Grundsatz festhaltend, alle concrete Vernunft der höchsten, göttlichen unterordnet. Das Christenthum ist demnach als die höchste Vernunft, folglich nicht als unserer Vernunft widersprechend, sondern sie erweiternd und aufklärend darzustellen.

Auf der Kieler Universität war Köster besonders bedeutsam und wirksam als Lehrer der practischen Theologie. Er gab 1827 sein Lehrbuch der Pastoralwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Pastoralweisheit heraus, das auch anderweitig verdiente Anerkennung gefunden hat[63]). Er hat durch dasselbe öffentlich Rechenschaft geben wollen über die Grundsätze, nach welchen er die künftigen Prediger unmittelbar zu ihrer Amtsführung vorzubereiten bemüht gewesen ist, zugleich aber auch gewünscht, einen Versuch zu liefern, die Wissenschaft der practischen Theologie selbst vollständiger, geordneter und zusammenhängender darzustellen. Er schließt die Vorrede mit dem Ausspruch: „der ganze alte Glaube kann und wird jetzt nicht wieder kehren, eben weil jede Zeit ihr eigenthümliches Gepräge hat; sondern nur dasjenige, was an ihm herrlich, groß und ewig war. Das ist aber die klare und feste Ueberzeugung unserer Vorfahren von der unerschöpflichen Fülle religiöser Wahrheiten, welche in der Schrift verborgen liegen, und ihre daraus fließende unbe-

[63]) Selbst C. J. Nitzsch (Pract. Theol. I, S. 89), der im System nicht übereinstimmt, nennt ihn einen umsichtigen und tactvollen Theologen.

Digitized by Google

gränzte Ehrfurcht gegen Jesum. Wenn jene Ueberzeugung und diese Ehrfurcht unsern Predigern nicht fehlt, so werden sie mit heiliger Gewalt reden und wirken; sie mögen übrigens Rationalisten heißen oder Supranaturalisten. Dagegen ein Supranaturalist, welcher die Worte des ewigen Lebens in scholastischen Formeln zu besitzen meint, wird zum Prediger eben sowenig tauglich sein, als ein Rationalist, welcher in Jesu Lehre nichts weiter findet, als tägliche, Jüdischverbrämte, Menschenweisheit, Joh. 6, 68—69."

Besonders machte er sich verdient durch die weitere Ausbildung des homiletischen Seminars das unter ihm zur höchsten Blüthe gelangte, und das von ihm ausführlich beschrieben worden ist: Geschichte des Studiums der practischen Theologie auf der Universität zu Kiel. Nebst einer Beschreibung der jetzigen Einrichtung des homiletischen Seminars, Altona 1825, und: Denkschrift des homiletischen Seminars auf der Universität zu Kiel seit 1825, Kiel 1839. Für die Organisation der Kirche in unserer Provinz, war er auch mit großem Interesse thätig. Es verdient noch immer Beachtung sein: Eusebius, sive de emendando statu ecclesiae Slesvico-Holsaticae hodierno quaestiones academicae, Alt. 1836, und dem anschließend: Ueber Kirchenverfassung, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein in Falcks Neuem Staatsbürgerl. Magazin 1837, S. 378 ff. Auch Eckermanns Jubelfeier verherrlichte er durch das, im elegantesten Latein geschriebene, seinem Inhalt nach sehr zu beherzigende, wahrhaft schöne Universitäts-Programm: De fidei modestia nostris temporibus maximopere commendanda, Kil. 1832.

Neben diesem beschäftigte ihn viel die strophische Anordnung der Bücher des A. T. In dieser Beziehung erschien zuerst in den theologischen Studien und Kritiken 1831, 1: Die Strophen oder der Parallelismus der Verse der hebräischen Poesie. Das Buch Hiob und der Prediger Salomos nach ihrer strophischen Anordnung übersetzt, nebst Abhandlungen über den strophischen Character dieser Bücher, Schleswig 1831, und: die Psalmen, nach ihrer strophischen Anordnung

Digitized by Google

übersetzt und mit Einleitung und Anmerkung, Königsb. 1838. In demselben Jahr erschien, gleichzeitig mit Knobels Arbeit, seine Schrift: Die Propheten des alten und neuen Testaments nach ihrem Wesen und Wirken dargestellt. Auch Kiel 1832: Erläuterungen der heiligen Schrift A. und N. T. aus den Classikern, besonders aus dem Homer. Nachtrag: theologische Studien und Kritiken 1862 Heft I u. II. und: theologische Mitarbeiten I, 2. Köster war in den Alten wohlbewandert, und las noch alle Jahr einmal seinen Homer wieder.

Nach seinem Weggang von Kiel sind erschienen unter Andern: Predigten und kleine geistliche Reden, Stade 1841. Die christliche Auslegung des Herrn Strauß auf dem Standpunkt evangelischer Prediger kritisch beleuchtet, Hannov. 1841. Worte des Friedens an den evangelischen Verein der Gustav-Adolph-Stiftung in Beziehung auf die Rupp'sche Streitfrage, Stade 1847. Die biblische Lehre von der Versuchung, Gotha 1859. Das Greisenalter. Ein Gespräch, Stade 1862; sowie die werthvollen Beiträge zu theol. Zeitschriften, Stud. u. Krit. 1831, III: Ueber die Leser, an welche der Brief Jacobus und der 1. Brief Petri gerichtet ist; 1832, II: Ueber das Tragische in der Geschichte der Freundschaft Jonathans gegen David; 1837, I: Bemerkungen zum A. T. aus dem Buche Cosri; 1846, II: Nachweis der Spuren einer Trinitätslehre vor Christo; 1854, II: Ob Paulus seine Sprache an der des Demosthenes gebildet; 1856, II: Gott der allein Gute; 1865: Analecten zur Auslegung der Parabel vom ungerechten Haushalter. In den theologischen Mitarbeiten I. 1. Ueber die Composition des Matth. Evang.; daselbst; Ueber die festen Punkte der Chronologie des alten Testaments. II, 2: Neue Untersuchungen über das Hohelied Salomonis ꝛc. — „Solide Gelehrsamkeit, praktische Bildung, würdevoll einfacher Character.“ [61])

Anton Friedrich Ludwig Pelt, geb. in Regens-

[61]) Lübker-Schröder S. 315. Alberti I, S. 473. Convers.-Lex. der Gegenwart, s. v. III, 129.

Digitized by Google

burg, wo sein Vater damals Gesandtschaftssecretair war, den 28. Juni 1799, kam als Kind erst nach Dresden und dann nach Kopenhagen, endlich nach Altona, wo der Vater schon 1805 starb, studierte später in Kiel und Jena, bestand in Glückstadt das theol. Amtsexamen 1822, lebte als Candidat eine Zeitlang in Altona, und ging dann nach Berlin, wo er Licentiat der Theologie wurde und sich als Privatdocent an der Universität habilitirte 1829 ward er prof. extraord. theol. in Greifswald. 1830 Dr. theol. daselbst, und Ostern 1835 an Twestens Stelle als prof. ord. nach Kiel berufen. 1841 Ritter von Danebrog. 1852 aus politischen Gründen entlassen, ward er bald nachher Pastor in Kemnitz, 1857 auch Superintendent und starb daselbst 22. Januar 1861. Pelts Licentiaten-Abhandlung Vita S. Antonii, Archiepiscopi Coloniensis wurde nicht gedruckt. In Verbindung mit seinem Freunde Dr. H. Rheinwald gab er ein Homiliarium patristicum, und deutsch: Homiliensammlung aus den ersten sechs Jahrhunderten, Berlin 1829 heraus, die jedoch nicht zu Ende geführt worden. Es erschienen nur je der 1. Band in 2 Heften. In demselben Jahr erschien aber sein ausführlicher Commentar zu den Thessalonicherbriefen in lateinischer Sprache: Pauli ad Th. epistolas commentario et delectis Patr. eccl. expositionibus subjectis illustravit. Gryphiae 1829. Durch die 2. Auflage von Strauß Leben Jesu und Ammon's Fortbildung des Christenthums ward er zu der Schrift veranlaßt: Der Kampf aus dem Glauben und die religiösen Parteien unserer Zeit, Kiel 1837. Es sollte dies eine vermittelnde Betrachtung sein, worauf seine Natur überhaupt ihn hinwies. Er bekennt freilich selbst, in der Widmung an seinen Freund, den Dr. Klöpper, Sup. in Bergen, die Vermittler haben von jeher das Schicksal gehabt, es keiner Seite recht zu machen; setzt aber in Beziehung auf sich selbst das Geständniß hinzu: „Sie kennen mich aber zu gut, als daß Sie nicht wüßten, daß die Vermittelung in mir nichts äußerlich Unternommenes, sondern meine innerste Natur ist, und in mir wenigstens der Einheit

Digitized by Google

nicht entbehrt, vielmehr aus ihr allein, nicht aus dem Triebe zu einem bloß äußerlichen Frieden hervorgeht. Nichts ist mir verächtlicher, als das nur äußerliche Zusammenleimen des innerlich gar nicht Verbundenen, auf der andern Seite aber auch nichts ärgerlicher, als ein Streiten, bei dem es an Verständniß fehlt, weil jeder von seinen Prämissen aus ins Blaue fortschießt, und dann meint den Gegner widerlegt zu haben, weil er Viel in den Tag geredet. Das Verständniß möchte ich in diesen Zeilen eben fördern und so eine künftige Ausgleichung vorbereiten helfen." — „Die Geburt des Gehalts der Wahrheit aus dem Geiste ist die erste Bedingung aller wahren Verständigung, erfolge sie nun durch liebevolle Anneigung, Durchdringung und Förderung, oder durch einen tüchtigen, durch die gesammte innere Richtung gesetzten und getragenen Gegensatz." Der Verfasser behandelt darauf: 1) die Glaubensschwäche unserer Zeit; 2) die Symptome dieser Schlaffheit im Glaubenskampfe der Gegenwart; 3) die Parteien in der Kirche und den wahren Glauben; 4) Vermittelungsversuche von Seiten der Philosophie; 5) Nothwendigkeit des Kampfes; 6) Christliche Gestalt des Glaubenskampfes. „Zwischen den Parteien der supranaturalistischen, rationalistischen und philosophischen Theologen, die wieder in sehr verschiedenen Modificationen bestehen, findet nicht nur ein beständiger Kampf, sondern auch ein fortwährendes Vermitteln Statt, indem immer wieder aufs Neue Solche auftreten, welche eine Vereinigung aus höherem Gesichtspunkte erreichen zu können hoffen, und dies Unternehmen ist nothwendig. Die Polemik wird aber nicht gelingen, wenn lebendige und gründliche Einsicht nicht mit festem Glauben verbunden ist; ohne diesen im Geist und in der Wahrheit gegründeten Glauben, ist die Geschichte nicht verständlich, und wie eine feste Wurzel dem Baume zugleich die Fähigkeit gibt zu widerstehen und sich zu beugen, so gibt jener Glaube Kraft der Selbständigkeit und Fähigkeit auch die Wahrheit fremder Auffassungen in ihrem ursprünglichen Sinne aufzunehmen." S. 57. Er erkennt dankbar den Einfluß der Hegelschen Philosophie

Digitized by Google

an, daß sie den wissenschaftlichen Zweiflern die Ueberzeugung gebracht, daß es möglich sei, den Glauben mit der Vernunft in Einklang zu bringen, und die Ahnung hervorgerufen, daß die Verwirklichung eingeleitet, sowie die immer allgemeinere Verbreitung einer gewissen, leicht faßlichen und anwendbaren Methodik. Das letzte Ziel ist freilich, daß Form und Stoff sich einander so entsprechen, daß sie gegenseitig in einander aufgehen, und die Form, wie sie Resultat aus dem Stoff ist, so doch ihn schlechthin bestimmend erscheint; endlich zur Vorbereitung der Lehre von der Immanenz Gottes in der Welt wesentlich beigetragen und diese Grundlage der ächten Mystik wieder zu allgemeinerer Anerkennung gebracht zu haben." S. 69 ff. Beispiele beweisen, daß die Vermittelungen bereits gewirkt und die Parteien einander näher gebracht haben. S. 78. Er stellt demnach die Aufgabe für die Wissenschaft, daß das Kreuz Christi ihr zugleich das Kreuz des Begriffs sei. Alle Streitigkeiten müssen aus dem Glauben vom Bewußtsein der christlichen Wahrheit und Einheit ausgeführt werden. Das letzte Ziel kann kein anderes sein, als endlicher Friede, jener selige Friede Gottes, welcher, wie in der Brust der wahren Jünger der Wahrheit, so endlich auch in der ganzen Welt herrschend werden soll, die Verwirklichung jener großen Verheißung, daß eine Zeit kommen werde, da ein neuer Himmel sich über eine neue Erde breiten, und die Menschheit Eine Heerde unter Einem großen Hirten sein solle."

In Veranlassung einer zwischen den beiden Kieler Pastoren Harms und Wolf entstandenen Fehde veröffentlichte Pelt 4 Vorlesungen: Protestantismus, Supranaturalismus, Rationalismus und speculative Theologie. Sein Hauptwerk ist: Theologische Encyclopädie im Zusammenhange mit der Geschichte der theologischen Wissenschaften und ihrer einzelnen Zweige. Hamb. 1845, 699 Seiten. Es ist dies ein auf gründlichen und umfassenden Studien beruhendes künstliches Gebäude, darüber ein Mitarbeiter auf diesem Gebiet Prof.

Digitized by Google

Hagenbach urtheilt[65]): „Reiches aber verständig gesichtetes und geistig gelüftetes Material, Streben nach systematischer Ineinsbildung des Mannigfaltigen, geschärfter Sinn auch für die künstlerische Seite des theologischen Berufs, warme Begeisterung für das Christenthum, gesundes und billiges Urtheil sind anerkennungswerthe Vorzüge des Buches." — Es ist ein Versuch zu einer neuen und bessern Construction der theologischen Wissenschaften, wie sie seit dem Meisterwerk Schleiermachers erstrebt worden, und soll für Studierende zugleich die Landkarte sein, durch welche sie sich auf dem großen Gebiet dieser Wissenschaft überall orientiren können. Der Verfasser sendet das Buch in die Welt mit den Worten: „Nicht ohne Schüchternheit mit Hinblick auf die große Aufgabe, aber mit dem Bewußtsein, ernst gestrebt zu haben, den Forderungen der strengen Wissenschaft zu genügen, und mich von jeder Parteilichkeit nach Kräften fern gehalten zu haben, wenn man nicht die innige Liebe zum Sohne Gottes und seinem Reiche so bezeichnen will, übergebe ich diesen Ueberblick der Wissenschaft von demselben dem größeren Publikum."

Ein Verdienst erwarb sich Pelt durch die Gründung der Quartalsschrift: Theologische Mitarbeiten, davon 4 Jahrgänge, Kiel 1838—41 erschienen. Die Herausgabe ward gerechtfertigt dadurch, daß es für Norddeutschland noch an einem Organ der Art fehle. Ihren eigenthümlichen Geist solle die Zeitschrift aber dadurch gewinnen, daß sie nicht nur im Allgemeinen mit Entschiedenheit einen wissenschaftlichen Character behaupte, sondern auch als ein festes Princip den Gedanken ausspreche, daß das Christenthum, durch Ueberlieferung ein Eigenthum unseres Lebens, obwol dessen Inhalt nur durch historische Kritik auszumitteln ist, doch als göttliches Leben in seiner Wahrheit könne erfahren, erkannt und nachgewiesen werden, so daß also die einzelnen Zweifel an der historischen

[65]) Encyclopädie, 7. Aufl., Lpzg. 1864, S. 105.

Digitized by Google

Realität der christlichen Geschichte den Kern desselben unangetastet lassen.

Sehr wichtige Beiträge hat der Herausgeber selbst geliefert, namentlich seine Untersuchungen über die Tradition. I, 1: Von der Tradition als Princip der protestantischen Dogmatik. III, 1: Die Heilige Schrift im Mittelpunkt der Ueberlieferung, ebendas. Verhältniß der Tradition zu den symbolischen Büchern. IV, 2: Die Aechtheit des 2. Briefes an die Thessalonicher (gegen Kern), und viele kleinere Artikel.

Schon in Greifswald hatte er eine Sammlung von 15 Predigten drucken lassen: Das Horn des Heils, Greifswald 1831.

In dem politischen Kampf der Herzogthümer Schleswig-Holstein bewährte sich Pelt als freier edler Kämpe, und büßte daher auch sein Amt ein; er ward von der dänischen Regierung, als sie wieder zur Macht gekommen, entlassen, und hat mit Bezug hierauf die Schrift: Die Schleswig'schen Prediger im Verhältniß zu der im Herzogthum Schleswig eingetretenen Verwaltungscommission Ein theologisches Gutachten, Kiel 1850 (116 S.), edirt.

Pelt war ein liebevoller Character, den, wer ihm näher gestanden, nur hat schätzen können. Als Universitätslehrer vermochte er freilich nicht, seinen Vorgänger Twesten zu ersetzen, er ist aber in seiner academischen Wirksamkeit unermüdlich gewesen, voll lebendigen Eifers und begeistert für seinen hohen Beruf[66]).

Als Privatdocent war thätig von 1832—42 Karl Rudolf Wilhelm Klose, geb. Hamburg 6. Oct. 1804, Dr. phil. zu Halle 1829, erst 1830 Privatdocent in Göttingen, von 1832 in Kiel, las exegetische und historische Collegien, und kehrte 1842 nach Hamburg zurück, wo er an der Verwaltung der Stadtbibliothek Theil nahm und Gymnasiallehrer

[66]) Lübker-Schröder, Anhang S. 748. Alberti II, S. 173. Rheinwald, Repert. der theol. Lit. 1861. Conversl.-Lex. der Gegenwar IV, 78.

Digitized by Google

war, † 1873. Von ihm sind anzuführen: De Arianorum histor., Hal. 1829. Geschichte und Lehre des Eunomius, Kiel 1833. Basilius der Gr. nach seinem Leben und seiner Lehre, Stralf. 1835. Geschichte und Lehre des Marcellus und Photinus, Hamb. 1837. Auch Beiträge zu der historisch-theologischen Zeitschrift von Niedner und anderen Zeitschriften, sowie zu Herzogs Realencyclopädie[67]).

Heinrich August Mau, geb. in Hollingstedt 20. November 1806, wo sein Vater damals Prediger, († Dr. theol. Pastor in Schönkirchen 13. Juni 1861) studierte in Leipzig unter Gottfr. Herrmann Philologie, und später Theologie in Kiel, bestand Ostern 1831 das theol. Amtsexamen auf Gottorff mit dem 1. Char., ward Ostern 1832 Substitut des Subrectors Asmussen in Kiel, Ostern 1834 Dr. phil. und habilitirte sich als Privatdocent der Theologie. 1836 ward er prof. extraordin. theol. 1839 Dr. theol. in Kiel und ordentlicher Professor daselbst. 1841 Ritter von Danebrog, † 21. August 1850. Mau war vorzugsweise Exeget und leistete als academischer Docent Bedeutendes für Exegese und biblische Theologie. Zeugniß seiner gründlichen Studien in diesem Fache liefert die in Pelts Mitarbeiten erschienene Abhandlung I, 2 und III, 4. Vom Tode, dem Solde der Sünden und der Aufhebung desselben durch die Auferstehung Christi, noch separat abgedruckt, Kiel 1841. Der Verfasser sucht aus der heiligen Schrift zu erweisen, daß in der Person Christi, des Erstlings, die Aufhebung des Verderbens, welches für den Sünder mit dem Tode eintritt, vollzogen, und die Vollendung und Vollkommenheit des Lebens, in welchem die Sünde überwunden, dargestellt ist. In wem daher Christus lebt, der sieht in der Vollendung Christi seine eigne vorgebildet, denn das so vorgebildete Leben ist sein eigen geworden, und gleichwie das selige Leben Christi, bewährt durch Gehorsam bis zum Tode, die Basis der Gerechtigkeit ist, in welcher der Gläubige Frieden hat, so ist die Auferstehung und Er-

[67]) Hamburger Schriftstellerlex. IV, S. 63.

Digitized by Google

lösung Christi die Verbürgung und thatsächlich Verheißung, daß das Leben Christi in den Gläubigen aus dem zeitlichen Tode durch die Auferstehung des Lebens zu einer Erhöhung eingeht, in welcher alles Verderben aufgehoben und von allem Uebel die Erlösung gegeben ist. Mithin hat die Auferstehung Christi keineswegs nur insofern Interesse für die Christen, als sie durch Berichterstatter bezeugt ist, deren Zeugniß einen Anspruch auf historischen Glauben zuzuerkennen der christliche Glaube ein Interesse hat, sondern sie ist ein Moment von eigenthümlicher Bedeutung und eigenthümlichem Einfluß in der Lebensentwicklung Christi als des Erlösers, sofern in ihr die definitive Aufhebung des mit der Sünde gegebenen Verderbens vollzogen ist, und es haftet an ihr und ruhet auf ihr der Glaube des Christen, sofern er auf die Befreiung von einem mit dem zeitlichen Tode eintretenden Strafzustande geht und auf die zukünftige Verherrlichung. Die Predigt des Evangeliums, wie sie ursprünglich durch die Apostel ergangen und fortan in Wechselwirkung mit dem apostolischen Schriftwort erschollen ist, verkündigt und stellt dar den ganzen Christus in der ganzen Entfaltung seines Lebens und vornehmlich auch den auferstandenen; aufgenommen in den Glauben wirkt er durch Mittheilung seines Lebens das Leben, welches in der Auferstehung des Herrn seine eigne Bestimmung erkennt, die es nothwendig voraussetzt und zu der es hinstrebt, so daß wechselsweise, dem subjectiven Bedürfniß die objective Bürgschaft gegeben wird durch die Thatsache der Auferstehung Christi, und die Wahrheit der letzteren durch das Zeugniß des Geistes versiegelt wird, in welchem wir die Kraft seiner Auferstehung erkennen. Seine Aufgabe hat er sich demnach so gestellt: Zu untersuchen in welchem Sinne die Schrift als Sold der Sünde den Tod nenne, und in welchem Sinne nach der Schrift die Auferstehung Christi eine Aufhebung des Todes. Das Resultat ist, der Tod ist das absolute Uebel, ohne dessen reale Aufhebung und Entfernung kein Heil ist, während alles andere für das Bewußtsein des Subjects den Charakter des Uebels und der Strafe verlieren

Digitized by Google

kann, dasjenige Uebel, welches aus dem Leben des Erlösers, und in dem Maaße, wie die Erlösung ihnen angeeignet wird, aus dem Leben der Erlösten ausgeschlossen ist. Die Genossen der Auferstehung Christi ererben, vollendet in ihrem persönlichen Leben durch die Auferstehung, sein Reich, und in dem Erbe verwirklicht und bethätigt sich ihr Leben in der δόξα mit ihm und nach seinem Vorbilde. Sie empfangen, jeder nach seiner Gabe, ihre Stellung in seinem Reich und das Maaß ihrer Thätigkeit, und haben Alle gleichen Antheil an ihres Herrn Freude. So theilen sie mit ihm im freien, wirksamen und ungehemmten Leben sein Königthum. Aber Er ist immer das Haupt, es ist sein Leben, in welchem sie leben und herrschen, und insofern ist Er derselbe in Ewigkeit und seines Königthums kein Ende. — So ist er auferstanden, um als Auferstandener zu leben, der Leib des Herrn, das ist die Gemeinde mit ihm, ihrem Haupte, und in diesem Ziele ist jener Eine Prozeß der Auferstehung vollendet, dessen Zeichen und wirksamer Anfang in der Auferstehung seines Leibes aus dem Grabe gegeben war. Seine Auferstehung ist das Symbolum des neuen Lebens, in welchem der Tod, der Sold der Sünden, aufgehoben ist, nachdem durch seinen Tod das vorige getilgt worden mit der Sünde, der Schuld und dem Tode.

Außer dieser bedeutendsten Schrift erschienen nur zwei Universitätsprogramme: Comm. de norma judicis extremi, quam proposuit Christus apud. Matth. 25, 31—46, Kiel 1841, und: De christologia N. T. observationes, Kiel 1843, und ferner in den Mitarbeiten 1840, III, 4: das Evangelium Johannis und die Apostelgeschichte.

Auch an der Schleswig-Holsteinischen Bewegung betheiligte sich Mau in entschiedener Weise, wovon sein noch separat gedruckter Artikel in der evangel. Kirchenzeitung Juli 1850 Zeugniß gibt: Die Schleswig-Holsteinische Sache [68]).

[68]) Alberti II, S. 32, Theol. Literaturbl. zur allgem. Kirchenzeitung 1851, Nr. 1 (von Dr. Thomsen).

Digitized by Google

Christian Nicolaus Theodor Heinrich Thomsen, geb. in Schleswig 21. December 1803, Sohn eines Lehrers, studierte in Kiel und Berlin, war dann von 1828 Lehrer am Taubstummeninstitut in Schleswig, ward 1835 Dr. philos. in Kiel, und bestand Ostern 1835 das theol. Amtsexamen auf Gottorff mit dem 1. Character. Seit Ostern 1833 war er Privatdocent an der Kieler Universität, 8 Jahre lang, 1841 prof. extraord. theol. und Dr. theol., 1844 prof. ordin., 1860 erhielt er den Titel Kirchenrath. Er starb 22. December 1872.

Seine Inaugural-Dissertation: Systematis Leibnitiani in philosophia maxime expositio quaedam ratione inprimis habita quaestionis, num alia esoterica alia exoterica habuerit vir ille dogmata, Slesv. 1832, bezeugte schon ein umfassendes und tiefgehendes Wissen; von Bedeutung war namentlich der Appendix theologica: Brevis adumbratio doctrinae, defensae a nostro in singulis positione, quam dicunt, theologiae Christianae locis, pag. 156—89. Für die damalige Zeit leistete diese Abhandlung Alles, was geleistet werden konnte. Die Studien über Leibniz sind seitdem mit Eifer von den Gelehrten fortgesetzt und fortgeschritten, Thomsen hat gewiß nicht am Wenigsten davon Notiz genommen. Als Privatdocent, obwol er namentlich Anfangs mit dem Ausdruck sehr zu ringen hatte, überhaupt keinen anziehenden Katheder-Vortrag sich aneignen konnte, hat er, unbemittelt, sich doch rühmlichst Bahn gebrochen, und ist als Manuductenr manchen Studierenden sehr nützlich geworden. Sein Wissen umfaßte in reichem Maaße das ganze theologische Gebiet, doch docirte er vorzugsweise die historische Theologie, namentlich Kirchen- und Dogmengeschichte. Hierin war er ganz zu Hause, und hatte Alles, was in diesem Fach geschrieben, sorgsamst und kritisch durchgearbeitet, und war damit fortgefahren bis an sein Ende. Zum Schriftstellern kam er nur wenig, indem er sich selbst nimmer genügte, und es noch immer besser und genauer machen wollte. In den Pelt'schen Mitarbeiten veröffentlichte er seine Gedanken über

Digitized by Google

das seiner Zeit große Sensation machende Buch Dr. R. Rothes: Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, I, 4, und daselbst III, 3: Die Schleiermacher'sche philosophische Grundansicht, das auch separat erschienen, Kiel 1840. Darin spricht der Verfasser seine Ansicht über das Verhältniß zwischen Theologie und Philosophie folgendermaaßen aus: Eine Theologie, die über ihr Verhältniß zu den Forderungen heutiger Philosophie kein Bewußtsein hätte und darum sich nicht bekümmerte, wäre, mindestens als Theologie, gar nicht vorhanden. Auch eine gründliche Beruhigung unserer kirchlichen Zustände sei heut zu Tage nur denkbar im Zusammenhange mit theologischer Verständigung nach Seiten der grundwissenschaftlichen Fragen hin." Die Abhandlung selbst enthält 1) Uebersicht der Schleiermacherschen philosophischen Lehre; 2) Schleiermacher im Verhältniß zu andern Philosophien (Spinoza, Leibniz, Kant, Jacobi) und die Nachkantianer, zur antiken und platonischen Philosophie; 3) Ergebnisse aus dem bisherigen für die Beurtheilung der Schleiermacherschen Dogmatik. 1854 erschien als Universitäts-Programm seine beim Königgeburtstage gehaltene Rede: Imago Christiani III. restitutionis sacrorum nostrorum egregii tutoris et adjutoris. In den theologischen Studien und Kritiken 1845, 3 lieferte er einen Beitrag zur Theorie und Geschichte der Mystik, in Pipers evangelischem Kalender 1850 S. 92 ff. das Lebensbild des Anschar. Zuletzt seine am hundertjährigen Geburtstage Schleiermachers gehaltene Universitätsrede, Kiel 1868. Er zählt Schleiermacher zu den Reformatoren nach der Reformation und stellt ihn dar als theologischen und kirchlichen Reformator. Er hebt zum Schluß hervor, daß es Schleiermachers öfter wiederholte Klage in späteren Jahren gewesen, daß die neue religiöse Bewegung, welche ganz besonders er selbst kräftig hatte anregen helfen, wieder in Buchstabenthum und bloß äußerliche religiöse Werke verbunden mit unberechtigter Ueberhebung solcher Scheinfrömmigkeit in Verhältniß zu weltlicher Wissenschaft und Bildung überging, ohne daß darum die Verwerfung und

Digitized by Google

Verachtung der Religion aufgehört hätte, die vielmehr solchem Treiben gegenüber eine wenigstens relative Berechtigung gewann. Schleiermacher erklärt in der Vorrede zur 3. Auflage der Reden 1821, daß man es nunmehr schon viel eher nothwendig finden möchte, Reden zu schreiben an Frömmelnde und an Buchstabenknechte, an unwissend und lieblos verdammende Aber- und Uebergläubige, namentlich auch unter den Gebildeten. Gegen Hengstenbergs Behauptung, daß der Protestantismus seinem Grundcharakter nach sich auf unwandelbare schriftliche Grundlagen basire und besonders die protestantischen Geistlichen unter das Gesetz einer unverbrüchlichen Verfassungsurkunde zu stellen seien, erklärt er, dann wolle er lieber mit allen Nationalisten, die nur ein Bekenntniß zu Christo zulassen, und aus Ueberzeugung fortfahren, sich Christen zu nennen, auch mit denen, gegen deren Lehrweise er sich am Bestimmtesten erklärt habe, in einer Kirchengemeinschaft sein, welche freie Forschung zuläßt, als mit jenen in einer Verschanzung zusammengesperrt, welche der starre Buchstabe bildet. Thomsen fügt hinzu: „Freuen dürfen wir uns, daß diese freie, hochsinnige Auffassungsweise auch in unserer schleswig-holsteinischen evangelisch-lutherischen Landeskirche schon seit lange und bis auf diesen Tag factisch wesentlich in allgemeinerer Geltung ist. Und so lange wir dieses noch haben, das Wesen und Princip namentlich auch aller wahren Union, das Wahrheitreden in Liebe, brauchen wir nicht besorgt zu sein, daß nicht auch die äußere Form zu rechter Zeit und in der rechten Weise immer vollständiger sich einstellen wird." Von Natur zurückhaltenden bescheidenen Wesens, trat er doch muthig hervor, wo es galt, seine theologische oder politische Ueberzeugung zu vertheidigen. Von der Harms'schen, das wir so sagen, pietistischen Schule ausgegangen, war er durch das Studium der fortschreitenden Wissenschaft mehr und mehr zu einer freieren Richtung gedrängt worden, doch ist seine Frömmigkeit dabei nicht weniger geworden. Er war und blieb bis an sein Ende eine liebevolle Seele und war eifrig und

Digitized by Google

treu in seinem Beruf wie Wenige, und begeistert für denselben [69]).

Als Privatdocenten wirkten in dieser Periode Dr. Jacob Asmussen. Er war 13. April 1794 zu Dammholm, Kirchspiel Satrup in Angeln geboren, hatte, nachdem er zuvor Schulgehülfe und Hauslehrer gewesen, in Kiel Theologie studiert und war auf Gottorff examinirt mit 1. Character; von 1825 an Subrector am Gymnasium in Kiel, 1834 daselbst Dr. phil., hielt er einige kirchenhistorische Vorlesungen an der Universität, bis er 1839 Seminardirector in Segeberg ward, mit dem Titel Professor. 1840 ertheilte die theologische Facultät in Kiel ihm die Doctorwürde. † 22. Nov. 1850. Asmussen beschäftigte sich viel mit der vaterländischen Geschichte, worauf sich seine Dissertation De fontibus Adami Brem., Kiel 1834 und die gediegenen Abhandlungen: Kritische Untersuchungen über den Umfang der Hamburger Diöcese und Archidiöcese in älterer Zeit, Archiv für Schleswig-Holsteinische Staats- und Kirchengeschichte I, 1, 109. Ueber die Kriegszüge der Ottonen gegen Dänemark, Archiv I, 197 beziehen, die für die Specialgeschichte von Wichtigkeit. Nachher redigirte er das Schlesw.-Holst. Schulblatt 1843—50 u. mehr [70]).

Dr. Theodor Hilmar Schreiter, geb. 24. October 1807 zu Schleußingen, Sohn des vorhergenannten Professors Schreiter, studierte in Kiel, examinirt 1830, Ostern 1834 Dr. phil. Docirte von 1834—37, wo er Gymnasiallehrer in Rendsburg ward, † 24. März 1871 als Pastor an der Friedrichsberger Kirche in Schleswig. Seine Inauguraldissertation, gründlich und gelehrt, Doctrina Plutarchi et theologica et moralis ist gedruckt in Ilgens Zeitschr. für historische Theol., Lpzg. 1836, Bd. VI. Ein Programm als Gymnasialrector in Husum: Uebersicht der Reformationsge-

[69]) Alberti II, 465.

[70]) Lübker-Schröder S. 724, Anhang u. Alberti I, 18.

Digitized by Google

schichte der Herzogthümer 1850 ist nicht in den Buchhandel gekommen. [70])

Dr. Claus Harms, der bekannte Prediger Kiels, las, nachdem ihm 1834 von der philosophischen Facultät im Juni und von der theologischen Facultät im December die Doctorwürde verliehen, im Sommersemester 1835 über Kirchliche Statistik. Wie immer originell, war er's auch darin, daß er das academische Katheder nicht betreten wollte, sondern neben demselben an einem Tisch saß. Harms war, ohne dazu berufen oder honorirt zu sein in Wahrheit Universitätsprediger. Nicht nur Theologie Studierende, sondern auch aus den andern Facultäten, waren seine regelmäßigen Zuhörer. In den früheren Jahren hatte er jeden Winter um sich versammelt, in seinen Montagabenden, eine Schaar junger Theologen, denen er Vorträge über practische Theologie hielt, aus denen sein classisches Buch: Pastoraltheologie. In Reden an Theologie Studirende, 3 Bchr., Kiel 1830/31 erwachsen ist. [71]) Sein Einfluß auf die Studirenden ist durch mehr als ein Vierteljahrhundert hindurch von großer Bedeutung gewesen.

Isaac August Dorner, geb. 20. Juni 1809 in Neuhausen ob Eck, bei Tuttlingen im Königreich Würtemberg, Sohn eines Pfarrers, studierte in Tübingen, ward Dr. philos. und Repetent daselbst 1835 und dann außerordentlicher Professor der Theologie, auch Dr. theol. 1839 ward er nach Kiel berufen und blieb da bis 1843, wo er einem Ruf nach Königsberg folgte; von da ging er nach Bonn, 1854 nach Göttingen und dann nach Berlin, wo er auch als Obercensistorialrath, Mitglied des Oberkirchenraths ist, Ritter ꝛc.

Dorner ward zuerst bekannt durch seine Abhandlung in der Tübinger Zeitschrift für Theologie 1835 und 36: Ueber

[70]) Alberti II, 358.

[71]) C. Harms Lebensbeschreibung, verfaßt von ihm selbst. Kiel 1851. Achte Zeit, Cap. 5. Mein Verhältniß zu den Studirenden und zu der Universität, S. 131. Alberti I, 321.

Digitized by Google

die Entwicklungsgeschichte der Christologie, besonders in neuern Zeiten, welche überarbeitet als selbständige Schrift: Entwicklungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, von den ältesten Zeiten bis auf die neuesten, Stuttg. 1839 erschien, und ferner von ihm erweitert ward zu dem umfassendsten classischen Werke: die Lehre von der Person Christi geschichtlich und biblisch dogmatisch dargestellt, 1845 bis 1853 in 4 Bänden erschienen, eigentlich doch nur die 2 Theile, während der angekündigte 3te die biblische dogmatische Darstellung der Lehre, aufgegeben scheint.

In der Ankündigung der ersten Bearbeitung in der Tübing. Quartalschrift sagt der Verfasser: „Alle Streitkräfte der beiderseitigen kämpfenden Partheien versammeln sich immer mehr um die Person Christi, als um den Mittelpunkt, wo sich die Sache entscheiden müsse, und damit ist gewiß zur Versöhnung des harten Streits viel gewonnen, wie ja in allen Dingen mit der rechten Stellung der Frage, um die es sich handelt, die Antwort schon halb gefunden ist. Es ist auch leicht zu sehen, daß wirklich Alles an der Frage liegt, ob ein solcher Christus, in welchem sich die vollkommene Einheit des Göttlichen und Menschlichen geschichtlich darstelle, nothwendig und wirklich sei. — Darum ist es für beide Theile gut, wenn in der großen Schlacht, die zwischen den größten Mächten der Welt, dem Christenthum und der Vernunft geschlagen wird, der Kampf sich immer mehr um den Punkt versammelt, wo allein alles zu gewinnen und zu verlieren steht. — Ist Christus, wie die Theologie überzeugt sein muß, der Schlüssel zur Weltgeschichte, wie zur Lösung aller Räthsel, so ist es nicht Demuth sondern eigenwillige Unthätigkeit, diesen Schlüssel nicht zur Aufschließung aller Geheimnisse immer besser brauchen lernen zu wollen." In der Vorrede zur zweiten Bearbeitung: „die allseitige Betrachtung der Idee des Gottmenschen, in der alle Lebensfragen der Theologie und Philosophie zusammenlaufen, kann nur das Gesammtwerk der wissenschaftlichen Gemeine sein; — des redlichen Strebens bin ich mir bewußt, wahr und treu,

Digitized by Google

fern von Parteigeist und Parteiligkeit zu berichten und zu urtheilen. — Die Grundidee dieses Werkes: daß Christus weder blos historische, noch blos ideale und metaphysische Bedeutung zukomme, wohl aber das Eine und das Andere in seiner vollendeten Person absolut Eins sei, wodurch er das Haupt, die Menschheit aber nicht blos eine Masse, sondern ein Organismus ist — diese Grundidee kann ich mich Gottlob nicht rühmen erfunden zu haben, sondern ich habe sie empfangen durch Vermittelung der dem Schriftwort treuen Kirche Christi und ihr gebe ich sie wieder, wie sie sich in mir reproducirt und gestaltet hat." In dem Vorwort zur dritten Bearbeitung: „die kirchliche Wissenschaft muß in eingehender Untersuchung sich auch historisch wieder vergegenwärtigen und nachweisen, daß die Generationen, die Christo am nächsten stehen, und in denen sein Selbstbewußtsein sich abspiegeln müßte, die höhere Auffassung von seiner Person in sich getragen haben. — Es muß darauf ankommen, diese ersten Jahrhunderte so sorgfältig zu behandeln, daß ein christologisches, bis ins Einzelne malendes Gesammtbild derselben gewonnen werde — jedem ein wohlbegründetes Urtheil über den Anfangspunkt und den Entwicklungsgang der Christologie möglich zu machen."

Beim Abschluß dieser großen Lebensarbeit, Göttingen 1856 schreibt der Verfasser: „Wir stammeln an diesem Mittelpunkt der Wunder, in welchem zugleich eine ganz neue Welt, die Welt der wahren Natur, die ewig bleibende, der Idee Gottes und des Menschen entsprechende, beschlossen ist. Aber nur durch Stammeln lernen wir reden. Und das Wort, das Fleisch ward, wie es Gottes höchste Rede an die Menschheit ist, will auch die immer vollkommenere Erkenntniß, die immer treuer abspiegelnde und die immer einstimmigere Rede von Ihm wirken, ja sie als dankende Antwort der im Glauben seligen Menschheit vernehmen und annehmen." —

Von den übrigen schriftstellerischen Arbeiten Dorner's nennen wir: Ueber das innere Verhältniß des formalen und materialen Princips unserer Kirche zu einander, in Pelts

Digitized by Google

Mitarbeiten Bd. IV. und das Princip unserer Kirche nach den Verhältnissen seiner zwei Seiten betrachtet, Kiel 1841. Das Königsberger Programm: De oratione Christi eschatologica Matth. 24, 1—36 asservata 1844. Ueber Reform der evangelischen Landes-Kirche im Zusammenhang mit der Herstellung einer evang. deutschen Nationalkirche, Bonn 1848, sowie die sehr bedeutenden Abhandlungen in den Jahrbüchern für deutsche Theologie, deren wirksamer Mitredacteur er ist: Ueber die Unveränderlichkeit Gottes und über Jesu sündlose Vollkommenheit, auch separat Gotha 1862, wie der Kirchentags-Vortrag (in Kiel gehalten) über die Rechtfertigung durch den Glauben. In ersterem heißt es pag. 55: Der Standpunkt der Reformation stellt nicht die Machtwunder, sondern die Liebeswunder in das Centrum der Betrachtung, und an diesen Liebeswundern ist die wirkliche Welt, die erlösungsbedürftige, zur Heiligkeit berufene Menschheit direct und unmittelbar betheiligt. Diese Wunder sind Bejahung, Bestätigung der Menschen-Welt als des letzen Liebeszweckes Gottes. — S. 58. Die Erscheinung Christi ist das göttliche Liebeswunder schlechthin, aber so geartet, daß das Wunder als die wahre Natur, als ein menschliches Liebesleben auftritt, um uns durch sich zu seinem innern göttlichen Quell zu führen. Zwar auch durch andere Mittel als durch sich, z. B. durch Wunder des Wissens und Thuns hat er zu sich zu ziehen gesucht; aber doch hebt er als den Weg schlechthin, der zu ihm als der Wahrheit und dem Leben führe, sich selber, seine ganze persönliche Erscheinung hervor. Joh. 14, 6. Daher hängt es mit dem innersten Gang der Geschichte evangelischer Theologie und mit ihren tiefsten Interessen zusammen, daß die neuere Theologie diese persönliche Erscheinung Jesu, seinen sittlichen Gesammt-Character ganz besonders ins Auge faßt und von diesem aus für das wache Gewissen einen sichereren Uebergang zur Erkenntniß seiner göttlichen Hoheit und Erlöserwürde findet, als in dem Beweis aus Wundern." —

In der letzteren wird behandelt die Bedeutung der Lehre

Digitized by Google

von der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum für die christliche Erkenntniß und das christliche Leben. S. 10. „Gott, kraft seiner Gerechtigkeit, die nicht im Verhältniß zu Sünde und Gesetz aufgeht, sondern über beide in Verheißung und Erfüllung übergreift als gebende, schenkende, hat den eingebornen Sohn gesandt, den Bürgen und Mittler, in welchem Er die von ihm umschlossene Menschheit als versöhnte anschaut, so daß er ihr ihre Sünde nicht zurechnet, vielmehr das Wort von der Versöhnung in ihr aufrichtet." — „Diese frohe Botschaft von dem in Christo angebrochenen Heil darf nicht ruhen bis die ganze Erde von ihr erfüllt ist." — Fast weissagend heißt es schon hier (1867) S. 31 „Die evang. Kirche in allen, zumal deutschen Landen geht einer neuen Gestalt entgegen. Das alte Band zwischen Staat und Kirche ist gelockert und wird es vielleicht noch immer mehr werden. Der Staat geht seine Bahnen, wie sie durch die religiöse und confessionelle Mischung seiner Bürger ihm vorgezeichnet sind. Die Kirche, wolle sie oder wolle sie nicht, muß sich darauf einrichten. Wohl ihr, wenn sie, wie es dem Christen ziemt, was als Verlust und Uebel zunächst erscheint, in Gewinn zu wandeln vermag. Sie muß, um als geschichtliche Macht sich zu behaupten, sich in die angemessene Verfassung setzen, sie muß sich mit dem Gewande einer entsprechenden kirchlichen Verfassung umgeben."— Zuletzt haben wir die gleichfalls hervorragende, auf Veranlassung der bekannten historischen Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften in München unternommene Arbeit, als Beitrag und Theil der von derselben herausgegebenen Geschichte der Wissenschaften in Deutschland: Geschichte der protestantischen Theologie, besonders in Deutschland, nach ihrer prinzipiellen Bewegung und im Zusammenhang mit dem religiösen, sittlichen und intellectuellen Leben betrachtet", München 1867 zu nennen. Der Verfasser ist davon ausgegangen, daß eine Geschichte der protestantischen Theologie in Deutschland irgendwie eine in sich einheitliche, nicht blos durch die Gleichheit des räumlichen Schauplatzes

Digitized by Google

zusammengehaltene Größe sei, denn sonst könnte von einer Lebensgeschichte derselben nicht die Rede sein, und hat versucht dieselbe so zu erzählen, daß sie vor Allem Geschichte des protestantischen Prinzipes sei. Er hat auch hier Gegner gefunden, wie namentlich die Erlanger Zeitschrift Opposition (A. Decker) eingelegt hat, doch wird in keiner Weise die Bedeutsamkeit dieser theologischen That verkannt werden dürfen.

Was Dorner als Docent in den Jahren seines Kieler Lebens gewirkt, ist aber in dankbarem Andenken auch der Schüler, die zum Theil später andere Wege eingeschlagen sind[72]).

Wir fügen hier ein die Erinnerung an einige Privatdocenten: Dr. Jacob Friedrich Martini Bendixen, geb. 18. Januar 1805 in Flensburg, las 1833—35 vorzugsweise Geschichte der Philosophie, doch auch Theologisches, und ging dann ans Gymnasium über, zuletzt Direktor in Plön, wo er emeritirt ward[73]).

Lic. theol. Friedrich Anton Löwe, geb. in Hamburg 31. Januar 1812, docirte im Jahre 1839 und zog sich dann zurück, lebte zuletzt als Privatgelehrter in Zürich, wo er wider die Freigeister polemisirte. Zuletzt noch mit der nicht ganz zu übersehenden Schrift: Gott oder das All, Christenthum oder Professorenthum, eine ernste Anfrage an die Gewissen, Zürich 1871, die er als eine Studie zur Zeitgeschichte bezeichnet (vorzugsweise gegen Volkmars Schriften gerichtet)[74]).

Dr. Heinrich Otto Friedrich Fock, geb. auf Rügen, Lic. theol. 1844 in Greifswald, von 1844—48 Privatdocent der Theologie in Kiel, Schüler von F. Ch. Baur, zog durch lebendigen Vortrag viele junge Theologen an sich, und

[72]) Alberti I, 168. — Nicht unparteiisch ist die Darstellung bei Schwarz, Geschichte der neuesten Theologie. 4. Aufl.

[73]) Alberti I, 42.

[74]) Alberti I, 528. Hamb. Schriftstellerlexicon IV, S. 525.

Digitized by Google

edirte damals sein, für die Schule, der er angehörte, nicht unbedeutendes Werk: Der Socinianismus nach seiner Stellung in der Gesammtentwickelung des christlichen Geistes, nach seinem historischen Verlauf und nach seinem Lehrbegriff, Kiel 1847. Das Revolutionsjahr 1848 zog ihn zur Politik und aus seiner begonnenen Wirksamkeit heraus. Er zog sich nachher in die Heimath zurück und schrieb Rügen-Pommersche Geschichten aus 7 Jahrhunderten. Lpzg. 1861 ff. mit höchst gewandter Feder. Er ist daselbst vor nicht lange gestorben[75]).

Eine vorübergehende Erscheinung war Dr. Theodor Sörensen, geb. 14. Mai 1814 in Marne, von 1847—53. Seine Schrift: Untersuchungen über Inhalt und Alter des alttestamentlichen Pentateuchs, Th. 1, Commentar zur Genesis, Kiel 1851 „wurde für sein Geschick verderblich." Er starb eines frühen Todes 1857[76]).

Theodor Albert Liebner, geb. 3. März 1803 in Cölleda in Thüringen, Pfarrers Sohn, studierte in Leipzig 1823—27, hielt sich dann in Berlin auf, wo er durch Schleiermacher und Neander mächtig angeregt ward und trat 1828 in das Wittenberger Predigerseminar. Er ward 1832—37 Pastor in Kreisfeld, Provinz Sachsen, 1837 prof. extraord. theol. in Göttingen und Universitätsprediger, 1844 nach Kiel berufen als ordentlicher Professor der Theologie, ging 1851 nach Leipzig und ward 1856 Oberhofprediger in Dresden, † 1871.

Liebner hatte sich zuerst bekannt gemacht durch die vortreffliche Monographie: Hugo von Sct. Victor und die theologischen Richtungen seiner Zeit Lps. 1832. Durch diese Schrift wurde die lange unbeachtete und verkannte Bedeutung der mittelalterlichen Mystik zunächst nach Verdienst hervorgehoben und für das Studium derselben neues Interesse erweckt. Die intendirte Geschichte der speculativen Mystik des

[75]) Alberti I, S. 216 und des Verfassers Schlesw.-Holst. Erinnerungen, Lpz. 1863.

[76]) Alberti II, 404.

Digitized by Google

Mittelalters ist leider! nicht vollendet worden und nicht erschienen. Als ein Bruchstück hiervon ist wohl anzusehen: Ueber Gersons mystische Theologie in Stud. u. Krit. 1835 H. 2. Von seiner christlichen Dogmatik ist nur des ersten Bandes erste Abtheilung erschienen mit dem Nebentitel: Christologie oder die christologische Einheit des dogmatischen Systems. Erste Abtheilung, Göttingen 1849. Wie hoch der Verfasser sich die Aufgabe stellt, geht aus seinen bezüglichen Aeußerungen hervor. „Die Dogmatik durchdringt der Gedanke, daß das christliche System das schlechthin höchste, das System aller Systeme ist, also das, welches alle andern nur suchen und in dem sie allein ihre Wahrheit haben, denn es hat das Ganze und die Fülle. Dieser Gedanke ist ein der Kirche nothwendiger und man kann ihr nicht wahrhaft und lebendig angehören, ohne ihn in und aus ihr zu concipiren. So gewiß die Kirche in dem Bewußtsein steht, des höchsten, freisten und reichsten Leben Christi theilhaftig zu sein und es nur darauf ankommt, daß dieses Leben alle Adern des Leibes, an dem Christus das Haupt ist, durchströme, so gewiß muß sie auch nach Seiten der Intelligenz in dem Bewußtsein stehn, an sich der höchsten Alles umfassenden und Alles beherrschenden Wahrheit, oder der ganzen vollen Vernunft theilhaftig zu sein, zu welcher alle andere angebliche Vernunft im besten Falle nur ein Sichhinbewegen sein kann; und es kommt nur darauf an, daß dieser an sich seiende Besitz in dem Geiste, der in alle Wahrheit leitet, vollkommen angeeignet werde. — Der Kirche unserer Tage ist es vielleicht vorbehalten, dieses Bewußtsein in vollerer Klarheit zu verwirklichen, und an seinem Theile dazu beizutragen ist die Tendenz des Verfassers in diesem dogmatischen Werke. — Das christliche System ist darum das höchste, weil es wahrhaft und in höchster Instanz *ethisches* System ist, Willens-Freiheitslehre, ethischer Personalismus. Dieser Inhalt ist der schlechthin tiefste und reichste, der Kern aller göttlichen und menschlichen Dinge. — Das ethische System des Christenthums, mit immer allseitiger wissenschaftlicher Energie ausgebildet, wird die Geister ergreifen, wieder die Vernunft des christlichen Volkes werden!

Digitized by Google

Das christliche System überhaupt ist gemäß dem, daß das schlechthin Eigenthümliche, Neue und zugleich Tiefste und Centrale des Christenthums Christus der Gottmensch ist, eine Synthese, oder die Bewegung durch die Momente der Theologie und Anthropologie hindurch zur Theanthropologie. Der erste Band könnte auch bezeichnet werden als Principien der christlichen Religionsphilosophie oder der Philosophie des Christenthums oder der Apologetik oder auch der christlichen speculativen Theologie. Es werden hier die höchsten Principien des christlichen Systems gegeben und sicher gestellt in engster Zusammenrückung, um sie in ihrer innersten Einheit zu zeigen. — Auf Grund des ethischen Gottesbegriffes steht im Mittelpunkt des Ganzen der ethische Christus, als wovon die Wahrheit aller übrigen christlichen Momente wesentlich abhängt. Begreifen wir den Gottmenschen nicht ethisch, begreifen wir ihn gar nicht. —

Es wird der Theologie nicht mehr länger erlassen werden können sich zu dem Bewußtsein zu erheben, daß sich gegenwärtig, als in einer der größten Krisen, durch welche die Kirche je hindurchgeschritten ist, ein Neues bildet, welches eben so sehr wie es sich bildet, gebildet werden will, also die ernsteste Arbeit herausfordert. — Die tiefste Wahrheit dieses Bewußtseins ist die, daß das Neue wesentlich positiver Natur ist, und daß alle negativen Mächte, welche die Zeit durchziehen, nichts sind als theils Anzeichen des anbrechenden neuen Positiven, theils Sollicitationen zu seiner vollkommeneren Auswirkung — nicht selbst in sich ein neuer Anfang. Die Kirche geht unter allen diesen Zuckungen und Kämpfen von Neuem in sich, in ihre eigne Tiefe, und in ihren Grund und in ihr absolutes Princip, um von Neuem bereicherter und des Gegensatzes mächtig daraus hervorzugehen." —

„Von besonderer Wichtigkeit für die theologische Production ist eine wirklich innere Vertrautheit mit der Mystik und Theosophie, dieser tiefsinnigen wenn auch oft räthselhaften und in sich verworrenen Prophetin der kirchlichen und theologischen Zukunft. Das Princip des Willens, in seiner

Digitized by Google

höchsten Kategorie der Freiheit hat sich nächst der Schrift- und Kirchenlehre besonders auch in der Mystik und Theosophie, mit deren letztem großen Ausläufer, Jacob Böhme es auch durch Schelling und Franz Baader in Verbindung steht, zu nähren, um sich seiner großen, weit greifenden Consequenzen bewußt zu werden und nicht in Abstractheit stehen zu bleiben." — Für seine Vorlesungen gab er heraus: Introductio in dogmaticam christianam I. und II. Lips. 1854—55.

Von Bedeutung ist die Abhandlung in den Studien und Kritiken 1844 H. 1: Die practische Theologie, wo von dem Verfasser in seiner gediegen gründlichen Weise, eine neue Construction dieser Disciplin versucht wird, oder vielmehr „eine denkende Erforschung des Objectes" die recht sehr Beachtung verdienen dürfte. Der Verfasser theilt die Theologie, als Wissenschaft von der christlichen Religion in die speculative, das Wissen um die Idee, die historische, das Wissen um die zeitliche Erscheinung empirischer Verwirklichung dieser Idee und zwar um die Erscheinung, sofern sie eine bereits gewordene, fertige ist, sei sie nun eine der Idee adäquate oder inadäquate, und die practische, das Wissen um die werdende Erscheinung, und da diese sich nicht von selbst macht, wird — um das Thun, die Arbeit daran oder das Wissen um die rechte Art und Kunst, die Idee zur möglichst adäquaten Erscheinung und Wirksamkeit zu bringen [77]).

Liebner war selbst ein ausgezeichneter Prediger. Außer vielen einzelnen Predigten erschienen gesammelt: Predigten 1. Bd. 2. Aufl. Göttingen 1855. 2. Bd. 1861.

Seine persönliche Liebenswürdigkeit war allgemein geschätzt „sanft und still war sein Character" [78]).

[77]) Vgl. C. J. Nitzsch, pract. Theol. I, 118, 135 ff.

[78]) Alberti I, 515. Conversationslex. der Gegenwart III, 312. Rüling, Michael, Meier, zur Erinnerung an den seligen Oberhofprediger Dr. L., Dresden 1871.

Digitized by Google

Gustav Adolf Fricke, geb. 23 August 1822 zu Leipzig, studierte in der Vaterstadt, ward daselbst 1846 Dr. phil. und habilitirte sich als Privatdocent, ward 1849 theol. prof. extraord. theol. und zugleich Frühprediger, und 1851, nach Liebners Weggang nach Kiel berufen als prof. ord. theol. bis er 1865 als Oberkatechet und Professor der Theologie berufen, wieder in sein heimathliches Leipzig zurückkehrte. Er eröffnete seine schriftstellerische Thätigkeit mit dem unvollendet gebliebenen Werke: Argumenta pro Dei existentia exponuntur et judicantur. Lps. 1846. Dann erschien sein Lehrbuch der Kirchengeschichte, Lps. 1850, davon jedoch auch nur der erste Theil herausgekommen, die ersten 8 Jahrhunderte umfassend, bis zum entscheidenden Uebergang der christlichen Kirche an die germanischen Völker. Dieser Anfang läßt jedoch bedauern, daß der Verfasser das Werk nicht fortgesetzt und zu Ende gebracht hat, woran die veränderte Stellung wohl die Schuld trägt, indem ihm in Kiel vorzüglich oblag die systematische Theologie zu cultiviren. Neben seinem academischen Amte verwandte Fricke einen sehr großen Theil seiner Zeit für den Schleswig-Holsteinischen Hauptverein der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung, dessen Seele und lebendes Princip er war bis zu seinem Weggang. Auch seine literarische Thätigkeit während seiner Kieler Zeit bezieht sich, dem größten Theile nach, noch auf diesen Zweck. [79])

Als Privatdocent wirkte in Kiel von 1839 bis 1846 Dr. Michael Baumgarten. Er war geboren in Hasel-dorf 25. März 1812, ward 1835 Dr. phil. in Kiel, 1837 Licent. theol. in Berlin, Ostern 1844 unterwarf er sich dem theologischen Amtsexamen (1 Char.), und ward 1846 Pastor an der St. Michaeliskirche in Schleswig, 1850 entlassen, dann Dr. theol. in Kiel und darauf ordentl. Professor der Theologie in Rostock, 1858 mit Pension entlassen. Seine Geschichte ist hinreichend bekannt. [80])

[79]) Alberti I. 234.

[80]) Alberti I. S. 32 und H. H. Studt, Der treue evang. Zeuge Prof. Dr. Baumgarten. Altona 1866.

Digitized by Google

Karl Georg Joachim Wieseler, geb. 28. Februar 1813 in Altencelle in Hannover, Pastorensohn, studierte in Göttingen 1831—35, seit 1836 Repetent daselbst, 1839 Licentiat, ward 1840 Dr. theol. in Kiel. 1843 ward er außerordentl. Professor der Theologie in Göttingen, 1851 ordentlicher Professor in Kiel, wo er bis 1863 blieb, da er nach Greifswald, in gleicher Eigenschaft, berufen ward. Wieseler trat als Schriftsteller zuerst hervor 1835 mit seiner gekrönten Preisschrift: De christiano capitis poenae vel admittendae vel repudiandae fundamento. Seitdem hat er seine ganze Thätigkeit als Schriftsteller, wie als Docent auf die Exegetische Theologie verwandt, in der er Bedeutendes leistet. Von diesen Schriften führen wir an: Zur Auslegung und Kritik der apokalyptischen Literatur des alten u. neuen Testaments, Göttingen 1839 I: die 70 Wochen und die 63 Jahrwochen des Propheten Daniel erörtert und erläutert mit steter Rücksicht auf die biblischen Parallelstellen, auf Geschichte und Chronologie. — Dann Chronologische Synopse der 4 Evangelien. Hamburg 1843. Comm. de epistola Laodicena quam vulgo perditam putant. Göttingen 1844 und vorzüglich das epochemachende Werk: Chronologie des apostolischen Zeitalters bis zum Tode der Apostel Paulus und Petrus. Göttingen 1848, sowie den ausgezeichnet gründlichen Commentar über den Brief Pauli an die Galater, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte und Lehre des Apostels bearbeitet. Mit einem chronologischen und textkritischen Excurs, Göttingen 1859. Außerdem sind noch zu nennen: Eine Untersuchung über den Hebräerbrief, namentlich seinen Verfasser und seine Leser. Kiel 1861. Der Verfasser hält entschieden den apostolischen Vater J. Barnabas für den Verfasser des Hebräerbriefes. Ferner die Abhandlungen in den Studien und Kritiken: Ueber das γλώσσαις λαλεῖν 1838 und 1860. Die Söhne Zebedäi, Vettern des Herrn 1840. Ueber die Brüder des Herrn 1842. Der Kanon des neuen Testaments von Muratori von Neuem verglichen und im Zusammenhang erläutert 1847 und 1856. Die Sinai-

Digitized by Google

tische Bibelhandschrift 1864. Die Lehre des Hebräerbriefes 1867; in Pelts Mitarbeiten: des Papias Zeugniß über den Presbyter Johannes ꝛc.

Ueber das, was der Exeget leisten soll, äußert sich der Verfasser[81]): „Der Exeget soll das Verständniß des bibl. Textes eröffnen, seine Schwierigkeiten heben, seinen Inhalt im Ganzen und Einzelnen lebendig reproduciren. Wo die Schwierigkeiten vorzüglich geschichtlicher Art sind, wird er gründliche geschichtliche, wo philologischer oder kritischer Art, biblisch theologische Erläuterungen zu geben haben. Keine dieser Seiten darf von den wissenschaftlichen Exegeten übersehen oder gar principiell als Nebensache behandelt werden, und selbst wenn in Folge seines besondern Zweckes diese oder jene Seite mehr zurücktreten oder es ihm vornehmlich nur auf den Gesammteindruck und Gesammtzusammenhang eines Schriftstücks ankommen sollte, wird doch wenigstens bei ihm selber in allen diesen Beziehungen die vollste Sachkenntniß vorausgesetzt werden müssen. Wie im Allgemeinen, so muß der Exeget aber auch im Einzelnen d. h. durch jeden einzelnen Vers hindurch nicht pedantisch dasselbe Schema der Erörterung befolgen, sondern nach der Natur der Sache und den Umständen wechseln. Wo das Einzelne und seine Verknüpfung an sich schwierig ist, ist das methodische Fortschreiten und der heuristische Gang der Untersuchung besonders am Orte; an andere Stellen darf er, synthetisch verfahrend, rascher dem Ziele zueilen. Letzteres gilt ebenfalls, wo das Verständniß einer Stelle bereits gesicherter ist." — Ferner spricht er sich über die Verhältnisse der Zeit aus (pag XVIII) „Unklarheit und Unsicherheit in der Schrifterkenntniß findet sich gegenwärtig bei allem Preisen und Reden vom göttlichen Worte leider noch häufiger, als man denken sollte. — Hier liegt ein, wenn auch meistens unbewußter Abfall von dem protestantischen Schriftprincipe, kraft dessen die Theologen

[81]) Eine Untersuchung über d. Hebräerbrief. Kiel 1861 X.

vor Allem mit der Schrift vertraut sein sollen, zu Tage. Bei dem gegenwärtigen Parteitreiben in der Kirche, kann allerdings keine biblische Wissenschaft gedeihen, welche, wie es die Idee des Kanons erfordert, mit allen Mitteln des Wissens und möglichster Sorgfalt die reine biblische Wahrheit zu erforschen bemüht ist. Aber es sollten doch alle Parteien, sofern sie noch christlich und protestantisch sein wollen, begreifen, daß ihnen allen, wenn sie es aufrichtig meinen, eine sichere Erkenntniß des Schriftinhalts, insbesondere des authentischen Christenthums, wie es allein an der Schrift vorliegt, noth thue. — Auch die theologische Speculation muß, wenn sie christlich bleiben will in und an dem richtig verstandenen Worte Gottes sich nähren. — Die Schrift muß, weil und je mehr man sie fragt und verschieden deutet, nicht aus der Hand gelegt werden, sondern desto schärfer und sicherer erkannt werden, damit sie nicht statt Segen Unheil anrichte." [82]) —

Richard Adelbert Lipsius, geboren den 14. Februar 1830 zu Gera, Fürstenthum Reuß j. L. wo sein Vater, nachheriger Rector der Thomasschule in Leipzig, damals Rector des Progymnasiums war, kam 12 Jahr alt, nach Leipzig und besuchte daselbst bis 1848 die Thomasschule, dann bis 1851 die Universität. Er bestand darauf das theologische Candidatenexamen, promovirte 1852 zum Dr. philos., ward 1854 Licent theol., und habilitirte sich 1855 als Privatdocent. 1856 ward er Frühprediger an der Universitätskirche St. Pauli. 1858 Dr. theol. von Jena, 1859 außerordentlicher Professor der Theologie in Leipzig, 1861 ordentlicher Professor der Theologie an der Universität in Wien und 1865 in derselben Eigenschaft in Kiel, wo er bis 1871 lehrte, da er einem Rufe an die Universität in Jena folgte.

Von ihm erschien zuerst: die paulinische Rechtfertigungslehre unter Berücksichtigung einiger verwandter Lehrstücke nach den 4 Hauptbriefen des Apostels dargestellt Lps. 1853, dann:

[82]) Alberti, II, 566.

Digitized by Google

De Clementis Romani epistola ad Corinth. Lps. 1855. Ueber das Verhältniß des Textes der drei syrischen Briefe des Ignatius zu den übrigen Recensionen der ignatianischen Literatur., Lps. 1859. Der Gnosticismus, sein Wesen, Ursprung und Entwicklungsgang Lps. 1860. Zur Quellenkritik des Epiphanius Wien 1865. Die Papstverzeichnisse des Eusebius und der von ihm abhängigen Chronisten kritisch untersucht Kiel 1868. Chronologie der römischen Bischöfe bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts, Kiel 1869. Ueber Glauben und Wissen, Vortrag in den Protestantischen Vorträgen, Berlin 1870, Bd. II, 2. Glaube und Lehre, Theologische Streitschrift Kiel 1871. Die Pilatus-Acten kritisch untersucht Kiel 1871. Die Quellen der römischen Petrus-Sage kritisch untersucht, Kiel 1872.

Außerdem in Zeitschriften, z. B. Studien und Kritiken 1854 über Zweck und Veranlassung des 1. Thessalonicherbr. 1865 über Weiße's philosophische Dogmatik. In Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1859 Das Buch Judith. 1863/64 über die ophitischen Systeme. 1865/66 der Hirte des Hermas. In Niedners Zeitschrift für die historische Theologie 1856 über die Aechtheit der syrischen Recension der ignatianischen Briefe. 1859 Zur Geschichte Papst Gregor VII. Beiträge zu Ersch und Grubers Encyclopädie und vielen andern Werken und Zeitschriften.

Lipsius bekannte sich zu der freieren Richtung in der Theologie und führte namentlich in den einheimischen Kirchen- und Schulblättern einen bedeutsamen Kampf mit dem holsteinischen Generalsuperintendenten, Bischof Dr. Koopmann, dessen heftige Angriffe abwehrend. Zur Characteristik führen wir einige Äußerungen von Lipsius an, seinen Standpunkt darzulegen. „Die verschiedenen Richtungen unserer heutigen Theologie wären längst schon einander näher gerückt, wenn man nicht blos den Unterschied des religiösen und dogmatischen Glaubens so in's Allgemeine hin anerkannt, sondern auch wirklich Ernst mit demselben gemacht hätte.“ [82]) — Ein

[82]) Kirchen- und Schulbl. 1869, S. 575.

Digitized by Google

rechter evangelischer Theolog wird nicht müde werden dürfen, sich in die heilige Schrift und in das Bekenntniß seiner Kirche zu vertiefen. — Was wir in stetem Verkehr mit der Schrift und den Glaubenszeugnissen der Väter für unser eignes inneres Leben gewinnen, das nimmt, sobald es wirklich unser geistiges Eigenthum wird, nothwendigerweise unsere eigne Form an und unterliegt in uns denselben Bedingungen und Gesetzen, wie die Bildung aller unser Vorstellungen überhaupt. Die Mannigfaltigkeit dieser Vorstellungsformen beweist nur für die Lebendigkeit des evangelischen Glaubenslebens, und über die rechte gedankenmäßige Form, welche den Glauben wirklich zum Wissen, die innere Gemüthsgewißheit zu einer ihres Grundes und ihres Zusammenhanges bewußten Erkenntniß gestaltet, entscheidet einzig die Wissenschaft, deren stetigen Fortschritt kein Machtgebot und keine kirchliche Satzung aufhält." [83]) —

„Was speciell die Persönlichkeit Gottes betrifft, so steht dieselbe für meinen Glauben so wenig in Frage, daß ich sie ganz einfach als eine Thatsache religiöser Erfahrung bezeichne. — Der Gott meines Glaubens, der Gott zu dem ich beten, den ich meinen himmlischen Vater nennen kann, dieser Gott ist mir nothwendig ein persönlicher Gott, ich stehe im Glauben zu ihm in einem wirklich persönlichen Verhältniß wie Person zu Person, wie Ich zu Du und meine, daß dies keine bloße Einbildung oder Selbsttäuschung sei, sondern ernste heilige Wirklichkeit, die mir selbst nicht minder gewiß ist, als mein eignes Leben. — Trotz dem füge ich hinzu, das alle Mühe vergebens ist, die Persönlichkeit Gottes wissenschaftlich erreichen zu wollen " [84]). — „die Bestreitung der persönlichen Fortdauer kann nicht nur mit einer sehr ernsten, sittlichen Gesinnung, sondern auch mit religiöser Mystik zusammen bestehen. — Was jener Hoffnung ihren religiösen und sittlichen Werth verleiht, das ist doch nicht die bloße Fortdauer der individuellen Existenz als solcher, sondern der Inhalt dieses

[83]) Daselbst, S. 579, 80.
[84]) Daselbst S. 579, 80.

Digitized by Google

Lebens, als eines Lebens in unzerstörbarer Gemeinschaft mit Gott" [85]). —

„Wenn ich in den kirchlichen Vorstellungen Inhalt und Form unterscheide, so ist diese Unterscheidung nicht meine Erfindung, um den Inhalt hinterlistiger Weise bei Seite zu schaffen, sondern sie beruht ganz einfach auf der Natur unserer Erkenntniß überhaupt und unserer religiösen Erkenntniß speciell [86])".

„Das evangelische Christenthum kennt keine andern Nothelfer als den Einen, dessen Namen die christliche Kirche trägt. Daß in Ihm allein uns die Heilsgnade Gottes offenbart ist und daß wir in Ihm allein Alles zu finden vermögen, was zu unserm Heil und zu unserer Seligkeit dient, das ist die eigenthümliche Aussage der evangelischen Frömmigkeit und zugleich der Markstein, der sie von der katholischen unterscheidet. Wir sprechen damit aus, daß in Jesu Christo Gott selbst für uns offenbar und gegenwärtig sei. Diese Gewißheit gewinnen wir, wenn wir Jesu Christi Wort und Bild unter dem Einfluß seines die Gemeinde belebenden Geistes auf uns einwirken lassen. Und alle dogmatischen Aussagen über Christi Person erhalten zuletzt allein durch diese Erfahrungsthatsache ihre subjectiv überzeugende Macht [87].)"

Durch seinen lebendigen Vortrag fesselte er die Hörer an sich und bildete fast eine Schule hier [88]).

Die gegenwärtigen Mitglieder der theologischen Facultät sind:

Kirchenrath Dr. Lüdemann, prof. primarius.
Prof. Dr. Weiß,
Prof. Dr. Klostermann,
Prof. Dr. Nitzsch,
Prof. Dr. Möller.

---

[85]) Daselbst 1870, S. 102.
[86]) Daselbst S. 135.
[87]) Daselbst S. 152.
[88]) Alberti I, S. 521.

Digitized by Google

Carl Peter Matthias Lüdemann, geb. zu Kiel, 6. Juli 1805, Sohn des Conrectors an der Gelehrtenschule daselbst, L. Lüdemann, studirte in Kiel seit 1823, bestand das theologische Amtsexamen 1828 mit dem 1. Character, ward 1830 Adjunct. minist., 1834 Kloster- und Garnisonprediger in Kiel, in demselben Jahr Dr. phil. und Privatdocent an der Universität, 1839 Prof. extraord. der Theologie und Director des homiletischen Seminars, 1841 Prof. ordin. unter Beibehaltung seines bis zum Schluß des Jahres 1868 verwalteten Predigtamts, 1842 Dr. theol., 1853, 1854 und 1868 Rector der Universität, 1847 Ritter vom Danebrog, 1854 Kirchenrath, 1868 u. 1872 Ritter des R. A. O. III m. d. S.

Schriften: Die sittlichen Motive des Christenthums nach ihrer Beschaffenheit, ihrem ethischen Gehalt und ihrem Gebrauch in der kirchlichen Praxis dargestellt, Kiel 1841. Das Wesen des protestantischen Cultus, Kiel 1846. Die Predigt und das von ihr geforderte Schriftstudium, und Aphorismen aus der Pastoraltheologie und pastoralen Ethik, in Lüdemanns und Kählers kirchlicher Vierteljahrsschrift, Kiel 1848. Mittheilungen über die Geschichte des homiletischen Seminars, Kiel 1855. Mittheilungen über die Geschichte des katechetischen Seminars, Kiel 1856. Die Verläugnung Gottes des Vaters, Kiel 1861. (In's Schwedische übersetzt, Stockholm 1871). Zur Bekenntnißfrage, Kiel 1861. Confirmationsrede, Charfreitags- und Osterpredigt des Jahres 1862, Kiel 1862. „Aus dem Wort des Lebens". Predigten, Kiel 1863 (XII u. 466.) „Die Heiligthümer der Menschheit." Ein Morgengruß an die bessere Zeit, Kiel 1873.

Außerdem eine Anzahl einzelner Predigten und Reden, unter andern: Predigt über Joh. 21, 15—19 beim Antritt seines acad. Lehramtes, 5. Mai 1839. Angehängt: Kurze Nachricht über das homiletische Seminar, Kiel 1839. „Fürchtet euch nicht," Weihnachtspredigt über Luc. 21, 1—14. Angehängt: Einweihung der neuen Orgel, Kiel 1843. Verhältniß des Christenthums zum Staatsbürgerthum. Acad. Rede, Kiel 1846. De pietate sincera, firmissimo publicae

Digitized by Google

salutis praesidio. Acad. Rede, Kiel 1852. Bußtagspredigt und Bußtagsgebet, Kiel 1861. Landtagspredigt vom 6. März 1861, Itzehoe 1861. Landtagspredigt vom 24. Januar 1863, Kiel 1863. Des Königs Aufgabe und des Kriegers Beruf. Predigt über Psalm 103, 6. Kiel 1866. Der Bettag vor dem Kampfe. Predigt über 1. Petri 5, 6. Kiel 1866. Reformationspredigt über Luc. 10, 38—42. Kiel 1866. Rede und Gebet bei Einweihung der höheren Bürgerschule, Kiel 1861. Rede bei der Einweihung der neuen Vorstadtschule und des Muhlius-Denkmals, Kiel 1867. Weihrede bei der Grundsteinlegung zum neuen Universitätsgebäude, Kiel 1873. Gedächtnißreden auf die Professoren Etatsr. Dr. Meyn, Kiel 1858, Etatsr. Dr. Götz, Kiel 1858, Prof. Dr. Dietzel, Kiel 1864, Prof. Dr. Junghans, Kiel 1865, Kirchenrath Dr. Thomsen, Kiel 1873. Worte der Aussegnung bei der Begräbnißfeier des Oberconsistorialraths Dr. Claus Harms, Kiel 1855. Am Sarge der Frau Dr. Doroth. Hensler, Kiel 1860. Beim Begräbniß des stud. med. Martinsen, Kiel 1856, und in Palmer: „Casualreden" 1864.

Karl Philipp Bernhard Weiß, geboren 20. Juni 1827 in Königsberg, Sohn des Consistorialraths und Hofpredigers Dr. Weiß, studierte in Königsberg, Halle und Berlin, ward 1852 Dr. phil. in Jena und Privatdocent in Königsberg, 1857 prof. extraord. in Königsberg, 1861 Divisionsprediger, 1862 Dr. theol., 1863 ordentl. Professor der exeget. Theol. in Kiel, 1872 Ritter der R. A. IV[89]).

Schriften: Der Petrinische Lehrbegriff, Berlin 1855. Der Philipperbrief ausgelegt und die Geschichte seiner Auslegung kritisch dargestellt, Berlin 1859. Die beiden Apostelevangelien, Danzig 1860. Der Johanneische Lehrbegriff, Berlin 1862. Lehrbuch der biblischen Theologie des N. T., Berlin 1868. 2. Aufl. gänzlich umgearbeitet, Berlin 1873. Das Marcusevangelium und seine synoptischen Parallelen erklärt, Berlin 1871.

Viele Beiträge zu theologischen und kirchl. Zeitschriften,

[89]) Alberti II, S. 548.

z. B.: Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 1852: Das Verhältniß der Exegese zur biblischen Theologie. 1854: Die Ignatiusfrage. Theol. Studien und Kritiken 1858: Die Gesetzauslegung Christi in der Bergpredigt. 1861: Zur Entstehungsgeschichte der 3 synoptischen Evangelien. 1866: Die Petrinische Frage. Jahrbücher für die deutsche Theologie 1857: Die Prädestinationslehre des Apostels Paulus. 1864: Die Redestücke des apostolischen Matthäus. 1865: Die Erzählungsstücke des apostolischen Matthäus u. s. w.

August Klostermann, geb. 16. Mai 1837 in Steinhude (Schaumburg-Lippe), studierte seit Ostern 1855 in Erlangen und Berlin, wurde Herbst 1859 nach bestandenem ersten Examen Lehrer und Inspector am Schullehrerseminar, Collaborator am Gymnasium zu Bückeburg, ging dann nach bestandenem zweiten Examen Ostern 1864 nach Göttingen, um nach bestandenem Repetentenexamen zwei Jahre als Repetent zu fungiren und nach Ablegung des Licentiatenexamens Herbst 1865 sich als Privatdocent der Exegese, insbesondere des Alten Testamentes zu habilitiren. Aus dieser Stellung wurde er Herbst 1868 als ordentl. Professor der alttestamentlichen Exegese nach Kiel versetzt und wenige Wochen darauf von der Göttinger Facultät zum Dr. theol. honoris causa promovirt. Schriften außer Beiträgen zu Herzogs Realencyclopädie, den Jahrbüchern für deutsche Theologie und den Studien und Kritiken: Vindiciae Lucanae, Göttingen 1866. Das Markusevangelium 1867. Untersuchungen zur alttestamentl. Theologie 1868. Das Deuteronomium und das Lied Mose in Studien und Kritiken 1871—72.

Friedrich August Berthold Nitzsch, Sohn des im Jahre 1868 zu Berlin verstorbenen Professors der Theologie, Propsten und Obereonsistorialraths Dr. Carl Immanuel Nitzsch, geb. 19. Februar 1832 in Bonn, studierte seit 1850 in Berlin, Halle und Bonn, bestand 1855 das Examen pro licentia concionandi, 1856 das Oberlehrerexamen in Berlin, ward Ostern 1856 Hülfslehrer, Ostern 1857 Collaborator am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, erwarb sich

Digitized by Google

1858 den Licentiatengrad und war von Mich. 1859 bis Ostern 1868 Privatdocent an der theologischen Facultät zu Berlin. 1866 von Greifswald aus zum Dr. theol. promovirt, folgte er Ostern 1868 einem Ruf nach Gießen als Professor der systematischen Theologie, seit Ostern 1872 bekleidet er dieselbe Stelle in Kiel.

Schriften: Das System des Boethius und die ihm zugeschriebenen theologischen Schriften, Berlin 1860. Augustinus' Lehre vom Wunder, Berlin 1865. Grundriß der christlichen Dogmengeschichte, 1. Theil, Berlin 1870.

Außerdem: Beiträge zu theol. Zeitschriften, u. A. „Beiträge zur Erklärung der Rede des Stephanus" (in den Theol. Studien und Krit. 1860), Quaestiones Raimundanae (in d. Zeitschrift für die histor. Theol. 1859), Methodologisches zur Patristik (in den Jahrbüchern für deutsche Theologie 1865).

Ernst Wilhelm Möller, Sohn des Consistorialraths und Pfarrers zu Erfurt, späteren Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg, Dr. theol. Johann Friedrich Möller, geb. zu Erfurt den 1. October 1827, studierte seit 1847 in Berlin, Halle und Bonn, bestand das erste theol. Examen zu Coblenz 1851, promovirte 1854 zu Halle als Licentiatus theol. und habilitirte sich daselbst als Privatdocent, erhielt 1863 von der Universität Greifswald den theol. Doctorgrad, wurde in demselben Jahre Pfarrer zu Grumbach bei Langensalza, im Jahre 1869 Pfarrer zu Oppin bei Halle und wurde von da im Frühjahr 1873 als Professor der Kirchengeschichte nach Kiel berufen.

Schriften: Gregorii Nysseni doctrinam de hominis natura et illustravit et cum Origeniana comparavit E. G. Möller, Halis 1854. Geschichte der Kosmologie in der griech. Kirche bis auf Origenes. Mit Specialuntersuchungen über die gnostischen Systeme, Halle 1860. Bearbeitung der 3. Aufl. von de Wette's Erklärung der Offenbarung Johannis, Lpzg. 1862; der 3. Aufl. von desselben Erklärung des Briefes an die Galater und der Briefe an die Thessal., Lpzg. 1864; der 3. Aufl. von desselben Erklärung der

Digitized by Google

Pastoralbriefe und des Briefes an die Hebräer. Lpzg. 1867. Andreas Osiander. Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1870. (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche, V. Theil.) Außerdem eine Reihe patristischer und dogmenhistor. Artikel in Herzogs Real-Encyclopädie.

Außerdem hält, als Privatdocent der theologischen Facultät angehörig, öffentliche wie Privat-Vorlesungen:

H. Lüdemann, Dr. phil. Licentiat der Theologie, habilitirt den 29. Mai 1872.

Schriften: Die Anthropologie des Apostels Paulus und ihre Stellung innerhalb seiner Heilslehre. Nach den 4 Hauptbriefen dargestellt (VI, 217), Kiel, Universitäts-Buchh. 1872.

Ferner eine Reihe von Recensionen und Artikeln in kritischen, theologischen und politischen Zeitschriften.

In den, bei der Errichtung der Universität auch abgefaßten, Statuten der theologischen Facultät[90]) von 1665 sind vier Theile dieser Wissenschaft aufgeführt, die positive, polemische, exegetische und historische Theologie, welche durch 3 ordentliche Professoren vertreten werden sollen. Die Professoren sollen, ne taedium ex repetitione capiant, abwechselnd eins dieser Fächer vortragen nach Uebereinkunft. Dem dritten Professor liegt zunächst die Exegese ob, aber die andern beiden können gleichfalls exegetische Vorlesungen halten. Die Professoren werden verpflichtet, nach der unveränderten Augsburgischen Confession, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den beiden lutherischen Katechismen zu lehren.

Zuerst im Wintersemester 1671/72 sind 2 außerordentliche Professoren der Theologie genannt, die zugleich Vorlesungen in der philosophischen Facultät ankündigten. Die Vorlesungen der Privatdocenten finden sich erst seit 1779 in den gedruckten Verzeichnissen angegeben. Diejenigen ordentlichen Professoren, welche nicht den Grad der Facultät,

[90]) Dieselben sind nicht gedruckt, aber auf der Universitäts-Bibliothek handschriftlich vorhanden, S. H. 175, 176 A. und 179. A. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften, Kiel 1847, 280 ff.

Digitized by Google

welcher sie angehören, haben, sind nach den Statuten von den Facultätsgeschäften ausgeschlossen.

In dem titul. 5 der Statuten de surrogando novo professore in locum antecessoris wird der Facultät die Empfehlung zu einer vacanten Stelle eingeräumt, dabei wird bemerkt: si autem accidat forte, ut, qui ita legitime ad ordinariam theologiae professionem vocatus, honorem doctoreum nondum consecutus fuerit, prius in facultatem non recipitur, quam eundem impetraverit, quo nimirum et examinationibus candidatorum interesse et decani promotorisque munera possit obire. Ist der neue Professor auf einer andern Universität Dr. theol. geworden, so soll er, ehe er in die Facultät aufgenommen wird, das vorgeschriebene Bekenntniß seiner Rechtgläubigkeit geben.

Ueber den Wechsel der Decane haben die Statuten keine Bestimmung, dagegen setzt das Herzogl. Rescript vom 17. Februar 1701 voraus, daß das theologische Decanat halbjährlich wechsele. Der Decan hat Diejenigen, welche Licentiaten oder Doctoren der Theologie werden wollen, zu tentiren, darauf erst erfolgt das Examen und die Disputation. Zu jeder Promotion ist aber die Genehmigung des Prokanzlers erforderlich. Wieder anerkannt durch Königl. Rescript vom 17. Januar 1775 (Chronol. Samml. der Verordn. 1775, S. 30). Dagegen bestimmt das Königl. Rescript vom 9. August 1809 daß ein academischer Grad oder auch ein Ehrendiplom erst ertheilt werden dürfe, wenn für jeden einzelnen Fall die Allerhöchste Genehmigung ertheilt sei. Nur Ausländern soll es verstattet sein, academische Würden ohne specielle Allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, womit dann jedoch kein Rang verbunden ist. — Durch Ministerialschreiben vom 12. April und 11. Juli 1867 sind jedoch die Facultäten wieder ermächtigt, ohne specielle höhere Genehmigung academische Grade zu ertheilen. (Verordn.-Blatt für Schleswig.) Durch das erwähnte Rescript von 1701 wurden die Promotionskosten herabgesetzt, und das weitläuftige prandium abgeschafft, „doch werden alle die öffentlichen Solennitäten in der Kirche und auch sonst fürgenommen

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und sollen sich alle Universitätsverwandte dabei, bei Vermeidung Unserer Ungnade, einfinden."

In den Statuten tit. 4 heißt es ferner: Wer nicht in Kiel, sondern auf einer andern Universität Doctor oder Licentiat geworden, muß, bevor er lesen und bei Disputationen präsidiren darf, den Consens der Facultät haben und das Bekenntniß der Rechtgläubigkeit ablegen, welches für die in Kiel promovirten vorgeschrieben ist. Ratjen[91]) bemerkt jedoch: die Ablegung dieses Bekenntnisses, wie die vorhin erwähnte Verpflichtung, werden durch non usus abgeschafft sein.

Ein Rescript vom 27. Februar 1801[92]) bestimmt, daß wer weder in Kiel noch in Kopenhagen, sondern auf einer andern Universität den Doctorgrad erlangt hat, er mag sonst Landeskind oder Ausländer sein, um an der Kieler Universität öffentliche theologische Vorlesungen zu halten, sich der Facultät zum Colloquio zu stellen habe, wofür der Facultät die Hälfte dessen, was ihr für ein Examen gebühre, zu vergüten sei. Dabei soll zugleich auf die Lauterkeit der Grundsätze und Lehrmeinungen Rücksicht genommen werden. Nach den Statuten tit. de docentibus soll jeder Professor 4 Stunden in der Woche lesen. Zu Ende jedes Monats soll jeder Professor bei seinem Decan ein Verzeichniß einschicken, darin specificiren, was er jedesmal prästirt, auch da er einige Stunden versäumt, die Ursachen dessen hinzuthun, welche Monatszettel alle Quartal publice in pleno senatu verlesen ꝛc. Nach den an die resp. Curatoren ertheilten Instructionen haben diese darauf zu achten, daß keine der Wissenschaften unvorgetragen bleibe, daß die nöthigen Vorlesungen in gehöriger Folge gehalten und möglichst in einem halben Jahr absolvirt werden. Das Rescript vom 17. Februar 1707 bestimmt, daß jeden Sonnabend Vormittags facultas theol. durch einen geschickten studiosum in der Klosterkirche predigen lassen soll, nachdem zuvor die Predigt durch

---

[91]) Geschichte der Univers. Kiel, pag. 79.
[92]) Systems. Samml. der Verordn. IV, 471.

Digitized by Google

einen Professor übersehen und censirt worden. Alle Woche soll auf herzogliche Kosten eine disputatio publica auf zwei Bogen gedruckt werden und Mittwochs gehalten werden, so daß jede Facultät einmal monatlich daran kommt. Bei Antritt eines neuen Decans sollen alle studiosi theol. durch ein programma zusammengerufen und öffentlich examinirt werden, worüber dann dem Herzog zu berichten ꝛc. 1775 ward das homiletische Seminar errichtet, dessen Geschichte Professor Köster in seiner angeführten Schrift erzählt, wozu von Dr. Lüdemann ein Nachtrag in der Universitätschronik von 1854 gegeben ist. Mit demselben steht in Verbindung ein katechetisches Seminar. Auf Professor Köster's Veranlassung ward 1826 eine Anscharius-prämie als Preis für eine eingelieferte Predigt eines Studiosi gestiftet.

Digitized by Google

Promotionsordnung
für die theologische Facultät zu Kiel.

§ 1.

Die theologische Facultät zu Kiel ertheilt zwei academische Grade, den eines Licentiaten und den eines Doctors der Theologie.

§ 2.

Wer bei der hiesigen theologischen Facultät den Grad eines Licentiaten der Theologie zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung seines Gymnasialzeugnisses der Reife und seines Abgangszeugnisses von der Universität, sowie eines curriculum vitae schriftlich beim Decan der Facultät zu melden. Die Zulassung zur Promotion darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Jahre nach Absolvirung des academischen Trienniums verflossen sind.

§ 3.

Wer bei der hiesigen theologischen Facultät den theologischen Doctorgrad zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung eines curriculum vitae schriftlich bei dem Decan der Facultät zu melden. Nur solche, welche entweder in einem academisch-theologischen Lehramte oder in einem höheren Kirchenamte stehen oder welche sich bereits in der theologischen Wissenschaft durch literarische Arbeiten einen Namen gemacht haben, können zur Doctorpromotion zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 4.

Der Promovend hat eine theologische Abhandlung einzureichen, welche in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt ist, und innerhalb ihres Gegenstandes Beherrschung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft, sowie selbstständige Forschung und Darstellungsgabe bekundet. An Stelle der Abhandlung kann auch ein bereits gedrucktes Buch eingereicht werden. Wird diese Arbeit seitens der Facultät den Anforderungen entsprechend gefunden, so wird der Promovend zum Examen pro gradu zugelassen. An diesem, sowie überhaupt an sämmtlichen Promotionsangelegenheiten nehmen nur diejenigen ordentlichen Mitglieder der Facultät Theil, welche selbst den Grad eines Doctors der Theologie besitzen.

§ 5.

Das Examen pro gradu erstreckt sich über alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft, sowie über die philosophischen Systeme, soweit dieselben mit der Theologie in Beziehung stehen. Jeder nach Inhalt des § 4 zur Theilnahme an den Promotionsangelegenheiten befähigte Ordinarius der Facultät hat das Recht, zu examiniren. In welcher Weise die einzelnen Disciplinen vertheilt werden, bleibt einer besonderen Verabredung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Ueber den Ausfall des Examens wird unter dem Vorsitze des Decans in pleno abgestimmt; auch diejenigen Ordinarien, die etwa im einzelnen Falle nicht mit examinirt haben, haben das Recht, mit zu stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Decan.

§ 6.

Wer das Examen pro gradu bestanden hat, wird zur öffentlichen Disputation zugelassen. Zu diesem Behuf hat er eine Anzahl Thesen, die vorher von der Facultät zu approbiren sind, in lateinischer oder deutscher Sprache drucken zu lassen und in öffentlicher Disputation unter dem Vorsitz des Decans zu vertheidigen. Liegt eine von der Facultät approbirte gedruckte Abhandlung vor, so kann die Disputation sich zugleich über diese erstrecken.

Digitized by Google

§ 7.

Am Schlusse der befriedigend ausgefallenen Disputation wird der Promovend von dem Decan öffentlich promovirt und ihm das Diplom ausgehändigt. Im Diplom muß die von der Facultät approbirte Abhandlung erwähnt und der Ausfall des Examens mit den Prädikaten rite, cum laude oder summa cum laude bezeichnet sein.

§ 8.

Die Gebühren für die Licentiaten-Promotion betragen 75 Thlr. Pr. Cour. Davon werden 40 Thlr. unter die nach § 4 befugten Ordinarien der Facultät vertheilt, 10 Thlr. erhält der Decan außerdem, 15 Thlr. kommen an den Facultätsfiskus, aus welchem der Druck des Diploms zu bestreiten ist, 5 Thlr. an die Königl. Bibliothek und 5 Thlr. werden unter die Pedelle vertheilt. Die Gebühren für die Doctorpromotion betragen 150 Thlr. Pr. Cour., von denen 90 Thlr. unter die befugten Ordinarien vertheilt werden, der Decan außerdem 20 Thlr. erhält, 20 Thlr. kommen an den Facultätsfiskus, der auch die übliche Abgabe von 1 Thlr. 6 Sgr. an den Hauptpastor zu tragen hat, 10 Thlr. an die Bibliothek und 10 Thlr. an die Pedelle.

§ 9.

Promotionen in absentia finden nicht statt. Ehrenpromotionen dürfen nur einstimmig von der Facultät beschlossen werden. Die Kosten derselben werden aus dem Facultätsfiskus bestritten.

§ 10.

Ergänzungen und Abänderungen, sowie die Aufhebung dieser Promotionsordnungen bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

Reglement

für die Habilitation von Privat-Docenten bei der theologischen Facultät der Universität zu Kiel.

§ 1.

Die Befugniß, als Privat-Docent Vorlesungen bei der theologischen Facultät der Universität Kiel zu halten, wird fortan durch die Erlangung eines sei es honoris causa, sei es rite von der hiesigen oder einer anderen deutschen oder nicht deutschen Facultät ertheilten Grades eines Licentiaten oder Doctors der Theologie allein nicht erworben; vielmehr ist dazu eine besondere Habilitation bei der Facultät erforderlich.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Decan der Facultät anzubringen unter Einreichung des von einer deutschen evangelischen theologischen Facultät ausgefertigten Licentiaten- oder Doctordiploms und bei rite erfolgter Promotion auch der Dissertation, auf deren Grund die Promotion erfolgt ist. In dem Gesuch sind die Disciplinen zu bezeichnen, für welche die venia docendi erbeten wird. Ist kein theologischer Grad erworben, so muß dieser mit der Habilitation zugleich nachgesucht werden.

§ 3.

Die Zulassung zur Habilitation darf nur erfolgen, wenn zwei Jahre nach Vollendung des academischen Trienniums verstrichen sind.

Digitized by Google

§ 4.

Der Bewerber um die venia docendi hat eine entweder bereits gedruckte oder nach erfolgter Approbation seitens der Facultät zu druckende wissenschaftliche Arbeit, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft in einer selbstständigen Forschung ausweist, der Facultät vorzulegen. Dem Bewerber ist es freigestellt, für diese Habilitationsschrift die lateinische oder deutsche Sprache zu wählen.

Wenn das Gesuch um Zulassung zur Habilitation mit dem Gesuch um Verleihung des Licentiatengrades verbunden wird, kann die zur Erlangung des letzteren einzureichende Dissertation, falls sie von der Facultät approbirt wird, zugleich als Habilitationsschrift benutzt werden. Auch bei bereits Graduirten kann ausnahmsweise nach Befinden der Facultät die Einreichung einer besonderen Habilitationsschrift erlassen werden.

§ 5.

Ist die eingereichte Habilitationsschrift von der Facultät als den obigen Ansprüchen genügend erachtet worden, so hat der Bewerber vor der Facultät ein Colloquium in denjenigen Disciplinen zu bestehen, für welche die Habilitation nachgesucht ist.

Bei denen, welche den theologischen Grad zugleich mit der venia docendi erwerben wollen, wird das zur Verleihung des Grades erforderliche Examen dahin verschärft, daß auf die Disciplinen, in welchen der Betreffende zu lesen gedenkt, specieller eingegangen wird.

§ 6.

Nach bestandenem Colloquium hat der Bewerber vor der Facultät eine deutsche Vorlesung über ein von ihm gewähltes und von der Facultät approbirtes wissenschaftliches Thema zu halten.

§ 7.

Die von einer nichtdeutschen evangelischen theologischen Facultät Promovirten können unter den vorstehend festge-

Digitized by Google

setzten Bedingungen ausnahmsweise zur Habilitation zugelassen werden. In diesem Falle tritt jedoch eine Erweiterung des Colloquiums ein Behufs Erforschung der allgemeinen theologischen Bildung des Bewerbers.

§ 8.

Von den nicht seitens der theologischen Facultät in Kiel Promovirten ist für die Habilitation die bei der dortigen Promotion übliche Abgabe an die Universitätsbibliothek zu entrichten.

Von den auf einer nicht dem norddeutschen Bunde angehörigen Universität Promovirten wird die Hälfte der dortigen Promotionsgebühren erhoben.

§ 9.

Ergänzungen und Abänderungen sowie Aufhebung dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 11. Februar 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

(gez.) **v. Mühler.**

Digitized by Google

Verzeichniß der von 1665—1873 von der theologischen Facultät in Kiel vollzogenen Doctorpromotionen.

I. Von 1665 bis 1770.*)

1666 Paulus Sperling, S. Th. Professor pub. Ecclesiarum Ducalium in praefecturis Holsatiae Praepositus.

— Matthias Wasmuth, Hebr. et Orient. lingu. Prof. ord.

— Stephanus Kenckel, Ecclesiae Tunderensis Pastor Primarius ejusque juxta ac Lygomonasteriensis Praepositus.

— Christophorus Franck, Norimbergensis, Logic. et Metaphys. in hac Academia Professor Ordinarius.

1672 Adam Tribbechovius, Lubecensis, Historiarum Professor in hac Academia, und dazumahl designatus Consiliarius Ecclesiasticus Gothanus.

1673 Fridericus Jessenius, Ecclesiae Kilon. Pastor Primarius.

1674 Christianus von Stöcken Sereniss. Ducis Augusti Frider. Reverendiss. Episcopi Lubecensis Hoff-Prediger und Superintendens.

1678 Georg. Ernestus Heldborg, Philosophiae Moralis et Log. in hac Academia Professor Ordin.

1679 Nicolaus Alardus, Ecclesiae Tönningensis Pastor Primarius.

*) Wörtlicher Auszug aus dem „Decanats-Album."

Digitized by Google

1680 Johannes Ernestus Pfuel, antehac Poës. et Eloq. Prof. Ord. in Acad. Greifswald. et Facult. Theol. Assessor, nunc vero Paedagogii Stetinensis Rector et Prof. Primarius.

— Christianus Sigismundus Wolfius, in templo cathedrali, quod Hamburgi est, Pastor, ac Theologiae Lector.

1683 Johannes Diecmann, a S. R. M. Suec. per Ducatus Bremensem et Verdensem vocatus Superintendens Generalis.

— Samuel Schultz, Dithmarsici Borealis Praepositus et Heidei Pastor, vocatus ad Pastoratum Petro-Paulinum Hamburgensem.

1685 Bartholdus Kempe, Lubecensis, vocirter Superint. zu Parchem.

1687 Abraham Hinckelmann, gewesener Prediger zu St. Nicolai in Hamburg, und dazumahl vocirter Concionator Aulicus primarius Consistorii Assessor, und Superintendens Hasso-Darmstatinus.

— Joach. Justus Breithaupt, St. Theol. Prof. Publ. Gymnasii Senatorii Ephorus, Evangelici Ministerii Senior, und Pastor zum Predigern*) in Erffurt.

1689 Henricus Opitius, bey hiesiger Universität bißher gewesener Professor Hebr. et Orient. Lingu.

1690 Joh. Christoph. Bilefeld, Adjunctus Parenti emerito Pastor ac Superint. Dölitzianus.

1699 Henricus Muhlius, General. Superintendens.

— Joh. Albertus Fabricius, Philosoph. Pract. et Eloqu. in gymnasio Hamburgensi Professor Publicus.

1701 Christianus Krumholtz, der Hauptkirchen zu St. Petri in Hamburg Pastor primarius.

— Christian Gottlieb Koch Compastor et Vice Praepositus Ecclesiae Apenradensis.

*) D. h. zu den Predigern (an der Dominikanerkirche).

Digitized by Google

1730 Philippus Fridericus Hane, Professor Historiarum ordinarius und S. Theol. Extraord.
1730 Gustavus Christophorus Hosmannus, Professor Theol. Extraord. et ad aedem Nicol. V. D. M.
1770 Jacob Christian Hecker, Meuselwicio-Altenburgensis, Assessor Consistorii Mansfeldensis, Pastor Primarius zu Eisleben, an der Andreas-Kirche, und Inspector des dasigen Gymnasii illustris.

II. Von 1771 bis 1873.*)

1771 J. A. Schinmeyer, Conf.-Rath in Stettin.
1773 M. Frise, Propst in Flensburg.
1775 J. A. Cramer, Kanzler der Univ. Kiel.
1775 J. Ch. Friederici, Pastor in Hamburg.
1777 S. G. Geyser, Professor in Kiel.
1777 G. Brochmann, Professor in Greifswalde.
1782 D. G. Moldenhauer, Professor in Kiel.
1788 F. C. Lange, Pastor in Glückstadt.
1792 C. G. Hensler, Professor in Kiel.
1795 J. Bloch, Pastor in Kopenhagen.
1801 F. G. Wolfrath, Conf.-Rath in Glückstadt.
1801 C. G. Clausen, Propst in Kopenhagen.
1804 F. J. Bech, Propst in Odensee.
1804 T. M. Zornickel, Archidiak. in Hamburg.
1805 J. Clausen, Pastor zu Stubbekjöbing auf Falster.
1807 H. F. Nördam, Pastor in Thystrup.
1807 S. J. Zimmermann, Pastor auf Falster.
1815 J. Ch. Schreiter, Professor in Kiel.
1817 A. H. M. Kochen, Pastor in Kopenhagen.
1817 J. H. Carstens, Pastor in Lübeck.
1817 C. Ch. v. Gehren, Pastor zu Felsberg in Hessen.
1818 J. Ch. Cruse, Conf.-Rath in Segeberg.
1826 F. B. Köster, Professor in Kiel.

*) Nach dem mit d. J. 1771 beginnenden, unter den Acten der theologischen Facultät befindlichen „Album der Promovirten."

Digitized by Google

1827 Landgraf Carl v. Hessen.
1829 Th. E. Lenz, Professor in Dorpat.
1830 J. G. Fock, Cons.-Rath in Kiel.
1834 Cl. Harms, Archid. in Kiel.
1834 F. H. Germar, Hofprediger in Augustenburg.
1835 G. C. J. Herzbruch, Generalsup. für Holstein.
1835 C. F. Callisen, Generalsup. für Schleswig.
1837 A. F. Ribbeck, Professor in Berlin.
1837 J. G. Reiche, Professor in Göttingen.
1839 J. F. G. Leopold, Hofprediger in Hannover.
1839 H. A. Mau, Professor in Kiel.
1839 J. A. Dorner, Professor in Kiel.
1841 C. P. M. Lüdemann, Professor in Kiel.
1841 C. N. T. H. Thomsen, Professor in Kiel.
1846 P. Paulsen, Oberconsist. in Altona.
1846 J. A. Mau, Pastor in Schönberg.
1846 C. Wieseler, Professor in Göttingen.
1849 N. J. C. Nielsen, Superint. in Schleswig.
1850 M. Baumgarten, Professor in Rostock.
1850 J. A. Rehhoff, Hauptpastor zu St. Michaelis in Hamburg.
1851 G. A. Fricke, Professor in Kiel.
1852 J. F. L. Callisen, Kirchenpropst in Rendsburg.
1853 H. Reuter, außerord. Prof. der Theol. in Breslau.
1854 A. H. Baier, außerord. Prof. der Theol. in Greifswalde.
1866 W. H. Koopmann, Bischof für Holstein (Altona).
1866 B. P. Godt, Generalsup. für Schleswig (Schleswig).
1867 H. Bonitz, Prof. in Wien, bes. Director des grauen Klosters in Berlin.
1870 P. Friedrichsen, pastor emeritus.

Digitized by Google

Zur Abwehr.

Mit nicht geringem Erstaunen las ich in dem letzten Hefte der Zeitschrift unsrer historischen Gesellschaft, wo ich es am wenigsten erwarten konnte, eine ungünstige, ja herbe Kritik des ersten Bandes meiner Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte; während die bis dahin zu meiner Kenntniß gekommenen Beurtheilungen anerkennend und günstig gelautet hatten. Gegenwärtiger Artikel ist zur Abwehr der unmotivirten Angriffe bestimmt. Die Entscheidung sei dem unpartheiischen Leser anheimgestellt.

Zuvörderst ist zu rügen, daß unser Kritiker einen Standpunkt eingenommen hat, von dem man nicht weiß, ob es damit Ernst oder Scherz ist. Er behauptet und geht bei seiner Kritik davon aus, daß mein Werk und die neulich erschienene Geschichte Dithmarschens von Professor Kolster in Meldorf „nach Plan und Anlage einander nahe stehen", wie auch „in der Quellenbenutzung Verwandtschaft zeigen." In Folge dieses überraschenden Ausgangspunctes findet man denn auch in der Recension die einzelnen Angaben aus beiden Büchern und die daran geknüpften kritischen Bemerkungen verwirrend durcheinander geworfen. Kolster's Buch ist in der Hauptsache eine Herausgabe eines Collegienheftes von Dahlmann's Vorlesungen über die Geschichte Dithmarschen's, welches ungeändert mitgetheilt wird. Demnach läge das Curiosum vor, daß Dahlmann, der ausgezeichnete historische

Digitized by Google

Docent, seine Vorträge über die Geschichte von Dithmarschen, die er in der Woche zweistündig hielt, nach einem Plan angelegt hätte, wonach eine Kirchengeschichte von Schleswig-Holstein in vier Bänden angelegt ist. Wie ernst es aber unserm Recensenten mit dieser Vergleichung und Nebeneinanderstellung ist, geht daraus hervor, daß er gleich am Eingange sich dahin ausspricht, daß „die zwei Bücher insofern denselben Gegenstand behandeln, als die Kirchengeschichte sich von so breiter Grundlage erhebt, daß dadurch eine fortlaufende Darstellung selbst der politischen Geschichte Dithmarschens angezeigt ist." Darnach müßte etwa doch wohl der erste Band meiner Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte früher erschienen sein, als die Geschichte Dithmarschens von Kolster. Das ist aber nicht der Fall.

Wie erklärt sich der originelle Gesichtspunct unsers Gegners? Einfach daraus, daß er die Veranlassung einer literarischen Publication, worauf meistens wenig, mit dem Inhalte derselben, worauf alles ankommt, verwechselt hat.

Nach solcher Einleitung tritt Recensent mit der verletzenden Behauptung auf, mein Buch stehe nicht auf dem heutigen Standpuncte der Wissenschaft, denn es sei darin „gegen den ersten Grundsatz einer gesunden historischen Kritik, sorgfältig zwischen abgeleiteten und ursprünglichen Quellen zu scheiden, gesündigt worden." Um diese dreiste Behauptung, die nicht blos von mir selber, sondern auch von Andern als Invective angesehen wird, zu begründen, hat Recensent nur Einen Beleg angeführt, und der ist völlig mißlungen. Es wird nämlich gesagt, die Kirchengeschichte führe „eine Stelle aus Eginhard (muß heißen Einhard) an: wo zu sagen war: Rudolf von Fulda; aber auch diesem bedeutenden Historiker gehören die bezüglichen Nachrichten nicht an: er übertrug vielmehr wörtlich auf die Sachsen, was Tacitus in der Germania cap. 9 von den Germanen sagt." Hiermit verhält es sich nun so. Die angefochtene Stelle findet sich in der Kirchengeschichte S. 51 und ist aus Jensen's Manuscript unverändert beibehalten, wie ich sie auch jetzt noch vollständig in Schutz

Digitized by Google

nehme. Es kam Jenſen, wie die Darſtellung unverkennbar zeigt, darauf an, gerade Eginhard's Zeugniß zu haben, mit Rückſicht auf ſein nahes Verhältniß zu Karl dem Großen. Es war eine Erörterung darüber, wer das früher geſagt habe, hier daher ganz überflüſſig. Und daß es ſo gemeint iſt, beweiſt dem aufmerkſamen Leſer das wörtliche Citat unten auf der Seite, wobei der Name Eginhard eigenthümlich als Unterſchrift darunter geſetzt iſt, ſelbſt augenſcheinlich. Die Lehre der hiſtoriſchen Kritik von der Scheidung der abgeleiteten und urſprünglichen Quellen iſt von dem Recenſenten nur äußerlich und mechaniſch hier angewendet worden. Was Tacitus in der Germania ſagt, wußte Jenſen übrigens ſo gut wie Einer.

Wenn Recenſent beiläufig rügt, ſtatt Eginhard müſſe es Einhard heißen, ſo erwiedere ich darauf, daß ich darin Jenſen's Manuſcript ſchulmeiſterlich zu ändern mich nicht veranlaßt geſehen habe, obgleich ich ſelber Einhard ſchreibe, wie S. 72 meines Buches zu erſehen iſt. Jenſen hat dieſes Stück ſeines Manuſcripts bereits vor mehreren Decennien geſchrieben, als die Namensform Einhard noch nicht ſo allgemein zur Geltung gekommen war; denn dies iſt erſt durch den erſten Band der Monum. German. histor. von Pertz geſchehen, welcher Band aber nicht 50 Jahre alt iſt. Auch heute noch iſt die Form Eginhard in den weiteren Kreiſen der Gebildeten geläufiger als Einhard. Es iſt ja auch derſelbe Name in verſchiedener Form und Ausſprache. Vielleicht wäre es gerathen geweſen, zur Genugthuung der Epigonen, Einhard parenthetiſch dem Eginhard beizufügen.

Es wird ferner auf mein Buch kurzweg der ſchwere Tadel geworfen: „Nicht ſelten ſind falſche Urkunden benutzt.“ Belege und Beiſpiele ſind nicht gegeben. Ich ſtelle daher die verdächtigende Bemerkung entſchieden in Abrede, und will es dem unpartheiiſchen Leſer ruhig anheimgeben, ob er dem Recenſenten oder dem Autor mehr Zutrauen ſchenken will. Welche Urkunden mag aber der Kritiker etwa gemeint haben? Es können kaum andere gemeint ſein, als die älteſten Diplome

Digitized by Google

des Erzstiftes Hamburg. In Rücksicht auf diese hat aber Jensen, auf die bezüglichen kritischen Untersuchungen von Asmußen mit Recht sich berufend, anzuführen nicht unterlassen, wie sie theils „sehr verdächtig, theils weit später fabricirt sind," oder doch „spätere Einschiebsel bekommen haben. S. 110, 115 u. a. Daß Jensen nicht selbst, wie Reuterdahl in seiner schwedischen Kirchengeschichte, die kritische Untersuchung hier anstellte, dafür können wir ihm, mit Rücksicht auf die allgemeine Lesbarkeit des Buches, nur dankbar sein. Was aber meine Stellung bei der Bearbeitung und Herausgabe seiner Handschrift anlangt, so konnte ich mich zu kritischen Anmerkungen über jene Diplome nicht entschließen, da ich die in Stade aufgefundenen Originale nicht gesehen habe. Denn ich stimme mit meinem verstorbenen Freunde Lappenberg darin ganz überein, daß die Wiederauffindung des erzbischöflichen Archives zu Stade die Schwierigkeiten des Beweises der Unächtheit sehr vermehrt hat, „da jetzt nicht neue Abschriften, sondern die uralten, mit Siegeln und Bullen versehenen Pergamente mancher jener angefochtenen Urkunden vor uns liegen." Auch ist dabei zu erwägen, daß jene älteren Diplome des Erzstiftes nicht wegen Unächtheit des ganzen Textes, sondern wegen einzelner Einschaltungen verdächtig sind.

Es wird ferner mein Buch mit dem Tadel angegriffen, „es sei darin auf die Ergebnisse neuerer Forschungen eine ausreichende Rücksicht nicht genommen worden." Gegen eine solche vage und subjective Meinungsäußerung sich zu wehren, ist nicht leicht. Sie möchte etwa darin wohl ihren Ursprung haben, daß Recensent den kirchenhistorischen Standpunkt nicht kennt. Es ist klar, daß er solchen allgemeinen Tadel nicht vorbringen durfte, ohne ihn speciell zu begründen, ohne darzulegen, wo eine Nichtbenutzung der neueren Literatur den hervorgehobenen Thatsachen und Zuständen des Schleswig-Holsteinischen Kirchenwesens im Mittelalter oder den darüber vorgetragenen Ansichten und Urtheilen geschadet haben soll.

Darauf wird in einem speciellen Puncte der erste Band meiner Kirchengeschichte so bemängelt, daß es mir in der

Digitized by Google

That unverständlich ist. Es wird nämlich bedauert, daß man darin „eine detaillirte Darlegung der Wirksamkeit Vicelins vergebens suche.“ Wir müssen natürlich voraussetzen, daß Recensent das recensirte Buch ordentlich gelesen hat. Dasselbe hat aber die erfolgreiche Thätigkeit dieses merkwürdigen Mannes nach ihren Hauptmomenten und im Zusammenhange der verwickelten Ereignisse auf S. 196 bis 208 klar dargelegt und daneben auf die Biographie Vicelins von Pastor Kruse speziell hinzuweisen nicht ermangelt. Was sollte denn für die Befriedigung der Wißbegierde unsers Gegners noch mehr geschehen?

Endlich kommt Recensent zum Schlusse dahin, daß das Buch „gerade nicht eine neue, selbstständige Behandlung der Entwickelung Schleswig-Holsteins“ in kirchlicher Hinsicht enthalte, eine solche aber auch wohl nicht beabsichtigt sei. Sehr richtig, unsre Absicht geht nicht auf Neuheit, sondern vielmehr auf Wahrheit. Da nun aber bis jetzt eine zusammenfassende Darstellung der geschichtlichen Entwickelung Schleswig-Holsteins in kirchlicher Hinsicht fehlte, so muß die unsrige doch wohl neu sein für das Publikum wie für den Recensenten.

Vorstehendes möge zur Abwehr und Antikritik vor der Hand genügen. Sollte hierauf etwa eine Replik erfolgen, so will ich als der angegriffene Theil zu meiner Vertheidigung eine Duplik mir ausdrücklich vorbehalten haben.*)

Schleswig, den 22. Mai 1874.

Dr. A. L. J. Michelsen.

*) Eine Replik hierauf wird das zweite Heft dieses Bandes bringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Antiquarische Miscellen.

Mit Holzschnitten.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Urkunden, betreffend Sicherstellung verschiedener Alterthumsdenkmäler in Schleswig-Holstein.

Mitgetheilt von H. Handelmann.

a. Steinhaus bei Groß-Rönnau.

(Bd. II. S. 105 und 383.)

Actum Segeberger Amthaus den 4. April 1840.

In Veranlassung eines Schreibens von dem Vorstande der Königlichen Schleswig-Holsteinischen-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer vom 9. März 1840, war auf heute vorgefordert und erschienen der Käthner Claus Hinrich Böttger in Gr.-Rönnau, und verpflichtet sich derselbe gegen obgenannte Gesellschaft für eine Zahlung von 16 Rbthlr. S.-M. der Gesellschaft das auf seiner Knäftenkoppel liegende wohlerhaltene Steindenkmal, bestehend aus fünf Steinen, solchergestalt eigenthümlich zu überlassen, daß er, seine Erben und Besitznachfolger dasselbe nicht rühren und von der Stelle schaffen, auch möglichst gegen die Beschädigungen Anderer schützen wollen. Abtreter willigt darin, daß diese Ueberlassungsacte ohne seine Gegenwart auf seinem folio protocollirt werden möge.

Actum ut supra.

Claus Hinrich Böttger.

in fidem Rosen.

in fidem extractus Rosen.

Digitized by Google

Protocollirt im Schuld- und Pfandprotocoll der Kirchspiele Segeberg, Leezen und Bornhöved Amts Segeberg fol. 536 et sequ. und dem Contr. Buch Littr. H. Pag. 1697 verbotenus inserirt.

Segeberg Amtstube den 18. April 1840.

gratis protocollirt. U. L. Sommer.

Nach einer Abschrift im Archiv des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Alterthümer zu Kiel.

Bei der Auflösung der qu. Gesellschaft 21. April 1873 ist das Eigenthumsrecht an dem Steinhaus auf die Universität Kiel übergegangen, und ist das Original des Besitztitels an das Königliche Oberpräsidium und Universitäts-Curatorium abgeliefert worden.

b. Zwei Grabhügel innerhalb der auf Gadelander Feldmark belegenen Baumschule der Neumünsterschen Amts-Wegecommune.

Laut Bericht der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 9. Juni 1871 ist dem Ortsvorstande in Gadeland aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß diese beiden Grabhügel nicht geöffnet oder sonst irgendwie beschädigt werden.

Das qu. Grundstück, groß 1 Tonne 4 Scheffel, welches zu der Gadelander Gemeinheit gehört, wurde der Neumünsterschen Amts-Wegecommune im Jahre 1859 zur Anlage einer Baumschule abgabenfrei überlassen, jedoch mit der Bestimmung, daß das Grundstück zur unbeschränkten Verfügung an die Landesherrschaft zurückfalle, wenn dasselbe für jenen Zweck nicht mehr verwendet werde.

c. Steinkiste auf dem Brutkamp bei Albersdorf.

(Bd. II. S. 100.)

Kund und zu wissen sei hiemit, daß am heutigen Tage folgender Kauf- und Ueberlassungs-Contract wohlüberlegt vereinbaret und in bündigster Weise Rechtens geschlossen worden ist.

Es verkauft, tritt ab und überläßt der Eingesessene Jo-

Digitized by Google

hann Nottelmann in Albersdorf, für sich und seine Erben, an den Kirchspielvogt Jacob Diederich Harders daselbst, com. noie der Landschaft Süderdithmarschen

aus seiner in der Albersdorfer Feldmark zu Osten des Dorfes belegenen Pfluglandskoppel Nro. Prot. 4. „Brutkamp" genannt, das darin befindliche Hünengrab, auch Opferaltar oder Opferstein benannt, mit dem dazu gehörigen mit Bäumen bewachsenen, ca. 4 Qu.-Rth. umfassenden Grunde, gleich wie mit einem dahin führenden vier Fuß breiten Fußsteige

um und für die bedungene Kaufsumme von 300 ℔ Courant, wird geschrieben Drei Hundert Mark Courant.

Diese Kaufsumme der 300 ℔ Courant ist bereits bei der Unterschrift dieser Acte baar und richtig an den Verkäufer ausbezahlt, wofür derselbe hiemittelst bündige Quittung ertheilt.

Dagegen verpflichtet sich der Verkäufer für sich, seine Erben und Besitznachfolger das mittelst dieser Acte der Landschaft Süderdithmarschen zum Eigenthum überlassene Hünengrab, auch Opferaltar oder Opferstein benannt, nebst dem dazu gehörigen Hügel sammt Fußsteig, stets in seiner jetzigen Lage zu belassen, auch in der Befriedigung am Eingang des Fußsteiges ein Kreuz zu setzen und zu unterhalten; — wie auch schließlich alle öffentlichen Lasten und Abgaben, welche diesem Grundstück im Verhältniß seiner Größe zu der Koppel „Brutkamp" ankleben, einseitig zu tragen, und der Landschaft alle Ansprüche von der Hand zu halten.

Die mit der Errichtung und der Be- und Umschreibung dieses Contractes verbundenen Kosten trägt die Käuferin einseitig.

Dessen allen zur Urkund, haben beiderseits Contrahenten, resp. com. noie diesen Contract, nach geschehener Vorlesung, bei Begebung aller und jeder Einreden Ausflüchte und Rechtsbehelfe, eigenhändig unterschrieben, und bewilligt der Verkäufer die auch ohne sein Beisein vorzunehmende Protocollation der hierin übernommenen Verbindlichkeiten auf

Digitized by Google

seinem folio im Albersdorfischen Kirchspiels- Schuld- und Pfand-Protocolle.

So geschehen zu Albersdorf, in der Königlichen Kirchspielschreiberei, den 18. Juni 1852.

Johann Nottelmann.
J. D. Harders, com. noie der Landschaft Süderdithmarschen.
in fidem Harders, Kirchspielschreiber

Prot. A. wegen der Ab- und Zuschreibung	B. wegen der Rechtsverbindlichkeiten
Grundst. Prot. Bd. 1 p. 374 fol. 32.	Grundst. Prot. Bd. 1. p. 382 Nr. 8.
do. 9 p. 167 „ 30.	N. B. 13. p. 144 Nr. 130.

Albersdorf, den 20. Juni 1852. Harders.

Nach einer Abschrift im Archiv des Schl.-Holst. Museums v. A. zu Kiel.

d. Runenstein bei Bustorf.

(Bd. II. S. 97.)

Der betr. Kauf-Contract vom 15. Februar 1858 ist abgedruckt in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1859 S. 167–69.

e. Poppostein oder Taufstein bei Poppholz.

(Bd. II. S. 96.)

Nachdem das Königliche Höchstpreisliche Ministerium für das Herzogthum Schleswig in Erfahrung gebracht, daß die Eigenthümer der Hufenstelle in Poppholt, zu welcher die in der Nähe von Helligbäck belegene Koppel Arnhöi gehört, in welcher der Poppostein oder Taufstein liegt, mit der Absicht umgehen, diesen Stein zu verkaufen, hat Hochdasselbe in dieser Anleitung Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigste Vorstellung gethan, und haben darauf Allerhöchstdieselben die zur Erwerbung dieses Steins erforderliche Summe allergnädigst zu bewilligen geruht, wornächst in solcher Hinsicht in Gemäßheit Rescripts des Königlichen Höchstpreislichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 25. October

Digitized by Google

1858 und Schreibens des Königlichen Flensburger Amthauses vom 29. selbigen Monats, nachfolgender Contract errichtet worden:

Kund und zu wissen sei hiemit, daß am unten benannten Tage zwischen der Flensburger Hausvogtei noie des Königlichen Höchstpreislichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig einerseits, und dem Hufner Friedrich Petersen und dessen Ehefrau Helena Maria Petersen in Poppholt andererseits, folgender rechtsbeständiger und unwiderruflicher Kauf-Contract, unter Zugrundelegung nachstehender Bedingungen wohlbedächtlich errichtet und vollzogen worden.

§ 1. An die Flensburger Königliche Hausvogtei, noie des Königlichen Höchstpreislichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig, verkauft der Hufner Friedrich Petersen und dessen Ehefrau Helena Maria Petersen in Poppholt ein zu ihrer laut Kauf-Contracts vom 8/25. März 1854 von dem Freibohlsbesitzer Iwer Petersen erstandenen, daselbst belegenen Hufe gehörendes und zwar in der Koppel Arnhöi belegenes Areal, groß nach dem desfälligen Meßschein des Rittmeisters Sommer vom 9. December 1858, $6^1/_2$ Qu.-Rth., nämlich in Osten und Westen 2 Ruthen 8 D. Fuß und in Norden und Süden 2 Ruthen 3 D. Fuß, mit dem darauf stehenden Poppostein oder Taufstein und den daneben liegenden Steinen, nebst dem auf diesem Areal stehenden Gebüsch, um und für eine ein für allemal zu erlegende Kaufsumme von 100 ℛ, schreibe Einhundert Reichsthalern.

§ 2. Die Auszahlung der obengenannten Kaufsumme erfolgt durch die Flensburger Königliche Hausvogtei, sobald dieser Contract mit dem erforderlichen Protocollationsatteſt des Flensburger Königlichen Amtsactuariats versehen worden ist, ohne irgend eine Kürzung, da die mit dieser Uebertragung verbundenen Kosten dem Verkäufer unbeikommend sind.

§ 3. Verkäufer verpflichten sich, für sich und ihre Besitznachfolger, Allen und Jeden, welche den Taufstein zu sehen wünschen, freien Zutritt zu demselben, jedoch unter der Bedingung, daß mit Ausnahme der betreffenden Königlichen

Digitized by Google

Beamten oder deren Bevollmächtigten, welchen selbstverständlich ohne eine jede Meldung der Zutritt zu jeder Zeit freisteht, die Besuchenden sich vorher in der Wohnung des jedesmaligen Besitzers der Hufenstelle des Verkäufers melden, als Garantie dafür, daß seine Saaten nicht ruinirt werden.

§ 4. Die Ablieferung an die Flensburger Königliche Hausvogtei ist bereits unterm 9. December 1858 geschehen, und damit das vorbeschriebene Areal c. pert. — und zwar mit Zustimmung der gegenwärtigen Abnahmeleute, Iwer Petersen und dessen Ehefrau, rücksichtlich der denselben von dem Verkäufer zu leistenden Abnahme, welche zu dem Ende diesen Contract mit unterschrieben und bewilligen, daß das desfalls Erforderliche auf dem folio des Verkäufers im Flensburgischen Amts- Schuld- und Pfandprotocoll notirt werden möge — dem Königlichen Höchstpreislichen Ministerio für das Herzogthum Schleswig zum wirklichen eigenthümlichen Besitz, frei von Jedermanns An- und Zusprüchen, und ohne daß desfalls in den auf der Hufenstelle ruhenden Abgaben irgend eine Kürzung stattfindet, übertragen worden.

Urkundlich und zur getreuen Festhaltung ist dieser Kaufcontract von beiden contrahirenden Theilen, unter Entsagung aller dagegen erdenklichen Ausflüchte, unterschrieben worden.

So geschehen in der Königlichen Flensburger Hausvogtei, den 14. Februar 1859.

J. H. C. Sauer. Helena M. Petersen.

Friedrich Petersen zugleich als ehelicher Curator.

Anna C. Petersen.

Iwer Petersen zugleich als ehelicher Curator.

Notirt und protocollirt auf dem folio der Eheleute Friedrich Petersen und Helena Maria Petersen in Poppholz im Flensburger Amts- Schuld- und Pfandprotocoll Tom. XVII fol. 264; eingetragen ins Contractenprotocoll p. 55 nr. 1495.

Königliches Flensburger Amtsactuariat, den 15. Mai 1859. G. Carstens.

Nach einer Abschrift im Archiv des Schl.-Holst. Museums v. A. zu Kiel.

Digitized by Google

f. Riesenbett in Warnitz Tykskov.

(Bd. III. S. 25.)

Zwischen den unterzeichneten sämmtlichen Interessenten der Warnitzer Festehölzung Tykskov, Kreis Apenrade, einerseits und der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Schleswig, Namens und im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, andererseits ist nachstehender Vertrag errichtet worden:

§ 1. Die unterzeichneten sämmtlichen Interessenten der Warnitzer Festehölzung verzichten gegen eine Pauschvergütung beziehungsweise einen Kaufpreis von 50 ℛ wörtlich Funfzig Thalern, hierdurch zu Gunsten der Königlichen Regierung zu Schleswig auf alle Gerechtsame ohne Ausnahme, welche ihnen an dem auf der angehefteten und beiderseits durch Namensunterschrift als richtig anerkannten Handzeichnung näher angedeuteten Riesenbette in seinen daselbst angegebenen Grenzen, groß ca. 778 Qu.-M. zustehen, mögen diese Gerechtsame sich auf den Grund und Boden des gedachten Riesenbettes, auf das Holz, mit welchem dasselbe bestanden ist, oder sonst auf irgend eine andere Substanz des Riesenbettes beziehen, dergestalt, daß fortan die Königliche Regierung zu Schleswig über das Riesenbett als ihr wohlerworbenes Eigenthum frei verfügen darf.

§. 2. Die Königliche Regierung zu Schleswig acceptirt hiedurch den in § 1 zu ihren Gunsten in Betreff des Riesenbettes ausgesprochenen Verzicht, übernimmt das Eigenthum an dem Riesenbette und verpflichtet sich an die sämmtlichen Interessenten der mehrgedachten Festehölzung Tykskov binnen längstens vier Wochen nach beiderseitiger Vollziehung dieses Vertrages als Pauschvergütung, beziehungsweise Kaufpreis für obiges, ihr zum Eigenthum überlassenes Grundstück die Summe von 50 ℛ, wörtlich Funfzig Thalern, zu zahlen.

§. 3. Das Eigenthum an dem Riesenbette geht mit dem Tage, an welchem die gedachte Summe von 50 ℛ an die Interessenten der Festehölzung gezahlt sein wird, an die

Digitized by Google

Königliche Regierung über. Eine specielle Uebergabe dieses Grundstücks findet nicht Statt. Die Auseinandersetzung der Abgaben bleibt vorbehalten. Der Königlichen Regierung, beziehungsweise mit Genehmigung der letzteren dem Publikum steht, wie die Interessenten der Festehölzung hiedurch ausdrücklich anerkennen, das Recht der Mitbenutzung desjenigen Weges zu, welcher von dem in dem Wege von Warnitz nach Warnitzwieg angebrachten Heckthore durch die Festehölzung nach dem Riesenbette hinführt.

§ 4. Den Stempel für diesen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrag, von welchen die Königliche Regierung das Hauptexemplar erhält, berichtigt die Letztere.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Contrahenten beziehungsweise in vorschriftsmäßiger Form und eigenhändig unterzeichnet worden.

So geschehen Schleswig, den 13. November 1873.

Königliche Regierung.

(L. S.) Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bitter. Gehrmann. Kuntze.

Warnitz, den 25. November 1873.

[Folgen die Unterschriften der Interessenten.]

Daß sämmtliche Interessenten der Festehölzung Tykschau diesen Vertrag entweder eigenhändig oder in Vollmacht unterzeichnet haben, bescheinige ich hiedurch.

Warnitz, den 25. November 1873.

(L. S.) N. C. Gammelgaard.

Nach einer Abschrift im Archiv des Schl.-Holst. Museums v. A. zu Kiel.

---

2) Der Klinkenberg (gewöhnlich Klingberg) und die Wittorfer Burg im Kirchspiel Neumünster.

(Bd. IV. S. 26.)

Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Kirchspielvogts Ed. Mielck.

Der Klingberg, ein merkwürdig gebildeter Rücken von

etwa ¼ Meile Länge und 30 bis 150 Meter Breite erstreckt sich über die Feldmarken Groß-Kummerfeld und theilweise auch Husberg, und zwar in der Richtung von Süden nach Norden. Die Höhe desselben mag in ihrer ursprünglichen Form 8 bis 10 Meter betragen haben. Das Material des ganzen Höhenzuges besteht abwechselnd aus einem zum Wegebau brauchbaren Kies, Korallensand und Sandmergel, während seine Umgebung nur aus sandigem und aus Moorboden besteht. Schröder's Annahme, daß dieser Rücken wahrscheinlich eine Schanze gewesen, theilt Herr M. nicht; jedenfalls sei nicht anzunehmen, daß derselbe von Menschenhand hergestellt sei. Ebensowenig dürfte die Entstehung desselben einer neptunischen Einwirkung beizumessen sein. Vielmehr glaubt Herr M., daß dieser Höhenzug nach seinem ganzen Bildungsmaterial und nach der Form seiner Ablagerung (ebenso wie die Höhenpunkte von Braak, Bostedt, Groß-Aspe, ferner Kisdorf, Hohenwestedt, der Klingenberg bei Neverstaven u. s. w.) als die letzte hiesige Wirkung der Erderhebung zu betrachten ist.

Gegenwärtig ist die Sage, daß die Schwarze Grete diesen Höhenzug in ihrer Schürze zusammengetragen habe, in der Umgegend nicht mehr bekannt.

Die Wittorfer Burg*) liegt eine kleine halbe Meile südlich von Neumünster, auf der Nordseite unmittelbar an der Altona-Kieler Eisenbahn, auch zum Theil unter dieser Bahn vergraben. Sie wird weiter gegen Norden unmittel-

*) Die „Topographie von Holstein und Lauenburg". Bd. II. S. 607 berichtet darüber: „Im Landregister von 1632 werden einzelne Schläge des Dorfes Wittorf (Kirchspiel Neumünster) Borgwedel und Borgwisch genannt. Bei letzterer liegen in der Nähe der Eisenbahn unweit des Einflusses der Schwale in die Stör die Ueberreste eines Burgwalles, wahrscheinlich (?) der Adelssitz der ehemals in dieser Gegend angesessenen Adelsfamilie von Wittorf, an welche Burg sich noch viele Sagen knüpfen."

Digitized by Google

bar von der Schwale und auf zwei Seiten von Wiesen begränzt. Soweit bekannt, ist hier niemals ein Stein oder sonstiger Bautheil gefunden morden. Auch ist die Stelle jetzt nur an dem Eichenkratt und anderem Gebüsch erkennbar. Dagegen erzählt man noch, daß der letzte Herr von Wittorf alljährlich des Nachts mit vier feuerschnaubenden weißen Pferden zum Umschlag nach Kiel fährt*). H. Handelmann.

---

3) Die Wulfsburg oder Wulfsbüttel.

(Bd. IV. S. 24—26.)

Diese Burgstelle ist nichts anderes als ein mitten in der Niederung belegener Geesthügel (Haideberg); derselbe wird in nassen Jahren zum Trocknen des Heus benutzt und das Haidekraut als Streu verwendet. Wie mir an Ort und Stelle mündlich mitgetheilt wurde, ist in neuerer Zeit beträchtlich von dem Haideberg abgestochen, und bei der Abstechung sind steinerne Messer (Flintsteinspäne) gefunden. Von den drei Wasserstellen ist die eine ganz verschüttet; in den beiden anderen sah ich noch etwas Feuchtigkeit stehen (29. Juni 1873).

Die Schatzgräbersage wird auch so erzählt, daß der Teufel den einen, einen Schneider, neckte („De Snider schitt!"),

---

*) Müllenhoff's Sagen Nr. 493 S. 368. Offenbar ein Nachklang von dem Umzuge Wodans in den Zwölften; vgl. Handelmann: „Weihnachten in Schleswig-Holstein" S. 84—87.

Angeblich sollen die Besitzer der Wittorfer Burg in Neumünster ein paar hinter der Kirche daselbst belegene Häuser besessen haben, welche bis jetzt das Privilegium der Abgabenfreiheit genießen. Hier wurden früher zwei in Holz geschnitzte Wappen aufbewahrt, die wohl als Thüren eines Schrankes gedient haben dürften, indem sie mit eisernen Hängen versehen gewesen sind; jetzt sind dieselben an den Klosterpropsten v. Qualen in Preetz verkauft. Auch diese Wappen wurden der Familie Wittorf zugeschrieben; doch waren es in Wirklichkeit Qualen'sche Wappen mit der Jahreszahl 1595 und den Ueberschriften „Otto v. Qualen" — „Lucie v. Qualen".

Digitized by Google

bis dieser ärgerlich erwiderte: „De Düvel schitt!", worauf Alles versank. H. Handelmann.

---

4) Die Stellerburg.

(Nachtrag zu Bd. IV. S. 6.)

In der Feldmark Borgholz, Kirchspiel Weddingstedt, an der Gränze der Marsch gegen das Kirchspiel Neuenkirchen liegt der Ringwall der Stellerburg. Der hohe Erdwall schließt eine abgerundet viereckige, ungefähr 15 Ruthen lange und 10 Ruthen breite sumpfige Fläche ein, die mit Gras und Binsen bewachsen ist. Der ganze Platz, etwa zwei Preußische Morgen, gehört der Bauerschaft Borgholz und wird, da er einschließlich der Wälle mit Gras bewachsen, alljährlich zum Beweiden verhäuert. (Aus dem Bericht des Königl. Landrathsamts zu Heide vom 12. Septbr. 1870.)

Einer gefälligen Zuschrift des Herrn Directors Prof. Kolster in Meldorf entnehme ich noch folgende Angaben: „Die Burg ist ein Trapez, das eine Brunnenstelle einschließt, mit einer Einfahrt an der Ostseite. Die wohl erhaltene Umwallung ist am höchsten an der Südseite, 12 bis 14 Fuß hoch. Vielleicht hängt die Stelle mit einer Bodenerhöhung zusammen, welche sich in der Nähe aus der Niederung erhebt, die Döse genannt. Eine kleine Au, die Steller-Au, fließt ganz in der Nähe vorbei und bildet zwei Lachen, Dortjengaat und Gretjengaat, der Sage nach benannt nach drei Burgfräulein, die dort sollen ein Versteck gesucht haben; (es tritt nämlich noch eine dritte Niederung etwas entfernter hinzu, Qual genannt)." H. Handelmann.

---

5) Aus der Oberförsterei Trittau (Kreis Stormarn).

In dem Königlichen Gehege Hahnenkoppel, Schutzbezirk Ohe, Kirchspiel Steinbek, befindet sich ein 7 Fuß hoher

Digitized by Google

Grabhügel mit runder Grundfläche von 50 Fuß Durchmesser. Derselbe ist mit einer unregelmäßigen Reihe theils von Erde bedeckter, theils zu Tage tretender Granitfindlinge eingeschlossen. Vor mehren Jahren ist reichlich die Hälfte dieses Grabhügels abgetragen und zu Wegebesserungs-Material verwendet worden, bei welcher Gelegenheit zwei bronzene Speerspitzen, welche in ihren hohlen Enden noch Holztheile enthalten, aufgefunden und von dem Förster Ohrt zu Hahnenkoppel in Verwahrsam genommen sind. — Andere Grabhügel udgl. sind in der Oberförsterei Trittau nicht bekannt. (Nach amtlichem Bericht vom 7. October 1870.)

H. Handelmann.

---

6) Der Steinofen („Steenovnen"*) bei Anslet (Kreis Hadersleben).

Diesen Namen führte eine gegen Osten geöffnete Steinkiste mit gewaltigem Deckstein, welche beim Dorfe Anslet (Kirchspiel Aller und Fjelstrup) nach dem Meer zu lag. Dieselbe wird bei Nissen: „Hadersley Amt" (Had. 1840) S. 96 und auch noch bei Trap: „Statistisk-topographisk Beskrivelse af Slesvig" (Kjbhvn 1864) S. 37 angeführt; doch habe ich auf persönliche Nachfrage in Hadersleben erfahren, daß dies Steindenkmal seit langen Jahren nicht mehr existirt. (4. September 1873.)

H. Handelmann.

---

7) Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein.

(Drittes Heft. Kiel 1874.)

Als „Einladung zum Besuch der provisorischen Aufstellung des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer

*) Der „Steinofen" darf nicht verwechselt werden mit einem anderen Hünengrabe (Gangbau?) bei Anslet, welches Professor Engelhardt in den Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1868, S. 106 erwähnt.

Digitized by Google

Alterthümer zu Kiel" ist dies dritte Heft erschienen, welches außer einer Bekanntmachung betreffend die Organisation des Museums zugleich die letzte Abrechnung der vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Alterthumsgesellschaft bringt.

Das Heft enthält folgende Mittheilungen: 1) der Poppostein oder Taufstein bei Poppholz (Kirchspiel Sieverstedt, Kreis Flensburg), mit einem Holzschnitt; 2) zwei Steingräber in Linnetschau (Hardesvogtei Tostlund, Kreis Hadersleben); 3) Grab- und Malhügel der Bronzezeit auf Sylt, mit Tafel I und fünf Holzschnitten; 4) der zweite Kolkhoog bei Braderup auf Sylt, mit Abbildung auf Tafel II; 5) Grabhügel bei Ranmark (Kirchspiel Munkbrarup, Kreis Flensburg), mit Abbildung auf Tafel II; 6) kreisförmige, viereckige, dreieckige und schiffsförmige Steinsetzungen. H. Handelmann.

---

8) Das Urnenfeld neben dem Nydam-Moor.

Etwa hundert Schritte nördlich von dem Punkte, wo der östlichste Weg von Oster-Satrup auf die Straße Sandberg-Nörremölle trifft, liegt nach Südwest eine ziemlich große Koppel, welche zum größten Theil eben, dann ziemlich steil gegen Südwest nach dem Nydam-Moor abfällt und zwar nach der Stelle desselben, wo früher das Boot ausgegraben ist. Diese Koppel ließ der Eigenthümer, Herr Hufner Andreas Paulsen in Satrup, November 1874 drainiren; die Drainzgräben liefen in Abständen von ungefähr zwanzig Schritten parallel von der Höhe nach dem Moor hinunter und waren drei bis fünf Fuß tief. Der aufgeworfene Boden hatte eine hellbraune Farbe, und darin hoben sich in fast regelmäßigen Abständen von 12. bis 15 Schritten dunkelbraune, hie und da schwärzliche Stellen ab. Die Untersuchung derselben, wohl dreißig bis funfzig an der Zahl, ergab eine Menge gelbrother Urnenscherben, zum Theil

Digitized by Google

mit Verzierungen; dazwischen waren überall verbrannte Knochen sowie eine Menge Holzkohlen und röthliche Asche. Es ist nicht gelungen, auch nur eine einzige Urne wohlbehalten herauszufördern, und in sämmtlichen untersuchten Stellen haben sich durchaus gar keine Beigaben (Grabgeschenke) gefunden. Von da ab wo die Fläche der Koppel sich nach dem Moor hinunterbiegt, wurden keine Urnen mehr beobachtet. Wahrscheinlich bezeichnet diese Linie den vormaligen höchsten Wasserstand, unterhalb dessen die Beisetzung unmöglich war. — Hoffentlich wird eine bei günstigerer Jahreszeit vorzunehmende systematische Ausgrabung dieses Urnenfeldes bessere Resultate ergeben. H.. Handelmann.

---

9) Zwei Silberfunde aus Schleswig-Holstein.

Im Kopenhagener Museum befindet sich ein Silberfund, welcher in der Umgegend von Jyndewatt (Kirchspiel Burkall, Kreis Tondern) erhoben ist. Derselbe umfaßt außer Silbermünzen verschiedenen Silberschmuck: glatte und geriffelte Hals- und Armringe, Ketten u. s. w., nebst Silberstangen und Barren, was alles zerbrochen und entzweigehauen ist. Die Münzen sind größtentheils kufische, demnächst englische, französische, deutsche, italienische und eine von Byzanz. Die jüngste ist zwischen den Jahren 946 und 955 geprägt. (Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie, Jahrgang 1868, S. 141 Nr. 106.)

Der Rector Mag. Heinrich Scholtz zu Plön in seiner Festschrift: „Das christliche und neubevölkerte Wagerland" (Plön 1737, S. 21) erzählt, daß „neulich in einem Walle, der um den Hof in Prohnstorff (am Warder See, Kreis Segeberg) herumgehet, auf die 53 Stücke silberne Blechmünzen gefunden worden". Nach der beigefügten Holzschnitt-Tafel waren es meist Kölnische Denare aus der Zeit der Ottonen und Heinrichs II. H. Handelmann.

Digitized by Google

10) Der Elektrumfund von Katharinenheerd.

(Vgl. Bd. IV. S. 47.*)

Das langgestreckte Kirchdorf Katharinenheerd, 1/2 Meile östlich von Garding, liegt auf einem schmalen Geeströcken, der sich über eine Meile in der Längsrichtung des Eiderstroms hinzieht. Ohne Zweifel war derselbe vormals eine sogenannte Plaat mitten in der Deltabildung der Elbe- und Eidermündung, und da er weit über die gewöhnliche Fluthhöhe hervorragt, so ist zu vermuthen, daß hier eine der frühesten Ansiedlungen in Eiderstedt stattgefunden haben mag. Hier sind wiederholt Urnen mit Aschenresten sowie auch mindestens zehn bis zwölf Netzbeschwerer (Thonringe) und einmal ein completes Boot, das als Brenn- und Nutzholz verbraucht ist, ausgegraben worden.

Der inzwischen verstorbene Eingesessene Jens Back Hans in Katharinenheerd ließ hier seit Jahren eine größere Sandgrube ausbeuten. Sein Sohn stieß beim Sandgraben am 28. December 1872 in circa 1 Meter Tiefe auf einen thönernen Topf mit eisernem Deckel, der durch einen Spatenstich zertrümmert wurde, und ein kleiner Schatz edlen Metalls rollte daraus hervor. Als der Herr Apotheker Kirchmann von Garding ein paar Tage darauf an die Fundstelle kam, gelang es ihm wenigstens einige Scherben von Topf und Deckel zu retten, und seiner gütigen Vermittlung verdanke ich, daß der Fund nach Kiel eingesandt und für das Schleswig-Holsteinische Museum angekauft wurde.

*) Ich benutze diese Gelegenheit, um zu berichtigen, daß das Haus des Eingesessenen Peter Chr. Behrens und somit auch das a. a. O. S. 46 erwähnte Urnenlager nicht in Medehop ist, sondern im benachbarten Tholendorf (Kirchspiel Tating), welche Ortschaft gleichfalls auf einer isolirten kleinen Geestinsel oder Plaat liegt. Behrens behauptete, in den Todtenurnen fast regelmäßig Thonringe (Netzbeschwerer), aber sonst durchaus keine Grabgeschenke gefunden zu haben. — Die Kieler Sammlung besitzt die Hälfte eines ähnlichen Thonrings, der gleichfalls aus einem Grabe bei Alsleben (Kirchspiel Jordkirch und Bjolderup, Kreis Apenrade) herstammt; vgl. den VII. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft S. 21.

Digitized by Google

Ich muß nun zunächst bemerken, daß die übersandten Scherben von zwei verschiedenen Thongefäßen herrühren, deren Gestalt und Größe sich allerdings nicht mehr bestimmen läßt. Nämlich: 1) Bruchstücke eines großen dickwandigen und einfachen Topfes von graubrauner Farbe, dessen äußere und innere Seite nach scharfer Abbürstung einen firnißartigen Glanz zeigen. 2) Das zweite kleinere Gefäß gehört in die Kategorie der glänzend schwarzen, wie sie u. a. in den Moorfunden vorkommen, und war dicht unter der Ausbiegung des Randes mit zwei wenig erhabenen Reifen, die oben von einer Reihe eingedrückter kurzer Schrägstriche begleitet sind, sowie weiter abwärts an der Ausbauchung mit kleinen von doppelten Schrägstrichen begleiteten Buckeln verziert. Möglicherweise hat das kleine Gefäß, welches den Schatz enthielt, in dem großen Topfe gestanden. Auch die Trümmer des eisernen Deckels sind zu geringfügig, um die Form sicher zu erkennen; es könnte immerhin ein Schildbuckel gewesen sein, wie man die Anwendung von solchen als Urnendeckel insbesondere in Norwegen beobachtet hat*). Außerdem ist miteingesandt als aus der Fundgrube aufgesammelt eine kleine Eisenschlacke und eine grünlichgelbe Thonperle, 1 Cm. im Durchmesser und 6 Millimeter dick. Später wurden, dem Vernehmen nach, ebendaselbst noch vier rothe und eine gelbe Thonperle von Erbsengröße, sowie auch mehrere Stückchen Elektrum oder Gold gefunden, welche jedoch nicht in das hiesige Museum gelangt, sondern anderweitig veräußert sind.

Der eigentliche Metall-Schatz, der hier angekauft ist, wiegt im Ganzen 167,1 Grammen und besteht aus 42 verschiedenen Stücken. Nämlich:

1) Fingerring von Elektrum, breit 10 Mm., innerer Durchmesser 22, äußerer Durchmesser 24 Mm., äußerer Umfang $7^1/_2$ Cm. Von interessanter Technik. Die

*) Nach gefälliger mündlicher Mittheilung des Herrn Dr. Bendixen aus Christiansund. — Auch einzelne Urnen bei Tholendorf waren angeblich mit einer dünnen Eisenplatte zugedeckt; vgl. a. a. O. S. 46.

Digitized by Google

Löthstelle ist auch mit der Loupe nicht erkennbar; dagegen sieht man deutlich, daß die sechs Rillen der äußerlichen Verzierung mit dem Schärfhammer sehr sorgfältig und geschickt eingeschlagen sind, wodurch unser Ring natürlich breiter und dünner wurde. Am oberen und unteren Rande eine dreieckige Einfassung; in der Mitte eine ebenso hohe breitere Linie, und in den dadurch abgegränzten beiden Abtheilungen je zwei schmälere niedrige Linien. Die inwendige Seite ist glatt.

2—9) Acht Geldringe von dem ungefähren Durchmesser des Fingerrings und von 7½ bis 9 Cm. äußerem Umfang, aus circa 3 bis 4 Mm. dicken, mit dem Hammer geschlagenen runden Stangen spiralförmig zusammengebogen, nämlich:

2) von beinah vier Windungen
3) von reichlich drei Windungen — aus Elektrum, 3 Mm. dick.
4) von beinah zwei Windungen
5) von anderthalb Windungen
6) von zwei Windungen
7) von beinah zwei Windungen — aus Elektrum, 4 Mm. dick.
8) von drittehalb Windungen aus Silber, 4 Mm. dick.
9) von reichlich einer Windung aus Silber, 3 Mm. dick.

10) Ein ovaler Ring von resp. 20 und 15 Mm. Durchmesser, aus einem 7 Cm. langen und kaum 2 Mm. dicken Golddrath zusammengebogen.

11—15) Fünf 2½ bis 5 Cm. lange verbogene Bruchstücke von circa 3 Mm. dicken Silberstangen.

16) Zusammengebogenes 3½ Cm. langes Bruchstück von einer circa 3 Mm. dicken Goldstange, und

17—19) Drei kleine abgekniffene Stücke Gold, resp. 4, 5 und 12 Mm. lang.

20, 21) Zwei zusammengebogene und in einander gehängte, resp. 2½ und 3½ Cm. lange Stücke von circa 3 Mm. dicken Elektrumstangen, und

22) Ein dsgl. verbogenes Stück, lang 2½ Cm.

Digitized by Google

23) Ein etwa 2½ Cm. langes zusammengebogenes Stück von einem kaum 2 Mm. dicken Elektrumdrath, und
24) Ein ähnliches Stück, noch dünner und nur so groß wie eine ganz kleine Oese.
25—40) Sechszehn abgekniffene, resp. 2 bis 12 Mm. lange Stückchen von Elektrumstangen verschiedener, 2—5 Mm., Dicke.
41, 42) Zwei Klümpchen Elektrum, welche bei einem Guß oder einer Schmelzprobe abgetröpfelt sein mögen; eins davon ist, bevor es erstarrte, mit dem Hammer platt geschlagen*).

Nach alledem erscheint der Fund von Katharinenheerd als das Material einer alten Goldschmiedswerkstätte, wo das Elektrum aus Gold- und Silberbarren zusammengeschmolzen und vorzugsweise zu Geldringen (Ringgeld) verarbeitet wurde. Doch haben wir es, wie der Fingerring beweiset, mit einem Meister von großer, wenn auch nur handwerksmäßiger Geschicklichkeit zu thun. Das Elektrum ist sehr geringhaltig und entspricht nach der von Herrn Goldschmied Schwieger hieselbst vorgenommenen Probe kaum acht- bis zehnkarätigem Golde. Also ein Theil Gold ist mit circa zwei Theilen Silber vermischt, während der Elektrumschmuck von Schrüdstrup Silber und Gold fast zu gleichen Theilen enthält**).

Der Fund von Katharinenheerd ermöglicht an und für sich keine Zeitbestimmung, und ich muß mich daher begnügen, einige andere Elektrumfunde anzuführen, welche den ungefähren Zeitraum (das sog. ältere Eisenalter) bezeichnen mögen.

Im Jahre 1846 wurden bei der vollständigen Abtragung eines Riesenbettes an der Tensfelder Au (Kirchspiel Bornhöved, Kreis Segeberg) ein Handgelenkring von Elektrum nebst sechs römischen Goldmünzen, drei des Kaisers Tiberius,

*) Zwei ähnliche Klümpchen sind bei dem Funde von Bulbro; s. Boye: »Oplysende Fortegnelse over de Gjenstande i det Kgl. Museum for Nordiske Oldsager i Kjöbenhavn der ere forarbeidede af eller prydede med ädle Metaller« I. Abthlg. S. 131 Nr. 797.

**) Vgl. Bd. III dieser Zeitschrift S. 34.

Digitized by Google

eine des Claudius und zwei des Nero, die jüngste vom Jahr 60, gefunden. Nach Aussage des Hamburger Goldschmieds, welcher den Ring eingeschmolzen hatte, bestand derselbe aus achtkarätigem Golde*) — und stimmte also einigermaßen mit dem Gehalt der Katharinenheerder Ringe überein.

Im Jahr 1865 wurden bei Brangstrup auf Fühnen zwei 81¼ Loth schwere spiralförmige Ringe von Elektrum nebst verschiedenen goldenen Schmucksachen, worunter ein Fingerring, und 46 Goldmünzen von den Kaisern Decius bis auf Constantius II., gest. 361, worunter eine barbarische Nachbildung, gefunden**).

Desgleichen im Jahre 1833 bei Broholm auf Fühnen ein Elektrumschatz, an Gewicht 263⅗ Loth, bestehend aus Ringgeld, Schmucksachen und Goldbracteaten, von denen zwei unzweifelhaft als barbarische Nachbildungen von Münzen des Kaisers Constans, gest. 350, zu betrachten sind***).

Desgleichen im Torfmoor bei Rynkebygaard auf Fühnen eine 1½ Loth schwere Elektrumbarre und ein 2¼ Loth schwerer spiralförmiger Finger- oder Geldring von gehämmertem Golddrath nebst einem Goldbracteaten und fünf Goldmünzen von den Kaisern Valentinianus III., Marcianus und Leo I. (gest. 474****).

Desgleichen auf dem Acker bei Ulderupfeld (Kirchspiel Ulderup, Kreis Sonderburg) eine schon vor Alters zerbrochene Elektrumbarre, 8½ Loth schwer, und auf derselben Stelle (?) später ein großer Goldbracteat†). H. Handelmann.

*) Bericht XIII der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Alterthums-Gesellschaft S. 76—78.

**) Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie Jahrg. 1866 S. 327 uff.

***) Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed Bd. II. S. 184 uff.; Boye: »Oplysende Fortegnelse« Nr. 523 und 524; vgl. Hildebrand: „Das heidnische Zeitalter in Schweden" S. 34—37.

****) Boye a. a. O. Nr. 426, 534, 732, 851, 855 und 856.

†) Boye a. a. O. Nr. 473 und 812. Der Bracteat zeigt einen behelmten Kopf und einen Schild, worauf ein Kugelstabkreuz; s. Worsaae in den Mémoires de la société Royale des antiquaires du Nord 1866—1871 S. 326 Fig. 4.

Digitized by Google

11) Zwei Münzfunde aus dem Schwedenkriege.

Beim Graben in einer Wiese des Hofbesitzers Jürgen Petersen Kjer in Löndt, Kirchspiel Starup, Kreis Hadersleben, sind 26 Silbermünzen aus den Jahren 1592 bis 1650 gefunden worden. Nämlich: zehn Niederländische Thaler, darunter einer der Provinz Utrecht von 1600, zwei der Provinz Geldern von 1649, drei der Provinz Westfriesland von 1622, 1647 und 1650, drei der Provinz Zeeland von 1619, 1648 und 1649, einer der Stadt Campen von 1649. Weiter sechs Thaler von Oesterreichischen Fürsten, nämlich einer des Kaisers Rudolf II. für Ungarn (Kremnitz) von 1592, einer des Erzherzogs Leopold für Tyrol von 1621, und von Kaiser Ferdinand II. zwei für Böhmen von 1624 und 1625, einer für Steyermark von 1624 und ein falscher für Ungarn (Kremnitz) von 1635. Außerdem vier Braunschweig-Lüneburgische Stücke: nämlich von Herzog Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel ein Thaler von 1629 und zwei halbe Thaler von 1617 und 1629, ein Thaler des Herzogs Friedrich zu Celle von 1648. Endlich an einzelnen Thalerstücken: einer des Grafen Paul Sixtus Trautson in Falkenstein von 1620, ein gräflich Erpachischer von 1624, dsgl. der Stadt Augsburg von demselben Jahr, dsgl. der Stadt Lübek von 1627, dsgl. des Königs Wladislaw IV. von Polen von 1635 und ein halber Thaler des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen von 1650.

Beim Ausgraben eines Steines im adeligen Gute Sehestedt, Kreis Eckernförde, sind 83 Silbermünzen aus den Jahren 1606 bis 1656 gefunden. Darunter sind 44 Düttchen ($^1/_{16}$ Thaler), nämlich ein Stralsunder von 1647; zwei Rostocker von 1649; zwei für die Hochstifter Bremen und Verden des Erzbischofs Friedrich (nachmals König Friedrich III. von Dänemark) von 1642, und zwei für dieselben säcularisirten Provinzen der Schwedischen Königin Christina von 1650; vier Glückstädter des Dänischen Königs Christian IV. von 1623 und 1624; acht Gottorpische aus den Jahren 1623 u. 24 und fünfundzwanzig dsgl. aus den Jahren 1642

Digitized by Google

bis 1653, sämmtlich von Herzog Friedrich III. Von ebendemselben zwei Gottorpische doppelte Düttchen (1/8 Thaler) von 1636 und 1656. Den Düttchen an Werth gleich stehen die Sechs Skilling Danske des Königs Christian IV. aus den Jahren 1628 und 1629, von denen 19 Stücke vorhanden sind. Außerdem an Dänischen Münzen desselben Königs: zehn Mark D. aus den Jahren 1606 bis 1618, ein Acht Sk. D. von 1607 und zwei Zwei Sk. D. von 1626 und 1648. Von dem Dänischen König Friedrich III. zwei Zwei Sk. D. von 1649 und 1655. Endlich drei Niederländische Thaler der Provinz Utrecht von 1618, 1620 und 1624.

Die beiden jüngsten Stücke des Löndter Fundes sind also aus Westfriesland und Kursachsen vom Jahr 1650, und das jüngste des Seheftedter Fundes aus Gottorp vom Jahr 1656. Beide Funde reihen sich danach dem im XXVII. Berichte der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Alterthums-Gesellschaft S. 12—13 beschriebenen Kisdorfer Münzfunde an und sind wahrscheinlich gleichfalls im Lauf der Jahre 1658 und 1659 vergraben worden, als erst die Schweden unter König Karl X. Gustav und dann eine alliirte Armee unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg das Land heimsuchten. H. Handelmann.

12) Bronzekrone von Töstrup.

(Vgl. Bd. III. S. 34 und 431.)

Im Besitze des Herrn Dr. Spliedt zu Cappeln befindet sich ein kronenartiger Ring von Bronze, der in einem Moor bei Töstrup (Angeln) gefunden ist. Derselbe ist massiv, ziemlich roh gegossen und mißt im äußeren Umfang 45 Cm., das ausgeschnittene bewegliche Stück 14 Cm. Der äußere Durchmesser beträgt 14, der innere 11½ Cm., so daß der eigentliche Ringkörper reichlich 1 Cm. breit und dick ist. Die Oberfläche ist in einunddreißig Abtheilungen getheilt, welche durch je drei Parallelfurchen von einander getrennt sind. Der Stift hat oben nur einen 8 Millimeter hohen einfachen Kegel. H. Handelmann.

Digitized by Google

13) Goldener Eidring von Wittenborn.

Das Schleswig-Holsteinische Museum vaterländischer Alterthümer hat einen goldenen sog. Eidring erworben, welcher vor Kurzem auf einer am Wege zwischen Segeberg und Wittenborn belegenen Koppel beim Pflügen gefunden wurde, indem die Pflugschar denselben aus der Erde hob. Nach der gefälligen Analyse des Herrn Professor Karsten hieselbst hat der Ring Gewicht in der Luft 317.^{99} Gramm; Gewicht im Wasser 298,^{59} Gramm; also specifisches Gewicht 16,^{39}. Wird das specifische Gewicht des reinen Goldes auf 19.^{25}, des reinen Silbers auf 10.^{5} gesetzt, so folgt daraus, daß das Gehalt des Rings (als eine Mischung von Gold und Silber betrachtet, ohne Rücksicht auf weitere Bestandtheile) an Gold 251,^{10} Gramm und an Silber 66,^{59} Gramm beträgt; also nicht ganz 21 Procent Silber. Wir haben danach ohne Zweifel keine künstliche Legirung, sondern eine natürliche Mischung, wie sie beim Waschgolde gewöhnlich vorkommt, anzunehmen.

Der Ring hat die größte Aehnlichkeit mit der Abbildung Nr. 367 bei Worsaae: Nordiske Oldsager, ist aber etwas kleiner. Der längere Durchmesser des Ovals mißt 9½ Cm., der kürzere Durchmesser 7½ Cm. Der Ringkörper hat an der dicksten Stelle circa 12 Millimeter im Durchmesser und verjüngt sich nach beiden Enden zu. Die trichterförmig ausgehöhlten Schlußknöpfe halten circa 18 Mm. im Durchmesser und stehen um 8 Mm. auseinander. Die Verzierung der beiden Knöpfe und Enden besteht aus einer Anzahl erhabener, zum Theil eingekerbter Reifen und schließt beiderseits mit einer Zickzacklinie ab, bei der über jeder auswärts gerichteten Spitze senkrecht zwei Punkte stehen. Sonst ist der Ringkörper völlig glatt; nur daß die Spuren der Hammerschläge an vielen Stellen deutlich zu erkennen sind.

Ueber zwei ähnliche, jedoch viel leichtere Goldringe des Kieler Museums vgl. den XXIV. Bericht der S.-H.-L. Alterthumsgesellschaft S. 53 und den XI. Bericht S. 9—10. Ebendaselbst S. 8—9 ist überliefert, daß während des Baus

Digitized by Google

der Chaussee von Segeberg nach Heidkrug (Rethfurth) im Jahre 1845 beim Steinbrechen auf dem Kamp des Dorfes Bebensee, Kirchspiel Segeberg, ein ähnlicher Goldring gefunden ward, der 76 Thaler werth gewesen sein soll, aber leider anderweitig verkauft wurde. H. Handelmann.

---

14) Der Silberfund von Waterneversdorf (Kirchspiel Lütjenburg, Kreis Plön).

Dieser Silberfund, welchen der Gutsbesitzer Herr Graf v. Holstein gütigst dem Schleswig-Holsteinischen Museum geschenkt hat, ist im Frühjahr 1873 beim Pflügen auf der zum Haupthofe Neversdorf gehörigen Koppel Scherfendiek gefunden. Die Stelle war früher mit einem kleinen Holz Hollensegen bestanden, das vor circa dreißig Jahren ausgerodet wurde; das Terrain fällt dort ziemlich steil an einen kleinen Bach ab. Die Entfernung vom Binnensee, welcher mit der Ostsee zusammenhängt und in alten Zeiten wahrscheinlich als Landungsplatz für flache Fahrzeuge benutzt wurde, beträgt fünf Minuten. Auf eine Viertelstunde Entfernung liegt das den Binnensee berührende Gehölz Altenburg (Oleborg*) mit Gräbern und Wällen.

Der Topf, welcher den kleinen, in ein Stück Leinwand eingewickelten Silberschatz enthielt, war mit einem unbearbeiteten flachen Feldstein zugedeckt. Derselbe wurde durch den Pflug ganz zerstört; doch ist aus den mitübersandten ganz kleinen Scherben die grobe, mit Feldspäthen und Glimmerblättchen gemischte Thonmasse deutlich zu erkennen. Ursprünglich mag der Topf tiefer eingesetzt sein; aber nach der Abholzung durch das wiederholte Pflügen auf dem schrägen Terrain ist die deckende Erdschicht dünner geworden. Wir haben es also hier mit einem absichtlich vergrabenen Werthe zu thun, wie ein ähnlicher, aber viel größerer Schatz früher

*) Vgl. Bd. IV. dieser Zeitschrift S. 36.

Digitized by Google

auf dem kaum drei Meilen entfernten Gute Farve (Kreis Oldenburg) erhoben wurde*).

Nach der Wägung des inzwischen verstorbenen Professor Dr. Klander in Plön, der den Fund von Waterneversdorf zuerst untersuchte, beträgt das Gewicht des Silbers reichlich zwanzig Loth. Davon kommen allein 14¾ Loth auf Ueberreste arabischer Münzen, die sammt und sonders zerhackt und zum Theil auch sehr abgegriffen sind. Es sind im Ganzen circa 330 meistens sehr kleine Bruchstücke; von einigen größeren und noch sicher zu bestimmenden hat der ordentliche Professor der orientalischen Sprachen hiesebst, Herr Dr. J. G. E. Hoffmann, gütigst nachstehende Erklärung gegeben.

1) Drittheil einer Abbassidenmünze, geprägt zu Bagdad im J. 301 oder wahrscheinlicher 311 der Hedschra. Adv. Umschrift: „(Im Namen Gottes wurde geprägt dieser Dirhem in) der Stadt des Heils im Jahre ein (.....)". Feld: „(Gottes. Kein Gott außer Allah allein; Er hat) keinen Genossen. Abul Abbas Sohn des Fürsten der Gläubigen". Rev. Umschrift unleserlich. Feld: „(Muhamm)ed (ist der Gesandte Allahs). Al Muqtadir billah".

Dieser Chalif regierte von 295 bis 320 (907—32 n. Chr.) und ließ den Namen seines Sohns und präsumtiven Nachfolgers auf den Münzen anbringen. Doch succedirte nach Muqtadirs Ermordung zunächst dessen Bruder Kaher billah, und erst als dieser nach achtzehn Monaten abgesetzt ward, bestieg Abbul Abbas den Thron unter dem Namen Al Radi billah, 322—29 (933—40 n. Chr.)

2) Hälfte einer Münze des Chalifen Al Radi billah, geprägt in ....t (Wasit?) im J. 324.

3) Bruchstück einer anscheinenden Nachbildung (Fäl-

*) Vgl. den XV. Bericht der Schlesw.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 1—60. In den Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie Jahrgang 1871 S. 378—88 wird die Vergrabung des Schatzes von Farve datirt und motivirt durch die Wendenschlacht auf der Lürschauer Haide 1043, nach der man in Wagrien einen Rachezug des siegreichen dänisch-norwegischen Königs Magnus besorgen mochte.

Digitized by Google

schung) von den Münzen des Samaniden Nasr bin Ahmad, welcher von 301 bis 331 (914—43 n. Chr.) regierte.

Adv. Umschrift aus Sure 9,33, welche sonst auf dem Rev. zu stehen pflegt. Im Felde: „Muhammed ist der Gesandte Allahs". (Also dieselbe Inschrift wie auf dem Rev. der Chalifenmünzen.)

Rev. Umschrift unleserlich. Im Felde: „Gottes. Muhammed ist der Gesandte Allahs. Al Muqtadiru billahi. Nasr bin Ahmad".

4) Bruchstück einer Münze desselben Fürsten unter demselben Chalifat; Prägeort und Jahrzahl sind weggebrochen.

5) Bruchstück einer Münze desselben Fürsten, geprägt im J. 331 unter dem Chalifen Al Muttaqi lillah, welcher von 329 bis 333 (940—44 n. Chr.) regierte.

6) Ein dsgl. Bruchstück aus demselben Jahr 331.

7) Das größte unter allen Bruchstücken, nämlich Zweidrittel einer Münze des Samaniden Nuh bin Nasr, welcher von 331 bis 343 (943—54 n. Chr.) regierte. Die Umschriften beiderseits sind unleserlich. Adv. Im Felde: „Es gibt keinen Gott außer Allah allein; Er hat keinen Genossen". Rev. Im Felde: „Gottes. Muhammed ist der Gesandte Allahs. Al Mustakfi billahi. Nuh bin Nasr".

Dieser Chalif regierte nur von 333 bis 334; dann wurde er abgesetzt und starb 338 im Gefängniß; jedoch die Samaniden verweigerten seinem Nachfolger die Anerkennung und behielten Mustakfis Namen bis 345 auf ihren Münzen.

8) Ein Bruchstück mit denselben, aber nur unvollständig erhaltenen Namen.

An diese arabischen Münzen*) reiht sich zunächst das verbogene Bruchstück einer Silbermünze des Kaisers Nike-

*) Vgl. die Erklärung der kufischen Münzen im Silberfund von Baalse auf Falster, Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1842—43 S. 51—141. Einige Münzen sowie anderweitige Proben dieses Fundes sind der Kieler Sammlung geschenkt worden; vgl. Kieler Münzkatalog Heft I S. 1, Heft II S. 20 und Heft III S. 17.

Digitized by Google

phorus II Phokas*), der von 963 bis 969 das Byzantinische Reich beherrschte. Adv. NICHF', (EN) X.ω AVTO (CRA)T, EVSEb', (BAS)ILEVS (RωM)AIωN. Rev. (IHSVS XRI)STVS NICA. Ein auf zwei Stufen erhöhtes Wieder-Kreuz (recroisetée), in dessen Mitte ein Medaillon mit dem Brustbild des Kaisers, von vorn, bärtig und mit kreuzgeschmücktem Diadem; an beiden Seiten des Kopfes (NI)CF.

Auch im Funde von Jyndewatt (s. oben S. 154), also auf dem Mittelrücken Schleswigs, kam eine byzantinische Münze vor und die Hauptmasse bestand gleichfalls aus arabischen Münzen, während der Schatz von Farve gar keine byzantinischen und nur zwei ganze Exemplare nebst sechs Bruchstücken orientalischer Münzen enthält. Die Schlußfolgerung, welche Friedländer**) aus letzterer Thatsache ziehen will, kann daher nicht wohl in solcher Allgemeinheit gelten.

An deutschen Münzen sind vorhanden:

1) Aus Bayern von Herzog Heinrich (I. 946—55, II. 955—76 und 985—95***) vier Exemplare, worunter ein Hälbling, und acht Bruchstücke, von denen zwei zusammenpassen. Wohl sämmtlich in Regensburg geprägt. Adv. Heinricus dux. Kreuz, das in drei Winkeln von je einer, je zwei oder je drei Kugeln begleitet wird. Rev. Regina civitas Kirche, unter deren Giebel der Name des Münzmeisters steht. Es kommen folgende vor: ELLN, ENC, PER, VV, VVO, MA.

2) Bruchstück, etwa ein Viertel einer Augsburger Bischofsmünze****). Von der Umschrift des Adv. ist nur EI'S, des Rev. AV (gusta civitas) und links daneben der Kirchengiebel erkennbar.

*) Vgl. Friedländer: „Der Fund von Obrzycko" (Berlin 1844) S. 23, Tafel III Fig. 11.

**) Bericht XV S. 58—59.

***) Obrzycko S. 13. — Lisch und Masch: „Der Silberfund von Schwaan" (Schwerin 1861) S. 18—19.

****) Obrzycko S. 10—11; Tafel II Fig. 6.

Digitized by Google

3) Bruchstück, etwa ein Viertel von einer Straßburger Münze. Adv. .....SR (ex) Kreuz. Rev. Innerhalb eines Perlenrandes in zwei Zeilen AR (genti) AN (civitas). Vgl. Cappe: „Die Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters" Bd. I Nr. 97, 98, 884; Tafel I Fig. 16 und Bd. III Nr. 182—90, 220; Tafel I Fig. 6.

4) Bruchstück, etwa ein Drittel von einer Straßburger Münze des Kaisers Otto II. und des Bischofs Erkambold, 974—983*). Adv. + O(tto imp.) AVG Gekröntes Brustbild zur Linken. Rev. (Erkambol)D EPS Zierliches Kirchengebäude.

5) Aus Speier drei Exemplare und zwei Bruchstücke von einer Münze des Kaisers Otto II**). Adv. + OTTO (rex imp.) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. Rev. + S(pira civita)S Kirchengebäude worin ein Ständerkreuz. Vgl. Cappe Bd. I Nr. 177, 178; Tafel II Fig. 13 und Bd. III Nr. 228—30.

6) Bruchstück, etwa ein Viertel von einer Mainzer Münze des Kaiser Otto. Adv. (Ott)O. IM—D (Aug) Kreuz mit vier Kugeln. Rev. (Mogon) CI (a civitas) Kirche worin ein Ständerkreuz. Vgl. Cappe Bd. II Nr. 475; Tafel XXII Fig. 237.

7) Aus Köln zwei Exemplare und zwei Bruchstücke von einer Münze des Königs und Kaisers Otto I. Adv. + ODDO... Kreuz mit vier Kugeln. Rev. In drei Zeilen S COLONIA. Vgl. Cappe Bd. I Nr. 102 uff.; Tafel II und Bd. III Nr. 222—27.

8) Ebenfalls aus Köln drei Bruchstücke von einer Münze des Kaiser Otto I und seines Bruders des Erzbischofs Bruno des Großen, 962—65***). Adv. + OTTO IMP AVG Kreuz mit vier Kugeln. Rev. Innerhalb eines Perlenrandes in zwei Zeilen BRVNO ARCHEPS.

---

*) Obrzycko S. 11—12; Tafel II Fig. 12.
**) Obrzycko S. 7—8; Tafel II Fig. 1.
***) Obrzycko S. 9; Tafel II Fig. 3.

Digitized by Google

9) Sogenannte Wendenpfenninge mit dem Namen ODDO, bei einzelnen rückläufig*); ein ganzes Exemplar und 25 Bruchstücke, von denen jedoch mehrere zusammenpassen.

10) Aehnliche Wendenpfenninge**); 22 Bruchstücke von mindestens zwei Varietäten.

11) Drei verschiedene halbbracteatenförmige Nachbildungen der Karolingischen Münzen von Doreſtat (Durstede in der holländischen Provinz Utrecht), welche auf dem Adv. den Namen Karls, auf dem Rev. den Stadtnamen und eine Streitaxt zeigen***). Vgl. Cappe Bd. I Nr. 5—11, 840; Tafel I Fig. 2—5 und Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1842—43 Tafel IV Fig. 30; S. 37 uff.

Als die späteſte Münze, deren Zeit ſich genau beſtimmen läßt, erſcheint unter den obigen das Bruchſtück Nr. 4. Biſchof Erkambold (Erchenbald****) von Straßburg ward gewählt am 17. September 965 und ſtarb am 11. October 991. Er erhielt das Münzrecht 974 von Otto II. und begleitete dieſen Kaiſer 980 auf ſeinem Zuge nach Italien, wo derſelbe am 7. December 983 zu Rom ſtarb. Die Münze iſt alſo in den Jahren 974 bis 983 geprägt. Wenn es auch längere Zeit gedauert haben mag, ehe das Bruchſtück vom Elſaß bis nach Wagrien wanderte, ſo ſteht andererſeits zu bedenken, daß nicht ein einziges Exemplar von den zahlreichen Münzen Ottos III. mit dem Namen der Kaiſerin-Groß-

*) Obrzycko S. 16; Farve Nr. 91; vgl. die Abbildung in Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1842—43 Tafel IV Fig. 33.

**) Vgl. die Abbildung in Annaler Tafel IV Fig. 32.

***) Obrzycko S. 16; Farve Nr. 90; Schwaan Nr. 2. — Ein ſolcher Halbbracteat, angeblich aus einem Hügelgrabe bei Sieverſtedt, iſt im IX. Bericht der Schl.-Holſt.-Lbg. Alterthums-Geſellſchaft S. 40 erwähnt und abgebildet auf Tafel V Fig. 6.

****) Gams: »Series episcoporum ecclesiae catholicae« (Regensburg 1873) S. 315. Vgl. Strobel: „Vaterländiſche Geſchichte des Elſaſſes" Bd. I S. 203—32, wo insbeſondere Erkambolds Münzen auf S. 230 beſprochen ſind. Vgl. auch Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1842—43 Tafel IV Fig. 36.

Digitized by Google

mutter Adelheid aus den Jahren 991—93*) hier vorkommt. Demnach kann der Fund von Waterneversdorf nicht wohl später als um das Jahr 990 niedergelegt sein, etwa funfzig Jahre früher als der Silberschatz von Farve. Ersterer bezeichnet gewissermaßen den Anfang und letzterer das Ende jener heidnischen Reaktion des Wendenthums gegen alle christlich-germanischen Einflüsse, welche mit der Zerstörung Hamburgs 983 beginnt und durch die Niederlage auf der Lürschauer Haide bei Schleswig 1043 gebrochen wird.

Außerdem sind 12) Bruchstücke von zwei verschiedenen Silbermünzen ohne jede Inschrift vorhanden, welche sich nicht wohl genauer beschreiben lassen. Das eine stark verschlissen und fast unkenntlich erinnert an die kufischen Münzen, das andere mit mannichfaltigen Ornamenten an die halbbracteatenförmigen Nachbildungen, deren Beschaffenheit und Technik aus den Doreståder und anderen Nachahmungen bekannt ist.

Der Fund von Waterneversdorf enthält endlich noch geringfügige Ueberreste von Schmuck-, Ring- und Barrensilber, nach Prof. Klanders Wägung zusammen $2^{5}/_{8}$ Loth an Gewicht. Am schönsten darunter ist ein kleines Randbruchstück von einem runden reich verzierten Spangenschilde, wie solche in Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1842—43 Tafel II Fig. 9—13 abgebildet sind. Zu eben solchen gehörten wohl auch zwei dünne Stückchen Silberblech mit Spuren von Verzierungen.

Weiter: acht verschiedentlich ornamentirte Stücke von massiven und Blechringen oder von den Zierplatten**), welche den Verschluß der geflochtenen Ringe bilden; vgl. a. a. O. Fig. 18 und 21.

Zwei Bruchstücke eines aus zwei runden Silberdräthen geflochtenen Rings, ähnlich wie der an welchem der Hängeschmuck a. a. O. Fig. 16 hängt. Eins davon ist wie eine Schleife zusammengebogen.

---

*) Obrzycko S. 30; Farve Nr. 1 und 2; Schwaan Nr. 5.

**) Obrzycko, auf Tafel I ganz unten.

Digitized by Google

Drei abgehauene Stücke von einer dreieckigen und zwei platten Silberbarren, und acht dsgl. von verbogenen viereckigen und runden Silberstangen. H. Handelmann.

15) Mittelalterliche Münzen in der Sammlung des Schleswig-Holsteinischen Museums.

Seit dem Erscheinen des XXX. Berichts der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft im April 1869 hat die regelmäßige Veröffentlichung der Verzeichnisse über den Zuwachs der Münzsammlung aufgehört. Seitdem ist durch Schenkung und Kauf sowie aus der vormaligen Flensburger Sammlung manches Stück hinzugekommen; doch kann an die Bearbeitung eines vierten Hefts des Kieler Münzkatalogs*) nicht wohl eher gedacht werden, bis eine definitive Aufstellung, event. eine Vereinigung mit der im Besitz der Kieler Universität befindlichen Münzsammlung erfolgt sein wird. Unter solchen Umständen halte ich es im Interesse des Instituts erwünscht, hier zunächst den Zuwachs an mittelalterlichen Münzen (im Anschluß an Heft 1 und 3 des Münzkatalogs; Erste Abtheilung: Münzfunde) bekannt zu machen.

A. Mit der Flensburger Sammlung hat das Museum reichliche Proben von Schmuck-, Ring- und Barrensilber sowie zerhackte kufische Münzen ꝛc. erhalten, über deren Herkunft Nichts überliefert ist. Am nächsten liegt die Vermuthung, daß dieselben aus dem in Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1842—43 S. 22 uff. beschriebenen Silberfunde von Vaalse auf Falster herrühren mögen, aus dem auch die Kieler Sammlung ehedem freigebig bedacht wurde**). Doch bleiben diese Sachen bis weiter besonders aufgestellt.

*) Verzeichniß der Münzsammlung des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel; hrsg. von Handelmann und Klander. Heft 1, 2 und 3. Kiel 1863—66.

**) Boye: Oplysende Fortegnelse S. 139 Nr. 886 gibt über die betreffenden Schenkungen kurze Nachricht.

Digitized by Google

Unserer früheren Aufstellung aus dem Silberfund von Falster sind angelegt ein Handgelenkring von geflochtenem Silberdrath (aus der Kopenhagener Schenkung, s. Warnstedt's Ansprache S. 51) und drei halbbracteatenförmige Nachbildungen der Karolingischen Münzen von Dorestat.

B. Silberfund von Waterneversdorf; vgl. die ausführliche Beschreibung oben S. 163—170.

C. Silberfund von Farve. Aus der Münzsammlung der Königlichen Museen zu Berlin ist tauschweise erworben und hier angelegt ein Exemplar der unter Nr. 20 beschriebenen und auf Tafel I Fig. 3 abgebildeten Stader Münze.

D. Münzfund bei Adelby. An die Münzsammlung der Königlichen Museen zu Berlin wurden Exemplare von den Typen Nr. 1, 2, 7, 8, 10—16, 19—24, 26—39 abgegeben. Angelegt wurden verschiedene gleichzeitige und gleichartige Münzen.

E. Münzfund bei Hadmersleben.

Herr Zahlmeister Harnisch bei der Kaiserlichen Marine hat der Sammlung sechs geistliche Silbermünzen geschenkt, welche auf dem Acker bei Hadmersleben (zwischen Magdeburg und Halberstadt*) gefunden sind.

Es sind je zwei Stücke von drei verschiedenen Sorten, welche sämmtlich auf dem Adv. ein Brustbild mit Bischofsmütze und Krummstab, auf dem Rev. ein Kirchengebäude zeigen. Von den Umschriften sind nur noch einzelne Buchstaben erkenntlich.

1. 2) Adv. Bischof. Rev. Dreithürmige Kirche.

3. 4) Adv. Bischof. Rev. Vierthürmige Kirche.

5. 6) Adv. Der Bischof hat außerdem noch einen Kreuzstab in der rechten Hand und wird von zwei Sternen begleitet. Rev. Dreithürmiges Kirchengebäude; zwischen den Thürmen zwei Sterne.

*) Vgl. den XXX. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft S. 40.

Digitized by Google

F. Ausländische Münzen, welche schon im 14. Jahrhundert coursirten.

Zu dieser Unter-Abtheilung sind hinzugekommen außer einigen Gros-Tournois Philipps des Schönen (Nr. 1) von Frankreich

8) Petit-Tournois, anscheinend von demselben König. Eine stark verschlissene Silbermünze, welche zusammen mit einem zweiten besser erhaltenen Stück während des Deutsch-Französischen Kriegs bei Neufchateau, Departement der Vogesen, Französisch-Lothringen, gefunden wurde. Auf der einen Seite erkennt man ein Kreuz und einige Buchstaben der Umschrift; der Rev. ist ganz unkenntlich.

9) Gros-Tournois des Königs Ludwig X. von Frankreich, 1314—16. Ebenso wie Nr. 1, nur auf dem Adv, Ludovicus Rex.

10) Pfenning Sterling des Königs Heinrich von England. Adv. Henr Rex An Brustbild zur Linken mit spitzer Mütze oder Helm und Scepter. Rev. + Pet on Dorcest Fadenkreuz, welches schräg auf einem Kugelkreuz liegt.

11) Dsgl. Adv. Henricus R... Gekrönter Kopf mit Locken von vorn und die rechte Hand mit dem Scepter. Rev. + Ricard on Lun Doppelkreuz, in den Winkeln je vier kreuzweis verbundene Punkte.

12) Dsgl. Adv. Henricus Rex III' Gekrönter Kopf mit Locken von vorn und die rechte Hand mit dem Scepter. Rev. Großes durchgehendes Doppelkreuz mit einem Punkt in der Mitte, drei Kugeln in jedem Winkel und der eingetheilten Umschrift Joh s on Lun den.

13) Dsgl. Ebenso; auf dem Rev. ... dic on L un.

14) Dsgl. Ebenso; auf dem Rev. Wil let ... C ant.

15) Dsgl. Adv. Henricus Rex III' Gekrönter Kopf mit Locken von vorn, (ohne das Scepter). Rev. wie bei den vorigen mit der eingetheilten Umschrift ... ... cwe cas.

16*) Pfenning Sterling des Königs Eduard von Eng-

*) Ich nehme an, daß Nr. 10 von Heinrich I., Nr. 3 u. 11 von

land. Adv. + Edwar R Angl Dns Hyb Gekröntes Brustbild mit Locken von vorn. Rev. Großes durchgehendes Kreuz mit drei Kugeln in jedem Winkel und der eingetheilten Umschrift E dmu n on ..ll sw.

17) Dsgl. aus Durham. Adv. wie bei dem vorigen Edwa. Rev. wie bei dem vorigen mit der eingetheilten Umschrift Civi tas Dur eme.

18) Dsgl. aus Lincoln. Adv. wie bei dem vorigen Edw. Rev. wie bei dem vorigen mit der eingetheilten Umschrift Civi tas Lin col'.

Auch sind zu Nr. 2 (Pfenning Sterling aus London) verschiedene Varietäten mit Edwa, Edwar und Edward, zu Nr. 5 (Pfenning aus Canterbury) Varietäten mit Edwa und Edwar auf dem Adv. hinzugekommen.

19) Pfenning Sterling des Königs Alexander III. von Schottland, 1249—86. Adv. Alexander Rex. Gekrönter Kopf zur Linken, nebst Scepter. Rev. Großes durchgehendes Doppelkreuz mit einem Punkt in der Mitte, einem Stern in jedem Winkel und einer eingetheilten Umschrift Joa n.. ..: erd. (Vgl. Appel's Repertorium Bd. II Abthlg. 2 S. 754.)

20) Pfenning Sterling des Herzogs Johann von Brabant und Limburg. Adv. + J: Dux Limburgie Gekröntes Brustbild mit Locken von vorn. Rev. Großes durchgehendes Kreuz mit drei Kugeln in jedem Winkel und der eingetheilten Umschrift Dux Bra ban tie.

In Brabant regierten nach einander Johannes I., II. und III. von 1267 bis 1355; der erste erwarb 1282 Limburg und behauptete dasselbe in der Schlacht von Woeringen 1288.

21) Groschen des Grafen Ludwig I. von Flandern, 1322—46. Adv. Ludovicus: Dei: Gra: Comes: (et Dn)s: Flandrie. Innerhalb einer vielbogigen Einfassung ein ge-

---

Heinrich II., Nr. 12—15 von Heinrich III. und Nr. 16 von Eduard I. herstammt; die beiden letzten regierten nacheinander von 1216 bis 1307.

Digitized by Google

krönter sitzender Löwe. Rev. In der Mitte ein verziertes Kreuz (Lilienkreuz) mit doppelter Umschrift, die innere + Moneta de Flandria, die äußere + Benedictus: qui: venit: in: nomine: Domini.

Die vorstehenden Münzen sind theilweise mit der Flensburger Sammlung überkommen, und manche mögen aus dem Münzfunde von Tornschau (Kirchspiel Eggebek*) stammen, welcher jedoch nicht als solcher zusammengehalten und aufbewahrt ist.

G. Münzfund bei Varde (Jütland).

Aus diesem Funde erhielt das Museum durch Tausch von Herrn Mayntzhusen (vgl. den XXXI. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 13) nachstehende Münzen:

1) Gros-Tournois des Königs Philipp IV. des Schönen, und dsgl. seines Sohns Ludwig X. von Frankreich.

2) Drei Pfenninge Sterling des Königs Heinrich III. von England, darunter zwei aus London (wie die vorstehend unter Nr. 12 und 13 beschriebenen); der Münzmeistername auf der einen Ric..., auf der anderen ganz verwischt. Der dritte Pfenning ist auf dem Rev. verprägt und daher nicht zu bestimmen; auf dem Adv. Kopf ohne Scepter (wie oben Nr. 15).

3) Pfenning Sterling des Königs Eduard von England aus der Stadt London, und dsgl. aus der Stadt Canterbury.

4) Sechs Lüneburger Hohlpfenninge (Löwe); vier dsgl. (Schild mit einem aufgerichteten Löwen); einer dsgl. (Löwe über einem Bogen oder Thor).

5) Vier Lübeker Hohlpfenninge (Adler).

6) Acht Hamburger Hohlpfenninge (Thor, darin das Nesselblatt).

---

*) Vgl. den XX. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 51, wo durch einen Druckfehler Vornskov steht.

Digitized by Google

7) Vier Meklenburger Hohlpfenninge (Büffelkopf).

8) Vier Hohlpfenninge mit einem gekrönten Haupt (aus Greifswald?).

H. Goldgulden und Ducaten.

Bei dieser Unterabtheilung ist zu bemerken:

ad 14) Das zweite Exemplar des Goldguldens von Bischof Friedrich von Utrecht, 1392—1423, ist auf dem Rev. nachgestempelt mit dem Nesselblatt.

ad 19 und 20) Der Lüneburger Goldgulden, aus der Zeit Kaisers Friedrich III., und der ungarische Raben-Ducaten des Königs Matthias Corvinus stammen aus dem Münzfunde bei Krützen (Kirchspiel Lütau im Herzogthum Lauenburg*), über welchen im Archiv unseres Museums der leider nicht ganz klare und vollständige Bericht eines Dilettanten vorliegt.

Beim Ausgraben einer Kartoffelgrube am 24. September 1843 zerstieß ein Bauerknecht mit seinem Grabscheit eine thönerne Kruke, welche angeblich 25 goldene und 38 silberne Münzen enthielt. Letztere waren von meklenburgischem und hanseständischem Gepräge; auch die goldenen waren meist aus Deutschland. An ausländischen Stücken wurden nur bemerkt je ein Goldgulden aus Zwolle (niederländische Provinz Overyssel), aus Basel und aus Tyrol vom Erzherzog Sigismund, gest. 1496, und zwei Ducaten des Königs Matthias Corvinus von Ungarn. Von deutschen Münzherren ist noch hervorzuheben der auf einem Leipziger Goldgulden vorkommende Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen, welcher erst am 12. September 1500 starb.

Da die jüngste Münze nicht festgestellt ist, so läßt sich nicht bestimmen, wann und aus welchen Gründen etwa der Krützener Schatz vergraben sein mag. Doch kann es nach dem Obigen nicht vor dem Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts geschehen sein.

*) Vgl. den IX. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 17.

Digitized by Google

An neuen Stücken sind hinzugekommen:

23) Goldgulden von Johann II. Graf von Nassau, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, 1397—1418 (Vereinsmünze der drei geistlichen Kurfürsten, geprägt zu Bingen). Adv. Johis: Arep Magunt' Ein stehender Heiliger, mit der Rechten segnend, in der Linken einen Kreuzstab haltend. Rev. ✝ Moneta. Opi. Pingesis; zwischen der Umschrift die kleinen Wappen von Köln und Trier. Im Felde ein in die Länge getheilter Schild, welcher rechts das Mainzer Rad, links den Nassauischen Löwen zeigt. (Vgl. Köhler. Nr. 837.)

Gefunden zwischen Meldorf und dem benachbarten Dorfe Niendorf auf dem sog. Kirchenkamp; s. Bericht XXX S. 40.

24) Goldgulden von Theodorich II. Graf von Mörs, Erzbischof und Kurfürst von Köln, 1414—62. Adv. Theodic'. Arcpi'. C'. Ein auf einem Thron sitzender Heiliger, mit der Rechten segnend, in der Linken ein Buch, zu seinen Füßen der Wappenschild. Rev. ✝ Moneta: nova: Rilens. Ein in der Mitte durchbrochenes Lilienkreuz, in dessen Winkeln die Wappen von Mainz, Trier, Köln und Pfalz. (Vgl. Köhler Nr. 919.)

25) Ducaten des Königs Matthias Corvinus von Ungarn, 1458—90. Adv. S. Ladislaus. Rex. Der Heilige stehend, mit Streitaxt und Reichsapfel, unter seiner rechten Hand N, unterhalb der Linken ein kleiner Schild mit zwei kreuzweis gelegten Hämmern oder Berghauen. Rev. Mathias. D. G. R. Ungarie. Die heilige Jungfrau mit einem Schleier über dem Kopf, auf einem Thron sitzend, hält mit der Rechten das Christkind und segnet mit der Linken; zu ihren Füßen der Rabe mit dem Ring im Schnabel. (Vgl. Köhler Nr. 683. Diese sog. Raben-Ducaten standen ehedem als Amulete in hohem Ansehen.)

Nr. 24 und 25 sind in der Umgegend von Friedrichstadt gefunden und geschenkt von dem verst. Herrn P. Wichmann daselbst.

26) Nördlinger Goldgulden, unter Kaiser Sigis-

Digitized by Google

mund 1411—37. Adv. Monet. no' Nordlin Johannes der Täufer stehend, mit der Rechten segnend, auf der Linken ein Lamm haltend, zwischen den Füßen ein Halbmond. Rev. + Sigismu' d'. Ro'. norum. Rex Der Reichsapfel in einer zierlich gebogenen Einfassung. (Nicht bei Köhler.)

Gefunden bei der 1/2 Meile südlich von Segeberg an der Trave belegenen Herrenmühle, beim Brückenbau 15 Fuß tief, ohne Zweifel innerhalb der vormaligen Baugrube; s. Bericht XXXI S. 4.

27) Lübeker Goldgulden. Adv. S' Johanes. Baptista (Doppeladler). In einem Schein steht der Heilige, mit der Rechten segnend und mit der Linken einen Kreuzstab haltend. Rev. Moneta Lubicens (Doppeladler). Dasselbe Bild. (Vgl. Köhler Nr. 2959—61.)

Gefunden auf dem sog. Freiberge bei Garding; s. Bericht XXVIII S. 37. H. Handelmann.

---

16) Zwei Bronzemesser aus Sylt.

Aeltere Bronzezeit. Hündshoog auf den zum Kampener Leuchtthurm gehörigen Dienstländereien.

Aus einer sargförmigen Steinkiste, mit Sand aufgefüllt, worin deutliche Spuren von der Verwesung eines Leichnams zu unterscheiden waren*).

*) Vgl. meine „Amtlichen Ausgrabungen auf Sylt" S. 34—36.

Digitized by Google

Spätere Bronzezeit. Eslinghoog unweit Kampen. Aus einer kleineren viereckigen Steinkiste, mit Sand aufgefüllt

worin verbrannte Gebeine*).

Ueber die verschiedenen Begräbnißgebräuche in den beiden Bronzeperioden vgl. das III. Heft meiner „Vorgeschichtlichen Steindenkmäler in Schleswig-Holstein" S. 5—7. Derselbe betr. Aufsatz ist auch im Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie Ethnologie und Urgeschichte Jahrgang 1874 Nr. 10, S. 76—78 wieder abgedruckt. H. Handelmann.

17) Römische Bronzestatuetten aus Wagrien.

(Vgl. Bd. III. S. 436.)

Die dem Schleswig-Holsteinischen Museum einverleibte Winding'sche Sammlung enthält unter Nr. 567, 568 und 569 des Verzeichnisses drei Statuetten römischen Ursprunges, nämlich:

1) (Nr. 567) Jugendliche männliche Figur von Bronze, 98 Millimeter hoch, bekleidet mit einer Tunica, welche den rechten Arm verhüllt, der sich jedoch durch die Falten des Gewandes abzeichnet. Ueber der Tunica liegt ein Gürtel (balteus) von der linken Schulter nach der rechten Hüfte. In der linken Hand trägt sie eine Maske.

2) (Nr. 568) Knabe mit einem Blumenkorbe, 80 Millimeter hoch, von ziemlich rohem Bronzeguß, aber harmonischen Körperverhältnissen, den linken Fuß vor den rechten setzend

*) Der Fundbericht ist abgedruckt im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine Jahrgang 1874 Nr. 10, S. 77—78.

Digitized by Google

und mit etwas geneigtem Oberkörper, den Korb mit beiden Händen gefaßt haltend.

Beide Bronzefiguren wurden bei Clausdorf (Kirchspiel Großenbrode, Kreis Oldenburg) beim Pflügen gefunden.

3) (Nr. 569) Tanzender Genius, 80 Millimeter hoch, nach Angabe des Katalogs von Silber, mit edlem Rost überzogen. Der linke Fuß ruht auf einem Sockel, das rechte Beinchen schwebt, die Arme sind emporgehoben. Eine Bruchfläche an der rechten Hand und die durchbohrte linke lassen vermuthen, daß er mit den Händen irgend einen Gegenstand emporgehalten, etwa eine Chlamys, eine Blumenguirlande oder dsgl. — Leider ist der Fundort nicht angegeben.

J. Mestorf.

---

18) Die Gemme von Alsen.

Mit drei Holzschnitten.

Im Jahre 1871 wurde in der Stadt Sonderburg auf Alsen, tief unter dem Straßenpflaster, in das Wurzelgeflecht eines horizontal liegenden Eichbaumes eingeklemmt, eine rundlich ovale Glaspaste mit eingravirten Figuren gefunden, welche zunächst dem Herrn Dr. Meyn in Uetersen eingehändigt und von diesem dem Herrn Beyrich in Berlin zur Begutachtung eingesandt ward, wonach das Object in den Besitz des Berliner Museums übergegangen ist.

In der Versammlung der Berliner Anthropologischen Gesellschaft vom 11. November desselben Jahres wurde die Gemme durch Herrn Beyrich vorgezeigt und bezeichnet als „ein mit sonderbaren, gravirten Figuren tanzender Menschen und mit sogen. Binderunen geschmückter, dunkler, rundlich ovaler, bläulichen Schimmer und Fettglanz zeigender Stein von 3 cent. Länge und 2,5 cent. Breite". In den Versammlungen vom 10. Februar und 9. März 1872 ließen sich danach die Herren Müllenhoff und v. Ledebur über das merkwürdige Fundstück vernehmen.

Digitized by Google

Herr Prof. Müllenhoff war zweifelhaft, ob es als eine rohe Nachbildung eines antiken griechischen oder römischen Musters, oder als importirtes Kunstproduct zu betrachten sei. In der archäologischen Gesellschaft, wo er dasselbe vorgelegt, habe man einen orientalischen oder phönicischen Ursprung für möglich gehalten, da ähnliche Figuren auf im Berliner Museum befindlichen phönicischen Siegeln, Stempeln und Rollen nachweislich seien. Die über den tanzenden Figuren stehenden Zeichen für Runen zu halten, sei keine Veranlassung. Das Object könne in späterer Zeit mit anderen fremden Kunsterzeugnissen nach dem Norden gekommen sein. Herr v. Ledebur (Sitzung vom 9. März) möchte die drei hageren Gestalten auf der betreffenden Gemme als Auguren ansprechen, die aus dem Fluge zweier Vögel den Willen der Götter deuten. Runen vermag auch er in den Zeichen nicht zu erkennen.

Eine befriedigende Erklärung eines so seltenen und vereinzelten Fundstückes ließ sich kaum erwarten und blieb der Zukunft anheim gegeben. Da brachten die dänischen Aarböger f. nord. Oldkyndighed og Historie, Jahrgang 1873, unverhofft gewünschten Aufschluß in einer kurzen Abhandlung von Herrn Professor G. Stephens, die wir nachstehenden Erörterungen zu Grunde legen.

Dem genannten Gelehrten war eine Abbildung der Sonderburger Gemme zu Gesichte gekommen, welche gleich mit der ersten Besprechung des Objectes in dem Berliner Sitzungsberichte vom 11. November 1871 veröffentlicht worden war und die auch wir, Dank der gütigen Vermittlung des Herrn Professor Virchow unseren Lesern mitzutheilen in der Lage sind. (S. Fig. 1.) Herr Stephens, welcher das intaglio sofort für das Werk eines einheimischen Künstlers erklärte, wurde durch Herrn Justizrath Herbst auf eine sowohl bezüglich des Materials als der Darstel-

1.

2.

3.

lung fast gleiche Gemme im altnordischen Museum aufmerksam gemacht (s. Fig. 2), welche 1860 zu Agerup bei Roeskilde auf gepflügtem Acker gefunden worden war, und während er mit der Beschreibung der beiden interessanten Glaspasten beschäftigt war, wurde ihm Kunde von noch einer dritten, welche im Sommer 1872 gleichfalls bei Roeskilde tief in der Erde gefunden war und sich derzeit im Besitz des Herrn Selchou zu Selchougaard, Amt Holbäck, befand. (S. Fig. 3.*)

Alle drei Exemplare zeigen drei tanzende hagere Figuren. In den Zeichen über ihren Häuptern, welche von Herrn Beyrich für Binderunen gehalten, von Herrn von Ledebur als Vögel angesprochen waren, erblickt Herr Stephens zwei Palmenzweige. Letzterer beschäftigt sich zunächst mit dem Material. Es ist kein Stein, sondern eine Glaspaste, dunkle Unterlage mit dünner bläulicher Decke; eine interessante Nachbildung des zweischichtigen Gemmensteines, welche den Archäologen wohl bekannt ist als römisches Fabrikat der frühen Kaiserzeit, gesucht zu billigen Nachbildungen kostbarer Gemmen, Siegel und ähnlicher Dinge. Man findet diese römischen Glaspasten, die wahrscheinlich auch ungravirt als Handelswaare vertrieben wurden, in den meisten größeren Museen. Prof. Stephens erinnert an den sogen. Absalonring der Kopenhagener Sammlung, einen goldenen Fingerring, dessen Platte eine ebensolche bläulich schwarze, ungravirte Glaspaste gefaßt hält, und ringsum dieselbe, in Stäben der kürzeren Runenzeile, die Umschrift Thorkair oder Thorgair trägt; vielleicht der Name des Be-

*) Die Mittheilung der dänischen Holzschnitte Fig. 2 und 3 wurde uns von Herrn Etatsrath Prof. Worsaae freundlichst gestattet, worauf Herr Thiele in Kopenhagen die Gefälligkeit hatte, uns die clichés zur Benutzung zu übersenden.

Digitized by Google

sitzers oder des Gebers. (Vgl. Worsaae, Nordiske Oldsager Nr. 440; erste Auflage [unter dem Titel: Afbildninger fra det kgl. Museum f. nord. Oldsager] Nr. 350.

Die Figuren auf unseren drei Gemmen sind einzig in ihrer Art. Sie erinnern, wie Herr St. sich ausdrückt, weder an die grotesken Darstellungen der ägyptischen und gnostischen Schule noch an jene seltnere Classe bildlicher Darstellungen (Gerippe und Becher), welche einer umfassenden Gruppe von Kunstleistungen zu Grunde liegt und zu der auch die mittelalterlichen Todtentänze gehören; es sind einfach „Copien barbarischer Copien klassischer Motive", die jetzt schwerlich noch zu identificiren sein dürften. Unter den römischen Kaisermünzen kennt der Verf. keine, welche als Vorbild zu dieser Darstellung hätte dienen können; dahingegen lenkt er unsere Aufmerksamkeit auf eine andere Classe nordischer Alterthümer der frühen Eisenzeit, welche gleichfalls ursprünglich Nachbildungen klassischer Goldmünzen waren: auf die als Schmuck getragenen, beliebten Goldbracteaten. Und da ist es ihm gelungen, in der Kopenhagener Bracteatensammlung auf vier Exemplaren bildliche Darstellungen zu entdecken, welche derjenigen unserer Glaspasten nahe kommen. Thomsen, welcher sie in seinen Atlas f. nord. Oldkyndighed als Nr. 69—72 aufgenommen, beschreibt Nr. 70*) wie folgt: Eine geflügelte Victoria überreicht vor einem Candelaber oder Altar einen Kranz. Ihr gegenüber steht ein gekrönter Fürst mit einem Scepter (?) in der Hand und neben diesem ein Krieger mit gesenktem Speer. Ueber ihren Häuptern schwebt ein Vogel, und eine Schlange (die auf Nr. 71 und 72 fehlt) beißt den Fürsten in die Ferse. Diese Beschreibung bedarf einer genaueren Ausführung. Betrachten wir z. B. den Bracteaten Atlas 69, so sehen wir da zunächst eine Mittelfigur, einen Fürsten oder Kaiser am Vordersteven seines Schiffes oder in seinem Streitwagen stehend, den Kopf nach links gewandt und mit einer Standarte in der Hand; zur

*) In den Annaler f. nord. Oldkyndighed Jahrgang 1855 S. 300.

Digitized by Google

rechten einen Krieger mit gesenktem Speer, gleichfalls nach links schauend; zur linken eine Siegesgöttin, mit Palmenzweig und Kranz, den Kopf nach rechts gewandt. Alle drei Figuren tragen auf dem Haupte eine Krone. Ueber ihnen schwebt ein Vogel, unter der Mittelfigur sieht man den Kopf eines Reptils. Auf Nr. 71 sehen wir dieselben Figuren in schlechterer Zeichnung. Der Palmenzweig ist aus der Hand der Victoria dem Kaiser näher gerückt und der Vogel so hoch an den Rand gekommen, daß man nur einen Fuß und einen Theil des Rumpfes sieht. Die Nummern 70 und 72 zeigen dasselbe Bild, aber, wie dies häufig auf alten Bildwerken vorkommt, in umgekehrter Ordnung: der Kaiser und sein Begleiter schauen nach rechts, die Victoria nach links. Auf Nr. 72 ist die Zeichnung so verwildert, daß die Figuren kaum noch zu erkennen sind; die Victoria hat den Palmenzweig und einen Flügel eingebüßt und der Streitwagen oder Schiffssteven ist zu einer Reihe von Punkten eingeschrumpft, welche dem Fuße des Kaisers nicht mehr als Stütze dient.

Werfen wir jetzt einen Blick auf unsere drei Gemmen, so sehen wir da gleichfalls eine nach links schauende Mittelfigur, daneben zur rechten eine gleichfalls nach links blickende Gestalt und zur linken eine nach rechts blickende Figur. Alle Attribute sind weggefallen, mit Ausnahme des Palmenzweiges, welcher über ihren Häuptern zweimal angebracht ist, und auf der Sonderburger Gemme erkennt man auf den Häuptern der drei Gestalten auch deutlich die Krone, welche auf den Exemplaren von Roeskilde und auf der Kopenhagener Copie des Berliner Holzschnittes nicht mehr zu erkennen ist.

Es scheint, als habe ein nordischer Steinschneider hier einen mißglückten Versuch gemacht, antike Gemmen zu imitiren. Das harte Material erschwerte die Arbeit und trotz aller darauf verwandten Mühe war das Product ein unscheinbarer Schmuck, der weder durch Farbenpracht noch Goldglanz in die Augen fiel und dessen Vervielfältigung obendrein so

Digitized by Google

mühsam war wie die Herstellung des Originals. Da war es leichter und lohnender, die classischen Motive in dünnem Goldblech nachzubilden. War der Stempel einmal geschnitten, so ließen sich in kurzer Zeit eine beliebige Anzahl Bracteaten anfertigen; breitere oder schmälere, mehr oder minder kostbare Einfassungen bewirkten die nöthigen Preisabstufungen, und damit war ein prächtiger, von Männern und Frauen getragener, beliebter Schmuck hergestellt. Es giebt unter diesen Bracteaten mehrere, in denen man Copien bekannter römischer Kaisermünzen erkennt. Bald aber verwilderte die Zeichnung und der Stempelschneider gefiel sich in eigenen Compositionen, und wählte dazu — wie Worsaae mit großer Wahrscheinlichkeit dargelegt — Motive aus den germanischen Götter- und Heldensagen. Das Bild, welches dem Graveur unserer Gemmen vorgelegen, würde, nach Stephens Annahme, „den Kaiser mit dem labarum am Schiffssteven oder in seinem Streitwagen darstellen, zur rechten den ihn begrüßenden Cäsar mit gesenktem Speer, zur linken die Siegesgöttin, welche ihm durch Ueberreichung eines Kranzes und eines Palmenzweiges huldigt". Ob diese Originalmedaille verloren ist oder in irgend einer Sammlung verborgen liegt, bleibt einstweilen zweifelhaft. Jedenfalls fallen diese nordischen Gemmen in die Bracteatenzeit, oder, wie Stephens meint, in das 4. oder 5. Jahrhundert und gehören zu jener Classe römischer oder barbarisch-klassischer Alterthümer, deren Anzahl in den letzten Jahren überraschend gewachsen ist, wir meinen jene Statuetten und anderen Bildwerke, Schmuck, Geräthe und Waffen, welche in den Nord- und Ostseeländern gefunden werden und theils einen directen oder indirecten Verkehr mit den römischen Culturländern, theils eine Beeinflussung des nordischen Kunstfleißes und Geschmackes durch classische Vorbilder bezeugen. Schleswig-Holstein steht in dieser Beziehung hinter seinen Nachbaren zurück. Meklenburg und vor allem Dänemark haben einen Schatz an solchen Kunsterzeugnissen aus Gold, Silber, Glas, Bronze, Terracotta u. s. w. aufzuweisen. Unsere Armuth ist jedoch keineswegs als Be-

Digitized by Google

weis zu nehmen, daß unser Land außerhalb dieses Verkehrs gestanden; es fehlt uns, von den berühmten Objecten aus den großen schleswigschen Moorfunden abgesehen, nicht an classischen Kunstproducten. Die Ursache unserer Armuth dürfte vielmehr in dem bedauernswerthen Umstande liegen, daß, während unsere Nachbaren in den letzten Decennien den vaterländischen Alterthümern eifrig nachspürten und alle Schichten der Bevölkerung sich beflissen, die Centralsammlungen zu bereichern, bei uns das Interesse für das Culturleben unserer Vorfahren in vorgeschichtlicher Zeit immer lauer und vereinzelter sich zeigte, und in Ermangelung der nöthigen Anregung seitens eines thätigen archäologischen Instituts, was von den Landleuten an Alterthümern aus dem Erdboden zu Tage gefördert wurde, in die Hände fahrender Händler gerieth und für das Studium unserer Vorzeit verloren ging. Wir haben in dieser Beziehung viel nachzuholen und bedürfen dazu des Beistandes nicht nur unserer Landleute, sondern unserer sämmtlichen Landesbewohner, auf deren Unterstützung wir mit desto größerem Rechte hoffen dürfen, als die Zukunft unserer neu aufblühenden Landes-Alterthümersammlung durch den ihr verliehenen Character eines Staatsinstitutes nunmehr gesichert ist.

Nachtrag.

Eine fünfte Gemme oder Glaspaste, von gleicher Färbung und mit gleichen Figuren wie die oben beschriebenen von Sonderburg und Roeskilde, befindet sich im Besitz des Herrn John Evans, welcher sie im August 1874 von einem Händler in Stockholm erstand. Ueber den Fundort ist z. B. nichts genaues bekannt; muthmaßlich Schonen.

J. Mestorf.

Digitized by Google

19) Gemme von Waldhusen.

Das „Verzeichniß der Culturhistorischen Sammlung der (Lübekischen) Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit", Fortsetzung; Lübeck 1864, S. 116 führt auf:

„Nr. 873. Kopf eines mit Weinlaub bekränzten Faunen, in einen bläulichen Onyx geschnitten. Diese Gemme wurde nach Angabe des Herrn Oberförster Haug 1853 im Forstorte Kl. Stüfft zu Waldhusen (Stadt Lübekisches Landamt) von einem Holzarbeiter beim Ausroden eines zweihundertjährigen Baumes gefunden".

Auf meine briefliche Anfrage, bezüglich dieser Gemme, erwidert Herr Professor Mantels in Lübek, wie folgt: „Zweifel darüber, ob die Arbeit antik, sind auch hier gelegentlich erregt worden dadurch, daß sie derber erscheint, als die Antiken zu sein pflegen. Auch in Berlin, wo die Gemme einmal vorgelegt worden, sind die Stimmen getheilt gewesen; nicht alle haben sie unbedingt für mittelalterliches Werk erklärt. Diejenigen, welche ihr das Alterthum absprachen, begründeten dies besonders dadurch, daß der Kopf da, wo er von dem Untergrunde absetzt, minder fein und sauber im Uebergange aus der einen Schicht in die andere behandelt sei. Das könnte ja zu Ihrer Annahme einer künstlichen Zusammensetzung stimmen, doch ist es Herrn Milde, wie er sagt, niemals eingefallen daran zu zweifeln, daß es ein Onyx sei, auch ist solcher Zweifel von gedachter Seite nicht laut geworden. Der Kopf, die Gemme, ist allerdings bläulich, die Unterlage nicht schwarz, sondern bräunlich".

Hierzu wäre zu bemerken, daß man in Berlin auch das Material der Alsener Gemme anfänglich nicht erkannt hatte, und daß auch die Unterlage der von Herrn Evans angekauften Gemme von bräunlicher Färbung ist.

J. Mestorf.

Digitized by Google

20) Bronzedolchgriff mit Golddrahtumwicklung.

In dem schlesw.-holst. Museum vaterländischer Alterthümer befindet sich, unter Nr. 545 a und b, Winding'sche Sammlung, ein Schwertknauf und ein Fragment von einer Schwertklinge, welche ehemals im Besitz des Herrn Oppermann in Eutin mit dessen Privatsammlung an den Herrn Dr. Boye in Heiligenhafen und, nach dessen Tode, mit dessen Sammlung, an den Herrn Winding in Schleswig und endlich nach dem Ableben dieses eifrigen Sammlers mit der von ihm zusammengebrachten reichhaltigen Sammlung an das Kieler Museum überging. Der erwähnte Knauf ist von der bekannten Rhombenform, geschmückt mit neun um einen rhombischen Zapfen stehenden Kreisen, in deren Mittelpunct, wie auch in der um den Rand des Knopfes laufenden Rille, Reste von einer kittartigen Füllung erhalten sind. Knauf und Klinge gleichen der Figur 9 auf Tafel B II in Thomsens Atlas f. nord. Oldkyndighed. — Ueber die Auffindung dieser Schwertfragmente geben die handschriftlichen Aufzeichnungen des Herrn Oppermann die nachstehenden Notizen.

„ein kupferner Dolch, leider in zwei Fragmenten nur noch vorhanden, welche aber so bezeichnend sind, daß über Zweckbestimmung und Form nicht wohl Zweifel übrig bleiben kann. Derselbe ist im Jahre 1835 zu Lundshof im Gute Eschelsmark (Kreis Eckernförde) in einem auf ungewöhnliche Art aus Felsen construirt gewesenen Hünengrabe gefunden worden, indem nämlich dies Grab, dessen ganze Höhe ppt. 7 Fuß betragen haben soll, aus mehreren und mindestens drei etagenförmigen Schichten bestanden hätte. Jede Schicht wäre förmlich mit kleinen Steinen gebrückt gewesen und darin hätten Rudimente von Menschen, als Schädel, Zähne, nachweislich von älteren Leuten sowohl als von Kindern sich befunden. Dieser Dolch hatte bei seiner Bloslegung noch einen besonderen Werth, indem das Gefäß mit Golddraht umwickelt gewesen ist, welchen der Finder aber abgelöst und für den Werth von 15 ₰ versilbert hat. In meiner Samm-

Digitized by Google

lung findet sich leider nur der größte Theil der Dolchspitze oder Schneide und der Gefäßknopf mit einer Fortsetzung des Gefäßes selbst daran, welches fein geriefelt, dahingegen der rhombische Knopf mit Linien, Zirkeln und runden Verzierungen verziert ist. Das Fragment der Schneide beträgt in seiner jetzigen Gestalt 3½ Zoll (8 cmt.) Länge und ist längs der Mitte durch einen Wulst verstärkt. Die ganze Länge kann durch fortgesetzte Verjüngung der gegebenen Anfangs- und Endpunkte der Seiten leicht ermittelt werden; die des Gefäßes dagegen ergiebt sich nach Bedürfniß, und so glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Dolch ursprünglich 18—19 Zoll lang gewesen sei, wovon immerhin 14—15 Zoll auf den Dolch und 4 Zoll ppt. auf das Gefäß gerechnet werden können. Der Golddraht ist doppelt, kreuzweise gewunden gewesen".

Die Form des Schwertes ist eine auf der kimbrischen Halbinsel, in Dänemark und Schweden häufig vorkommende, und zwar schon in der älteren Periode der Bronzezeit. Die leider allzu knappe Beschreibung des Grabes sagt aus, daß die Leichen unverbrannt bestattet worden, was ebenfalls auf eine frühere Periode schließen läßt; dahingegen sind die „etagenförmigen", also doch wohl übereinander lagernden Gräber merkwürdig und daher zu beklagen, daß nur dies eine Fundstück aus denselben bewahrt geblieben ist.

J. Mestorf.

---

21) Ein Grabhügel der Bronzezeit bei Schalkholz (Kreis Norderdithmarschen).

Dem Lehrer in Schalkholz, Herrn A. F. W. Thomsen, verdanken wir theils durch handschriftliche Mittheilung an Herrn Dr. Meyn in Uetersen (abgedruckt in den Itzehoer Nachrichten, Februar 1873), theils durch briefliche Mittheilungen an Unterz., ziemlich genaue Kenntniß von einem merkwürdigen Grabhügel der Bronzezeit, welcher mehrere Gräber umschloß, die verschiedenartigen Bestattungsbrauch

Digitized by Google

nicht nur am selben Ort, sondern, nach dem Character der Fundobjecte zu urtheilen, auch zu derselben Zeit, bezeugen. Die Aufgrabung geschah leider ohne Beisein von Sachkundigen, die Fundstücke sind in verschiedene Hände übergegangen und theils zerstört; was davon für das schlesw.-holst. Museum vaterländischer Alterthümer gerettet, verdanken wir gleichfalls der freundlichen Vermittlung des Herrn Thomsen.

Der betreffende Hügel liegt zwischen Schaltholz und Glüsing, auf der Feldmark der erstgenannten Dorfschaft, dicht an der Landstraße nach Friedrichstadt. Mehrere isolirt liegende stattliche Grabhügel und Gruppen kleinerer, so wie die aus ihnen gehobenen Bronze- und Goldschmuckſachen und Geräthe, zeugen von einer zahlreichen, wohlhabenden Bevölkerung jener fruchtbaren Gegend, ja, will man einer alten Ueberlieferung Glauben schenken, nach welcher in der nahgelegenen Hölzung einst ein Götzenhain gestanden*), so ließe sich in dem Ort eine alte Cultusstätte vermuthen, welche einst den Mittelpunct einer blühenden Ansiedelung bildete.

Zwei in der Nähe mit Kiesfahren beschäftigte Arbeiter machten sich im Winter 1873 daran, den in Rede stehenden Hügel zu durchwühlen, „in schatzgräberischen Absichten", wie Herr Thomsen meint, da es ihnen bekannt, daß ein Vorgänger vor einigen Jahren (1868) an der Ostseite des Hügels ein goldenes Armband gefunden hatte. Glücklicherweise fand sich in dem genannten Herrn ein genauer Beobachter in der Nähe, weshalb wir uns in der Beschreibung der inneren Construction des Hügels an seine Aufzeichnungen halten.

Der Hügel, von runder Gestalt und in der Gegend unter dem Namen Haesbarg bekannt, hat an der Basis einen Durchmesser von 100—110 Fuß und in der Mitte eine senkrechte Höhe von circa 18—20 Fuß. Ungefähr 20 Fuß vom Ostpuncte der Peripherie, nach dem Centrum hin, fanden sich auf seiner Basis drei Steinkränze, deren Peripherien

*) Schröder & Biernatzky, Topographie Bd. I S. 415.. Vgl. auch Bd. IV S. 15 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

sich berührten. Sie hatten $1^1/_2$ Fuß im Durchmesser, waren circa 6 Zoll hoch und nur von eines Steines Dicke. Auf dem Boden befanden sich Asche und Holzkohlenreste, eine Decke war nicht vorhanden. Etwa 20 Fuß weiter westlich, also dem Centrum näher, stieß man auf einen Steinhaufen, der sich in fünf terrassenförmigen Absätzen erst südlich, am Ende aber kurz gen Norden bog. Nach dem Abräumen der Steine zeigte es sich, daß er am Ende den Eingang einer Steinkammer von circa 9 Fuß Länge, 4—5 Fuß Breite und gleicher Höhe verschloß. Nach hinten war diese Kammer backofenförmig abgerundet, die Wände, nach oben eine Wölbung bildend, waren aus Feldsteinen verschiedener Größe aufgebaut, der Boden mit auserwählt flachseitigen Feldsteinen gepflastert. In dieser Kammer befanden sich mit geringen Zwischenräumen, hinter einander, vier bogenförmige Steinsetzungen, circa $1^1/_2$—2 Fuß breit und 3 Fuß hoch. Auf jeder derselben lag in der Mitte ein Häuflein von Knochen- und Holzkohlenüberresten und über und unter denselben die bronzenen Beigaben. Auf einer dieser Steinwölbungen bildete die hingestreute Asche ein Oval, dessen Contour eine Zickzacklinie beschrieb.

Etwa 10 Fuß weiter westlich stieß man auf eine zweite mit der vorbeschriebenen parallel liegenden Kammer von gleicher Länge, aber nur halb so breit. Der Boden war nicht gepflastert, die Knochenreste bildeten ein Häuflein, in welchem etliche Bronzegeräthe gefunden wurden. Zwischen den Steinfugen der Seitenwände bemerkte man rothe Asche und Kohlenreste und als besonders auffällig hebt Herr Thomsen hervor, daß sämmtliche Steinbauten mit einer zolldicken rothbraunen Erdschicht bedeckt waren, welche in Farbe und Härte der sogen. Ahlerde glich.

Als die Arbeiter, um die Kammer völlig aufzudecken, von oben an zu graben fingen, stießen sie ungefähr 1 Fuß unter der Oberfläche und, wie sich später ergab, grade im Centrum der Peripherie und über der erst beschriebenen Kammer, auf die Spitze einer dreiseitigen Stein-

Digitized by Google

pyramide, welche sich 3—4 Fuß in den Hügel senkte. Die Basis derselben bildete eine Steinplatte, welche auf einem Kreis von Steinen ruhte. Als man sie entfernte, erblickte man unter derselben eine Urne von schwärzlicher Farbe mit verbrannten Knochen und Kohlenresten gefüllt.

Ueber der zweiten Kammer standen in Abständen von circa 4 Fuß vier Urnen, der vorigen in Form und Inhalt gleichend. Endlich fand man über der obenerwähnten Steinterrasse ein Oval von Steinen ohne Decke und Pflasterung, in dessen Umkreise drei Häufchen Asche und Kohlen von je 1′ Durchmesser lagen. —

Ein Theil der aus den beiden Kammern gehobenen Bronzeobjecte wurden dem schles.-holst. Museum offerirt und von demselben angekauft. Aus der zweiten, einfacher construirten Kammer II (im Kieler Museumscatalog Nr. 3494—3496) sind die nachbenannten drei Fundstücke.

a) Ein 11 cent. langes Bronzemesser von gewöhnlicher, sogen. Rasiermesserform. Es zeigt die Eigenthümlichkeit, daß das untere Ende in einen Fischkopf ausläuft. Ein das Auge bildende Loch ist unregelmäßig ausgeschliffen und scheint zum Durchziehen einer Schnur gedient zu haben. Die an den meisten Messerchen dieses Typus vorhandene Spirale am Griffende ist nicht durch einen aufgerollten Draht gebildet, sondern an dem Unterkiefer des Fischkopfes angegossen. Das Ornament besteht in zwei über einander stehenden Schiffen, das obere durch die starke Abnutzung der Schneide kaum noch zu erkennen.

b) Ein Armbügel von einer runden, nach den Enden dünner auslaufenden Bronzestange mit eingravirten Parallelstrichen. Durchmesser im Lichten $7{,}_3$ und $6{,}_2$ cent.

c) Ein Diadem (fragmentarisch). Vordere Höhe $3{,}_5$ cent., hintere Höhe 1 cent. Ornament: an den Rändern und in der Mitte zwei parallellaufende erhabene Reifen. (Vgl. Lindenschmit: Die Alterthümer unserer Heidn. Vorzeit, Bd. I, Heft X, Taf. 2, Fig. 3.)

Digitized by Google

In der Kammer I fand man die nachbenannten Gegenstände (Kieler Museumscatalog 3496–3503).

a) Ein Diadem von Bronze (fragmentarisch), vorn 4,1 cent., hinten 1,5 cent. hoch. Ornament: an den Rändern und in der Mitte zwei schwach angedeutete nebeneinander liegende Rippen. In den Zwischenräumen schöne Spiralwindungen älteren Stils, welche indessen die Eigenthümlichkeit zeigen, daß die Linie, welche je zwei Windungen mit einander verbindet, nicht wie diese in einem Strich, sondern in Puncten besteht. Circa 9 cent. von dem mit einem Loche versehenen Ende schließt das Ornament mit senkrechten Halbkreisen und grätenähnlich gravirten Bändern ab und bildet am Ende, so viel sich durch den Rost wahrnehmen läßt, über einander stehende concentrische Kreise. Vgl. Lindenschmit a. a. O. Bd. I Heft X, 2, 1.

b) Eine Nadel von Bronze mit kreuzförmigem Knopfe, längs der Krümmung gemessen 7 cent. lang. Vgl. Madsen: Afbildn. af Danske Oldsager Bd. II Taf. 27 Fig. 9.

c) Eine Nadel von Bronze; die Spitze abgebrochen, 7 cent. lang; annähernd wie Madsen a. a. O. Fig. 14.

d) Eine kleine Hängeurne oder Dose von Bronze, mit plattem Boden und zwei einander gegenüberstehenden angegossenen Henkeln (das eine ausgebrochen) zum Durchziehen einer Schnur. Durchmesser 8 cent., Höhe 2,5 cent. Ornament: drei um das Gefäß gehende erhabene Reifen. Die Seitenwände waren bei der Auffindung mit einem drei- oder vierdoppelt gelegten Holzspahn bekleidet, von welchem noch jetzt einige Ueberreste in der Dose liegen. Vgl. Madsen a. a. O. Taf. 37 Fig. 4.

e) Ein Tutulus von Bronze, verziert mit 6 erhabenen Reifen. Durchmesser 6 cent., Höhe 3,8 cent. An der untern Seite mit einem Riegel versehen, um den ein 9 millim. breiter ledener Riemen dergestalt geknüpft ist, daß das laufende Ende durch einen an dem abgerundeten Ende befindlichen Einschnitt gezogen ist. Ein in der Dose liegendes Riemenendchen gehört offenbar dazu. Nach Herrn Thomsens

Digitized by Google

Annahme bildete dieser Tutulus den Deckel des Döschens. Auf weitere Nachfrage, ob derselbe wirklich als solcher auf dem Gefäß gelegen, erklärt er, dieses jetzt nicht mehr mit Bestimmtheit behaupten zu können, doch erinnert er sich, daß sowohl er als der Arbeiter denselben auf die Dose gelegt und daß selbiger sehr wohl gepaßt habe, was jetzt, nachdem die Holzeinlage sich gelöst und eingetrocknet, nicht mehr der Fall ist. Ob das in dem Döschen liegende Riemenende etwa um den jetzt abgebrochenen Henkel geknüpft gewesen, bleibt zu errathen.

f) Bruchtheile von einer Bronzefibula, ähnlich der von Lindenschmit a. a. O. abgebildeten Bd. III, Heft III, 1, 2.

g) Ein gewundener Bronzering; muthmaßlicher Durchmesser 14 cent., nach den Enden verjüngt auslaufend; unvollständig.

h) Bruchstücke von einem zweiten Ringe gleicher Größe aus einer runden Bronzestange mit eingravirten Ornamenten.

i) Ein dritter ähnlicher Ring von 15 cent. Durchmesser.

k) Vier Armringe, je zwei zusammen gehörend.

l) Vier dito etwas enger, in kleine Stücke zerbrochen.

m) Bruchstücke von Ringen und Nadeln (?).

Sämmtliche Fundobjecte sind vom Rost stark angegriffen und außerdem zerbrochen und unvollständig. Die meisten Bruchflächen sind alt. Manches ließ sich aus den zahllosen kleinen Splittern zusammensetzen, so daß die Form der Gegenstände kenntlich, und da ist es auffällig und lehrreich, daß hier entschieden ältere Formen, wie z. B. die Hängeurne mit plattem Boden, mit jüngeren, wie z. B. das Messer mit dem Schiffsornament, beisammen lagen, d. h. in zweien neben einander liegenden Steinkammern, welche als die ältesten und Hauptgräber des Hügels zu betrachten sind.

Außer diesen Hauptgräbern, welche die Reste vom Leichenbrande ohne Grabgefäße bewahren, umschloß der Hügel fünf

Digitized by Google

Urnen mit verbrannten Knochen*). Die unter der Steinpyramide beigesetzte ist dem Kieler Museum eingesandt und da läßt sich der immerhin beachtenswerthe Umstand wahrnehmen, daß ein von Kupferoxyd grün gefärbter Halswirbel nicht im Feuer gewesen ist, während die übrigen Knochensplitter dieses deutlich beweisen.

Ob die drei an der Ostseite des Hügels aufgedeckten Steinkreise, sowie das gleichfalls an der Ostseite aber höher liegende „Oval von Steinen" als Grabstätten zu betrachten, bleibt fraglich; doch ist in Erwägung zu ziehen, daß der 1868 in demselben Hügel gefundene goldene Ring an der Ostseite gefunden wurde.

Dieser Ring ist laut gef. Mittheilung des gegenwärtigen Besitzers 18 grammes schwer und mißt im lichten $5_{,8}$ cent. Er besteht in einer runden Stange, welche an beiden Enden dünner auslaufend zu einer Spirale aufgerollt ist und derartig gekehlt, daß er einem spiralförmig gewundenen Drahte gleicht. Mit diesem Ringe wurde (nach Aussage des Finders) ein Fragment von einem Bronzeschwert gefunden und ein Ring oder Gürtel von Goldblech mit Leder gefüttert. Ring und Schwertfragment und einige Zähne aus der in dem Kieler Museum mit den übrigen Knochenresten befindlichen Urne befinden sich in Händen des Herrn Amtsrichter Westedt, dem wir obige freundliche Mittheilung und Zeichnung des Ringes verdanken. Der Ring oder „Gürtel von Goldblech" ist zerstört, indem der Finder das von Füchsen angenagte Leder herausschnitt und das Gold an einen Goldschmied verkaufte.

Eine Golddrahtspirale (Fingerring) wurde auch aus einem nahgelegenen nicht minder stattlichen Grabhügel in der Gemarkung der Dorfschaft Glüsing gehoben nebst einem Bronzedolch und einem 12—15 cent. langen, an dem einen Ende geschärften, an dem anderen durchbohrten schwarzen

*) Auf einer Skizze des Hügels von der Hand des Herrn Thomsen sind die beiden Steinkammern von einem in der Beschreibung nicht erwähnten Steinkranze umschlossen.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Steine. Gedenken wir dann der bei Nordhastedt gefundenen goldenen Urne, des Goldschmuckes der jetzt in Berlin bewahrten reichen Meßnerschen Sammlung, welche allein über zwanzig Bronzeschwerter zählt, sowie mehrerer Bronzefunde aus Dithmarschen im Kieler Museum, da staunt man ob des auf so wenige Quadratmeilen zusammengedrängten Reichthums an Artefacten aus der Bronzezeit, und um so mehr muß man beklagen, daß nicht nur eine frühere, sondern eine noch andauernde Zersplitterung des kostbaren Materials eine auf gründlichen Studien beruhende richtige Beurtheilung der Bronzealtercultur und Industrie in den verschiedenen Bezirken unseres Landes erschwert und gradezu unmöglich macht.

J. Mestorf.

22) Die im Schlesw.-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer vorhandenen Proben gewebter Zeuge aus der Bronzezeit.

1) Aus einem Baumsarge im Toppehöi bei Bollersleben, Kirchsp. Bjolderup, Kreis Apenrade (K. S.*) Nr. 995 a—c).

a) Ein Stück braunes Wollenzeug (14 und 15 cent.), von losem, weichen Gewebe, in welchem die Fäden sich, wie in der Leinwand, einfach kreuzen. Als auffällig ist hervorzuheben, daß das Aufzugsgarn von rechts nach links, der Einschlagfaden von links nach rechts gedreht ist.

aa) Ein 11 cent. langer Fetzen von der Webekante desselben Stoffes.

b) Zwei 26 und 33 millim lange Proben von einem 18 millim. breiten quer gerippten Bande, aus feinem, weichen, stark gedrehten, braunen Wollgarn gewebt und zwar dergestalt, daß der aus 2 zusammengedrehten dickeren Fäden gebildete Einschlag von rechts und links zwischen den Aufzug geschoben ist, folglich sich unter den decken-

*) K. S. = Kieler Sammlung, F. S. = Flensburger Sammlung.

Digitized by Google

den Fäden desselben kreuzt und doppelt liegt, wodurch eine breite flache Rippe gebildet wird, die durch das Wechseln oder Kreuzen der Aufzugsfäden abschließt.

c) Zwei Stücke von einem kunstvoll angefertigten Wollenzeuge (Fetzen eines Mantels), bestehend in drei Lagen gleichartigen Gewebes, wie das sub a beschriebene, welche mittelst großer Stiche auf einander geheftet sind, so daß sie ein dickes Zeug bilden. Durch die Fäden der oberen Lage sind alsdann feine Wollfädchen von dunklerer Farbe gezogen, 15 millim. lang, an beiden Enden mit mit einem festen runden Knötchen versehen und so fein, daß sie, obwohl aus zwei zusammengedrehten Fäden gebildet, kaum $^1/_2$ millim. stark sind. Diese zahllosen, dicht aneinander liegenden sich kräuselnden Knötchenfäden verleihen dem Zeuge ein moos- oder krimmerähnliches Aussehen. (Abgebildet in Madsen: Afbildninger af danske Oldsager etc. Taf. 23, Fig. 6; deutlicher, wenn gleich nicht völlig correct, in den Annaler f. nord. Oldkyndighed 1836—37, Taf. V, Fig. 6.)

Die hier beschriebenen Gewebeproben Nr. 995 a—c sind mit der Warnstedtschen Sammlung an das alte Kieler Museum gekommen. Die Aufgrabung des Toppehöi ist beschrieben in der Nordisk Tidskr. f. Oldkyndighed III S. 279 ff. Tafel I, Fig. 1—5, und Neues Staatsbürgerl. Magazin III, 2, S. 283—86. Die Fundgegenstände: 1 Schwert, 1 Dolch, 1 Schaftcelt, 1 Fibula von Bronze, ein hörnerner Kamm und das Kleidungsstück sind an das Kopenhagener Museum gegangen. Eine Holzschale von 1' Durchmesser mit zwei Griffen wurde mit dem Spaten zertrümmert. Von dem Mantel scheinen mehrere Proben an kleinere Alterthümersammlungen geschenkt zu sein.

Zu den oben beschriebenen Zeugproben aus dem Toppehöi gehören noch: ein Fragment der vorbenannten hölzernen

Digitized by Google

Schale, ein zweites Stück Holz (von dem Sarge) und ein Büschel Thierhaare von fahler gelber Farbe.

2) Mit der Windingschen Sammlung kamen an das Kieler Museum zwei Zeugproben a und b und eine Locke feines braunes Menschenhaar, 18 cent. lang, welche dem Fundverzeichniß zufolge gleichfalls aus dem Baumsarge in Toppehöi stammen. K. S. Wdg. Nr. 164.

a) Ein 5 und 6 cent. großes Stück von dem oben als krimmerartig bezeichneten Zeuge und

b) ein 3 und 8 cent. großes Stück von einem einfachen braunen Wollenzeuge, gleich dem sub 1 a beschriebenen, welches längs der einen Seite mittelst regelmäßiger 5 millim. von einander liegender „Festonstiche" vor dem Ausfasern gesichert ist.

3) Aus demselben Grabe dürften zwei Zeugproben der Flensburger Sammlung (F. S. Nr. 2330 a und b) herrühren, ein 4 und 10 cent. großes Stück gleich Nr. 2 a und ein 8½ cent. langer Streifen gleich Nr. 2 b.

4) Ein 5 und 7 cent. großer Fetzen eines rothbraunen sehr weichen Wollenzeuges, von losem Gewebe, welches gleich allen vorbeschriebenen Geweben die oben hervorgehobene Eigenthümlichkeit zeigt, daß Aufzug und Einschlag nach verschiedener Richtung gedreht sind. (K. S. ohne Nr., bez. Bordesholm.)

5) Aus der Flensburger Sammlung, ohne Angabe des Fundortes und ohne Nummer: Rest eines Gewebes, begleitet von einigen Knochenfragmenten, einer bronzenen Niete und einer Bronzefibula, ähnlich wie Worsaae: Nordiske Oldsager 228. Dieses Zeug unterscheidet sich von den vorbeschriebenen durch seine Härte und Sprödigkeit, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob es aus Wolle oder nicht vielmehr aus einer Grasart gewebt ist*).

*) Eine von Herrn Professor Dr. Kupffer gütigst unternommene mikroskopische Untersuchung einiger Fäden dieses Gewebes hat ergeben, daß sie in der That aus Thierhaaren mit einer Beimengung von langen Pflanzenfasern, dem Anscheine nach Leinenfasern, bestehen.

Digitized by Google

Die von Herrn Professor Handelmann geleiteten amtlichen Ausgrabungen auf der Insel Sylt lieferten folgende allerdings sehr geringe Zeugreste:

6) Aus der sargförmigen Steinkiste im nordöstlichen Krockhoog:

a) Ein 9 cent. langes Zeugstückchen von tiefbrauner Farbe, welches nicht gewebt, sondern geflochten zu sein scheint, indem wie bei dem Gewebe aus dem bekannten Bronzealtergrabe in Halland*) die Fäden in diagonaler Richtung sich kreuzen. Auch scheint das Garn nicht aus Thierhaaren, sondern aus Pflanzenfasern gesponnen zu sein. Catalognummer 7500. Vgl. Handelmann: Amtliche Ausgrabungen auf Sylt, S. 12, Taf. I, Fig 4.

b) Ein kleines Stückchen von einem strameiartigen, d. h. lose gewebten Stoffe von heller Farbe, welches gleichfalls aus Pflanzenfasern hergestellt zu sein scheint. Catalognummer 7500. Handelmann a. a. O. Taf. I, Fig. 5.

Die aus der Steinkiste gehobenen Gegenstände bestanden in einem Bronzeschwert, mit den Resten der geschnitzten hölzernen Scheide, einem Spitzknauf von Bronze und einem fast gänzlich vom Rost zerstörten Bronzeringe. Amtliche Ausgrab. Taf. I, Fig. 1 a—d, II, III.

7) Aus dem kleinen Brönshoog:

Reste von dem Zeuge, in welches die a. a. O. S. 33 beschriebenen und Bd. IV, S. 57 dieser Zeitschrift abgebildeten Bronzeschwerter gewickelt waren. Auch hier scheint eine Probe von einem aus Pflanzenfasern gewebten Stoff neben einem Wollstoff vorzuliegen. Catalognummer 7548.

Das Grab, obgleich eine große sargförmige Steinkiste, barg die verbrannten Gebeine von drei Individuen, zwei Bronzeschwerter mit Scheide und

*) S. Montelius: Sveriges Forntid. Bronsaldern, Figur 245 und Hallands Fornminnens Föreningens Arsskrift 1869 S. 89.

Digitized by Google

die Fragmente von einigen bronzenen Fibeln und Nadeln.

8 u. 9) Auch in dem II. u. III. Tiideringhoog, sogenannten Malhügeln, waren die in denselben niedergelegten Bronzedolche oder Schwerter in gewebtes Zeug gehüllt, von welchem äußerst geringe Spuren sich erhalten haben. Catalognummern 7567 u. 7570.

In dem II. Tiideringhoog fand man außer dem Dolch mit den Resten der Scheide einen 75 millim.

Schmuck von Goldblech, in Gestalt einer Fibula.

Vorderseite.

Schmuck von Knochen

Rückseite.

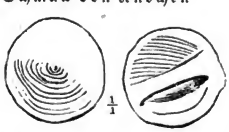

langen und 21 millim. breiten Goldschmuck von dünnem Goldblech, dem Anschein nach der Bügel einer Fibula, gleich Worsaae: a. a. O. 229, einen Spitzknopf oder Tutulus von Knochen, mit Querriegel, einen Schaftcelt und einen 10 cent. langen Flintspan. — In dem III. Tiideringhoog: außer dem Schwerte oder Dolche von Bronze mit Ueberresten der Scheide, einen 18 cent. langen Flintsteindolch*).

*) Die Fundberichte sind gedruckt im Correspond.-Bl. d. Gesammtvereins d. deutsch. Geschichts- u. Alterthumsvereine Jahrg. 1874 Nr. 1.

Digitized by Google

10) In der alten Kieler Sammlung befindet sich ein Glaskasten mit einer Anzahl Stoffresten, welche mit der Nummer 2472 bezeichnet sind. Nach Ausweis des Catalogs lagen dieselben in der Urne 2470, welche mit der Alterthümersammlung des verstorbenen Herrn Ballie in Bordesholm erworben wurde. Sind diese Zeugreste wirklich in einer Urne gefunden, so ist doch stark zu bezweifeln, daß das im Catalog als solche bezeichnete Gefäß mit derselben identisch ist. Es verräth nämlich den Typus der älteren Eisenzeit und ähnelt, von den Ornamenten abgesehen, z. B. der Urne Nr. 30 in Hostmann: Der Urnenfriedhof bei Darzau.

Es bleibt sonach fraglich, ob der Privatsammler Herr Ballie selbst die Zeugreste in die mit 2470 bezeichnete Urne gelegt, oder ob seitens der Hinterbliebenen bei Ablieferung der von dem Kieler Museum angekauften reichhaltigen Sammlung eine Verwechslung stattgefunden, zumal da dieselbe mehrere schöne Gefäße der Bronzeit enthielt.

Die fraglichen Gewebe gleichen nämlich genau denjenigen, welche aus den nordschleswigschen und jütländischen Baumsärgen der älteren Bronzezeit gehoben sind und im Kopenhagener altnordischen Museum bewahrt werden.

a) Vier Bruchstücke von einem wollenen, 6 cent. breiten Gürtelbande, welche aneinander gelegt, 74 cent. Länge ergeben. Das Gewebe ist quergerippt und zweifarbig. In seinem jetzigen Zustande betrachtet, würde man sagen: ein hellbraunes Band mit sechs rothbraunen Längsstreifen, von welchen je drei so nahe aneinander stehen, daß sie zwei breite Streifen bilden.

b) Eine Anzahl größerer Fetzen (zusammengelegt 68 cent. lang und 43 cent. breit) von einem Wollstoffe, der sich etwa unserem modernen Plüsch oder Felbel vergleichen ließe: ein einfaches Gewebe, welches, auch hinsichtlich des nach verschiedener Richtung gedrehten Aufzugs- und Einschlagfadens dem sub 1 a beschriebenen gleicht, ist an der unteren Seite mit 2 cent. langen, groben, weichen Fäden durchzogen, welche ihm ein plüschartiges

Digitized by Google

Aussehen verleihen. Aus gleichartigem Stoffe ist der aus dem Treenhöi stammende Mantel im Kopenhagener Museum angefertigt. Von diesen Zeugfetzen gewährt das eine besonderes Interesse, weil es in der Mitte mit zierlichen Stichen zusammen genäht ist und zwar bildet nur die eine Stofffläche eine Webekante, während die andere von einem größeren Zeugstücke abgeschnitten ist und zwar so grade und gleichmäßig, wie es nur mit einem sehr scharfen Messer geschehen konnte. (Scheeren waren in der Bronzezeit noch unbekannt).

c) Ueberreste von einer 25 cent. hohen Wollfranse, zusammen 47 cent. lang. Die Borde, von gleichem Gewebe wie das sub 1 b beschriebene Gurtband, ist 2 cent. breit, die Länge der aus vier Fäden gedrehten Fransen beträgt 23 cent.

Bei diesen Zeugresten liegt ein Büschel rothbrauner Thierhaare, dem Anscheine nach Kuhhaare, deren man gemeiniglich in den Baumsärgen findet und die von einer Thierhaut herrühren, welche unter oder über dem Leichnam ausgebreitet war. Das an den Haaren aus dem Toppehöi klebende geronnene Blut scheint anzudeuten, daß man die Haut eines frisch geschlachteten Thieres dazu verwandte, dessen Fleisch einen Theil des Begräbnißmahles gebildet haben dürfte. Eine andere Frage ist, ob wir der Mitgabe einer Kuhhaut in die Gräber der älteren Bronzezeit dieselbe Bedeutung zusprechen dürfen, wie wir sie aus späterer Zeit kennen, wo man glaubte, daß die Kuh dem Todten schützendes Geleit auf dem gefährlichen dunklen Wege ins Jenseits gäbe.

11) Endlich besitzt die Kieler Sammlung noch 2 Stücke von einem filzartigen Zeuge, welches nach Aussage des Herrn Pastor Petersen in Uck in der Nähe des Toppehöi im Moor gefunden ist, und schon 1839 durch Herrn Pastor Jensen in Gelting der Sammlung überliefert wurde. Die technische

Digitized by Google

Herstellung läßt sich hier nicht mit Sicherheit bestimmen, ohne das Object zu zerstören. Es scheint indessen, als ob eine circa 7 millim. dicke Lage gefilzter Haare an der oberen und unteren Seite mit haarigem Wollgarn kreuzweis durchzogen ist, so daß es auf beiden Seiten einem leinwandartigen Gewebe gleicht. Ob diese Reste aus der Bronzezeit stammen, läßt sich freilich mit Sicherheit nicht behaupten.

Die hier beschriebenen Zeugproben sind nichts weniger als anziehend für das Auge, sie können kein allgemeines Interesse beanspruchen, wie die in Kopenhagen bewahrten wohlerhaltenen vollständigen Anzüge, für den Culturhistoriker aber sind sie nicht nur lehrreich, sondern auch interessant und anziehend. Sie geben Zeugniß von einer nicht geringen Geschicklichkeit in der Webekunst; sie zeigen, daß man sich vor mindestens drittehalb tausend Jahren nicht begnügte, durch einfaches Flechten der Fäden ein brauchbares Gewebe herzustellen, sondern darauf bedacht war, leichtere und dickere, wärmere Stoffe anzufertigen; ja der zweifarbige Gürtel und die breiten Fransen verrathen, daß man die Kleider nicht allein zur Wärme, sondern auch zur Zierde trug. Mit der Kunst des Webens geht eine zweite, die des Spinnens, Hand in Hand. Sind auch die hier vorliegenden Stoffe aus grobem Garn gewebt, so ist doch der Faden gleichmäßig gesponnen und das Nähgarn und namentlich die haarfeinen Fädchen, mittelst welcher das sub 1 c beschriebene Zeug hergestellt ist, sind von bewundernswerther Feinheit. Betrachtet man ferner die Utensilien, welche der Näherin der Bronzezeit zu Gebote standen, die groben Nähnadeln, die Pfrieme, die statt der noch unbekannten Scheere benutzten Messerchen, da müssen wir auch den Proben der Nähkunst Anerkennung zollen. Das Jäckchen der im Borrum Eshöi bei Aarhuus bestatteten Dame (jetzt im Kopenhagener Museum) ist freilich schlecht genug genäht, allein ihr kunstvoll geknüpftes Haarnetz, das Knötchenzeug, und manche Säume und Nähte zeugen von einer geübten, kunstvollen Hand. Daß die verschiedene Drehung der Aufzugs- und Einschlagsfäden sich bei allen

Digitized by Google

mir untersuchten Zeugresten der Bronzezeit wiederholt, läßt vermuthen, daß hier eine Absicht zu Grunde lag. Hatte vielleicht die Erfahrung gelehrt, daß das Gewebe dadurch haltbarer wurde? Dafür ließe sich anführen, daß Handspinnerinnen jetziger Zeit, wenn sie einen starken haltbaren Faden erzielen wollen, das Rad von rechts nach links schwingen, wodurch der Faden schärfer gedreht, aber zugleich auch härter wird.

Wurden diese Kleiderstoffe von fremden Händlern ins Land gebracht, oder dürfen wir sie als ein Product einheimischer Industrie betrachten? Beweisen läßt sich weder das eine noch das andere. Es ist indessen zu erwägen, daß schon die älteren Bewohner unseres Landes, welche noch keine Metallgeräthe kannten, sondern ihre Werkzeuge aus ungefügem Gestein anfertigten, ihre irdenen Geschirre mit Ornamenten zu bedecken pflegten, welche nicht selten durch Reichthum, geschmackvolle Combination und zierliche Ausführung überraschen. Da haben wir einen Beweis von erwachendem Schönheitssinn. Daß die künstlerischen Versuche sich auf die Arbeiten in Stein und Thon beschränkten, ist nicht wahrscheinlich. So gut wie die Naturvölker der Jetztzeit, werden auch die Bewohner unseres Landes in vorgeschichtlicher Zeit den Stiel der Axt, so wie überhaupt ihr Hausgeräth von Holz und Knochen, mit Schnitzwerk reich verziert haben; sie werden es verstanden haben, aus Weidenbast und Binsen zierliche Matten zu flechten, und sonach dürfen wir, wenngleich die Belege fehlen, immerhin vermuthen, daß sie so gut wie die Pfahlbauer der Schweiz auch Zeuge zu weben verstanden. Sprechen wir aber den Repräsentanten der Steinaltercultur diese Kunstfertigkeit zu, so zwingt uns nichts, die aus den Baumsärgen der Bronzezeit gehobenen Zeuge für importirte Waare zu erklären, die von den das Land durchziehenden fremden Händlern gekauft worden.

Die Zeugreste aus den Sylter Gräbern, so gering sie sind, lehren, daß man neben der Wolle auch Pflanzenfasern spann und zu Kleiderstoffen verarbeitete. Im altnordischen

Digitized by Google

Museum in Kopenhagen sah ich ein Stückchen recht feiner Leinewand aus einem Grabe der Bronzezeit. Ein dänischer Gelehrter endlich will beobachtet haben, daß bei einigen Geweben das Garn aus einer Mischung von Wolle und einer Grasart besteht*). Lag da eine bestimmte Absicht zu Grunde, oder führte zufälliger Mangel an Wolle zu dieser Erfindung? Und welche einheimische Pflanze lieferte die dazu taugliche Faser? Wuchs auch hier im Lande ein wilder Flachs oder, wurde gar Flachs oder Hanf gebaut, wie Herodot von den Pannoniern und Colchiern, skythischen und thrakischen Völkerstämmen erzählt?**) Von der Schweiz ist dies im Hinblick auf den in den Pfahlbauten der Steinzeit gefundenen Flachs mit Sicherheit anzunehmen, zumal da derselbe dort nicht nur als Rohmaterial, sondern in den verschiedenen Stadien der Bereitung und Verarbeitung gefunden wurde.

J. Mestorf.

---

23) Schalensteine.

In dem Handschriftenbande der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 24 G. finden wir S. 57, 59, 61 und 68 nicht unwichtige Mittheilungen über jene merkwürdigen, mit kreisförmigen Höhlungen bedeckten erratischen Steinblöcke, deren man von Frankreich, der Schweiz ꝛc. bis nach Scandinavien, ja bis nach Island hinauf kennt, und die man nach den napf- oder schalenförmig ausgeschliffenen Vertiefungen Schalensteine (pierres à écuelles) genannt hat. Diese Mittheilungen sind von Herrn Thomas Jaspersen an seinen Bruder, den verstorbenen Justizrath Jaspersen zu Nordschau gerichtet.

*) Wir finden dies in der S. 197 nachträglich angeführten Note *) bestätigt.

**) Vgl. A. v. Kremer: Semitische Culturentlehnungen aus dem Pflanzen- und Thierreich Ausland 1875 Nr. I und II.

Digitized by Google

S. 57 zeigt in rohen Umrissen einen 2 Fuß 3 Zoll langen und 1½ Fuß breiten Stein, dessen plane Oberfläche ein Schälchen trägt, 2½ Zoll tief, oben 2½, am Boden 1 Zoll im Durchmesser. Laut einer Randbemerkung des Justizrath Jaspersen lag dieser Stein in einem Steinwall auf dem Hofraum des Hans Detleff zu Rügge (Ksp. Norder-Brarup, Kreis Flensburg).

S. 59 giebt in roher Zeichnung eine Abbildung von einem 2 Fuß 10 Zoll langen, 2 Fuß 3 Zoll breiten und 11—19 Zoll dicken Stein, welcher an der Oberseite fünf Schälchen zeigt.

S. 61 veranschaulicht in wenigen Strichen einen 3 Fuß 4—5 Zoll langen Stein mit dreizehn Schälchen von 2½ Zoll Durchmesser. Nach einer handschriftlichen Notiz des Justizrath Jaspersen lagen die beiden letztgenannten Steinblöcke zwischen Rügge und Grünholz, „unweit des dortigen Kruges".

Von hohem Interesse ist eine briefliche Mittheilung (S. 68) über einen mit zahlreichen Schälchen („Nullen") bedeckten Stein, welcher auf der Feldmark von Wester-Ohrstedt (Ksp. Schwesing, Kreis Husum) aus einem Grabhügel hervorgeholt wurde und zwar mit einigen ähnlichen Steinen (ohne Schalen), welche beisammen lagen und „einen Steinhaufen bildeten an (?) einer Steinkammer. Zwischen dem Steinhaufen und der Steinkammer waren „Metallsachen" gefunden, in der Grabkammer Steinkeile. Diese Fundstücke waren seiner Zeit dem Herrn Physicus Dr. Friedlieb in Husum eingehändigt worden.

Eine Nachforschung in dem Archiv und Catalog des Kieler Alterthums-Museums hat ergeben, daß Herr Dr. Friedlieb im Jahre 1835 einen bronzenen Schaftcelt oder Paalstab aus einem Grabhügel bei Wester-Ohrstedt eingesandt hat. (Vgl. Erster Kieler Bericht S. 51.) Derselbe trägt die Catalognummer 953 und gleicht, von den Ornamenten abgesehen, dem von Worsaae, Nordiske Oldsager 181 abgebildeten Schaftcelt.

Digitized by Google

Da hätten wir denn einen Fall, wo ein mit vielen Schälchen bedeckter Stein in einem Grabhügel gefunden wurde, welcher, nach der Beschreibung zu schließen, in der Bronzezeit über ein neu hergerichtetes Grab und ein daneben liegendes Grabmal der Steinzeit auf geschüttet worden war.

Es läßt sich diesem vielleicht ein zweites ähnliches Beispiel an die Seite stellen. Bestanden nämlich die „vielleicht künstlich eingegrabenen kleinen runden Vertiefungen" an dem 8 Fuß hohen, 3 Fuß breiten Steine in dem von Herrn Professor Engelhardt beschriebenen*) merkwürdigen Grabhügel bei Süderbrarup in gleichartigen Schälchen, so wäre damit ein zweiter Schalenstein in einem Grabe der Bronzezeit constatirt.

Die Frage: welcher Culturperiode diese Schalensteine zuzusprechen seien, wurde in einer Sitzung des internationalen archäologischen Congresses in Stockholm (im August 1874) angeregt, gelegentlich der Verhandlungen über die bekannten scandinavischen Felsenbilder, von welchen nunmehr als erwiesen zu betrachten, daß sie der Bronzezeit angehören und auf welchen jene schalenförmigen runden Höhlungen sehr häufig vorkommen**). Herr Professor Desor, welcher die Frage stellte, meinte auch die mitteleuropäischen Schalensteine als aus der Bronzezeit herrührend ansehen zu dürfen, wogegen Herr Dr. Hildebrand daran erinnerte, daß diese Steine in Scandinavien, wo sie Elbensteine oder Elbenmühlen genannt werden, noch heutigen Tages einem heidnischen Cultus dienen, insofern von den Altgläubigen im Volke, besonders bei Krankheitsfällen, Opfer für die Elben in den Schälchen niedergelegt werden. Ja, ein solcher Elbenstein auf Island nöthigt zu der Annahme, daß die Schälchen erst von den norwegischen Besiedlern eingeschliffen seien.

*) Vgl. XXIII. Kieler Bericht S. 21 und Slesvigske Provindsialefterretninger Bd. II S. 366 ff.

**) Vgl. J. Mestorf: Der internationale archäologische und anthropologische Congreß in Stockholm. Hamburg, Otto Meisner. S. 29.

Digitized by Google

Es soll hiermit keineswegs gesagt sein, daß Herr Hildebrand mit dieser Bemerkung beweisen wollte, daß die Schalensteine aus der jüngsten vorchristlichen Culturperiode herrühren. Wahrscheinlicher ist es, daß gerade die völlige Unkenntniß des Ursprunges der in den harten Stein geschliffenen napfähnlichen Höhlungen unsere Vorfahren auf den Gedanken führten, daß dieselben mit den unter dem Steine wohnenden Elben oder Unterirdischen in Verbindung ständen.

Zu den oben beschriebenen fünf Schalensteinen von Rügge, Rügge-Grünholz, Wester-Ohrstedt und Süder-Brarup gesellt sich noch ein sechster: der historisch gewordene Poppostein oder Taufstein unweit des Hilligbek, Ksp. Sieverstedt, Kreis Flensburg. Auch dieser Stein trägt fünf kreisrunde Löcher, $^1/_6$ Zoll tief und von $1^3/_4$ Zoll Durchmesser. Eine hübsche Abbildung dieses Steines nach einem dänischen Holzschnitte ist kürzlich von Herrn Professor Handelmann veröffentlicht in dem dritten Hefte seiner Vorgeschichtlichen Steindenkmäler in Schleswigholstein. Kiel 1874. S. 3.

J. Mestorf.

---

24) Zwei Bronzewaffen aus dem Eslinghoog auf Sylt.

Das S. 178 von Herrn Professor Handelmann beschriebene und abgebildete Bronzemesser aus einer mit verbrannten menschlichen Gebeinen gefüllten kleinen Steinkiste in dem Eslinghoog auf Sylt, war von zwei anderen nicht minder merkwürdigen Bronzegeräthen oder richtiger Bronzewaffen begleitet, von welchen nachstehend Abbildung und kurze Beschreibung folgen.

Digitized by Google

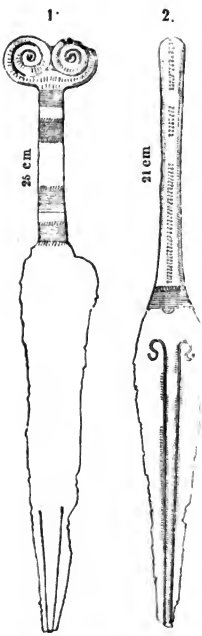

Der Bronzedolch (Fig. 1) ist 25 cent. lang, von welchen 16 auf die Klinge, 9 auf den Griff kommen. Er ist an der Spitze, am Griffende und besonders an der einen Seite der Klinge sehr beschädigt. Form und Ornamente, so wie der ziemlich rohe Guß verrathen eine späte Periode der Bronzezeit. Die Spiralen am Griffende sind nicht aufgerollt, sondern als Verzierung in die Gußform gravirt und gegossen, desgleichen, soviel ich mit der Loupe zu erkennen vermag, die Ornamente. Beachtenswerth ist der stufenförmige Absatz zwischen Griff und Klinge, so wie die breite runde Auslage der letzteren unmittelbar unter dem Griffansatz, welche allerdings an den halbmondförmig überfassenden Griff der Bronzeschwerter und Dolche erinnert, hier aber zu dem von 11 millim. zu 9 millim. abschmalenden Griff in Mißverhältniß stehen würde, wenn nicht mit der Verminderung der Breite die Dicke desselben (bis zu 4 millim.) zunähme.

Fig. 2 ist eine jener schlanken Waffen, welche auch Madsen in seinen Afbildninger af Danske Oldsager og Mindesmärker. Bronsalderen, Taf. 14, zu den Pfeilspitzen rechnet, und erscheinen sie in der That zu zart, um die Wirkung eines kräftigen Lanzenstoßes zu vertragen. Das abgerundete flache Schaftende läßt eher vermuthen, daß es in den Spalt eines Pfeilschaftes eingezwängt wurde und demnach als Pfeilspitze diente. Daß sie selbst als solche für den Gebrauch nicht sehr tauglich, ließe sich daraus schließen, daß von drei Exemplaren, welche die Kieler Sammlung be-

Digitized by Google

sitzt, zwei abgebrochen sind: die hier abgebildete in der Mitte des Schaftes, eine andere, aus der Flensburger Sammlung (Nr. 9946), dicht unter dem Blatte. Eine dritte und zwar die schönste (Kieler Sammlung) ist 18 cent. lang und von der Spitze bis an das Schaftende mit schönen Ornamenten bedeckt. Sie gleicht einer von Madsen a. a. O. Taf. 14 Fig. 2 abgebildeten, welche laut der im Texte gegebenen Erläuterung in Holstein gefunden sein soll*).

Dolch, Pfeilspitze und Messer sind zum Theil mit einer zäh anhaftenden Lehm- oder Erdkruste bedeckt, an den freien Stellen aber mit schönem grünen Rost überzogen. Sie repräsentiren hinsichtlich der Ornamente sowohl als der Form seltene Typen. Von dem Dolche und dem Messer hat die Kieler Sammlung bis jetzt kein zweites ähnliches Exemplar aufzuweisen. J. Mestorf.

25) Eine Münze des Herzogs Waldemar IV. von Schleswig.

In der Zeitschrift für Numismatik, hrsg. von A. v. Sallet Bd. II Heft 1 S. 25 uff. hat Bergsöe eine Münze des Katalogs Devegge (Thomsen) Taf. IV Nr. 519 mit großer Wahrscheinlichkeit auf Herzog Waldemar IV. gedeutet. Dieselbe zeigt auf dem Adv. „eine aus vier Winkeln gebildete Figur", richtiger zwei verschränkte V; auf dem Rev. ein Kreuz, zwischen dessen Schenkeln die vier Buchstaben DVXI, d. h. dux Jutiae (Herzog von Jütland).

H. Handelmann.

*) „Bei Dorfkamp", heißt es in dem Text. Da ein Ort dieses Namens in Holstein nicht vorhanden, ist vielleicht „bei dem Dorfe Kamp" zu lesen? Ein Dorf dieses Namens liegt im Kirchspiel Warder, Kreis Segeberg.

Digitized by Google

26) Das Bronzegeräth von Mönkhagen (Kirchspiel Zarpen).

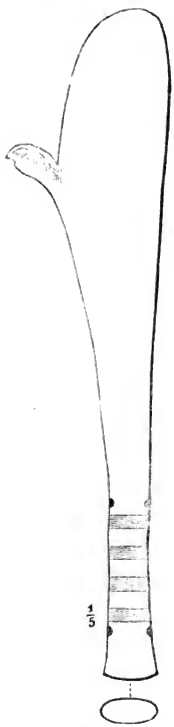

Im Besitze des Herrn Behncke in Kiel befindet sich ein räthselhaftes Bronzegeräth, von welchem die nebenstehende Figur eine auf 1/5 reducirte Contourzeichnung giebt. Es wurde 1849 bei Mönkhagen, an der Landstraße zwischen Lübek und Segeberg, beim Pflügen gefunden und dürften die an der einen Seite sichtlichen, parallellaufenden Schrammen von dem Pflugeisen herrühren. Das Geräth ist 4,1 Pfund schwer, von schönem Guß und zeigt, namentlich an der einen Seite, eine schöne blaugrüne Patina. Die geschrammte Seite ist von dunklerer Farbe. Der Stiel ist, wie auf der Zeichnung angedeutet, durch zwei durchgehende Doppelnieten befestigt gewesen; die Größe der Nietköpfe läßt sich durch eine dunklere Färbung der Bronze deutlich erkennen. Die Tiefe des Stiellockes beträgt 28 cent. Der links ausstehende abgebrochene Zahn gleicht, auch in dem hohen Rücken, den bekannten Sicheln der Bronzezeit. Bei a beträgt die Dicke des Blattes ungefähr 1 cent., nach dem Rande läuft es in die Schärfe eines Messerrückens aus.

Gehört dieses Geräth in die Kategorie der Würdeabzeichen oder sogenannten Commandostäbe? Jedenfalls bildet es zugleich eine furchtbare Waffe, welche wohl mit einem Schlage einen Schädel zersplittern konnte. Ein zweites diesem ähnliches Exemplar ist uns bis jetzt nicht bekannt. Selbst von dem vielerfahrenen Director des römisch-germanischen

Digitized by Google

Museums in Mainz, Herrn Professor Lindenschmit wurde es für ein unicum erklärt. Er erwähnt eines verwandten aber nicht gleichartigen Bronzegeräthes, welches unlängst im Harz bei dem Tanzplatze an der Roßtrappe gefunden worden, jedoch den bekannten „Commandostäben" näher zu stehen scheint. Beide Stücke befinden sich gegenwärtig zur Abformung in Mainz. J. Mestorf.

---

27) Die Anglische Krone.

(Nachtrag zu Bd. III S. 32—33.)

Im Mai 1844 fand der Arbeitsmann Agge von Brarupholz im Scheggerotter Torfmoor und zwar in der Parcele des Hufners Christian Carstensen von Arrild eine Bronzekrone, ungefähr einen halben Fuß im Durchmesser und von der Dicke eines kleinen Fingers. Nach einer von Herrn H. Carstens zu Scheggerott (Kirchspiel Norder-Brarup) angefertigten rohen Zeichnung hat die obere Fläche des Rings 53 Erhöhungen, resp. Einschnitte, und der Stift des Scharniers, um welchen sich das nicht ganz ein Drittel betragende Stück dreht, verläuft oben in einen spitzen Kegel. Die äußere Fläche der Peripherie scheint mit drei parallellaufenden horizontalen Rillen geschmückt und durch zehn kleine senkrechte Doppelstriche eingetheilt.

Herr Carstens meldete diesen Fund dem Justizrath Jaspersen zu Nordschau*); ob letzterer jedoch wirklich in den Besitz dieser Krone gelangte, ist bisher nicht aktenmäßig festzustellen. Jedenfalls ist die Krone von Scheggerott sehr ähnlich der sog. Anglischen Krone, welche ich a. a. O. nach der Zeichnung Timm's bekannt gemacht habe, nur daß letztere (wenn die Zeichnung ganz richtig) 62 Erhöhungen aufweiset.

*) Die betr. Briefe vom 25. Mai und 1. Juni 1844 f. in der Handschrift S.-H. 24 G der Kieler Universitätsbibliothek S. 125 uff., wo auch die gedachte Zeichnung.

Digitized by Google

Andererseits ist eine überraschende Aehnlichkeit zwischen der Timm'schen Zeichnung und der Abbildung auf Tafel 32 Fig. 4 bei Madsen: Afbildninger af danske Oldsager og Mindesmärker. Broncealderen; Suiter nicht zu verkennen. Aus dem Text S. 39 geht hervor, daß die betr. Krone mit 48 Zacken, von denen 14 auf das bewegliche Stück kommen, jetzt im Kopenhagener Museum sich befindet; über den Fundort wird nichts angegeben. H. Handelmann.

---

28) Der limes Saxoniae zwischen Elbe und Ostsee.

Im Verfolg meiner früheren Mittheilung (Schl.-Holst.-Lbg. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. X S. 360) darf ich nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß Herr Baurath E. Bruhns seine Untersuchungen über die Spuren des Sachsenwalles nunmehr veröffentlicht hat in der zweiten Auflage seines „Führers durch die Umgegend der Ostholsteinischen Eisenbahnen" (Eutin 1874). S. 226—28, Anmerk. 211.

H. Handelmann.

---

29) Zwei Bronzefiguren von mittelalterlichen Leuchtern,

welche sich im Schleswig-Holsteinischen Museum (Kieler Sammlung Nr. 2173 und Winding'sche Sammlung Nr. 548; vgl. den XIII. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 73) befinden, hat der inzwischen verstorbene Freiherr W. v. Hammerstein in den Jahrbüchern des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 37 S. 173—74 wiederholt bekannt gemacht und auf den beigegebenen Steindrucktafeln unter Fig. 1 und 2 abbilden lassen. Bei der Erklärung übersah v. H. die gerade an unseren Figuren sehr deutlich erkennbare Narrenkappe mit Eselsohren und Hahnenkamm. Vgl. auch die Berichtigung im 38. Bande der Meklenburgischen Jahrbücher S. 238—39.

H. Handelmann.

Digitized by Google

30) Ueber einen Steinsarg von der Insel Föhr,

der sich gegenwärtig im Kopenhagener Museum befindet, vgl. Antiquariske Annaler Bd. III S. 73, Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie Jahrgang 1873 S. 268 und insbesondere Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande L & LI S. 126 (nebst Abildung 22 auf Tafel VII). Ebendaselbst S. 124—26 sind gedruckt die „Nachrichten über Steinsärge auf den Halligen*)", welche der verst. Justizrath v. Wardenburg im Jahr 1837 an die Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft eingesandt hat; vgl. deren Bericht III S. 13 und 66.

In dem Handschriftenbande S.-H. 24 G. der Kieler Universitäts-Bibliothek, S. 209 uff. findet sich ein an den Justizrath Jaspersen auf Nordschau adressirter Brief des damaligen Seminaristen H. Piepgras zu Tondern vom 27. Mai 1845, worin es u. a. heißt:

„Nachdem ich einige Tage hier gewesen, erfuhr ich, daß in Karlum, circa 1½ Meilen südlich von Tondern, mehrere steinerne Särge sein sollten. Dies verhält sich auch so, und ich habe am letzten Sonntage Gelegenheit gehabt, diese Särge (nämlich fünf) zu sehen. Die Größe derselben ist verschieden, als:

Der erste ist beinah 4 Fuß lang, 2½ Fuß tief, 1½ Ellen breit reichlich und der Rand 3 bis 4 Zoll dick.

Der zweite ist 8 Fuß lang, kaum 2 Fuß tief, an den Enden resp 1½ und 1 Elle breit, 4 Zoll dick.

Der dritte ist nur 6 Fuß lang, sonst vom vorigen hinsichtlich der Tiefe, Breite und Dicke des Steins nur wenig abweichend.

Die beiden anderen haben im Allgemeinen mit dem letzteren am meisten Aehnlichkeit. Die Masse, woraus diese bestehen,

*) Ueber solche Steinsärge, welche jetzt meist als Tränktröge dienen (nordfriesisch: Nooſten), s. S.-H.-L. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. X S. 371 und S.-H.-L. Provinzial-Berichte Jahrgang 1826 Heft 1 S. 160; Heimreich's Nordfriesische Chronik Buch 2 Kapitel 4 (Kirchspiel Pelworm).

Digitized by Google

ist Sandstein. Verzierungen habe ich nicht darauf entdecken können.

„Der Ursprung dieser Steine ist für die Leute in Karlum, die ich darum befragte, in Dunkel gehüllt*). Ueber ihren Zweck sind die Ansichten verschieden; einige meinen, es könnten Särge sein, andere bestreiten das; auch Herr Pastor Lützen in Karlum, der selbst einen hat, war darüber in Zweifel. Diejenigen, die es in Zweifel ziehen, ob sie als Särge gedient haben, berufen sich dabei auf die geringe Aehnlichkeit, welche einige dieser Steine mit den jetzt gebräuchlichen Särgen haben. So sollen z. B. in Klixbüll einige dieser Steine sein, die eine Länge von zehn Fuß, dabei aber eine verhältnißmäßig so geringe Tiefe haben, daß sie unmöglich die Leiche eines ausgewachsenen Menschen, der Breite und Dicke nach, aufnehmen können. Diese Steine werden ihrer geringen Tiefe wegen auch nur als Schweinströge gebraucht, nicht aber als Viehtränken (wozu die benutzt werden, welche ich gesehen habe). Vielleicht könnten diese [flachen] Steine Deckel auf Särgen gewesen sein."

H. Handelmann.

---

*) Trap: „Statistist-topographist Bestrivelse af Slesvig" S. 165 sagt bei Beschreibung des Kirchspiels Karlum: „In den vielen Grabhügeln dieser Gegend wurden nicht selten Särge von hübsch behauenem Stein gefunden, welche jetzt oft als Wassertröge dienen". — Es versteht sich von selbst, daß diese Tradition ganz und gar unbegründet ist.

Digitized by Google

Actenstücke

zur

Geschichte des Steuerwesens

im

Amte Tondern

unter der Fürstl. Gottorfischen Regierung.

(Fortsetzung aus Band IV, 389.)

Mitgetheilt von

Kammerrath und Amtsverwalter a. D. L. Petersen

in Husum.

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Auszug
aus
dem Bericht der General-Visitations-Commission des Amts Tondern,
de Ao. 1710[1]).

Die Commission leitet den Bericht mit der Bemerkung ein, daß das Amt Tondern nicht allein wegen seiner Größe und guten Situation, sondern insonderheit auch wegen der vielen darin befindlichen Marschländereien und deren von Jahren

Allgemeine Bemerkungen über die Tondersche Marschländereien.

[1]) Die Commission bestand aus drei Mitgliedern, dem Geheimerath v. Görtz, Kammerrath Joh. Claussen und Justizrath Stryk und erstattete ihren Bericht unterm 7. Novbr. 1710. In den Aemtern Gottorff und Hütten, welche von derselben Commission untersucht wurden, ward vor Beginn der Visitation von Commissionswegen eine desfällige Bekanntmachung erlassen und steht anzunehmen, daß solches auch im Amte Tondern geschehen ist. Die Bekanntmachung für das Amt Gottorff lautete folgendermaßen:

„Im Nahmen und von wegen Dero zu Schleswig-Holstein regierenden Hochfürstl: Durchl: Unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, wird hiemit allen und jeden, sonderl. aber denen so dabey interessiret, zu wißen gethan, wie daß nachdemmahlen dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian August, Erwehlten Bischoffen zu Lübeck ꝛc In Vormundschaft des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs, bede Erben zu Norwegen ꝛc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn, gnädigst gefallen, so woll in

Digitized by Google

zu Jahren sich mehrenden „considerablen Anwachs als ein Kleinod hiesiger Fürstenthümer zu considériren" sei und geht dann zur Untersuchung der dortigen Marschländereien über. Es habe große Mühe gekostet, die eigentliche Dematzahl derselben herauszufinden, „indem die von den Harden anfangs eingegebenen Designationes mit den Teich-Registern gar nicht

denen Landschaften alß auch Aembtern und Städten Dero Fürstenthümer Schleswig und Holstein, eine general visitation zu dem Ende halten zu lassen, damit was in Ecclesiasticis sowoll, alß auch in Civilibus, von wegen des Justitz- Policey- Cammer und Commercien-Wesens jeden Ohrts etwann nicht nur zu Dero Interesse, sondern auch zugleich zu des Landes aufnahme, und sämbtlicher Unterthanen Conservation nur einiger maßen dienen mag, aufs gründlichste dabey untersuchet, soviel imgleichen alß möglich zum Stande hiernechst annoch gebracht werden möge; diese von Ihro Hochfürstl. Durchl. also gnädigst beliebte General Visitations Commission aber nunmehro, was bis dahero anderwerts schon guter maßen vollstrecket, auch in dem alhiesigen Ambte Gottorff zu vollenführen gesonnen ist; Diesem nechst von Commissions-wegen an alle und jede, sonderl. aber an die unterthanen besagten Amts Gottorff, wie auch an die Eingesessenen im Lollfuß und Friederichsberg, und welche sonsten in dem Bezirk besagten Amts wohnen mögten, nunmehro hiemit solches Alles zu dem ende kund gemacht und öffentlich notificiret wird, damit der oder diejenige, so klagten und weitläufftige processen haben, alworinnen sie bishero vor denen untergerichten zu keinem ende gelangen können, oder auch sonsten in einem und andern sich graviret zu sein vermeinen und bey Ihrer ordentlichen Obrigkeit etwann darinnen biß dato nicht haben gehöret werden können, dero Behuf sich bey der Commission sofort angeben, ihre nohtdurft befundener maßen ungescheuet und ohne eintzigen neben respecten an- und vorbringen, was zur Beförderung des Herrschafftl:, des Ambts, oder auch eines jeden privat aufnehmen und Interesse nur irgend gereichen mag, anzeigen und an Hand geben; Wo aber ein oder der ander in dem Bezirk besagten Amts Gottorff, er stehe nun sonsten unter diesen Ambts, oder auch nur allein immediate unter der Cantzley-Jurisdiction, etwa Begnadigungen, Privilegia und Immunitäten, es sey worüber es wolle, zu haben praetendiret, auch sonsten von der gnädigsten Landes-Herrschaft, der Rent-Cammer oder denen Beamten etwas gepachtet oder geheuert, es habe Nahmen wie es wolle, der oder diejenige solche Begnadigungen, Privilegia, Contractus und Heuerbriefe, in Originali & Copia, soforten binnen denen nechsten drey Tagen nach

accordiren wollen, auch noch nicht aller Ohrten eine neue Landtmaße ergangen, und würde es höchst nothwendig sein, daß an den Ohrten, allwo noch keine neue Landtmaße zugeleget, selbiges förderſamſt veranſtaltet werde". — Die geſammte Dematzahl der Tondernſchen Marſchländereien betrug mit Ausſchluß der neuen octroyirten Koege, der Herrſchaftlichen Gotteskoogsländereien, „zu deren Trockenlegung itzo auch eine Octroy ertheilt worden[1])" und der zu der Vogtei Bordelum gehörigen aber nicht gehörig ermittelten Marſchländereien, ca. 49,055 Demat, und ſtellte es ſich ſomit heraus, daß „die Landſchaft Eiderſtedt, welche doch nur vor 792 Pflüge contribuire", eine geringere Dematzahl habe, indem letztere nach Dankwerths Ausrechnung nur 45,450 Demat betrage, wozu noch komme, daß das Tondernſche Demat um 11 Ruthen größer ſei, als das Eiderſtedtiſche und die Landſchaft Eiderſtedt kein Geeſtland, ſo von einiger consideration ſei, unter ihrer Pflugzahl habe. — —

Obwohl nun unter den Tondernſchen Marſchländereien einige gräfliche und adelige Ländereien ſich befänden, dieſelben auch durchgehends von geringerer Qualität wären, als die Eiderſtedtiſchen, ſo ſei doch Eiderſtedt mit weit mehr Schulden behaftet, als die Tondernſchen Marſchlän-

---

publicirung dieſes, bey der Commission einbringen und produciren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß ſo ein oder der ander ſolches unterlaſſen wird, dieſem nechſt auf ſeine Privilegia, Contractus und Heuer-Briefe im geringſten nicht mehr reflectiret, ſondern alles ſo gut gehalten werde, alß wan Sie niemahlen dergleichen bekommen, obgleich auch ſonſten die privilegia an ſich kräftig genug oder auch die Ihnen veraccordirte jahre noch nicht verfloßen ſind.

Und wo endtlichen auch jemand zu der gnädigſten Landes Herrſchaft, und Inspecie mehrbeſagten Ambts Gottorff Beſten und Aufnahme etwas anzuzeigen vermag, demſelben wird hiemit verſichert, daß dem Befinden nach ein ſolches nicht nur mit einer proportionirten Belohnung angeſehen, ſondern auch deſſen Nahme noch dazu verſchwiegen werden ſoll. So geſchehen vor Gottorff den 7. Nov. 1710." —

[1]) Die Octroy für den Intereſſenten-Gotteskoog vom 1. Mai 1709. Vgl. N. St. Mag. II 605. Trap: Beſtriv. af Hertgd. Slesvig 131.

Digitized by Google

dereien, „wie denn auch durch die Cultivirung den geringeren Tondernschen Marschländereien viel zu Hülfe gekommen werden könnte, wenn nur eine gute Landökonomie bei ihnen eingeführt und sie auf Eiderstedtischem Fuß ihre Ländereien zu cultiviren gewöhnet werden könnten". —

Pflugzahl des Amts Tondern.

Es gehe hieraus hervor — bemerkt die Commission weiter — daß die gegenwärtige Pflugzahl des Amts Tondern von 999 Pflügen (mit Ausnahme der Bordelumer Pflüge) sehr leidlich angesetzt sei. Auch habe das Amt Tondern vormals zu 1384 Pflügen gestanden, nämlich:

Böcking- und Wiedingharde zu ..	400	Pfl.
Karrharde zu	369	„
Schluxharde zu	234	„
Tonderharde zu	54	„
Hoyerharde zu	56	„
Lundtoftharde zu	60	„
Osterland-Föhr zu	111	„
Silt zu	100	„

wie aus den alten Amts- und Landrechnungen erhelle, wornach bis Ao. 1637 incl. die Contributiones aus den beiden Marschharden nach 400 Pflügen und aus den Geestharden nach 984 Pflügen berechnet worden[1]). —

Wenn nun gleich die Eingesessenen des Amts Tondern auf ihr ao. 1638 eingereichtes desfälliges Gesuch[2]) Remission der übrigen Pflüge erhalten hätten, so sei doch leicht zu er-

---

[1]) Wie alt diese Pflugsetzung und auf welche Weise solche zu Stande gekommen sei, wußte man 1710 nicht mehr aufzuklären.

[2]) Aus diesem Gesuche, welches dem Bericht in Original anliegt, geht u. A. hervor, daß, obgleich in den Land- oder Legekasten nur von 999 Pflügen Contribution erlegt werde, „dennoch von den Beamten wohl von 300 und mehr Pflügen die contributio gefordert und sothaner Ueberschuß S. F. Gnaden eingebracht worden, welcher Ueberschuß daher rühret, daß auf einem Gute oder Hofe, so in alten Tagen nur für 1 Pflug gerechnet worden, wohl 2, 3, 4, 5 ja wohl 6 Partheien wohnen und von jedweder eine volle Pflugsteuer abgefordert, also daß von einem Hofe oder Pflug sechsfach contribuiret und dadurch die Staven gar enerviret worden".

Digitized by Google

messen, daß solche nicht in perpetuum, sondern nur interimistisch ertheilt worden. Auch sei hiebei noch weiter zu bemerken, daß zu selbigen Zeiten die Käthner nicht einmal mit zu der Pflugzahl gezogen seien. — „Und obwohl von den Eingesessenen sowohl der Marsch- als der Geestharden gegen besagte alte Pflugzahl allerhandt Einwürfe gemacht und insonderheit von den Karrhardern von einem Pflugschatz, so Ao. 1633 zu 4 Rthlr. à Pflug ausgeschrieben, eine Quitung producirt worden, so nur auf 999 Pflüge und 3996 Rthlr. an Geld lautet, so ist doch aus den Tonderuschen Land- und Amtsrechnungen nachgewiesen worden, daß von den Ao. 1633 à Pflug ausgeschriebenen 4 Rthlr. der Ueberrest der 385 Pflüge, als:

in der Marsch von 51 Pfl.
und in der Geest von 334 Pfl.

besagte 4 Rthlr. der Cammer apart berechnet worden. Und also leicht zu ermessen ist, daß solche Einwendung nichts reliviret, sondern vielmehr mittelst dieses Exempels weiter behauptet werde, daß ob sie gleich zum Landkasten nur von 999 Pflüge bezahlt haben, sie dennoch der überschuß Pflüge halber der Cammer auch ratione contributionum praestanda praestiren müßen. Woraus denn zugleich erhellet, daß sie in hoc passu ebenfalls vergeblich auf die Landes-Matricul provociren, zumahlen viele der übrigen Aembter mehr Pflüge (haben) als wozu sie in der Matricul angesetzt seyn; von welchen Ueberschus Pflügen dennoch bis diese Stunde der Cammer nicht allein die Hr.-Gefälle sondern auch Contributions- und Quartier-Gelder bezahlet werden". —

„Ebensowenig Fundament hat die Einwendung, daß vor undenklichen Jahren dieses Ambt durch die große inundationes 2 gantze Kirchspiel verlohren habe[1]), denn wo dem also ist, muß es weit vor Ao. 1637 gewesen seyn, zu welcher Zeit Sie doch noch immerhin 1384 Pflüge gehabt und

[1]) Untergegangene Kirchspiele in Wiedingharde sind: Wippenbüll (soll 1362 untergegangen sein). Rentoft und ein Theil von Rickelsbüll (1615). Vgl. v. Schröders Topographie von Schleswig.

Digitized by Google

davon contribuirt haben, wie denn auch, obgleich nach der Zeit einige Koege inundiret, selbige dennoch jederzeit wieder gewonnen und sieder Ao. 1637 das Landt mehr vergrößert als verringert worden, so daß kein Zweyfel, es müßen die Pflüge, so selbiger Zeit berechnet worden, noch in natura vorhanden seyn". —

„Anlangend den Einwurf, daß ob sie gleich vor Alters auf mehr Pflüge gestanden, die praestanda dennoch selbiger Zeit viel geringer gewesen als itzo[1]), so dienet darauf zur Antwort, daß hingegen alle pretia rerum gestiegen und unter selbigen eine eben so große discrepance sich findet, als unter die alte und itzige praestanda; zu geschweigen, daß wenn dieser Einwurf etwas gelten sollte, alle Aemter gleiche Befugniß haben würden, eine reduction ihrer Pflüge zu praetendiren". —

„Betreffend ihre jetzigen Pflugregister, so werden selbige von ihnen in hac causa vergeblich allegiret, zumahlen, obgleich darin nicht mehr als 999 Pflg. zu finden, dennoch selbige sowohl in der Marsch an Demathzahl als auch auf der Geest an Aussaat und Heuwindung so groß angeschlagen, daß in Vergleichung anderer Pflüge aus einem Tondernschen Pflug wohl anderthalb und an theils Ohrten wohl 2 Pflüge zu machen, weßfals man sich unter andern auf die (adel.) Clixbüller Pflüge beziehet, welche mit den Tondernschen meistentheils melirt liegen, aber zum Theil nur halb so viel Land als diese besitzen, zu geschweigen, daß in Bordelum und Stapelholm nicht einmal 40 Dem. auf einen Pflug gerechnet werden. Wollte man auch nach dem Eiderstedtischen Fuß ihnen 60 Dem. auf einen Pflug consentiren, würde doch in den Marschharden mehr als die alte Pflugzahl der 400 Pflg. herauskommen; daß sie aber in Böckingharde 70 Dem. 132¾ Rth. und in Wiedingharde 72 Dem.

[1]) Die rechte alte jährliche Pflicht aus den beiden Marschharden war früher 150 ℔ von jeder Harde. Vgl. Auszüge aus Hebungsregister der beiden Harden von 1615, 1630, 1631 im N. Staatsb. Mag. IV S. 837.

130 Rth., die Hoierharder 96 Dem. und die Tonderharder über 100 Dem. auf einen Pflug rechnen, solches ist gar zu excessive". —

Schließlich werde von ihnen auf die letzte Abhandlung, so sie bei Herzog Christian Albrechts Zeiten und zwar Ao. 1668 auf 999 Pflüge à Pflug zu 40 Rthlr. getroffen, provociret[1]). Hierauf diene aber zur Antwort, „daß sie sich in dieser Behandlung Hardesweise in solidum obligiret haben; daß die Zahlung solcher accordirten Gelder ohne alle restanten und Abgang geschehen sollte, diese Verpflichtung indeß keinesweges erfüllt, sondern unter allerhand nichtigen praetexten bald dieses bald jenes von der Abhandlung wieder zu eximiren gesucht, auch per sub- et obreptionem erhalten, also daß da der Herrschaft aus solcher Abhandlung nach dem damals gemachten Project ein jährlicher Vortheil von 670 Rthlr. zuwachsen sollen, die Cammer dennoch an beständigen und jährlichen Abgang 3282 Rthlr. Schaden leiden müßen[2]), zu geschweigen der großen remissionen und restanten, so außerdem noch in Nachstand geblieben, also daß, da solchem Contract und Abhandlung abseiten der Amtsunterthanen keinesweges gelebet, die gnädige Herrschaft auch nullo modo daran weiter gebunden, sondern ratione praeteriti in puncto non adimpleti contractus große Forderung machen oder wenigstens nach der alten Pflugzahl die Hebung ratione futuri mit höchstem Fug könnte reguliren lassen". —

„Wenn aber dennoch unsere Commission eigentlich dahin nicht lautet, — auch es in effectu auf eins hinausläuft, ob die Pflugzahl vermehrt oder nach itziger Pflugzahl die Setzung so regulirt wird, daß die gnädigste Herrschaft nicht darunter leidet und wie es die Unterthanen zu tragen capable, so haben wir Letzteres zu unserm Zweck erwählet und so wenig in der Marsch als Geest ratione der Pflugzahl einige Aenderung vornehmen wollen". — —

---

[1]) Zeitschrift IV 348.
[2]) Beilage A. und B.

Digitized by Google

Vorschläge der Commission wegen künftiger Regulirung der praestandorum aus den beiden Marschharden.

Die Commission wendet sich hierauf zuvörderst zur Regulirung der Abgaben aus den Marschharden und bemerkt, daß der Herrschaft hier eine ansehnliche Verbesserung zuwachsen könne:

1) wegen des Brunottenkoogs „so die Wiedingharder zu ihrer Pflugzahl ziehen";
2) wegen der Störtewerkerkoogsländereien, „so die Böckingharder zu ihren Pflügen rechnen, da doch solches separate octroyrte Koege sind und also nicht zu ihrer Pflugzahl gehören";
3) wegen der Gotteskoogs-Schlickländereien, „als welche vormals kein niesbahr Landt gewesen und dennoch theils zu der Böcking- theils Wiedingharder Pflugzahl gezogen werden wollen";
4) wegen der Mittelteiche, Spätingen, Außenteichs-Gräßungen und Fischereyen, „weßfalls sie eine gewiße recognition zu bezahlen schuldig" und endlich
5) wegen der Verbittelsgelder und daß die, so keine 15 Dem. Landes in Beßitz haben [1]), wenigstens 1 Rthlr. Schutz- und Verbittelsgeld zu entrichten gehalten [2]). —

Daß der Brunottenkoog ein separater Koog sei und nicht zu der Wiedingharder Pflugzahl gehöret, gehe aus deren Octroy [3]) hervor, wornach „den Wiedingharbern 15 Jahre Zeit gegönnet worden, dieses Außendeichsland, so nach und nach angewachsen, zu bedeichen, selbige aber dennoch die

[1]) Die Böckingharde bemerkte, daß daselbst von uralten Zeiten her bei dem modo collectandi et contribuendi es also verhalten worden, daß diejenigen, so kein Land beßäßen, sondern blos ein Haus hätten oder zur Miethe wohnten und sich mit Handwerk oder Händearbeit ernährten, als s. g. Käthner oder Insten der Herrschaft das Verbittelsgeld bezahlen müßten, es aber niemals vorgekommen sei, daß die, welche unter 15 Dem. Land hätten, als Käthner considerirt worden.

[2]) In der Beischrift heißt es: „Diese 5 puncten sind in dem an den Landschreiber Bahr wie auch Lehnsvögte in Böcking und Horßbüllharde ergangenen Hochfürstl. rescripto vom 14. Nov. 1710 reguliret".

[3]) Beilagen C. D. E.

Bedeichung negligiret und also ipso facto sich deßen verlustig gemacht haben, so daß die damalige Landesherrschaft sich genöthigt befunden, einigen andern Participanten darüber eine Octroy zu ertheilen, mit welchen expresse dahin accordiret ist, daß sie nach der Bedeichung davon 12 ß Species à Demat geben und ratione der übrigen Collecten und Landessteuern Nachbarsgleich praestanda prästiren sollten". Auch sei mit allen Cammer-Rechnungen zu beweisen, daß der Herrschaft von diesem Koog vorhin à parté ein gewisses Dematsgeld bezahlt worden, welches sich zuerst bei der Abhandlung de Ao. 1668 aus den Registern verloren[1]). —

Gleiche Bewandtniß[2]) habe es mit dem Antheil der Böckingharde am Störtewerker Koog, da in deren Octroy[3]) die jährliche Pflicht der Herrschaft ausdrücklich reservirt, auch bis zur Abhandlung der Herrschaft davon ein gewißes Dematsgeld berechnet worden sei. Ueberdies hätten die Karrharder für ihre Störtewerkerkoogs Ländereien jederzeit apart contribuirt, bis sie die Erlaubniß erhalten hätten, dieselben bis zur anderweitigen Verordnung unter ihre Pflugzahl zu ziehen, wegegen die Böckingharder eine solche Concession nicht aufzuweisen hätten[4]).

Die Gotteskoogs-Schlickländereien anlangend, sei leicht zu begreifen, daß solche nicht unter die Pflugzahl gehörten, „da solche vor Alters unbrauchbar gewesen und

---

[1]) Nach der Beischrift sind vermöge Hochfürstl. Rescripts vom 14. Nov. 1710 die Abgiften von den Brunottenkoogsländereien auf 24 ß à Dem. gesetzt.

[2]) Die Eingesessenen wandten hiegegen ein, der Fahretofter, Waigaarder, Kohldammer und andere Kooge wären auch separat eingedeicht worden, gehörten aber doch zur Pflugzahl der Böckingharde.

[3]) Abgedruckt in den Nordalb. Stud. III 286, wo indeß statt König Christian I., Christian III. und statt der Jahreszahl 1465 — 1544 zu lesen ist. S. v. Stemanns Gesch. d. öffentl. u. Privat-Rechts des Herzogth. Schleswig, II. Thl. S. 147 Anm. 3.

[4]) Nach der Beischrift sind vermöge des vorgedachten Rescripts die Abgaben zu 24 ß à Dem. gesetzt, ratione faturi aber sollte eine neue Landmaaße über den Fürstl. Antheil des Koogs ergehen.

Digitized by Google

erst nach der Zeit zu nießbarem Lande geworden", wie denn solches auch von den Karrhardern eingeräumt werde, welche sich ihrestheils auf eine specielle Hochfürstliche Concession bezögen, wogegen die Böcking- und Wiedingharder dergleichen nicht produciren könnten, sondern sich lediglich „in der praescriptio fundiren, so doch 1mo bei gegenwärtigen Umständen contra Principem gar kein statt hat, auch 2do in praesenti casu nicht kann dociret werden", vielmehr aus den Cammer-Rechnungen das Gegentheil hervorgehe, indem darin bis zur Zeit der obgedachten Abhandlung stets ein gewißes Dematsgeld berechnet worden [1]).

Betreffend die Mitteldeiche, Spätingen, Außendeichs-Gräßungen und Fischereien, sei sowohl von den Wieding- als Böckinghardern „zugestanden" worden, daß selbige mit zu ihrer Pflugzahl gezogen, „welches doch den Hochfürstlichen Verordnungen gänzlich entgegen", wie denn diese Sache auch bei der Commission in ao. 1681 (?) bereits zur Sprache gekommen und dahin decidirt worden, daß davon eine jährliche Recognition in das Herrschaftliche Register erlegt werden solle, weshalb dieser Passus billig als eine ganz abgethane Sache zu betrachten sei [2]).

Was aber den 1' Rthlr. Verbittelsgeld betreffe, so in den Marschharden von denjenigen, welche nicht 15 Demat Landes in Besitz hätten, prätendirt werde, so sei zu „notiren, daß jehero von der Herrschaft die Vertheilung der Bohlen oder Pflüge sehr hart verboten gewesen, wie denn u. A. in einer von den Karrhardern selber producirten Schrift angeführt werde, daß Herzog Johann d. A., als damals regierender Herr, aufs strengste verboten habe, daß sowenig die Bunden- als Festegüter zertheilet, sondern bei

[1]) Der Beischrift zufolge sind die beregten Ländereien mittelst des vorgedachten Rescripts zu 12 ß à Dem. angesetzt worden.

[2]) Beischrift: „Pro 1710 sind die Abgiften hievon zu 100 Rthlr. überhaupt angeschlagen und 8. Dec. 1710 Commissorium an den Inspector Bentzen, Landschreiber Bahr und Amtschreiber Hansen ergangen, diese pertinentien genauer zu untersuchen".

Digitized by Google

einander verbleiben und die Bohlen, so schon getrennet, so viel möglich wiederum beisammen gebracht und von einem der Erben, gegen gebührliche Auslösung der andern, angenommen und bewohnet werden sollten; dergleichen Befehle wären nachhero vielfältig wiederholt und u. A. bei der Tondernschen Commission de Ao. 1666 die daraus fließenden Inconvenientien nochmals mit mehren vorgestellet worden. Wie aber solches alles nichts verfangen wollen, hat die gnädigste Herrschaft bei der Commission de Ao. 1681, um die weitere Vertheilung der Bohlen zu praecaviren und die Leute desto mehr zu animiren, daß sie lieber sich bemühen sollten, die Bohlen wieder zusammen zu ziehen, wohlbedachtlich die Verfügung gemachet, daß diejenigen, so auf eines andern Bohlmanns Grund und Boden wohnen, ob sie gleich ratione praestandorum denselben zu Hülfe kommen, dennoch wegen ihrer Wohnung und Nahrung à parté eine Erkänndtlichkeit ins Register erlegen sollen". — — „Es ist auch diese Hochfürstl. Resolution noch weiter Ao. 1696 verneuert, wie aus der Anlage [1]) mit mehreren erwiesen wird". —

„Wenn nun die Erfahrung bezeuget, daß alle diese Verordnungen wenig effect gehabt, sondern ein jeder, der nur etwas weniges an Land in Besitz hat, vor sich als ein Bohlsmann hat wollen consideriret werden und unter dem praetext, daß er ratione seiner wenigen Ländereien, ob sie gleich in der That zu einem andern Bohl oder Pflug gehören, praestanda praestire, wegen seines Hauses und Nahrung sich der Zahlung des Schutz- oder Verbittelsgeldes entzogen, die Marschharden auch sich bis dato den oballegirten Verordnungen gar nicht unterwerfen wollen, da doch in hoc passu keine ratio disparitatis zwischen der Märsch und Geest kann nachgewiesen werden, sondern vielmehr die dismembrirung der Marschgüter noch größere inconvenientien als auf der Geest nach sich ziehet, wie denn notorium ist, daß in der Marsch von einem Pflug Landes, bei richtiger

[1]) Beilage F.

Abführung der praestandorum, kaum eine Haushaltung kan geführet werden, geschweige dann, daß wann sich viele darin theilen, selbige sich davon zu nehren und zugleich praestanda zu praestiren capable sein solten; bevorab, da sie bei so wenigem Lande keine Abwechselung im Pflügen und Weyden halten können, und also wider willen das Land ausmergeln müßen: Als haben wir ihnen sattsahm vorgestellet, daß die gnädigste Herrschaft zu weiterer Verhütung aller aus solchen Vertheilungen herfließenden üblen consequentien, wann sie nach der rigeur verfahren wollte, mit höchsten Recht praetendiren könne, daß von denen, die auf einem Pfluge wohnen, es sei in der Geest oder Marsch, nur einer als Pflugsmann consideriret, und die andern allerseits Verbittelsgeld zu geben angehalten werden sollen, gleichwie in den Städten bereits eingeführet ist, daß wann mehr in einem Hause wohnen, ob sie gleich die davon abzuführende praestanda pro rata abtragen, dennoch nur einer dadurch von dem Verbittelsgeld befreiet wird, die übrigen aber allerseits solches zu zahlen billig angehalten werden. Und daß sie also als eine große Gnade würden zu consideriren haben, wann die gnädigste Herrschaft insoweit hierunter von ihrem Recht zu remittiren geruhen würde, daß nur allein diejenigen, so keine 15 Demat besitzen, 1 Rthlr. Verbittelsgeld jährlich zu erlegen gehalten sein sollten, die übrigen aber allerseits als Bohlsleute consideriret und wann sie von ihren in Besitz habenden Ländereien praestanda praestiren, von weiterem Schutz- oder Verbittelsgelde befreiet sein und bleiben mögen". —

„Damit auch denen Eingesessenen dieser beeden Harden kein Anlaß gegeben werden möchte, sich zu beschweren, als wären sie dieser puncten halber nicht sattsahm gehöret worden, — haben wir — — ihnen anbefohlen, daß dafern sie noch weiter an Documenten etwas vorgemeldeter puncten halber beizubringen capable, sie solches bei der Commission sub poena praeclusi einbringen solten. Ob nun wohl hiergegen die Böcking- und Wiedingharder die (anliegenden) Schriften übergeben, so haben sie doch im geringsten keine

neue Documenta oder zulängl. Beweißthum wegen obgemeldeter Pöste beygebracht, also daß unserer unmaßgeblichen Meinung nach solchen Postulatis billig zu inhaeriren und ratione futuri darnach die Ausrechnung ihrer praestandorum folgendergestalt werde zu machen seyn:

Wiedingharde.

1)	Jährliches Praestandum incl. Lagio laut des 1709 getroffenen Accords ohne die Quartiergelder	8242 Rthlr.	40 ß
2)	wegen der Brunottenkoogsländereien mit Ausschluß der Toftumer Pflüge und der sog. Rantzauischen Ländereien 571 Dem. à 24 ß.....	285 „	24 „
3)	wegen der Gotteskoogs-Schlickländereien 784 Dem. à 12 ß.....	196 „	— „
4)	wegen der Mitteldeiche, Seen, Außendeichsgräßungen und Fischereien pr. ptr.	100 „	— „
5)	Verbittelsgeld von denjenigen, so keine 15 Dem. Land besitzen pr. ptr.[1])....	600 „	— „

Böckingharde.

1)	Das ordinaire Prästandum incl. der Fahretofter Pflüge	7371 „	— „
	Latus...	16795 Rthlr.	16 ß

[1]) Nach dem desfälligen Verzeichniß betrug die Anzahl der kleineren Landbesitzer in Emmelsbüll ..... 152 Personen,

Horsbüll	94	„
Clanzbüll	55	„
Rodenäs	48	„
Neukirchen	156	„
Aventoft	60	„
	615 (?)	Person.
Niebüll und Deetzbüll.....	414	Personen,
Lindholm	165	„
Riesum	175	„
Fahretoft.....	107	„
	861	Personen.

Digitized by Google

	Transport...	16795 Rthlr.	16 ß
2)	wegen der Gotteskoogs-Schlick-ländereien, 1356 Dem. à 12 ß...	339 „	— „
3)	wegen der Störtewerkerkoogs-Ländereien, deren Dematzahl jedoch erst näher zu ermitteln — c. 400 Dem. à 24 ß	200 „	— „
4)	wegen der Mitteldeiche ꝛc. pr. ptr....	100 „	— „
5)	Verbittelsgeld wie vorher von 861 Personen à 1 Rthlr.....	861 „	— „
	Sa.	18295 Rthlr.	16 ß
	Hiezu kommen noch die jährlichen Quartiergelder aus		
	Wiedingharde	1083 „	— „
	Böckingharde	864 „	— „

Sa. der künftigen Abgaben 20242 Rthlr. 16ß,– außer den Brüchen, ordinairen Verbittelsgeldern und anderen zufälligen Hebungen", wobei die Commission anheim stellte, ob nicht das Verbittelsgeld von den Handwerkern und anderen Gewerbtreibenden, gleichwie auf Pellworm, auf 2, 3 bis 4 Rthlr. zu setzen sei.

Da nach diesem Anschlag aus beiden Harden mehr einkommen werde, als wenn sie nach der alten Pflugzahl zu 400 Pflügen à 50 Rthlr. gesetzt würden, so hoffte die Commission, daß ihr Project gnädigste approbation finden werde[1]).

Annoch brachte die Commission die Niedersetzung einer Commission wegen Unterbringung und besseren Entwässerung der sog. Maaßbüllschen oder Bottschlothschen Herren-Ländereien, wovon der größere Theil, nemlich 1500 Dem., an Broder Carstensen für 16,000 Rthlr. versetzt und zum künftigen Umschlag einzulösen wären, in Vorschlag, indem sie hinzufügte, daß die Häuer vorhin nur 800 Rthlr. betragen, daß aber, wenn diese Ländereien zum nießbahren Stande

[1]) Beischrift: „Mittelst Hochfürstl. Rescripts vom 14. Nov. 1710 ist dieses gleichfalls reguliret".

kämen, sie bedeutend höher auszubringen sein würden; der andere Theil, welcher an den Geh. Rath und Amtmann v. Königstein sub conditione reluitionis für 8000 Rthlr. versetzt sei, habe vorhin 424 Rthlr. 32 ß an Häuer eingebracht, es werde aber bei künftiger Einlösung eine ziemliche Verbesserung zu machen sein [1]). —

In dem District der Tondernschen Marschharden wären ferner die Herrschaftlichen Frau Metten Ländereien belegen, welche von dem Landschreiber Bahr (in Horsbüllharde 36 Dem. 4½ Ruthen und in Böckingharde 43 Dem.) zu 79 Dem. 4½ Ruthen angegeben wären, nach der Designation des Deichgrafen Sibbersen aber 108 Dem. 54¼ Ruthen betrügen. „Wenn nun diese und fast alle übrige herrschaftliche Ländereien, welche theils auf gewiße Jahre, theils auf unbestimmte Zeit in Pacht ausgethan, dem Vernehmen nach meistens nur im schlechten Stande und nicht gehörig cultivirt werden, viele derselben auch für eine gar geringe Häner ausgethan, als wären unserer unvorgreifl. Meynung nach gewisse Commissarien zu ernennen, um alle diese Herren-Ländereien in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, auf welche Art und Weise selbige in bessern Stand zu setzen, auch in soweit keine Landmaaße vorhanden, selbige vermessen zu lassen" [2]). —

Nachricht wegen der in dem District der Tondernschen Marschharden belegenen Gräflichen und anderen privilegirten Ländereien.

„Da auch in dem District der Tondernschen Marschharden theils gräfl., adel. und sonsten gewißermaßen privilegirte Ländereien mitbegriffen, als haben wir desfalls speciellere Nachricht eingezogen und befunden, daß die Gräfl. Ahlefeldtschen zu Klixbüll gehörige Ländereien sich auf 423 Dem. 104¼ Ruth. erstrecken. Es ist aber wegen der Frei-

[1]) Beischrift: „Wegen untersuchung dieser affaire ist der Staller In der Velden, Teichgraf Sibbers und Teichgraf Bahrs unterm 7. Juni 1711 committirt".

[2]) Beischrift: Die vorgeschlagene Commission ist unterm 8. Dec. 1710 dem Inspector Bentzen, Landschreiber Bahr und Amtschreiber Hansen aufgetragen.

Digitized by Google

heit dieser Ländereien bei uns nichts eingebracht, und obwohl notorium, daß das Gut Klixbüll als ein adl. Gut in der Landesmatricul aufgeführt und davon an beide Herrschaften die contributiones bezahlet werden, so würde doch noch die Frage sein, ob solche Ländereien von Alters her bei diesem Gut gewesen, oder ob es nicht vielmehr aus denen zum Ambt gehörigen Koegen und Ländereien vergrößert worden, wie denn u. A. von diesen gräflichen Ländereien ein Theil im Störtewerkerkoog belegen wovon um so viel weniger einige Freiheit prätendirt werden könne, da wie aus der Octroy dieses Koogs erwiesen, bei der ersten Bedeichung der Herrschaft darvon Ihre praestanda per expressum reserviret worden".

Ein anderer Theil davon sei im Gotteskoog belegen, womit es eine gleiche Bewandtniß habe. Die Commission stellte es deshalb „zu Herrschaftlicher Verfügung, was sie vor ein Mittel ergreifen wolle, die gräflich Ahlefeldtschen Erben anzuhalten, die praetendirte Freiheit dieser Ländereien zu dociren" [1]).

Sodann wird wegen der Gräflich Rantzowschen Ländereien, „so zum Gute Lindewitt wollen gezogen werden", bemerkt, daß 42 Dem. im Amte Tondern Deichs- und Koegsonera tragen müßten, andere dahin gehörige 42 Dem. aber auch hievon gänzlich befreit seien. — „Wann aber wegen der prätendirten immunitet dieser Ländereien eherdem dem Herrn Grafen [2]) schon Streit gemachet und der Herrschaft jura sattsahm hervor gesuchet seyn, halten wir vor überflüßig, uns desfals alhie weiter auffzuhalten, sondern wollen nur mit wenigen anzeigen, daß bereits Ao. 1697 ihm eine Frist von 12 Wochen gesetzet sey, die immunitet solcher Ländereien zu dociren, so aber dem Bericht nach dennoch nicht geschehen seyn soll". — „Auch sollen von diesen Ländereien 60 Dem.

[1]) Nach der Beischrift ist dem Landschreiber Bahr aufgetragen worden, dieserhalben eine weitere Untersuchung anzustellen.

[2]) Nemlich Detlef Graf zu Rantzau und Löwenholm, Königl. Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

in Störtewerkskoeg belegen seyn, wovon umb so viel weniger einige Freyheit kan praetendiret werden“ [1]).

Wegen Fresenhagen und Lütgenhorn würden 206 Dem. 114½ Ruthen aufgeführt, wovon 39 Dem. 45 Ruth. an verschiedene Königl. und Fürstliche Unterthanen verkauft wären [2]). In den desfälligen Kaufbriefen habe die damalige Verkäuferin Anna v. d. Wisch als Besitzerin des Guts Lütgenhorn agnoscirt, daß diese Ländereien zum Gute Lütgenhorn und dessen Pflügen nicht gehörten, woraus denn von selbst folge, daß diese Ländereien gar keine adelige Freiheit hätten und daher auf ½ Rthlr. à Dem. anzusetzen [3]).

In Betreff der übrigen zum Gute Fresenhagen gehörigen Ländereien sei zu präsumiren, daß es damit eine gleiche Bewandtniß habe, „bevorab da der größere Theil derselben im Störterwerkerkooge belegen“ und würde daher ein Befehl zu erlassen sein, von allen diesen Ländereien gleichfalls ½ Rthlr. à Dem. zu bezahlen, oder auch zu beweisen, quo titulo desfalß einige immunitet prätendirt werden könne [4]). —

„Betreffend die Karrharder 8 Freipflüge [5]), wozu — 416 Dem. 163⅝ Ruthen von den Tondernschen Marschländereien gehören, ist desfalls nichts beigebracht, — außer daß Andreas Bendixen — eine Copie des Freibriefes der Andersen de ao. 1450 [6]) und der darüber erfolgten Confirmation nebst Adelsbrief de ao. 1452 producirt hat“. — (Die Originale sollten in des Geheimen Rath v. Jessens Ver-

---

[1]) Nach der Beischrift hatte der Obersachwalter die Sache in Händen.

[2]) Beilage G.

[3]) Nach der Beischrift sollten infolge Rescripts vom 8. Dec. 1710 die Besitzer dieser 39 Demat 45 Ruthen pro 1710 und künftig jährlich 24 ß à Demat erlegen.

[4]) Laut vorerwähnten Rescripts sollten auch diese Ländereien zur Zahlung des Dematgeldes angehalten werden

[5]) Das jetzige adl. Gut Karrharde.

[6]) Staatsb. Mag. VIII, 670. Vgl. Jensen: Kirchl. Statist. II, 457. v. Stemann: Die Familie Andersen. Slesv. Prov. Efterr. III, 4. 249.

Digitized by Google

wahrsam sein.[1]) — Der Brief de ao. 1452 sei pure ein Adelsbrief und werde darin der Andersenschen Ländereien gar nicht gedacht, noch von deren Exemption etwas erwähnt. Auch laute der älteste Brief de ao. 1450 pure auf der Andersen Descendenten und würden also die jetzigen Possessores sich in solcher Qualität zu legitimiren haben. Ferner sei in diesen Briefen nichts mehr als die Freiheit von Pflicht und Diensten verschrieben, so auch andere Freibunden in Tondern zu genießen gehabt und zum Theil noch hätten, deshalb aber doch nicht für adl. Güter gehalten würden. Auch sei darin nichts von 8 Pflügen erwähnt, sondern nur in genere, daß sie ihre Güter frei von Pflichten und Diensten besitzen sollten, und werde also weiter von ihnen docirt werden müssen, daß die Andersen ao. 1450 8 Pflüge in Tondern in Besitz gehabt und solches diejenigen seien, welche jetzt die Possessores der sog. 8 Karrharder Freipflüge zu eximiren suchten und daß in specie obangeführte Marschländereien mit dazu gehörten. Auch sei aus den übrigen beigelegten Acten zu ersehen, daß diese Güter in früheren Zeiten dermaßen distrahiret worden, daß eine Zeitlang ein ganzer Pflug davon verloren gewesen, und daß eines dieser Güter zum Concurs gekommen sei. Auch erhelle aus den Acten, daß sie gewisse Marschländereien unter dem Prätext einer Pfandgerechtigkeit an sich gezogen, weshalb obgedachter Beweis um so viel nöthiger sein werde. Obwohl sie nun in genere das für sich hätten, daß die 8 Pflüge in der Landesmatrikel aufgeführt ständen, so verstelle man doch zu gnädigster Verfügung, ob und in wie weit bewandten Umständen nach solches sie bei diesem vermeintlichen Privilegio exemtionis schützen könne, und werde jedenfalls eine solche Freiheit nicht weiter extendirt werden können, als höchstens

[1]) Der Obersecretair der deutschen Kanzelei Geheimerath Thomas Balthas. v. Jessen war 1709 in Folge Testaments der Jungfer Dorothea Andersen in den Besitz des adl. Guts Karrharde (Süd-Clixbüll) gekommen. Er war der Sohn eines Landmannes in Bredstedt. S. über ihn Falcks Archiv II, 342.

Digitized by Google

auf die Ländereien, so erweislich vor Alters zu diesen 8 Pflügen gehört hätten[1]).

Betreffend die Toftumer 5 Freipflüge, wozu nach einem Verzeichniß des Deichgrafen Sibbersen 370 Dem. Marschland gehörten, hätten die jetzigen Possessores bei der Commission producirt 1) einen Adelbrief de ao. 1480[2]) auf Broder Früddesen und dessen Erben descendentis lineae, darin werde aber keiner Pflüge, so derselbe in Wiedingharde besessen, gedacht, vielweniger denselben ein privilegium exemtionis und adel. Freiheiten beigelegt. 2) hätten sie eine Confirmation und Extension dieses Adelbriefes de ao. 1547 producirt, worin einige Hufen und Kathen benannt würden, so den Früddesen derzeit zugehört und worauf ihnen einige Freiheit ertheilt worden. Es werde aber solche Freiheit expresse restringiret auf die darin beschriebenen Güter, „so veel dersülven hierinen beschreven sien un se nu thor tyd hebben", auch laute diese Freiheit nur auf die Exemtion vom Kuhschatz, so damals von den in dem Freibriefe specificirten Hufen und Kathen im Ganzen nicht mehr als 10 ℔ betragen. „Da nun hieraus die prätendirte adelige Freiheit von 5 Pflügen nicht zu inferiren" habe die Commission ihnen anbefohlen, specifice zu docuren, wo die in dem producirten alten Documente erwähnten und mit der prätendirten Freiheit begnadigt gewesenen Ländereien belegen, wie viel selbige an Dematzahl ausmachten und ob alle diejenigen, welche jetzt auf solche Freiheit Anspruch machten, in linea descendenti von dem ersten Possessor, welchem diese Begnadigung conferiret sei, herstammten, und qua auctoritate sie die Freiheit ex parte auf des Söncke Lützens Ländereien im Brunottenkoog gelegt hätten, „zumalen notorium ist, daß diese Ländereien nicht zu die alte privilegirte Ländereien gehören„.

[1]) Aus der Beischrift geht hervor, daß der Amtschreiber Hansen mittelst Hochfürstl. Rescripts vom 8. Decbr. 1710 committirt worden, dieserwegen eine genaue Untersuchung anzustellen, auch eine accurate Beschreibung von allen zu diesen 8 Pflügen gehörigen Ländereien zu formiren und einzusenden.

[2]) Die im Text erwähnten Schriftstücke fehlen bei den Commissionalacten.

Digitized by Google

Hierauf wären sie (die Besitzer) bei der Commission eingekommen und hätten behaupten wollen, daß die in dem besagten alten Privilegium benannten Hufner und Käthner den Früdesen außer dem adl. Gut Toftum selbiger Zeit zugehört hätten, nachgehends aber davon gekommen und das Gut Toftum an und für sich selbst 5 Hufen oder Pflüge Land gehabt habe, — „welche interpretation aber dem wörtl. Inhalt dieser concession offenbahr zuwider läuft, zumahlen mit keinem Wort in diesem privilegio eines solchen Guthes erwehnung geschiehet, sondern lediglich die Freyheit auf die darin specificirte Lansten und Köthner ihnen conferiret worden", weshalb sie dieses ihr Postulat billig „weiter würden zu erweisen haben". 3) hätten sie einen Stammbaum[1]) angelegt, „womit sie darthun wollen, daß alle diese Ländereien noch bei des I acquirentis Descendenten seien, außer etwa die Besitzer von 20 bis 22 Dem., so sie auch wieder einzulösen offeriren". Das aber könnten sie selbst nicht in Abrede stellen, daß die Ländereien in Brunottenkoog, worauf Söncke Lützen die Freyheit von einem dieser Toftumer Pflüge transpertirt habe, gar keine Gemeinschaft mit den alten Toftumer Freiländereien hätten; „doch stellen sie dabei vor, daß der gnädigsten Herrschaft daraus gar kein praejuditz zuwachsen kan, weilen dagegen ein gewesener Freipflug zu Toftum an dessen Statt in Wiedingharde praestanda prästire, welches dennoch unser unmaßgebl. Meynung nach nicht zureichlich, sondern es hätte solche Veränderung allerdings einen specialen Herrschaftl. Consens erfohdert und wird also von Ew. Hochfürstl. Durchl. Gefälligkeit dependiren, wie weit Sie diese gemachte Veränderung zu ratificiren geruhen wollen". „Daß auch 4) von ihnen 74 Dem. auf einen Pflug gerechnet werden wollen, ist eine fast unbegreifliche Sache, zumahlen vor Alters man so viel Demahten nicht auf einen Pflug gerechnet hat, wie mit dem Exempel der angelegenen adel. Pflüge zu Clixbüll erwiesen wird, als welche, wie oben angeführet, nur 40 Dt. auf einen Pflug rechnen, zu geschweigen, daß auch nach der itzo erhöheten Dematzahl der Tun-

[1]) Fehlt bei den Acten.

derschen Pflüge an keinem Ohrt völlig so viel Demahten auf einen Pflug angeschlagen werden; — und fällt also nicht unbillig die praesumtion dahin, daß diese Pflüge nach und nach durch ankauffung oder ererbung einiger zu dem Ambte gehöriger Ländereien solchergestalt angewachsen sein". — Weil aber dennoch diese 5 Tostumer Pflüge in der Landesmatrikel einmal eingeführt wären, so verstellte die Commission zu höherer Dijudicatur, „ob nicht sowohl dieser, als auch der 8 Karrharder Pflüge halber Sorge zu tragen, daß, wenn sich eine Gelegenheit darbieten sollte, einige Pflüge mit den Königlichen auszutauschen oder zu erkaufen, diese Tondernschen Pflüge vor allen dazu erwehlet würden". — „Indessen aber würden alle obangeführte Umstände weiter zu untersuchen und ein accurater Riß und Landmaße von allen zu diesen adelichen Pflügen gehörigen Ländereien zu machen seyn, damit wenigstens ratione futuri Ihre limites desto genauer observiret und praecaviret werden könne, daß sie keine Ambtländereien an sich ziehen und dadurch diese Frey-Güter vergrößern" [1]).

Rücksichtlich der Gräflich Schackenburgischen 97 Dem. und der Troiburgischen 11 Dem. im Hoierkoog wird bemerkt, daß dieserwegen zwar nichts beigebracht, daß aber nicht zu präsumiren sei, daß diese eingedeichten Marschländereien mit unter der alten Pflugzahl besagter Güter einbegriffen wären, weshalb dem Landschreiber Bahr in Tondern und dem betr. Hardes- und Birkvogt aufzugeben sein dürfte, in den alten Dinggerichtsprotocollen mit Fleiß nachzusehen, ob nicht darin einige alte Lagbietungen oder Dingswinden zu finden oder sonsten einige Nachricht zu entnehmen, auf welche Art diese Ländereien zu den Gütern Schackenburg und Troiburg gekommen seien [2]).

Die 37 Dem. 132 Ruthen Landes, so die Erben des Sibbert Carstensen im Brunottenkoog besaßen und

[1]) Der Beischrift zufolge ist dem Landschreiber Bahr vermöge Rescripts vom 8. Decbr. 1710 anbefohlen worden, wegen der 5 Tostumer Freipflüge eine genaue Untersuchung anzustellen.

[2]) Nach der Beischrift ist dem Landschreiber Bahr aufgegeben worden, eine nähere Untersuchung anzustellen.

Digitized by Google

worüber der Kaufbrief d. a. 1. April 1646 und die darüber erhaltene Hochfürstl. Confirmation d. a. 16. August 1669 producirt worden, habe der sel. Graf Rantzau vormals zu den Gütern Kuxbüll und Südergaarde gelegt. Ob nun gleich solche Ländereien bis dato nach dem Gute Kuxbüll Praestanda prästiret hätten, war die Commission doch der Meinung, daß es besser wäre, selbige dem Amte Tondern zu incorporiren. Und obwohl der jetzige Besitzer davon bisher in das Kuxbüller Register nicht mehr als 14 Rthlr. gegeben, meinte die Commission doch, daß er ratione futuri sich nicht entlegen werde, ½ Rthlr. à Dem. dafür zu bezahlen[1]). „Auch hielten wir nicht unrathsam, wenn wegen der Mohrkirchischen, item der Tunder Hospital-, wie auch Borlumer (Bordelumer) in dem Tunderschen district belegener Marsch-Ländereien, — ein umbsatz gelegentlich gemachet und selbig zum Ambt Tundern gezogen werden könnten".

Hierauf folgen „die zum Gute Buhtschlott (Bottschloth) gehörigen Ländereien, welche der Oberkriegecommissair Nicolai Tüch ao. 1699 vom Herzog (Friederich) mit verschiedenen Freiheiten (Jagd, freie Ausfuhr und Ausschiffung der Landesproducte) käuflich erstanden", und wofür jährlich 150 Rthlr. bezahlt wurden[2]); —

die 108 Demat, so der Geh. Rath Jessen & Conf. im Blumenkoog, Königl. Antheils, besaß; —

die 50 Dem. im Bottschlother Korg der Erben des weil. Boy Sibbersen, wovon ½ Rthlr. à Dem. in das „Tundersche Herren-Register" erlegt wurden; —

und 6 Dem. Feste-Landes, „so besagte Erben & Conf. im Störtewerkerkoog gegen eine jährl. Recognition von 4 Rthlr. genoßen, aber die Feste verseßen" hätten, wobei bemerkt wird, wie es im Tondernschen nicht ungewöhnlich sei, daß, wenn dergleichen Festen vacant würden, desfalls eine

[1]) Beischrift: „Von diesen 37 Dem. 132 Ruth. sollen mit Anfang des 1711. Jahres 24 ß à Demath jährlich in die Tundersche Amts-Register gegeben werden einhalts — Reser. vom 8. Decbr. 1710".

[2]) Beilage H.

öffentliche Licitation veranstaltet werde, welches in hoc casu auch würde statt haben können, es sei denn, daß Se. Hochfürstl. Durchl. ex speciali gratia gegen Erlegung des doppelten Festegeldes oder eine billige Erhöhung der jährlichen Recognition das Land den jetzigen Besitzern zu lassen gnädigst geruhen wolle[1]). —

Alsdann geschieht der 25 Dem. im Waigaarder Koog Erwähnung, welche der Deichgraf Christian Sibbersen von dem Landschreiber Bahr erhandelt habe, worauf aber von der Cammer einige Ansprüche gemacht würden, „weil selbige vormals Herrenländereien gewesen, nachhero aber aus den Registern sich verloren" hätten und weshalb es nicht undienlich sein würde, „zur weiteren Untersuchung und völligen Abthuung dieser Sache gewiße commissarios zu denominiren" und wird in Betreff fernerer 25 Demat Landes im Bottschlother Kooge, so Carsten Brodersen von dem Landschreiber Bahr erhandelt, „wesfalß aber keine Einsage gemacht worden", bemerkt, daß für diese und die vorhergehenden 25 Demat eine jährliche Recognition von ½ Rthlr. à Dem. bezahlt werde.

Nachdem dann die Königl. Domcapitels und Amts Bredstedter 283 Dem. 128 Ruth. Ländereien berührt und bemerkt worden, wie zu präsumiren sei, daß davon an den König contribuirt werde, daß aber einberichtetermaßen die Fürstlichen Unterthanen eben so viel, wo nicht mehr Land in dem Königl. Antheil des Störtewerkerkoogs liegen haben sollten, wovon sowenig dem König als dem Herzog etwas contribuirt werde[2]), findet die Commission es „zur Vermei-

[1]) Nach der Beischrift sollten „die Ländereien mit Anfang künftigen Jahres öffentlich licitiret und plus offerenti auf gewiße Jahre zugeschlagen" werden.

[2]) Nach der Beischrift ist wegen der Störtewerkerkoogsländereien unterm 6. Decbr. 1710 an den Landschreiber Bahr und den Amtschreiber Hansen rescribirt worden, dahin zu sehen, „daß alle solche Ländereien ad catastrum kämen und den Befehl zu erlassen, daß ein Jeder, was er besitze, bei dem Kogseinnehmer Broder Carstensen einbringen solle".

Digitized by Google

dung der bei so vielen melirten Jurisdictionen leicht entstehenden präjudicirlichen Confusiones und Irrungen" höchst nöthig, daß die Koege, worin entweder Königl. oder andere fremde Ländereien belegen, neu vermessen und genau beschrieben würden, wobei nicht geringes an Land für die Herrschaft zu gewinnen sein dürfte, insonderheit im Störtewerferkoog und vermuthlich auch in einigen anderen Koegen[1]). — Schließlich wird der 2250 Dem. 16 Ruth. Schlicklände-reien (Interessenten-Gotteskoog) erwähnt, so die neuen Interessenten des Gotteskoogs in Besitz hätten, und wovon bis dato lediglich wegen einiger darunter befindlichen Hochländereien 34 Rthlr. 36 ß der Herrschaft berechnet würden und dabei bemerkt, daß ihnen gegenwärtig wohl nicht mehr aufgebürdet werden könne, da sie zur Unterhaltung der Deiche und zur Trockenmachung des Gotteskoogs so großes beitragen müßten. —

In Betreff der Inseln Dagebüll und Galmsbüll wird bemerkt, die Dagebüller hätten mit „Beteichung ihrer Insel der Octroy Genüge geleistet und selbige rund herum mit einem guten Seedeich versehen", dagegen hätten die Galmsbüller mit der Bedeichung noch keinen Anfang machen können, obgleich sie bereits vor 10 Jahren dazu eine Octroy erhalten hätten. —

Nachdem hierauf die Streitigkeiten der Dagebüller und Galmsbüller mit den Christian Albr. Koegen, sowie die neue vorzunehmende Dicage zwischen Hoyer und dem Friedrichen Koog (Nuttebüller Koog) berührt worden, findet die Commission zu meniren, daß der modus collectandi in den Marschharden billig anders zu reguliren sei, indem sie ihre Ländereien nicht nach der bonite in gewisse Achtungen („wie in anderen Marschländereien gebräuchlich, und der natürlichen Billigkeit gemäß sei") vertheilt,

Wegen des in den Marschharden bisher eingeführten, aber billig anders zu regulirenden modi collectandi.

[1]) Nach der Beischrift ward per rescriptum vom 8. Decbr. 1710 dem Oberst Wolff aufgetragen, einen in der Landmesserei wohlerfahrenen Ingenieur zu committiren.

Digitized by Google

sondern vielmehr die Abgiften von dem Lande Demat Demat gleich gefordert würden; „wobei jedoch das Vermögen der Eigenthümer in consideration gezogen werde, und die Reicheren den Aermeren etwas von ihren praestandis ab- und über sich zu nehmen gewohnt wären". — „Ob wir nun wohl ihnen sattsam die hieraus fließenden Inconvenientien vorgestellet haben, so hat doch von ihnen dagegen wollen eingewandt werden, daß sie die itzige Pflugsetzung so moderirt hätten, daß niemand graviret zu sein klagen könne, hingegen mehrere Klagen erwachsen dürften, wenn eine Setzung nach der Bonität des Landes gemacht werden solle, zumalen ihre Ländereien von sehr ungleicher Geltung und öfters in einem Stück wohl 3 und mehr Sorten Land zu finden, auch überdies die Ländereien so distrahiret, daß in einem Acker wohl 3, 4 bis 8 Eigenthümer interessiren, weshalb es für fast unmöglich gehalten werde, bei so bewandten Umständen eine accurate Setzung nach Achtungen einzuführen. Sie beziehen sich dabei auf eine von dem Amtmann Wulff Bluhmen Ao. 1662 gemachte und von dem Herzog Christian Albrecht Ao. 1670 confirmirte Verordnung wegen der zu machenden Pflugsetzung, in welcher § 2 expresse ordiniret, daß sie die Leute nicht allein nach dem Lande, sondern auch nach dem Vermögen setzen sollten". — „Wenn aber 1) diese Verordnung in commissione nicht zur rechten Zeit produciret ist, Wir auch 2) in der Commissional-Relation de Ao. 1681 befinden, daß schon selbiger Zeit dieser modus collectandi verworffen und hingegen ordiniret worden, daß die Ländereien nach ihrer Bonität gesetzet und in gewisse Achtungen, gleich in den Eiderstedtischen und anderen Marschländereien gebräuchlich, vertheilet und darnach die praestanda reguliret werden sollen, so haben Wir um so viel weniger Absicht auf besagte constitution nehmen können, bevorab da, wie in besagter Relation mit mehren vorgestellet wird, die melirung der meubel Güther und des Vermögens, als welche sehr ungewiß und wandelbar, mit den unbeweglichen Güthern in formirung der

Digitized by Google

Setzung nichtes als allerhand confusion nach sich ziehen kann, auch überdem solches einen oder den andern zur Trägheit und Hinansetzung der Arbeit oder auch gar zur Verzweiflung Anlaß geben könnte, indem sie befürchten müssen, daß bei Anwachs der Mittel die contribution auch mit anwachsen und sie durch ihren Fleiß nicht mehr als ihr träger Nachbar subleviret werden. Wir finden auch obangeführte gegenseitige rationes nicht von Erheblichkeit, daß sie hiergegen in consideration solten zu ziehen sein. Denn diverse Sorten Landes finden sich in allen Marschharden, deshalb können sie aber gar wohl in drei oder höchstens viererley Achtungen auseinander gesetzet werden, wie denn auch solche Setzung dadurch nicht kann behindert werden, daß so viele possessores an ein Stück Land Antheil nehmen, Maßen ohnedem eines jeden Antheil zu register gebracht werden muß und also mit einer Mühe solche in der Achtung, wohin sie gehören, eingeführet werden können; doch gestehen Wir gerne, daß die regulirung der Achtungen anfangs viel Zeit und Mühe erfordern wird, so daß unmöglich pro hoc anno dergleichen neue Setzung zu Stande zu bringen, doch würde den dortigen Beamten ordre beizulegen sein, gegen künftiges vorjahr damit einen Anfang zu nehmen, damit wo möglich künftigen Herbst die Collectirung der Herrschaftl. praestandorum darnach könne regulirt werden“ [1]). —

Wegen Regulirung der praestandorum in den Geestharden.

Was wegen der Gotteskoogs Schlickländereien bei den Marschharden bemerkt worden, daß selbige nicht zu der alten Pflugzahl gehörten, gelte auch von dem Antheil der Geestharden an besagten Ländereien [2]). wie denn auch die

---

[1]) Nach der Beischrift ist dem Landschreiber Bahr unterm 8. Decbr. befohlen worden, mit den Lehnsvögten die neue Setzung mit angehendem künftigen Frühjahr vorzunehmen und zu formiren. Die Setzung und Classification der Ländereien kam indeß erst 1737 zu Stande. (Königl. Resol. vom 3. Juni 1737 (Wiedingharde) und 5. Novbr. s. J. (Böckingharde).

[2]) Diese betrugen nach officieller Angabe 1284 Dem. 36 Ruth. $7\frac{1}{2}$ Fuß nach der Karrharder eigenen Angabe 1274 Dem. 106 Ruth. 6 Fuß.

Digitized by Google

546 Dem. 118 Ruth., so die Karrharde im Störtewerker Kooge besitze, nicht zu ihrer Pflugzahl gezogen werden könnten, sondern insoweit sie nicht bereits ad catastrum gebracht, billig auf ½ Rthlr. à Dem. zu setzen sein würden. —

„Und obwohl die Karrharder ratione dieser beiden passuum etwas vor anderen Harden voraus zu haben vermeinen, und sich desfalß beziehen 1) auf eine Resolution von Herzog Christian Albrecht vom 7. October 1670, 2) auf eine Resol. von Herzog Friedrich vom 2. Novbr. 1697, dann auf eine abermalige Resolution vom 29. Novbr. 1698, so finden Wir doch nicht, daß dadurch die Sache gänzlich ausgemacht sei. Denn was die erstere Resolution betrifft, so ist offenbar, daß solche per falsa narrata erschlichen, zumahlen selbige 1mo supponiret, daß diese Gotteskooges-Schlickländereien, wie auch ihr Antheil der Störtewerkerkoogs-Ländereien mit zu ihren Pflügen gehöre, welches doch unmöglich seyn kann, da sie jederzeit davon ihrer eigenen geständniß nach à parté contribuiret haben; 2do wird die Pflicht von den Gotteskoogs-Schlickländereien nicht höher als zu 80 Rthlr. 15 ß und von den Störtewerkerkoogs-Ländereien zu 48 Rthlr. 12 ß angeschlagen", da doch die (oballegirte) Demath-Zahl dieser Ländereien sattsam ergebe, daß durch solchen Anschlag die Herrschaft enormiter laediret und verleitet sei, dergleichen resolution zu ertheilen. „Anlangend Herzog Friedrichs Resolution vom 2. Novbr. 1697, lautet selbige lediglich bis anderweitige Verordnung und ist nicht zu zweifeln, daß Serenissimus schon selbiger Zeit seine Absicht darauf genommen gehabt habe, diese Sache weiter untersuchen zu lassen, wie denn in hac causa den 21. April ejusd. a. bereits eine Resolution ergangen gewesen, daß die Störtewerker Koogsländereien nicht zur Pflugzahl gezogen, sondern der Herrschaft à parté berechnet werden sollen. Und wird solches auch weiter bestätigt durch die fernere Resolution vom 18. Januar 1698, worin solches nicht allein wiederholt, sondern auch hiebei gefüget wird, daß damit die Sache ein für allemahl abgethan seyn und die Karrharder keine weitere unlust

Digitized by Google

desfalß veranlaßen sollten, bei Vermeidung willkührl. Strafe. Wie denn auch in Conformitet deßen den 3. Februar c. a. den Interessenten der Störtewerkerkoogsländereien die Versicherung darüber ertheilet ist, daß hiegegen ihr praestandum von 104 Rthlr. auf 124 Rthlr. erhöhet worden, woraus denn leichtlich abzunehmen, quibus artibus dennoch die Karrharder die gegenseitige letztere Resolution vom 29. November c. a. müssen ausgewirket haben und ist hierbey sehr wohl zu notiren, daß in dieser letzten Resolution mit keinem Worte der Gotteskoogs-Schlickländereien gedacht worden und also selbige darauf gar nicht gezogen werden könne, wiewohl auch ob evidentissimam sub- et obreptionem selbige ratione der Störtewerkkoogsländereien ihnen nicht zu statten kommen könne“ [1]). —

Wegen der Grünhofer Wiesen und der Wiese Thomaskar.

„Drittens besitzen die Karrharder und Schluxharder einen großen Theil der Herrschaftl. Wiesen, so vormahls zum Fürstlichen Vorwerk Grünhof gehört haben und ihnen vor Alters pure zur Häner eingethan worden sind, wie aus dem alten Erdbuch von 1613 hervorgeht, welches auch die Schluxharder nicht in Abrede seyn können und desfals sich lediglich beziehen auf die Abhandlung de ao. 1668 und daß selbige damahls zu ihrer Pflugzahl gezogen worden, welches aber itzo billig wieder cessiren muß, da diese Abhandlung von besagten Harden nicht gehalten und also von der gnädigsten Herrschaft nicht unbillig wieder aufgeruffen worden, wie denn auch von den Karrhardern nichts gründliches dagegen hat eingebracht werden können und würden also diese Wiesen öffentlich zu licitiren und den Meistbietenden zuzuschlagen seyn oder doch wenigstens diese Harden sich erklären müssen, dasjenige davon zu geben, worauf sie nach unpartheyl.

[1]) Der Beischrift zufolge sind mittelst Rescripts vom 14. Decbr. 1710 die Gotteskoogs Schlickländereien zu 12 ß à Dem. jährlich angeschlagen, auch ist der Vorschlag der Commission in Betreff der Störtewerkerkoogsländereien eod. dat. genehmigt worden.

Digitized by Google

Leute Taxation gesetzet werden können, welches wenigstens 13—1400 Rthlr. anlaufen dürfte“ [1]). —

„Fast gleiche Bewandtniß hat es mit der Wiese Thomas Karr von ungefähr 338 Fuhder Heu, welche zufolge Extracts aus dem alten Erdbuche von 1613 [2]) den 2 Kirchspielen Carlum und Ladelund zur Häuer eingethan und sonst vormahls zu Seth gehört hat“. —

Von dem Verbittelsgelde derer, so keine ¼ Hufe besitzen und vom Nahrungsgelde der Handwerker.

Wie in den Marschharden, würden auch in den Geesthharden diejenigen, so nicht eine Viertel Hufe Landes in Besitz haben, als Käthner zu consideriren und über die andern praestanda 1 Rthlr. Verbittelsgeld zu erlegen haben. „Und obwohl der desfals von dem Amtschreiber Hansen formirte Anschlag nicht mehr als 302 Rthlr. zu importiren scheinet“, so würde doch bei einer anzustellenden näheren Unersuchung vermeintlich ein besseres „facit“ heraus kommen. Auch würden die Handwerker „absonderlich nach proportion ihrer Nahrung anzuschlagen“ seyn [3]). —

[1]) Beischrift: Mittelst Hochfürstl. Reser. vom 14. Novbr. 1710 ist der Vorschlag approbirt und dem Inspector Bentzen, Amtschreiber Hansen und Hausvogt Güntheroth aufgetragen worden, die Wiesen zu taxiren.

[2]) Vgl. Falcks Samml z. Kunde d. Vaterl. II, S. 317 u. 319.

[3]) Nach dem Verzeichniß waren solcher kleinen Landbesitzer

in Karrharde	257
„ Schluxharde	7
„ Hoyerharde	6
„ Tonderharde	32
	302

In Lundtoftharde fanden sich keine dergleichen Contribuenten. —

Handwerker.

Karrharde	153
Schluxharde	56
Hoyerharde	33
Süd-Tonderharde	9
	251
Lundtoftharde	59
Nord-Tonderharde	1
	311 Personen.

Digitized by Google

Die Setzung der Geestharden betreffend.

Uebrigens sei es notorisch, daß die Geestharden des Amts Tondern vor allen andern Unterthanen in den Herzogthümern „in der Setzung beneficiret" seien, weshalb die Commission dem Inspector Bentzen, Amtschreiber Hansen und Hausvogt Gündereth aufgetragen habe, desfalls aller Orten eine genaue Untersuchung vorzunehmen [1]). —

Vorschläge wegen Regulirung der Hardes- und Kirchspiels-Anlagen.

„Nächstdem finden Wir auch höchst nöhtig, daß sowohl in denen Geest- als Marschharden denen so die Cassa führen, eine gewisse Rechnungs-Methode, umb darnach alle ihre Hardes- und Kirchspiels-Rechnungen zu reguliren, vorgeschrieben werde, (weshalb Wir beigehenden unmaßgebl. Entwurf von dortigen Beamten haben machen lassen, welchen zur ferneren revision und gnädigster ratification hierbei gnädigst offeriren), wie wir denn auch vor sehr diensahm halten, daß in allen Harden und Kirchspielen der Landt- und Ambtschreiber, in dessen District selbige gelegen, darzu gefordert, und von selbigen darüber notata gezogen und selbige denen Hardes- und Kirchspiels-Eingesessenen zur Beantwortung communiciret, auch nachmals nebst solchen notatis und deren Beantwortung zur Hochfürstl. Rent-Cammer eingesandt, auch von denen Beambten darbey deren videtur wegen der etwan noch zweyffelhafften Pöste mit remittiret werde, damit desto kürtzer und ohne vielen Zwischensenden darüber decidiret werden könne und daß wenn Sie hierunter etwas negligiren solten, Sie davor responsable sein sollen" [2]). —

Wegen Einrichtung der Unterthanen-Quittungsbogen.

„Da wir auch aus der Tunderschen Commissional-Relation de Ao. 1666 wahrgenommen haben, daß denen damahligen Rechnungsführern bereits selbiger Zeit vorgeschrieben worden, nach dem — beigehenden project der Unterthanen Quitungs-Vogen einzurichten, auch noch Ao. 1706

[1]) Nach der Beischrift haben dieselben unterm 7. Novbr. ihren Bericht erstattet und ist darauf in dem Rescript vom 14. Decbr. 1710 wegen der Setzung der Geestharden die herrschaftliche Verfügung ergangen.

[2]) Beischrift: Dieserwegen ist in dem Hochfürstl. Rescripte vom 8. Decbr. (1710) dem Amtschreiber die Ordre beigeleget.

Digitized by Google

eine erneuerte Verordnung dahin ergangen, daß zu desto besserer Auffhebung dieser Bogen selbige in ein gewißes Buch gehefftet, auch der unterthanen gesambte praestanda, sie bestehen auch, worin sie wollen; angeschrieben werden sollen: So haben Wir darüber den Landt- und Ambtschreiber vernommen, ob solche methode noch itzo observiret werde, worauff Sie den daneben gehenden Bericht auch bey Uns eingebracht haben, woraus zwar zu ersehen, daß die Herrschafftl. praestanda auf der Unterthanen Bogen geschrieben, ratione ihrer übrigen praestandorum aber solches nicht observiret werde, auch die Ambt-Männer solche Quitungs-Bogen (wie doch in andern Ambtern geschiehet) nicht mit signiret haben. — Ob nun wohl dieses letztere wegen größe des Ambts mehr Mühe und Zögernug als in andern Ambtern geben dürffte, auch solche signirung keinen besondern effect haben kan, da die Rechnungsführende Beambten der Unterthanen praestanda zum Besten wißen, auch davor responsable sein müßen: So finden Wir doch übrigens die Verneuerung der in hac causa Ao. 1706 ergangenen Verordnung höchst nöthig, damit nicht allein alle Herrschafftl. praestanda, sondern auch alle übrige Hardes-, Kirchspiels-, Teichs-, Kooges-, Kirchen- und andere Anlagen wie auch der Beambten Schreib-Gebühr und was dergleichen Ausgaben mehr sein möchten, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, darauf notiret werden mögen, damit man künftig uno intuitu auf solchen Bogen finden könne, was vor ein gantzes Jahr die Unterthanen alles in allen ausgegeben haben und würde solcher Befehl dahin zu clausuliren seyn, daß sowohl der Beamte und übrige Einnehmer, so solches negligiret, in Straffe von 10 Rthlr. jedesmal, wenn er dagegen handelt, verfallen, als auch die Unterthanen mit der Straffe doppelter Zahlung beleget werden sollen". —

Wegen jährlicher Umschreibung der veräußerten Ländereien.

„Nicht weniger finden wir höchst nöthig, daß wegen aller verkauften oder alio titulo auf einen neuen Besitzer transportirten Güter und Ländereien die Umschreibung jährlich geschehe, zumal es in den Registern große confusiones

verursachet, wenn die alten Namen immer in den Registern stehen bleiben; gestalt denn hiedurch verschiedene Ländereien gar aus dem catastro verloren und nicht weiter auszuforschen seyn und ist solches auch in solcher consideration bei der vormaligen Tondernschen Commission de Ao. 1666 resolvirt, daß dergleichen jährl. Umschreibung im ganzen Amte introduciret werden solle, gleich wie solches auch in andern Aemtern Herkommens und noch unlängst in der Landschaft Fehmarn introduciret ist, wornach mut. mut. auch die Verordnung in dem Tondernschen füglich könnte reguliret werden; auch würde ein nachdrücklicher Befehl an den Land- und Amtschreiber abzulassen sein, bei solcher Umschreibung, wie auch sonsten alles Ernstes dahin zu sehen, daß die Hufen nicht weiter als bis dato geschehen, vertheilet, sondern vielmehr was von den Hufen veralieniret ist, wieder herbeigebracht werde“[1]). —

Daß die Hebung der Contribution den Kirchspielvögten nicht anzuvertrauen.

„So haben Wir auch befunden, daß in besagter Commissionalrelation de Ao. 1666 bereits ordiniret ist, daß die Kirchspielvögte die Hebung nicht mehr haben sollen, wie denn auch, obgleich selbiges solcher Zeit noch nicht zu Stande gebracht worden, die Cammer dennoch nicht wenig dabei gelitten, indem diese Leute große Restanten bei den Unterthanen auffschwillen lassen, wovon itzo wenig oder nichts zu hoffen, weshalb, obgleich die Kirchspielvögte bei der Commission die Hebung, so dem Amtschreiber auf der gnädigsten Herrschaft Befehl aufgetragen worden, wieder an sich zu bringen gesucht haben, dennoch darauf gar keine reflexion nehmen können, um nicht alles wieder in vorige confusion zu setzen, wie denn auch der Amtschreiber, da abseiten der Kirchspielvögte hat wollen eingewendet werden, daß die itzige Lieferung ihnen incommoder sey, als wie die Kirchspielvögte die Hebung gehabt haben, ihnen sattsam erwiesen hat, daß sie der Hebung halber ungleich weniger mit Fuhren itzo in-

[1]) Beischrift: Dieserwegen ist gleichfalls unterm 9. Decbr. (1710) eine Hochfürstl. Verordnung ergangen. Beilage J.

Digitized by Google

commodiret worden, als wie sie die Gelder an die Kirspiel-vögte geliefert haben“ [1]). —

„Fast gleiche Bewandtniß hat es mit der Verordnung, daß der Amtschreiber zu allen Theilungen und concursibus, um das Herrschaftl. Interesse dabei zu beobachten, mit zugezogen werden solle [2]), und desfals besorgter gravation der Unterthanen wegen der hiezu nöthigen Fuhren. Denn wie diese Verordnung von gar unumgänglicher Nothwendigkeit ist, also kann auch dem schlechtesten Köthner wegen der desfalls dem Amtschreiber gut zu thuender Fuhren keine incommoditet zuwachsen, da von ihm sonsten desfalls vor seine Mühe nichts gefodert wird und er ihm (sich) getrauet, dasjenige, wozu sonsten wohl 4 Tage genommen, in einem Tage zu Stande zu bringen und sind wir deshalb der unmaßgebl. Meinung, daß diese Verordnung nochmals zu publiciren, dem Amtschreiber aber dabei nachdrücklich anzubefehlen sei, daß er seines Theils auch mit allem Ernst darüber halten, insonderheit aber bei Theilungen nicht zugeben solle, daß von der Theilungsart [3]) unter einigen praetext abgegangen oder sonst zum praejuditz des Herrschaftl. Interesse in dergleichen casibus im geringsten etwas vorgenommen werde, mit dem Anhang, daß er widrigenfals davor in allen responsable sein solle“ [4]). — Daß der Amtschreiber zu allen Theilungen und concursibus mit zuzuziehen.

[1]) Bereits unterm 6. Septbr. 1705 war eine Fürstl. Verordnung ergangen, daß die Particulairhebungen der Contributionen in den Geestharden nicht mehr von dem Kirchspiel(schreiber)vogt, sondern von dem Amtschreiber geschehen — solle. Vgl. Rerpertorium der Verordnung. II S. 71 (Nr. 7).

[2]) Fürstl. Verordnung, daß bei Theilungen, Concursen und Besetzung der Hufen in den Geestharden ohne Zuziehung des Amtschreibers nichts zu Recht Beständiges vorgenommen werden könne, vom 17. Decbr. 1708. Repert. der Verordnung. II S. 67.

[3]) Verordnung vom 30. April 1704 (Beilage K). In den Marschharden sollte es jedoch bei der alten Theilungsart sein Bewenden haben. Rescript vom 10. Januar 1705 (Beilage L).

[4]) Beischrift: „Dieserhalben ist eine renovirte Hochfürstl. Verordnung unterm 8. Decbr. (1710) ergangen und dem Amtschreiber zur Publication zugesandt“.

Digitized by Google

Wegen Eintreibung der Herrschaftlichen Praestandorum und Abstellung der bisher üblichen Execution.

„Da auch wegen Eintreibung der Herrschaftl Gefälle sich öfters große Schwierigkeiten hervor thun und einige wiederspenstige Leute, ob sie gleich bezahlen können, dennoch von einer Zeit zur andern die Beamten damit hinzuhalten suchen, und wan sie ihnen die Execution zulegen, darauf wenig regardiren, ja öfters die Exequirer mit Gewalt wieder aus dem Hause treiben, vielweniger das was ihnen wegen der Executions-Gebühr ausgepfändet worden, wieder einlösen wollen; gestalt denn darüber verschiedene Klagen von den Beamten desfals bei der Commission eingekommen, welche (wir) zu gebührender Ahndung an Ding und Recht verwiesen haben; so finden Wir allerdings nöthig, daß ein gewißes reglement desfalls gemacht werde, daß, wenn die Zahlung nicht erfolgen will, ein mandatum de solvendo bei Brüche von dem Rechnungsführer gegeben und wann alsdann die Zahlung nicht geschieht, das Gut proclamirt und nicht allein die Zahlung der Herrschaftl. praestandorum, sondern auch der verwirkten Brüche (Zinsbuße) aus des Debitors Güter zuvörderst gesucht werde, dahingegen keine andere Executiones zu verhängen" [1]). —

Wegen der Brau- und Branntweinbrennerei.

„Betr. die Brauereien im Amte Tundern haben Wir aus den alten Regiſtern wahrgenommen, daß vormals die Brauerey in den Marschharden jährlich 120 Rthlr. getragen, dahingegen itzo die Cammer davon nichts genießet. So hat sich auch selbige von der Brauerey und Branntweinbrennerey in den Geestharden nichts zu erfreuen, außer daß die Stadt Tondern eine jährliche pension [2]) — Rthlr. in allem desfalls erlegt, — und finden Wir deshalb für gut, daß nicht allein die gesammte Brauerei, sondern auch Branntweinbrennerei Hardes- oder Kirchspielsweise verlicitirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werde, doch unter der Condition, daß diejenigen, so selbige pachten, in der Stadt Tondern wohnen oder wenigstens ratione futuri sich alda häus-

[1]) Beischrift wie vorher.
[2]) Die Summe ist in der Relation ausgelassen.

Digitized by Google

lich niederlaßen sollen, außer was etwa die ganz entlegenen Oerter seyn, so aus Tondern damit nicht providiret werden können“ [1]). —

„Ferner haben Wir aus den alten Rechnungen wahrgenommen, daß das Salzwesen auf Dage- und Galmsbüll vormals als ein Herrschaftliches regal considerirt worden oder doch wenigstens dafür eine recognition in das Herrschaftl. Register geflossen ist, wie denn in der Amtsrechnung de ao. 1634 der Herrschaft davon 382 Rthlr. berechnet worden. Auch findet sich in den alten Rechnungen von den beiden Marschharden eine rubriq von Krug, Mühlen, Saltzbuhden und Frau Mettenländereien und wird von den Saltzbuhden der Herrschaft eine jährliche recognition berechnet, selbige sind aber nach dem Bericht alter Leute nach und nach weggespület. — — Jetzt genießt die Herrschaft davon nichts, da doch ein ziembliches commercium darmit getrieben wird, und ist dieses Salz nicht allein von äußerl. Ansehen dem Lüneburgischen gleich, sondern läßt sich auch zur Einsalzung nützlich gebrauchen, außer zur Butter und Käse, so darmit nicht wohl conserviret werden können. — Und verstellt man also zur Herrschaftl. Disposition, ob nicht leidliche Licenten, etwa von 12 oder 16 ß à Tonne darauf zu setzen, zumahlen von dergleichen Sachen der Herrschaft um so viel mehr eine Recognition gebührt, da sie schon vor Alters dergleichen davon genoßen“ [2]). —

Wegen der Salzsiederei zu Dagebüll und Galmsbüll.

[1]) Nach der Beischrift ist die Verlicitirung der Brau- und Brennerei unterm 8. Decbr. (1710) verfügt worden.

[2]) Aus der Beischrift geht hervor, daß mittelst Hochfürstl. Rescripts vom 8. Decbr. 1710 auf das zu machende Salz 16 ß à Tonne Licent gesetzt worden und sollte der Landschreiber einen „beglaubten“ Mann vorschlagen, dem die Hebung anzuvertrauen. Vgl. über diesen Industriezweig u. A. Falcks Einleitung zu Heimreichs Chronik S. XXXI und II. Thl. S. 196. — St. Mag. VIII S. 643 Anm. — N. St. Mag. III S. 472. VIII 693. — Danst. Atlas I S. 465 und VII S. 103. — Biernatzky: Jahresbericht 1847 S. 210. — Cameral.-ökonom. Beschreib. des Amtes Tondern (U. A. v. Holstein) S. 172. — Jensen: Kirchl.

Digitized by Google

Von den Ziegel-Brennereien.

„Noch findet sich aus besagten alten Rechnungen, daß unweit Tundern eine ziembl. considerable Ziegel-Brennerey gewesen, so aber vor vielen Jahren schon niedergelegt worden [1]), vermuthlich weil das dortige Herren-Moor meistens vergraben gewesen, auch nachhero viele privat Ziegeleien in dem Amte angelegt worden. Ob nun wohl selbige billig zur Erlegung einiger Recognition angehalten werden könnten, so findet man doch solches in etwas bedächtlich, in consideration des großen Nutzens, so das ganze Amt von solchen Ziegeleien hat, indem da dieses Amt (außer in Lundtoftharde) gar keine Höltzungen hat, der Unterthanen einiges (einziges) Mittel, ihre Häuser zu unterhalten, darin besteht, daß wenn die alten hölzernen Wände vergehen, sie an deren Statt von Ziegelsteinen Mauern aufführen, welches ihnen um so viel schwerer fallen würde, wenn die Ziegeleien mit einem onere belegt werden sollten. Und finden also vielmehr vor diensam, daß einem jeden die Freiheit, Steine zu brennen, gelaßen werde, außer in illo casu, wann darvon außerhalb Amts ein commercium getrieben wird, in welchem Falle sie billig eine recognition davon zu erlegen oder auch nach Tausenden eine leidliche Accise etwa von 12 ß von den außerhalb Amts zu verkaufenden Steinen zu zahlen angehalten werden könnten“ [2]). —

„Hierbei können wir obiter anzuzeigen keinen Umgang nehmen, daß obgleich fast in allen andern Harden die Ziegelbrennereien dermaßen eingeführt sind, daß die meisten Unterthanen, wenn sie etwas zu bauen haben, selber Ziegel

---

Statist. II S. 522. — Unterm 4. Septbr. 1673 erhielten die Galmsbüller von Herzog Christ. Albrecht eine Concession zur freien Verhandlung des Salzes. (Beilage M.)

[1]) Die Herrschaftl. Ziegelei war schon 1665 eingegangen. Vgl. Beilage N.

[2]) „Dieserwegen — heißt es in der Beischrift — ist sub dato den 7. Jan. 1711 an den Amtschreiber Hansen und Hausvogt Heineman rescribirt, ihre Vorschläge zu eröffnen, welchergestalt dieses am füglichsten zum effect zu bringen“.

Digitized by Google

zu brennen wißen, außer in Wiedingharde, alwo solches gar noch nicht introduciret ist, welches denn allerhand üble Consequenzen nach sich zieht, so daß während sonst in dem ganzen Amte der Unterthanen Häuser in gutem Stande sich finden, in der Wiedingharde die Gebäude mehr und mehr veralten und schlechter als in den geringsten Geestdörfern aussehen, weshalb Wir für diensam finden, daß dem dortigen Hausvogt aufgetragen werde, sich zu bemühen, einige Leute, so wohl mit dem Ziegelbrennen umzugehen wissen, zu disponiren, daß sie in Wiedingharde einige Ziegeleien anlegen[1]). Wenn aber die Feuerung dort sehr schwer zu bekommen, ist leicht zu ermessen, daß ohne offerirung gewißer privilegiorum niemand sich dazu entschließen werde. Es könnten aber die Privilegia darin bestehen, 1) daß solchem Ziegelbrenner eine absolute immunitet von allen oneribus, sie haben Namen wie sie wollen, auf 15 oder 20 Jahre, wofern sie solche Ziegeleien so lange continuiren würden, verschrieben würde; 2) daß ihnen gratis an den Mitteldeichen ein bequemer Ort zur Anlegung eines Ziegelofens und nöthigen Hauses wie auch zu einem Kohlgarten gegeben, auch 3) ihnen Weide zu 1 oder 2 Kühen an solchen Mitteldeichen oder sonst auf dem Spätlande oder in den Seen, so die Harde ohnehin gegen eine leidliche recognition von der Herrschaft genießet, angewiesen und also ihnen dadurch zu desto besserer Subsistence Anlaß gegeben würde, und was dergleichen conditiones mehr von ihnen selber möchten vorgeschlagen werden, zumalen diese affaire zur conservation der Harde so nöthig ist, daß, was irgend practicable wird befunden werden, ihnen nicht zu denegiren sein würde". —

Wegen der Ableitung des überflüssigen Wassers.

„Sonst haben Wir auch bei unserer Anwesenheit befunden, daß in verschiedenen Geestharden, insonderheit aber in Schluxharde und Tonderharde, große Klagen darüber geführt

[1]) Nach der Beischrift ist dem Hausvogt vermöge Rescripts vom 8. Decbr. 1710 der desfällige Auftrag ertheilt worden.

Digitized by Google

werden, daß, da die Canäle und Wasserzüge sehr verwachsen sein, das Wasser bei großem Regenwetter die angrenzenden Ländereien sehr inundire — — — — und würde desfals an besagten Hardesvogt (der Schluxharde) die Ordre zu erlassen sein, dahin zu sehen, daß das Wasser in den Auen und Strömen durch das ungebührliche Stauen an seinem Ablauf nicht verhindert, auch die Ströme nach der alten Dingswinde de ao. 1663 (1563?) an Breite und Tiefe in gutem und untadelhaften Stande jederzeit erhalten würden." — —

Wegen des Zollwesens.

„Da auch wegen des Zollwesens und dessen vielfältiger defraudation sowohl von dem Kirchspielvogt zu Leck, als auch von der Stadt Tondern viele Klagen geführt werden, als finden Wir für nöthig, daß die Umbwege von Tundern ab nach Karr- und Wiedingharde, als bei Duerhaus, Rutebüll und vor Tundern mit tüchtigen Schlagbäumen versehen werden, umb zur Marktzeit die passage der unverzollten Pferde und Vieh zu verwehren und daß alsdann und sonst auch außer dem Markt die Pferde und Vieh, welche Tundern ohne Zoll-Zettel passiren, bei denen andern Zollstedten, als zu Klixbüll, Stedesandt, Maaßbüll, Leck und Soholm keinesweges durchgelassen werden solten. Wobei denn auch bei Strafe von 20 Rthlr. und unabbittlicher Confiscation der Pferden und des Viehs, denen Tunderschen Ambtsunterthanen würde zu untersagen sein, mit keinen frembden den geringsten unterschleif, umb Sie vor einem geringern Zoll, als Sie schuldig, durchzuhelfen, vorzunehmen" [1]). — — — — — — — — — — — — — —

Wegen zweier Wochenmärkte in der Stadt Tondern.

„Weiter haben die Wiedingharder — — — bei der Commission in Vorschlag gebracht, daß in der Stadt Tundern 2 Wochenmärkte angelegt werden mögen, damit Sie wegen dessen, was Sie aus der Stadt anzukaufen haben, desto

[1]) Beischrift: „Wegen Verhütung der vielfältigen Defraudationen des Zollwesens ist ein Hochfürstl. Mandatum unterm 8. Decbr. (1710) ergangen".

Digitized by Google

leichter die nöthige provision machen könnten, zu welchem Ende Sie weiter gebeten, daß an solchen Tagen ihnen der Vorkauff vor denen Stadtleuten gegönnet werden möge. Wenn wir nun dieses memorial Bürgermeister und Rath der Stadt Tundern communiciret haben, so seynd zwar von ihnen in hac causa einige difficulteten moviret worden —; Wir können aber nicht anders judiciren, als das dennoch dieser Vorschlag sowohl vor der Stadt als der Harde zuträglich sey und könten zu solchen Wochenmärkten der Dienstag und Sonnabendt am füglichsten benennet und selbige zugleich als Ambts-Gerichtstage constituiret werden, damit der Landmann sowohl, was er seines Hauswesens halber, als auch in Gerichts-affairen in der Woche zu bestellen hat, zugleich verrichten könne“ [1]). —

„Was aber den von den Wiedinghardern auf solchen Wochenmärkten praetendirten Vorkauff betrifft, läuft solches petitum wieder die Freiheit aller Städte und kan also selbiges ihnen nicht zugestanden werden, sondern es würde vielmehr der Bürgerschafft der Vorkauff des Sommers biß umb 10 Uhr und des Winters biß umb 11 Uhr zu Mittag zu laßen, nachhero aber einem jeden die Freyheit zu gönnen seyn, zu kauffen, was er nöthig hat“. —

Wegen 2 anzulegender Jahrmärkte auf Föhr.

„Fast gleiche Bewandtnis hat es mit der Eingesetzenen zu Wieck auch Osterland-Föhrde ihrem petito wegen Anlegung 2 jährl. Vieh- und Krahm-Märkte in Wieck, jedes von 8 Tagen — — und seynd Wir der unmaßgeblichen Meynung, daß dieses petitum ebenfalß de concedendis sey und nicht allein zu des Fleckens Aufnahme, sondern auch zu des gantzen Landes Bequemlichkeit gereichen würde. Wie Wir dann die Eingesetzenen von dem Lande auch darüber vernommen und Sie dargegen nichtes einzuwenden gehabt haben und seynd Sie ratione temporis allerseits der

[1]) Beischrift: Wegen dieser anzulegenden 2 Wochenmärkte und zu haltenden Amtsgerichtstage ist eine Hochfürstl. Verordnung unterm 8. Decbr. 1710 ergangen. — — — Vgl. C. St. Slesv. III S. 162, 180.

Digitized by Google

Meynung, daß das 1ste Markt auf den 2. Marty und das 2dere auff den 18. Octob. anzusetzen, doch mit der condition, daß, wenn auf solchen tag ein Sonn- oder Festtag einfallen solte, der nechste tag darzu genommen werde" [1]). —

Vorschlag wegen des bei Wieck anzulegenden Hafens.

„Da auch dieser Ohrt insonderheit zur Seefahrt sehr gelegen, indehm selbiger an der offenbahren See gräntzet und also ehe die an der Eyder, Hever, Ellbe und anderen Ströhmen wohnende selbige Flüße passiren, diese ein groß theil der Seefahrt ablegen können, und also dieser Ohrt gar leicht in Kurtzen zu großen Auffnahmen könte gebracht werden, wann es ihnen nicht an einen tüchtigen Haven mangelte, so häben Sie desfals die beigehende Acten, betreffend das vormahlige project wegen reparation dortigen Hafens, in commissione übergeben, und angezeiget, daß ob zwar Ihr itziger Zustandt und schlechtes vermögen nicht leiden wolte, solche affaire auszuführen, indehm Sie in kurtzen Jahren zur See viel schaden gelitten, dennoch die affaire ohne alle risico von der Herrschaft fortgesetzet werden könnte, zumahlen das darvon zu hoffende Havengeldt ungleich mehr importiren kan, als die Zinßen von dem hierzu erfoderten capital betragen mögten, und haben sie über sich genommen, einen Anschlag der dazu erfoderten Kosten zu machen, auch sich zu bemühen, einen entrepreneur auffzuhören, der die Ausführung dieses Werks und deßen unterhaltung auf gewisse Jahre übernehme, da Sie dann mit der Cammer hinwieder wegen des Haven-Geldes auff gewiße Jahre einen accord zu machen, erböhtig seyn. Wir haben auch den ohrt, so Sie dazu ausgesehen, in augenschein genommen, und befunden, daß selbiger dazu sehr bequem, und solten also der Meynung seyn, daß diese affaire nach möglichkeit zu befodern und könten die darzu erfoderte

[1]) Beischrift: „Dieserwegen ist eine Hochfürstl. Verordnung unterm 5. Decbr. (1710) ergangen, und an den Amtschreiber Hansen zur publication addressiret mit dem Anhang, was zur weiterer Aufnahme dieser Märkte dienen könne, jeder Zeit mit Fleiß zu observiren".

Digitized by Google

Kosten aus denen Tunderschen restanten gesuchet werden. Indeßen werde desfals dem Amtschreiber Hansen ordre beizulegen seyn, zu betreiben, das die in hac causa von ihnen promittirte projecten förderſahmbſt und längſtens in Zeit von 14 Tagen eingesandt werden mögen, bey Straffe von 50 Rthlr.“[1]). —

Monitum wegen des besonderen modi collectandi, so die Förder und Wiecker haben.

„Bei dieser occasion können Wir auch nicht unangezeiget lassen, daß die Eingesessenen sowohl von Wieck, als auch von gantz Osterland-Föhrde einen besondern modum collectandi haben, so sich in das von Ihnen sogenanndte Schilling Englisch Buch[2]) fundiret, worin alles, als Silber, Kupfer, Bettgewandt, Kleyder, lebendige Haabe, wie auch Haus und Ländereien zu Gelde geschlagen und darnach die Anlagen vertheilet werden; doch kommt das baare Geld nicht mit in Anschlag. Wie nun dieses ein gar harter modus collectandi ist, so haben Wir ihnen vorgestellt, daß es vor ihnen beßer sein würde, wenn auf dem Lande die contributiones nach der quantitet und qualitet der Ländereien reguliret, in dem Flecken aber die Vertheilung nach Häusern, Land und Nahrung gleich in der Stadt Tondern gemacht würde. Ob nun wohl solches bei ihnen kein ingres gefunden; So. seynd Wir doch der Meinung, daß dem Amtschreiber Hansen Ordre beizulegen sei, sich desfalls mit denen Lehns-Voigten und Raht-Leuten auf dem Lande wie auch in dem Flecken mit dem Gerichts-Voigt und dessen assessoribus zusammen zu thun und eine solche Setzung zu projectiren und selbige nachmahls zur Herrschaftl. ratification ein-

---

[1]) Beischrift: „Wegen Untersuchung dieser affaire ist ein Hochfürstl. Commissorium an den Hrn. Obristen Wolf*) unterm dato. den 8. Dec. 1710 ergangen und Ihm dabey daß vom Ambtschreiber eingesand(te) project oder abriß communiciret“.

*) Vermuthlich Zacharias Wolf, welcher zur Zeit der Uebergabe der Festung Tönning an Steenbock (1713) daselbst Commandant war. — Vgl. I. Bericht der Alterthums-Gesellschaft 1836 S. 41.

[2]) Vgl. hierüber u. A. Corp. Stat. Sl. I 594 Anm. — Jahrb. für Landesk. VI 284.

zuſenden [1]). Indeſſen aber und da ſolche Setzung unmöglich ſo balde zu ſtande zu bringen, es pro hoc anno bey dem bißherigen modo collectandi würde zu laßen ſeyn". —

Wegen der Ländereien, ſo die Königlichen aus dem Fürſtlichen District an ſich gezogen haben.

„Da auch die affaire wegen der Ländereien, ſo die Königlichen (Unterthanen auf Weſterland-Föhr) aus dem Fürſtl. district an ſich gezogen, darvon aber die ſchuldigen praestanda zu erlegen ſich gewegert haben, noch nicht völlig zum ſtande gebracht iſt; Indeßen aber die Königl. Unterthanen ſich ſollen haben verlauten laſſen, daß wenn nur ratione praeteriti keine restanten von ihnen desfals möchten gefodert werden, ſie ratione futuri praestanda zu praestiren ſich nicht entlegen wolten; Alß haben Wir dem Amtſchreiber Hanſen Befehl beygeleget, einen Verſuch zu thun, auf dieſe Ahrt mit ihnen zu ſchließen, umb endlich ſolche Ländereien wieder ad catastrum zu bringen, wesfals eine weitere ſchriftl. ordre zu völliger Abthuung dieſer Sache nach gnädigſtem gutbefinden, demſelben nochmahls ertheilet werden könnte" [2]). —

Unterſuchung wegen einiger verlohrener Herren-Ländereien.

„Wir haben Uns auch ſonſten angelegen ſeyn laßen, aller ohrten zu unterſuchen, ob und was aus denen alten Regiſtern möchte abgegangen ſeyn und desfals dem Ambtſchreiber Hanſen unter andern aufgegeben, daß er wegen der in dem alten Erdbuch de Ao. 1613 von pag. 3 bis 6 und von pag. 619 bis 628 eingeführten Herren-Ländereien eine unterſuchung anſtellen und anweiſen ſolte, welchergeſtalt ſelbige itzo verheuret und berechnet werden, (ſo er auch mittelſt Anſchluß — gethan). — Weilen aber ſich dennoch darunter einige Pöſte gefunden, wovon er gar keine Nachricht beibringen können; So haben Wir die alten Rechnungen de Ao.

[1]) Nach der Beiſchrift iſt dieſer Vorſchlag mittelſt Hochfürſtl. Reſcripts vom 8. Dec. 1710 genehmigt worden.

[2]) Beiſchrift: „Dieſerwegen iſt in vorallegirten Hochfürſtl. rescripto vom 8. Dec. (1710) dem Amtſchreiber Hanſen ordre beigeleget, ſich ohne Zeitverluſt nach dieſem Vorſchlag mit dem Königl. Lehnsvogt zuſammen zu thun, darüber zu ſondiren und ſogleich davon zu referiren".

Digitized by Google

1614 bis itzo her desfals nachsehen lassen und daraus die — (angeschlossene) Nachricht in hac causa erhalten, so dem Ambtschreiber würde zu communiciren seyn und solches bei dem alten Erdbuch nachrichtl. zu notiren, damit ratione futuri keine weitere schwierigkeiten daraus erwachsen mögen". —

Wegen der verlohrnen 50 Rthlr., so vor denen 3 der Stadt Tundern zugelegter Ambts-Pflüge der Herrschaft berechnet werden sollen.

„Wenn auch von Tunderharde 3 Pflüge der Stadt Tundern beigelegt seyn, und Wir in dem Commissional-Schluß de Ao. 1681 pag. 110 nachricht gefunden haben, daß darvon die Stadt 50 Rthlr. jährlich in das Tundersche Ambts-Register erlegen solle[1]), wie denn auch das — beigehende memorial und darbey befindl. Hochfürstl. resolution, so die Stadt in hac causa Ao. 1697 ausgewirket, darvon weiter Zeugniß giebet, daß sie selber solches agnosciret haben; die Hochfürstl. resolution aber — sie nur biß anderweitige Verordnung darvon befreyet; Alß haben Wir sowohl bey denen Beambten als auch der Stadt desfalß Nachfrage gethan, da dann jene Uns versichert haben, daß darvon nichts in das Ambts-Register bezahlet sey; Hingegen hat Bürgermeister und Rath angezeiget, daß der Baron von Königstein als Ambtmann solche Gelder jährlich von Ihnen gefohdert, Sie auch darüber quitiret habe, und wäre ihnen niemahlen etwas von obgemeldeter Hochfürstl. Resolution und Erlaßung dieser 50 Rthlr. kundt geworden, weshalben solche Sache billig weiter zu untersuchen und zufohderst an Bürgermeister und Raht ein Befehl würde abzulaßen sein, die von besagten Baron von Königstein desfals in Händen habende Quitung in originali bei dem Geheimbten conseille einzusenden" [2]). —

[1]) Vgl. C. St. Slesv. III p. 142, 145.

[2]) Beischrift: „In dem Hochfürstl. an den Tunderschen Magistrat ergangenen rescripto vom 8. Dec. 1710 ist denenselben gnädigst ordre ertheilet, diese 50 Rthlr. hinführo ins Ambtsregister zu zahlen, auch ratione praeteriti des Hrn. Baron Königsteins Quittung wegen an Ihm gethaner Zahlung beizubringen. Auch ist dem Amtschreiber gnädigst anbefohlen, solche recogn. gelder hinführo einzutreiben und zu berechnen". — Vgl. C. St. Slesv. III, 162.

Digitized by Google

Nachricht von den s. g. Bluhmen-Dienern.

„Weiter können Wir alhie nicht vorbeigehen die affaire wegen der s. g. Bluhmendiener, so sich einer alten Freiheit von allen Diensten rühmen und davor jährl. 1/2 Rthlr. oder 2 Gänse von jeder Hufe an das Amthaus zu Tundern geben sollen, worvon aber ebenfals in dem Ambts-Register nichts berechnet ist, sondern es sollen die p. t. Ambtmänner solches genoßen haben. Die Concession, worauf sie sich fundiren, ist vom 20. August 1630[1]) und lautet dahin, daß Sie wegen der Herrendienste (Hove-Dienste) von denen jährl. Abgiften in das Ambtsregister biß anderweitige Verfügung befreyet seyn sollen, wovon die Copia ihrem memorial beigelegt ist, und sollen diese Leute in alten Zeiten zu einem Guthe bei Hadersleben, Wandrupgahrd genandt[2]), gehöret und nachgehends nach Tunder Ambt ausgetauschet seyn, wiewohl in besagter Concession davon keine erwehnung geschieht, auch ist diese Concession von nachfolgenden Hertzogen nicht confirmiret, woll aber von denen dortigen Ambt-Männern gewissermaßen bestätiget worden. Wann nun Sie selber gestehen, daß Sie ratione dieser Dienste nachher zu 1/2 Rthlr. à Pflug gesetzet seyn, doch aber da Sie nichtes schriftl. desfals von der Herrschaft aufzuweisen haben, solches auch nicht weiter als bis anderweitige Verordnung gelten kan; Alß würden Sie ratione futuri billig gleich andern Tunderschen Ambtsunterthanen ratione des Dienstgeldes zu setzen, auch da von denen desfals bishero gezahlten Geldern nichtes in das Register gefloßen, ihnen anzubefehlen seyn, hierüber des Baron v. Königsteins Quit-

[1]) Vgl. Zeitschr. IV, 386.

[2]) Wandrupgaard im Amte Ripen ward nach Traps Beskr. af Danm. II, 1003 von Peter Rantzau 1570 an König Friedrich II. gegen das Gut Troyburg vertauscht. Vgl. Dankwerths Landesbeschreibung S. 61; Jahrb. f. d. Landesk. II S. 444 Anm. Die Angabe im Text dürfte somit unrichtig sein. Auch heißt es in einer Eingabe der 8 Veste-Bunden „Blomediener" genannt, vom Jahre 1666, daß ihre Vorfahren vormals unter weiland Hans Blome adelige Diener gewesen und an die landesfürstl. Herrschaft verkauft worden seien. Vgl. St. Mag. VII, 419; Jensen K. Statist. S. 419 Anm.

Digitized by Google

tungen beizubringen, damit diese Sache und quo jure er sich solcher Herren-Gelder angemaßet, ferner untersuchet werden könne"[1]). —

Untersuchung wegen der Kirchen-Ländereien und desfals der Herrschaft aufgebürdeter Kirchen-onera.

„Imgleichen haben Wir auch alhie anzuzeigen, daß bei Abhandlung de Ao. 1668 alle, sowohl Marsch- als Geest-harden, die sogenandten Kirchenländereien mit zu ihre Pflugzahl gezogen, da Sie doch ohnedehm so starke Pflüge gehabt, als in keinem Ambte oder Landschaft diesiger Fürstenthümer zu finden, deßen ungeachtet Sie es dennoch dahin gespielet haben, daß die Herrschaft alle Kirchen-onera darvon übernommen hat, wovon die Böckingharde die beigehende Hochfürstl. resolution[2]) jedoch nicht zu gehöriger Zeit in Commissione produciret haben, dahin lautend: daß die Herrschaft solche Kirchengelder Ihr wolle anrechnen laßen. Von andern Harden ist zwar dergleichen nicht produciret, doch ist gewiß, daß es durchgehends also damit gehalten werde".

„Wenn aber solches der natürlichen Billigkeit zuwider läufft, zumahlen da die Harden, umb ihre Pflüge zu vergrößern, solche Kirchenländereien mit zu Ihre Pflugzahl gezogen, die Zahl der Pflüge aber desfals nicht vermehret, noch die Herrschaftl. Register dadurch beneficiret worden; Alß können wir nicht anders finden, als daß die Harden anzuhalten seyn, da Sie das commodum von solchen Kirchen-Ländereien genießen, Sie auch das incommodum mit abzuhalten haben, und würde desfals ein nachdrückl. Befehl an den Landt- und Ambtschreiber abzulaßen seyn, daß Sie die Kirchen und Kirchendiener wegen aller solcher Gelder an die Harden verweisen, doch aber ihnen auch hierunter die hülfl. Handt leisten sollen, daß Sie desfals nicht zur ungebühr

[1]) Dieserwegen ist mittelst Hochfürstl. Rescripts vom 8. Dec. 1710 dem Amtschreiber gnädigst Befehl beigelegt, daß die Bluhmendiener wegen zu genießender Befreiung von den Diensten hinkünftig was andere Ambtsunterthanen an Dienstgeld bezahlen, auch zu bezahlen haben, auch er wegen des von ihnen an den Hrn. v. Königstein bezahlten ½ Rthlr. à Pflug deßen Quitung abfordern und einsenden solle.

[2]) Beilage O.

Digitized by Google

aufgehalten und herum geführet werden, sondern in Weigerungsfall diese Gelder executive vor ihnen eingetrieben werden mögen“ [1]). —

Nachricht, daß die Kirchen-Ländereien größeren theils in lauter Vesten bestehen.

„Auch legen Wir hierbei ein altes Veste-Register von denen Horsbüll- und Böckingharder Kirchen-Ländereien an, woraus zu ersehen, daß diese Ländereyen insgesambt Veste-Ländereyen seyn [2]), und würde deshalben auch ein Befehl an den Landschreiber Bahr abzulaßen seyn, Eydt- und Pflichtmäßig zu untersuchen, ob auch einige der itzigen possessoren die schuldigen Vesten noch nicht genommen und auf solchen Fall darvon eine Designation einzusenden nebst einer Anzeige, was Sie vor diesen an Vestegeldt gegeben haben.“

„Wie denn auch dem Ambtschreiber Hansen ordre würde beizulegen seyn, sowohl auf andere als auch insonderheit die Kirchen-Vesten in denen Geestharden eine genaue Aufsicht zu führen, daß, wann dergleichen Vesten vacant werden, die neuen Possessores das schuldige Vestegeldt zu erlegen gebührendermaßen angehalten werden“ [3]). —

Wegen 30 Demat Aventofter Kirchenländereien.

„Da auch der Landschreiber Bahr den beigehenden Veste-Brief wegen 30 Dem. Kirchenland, so zu der Aventofter Kirche gehöret, in commissione produciret hat, und solche Ländereyen seinem eigenen Geständniß nach zu keiner Pflugzahl gezogen sind, auch davon an die Kirche zu Aventoft nicht mehr als 1 ℔ à Dem. gegeben wird, und solches Land überdehm, wie aus den Veste-Briefen zu ersehen, von allen Teichs-oneribus befreyet ist, übrigens aber ihm keine weitere Freiheit, als andere Kirchenländereien desfals genießen, verschrieben worden; Alß seyndt Wir der unmaßgebl. Meynung,

---

[1]) Beischrift: „Dieserwegen ist unterm 14. Novbr. 1710 ordiniret, daß die Harden hinführo die s. g. Vicarien gelder und andere onera, welche von den Kirchenländereien Kirchen und Kirchendienern gehören, selber abhalten und die Beamten sie dazu nachdrücklich anzuhalten haben“.

[2]) Beilage P.

[3]) Nach der Beischrift ist per rescript. vom 8. Dec. 1710 die erforderliche Verfügung getroffen worden.

Digitized by Google

daß solche 30 Dem. auf ein leidl. Dematgeldt, etwann von 24 ß à Dem. zu setzen seyn, dahingegen dennoch das bisherige Vestegeldt, so von 120 auf 200 Rthlr. Ao. 1696 erhöhet worden[1]), wieder auf den alten Fuß würde zu reduciren seyn. Und obwohl in besagter resolut. de Ao. 1696 erwehnung geschiehet, daß derjenige, so diese Ländereyen auszulösen suchen möchte, 1200 Rthlr. denen possessoribus zu zahlen gehalten seyn solle, so kann doch dieses Unserer gegenwärtigen Intention nicht obstiren, zumahlen alhie nicht die Frage von der Auslösung ist, sondern ob er nicht, wenn er die Ländereyen behält, dennoch praestanda darvon praestiren müsse. Da sich auch noch mehr dergleichen Kirchen-Ländereien finden solten, so nicht zur Pflugzahl gezogen worden, würde es ratione futuri darmit gleichergestalt zu halten, und denen Tunderschen Beambten aufs nachdrücklichste anzubefehlen seyn, desfals weitere untersuchung zu thun und da Sie mehr dergleichen Kirchen-Ländereyen finden solten, solches sogleich anzuzeigen“[2]). —

Wegen der Recognition von Kjergaard.

„Ferner findet sich in der Commissional-Relation de Ao. 1681 p. 128, wie auch in dem alten Erdbuch de Ao. 1613[3]), daß von Kjergaard die Stadt, wann selbige eine Schatzung übergeht, allemal 24 ß in das Ambt-Register abzutragen gehalten, welches aber schon damals in vielen Jahren nicht mehr geschehen und obwohl diese Sache selbiger Zeit an den Amtmann zu weiterer Untersuchung verwiesen worden, findet man doch keine Nachricht, daß darunter etwas vorgenommen oder einige Aenderung erfolgt sey, zumahlen noch bis diese

[1]) Beilage Q.

[2]) Beischrift: „Kraft ergangener Hochfürstl. specialer resolution vom 8. Dec. 1710 ist der Landschreiber angewiesen, von nebigen 30 Dem. Kirchenland jährlich 24 ß Dematsgeld zu geben, welche er pro c. a. zum ersten Mal und ferner jährlich einzufordern und zu berechnen.

[3]) Vgl. Zeitschr. IV, 389.

Digitized by Google

Stunde von besagtem Kjergaard der Herrschaft nichts berechnet wird, weshalb, da die Stadt wegen remission solcher Gelder keine Hochfürstl. Concession bei der Commission eingebracht, wozu sie doch, wenn dergleichen vorhanden, vermöge publicirten Befehls wäre gehalten gewesen; Als würde eine Ordre an den Amtschreiber abzulaßen sein, solche Gelder ratione futuri executive einzutreiben" [1]). —

Wegen der Torf-Deputaten und der Aufsicht über der Unterthanen Moore.

„Da auch, wie bereits in der Commissional-Relation de ao. 1705 art. 20 moniret worden, von dem Hochsel. Herzog Friederich ordiniret ist, daß die Torf-Deputata in dem Tunder Amt zu 12 bis 1300 Fuder reguliret werden sollen, selbige aber (wie aus dem Anschluß zu ersehen) bis zu 1758 Fuder austragen, so haben (Wir) auch dieses hiemit anzumelden nicht ermangeln sollen" [2]).

„Wobey (Wir) denn auch vor nöthig finden anzuzeigen, daß laut des Hausvogten angeschlossenen memorial wegen der Unter-

[1]) Beischrift: „Die Abtragung dieser 24 ß ist per resc. vom 8. Dec. 1710 dem Magistrat auferlegt worden".

[2]) Nach einer Designation der Tondernschen Torfdeputate d. d. Gottorff 17. Mai 1711 erhielten u. A.

der Amtmann jährlich	1200	Fuder
„ Landschreiber	50	„
„ Amtschreiber	50	„
„ Hausvogt	100	„
„ Probst	10	„
„ Diaconus	10	„
„ Cantor	8	„
„ Organist	8	„
„ deutsche Schulmeister	6	„
„ Stadtvogt	25	„
„ Gärtner	15	„
„ Müller	10	„
„ Pförtner	50	„
„ Scharfrichter	10	„
3 Fußknechte	30	„
— Feuerböter	8	„
— Fischer	6	„
mehrere andere Personen zusammen	24	„

Digitized by Google

thanen Möore eine genaue Aufsicht erfordert werde und würde ihm anzubefehlen sein, die Vögte jedes Orts dahin anzuweisen, damit die Mohren nach einer Handt gegraben und auf einen Pflug niemand mehr als 20 bis 30 und auf eine Kathe 8 bis 10 Fuhder Torf nach Condition des Mohrs zugestanden werden, auch Sie die alten Kuhlen wieder zuzuwerfen und das Wasser so viel möglich aus den Mohren abzuleiten angehalten werden" [1]). —

Unmaßgeblicher Vorschlag wegen Einrichtung einer guten Stuterei im Amte Tondern.

„Da auch vormals bereits in besagtem Amt zur Einführung einer guten Stuterey verschiedene wohlbedachtl. Verordnung ergangen, bei neulicher Commission Wir aber dennoch wahrgenommen haben, daß selbige der Gebühr nach nicht zum effect gebracht worden, sondern die Hengste, so darzu gehalten werden, fast nichts nutze sind, also daß davon wenig gutes zu hoffen; Als verstellen Wir zu Ew. Hochfürstl. Durchl. hohen Dijudicatur, ob es nicht beßer sey, daß 6 gute Hengste auf des Amts Kosten angekauft und auf dem Amthause unterhalten, auch darüber dem Hausvogt und einem darzu zu bestellenden und specialiter in Eid und Pflicht zu nehmenden tüchtigen Stallknecht die Aufsicht aufgetragen werde, mit der ordre, daß sie keine andere als tüchtige Stuten, so von guten gewächs und zur Zucht dienlich befunden würden, und zwar einzig und allein von Fürstl. Unterthanen des Amts Tondern zuzulassen, hingegen aber alle dergleichen ohne Entgelt beleget und davor im geringsten nichts, es sey unter dem Namen von Trinkgeld oder wie es wolle, genommen werden solle; wobei denn, um allen Unterschleif zu verhüten, nöthig sein wird, daß nicht allein von dem Hausvogt ein Register von den davon belegten Stuten und wem sie zugehören, gehalten, sondern selbige auch mit einem kleinen Brenneisen gebrannt werden, und seind Wir der Meinung, daß hiedurch eine gute Pferdezucht am besten zu befördern, zumal nicht zu zweifeln, daß, wenn die Amtsunterthanen wissen,

[1]) Beischrift: „Diese Aufsicht ist vermöge — — rescripts vom 8. Decbr. 1710 dem Hausvogt gnädigst anbefohlen".

Digitized by Google

daß allemal ihre Stuten bei einem tüchtigen Hengst ohne allen Entgelt belegt werden können, sie sich mehr auf eine gute Stuterei legen, die schlechten Stuten abschaffen und bessere anzukaufen sich bemühen werden, wovon denn dem ganzen Amte ein großer Vortheil zu hoffen und die wenigen Kosten, so zum Ankauf dieser Hengste und deren Unterhaltung erfordert werden, damit gar nicht zu vergleichen“ [1]). —

Daß in diesem Amte keine Behandlung nöthig sey, sondern die Herrschaftl. Intraden schon erfolgen können.

„Endlich finden Wir noch nöthig, hiebei anzuzeigen, daß, ob Wir zwar in andern Aemtern bemüht gewesen, die Beamten specialiter zu obligiren, daß sie eine gewisse pension resolviren und darbey die unterthanen laut Inventarii in gutem Stande wieder zu liefern, auch vor alle restanten zu haften gehalten sein sollen, Wir dennoch in diesem Amte selbiges so wenig nöthig als der Herrschaft zuträglich finden, zumal dieses Amt sehr vermögende Unterthanen hat, so daß ratione extraordinariorum noch allemal eine Beihülfe von ihnen zu hoffen, worunter durch die „Verpensionirung“ der Herrschaft die Hände zu sehr gebunden werden, wie denn auch die Ländereien dorten so lieb seyn, daß, wenn gleich ein oder ander übeler Hauswirth seinem Hauswesendt nicht gebührendt vorstehen und dadurch dergleichen Guth in Decadence kommen sollte, dennoch zu deren wieder Besetzung allemahl gute gewehrs Leute zu finden. — Indessen würden doch die Beamten nachdrücklich dahin anzuweisen seyn, daß sie allemal nach dem gemachten Anschlag die Herrschaftl. praestanda zu rechter Zeit ohne restanten einbringen müßten und wann etwa davon etwas in restanten bleiben sollte, sie solches vorschießen sollen, doch unter der Versicherung, daß solche restanten auf 1 Jahr vor allen anderen Schulden den Vorzug behalten, auch ihnen darauf nach Hochfürstl. Verordnung die Zinsen als 4 ℔ auf 1 Rthlr. pro mense in interessen zu nehmen gnädigst erlaubt sein solle“ [2]). —

[1]) Beischrift: „Zu dieser Veranstaltung ist unterm 8. Decbr. 1710 Commissorium an den Landschreiber Bahr, Amtschreiber Hansen und Hausvogt Heinemann sammt und sonders ergangen“.

[2]) Beischrift am Schlusse der Relation: „Serenissimus aggreirte

Digitized by Google

Beilagen.

A.

Extract

Aus den Tunderischen Ambt-Rechnungen, was die 7 Geestharden an stehender Pflicht, Dienstgeldern und Pflugstewren vor der, in Ao. 1668 beschehenen Abhandlung, Auch was sie nachgehends eingetragen, und wie weit es differiret:

Vor der Abhandlung*).

	Rthlr.	ß	₰
An stehender Pflicht was die Jährliche Hebung	8149	10	9
Die Dienstgelder trugen aus	9742	44	—
Aus dem Adelichen Guthe Coxbüll stehende Hebung	1043	15	—
Von dem Guthe Südergarth ingleichen . .	206	28	—
Pflugstewer von 650 pfl. der 7 Geestharden à 12 Rthlr.	7800	—	—
Coxbüll von 34 pfl. à 12 Rthlr.	408	—	—
Das Guth Südergarth von 6 pfl. à 12 Rthlr.	72	—	—
Summa. .	27422	1	9

gnädigst alle hierunter von der General-Visitation gethane Vorschläge und sind demnach die daraus fließenden Expeditiones förderſamst zu bewerkstelligen. Da jedoch hiernächst einige Tunderſche Unterthanen bei der Cammer einkommen und etwas relevantes anbringen würden, hat camera davon allemahl gehorſambst zu berichten".

Gottorff, den 24. Novbr. 1710.

Christian August.

*) Ueber die Einnahmen Ao. 1540 s. N. Staatsb. Mag. VI. 216.

Digitized by Google

Nach der Abhandlung:

	Rthlr.	ß	₰
Tunderharde von 44 pfl. à 40 Rthlr. . . .	1640	—	—
Lundoffharde von 49 pfl.	1960	—	—
Schluxharde von 185 pfl.	7400	—	—
Hoyersharde von 45 pfl.	1800	—	—
Karrharde von 219½ pfl.	8780	—	—
Osterlandt Föhre von 55½ à 30 Rthlr. . .	1665	—	—
Sylt von 52 pfl. à 30 Rthlr.	1560	—	—
Adeliche Guts Koxbüll von 34 pfl. à 30 Rthlr.	1020	—	—
Südergaardt von 6 pfl. à 30 Rthlr. . . .	180	—	—
Summa	26005	—	—

Welche Summe der . 26005 Rthlr. — ß — ₰
Von Voriger der . . 27422 „ 1 „ 9 „
abgezogen, erhellet, daß die 7 Geestharden, nach beschehener Abhandlung, weniger eingetragen Jährlich. 1417 Rthlr. 1 ß 9 ß

Weiter geht von der Jährlichen Summa ab, was den Freyleuten, auch einigen Nothdürfftigen, auff Fürstl. Concession von den angesetzten 40 Rthlr. Jährlich wieder remittiret, auch wegen der sich annoch befindenden wüsten Güther, auch remittirten Kirchen- und Vicariengeld nicht erfolgen können, Alß

	Rthlr.	ß	₰
De Anno 1669	1716	11	3
1670	2604	15	3
1671	2756	2	—
1672	3151	28	6
Sa. . .	10228	9	—

In diesen Pösten decurtiren die Karrharder Freyleute Jährlich . . . . . 452 Rthlr. 36 ß
Schluxharder Freyleute . . . . . 400 „ — „
Schluxharde wurden A. 1670 remittirt 6 pfl. contribuiren also nur von 34 pfl. (?) ist Abgang Jährlich . . . . 1110 „ — „
Lundoffharde fängt A. 1671 an nur von 35 pfl. zu contribuiren, ist abgang. 175 „ — „

Digitized by Google

Diesemnach dürfte nach beschehener Abhandlung und weiter remittirten Pflüge einiger Harden, de A. 1669 bis 672 in 4 Jahren, weniger, als vor der Abhandlung, durchgehends Jährlich eingekommen seyn aus den 7 Harden 3974 Rthlr. 13 ß 9 ₰.

Extract

der Tunderischen Marschharden, Horßbüll und Böckingharde, wie auch des Guthes Sollwig, was sie an Jährlicher Landpflicht, Demat- Dienstgeld und Contribution vor und nach der Abhandlung getragen.

Vor der Abhandlung:

	Rthlr.	ß	₰
Die Jährliche Pflicht und Dematgeld war. .	5931	10	11
Das Guth Sollwig	2065	44	11
Für das Jährliche Pflichtkorn	1506	1	6
Horßbüllharde von 190¾ pfl. à 12 Rthlr. Pflugstewer.	2289	—	—
Böckingharde von 158¼ pfl. à 12 Rthlr. . .	1899	—	—
Sollwig von 57½ pfl. à 12 Rthlr..	690	—	—
Summa . .	14381	9	4

Nach der Abhandlung:

	Rthlr.	ß	₰
Horßbüllharde von 190¾ pfl. à 40 Rthlr.. .	7630	—	—
Böckingharde von 158¼ pfl. à 40 Rthlr. . .	6330	—	—
Das Guth Sollwig anstatt Jährlicher Pflicht, und Dienstgeldes, wie auch des Pflichtkorns und Contribution von 57½ pfl. à 30 Rthlr.	1725	—	—
Summa . .	15685	—	—

Von untengesetzter Post der 15685 Rthlr. geht ab Jährlich wegen der 3 Insuln, als Dag- und Gallmbsbüll und ein theil von Fahretofft uff 33¼ pfl. à 20 Rthlr.:

Digitized by Google

	Rthlr.	ß	₰
wegen gering Land	665	—	—
Dann wegen der Kirchen=Ländereien Jährlich.	115	32	—
Dann Foggebüllinger Dienst=, Heesthollmer Graben= und Meyerhöffe=Pflegsgelder und sonst	316	24	—
Dann Aventofft=Kirchspiel in Horßbüllharde wegen gering und niedrig Land von 10 pfl. à 30 Rthlr. geht ab Jährlich.	100	—	—

Summa Jährlicher Abgang
1197 Rthlr. 8 ß — ₰

Bleibt frey Geld. . . 14487 „ 40 „ — „

Trägt nach der Abhandlung in den beyden Marschharden Jährlich mehr als vorhin
106 Rthlr. 30 ß 2 ₰

In 4 Jahren . . . . 426 „ 24 „ 8 „

B.

Ambt Tundern.	Einkünfte der 7 Geestharden.								
Daß Ambt Tondern bestehet in 7 Geest= und 2 Marsch Harden, wie auch 3 Adelichen Güthern. Die Jährlichen ordinaire und extraordinaire Intraden der 7 Geestharden sind wie folget:		Pflicht			Dienstgeld.		Contribution.		
	Pflüge.	Rthlr.	ßl.	Pf.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Pf.
Tunder Harde hat....	44								
trägt.....		654	—	7	704	—	528	—	—
Lundofft Harde.....	49	359	4	9	784	—	588	—	—
Schlux Harde.....	185	3059	6	7	2960	—	2220	—	—
Hovers Harde.....	45	447	33	8	720	—	540	—	—
Latus..		4519	45	7	5168	—	3876	—	—

Digitized by Google

	Pflüge.	Pflicht. Rthlr.	ßl.	Pf.	Dienstgeld. Rthlr.	ßl.	Contribution. Rthlr.	ßl.	Pf.
Transport.	—	4519	45	7	5168	—	3876	—	—
Karr Harde	219½	3182	23	9	3512	—	2634	—	—
Osterland Föhre	55½	162	18	2)			666	—	—
Syldt	52	161	28	—)	662	44	624	—	—
		8193	14	9	9742	44	7800	—	—
Sonderbahre Einnahme von Strandguth	—	111	2	—	*)				
Verbittels von ab- und zugehenden Insten	—	38	12	—					
Für Meyerhöfe und andere Ländereyen, item Fischereyen, Korn- und Walckmühlen	—	2209	3	6					
Zollen	—	236	22	—					
Für Gebothß-Brieffe	—	15	47	—					
Wegen des Rochelsangs	—	26	40	—					
Wegen des Ziegelbrennens und Ziegeltorff	—	194	32	—					
Für verkaufte Garten-Früchte	—	16	5	—					
Für verkaufte Gottes-Kogs-Ländereyen	—	3333	16	—					
Meyerhoff Friesmarck	—	400	—	—					
Dispensations-Geld	—	4	—	—					
An Bier accisen	—	102	36	—					
Pflicht-Buttergeld	—	70	24	—					
Brüche	—	660	30	—					
Feste	—	328	36	—					
Summa	—	7748	17	6	9742	44	7800	—	—

Einkünfte der 2 Marschharden.

	Rthlr.	ßl.	Pf.
Horßbüllharde bringt an Mühlen- und Landheuer von Fr. Metta v. Ahlefeldin Lansten	146	30	6
Latus . .	146	30	6

*) Wie obige Specialsummen der Pflicht- und Dienstgelder nicht mit deren Totalsummen stimmen, so wird auch wohl die Differenz zwischen obenstehender und der im Extract A. (S. 267) angegebenen Gesammtsumme der Pflichtgelder auf einem Schreib- oder Rechnungsfehler beruhen. Anm. d. Herausgeb.

Digitized by Google

	Rthlr.	ßl.	Pf.
Transport . .	146	30	6
Böckingharde dergleichen Hebung	1079	20	—
Die Land Pflicht aus allen Kögen in Horßbüll und Böckingharde	5804	4	9 3/5
Brüche aus Horßbüllharde	186	12	—
Feste	24	13	—
Brüche und Feste aus Böckingharde	81	31	—
Für Pflichtkorn	1329	16	6
Für 229½ Drags Rocken à 32 ß	153	—	—
Für 48 Drags Habern	24	—	—
Für Gebotsbriefe	27	16	—
An kleinen Ochsen Zollen für ausgeschiffete Ochsen	3	24	—
An großen Ochsen Zollen	84	38	—
Dispensation Geld	174	—	—
Mühlen pension	2547	—	—
	11764	46	9(?)
Horßbüllharde von 190¾ pfl: Contribution à Pfl. 12 Rthlr. . . .	2289	—	—
Böckingharde von 158¼ pfl.: Contribution à Pfl. 12 Rthlr. . . .	1899	—	—
	15952	46	9
Summa Summarum aller Einnahme in den Geest- und Marschharden, wie auch den dreyen Adelichen Gütern, Ordinaire	41436	31	—
Extraordinaire	13158	—	—
	51594	31	—

Einkünfte der 3 Adelichen Güter.

Sollwig.	Rthlr.	ßl.	Pf.
Trägt an Heuer, Pflicht und Dienstgeld jährlich	1754	47	—
Mühlen pension	200	—	—
Brüche	2	—	—
Feste	9	—	—
Für Pflicht-Korn	310	45	—
	2276	45	—
Contrib. von 57½ Pfl.	690	—	—
Summa. .	2966	45	—

Digitized by Google

Kogbüll.	Rthlr.	ßl.	Pf.
Bringt Heur und Dienstgelder	1232	11	—
Mühlenheur	71	16	—
Von ausgeheurtem Torffmohr	80	—	—
Brüche und Feste stehen unter den Harden . .	—	—	—
	1383	27	—
Contrib. von 34 Pfl.	408	—	—
Summa. .	1791	27	—
Südergardt.			
Gibt Heur und Dienstgelder	206	28	—
Pachtgeld von denen zum Hesse gehörigen 6 Bohlen	120	—	—
Brüche und Feste unter den Harden	—	—	—
	326	28	—
Contrib. von 6 Pfl. à pfl. 12 Rthlr. . . .	72	—	—
Summa . .	398	28	—
	5157	4	—

Von untengesetzter Summa der 54594 Rthlr 31 ß gehen wieder in Ausgabe:

	Rthlr.	ßl.	Pf.
Der Beampten jährliche Tractamenta zu . . .	2711	27	—
Ungewiße ab- und zugehende Ausgaben	1746	33	—
Karrharder Freyleute decourtiret jährlich . . .	452	36	—
Schluxharder Freyleute	400	—	—
Dann wegen der Kirchen-Ländereyen jährlich . .	115	32	—
Summa. .	5426	32	—
Bleibt Frey Geldt 49167 Rthlr. 47 ß			
Nach der Ao. 1668 beschehenen Abhandlung aber hat daß gantze Ambt Tundern mit eingerechnete Adelichen Güthern von 1096½ fl. durchgehends à pfl. 40 Rthlr. getragen, = 43860 Rthlr. — ß — ₰			
Hiezu die reservirte Pöste in Einnahme . . . 11405 „ 9 „ 6 „			
Thut . . . . 55265 Rthlr. 9 ß 6 ₰			
Hievon auch abgezogen obige der beampten Trac-			

Digitized by Google

	Rthlr.	ßl.	Pf.
tamenta, Außgaben und Freyheiten zu. . .	5426	32	—
Bleiben frey 49838 Rthlr. 25 ß 6 ₰			
Hat demnach das Ambt Tundern nach der Abhandlung mehr eintragen können als sonst 670 Rthlr. 26 ß 6 ₰			
Allein weil Osterland Föhre, Syldt und die 3 adeliche Güther nur auff 30 Rthlr. à pfl. gesetzet, Item Schluxharde Remission auf 6 pfl. und Lundoffharde auf 5 pfl. erhalten, gehen wieder ab . . . . . 62¼ pfl.			
thut jährlich	2490	—	—
Dann wegen der Insuln, alß Dag- und Galmsbüll und ein theil von Fahretofft uff 33¼ pfl. à 20 Rthlr. wegen gering Land	665	—	—
Wegen Foggebüllinger Dienst-, Heestholmer Graber- und Meyerhoffe Pflegsgelder und sonst in den Marschharden durchgehends remission uff 349 pfl. 2 Rthlr. à pfl.	698	—	—
Dann Aventofft-Kirchspiel in Horßbüllharde wegen gering und niedrig Landt von 10 pfl. à 10 Rthlr..	100	—	—
Summa. .	3953	—	—
Hievon abgezogen 670 Rthlr. 26 ß 6 ₰, hat das gantze Ambt Tundern nach der Abhandlung weniger eingetragen alß vorhin 3282 Rthlr. 21 ß 6 ₰			

C.

Copia.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph etc. Thun kundt und bekennen hiemit für uns, unsere Erben und sonst Jedermanniglichen, nachdem in unserm Ambte Tundern ein

ziemblich Ohrt anwachß, oder Butentheichs, der Brunß Otter Koeg genandt, zwischen Ruttebol und Wiedingharde belegen, sich ereüget (?) und aber die Wydingharde, welchen wir selbiges Butentheichs Landt ein zu theichen und zu einen beteichten Kog zu machen vor vielen Jahren aus Gnaden concediret und bewilliget, Solch Butentheich Landt biß anitzo Vnd nun über die Fünff Zehen Jahre unsere ihnen gegebene begnadigung ohngeachtet ohnbeteichet Liegen Laßen, und dardurch uns an unserer Fürstlichen Hoheit und gebührenden Landtgelde nicht ein geringes entzogen, und ipso Facto sich der erlangten Begnadigung Verlustig gemacht, Alßo daß wir nunmehr ihnen von solchem Butentheichs Landt, es sey Hoch oder schlicklandt Vnd waß sie vorhin daran Beteicht, ohngeacht auch deßen waß theils Ihres Mittels wegen etzlicher am selbigen Orte vermeinetlich geerbten oder an sich gekaufften Ländereyen zu praetendiren und ein Zuwenden vermeinen, angesehen, daß wir aus unßern Ambtregistern Befunden, daß uns davon einige Pflicht oder Recognition zu keinen Zeiten gegeben worden, daß geringst oder jenige Forderung nicht geständig, daß wir derowegen, zu so viel schleüniger fortsetzung dieses nützlichen werckes auch zu Vermehrung unsers Cammer Guths, und aus andern Beweglichen Vhrsachen mehr, nach benandten unsern Officirern und Dienern solchen Bruns Otter Koeg, so weit sich derselben erstrecket und in einen Teichbandt gebracht werden kann, zu beteichen, nachgegeben auch erb und Eigenthümblich in Gnaden geschenket und vorEhret haben, Alß Nemblich unsern Rathe und Ambtmann zu Tundern, Hauß von der wische Zwey Hundert Demath, Claus Schacke 30 Demath, Hauß Nieder Manne Sechszig, Johann Philipp von Hartings Haußen und deßen Hauß=Frawe, Ein Hundert und fünfzig, wilcken Manteuffel Viertzig, Josua Bützow Fünfzig, Capitain Steffen Kinü sonst Jaschj genandt Ein Hundert und Siebentzig, Berendt Peterßen 30, Marten Sitzwitz Zwantzig, Marco schwencken Cammer Secretariy Fünffzig, Lucas Preußen, Ambtschreiber, Fünffzig Demath und waß über solcher anzahl ferner noch

übrig sein möchte, Einreumen schenken und Verehren, Auch itzt gemelten unsern Dienern samb und einen Jeden Besonders vor Specificirte Dematen in obgeregten Bruns Otter Koge und deßen anwachß Hiemit in Krafft dieses, dergestalt und also, daß sie sambt und ein Jeder unter ihnen Besonders uff ob specificirte Dematen in solchem mehrerwehnten Bruns Otter Koge, einfaßen und halten, selbige auff ihren selbst eigenen unkosten und gefahr, einnehmen, Beteichen, folgends auch ein Jeder sein antheil für sich und seine Erben, Erbeigenthümlich besitzen genießen Gebrauchen, vnd damit alß andern, seinen erbeigenen Gütern bester seiner Gelegenheit nach, handeln, gebehren Thun und Laßen solle und möge, Jedoch behalten wir uns austrücklich hiemit bevohr, wan solche Ländereyen künfftigen unterm Teichbande gebracht und zur tracht gekommen, daß uns von jeden (Demat) alß dan zu Landtgelde ein Orth vom Reichsthaler in dem valeur, wie jeder Zeit die Rthlr. gesetzet sein und gelten werden, Jährlich entrichtet, auch sonsten davon an gemeinen Collecten und Landtsteuern gethan werden solle, waß andere unsere unterthanen zu thun undt zu leisten schuldig. Uhrkundtlich unsers aufgedruckten Fürstl. Secrets und unterschriebenen Handtzeichens Dat. auff unserm Schloße Gotterff den 30. Augusty Ao. 1615.

(L. S.) J. Adolph, m. p.

in dorso:

Copia Concessionis wegen
Betheichung deß Bruns Otterkoges im Ambte
Tundern den 30. August 615.

D.

Copia.

Wir von Gottes Gnaden Friederich etc. Thun Kundt und bekennen hiemit, für uns, unsere Erben, und sonst ieder-

Digitized by Google

männiglichen, alß uns nachbenandte unsere Officire Hoffdienere und Liebe getrewe; Nemblich, Hanß von d. Wische, Rath- und Ambtmann zur Tundern, Claus Schacke, Johann Philip von Hartings Haußen, Josua Bützow, wilcken Mannteuffel, Capitain Steffen Kinü, sonst Jaschj genandt, Weilandt Capitain Hanß Niederman nachgelaßene Wittibe oder Erben, Berendt Petersen, Marten Zitzwitz, Marcus Schwencken und Lucas Preuße, unterthänig zu erkennen gegeben, Welcher gestaldt von Weilandt unserm gnädigen und Vielgeliebten Herrn Vattern Hertzog Johann Adolfen, zu Schleßwig Holstein ꝛc. Christsehl. Hochlöblicher Gedachtnüß, Ihnen einen Ort anwachses oder Buten Theichs, der Bruns Otter Koeg, genandt, in unserm Ambt Tundern, zwischen Ruttebüll und widigharde Belegen, so weit sich derselben in allem, es sey Hoch oder schlicklandt erstrecket, und ihn (er unter) einem Teichbandt gebracht werden kan, zu Beteichen in Gnaden concediret, Erb und Eigenthümblich geschencket und Verehret, Alles Vermöge, und nach fernerm inhaldt Hochgedacht unsers Gottsehl. vielgeliebten Herrn Vatters hierüber außgegebenen Donation Brieffes Sub dato Gottorff den 30. Augusty Anno 1615: und dahero uns unterthänig gebeten, weil sie diese Negst Verlauffene Zwey Jahre über wegen deß noch unvolnkommenen Strandinger Theichweßens mit diesem wercke nicht wohl verfahren können, oder mögen;

Wir dero wegen solchen Ort Butenteichs nunmehr auff künfftigen Frühling geliebts Gott ein zu nehmen gnädig concediren und erlauben möchten, daß wir demnach angesehen unßer merckliches Interesse in Vermehrung unßer Jährlichen Intraden hierunter mit versiret, solcher der Interessenten unterthenig Bitte in Gnaden stattgegeben, Thun auch solches hiemit, und in Krafft dieses, derogestallt, daß zufolge vorhochgedachts unßers in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Vaters hierüber ausgegebenen Concession und Begnadigung, die wir hiemit und Krafft dieses Confirmiren, (mit) demselben Belehneten Interessenten erlaubet, auch gleichsamb hiemit

Digitized by Google

aufferlegt, und anbefohlen sein soll, auff künfftigen Frühling dieses ietzlauffenden 1618. Jahres ohne lengere Zugk solchen Ohrt Butentheichs, in welchem sie dann für sich und ohne unsern sonderbahren Consens oder Bewilligung iemandt Frembdes mit einzunehmen, nicht bemächtiget sein sollen, zu Beteichen und einzufaßen und alßo ihrer Verschriebenen Begnadigung würklich nachzusetzen, Bey Verlust und abtretung des Jenigen antheils, welcher von dene Interessenten zugleich mit uns zufaßen sich verweigern oder in etwa Beschweret Befinden möchten, Uhrkundtlich unßers auffgedrückten Fürstlichen Secrets und unterschriebenen Handtzeichens. Datum uff unßerm Schloße Gottoff, den 29. January Ao. 1618.

in dorso:

Copia F. G. Consens undt Confirmation wegen einnehmung undt Betheichung deß Brunß-Otterkoges Im Ambte Tundern belegen. dat. ao. 1618 den 29. January.

E.

In Sachen streitiger Einteichunge des Brun Otterkoegs, Eren Ludolphi Petri Pastoris zu Neukirchen im Gottes Koege, Peter Brodersen et cons. Klägern, entgegen und wider Hans von der Wischen Amtmann zu Tundern, Wilcken Manteuffel, Fürstl. Stallmeistern et consortes beklagte eins und andern theils, erkennen wir Friederich ꝛc. allem der Parthen mündt- und schriftlichen Vorbringen nach fleißiger umständtlicher Erwegung deßelben hiermit vor recht, daß es bey der letzten in ao. 1615 ertheilten concession und darüber erfolgten confirmation zu laßen sey, gestalt wir es dabey laßen und beklagte von dieser wieder sie erhobenen Klage absolviren, mit dem anhange daß die beklagte benc-

Digitized by Google

ficiary sammt deren consorten und intervenienten samt und sonders, hierdurch mehr Gerechtigkeit als andere unsere Gemeinde unterthanen nicht erlanget haben, sondern schuldig und verbunden seyn sollen in künftigen begebenden Fällen sich nach unsere teichrichtere und Landvögte cognition und Erkäntniße nach Spadelandes rechten und unsern verordnungen zu richten, sich auch künftig keines anwachses anzumaaßen, sondern uns als die hohe landes Fürstl. Obrigk. damit, wie mit unsern Regalstück gewehren zu laßen, daß auch keiner derselben gemächtiget seyn soll von seinem durch diese unsere concession erlangten ländereyen etwas zu verkauffen, er habe es denn uns zuforderst zum Kauffe angebothen; Es soll gleichwohl die in actis angezogene werft den besitzern, der billigkeit nach von den beklagten ihren eigenen erbiethen nach bezahlet, und der Kirchen ihre angebürnüße von denselben nach wie vor gefolget werden, die Unkosten dieserwegen aufgewand gegen einander vergleichhend, von Amts und Rechtswegen, publicatum Gottorff den 22. December Anno 1618.

F.

Extract

einer Hochfürstl. resol., so denen Eingesetzenen in Schluxharde Tunderschen Ambts ertheilet ist, den 30. Marty 1696.

Num. 3. Die Köhtner, welche auff der Bohlsleute Ländereyen wohnen, und denenselben in allen zu Hülfe Contribuiren, sollen nach wie vor auch eine Jährliche Erkäntligkeit zum Schutz oder Verbittelß Geld, nach der Commissions schlus de Ao. 1681 und der Cammer ordonance ans Ambtsregister abführen.

Digitized by Google

G.

Ich Anna von der wischen gebohrne Rantzouin uff Lütgenhorn Erbfrau, Uhrkunde und bekenne hiemit und Krafft dieses für Jedermanniglichen, so diesen offenen Contract, Vertrag vnd Kauffbrieff werden sehen, lesen oder hören verlesen, daß ich dehnen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herren Andreas Hoyer in Carlum, Herren Friedrich Jepsen in Stedesandt, Herrn Jacobus Laurentius in Rießemohr, so auch dhenen Ehrenvesten und fürnehmen Männern Momme Martensen und Broder Duysen, Heinrich Breckling, Moritz Martensen, meine in der Marsch belegene Ländereyen eines beständigen vnnd Unwiderrufflichen Erb-Kauffes verkauffet cediret vnnd verlaßen habe. Verkauffe cedire und Verlasse demnach in Krafft dieses Brieffes, wie solches am beständigsten seyn kan vnd mag, für mich meine Erben und Nachkommen, ihnen dhenen Sämptlichen HE. Käuffern dhenen Erben vnnd Erbnehmern itztgedachte Marsch-Ländereyen im Stortewarcks-Koge Hoch und Schlicklandt an Orten vnnd Enden, wo dieselbe gelegen, Laut dhenen HE. Käuffern Uebergegebene Specification, mit allen dhenen dazugehörigen Adelichen Freyheiten, allermaßen wie selbiges vor undencklichen Jahren hero von Meinen Vorfahren vnnd mir Vermöge ihro Hochfürstl. Durchl. Gnädigster Concession geruhig friedlich und frey ohne Jemands an- und Zuspruch bishero beseßen vnnd genützet, auch noch ins Künfftige hätte gebrauchet werden können, nichts mir fürbehalten, vnnd ausgenommen ohne die Freyheit, welche ich wegen dieses Landes daselbsten zu jagen und zu schießen gehabt mir und meinen Erben ausdrücklich noch Vorbehalte, Vnnd sollen die HE. Käuffere hinführo alle uff itzgedachtem Freylande Teich und drauf hafftende Teichs vnkosten a dato an uff sich nehmen und abtragen, Was aber Vorhin uff itzgedachtem Lande restiret dafür will ich gehalten seyn, für 1700 Rthlr. vnnd 10 Rosenobell, Sage Ein Tausendt Sieben Hundert Reichsdaler, zehen Rosenobell, Welche Summa ich zu

Digitized by Google

sicherm Händen Völlig empfangen vnd zu meinem vnnd meiner Jüngsten Sohne Scheinbahren Nutzen angewandt habe, dahero mich der Exception non numeratae pecuniae gäntzlich begebe, Ernenne und Setze auch hiermit mehr benandte HE. Käuffere, dhero Erben und Erbnehmern alß wahre beständige vnnd würckliche besitzern dieser Marschländereyen, dhero gestaldt, daß Sie ihre Erben oder Erbnehmern, oder Inhabern dießes brieses aller derjenigen freyheiten, dheren Ich oder meine Vorfahren bey Sothanen Lande genoßen, sich gleich ich Selbsten mögen gebrauchen, daßelbe auch zu versetzen, verkauffen, verpfänden, vnnd damit ihres gefallens als mit ihren rechten eigenthümlichen erbguth, Ohne einige Rechtesbehülffe oder Ander Ausflüchte zu schalten vnd zu walten vollenkommen macht haben Und soll der besitzer deß Gutes Lütgenhorn, hinführo gantz und gar keine Macht haben auff itzt gedachte Marsch-Ländereyen (weiln sie zu dem guhte Lütgenhorn und deßen Pflüge nicht gehörig), dhenen HE. Käuffern oder deßen Erben und Erbnehmern mit einigen Aufflagen oder beschwerden wie sie immer nahmen haben mögen, vnter waß pretext vnnd Schein, solche möchten fürgewandt werden zu belangen, Wieder dieses alles nun so itzo obengemeldet, mich und meine Erben, vnnd Nachkommen nicht Schützen sollen, einige Geist- und weltliche Rechte, Päbstl. Kayserl. Königl. Chur und Fürstl. mandata, Constitutiones Inhibitoria Indulta, Privilegia, Geboth noch verboht, keine begnädigung, Landt- oder Stadt-Recht, noch Arrest noch einige andere Mitteln, so durch Menschen Sinnen bereits erdacht oder ins Künfftige mügen eingeführt werden, Gleich ich der Jenigen Hülffsmitteln, so mir und meinen Erben zu nütze kommen, dhenen HE. Käuffern aber vnndt getrenen Brieffs-Inhabern zum Nachtheil gerahten kunte, in specie dem Senatus Consulto Vellejano in beständigster vnd zu rechte gebührender Maße freywillig vnndt gäntzlich mich verzeihe vndt begebe, Gelobe vndt verspreche auch für mich meinen Erben vndt Nachkommen, bey meinen Ehren wahren worten vnndt guten glauben dieses alles

Adelich ehrlich feste vnndt Unwiederrufflich zu halten, ohne jenige Ausflüchte Argelist vnnd Gefehrde. Zu Uhrkund und mehrer Versicherung der warheit und festerhaltung habe ich dießen Kauffbrieff nebenst dem Hochwohlwürdigen vndt wohlgebohren Herrn, Herrn Hans Heinrich Kiehlman von Kiehlmans Eck, uff Quarenbeck, Marutendorff vnd Croonshagen Erbherrn, Als meinem Kriegsschen Vormund, und dem Hrn. Cammern Junckern, Meinem vielgeliebten Sohne eigenhändig unterschrieben, vnnd mit Unserm Adelichen Pittschafft versiegelt. So geschehen Flensburg, den 7. 9bris ao. 674.

Kielmaneck, noie. curatoris.
(L. S.)

Anna von der Wisch.
(L. S.)

Johann von der Wisch.
(L. S.)

H.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwieg-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit, für Unß, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung gegen Männiglich; Nachdem auf Unser gnädigst abgelassenes Mandatum, Unser Krieges-Commissarius Nicolaus Tych, die seines im Bottschlott belegenen Guthes wegen, in Händen habende Ankünfte, Documenta und Uhrkunden, bey Unser zur Untersuchung aller Freyheiten und Privilegien, gnädigst verordneten Commission unterthänigst eingebracht, und von solcher Unserer verordneten Commission gefunden worden, daß von Unsers Gottseel. Herrn Groß-Vaters Gnad. Glorwürdigsten Andenckens am 17. Juli 1649, dem Seel. Wulff Blohmen, auf Test- und Seedorff, damahls Land-Rath und Ambtmann zu Tundern, Fünfftzig Demahten, so dieselbe von denen Hol-

landischen Participanten in Maaßbüll erhandelt*), Erb- und eigenthümlich übergeben, welche also, vermöge Unsers einmahl gemachten unwiederrufflichen Hochfürstl. Cammer-Schlußes, wie alle andere Gratuita dona einzuziehen, und Unsern Cammer-Güthern wieder beizulegen gewesen; Ueberdem auch befunden, daß mehrged. Seel. Wulff Blohme und deßen Erben die genossene verkauffte und nachgehends bishierher von dem Ambts-Verwalter Nicolao Tychen und deßen Erben unter der Faveur, einer von denen Verkäuffern von Unsers Gottseel. Herrn Vaters Gnaden Glorwürdigsten Andenckens Ihnen erhaltener Confirmation de dato Hamburg den 25. August 1683, beseßene Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten in keiner andern Qualität beybringen und behaubten können, als daß es ein mere gratuitum, wobey Sie Sich bishero aus Connivence und nicht beschehener Anforderung oder Untersuchung erhalten, weswegen summo jure solches Guth cum omnibus pertinentiis unter gewöhnliche Contributiones, onera und Anschlag zu bringen; daß dannenhero auf der von Unsern hiezu gnädigst verordneten Commissarien beschehener Intimation deßen an gemeldten Unsern Krieges Commissarium Tychen, als itzigen Dominum und Possessorem, des im Bottschlott belegenen Guthes, und deßen allen Pertinentien und Zubehörungen, derselbige unterthänigst Uns ersuchet und gebeten, Wir gnädigst geruhen wolten, deßfals mit ihm in einen beständigen Kauff-Contract Unß dahin einzulaßen, daß er umb eine gewiße Summa die 50 Dematben zu dem Guthe erhandeln, dann auch die Immunitäten von allen Contributionen, Anlagen und Oneribus mit sambt denen bißhero dabey genoßenen Privilegien, Herrlichkeiten, Freyheit und Gerechtigkeiten gegen eine gewiße Summa Geldes titulo oneroso seinem in Bottschlott belegenen Guth und deßen Pertinentiis als ein Reale dem Guthe ewig anhängendes jus erhalten und erkauffen möchte. Worauf Wir dann folgendergestalt nach gepflogenem reiffen

*) Vgl. Falcks Samml. III, 385.

Digitized by Google

Rath, Ueberlegung und Gutbefindung Unserer Räthe ex certa scientia et plenitudine potestatis folgenden beständigen unwiederrufflichen Kauff-Contract, ihm gnädigst accordiret, bestätiget und völlig mit ihm geschlossen; Thun auch solches hiemit und Krafft dieses solchergestalt und also: daß was 1mo die hiebevor dem Seel. Wulff Bluhmen obberegtermaßen geschenckte 50 Demahten anbelanget, Er Unser Krieges Commissarius ein für allemahl einen Kauff-Schilling von Fünff Hundert Rthlr. an Cronen, an Unser Rent-Cammer so fort bar erlegen soll; welches, weilen er auch sogleich unterthänigst geleistet, er hiemit allerdings quitiret und solche 50 Demahten ihm cum Titulo Dominii et Possessionis Erb- und eigenthümlich zu ewigen Tagen ohne alle Exception, cum renunciatione alles Unsers daran habenden Rechtens cediret und übertragen werden; was aber 2do den Passum immunitatis, Privilegiorum, Freyheit und Gerechtigkeit über das gantze im Bottschlott belegenes Guth, und deßen Pertinentien anbelanget: So erleget er, seine Erben und künfftige Possessores, wer die auch seyn mögen, davon Jährlich an Unsere Rent-Cammer in guten Cronen allemahl auf Meytag Ein Hundert Fünfftzig Rthlr. in einer unzertheilten Summa, und machet damit auf Meytag des itzt lauffenden 1699sten Jahres den Anfang.

Hiergegen geben, verleihen und verkauffen Wir Erb- und eigenthümlich vorerwehnten seinen im Bottschlott belegenes Guth und deßen Besitzer, mit allen deßen itzigen Pertinentien, alle jura, Privilegia, Immunitäten und Freiheiten, wie selbige in den Octroyen befindlich, auch nachmahlß von Unsers Glorwürdigsten Herrn Vaters Gnad. Confirmiret seyn, so vollkomlich alß es jemahlß der gewesene Land-Rath und Ambtmann Wulff Blohm, deßen Erben und itzige Besitzer genoßen haben, mit allen Herrlichkeiten und Hoheiten, der Jurisdiction in Civil- und Criminal-Sachen, doch so, daß von jenen die Appellatio an Unser Cantzley-Gericht statt finde, der Jachten auf seinen Ländereyen, Fischereien und allen andern Freyheiten, wie die nahmen haben mögen,

Digitized by Google

und sollen diese immunitäten Freyheiten und Gerechtigkeiten sowohl denen Ländereyen, so in dem Bluhmen-Koeg, als die in dem Bottschlottischen Koege belegen, (der alte Kohldammer Teich bleibet bis zur erfolgenden Urthel in Cancellaria ausgesetzt) eigenthümlich anhängen und ewig zu statten kommen, Solchergestalt und also, daß wann der p. t. Besitzer, Jährlich an Unsere Fürstliche Rent-Cammer, die bedungene 150 Rthlr. in Cronen auf Meytag einliefert, Sie von allen ordinairen und extraordinairen Außgifften, Anlagen, Einquartirung und wie es sonst Nahmen haben mag, itzo bekand und im Gebrauch oder künfftig auffgefunden und aufgebracht werden möchten, bey Krieg- und Friedens-Zeiten, allerdings entfreyet seyn und bleiben, und auf keinerley weiße dawieder beeinträgtiget oder worunter gezogen werden sollen. Daß nun Wir dieses alles, auf seine in dem Bottschlottschen belegene Ländereyen und deren Besitzern zu ewigen Tagen ungeendert steif, fest und unverbrüchlich gnädigst halten und gewehren, auch hierzu unsere Erben und Nachkommen an der Regierung verpflichtet wißen wollen, versprechen Wir hiedurch Fürstlich und wollen, daß der itzige Besitzer, und alle deßen Nachfolger, solange Sie obigbenandte Jährliche veraccordirte Kauff-Gelder der 150 Rthlr. der Cammer entrichten, wieder männiglich mächtig und Fürstl. dabey geschützet und gehandthabet werden; Zu deßen mehrer Uhrkund, haben Wir dieses Diploma über solchen Contract schrifftlich aufrichten, mit Unserm Hand-Zeichen und beygedrucktem Fürstl. Cammer-Insiegel bestärken und gnädigst außstellen wollen. So geschehen Gottorff den 3. May Anno 1699.

(L. S.) Friederich.

Griebel.

Digitized by Google

J.

Wir von G. G. Christian August, tut. noie. Carl Friederichs ꝛc. ꝛc. Fügen hiedurch Unsern gesambten Eingesessenen des Ambts Tundern, und zwar in denen 2 Marschharden gnädigst zu wißen, wie daß, damit die Hebungs-Register in immerwährender Richtigkeit conserviret werden mögen, Wir vor höchst nöhtig befunden haben, daß so offt eine Verkauffung oder andere Cession einiger dortiger Ländereyen geschiehet, oder selbige durch Sterbfälle, auff einen neuen Besitzer transferiret werden, solches jährl. mit Ausgang des Monahts Martii bey dem Landschreiber Bahren angegeben, und dem einen ab- und dem andern hingegen wieder zugeschrieben werden solle; Maßen ohne dem unmögl. ist, daß die Register in Richtigkeit gehalten werden können, wie dann auch zu solchem Ende anderer Ohrten dergl. Ab- und Zu Schreibung der veralienirten Ländereyen, Längstens introduciret ist.

Mandiren und befehlen demnach allen Eingesessenen besagter 2 Marschharden, Tunderschen Ambts, hiemit gnädigst, daß Sie solche Ab- und Zu Schreibung der Ländereyen obgesagter maßen bey Vermeydung Unserer Ungnade, und einer Straffe von Zwantzig Rthlr., jährl. zu bestimbter Zeit beschaffen sollen: Gestalt dann gegen die Contravenienten bemeldete Straffe unabbittl. so offt sich dergl. Casus eräugnet, executive soll eingetrieben werden; Und weilen auch die Billigkeit erfordert, daß wegen solcher Umbschreibung dem Landschreiber Bahren eine kleine Ergetzlichkeit gleich an andern Ohrten gegönnet werde, dennoch aber über die Gebühr Unsere getreuen Unterthanen desfalß auch nicht beläftiget werden mögen; Alß wollen Wir solche Umbschreibungsgebühr solcher gestalten reguliret haben, daß von einer jeden Umbschreibung nicht mehr alß Vier Schilling und zwar zur Helffte von dem unter deßen Nahmen das Land vorhin gestanden, oder deßen Erben, und zur andern Helffte von demsel-

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ben, auf deßen Nahmen solches wieder geschrieben wird, bezahlet werde.

Auch hat besagter Unser Landtschreiber bei solcher Umbschreibung Eyd- und Pflichtmäßig zu beobachten, daß die Staven und darzu gehörigen Ländereyen nicht weiter dismembriret, sondern vielmehr, was vormahls darvon veralieniret, so viel möglich wieder herbeygebracht werden möge. Wornach sich alle Unsere dortige Eingesessene unterthst. zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Uhrkl. Gottorff den 9. Dec. 1710.

(Mutatis mutandis an die 7 Geestharden.)

K.

Wir von Gottes Gnaden Hedewig Sophie etc. Und von desselben Gnaden Wir Christian August etc. in Vormundschaft unsers resp. vielgeliebten Herrn Sohns und Vettern, des Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friedrichs, Erben zu Norwegen ꝛc.

Demnach wir in Erfahrung gekommen, wie in unsern Aembtern bey Absterben der Haußwirthe auf dem Lande dieser Gebrauch gehalten werde, daß unter denen hinterlassenen Kindern und Erben, nicht allein die Wohnungen, Vieh und andere bei denen Hueffen unentbehrliche Mobilia zur Theilung gebracht, sondern auch woll gar öffters, wo nicht alles doch einige Stücken Landes, so zur Hueffe gehören, mit zur Erbtheilung gezogen, und da diejenigen, so die Hueffen antreten, selbiges nicht entbehren können, denen übrigen Erben desfalls sich verschreiben, und sich in Schulden setzen müßen, so daß sie öffters dadurch incapabel gemacht werden, von der Hueffen praestanda zu praestiren, ja zuweilen dadurch die Hueffen in der äußersten Ruin gerathen.

Digitized by Google

So wollen wir Gnädigst geschehen laßen, daß wann ein Haußwirth mit Tode abgehet, deßen Baarschafften und etwann zugekauffte Ländereyen und Wohnungen, die gar nicht zur Hueffe gehören, wie auch die übrigen Mobilien und Vieh, so von der Hueffen können entbehret werden, unter die Kinder und Erben deßelben getheilet, hingegen keinesweges die Theilung zu praejuditz und Schwächung der Hueffen weiter extendiret werde, wie dann unsere Beambten hiemit Gnädigst befehliget werden, dahin zu sehen, daß bey vorfallenden Sterbfällen weder das Hauß noch die dazu gehörige Gebäuden und Ländereyen zur Theilung gezogen, noch von denen Mobilien und Vieh, welches zu der Hueffen nöthige Conservation erfordert wird, entblößet werde, wie sie dann auch nach eines jeden Dorfs Gelegenheit weitere speciale Verfügung zu machen und die Anzahl des Viehes, so jedes Orts bey der Hueffen bleiben soll, zu determiniren und von einer jeden Hueffe ein besonderes Inventarium zu errichten haben. So wollen wir auch zugleich ordiniret haben, daß nach Absterben eines Haußwirths allemahl deßen ältestem Sohn, wan selbiger der Hueffen vorzustehen tüchtig, in deßen Entstehung aber dem 2ten und so ferner und in Ermangelung derselben dem ersten Schwieger Sohn und so weiter der gantze unzertheilte Huef sambt der nöthigsten Besetzung deßselben an Vieh, Einsaat und Hauß-Geräth gelaßen, denen mit Erben aber alles übrige unter sich zu theilen heimfallen solle. Wie nun diese unsere Gnädigste Verordnung auf die Conservation der Hueffen abziehlet, auch dadurch eines jeden Besitzers seine Nachkommen desto capable gemacht werden, die Hueffen ihnen und den ihrigen beständig zu conserviren, da sonsten wann sie entweder durch gar zu harte Vertheilung verschwächet, oder auch mit einem untüchtigen Haußwirth besetzet werden, daraus nichts, als der Hueffen Ruin und daß die Besitzer gar davon endlich müßen abgetrieben werden, erfolget, So wollen wir, daß darüber steif, fest und unverbrüchlich von unsern Beambten gehalten werde, wie wir dann auch umb allen hiergegen beyzubringenden querelen vorzu-

Digitized by Google

beugen, hiemit verordnen, daß wann unter obigen Conditionen einer eine Hueffe antritt, und sich dabey etwann unmündige Mit-Erben finden solten, derselbige sich ihrer anzunehmen, und sie so lange zu versorgen schuldig und gehalten sein soll, bis sie andern Leuten zu dienen, und also selber das Brod zu erwerben capabel seyn, worüber gleichfals denen Beambten selbigen Ohrts hiemit die Absicht wollen anbefohlen haben. Uhrkundlich unter dem vorgedruckten Hochfürstl. Insiegel Gottorff den 30. April Ao. 1704.

(L. S.) Christian August.
Adm.

Anm.: Diese Verordnung ward durch eine Königl. Verfügung vom 30. Septbr. 1722, wenigstens für das Amt Tondern, aufgehoben. S. v. Stemann, Rechtsgesch. II, 252.

L.

Die Durchläuchtigste Fürstin undt Fraw, Fraw Hedewig Sophie, der Reiche Schweden Erbprincessin, Hertzogin zu Schleßwig, Hollstein ꝛc., Dann auch der Hochwürdigst Durchläuchtigste Fürst undt Herr, Herr Christian August, Erbe zu Norwegen, Erwehlter Coadjutor des Stiffts Lübeck, In Vormundtschafft dero resp. Vielgeliebten Herrn Sohns und Vettern, des Durchläuchtigsten Fürsten Herrn Carl Friederichs etc. Unsere gnädigste Fraw und Herren, Haben auff des Landschreibers in Tundern, Christian Bahren, pro declaratione der Verordnung vom 20. (30.) April a. p., betreffend die Theilung in denen Aembtern, und daß denen Hueffen nicht solle entzogen werden, waz darzu gehöret, auch ob selbige gleichfalls auff dortige Marschharden zu extendiren, unterthänigst übergegebene preces, sich in Gnaden

Digitized by Google

dahin erkläret, daß es in der Marsch bei der Alten Theilungs Arth, biß zu weiterer gnädigsten Verfügung sein Bewenden haben solle. Uhrkundtlich unter dem vorgedruckten Hochfürstl. Insiegel. Geben auff der Residentz Gottorff, den 10. Januar Anno 1705.

(L. S.) Christian August.

Joh. Clauſſen.

M.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Tellmenhorst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren an der Regierung gegen Männiglichen, Nachdem Uns(ere) Unterthanen, die sämbtliche Einwohner auff dem Eylande Galmsbüll unterthänigst und beweglichst zu vernehmen gegeben, welcher gestalt sie Ihre nahrung meistenteils mit dem Saltzbrennen suchen müßten, nunmehr aber Ihnen dasselbe Saltz nacher Jüttland, weiln wegen der Verpachtung deren Ohrts kein ander Saltz als Spannisch und Frantzösisch gebrauchet wirdt, zu verführen und zu verhandeln, nicht mehr erlaubet, und dahero Ihnen ihre Nahrung gehemmet, mit unterthänigster Bitte, Wir zu Fortsetzung Ihrer Nahrung in Gnaden zu concediren und zu vergönnen geruhen wolten, daß sie solches Saltz in Unsern Fürstenthümben, Länder und Städte einbringen und verhandeln möchten, daß Wir demnach solchem unterthänigsten suchen, weiln dadurch Unserer Unterthanen Wollfahrt und auffnehmen befordert werden mag, in Gnaden deferiret und stattgegeben. Thun dasselbe auch, conce-

Digitized by Google

diren und vergönnen Ihnen denen sämbtlichen Einwohnern auff dem Eylande Galmsbüll hiemit und in Krafft dieses, daß sie, ohne Männiglichen eintrag und behindernüß, das bey Ihnen gemachte Saltz aller Ohrten in Unsern Fürstenthümben Ländern und Städte einbringen und bester Ihrer Gelegenheit nach verhandeln mögen. Damit aber dieses einländische Saltz von dem Lünenburger, weiln die Tonne gleich und einerley, zu Männiglicher Nachricht, eine deutliche Abmerkung habe, so ist Unser gnädigster und ernster Befehl, daß alle und jede Tonnen, welche auf dem Eylande Galmsbüll geschlagen und mit dem Einländischen daselbst gemachtem Saltz gefüllet werden, mit einem großen undt kennlichen Neßelbladt, bei Verlust dieser Concession, gebrandt, und welche Tonnen also nicht gezeichnet verkauft werden, ohne einige Gnade confisciret werden und Unserm Fisco heimbfallen sollen, worüber die Ober- und Unterbediente, auch Bürgermeister und Raht in den Städten ernstlich und mit nachdruck zu halten hiemit gnädigst befehligt werden. Uhrkundlich Unsers untengesetzten Handtzeichens und fürgedruckten Fürstl. Cammer-Secrets, Geben auff Unserm Schloß Gottorff, den 4. September 1673.

(L. S.) Christian Albrecht.

Fried. Jügert.

N.

Nachricht

vom Tunderischen Ziegelhoff ex relatione des Amtschreibers J. Jürgenß ao. 1665.

(Aus dem Resolutionsprotocoll der Fürstl. Cammer.)

— „Derselbe ist vor etlichen Jahren weil kein sonderlicher profit dabey befunden, und daß fast kein Ziegellehm darbey

vorhanden gewesen, niederleget worden. Hingegen sind aber die Unterthanen schuldig, den darzu hiebevor gelieferten Ziegeltorff zu bezahlen, kan jährl. obngefähr 169 Rthlr. 24 ß bezahlen (betragen) und dann werden auch einbehalten über 100 Rthlr. brennerlohn, so der Ziegel-Meister jährlich zu erheben gehabt, anderer angewandter bau und reparations Kosten zu geschweigen. Hingegen ist aber den Unterthanen vergönnet worden, die mit dem brennen umbgehen können, kleine Ofen in der Erde zu machen und darinnen zu brennen und soll vor jedes 1000 Steine ein marckl. in Ihr Durchl. Ambt-Register bezahlet werden. Es scheinet aber, daß darunter großer Unterschleiff vorgehe, darumb weiter unterthänigst zu erkundigen, Ob zu Ihr Durchl. Verbeßerung ein neuer Ziegelhoff nahe bey der Stadt anzulegen". — — — —

Resol. — Der Unterschleif muß nur verhütet werden, daß von der Unterthanen Ziegelbrennen die gebühr entrichtet werde. Sonst bleibet es bey voriger Verordnung. —

O.

Der Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht etc., Erkläret sich (auf) dero Unterthanen in Böckingharde, des Ambts Tundern, unterthänigstes Suppliciren in Gnaden dahin, wie Ihr Fürstl. Dhl. nicht gemeynet, dero Unterthanen über die uffgestellte Viertzig Thlr. à Pflug anstatt der gewöhnlichen Pflicht und Contribution zu beschweren, worunter aber das Capital oder die 92 Rthlr. 24 ßl. Zinsen, alß eine alte abgehandelte schuld nicht zu verstehen, oder gezogen werden können, besondern alß Zinßengelder biß zu Abführung des Capitals verbleiben, und Ihr Fürstl. Dhl. berechnet werden müßen, hingegen aber mit den Pflug-Geldern zum Tunderschen Ambthause Item Fugckebüller und Hestholmer Dienst- und Grabengelder insgesambt zu Zwey Rthlr. à Pflug angeschlagen, verschonet, und unter die Viertzig Rthlr. verstanden werden sollen. —

Digitized by Google

Ingleichen daß die Feste- und Kirchen-Ländereyen daselbst Inhalt Ihr. Fürstl. Dhl. am 6. 8bris de ao. 1669 abgegebenen Fürstl. Resolution gleich andern Pflügen angeschlagen, und was der Kirchen davon gebühret, davon abgehalten und zu Außgabe gebracht, und fernerhin biß zu Ihr. Fürstl. Dhl. anderweitigen Verordnungen mit den Feste-Geldern nicht beschweret werden sollen. Uhrkundlich Sr. Fürstl. Dhl. untergesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Cammer-Secrets. Geben auf Dero Schloß Gottorff den 20. Aprill Anno 1670.

(L. S.) Christian Albrecht.

Hollmer.

P.

Verzeichniß

der Horsbüll- und Böckingharder Kirchen- und Festeländereyen. de Anno 1632.

Horsbülharde.

Itztgemeldtes Harde hat 7 Kirchspeln.

Aventofft.
Newkirchspel.
Clanzbül.
Rodenese.
Rickelsbül.
Horrsbül v.
Emmelsbül.

	Dem.	Rth.	Ell.
Die Kirche Aventofft hat Vermöge der Land-Registern in Horrßbülharde, im Gotteskoege an Kirchen- oder Fest Landereyen	24	—	—
Newkirchspel soll Vermöge des Kirchen-Buchs an Kirchen- und Fest Landereyen haben . . . 84 Dem. 105 Rth.			
Von diesem Lande ist laut der jtzigen Land-Registern angegeben v. gesetzet . .	79	84½	—
Der Rest jtztgemeldten Landes alß 5 Dem. 20½ Rth. sollen vor vielen Jahren, ehe Horrßbülharde beteichet, theils von Saltzem waßer weggeschlagen auch theils hernacher außgeteichet worden seyn.			
Clanxbül hat an Kirchen, vicarien und pandland inhalt des Kirchenbuchs und Land-Registern in allem 76 Dem. 60 Rth.			
Wann aber das pandland davon abgehet, behält dieselbe an eigenen Grunden v. hat Jährl. die Hebung von	64	160	—
Von dem Kirchen- und Fest Lande zu Rodenese ist laut der Land-Register gesetzet im Horrßbüllharderkoeg 107 Dem. 81 Rth. und im Gottskoeg 8 „ 4½ „			
Von jtztgedachtem Lande ist aber für Vilen Jahren ein theil außgeteichet, also daß die Kirche ohne die pandländereyen nur Jährl. hebung und einkommen hat von	86	11½	—
Nickelsbül soll Vermöge der Land-Registern an Kirchen Land und Fest Land haben im Alten Koege 68½ D. 18 Rth. und im Gottskoege — „ 170 „			
jtzgedachtem Karspelskirche hat aber nach besage des Kirchenbuchs ohne die pandländereyen itzo nur Jährl. intraden von	54	147	—

Digitized by Google

	Dem.	Rth.	Ell.
Dieweil auch diese Kirche Ao. 1615 in der dohmahligen großen waßerfluth nicht allein einen großen Abbruch an ihrem Lande erlitten, sondern auch die Kirche vom saltzen Meer heruntergeschlagen, der Deich hernacher eingesetzet, und das Karspel sehr geschwechet worden, so ist vermittelst der hohen Obrigkeit gnädigen Consens und Vorwißen, den Nickelsbüllinger Karspels-Leuten gnäd. Vergönnet, die kirche zu Rodeneße (welche ihnen die negste ist) etl. Fach zu vergrößern, und alda ihren Gottsdienst hinführo zu Verrichten; Gestalt dann auch die noch vorhandene Nidelsbüller Kirchen Ländereyen dahin gelegt, und dero Intraden derselbigen bißhero berechnet, wie nicht weniger das Pastorat-Land dem Pastoren zu Rodeneß zu gebrauchen eingethan worden.			
Horrßbül Kirche hat an Kirchen und Fest Land vermöge des Kirchen-Buchs 117 Dem. 91 Rth.			
Davon ist nach Besage der Land-Register angegeben und gesetzet	107	56	—
Die übrigen 10 Dem. 35 Rth., so nach dem Kirchenbuche mehr alß angegeben v. gesetzet sich befinden, sollen vom Saltzen waßer verzehrt, auch ein theil außgeteichet worden seyn.			
Emmelsbül Kirche soll laut des Kirchenbuchs an Kirchen und Fest Land haben . . . . . 61 Dem. 69½ Rth.			
Von diesem Lande ist Vermöge der Land-Registern angegeben u. gesetzet . .	51½	71	3½

	Dem.	Rth.	Ell.
Der Rest dieses Landes alß 9 Dem. 88 Rth. 5½ Ell. sollen vor vielen Jahren durch einsetzung der Teiche neben andern Landereyen außgeteichet seyn.			
Sa. der Kirchen Fest Landereyen in Horsbülharde	467½	169	3½

Bökingharde

hat mit denen zugehörigen Marsch- und Eyländern in alles Sieben Kirchen, alß:

Deetzbül
Niebül
Lindtholm
Niesum
Fahretoft
Dag- v. Gallmsbül
} Kirche.

Deetzbül Kirche hat an Kirchen und Fest Land laut des Kirchenbuchs 59 Dem. 131½ Rth.			
Davon seind vermöge der Land-Register gefestet und angegeben . . .	51	64	—
Noch haben die beeden Kirchen Deetzbül und Niebül Vermöge der Land-Register zusammen	6	52½	—
Der Rest obgesetzten Deetzbüller Kirch Landes, soll vor etl. Jahren ausgeteichet und zum teiche Verspätet seyn.			
Niebül Kirche hat Inhalt des Kirchenbuchs an Kirchen und Bestland Jährl. Hebung von	207	169½	1½

	Dem.	Rth.	Ell.
Itztgemeltes Kirchen Land ist aber nach Besage der Land-Register gesetzet, und angegeben für 217 Dem. 80½ Rth. Ferner hat diese kirche wie Vorerwehnt mit der Kirch in Deetzbül 6 Dem. 52½ Rth.			
Lindtholmer Kirche hat vermöge des Kirchenbuchs von ihrem Kirch Lande Jährl. Hebung von	159	136	—
sonsten seyn nach besage der Land Register itztgedachte Kirchen Landereyen von altershero gesetzet und angegeben für 218 Dem. 35½ Rth.			
Noch haben Lindholm v. Riesum Kirche zusammen	5	52	—
Riesum Kirche soll nach Vermeldung des Kirchenbuches an Kirchen und Fest Land haben 30 Dem. 25 Rth. Davon seyn nach inhalt der Land Register angeben v. gesetzet 24 Dem. 19 Rth.	24	19	—
Auch haben Lindtholm v. Riesum Kirche wie vorerwehnt an Kirch und Fest Land zusammen . . . . 5 Dem. 52 Rth.			
Der Rest dieses Landes, so in den Land-Registern nicht zu finden auch bey den ältesten des Kirchspels keine nachrichtung verhanden, soll außgeteichet seyn.			
Nachfolgende Kirchen seyn auf den zu Bökingharde gehörigen Marsch- oder Eyländern belegen:			
Fahretofft Kirche hat vermöge des Kirchenbuchs itziger Zeit an Kirchen oder Fest Landes Hebung in allem von . .	93	77	—
Nach besage der Land-Register aber seyn von alters hero von diesen Kirchen-			

	Dem.	Rth.	Ell.
Landereyen gesetzet, an geringem und gutem Lande . . 118 Dem. 156 Rth.			
Dagebül Kirche hat jtzo an Kirchen- und Feste Landes intraden von . . . . . 23½ Dem.			
Dieses ist eingeteicht, dahero nichts auszusetzen.			
Gallmsbül soll laut des Kirchenbuchs an Kirch v. Festland haben 35½ Dem.			
ist veroctroyret und daher nichts auszusetzen, zumahlen von den Eingesessenen nichts angegeben worden.			
Von diesen vorhergehenden Kirchen- und Fest Landereyen der beyden Friesischen Harden hat jedweder Kirche vom ihrigen jährl., von jedem Demath landes zu genießen und zuerheben Acht Schilling; Deichskosten, Contributiones, und andere onera aber werden von denen, so solche Landereyen gesetzet und im Gebrauch haben, abgehalten und erleget.			
Sa. der Kirchenfestländereien in Böckingharde	548	30	1½

Q.

Wir von Gottes Gnaden Friederich etc. Uhrkunden und bekennen hiemit, demnach Unß der Ehrsahmer Unser Landtschreiber in Tundern, und Lieber Getreuer Christian Bahr supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, waßmaßen

Digitized by Google

seyn Schwieger Vatter Fedder Lundt ihm die 30. Demath Landes, belegen westen Asches Odde Fenne, besüden Dührhauß Felde, welche der Kirchen Aventofft anstaet der Ihr auff Frießm[illegible] entzogenen 30 Dehmath Landes eingeräumet, Cediret, solcher Gestaldt, daß Er für sich die Erb Veste, wie sie Hinrich Eckleffen Vorhin gehabt, darüber suchen mögte; Und Wir auß vorgekommenen Umbständen und Briefflichen Uhrkunden Gnädigst gefunden, daß so thane Erb Veste ao. 1641 mit Gnädigster Concession Unsers Groß Herrn Vatern Gnaden und propter Speciale bene meritum von Georg Eckleffen für Tausendt Reichsthl. erkauffet, und also so thane 30 Dehmath Landes nicht alß andere Fest Ländereyen zur Licitation und Verheurung gezogen werden können, daß Wir so dan seinem unterthänigsten Gesuch in Gnaden defereiret und Supplicanten solche Ländereyen zur Erb-Veste hiemit überlassen, jedoch daß Er die Vorhin gegebenen 120 Rthlr. recognition auf Zwey Hundert Reichsth. vor itzo verhöhet, so Er auch sofort und bey Außhändigung dieses Fest Briefes an Dännischen Croh: in Unser Hochfürstl. Rente Cammer Bahr bezahlet. Versetzten und übergeben dannenhero gedachten Unsern Landtschreibern Christian Bahre vor berührte 30 Dehmath Landes, hiemit und in Krafft dieses auf ihn und seinen Erben, dergestaldt daß Er dieselbe zuforderst von dato an die gantze Zeit seines Lebens gleich seine Vorwesere, frey und quit für Theich und Dämme, und allen fürfallenden beschwerungen, ungehindert und geruhigl. genießen und gebrauchen möge; jedoch daß Er der Kirchen Aventofft Jährlich zu rechter Zeit, wie biß anhero geschehen, von jedem Dehmath Ein Markl. entrichten, und sonsten zu dem Hause Tundern thun und leisten soll, waß vorin davon gethan worden, auch nicht daß geringste davon veräußere, oder verpfände, bey Verlust der Veste; Würde aber bei ergangener Licitation sich jemand gefunden haben, der durch eine Jährl. Häuer Unser Tunderisches Ambt register zu verbeßern sich erkläret hätte, soll derselbe zwar angenommen, jedoch aber auch schuldig seyn, dem Landtschreiber zuforderst

Digitized by Google

den Kaufschill: der Tausendt Rthlr. nebst den Zwey Hundert Rthlr. Fest recognition zu bezahlen, und der Kirchen zu Aventofft die Jährl. gebührnüß abzustatten, wiedrigen falß bleibet es bey obiger Gnädigst ertheilten Erb Veste. — Uhrkundtl. Unser eigenhändigen Unterschrifft und für getruckten Fürstl. Cammer Insiegels. Geben auff unserm Schloße Gottorff d. 22. February Ao. 1696.

(L. S.) Friederich.

Griebel.

Das

General-Erbpostmeisteramt

der

Familie Wedderkop im Gottorpschen Antheil
von Schleswig-Holstein.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Postwesens in den Herzogthümern.

Nach den im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig
befindlichen Acten mitgetheilt

vom

Staatsarchivar **Georg Hille**, Dr. phil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wann zuerst eine Herzogliche Post im Gottorpischen Antheil von Schleswig-Holstein eingerichtet wurde, darüber ist Nichts sicheres bekannt. Falck[1]) meinte, daß die unterm 8. Juli 1692 für Franz Jochim Mileß ausgefertigte Bestallung zum Postmeister bei der reitenden Post zwischen Schleswig, Hamburg und Lübeck vielleicht der erste Anfang des Gottorpischen Postwesens sein dürfte. Ueber des Postmeisters Mileß Wirksamkeit liegen bisher keine actenmäßigen Nachrichten vor. Nur soviel steht fest, daß er seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsen war, daher große Unordnungen beim Postwesen statt fanden. — Um dem abzuhelfen und um sein Postregal in bessern Stand zu setzen, verordnete deshalb Herzog Friedrich von Gottorp am 23. Februar 1695 seinen getreuen Magnus von Wedderkop auf Segarden, Geheimen Rath und Amtmann zu Tremsbüttel, auch Canonicus der Lübecker Domkirche zum Ober-Postmeister. Er sollte alle Posten, Boten, Postwagen, Briefträger und sonsten in den Gottorpischen Aemtern, Ländern und Städten, in specie zu Schleswig, Kiel, Tönning und Friedrichstadt nach Belieben ohne jemandes Hinderniß und Einrede bestellen und einrichten, sollte allen Nutzen davon für sich erheben und behalten ohne die Verpflichtung, irgend jemandem Rechnung zu legen. Auch die Anstellung und Vereidigung der nöthigen Unter-Postmeister und Beamten wurde ihm überlassen. Für den Herzog und

[1]) Vgl. Falck Neues Staatsb. Mag. I. 608 und III. 519.

Digitized by Google

für die Geheimen Räthe wurde Portofreiheit bedungen. Weil die ordentliche Einrichtung des Postwesens einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern würde, gleichzeitig zum Lohne für viele dem Herzoglichen Hause geleistete treue und ersprießliche Dienste, und da außerdem der Geheime Rath von Wedderkop auf eine Forderung von 4000 Reichsthalern verzichtete, wurde ihm das Oberpostamt nicht nur lebenslänglich übertragen, sondern auch erblich, dergestalt daß es nach dem Beispiel in anderen Fürstenthümern und Landen nach seinem Tode auf seine männlichen Descendenten verstammen und denen verbleiben sollte. Bezüglich der bereits im Dienst befindlichen Postbeamten muß ihm zur Pflicht gemacht sein, einen jeden bei dem bereits von ihm bekleideten Amte zu belassen. Dies ergiebt sich aus einem Schreiben, welches der Herzog von Stockholm aus am $\frac{31.\ \text{October}}{10.\ \text{November}}$ 1700 an ihn richtete. Der Herzog genehmigt in demselben die Absetzung des Postcommissarius Mileß, da dessen schlechte Haushaltung und Nachlässigkeit dies erfordere, unter der Bedingung, daß dem Abgesetzten eine jährliche Pension von 250 Rthlr. gezahlt würde.

Daß der Herzog sich vorbehalten hatte, der Familie Wedderkop das General-Erbpostmeisteramt, wie es in den spätern Actenstücken gewöhnlich genannt wird, unter Umständen wieder abzunehmen, beweist eine Urkunde, durch welche der Herzog am 9. Juni 1701 zu Hamburg das Privileg von 1695 bestätigt und erweitert. — Magnus von Wedderkop hatte in dem letztverwichenen Dänischen Kriege großen Schaden erlitten. Zwei Dänische Regimenter zu Pferde hatten auf seinen Gütern Steinhorst, Tangstedt und Tremsbüttel lange Zeit auf Discretion gelebt und ihm einen Schaden von 18,000 Reichsthalern verursacht. Diesen Schaden vermochte der Herzog nicht zu ersetzen. Deshalb verpflichtete er sich und seine Successoren in der Regierung, wenn je sollte aus erheblichen Ursachen und unumgänglicher Noth eine Aenderung bezüglich des General-Postamtes vorgenommen werden, daß dann Wedderkop oder seine Erben nicht gehalten

Digitized by Google

sein sollten, das Postamt und den davon kommenden Nutzen zu quittiren, bevor ihnen nicht der prätendirte Schade und außerdem die bereits in der Concession von 1695 bezeichnete Summe von 4000 Rthlrn. zu Hamburg baar in einer ungetheilten Summe bezahlt und gut gethan wäre. — Die Einkünfte, welche Wedderkop aus dem Postwesen zuflossen, waren nicht unerheblich. Mit zwei Unterpostmeistern contrahirte er im Jahre 1707 auf 6 Jahre dahin, daß sie sich anheischig machten, für die Herzogliche reitende Post von Hamburg über Kiel, Schleswig, Friedrichstadt, Tönning und über die übrigen Herzoglichen Städte jährlich 800 Rthlr. zu zahlen, während ein dritter Unternehmer für die fahrende Post jährlich 500 Rthlr. zu zahlen sich verpflichtete. Wedderkop zog also aus dem Postwesen jährlich eine Summe von 1300 Thalern.

Lange sollte er dieser Einkünfte sich nicht erfreuen. Sein Landesherr, Herzog Friedrich, eng befreundet und verbunden mit König Carl XII. von Schweden, fiel am 19. Juli 1702 in der Schlacht bei Clissow. Für seinen Sohn Carl Friedrich, der damals erst zwei Jahre alt war, übernahmen die Mutter, die verwittwete Herzogin Hedwig Sophia, eine Schwester des Schwedenkönigs, und sein Vetter Christian August, Coadjutor von Lübeck, die Vormundschaft. Bei der Herzogin stand Wedderkop, der inzwischen schon im Jahre 1702 zum Präsidenten des Geheimen Rathes ernannt war, in hohem Ansehen. Da die Herzogin aber meist in Stockholm verweilte, lag die eigentliche Regierung in den Händen des Herzogs Christian August, welcher als Obervormund und Administrator im Geheimen Rath den Vorsitz führte. Dieser gerieth bald ganz in die Hände des bekannten Grafen Görz, welcher als Mitglied des Geheimen Rathes danach strebte, die ihm unbequemen Collegen zu beseitigen. Dem durchaus ehrenhaften Wedderkop vermochte er nichts anzuhaben, so lange die Herzogin Hedwig Sophia lebte. Als diese aber im December 1708 starb, wußte er es bei dem Administrator zu erreichen, daß dem Wedderkop der Prozeß

Digitized by Google

gemacht wurde. Es ist bekannt genug, wie Wedderkop im Jahre 1709 auf hinterlistige Weise ergriffen und eigentlich ohne Urthel und Recht in der Festung Tönning gefangen gehalten wurde, aus welcher Gefangenschaft er erst befreit ward, als in Folge der wieder ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Gottorp und Dänemark die Festung im Jahre 1714 in die Hände der Dänen fiel. Das bedeutende Vermögen Wedderkops wurde während seiner Gefangenschaft sequestrirt. Zum Postdirector ernannte Herzog Christian August am 4. November 1710, da kein Holsteiner dazu sich hatte bereit finden lassen, den Königlich Preußischen und Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Commissarius Johan Christoph Wolf zu Hamburg. Mit allen daraus kommenden Utilibus wurde diesem das Postwesen überlassen unter der Verpflichtung, noch weiterhin an die Wedderkopschen Curatores jährlich diejenigen 1300 Rthlr. auszuzahlen, welche Wedderkop bisher daraus genossen. Auf funfzehn Jahre sollten Wolf und seine Erben bei dem Postdirectorium geschützt werden, und nach Ablauf dieser Zeit sollte ihm vor anderen der Vorzug bleiben. Außerdem wurde ihm ausdrücklich zugesagt, daß er die Postverwaltung nicht verlieren sollte, bevor ihm nicht für die aufgewendeten Kosten 3000 Thaler gezahlt wären [2]).

Im Jahre 1719 trat der junge Herzog Carl Friedrich selbst die Regierung an. Er erkannte, daß dem Wedderkop schweres Unrecht geschehen war, und erklärte dessen sehr bedeutende Geldforderungen an die Herzogliche Rentekammer für berechtigt. Dagegen in das Erbpostdirectorium setzte er ihn nicht so ohne Weiteres wieder ein. Dies übertrug der junge Herzog dem Kammerherrn Johan Adolph von Röpstorf. Als der Postdirector Wolf um die Confirmation seines mit dem Administrator geschlossenen Postcontractes nachsuchte, erwiderte der Herzog von Rostock

[2]) der Wolfsche Contract ist in Anlage I seinem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt.

Digitized by Google

aus, am 6. Juni 1719[3]), daß die Bestellung des Postwesens vom Erbpostdirector Röpstorf dependire. Weil Wolf indessen während der Kriegstroublen am Postwesen großen Schaden erlitten, nicht weniger auch solches auf guten Fuß gesetzt hätte, solle sein Contract confirmirt werden. Die stipulirte Pension habe er an den Kammerherrn von Röpstorf zu zahlen oder an denjenigen, dem dieser mit Herzoglicher Genehmigung das Erbpostdirectorium künftig überlassen möchte; Wolf solle auch gehalten sein, den Ordres des Kammerherrn von Röpstorf hinsichtlich des Postwesens Folge zu leisten. Nach Wolfs Tode solle sein Contract gänzlich cessiren.

Für den alten Magnus von Wedderkop war und blieb das Erbpostdirectorium verloren. Aber sein Sohn Friedrich Christian, erbgesessen auf Neudorf, Marutendorf und Bloxhagen, wußte dasselbe wieder zu erlangen. Gegen Zahlung von 6000 Thalern und 1000 Speciesducaten cedirte ihm der Kammerherr von Röpstorf seine Ansprüche. Der Herzog genehmigte dies und confirmirte dem Friedrich Christian von Wedderkop das Erbpostdirectorium, auf welches sein Vater Magnus bereits, wie es in der bezüglichen Urkunde de dato Hamburg 27. Juni 1719[4]) heißt, 20,000 Thaler vorgeschossen hätte. Friedrich Christian v. W. seine Kinder und Kindeskinder, solange jemand zu finden, der von ihm entsprossen, solle das General-Erbpostdirectorium zu ewigen Tagen besitzen und gebrauchen. Nur auf den Fall, daß seine Kinder und Nachkommen ohne Leibeserben abgingen, und auf keinen andern Fall solle das General-Erbpostdirectorium der Familie Wedderkop cessiren und an die Herzogliche Regierung ohne Entgelt und ohne einige Wiedererlegung des gethanen Vorschusses wiederum heimfallen. Der mit dem Postdirector Wolf abgeschlossene Contract blieb in Kraft, sollte aber dem General-Erbpostmeister an seiner Dignität, Jurisdiction und Emolumenten keinen Eintrag thun. — Das Verhältniß

[3]) gedruckt im N. Staatsb. Mag. III. p. 520.
[4]) gedruckt im N. Staatsb. Mag. III. p. 521.

Digitized by Google

zwischen Wedderkop und dem Postdirector Wolf scheint nicht immer ein ganz friedliches gewesen zu sein. Namentlich die Bestallung der Unter-Postmeister, welche ihre Aemter kauften, beanspruchte jeder von ihnen. Der Herzog entschied diesen Zwist zu Breslau am 24. Februar 1721 dahin, daß Wolf bei dem ihm verliehenen Contract zu schützen sei, die Bestellung der Postmeister müsse ihm allein überlassen werden.

Die Familie Wedderkop war denn also wieder im Besitz ihres General-Erbpostmeisteramtes, für welches der alte Magnus seiner Zeit 22,000 Thaler wenn auch nicht gezahlt, so doch berechnet hatte. Da das Postwesen, wie wir gesehen haben, in ruhigen Zeiten 1300 ℔ jährlich einbrachte, kann es nicht befremden, daß Friedrich Christian v. W. für die Wiedererlangung desselben die nicht unbedeutende Summe von 6000 Thalern und 1000 Ducaten zahlte. Indessen der für das Herzoglich Gottorpische Haus so unglückliche Verlauf des Nordischen Krieges blieb auch für den Gottorpischen General-Erbpostmeister nicht ohne unglückliche Folgen. Die Herzöge von Gottorp hatten während des Nordischen Krieges fast stets zu den Feinden Dänemarks gestanden und hatten dadurch ihre Lande an letzteres verloren. Daß sie schließlich ihren Antheil von Holstein wieder erhielten, bewirkte freilich die Intervention des Deutschen Kaisers, aber Schleswig gehörte nicht zum Deutschen Reich. Deshalb konnte es der König von Dänemark festhalten. Er vereinigte den Gottorpischen Antheil von Schleswig mit dem Seinigen, und die Mächte England und Frankreich garantirten dessen Besitz. Auch Schweden mußte sich auf dem Stockholmer Frieden dazu verpflichten, dem Gottorper Herzoge keine weitere Hülfe zu leisten. Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums huldigten dem Könige als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn im September 1721, und damit war für die Gottorper ihr Antheil von Schleswig unwiederbringlich verloren. Der Herzog Carl Friedrich erkannte dies freilich niemals an. Er ging nach Rußland und vermählte sich mit Peter des Großen Tochter Anna. Sein Sohn Carl Peter Ulrich, welcher als

Digitized by Google

Czar Peter III. auf den Russischen Thron gelangte, versuchte später, die Russischen Kräfte für die Wiedererlangung von Schleswig zu verwerthen.

Die Ausübung des Gottorpschen Postregals im Herzogthum Schleswig durch Wedderkop war nach dem Stockholmer Frieden nicht mehr möglich. Er mußte sich mit der Ausübung seines Privilegs im vormals Herzoglichen nunmehr Großfürstlichen Antheil von Holstein begnügen. Seine Befugnisse wurden durch ein erneuertes Postreglement genau bestimmt, welches der Herzog zu Neustadt am 20. September 1729 publicirte[5]). Bisher war ausschließlich der Wolfsche Contract von 1710 für den Postbetrieb maßgebend gewesen.

Wie gering die Einkünfte waren, welche der General-Erbpostmeister aus dem auf Holstein beschränkten Gottorpischen Postwesen bezog, zeigt der Contract, welchen er am 7. Dezember 1736 mit dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Commissarius Joachim Borgeest abschloß. Dieser, eventuell auch seine Ehefrau, zum Wedderkopschen Postinspector bestellt, soll die nach der Posttaxe vom 18. November 1710 aus dem Postwesen fließenden Einnahmen genießen, und verpflichtet sich dafür zur jährlichen Zahlung von 200 Thalern und einer goldenen Medaille, zehn Ducaten an Werth. Ausdrücklich wurde in diesem Contract bedungen, daß Borgeest nach der Restitution von Schleswig jährlich 1500 Thaler für den Genuß der gesammten Posteinnahmen zahlen solle. — Dem Postinspector wurden seine Einnahmen dadurch verkürzt, daß die Frachtfuhrleute wiederholt kleine Stücke und Packete von einem Gewicht unter 25 Pfund, deren ausschließlicher Transport der Post vorbehalten war, beförderten. Indem er sich bitter hierüber beschwerte, wußte er es durch den General-Erbpostmeister bei dem Großfürstlichen Geheimen Regierungs-Conseil zu Kiel durchzusetzen, daß das Postreglement vom 20. September 1729 am 12. August 1740 von Neuem confirmirt und von den Kanzeln publicirt wurde. Auch an den

[5]) in Anlage II. mitgetheilt.

Digitized by Google

Stadtthoren und in den Post- und Wirthshäusern wurde es öffentlich affigirt.

Da die Post durch die Wedderkopschen Beamten völlig selbstständig und unabhängig von der Großfürstlichen Regierung verwaltet wurde, konnten kleine Reibereien nicht ausbleiben. Besonders waren es die Zollbeamten, welche wiederholt zu klagen hatten, weil mit der Post eingehende Gegenstände nicht richtig verzollt wurden. Das Geheime Conseil trat deshalb wiederholt mit dem General-Erbpostmeister in Correspondenz und verlangte, daß nach Ankunft der reitenden und fahrenden Posten den betreffenden Zollverwaltern ein von den Postmeistern zu unterzeichnender Extract aus den Postcharten zugestellt würde. Die eingegangenen Packete, und Name und Charakter von den Eigenthümern derselben sollten genau angegeben werden, damit danach Zoll und Licent erhoben werden könnte.

Nicht nur die Behandlung der zollpflichtigen Sachen machte Schwierigkeit, sondern auch die der zollfreien. Es bestanden in Schleswig-Holstein, bis in die neueste Zeit, mannichfache Zollprivilegien. Ganze Gesellschaftsclassen waren völlig zollfrei. Daß an derartig von Zoll und Licent befreite Personen die mit der Post ankommenden Gegenstände ausgeliefert würden, bevor nicht die vorgeschriebenen Eidscheine eingeliefert wären, verbot das Geheime Conseil bei Strafe von fünf Thalern, an die Kieler Wittwen und Waisen Casse zu zahlen. Dies schien den Postbeamten unausführbar. Da die Eidscheine nicht immer schnell zu beschaffen waren, mochten manche mit der Post ankommende Waaren durch längeres Lagern verderben. Das Geheime Conseil rescribirte am 26. September 1766, die Empfänger hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre mit der Post angekommenen Victualien wegen der nicht sogleich eingelieferten Certificationsscheine verdürben. Nur Wildwerk und frische Fische dürften sofort auch ohne Eidschein verabfolgt werden. Manche Postbeamten waren übrigens auch geneigt zu Zolldefraudationen die Hand zu bieten. Im Jahre 1768

Digitized by Google

wurde deswegen auf die Bestrafung eines Preetzer Postillons gedrungen. Gleichzeitig wurde verlangt, daß die Postillone stets ihre Postlivree trügen, wenigstens wenn sie Städte und Flecken passirten.

Mehr noch als die Zollverhältnisse war ein anderer Punkt Ursache zu heftigen Zwisten zwischen den Postbeamten und den Großfürstlichen Behörden. Schon bei der ersten Uebertragung des Postregals an Wedderkop hatte sich der Herzog, wie oben erwähnt ist, für seine und der Geheimen Räthe Angelegenheiten Portofreiheit bedungen. Dieses Privileg wurde von den Großfürstlichen Beamten arg gemißbraucht. Besonders in Kiel, wo die Centralbehörden ihren Sitz hatten, war dies für den Postmeister sehr empfindlich. Derselbe, Namens Schumacher, erklärte daher, er werde in Zukunft die als Herrschaftlich bezeichneten Briefe nicht mehr portofrei passiren lassen. Darüber beschwerte sich die Rentekammer im Januar 1741 bei dem Herzog Adolph Friedrich, welcher an Stelle des unmündigen Carl Peter Ulrich als Administrator die Regierung in Holstein führte. Der Administrator verlangte darauf vom General-Erbpostmeister, er solle verfügen, daß die Postcomptoirs die Herrschaftlichen Postsachen ohne Entgelt passiren ließen und nicht etwa das Wort Herrschaftlich ausstrichen. Aehnliche Beschwerden gingen auch in den folgenden Jahren häufiger ein, auch Beschwerden anderer Art. Als einst der Postwagen besetzt war, hatte der Kieler Postmeister Schumacher einem in Herrschaftlichen Angelegenheiten reisenden Beamten keinen Beiwagen stellen wollen. Es wurde deshalb angeordnet, daß Niemandem, besonders aber keinem in Dienstgeschäften reisenden Beamten ein Beiwagen versagt werde, falls der ordinäre Postwagen besetzt sei, wenn auch nur drei oder noch weniger Passagire für den Beiwagen vorhanden wären.

Für den General-Erbpostmeister hatten übrigens diese verschiedenen Mißhelligkeiten, welche aus dem Postbetrieb erwuchsen, keine erhebliche Bedeutung. Für ihn war es wichtiger, wieder in den Genuß der Schleswigschen Posten zu

Digitized by Google

kommen. Deswegen ließ er sich vom Administrator Adolph Friedrich, dem er gefällig gewesen war, als es sich um die Wahl zum Coadjutor von Lübeck handelte, die Versicherung ertheilen[6]), daß wenn es dermaleinst wegen der Restitution von Schleswig zu Handlungen und Tractaten mit dem dänischen Hofe kommen sollte, daß dann auch auf Ersatz des Schadens gedrungen werden sollte, den Wedderkop durch den Verlust der Schleswigschen Posten erlitten hätte. Auch versprach der Administrator, daß Wedderkop nach Restitution des Herzogthums Schleswig sich wieder des völligen Genusses von dem General-Erbpostmeisteramte in beiden Herzogthümern Fürstlichen Antheils in alle Wege zu erfreuen haben solle.

Nicht der gleichen Gunst Seitens des Regenten erfreute sich Wedderkop, als der Großfürst Peter, mündig geworden, die Regierung in seinem angestammten Herzogthum angetreten hatte. Diesem merkwürdigen Fürsten lag das Wohl seiner Stammländer mehr am Herzen als den meisten seiner Vorgänger. Aber dem ziemlich kläglichen Regiment des Kieler Conseils ein Ende zu machen, dazu war er freilich außer Stande, da er als Erbe des Russischen Thrones in Rußland bleiben mußte.

Zur Untersuchung der vielfachen Seitens der Landesherrschaft ertheilten Privilegien wurde in Kiel eine eigene Commission niedergesetzt, bestehend aus Buchwald, Muhlius, Ellendsheim und Pechlin. Ihr mußten alle Privilegien, die der Confirmation bedurften, eingereicht werden. Wedderkop bat nun nicht eigentlich um eine Confirmation seines Postprivilegs. Er behauptete in seiner Eingabe, daß ihn die Erwerbung des Postprivilegs 30,000 Thaler gekostet habe, ein Kapital, dessen jährliche Zinsen auf 1500 Thaler zu berechnen seien. Von diesen Zinsen habe er bisher das meiste eingebüßt, da die Krone Dänemark seit 1717 das gange Her-

[6]) am 8. September 1743. Die bezügliche Urkunde ist gedruckt im Archiv für Staats- und Kirchen-Geschichte der Herzogthümer etc. V. p. 542.

Digitized by Google

zogthum Schleswig beständig in Besitz gehabt habe. Er bittet deshalb, wenn es wegen des Herzogthums Schleswig mit der Krone Dänemark über kurz oder lang zum Vergleich kommen dürfte, daß sodann wegen der Indemnisation der ihm entzogenen Erbpostrevenüen nach Proportion der zur Zeit des Vergleichs verflossenen Jahre allenfalls ein separater Artikel allergnädigst zugestanden und abgefaßt werde. Die Privilegien-Commission zog den Wedderkopschen Antrag in Berathung. Conferenzrath Muhlius suspendirte sein Votum, die Geheimen Räthe von Buchwald und von Pechlin erklärten das Wedderkopsche Verlangen für ein billiges. Der Herr von Ellendsheim fand sich nur gemüßigt, in facto zu bemerken, daß Magnus von Wedderkop nur 20,000 ℛ auf das Postamt vorgeschossen, Friedrich Christian v. W. aber solches allererst als ein Erbofficium für sich und seine Descendenten acquirirt habe. Als Graf Reventlow im Jahre 1774 über das Wedderkopsche Privileg an die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen zu berichten hatte, bezog er sich auch auf die Vota der Mitglieder der Privilegien-Commission. „Die Vota, schrieb er, dieser großen Staatsmänner sind mehr lustig zu lesen als unterrichtend."

Dem Großfürsten sandte die Privilegien-Commission einen Confirmationsentwurf ein, in welchem ausdrücklich zugesichert war, daß seiner Zeit der Krone Dänemark gegenüber die Feststellung der billigmäßigen Satisfaction Wedderkops gehörig urgirt werden solle. Der Großfürst trug aber Bedenken, das Wedderkopsche Privileg, welches in die hohen Landes Jura und Regalia einschlüge, zu confirmiren. In dem von ihm eigenhändig unterzeichneten Rescript de dato Moskva 4./15. October 1753 heißt es: „Wir können Uns auch so schlechterdings aus den in dem projectirten Formular angeführten Ursachen hierzu nicht bewegen lassen. Es ergehet demnach hiermit Unser allergnädigster Befehl an Euch, daß ehe und bevor Wir auf ein oder andere Weise in dieser Sache Unsere entscheidende Willensmeinung declariren, Ihr vorher von dem Grunde, und der Bewandniß dieses Wedder-

Digitized by Google

kopschen Privilegii, und ob auch in wie weit dessen Confirmirung Unsern hohen Landes Gerechtsamen und Interesse präjudicirlich sein könne, an Uns referirt und das Bedenken Unserer Rentekammer darüber einfordert, auch solches zugleich originaliter einsendet" Dies Rescript blieb in Kiel ruhig liegen, ohne daß die Privilegien-Commission den erhaltenen Auftrag zur Ausführung brachte. Pechlin erklärte später, er sei von Kiel abwesend gewesen, als das Rescript daselbst eingegangen sei.

Am 12. Juni 1756 starb Friedrich Christian von Wedderkop. Er hinterließ ein Testament, welches bereits am 20. Januar 1751 zu Lübeck errichtet war. In demselben berechnet er den am Postamt erlittenen Schaden auf mehr als 80,000 Thaler und spricht die Erwartung aus, daß er dafür bei den bevorstehenden Tractaten mit Dänemark Indemnisation erhalten werde. Das zu erwartende Capital bestimmt er zu einem Fideicommiß und Majorat in linea descendenti für seinen ältesten Sohn Magnus und dessen Erben. Ein gleiches bestimmt er auch bezüglich desjenigen Kapitals, welches er oder seine Erben zu erwarten hätten, wenn vielleicht dereinst die Landesherrschaft das General-Erbpostamt reluiren sollte.

Der älteste Sohn Magnus glaubte, da er bei dem Tode des Vaters bereits als Ober-Kammerherr in Schwedischen Diensten stand, das Officium eines Gottorpischen General-Erbpostmeisters nicht übernehmen zu können, und cedirte deshalb alle seine durch das Testament des Vaters erlangten Rechte an seinen jüngeren Bruder, den Bischöflich Lübeckschen Kammerjunker Johan Ludwig von Wedderkop und dessen Descendenz. Beide baten sodann den Großfürsten um Confirmation des General-Erbpostdirectoriums für Johan Ludwig. Das Kieler Geheime Conseil konnte Bedenken dagegen nicht geltend machen, umsomehr da bei einer etwaigen Veränderung im Postwesen doch zuvor denen von Wedderkop ihre bezüglichen Forderungen an Geld bewilligt werden müßten.

Digitized by Google

Der Großfürst unterzeichnete zu Petersburg am 17./28. October 1757 die Confirmations-Urkunde. In derselben heißt es, daß der Fürstlich Bischöflich Lübeckische-Kammerjunker und Justizrath Johan Ludwig von Wedderkop und seine Nachkommen das General-Erbpostdirectorium in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein auf die in der Acte vom 27. Juni 1719 bestimmte Weise zu besitzen zu nutzen und zu gebrauchen befugt sein, auch dabei gegen jedermann geschützt und maintenirt werden sollen.

Die Stellung der Postbeamten wurde aber sehr bald in einschneidender Weise verändert. Bisher standen sie ganz ausschließlich im Dienste des General-Erbpostmeisters und waren dem Staate gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Mit dieser Unabhängigkeit von der Kieler Regierung suchte sich der Kieler Postmeister Schumacher zu entschuldigen, als er wegen mannichfachen der Großfürstlichen Kasse zugefügten Schadens bestraft werden sollte. Der Großfürst verfügte deshalb am 17./28. Juli 1758, die Postmeister sollten in Zukunft auf die Verpflichtung zur Wahrung der landesherrschaftlichen Interesse und Jura in Hinsicht des Postwesens vereidigt werden. Dies wollte das Geheime Conseil dem General-Erbpostmeister übertragen. Dem widersetzte sich aber der Obersachwalter. Er meinte, es würde wider die Kaiserlichen Gerechtsame streiten, wenn dem von Wedderkop die Vereidigung überlassen würde. Das Geheime Conseil bat deshalb den Großfürsten um eine Entscheidung, und dieser bestimmte [7]), daß der General-Erbpostmeister selbst im Conseil, die übrigen Postbedienten in der Rentekammer zu vereidigen seien. Als ihr competentes Forum sollten sie die Justizkanzlei agnosciren.

Veranlaßt war die Untersuchung gegen Schumacher durch einen früheren Postschreiber Namens Schnobel, welcher als Querulant im Jahre 1758 sich in Petersburg aufhielt und vom Großfürsten eine Allerhöchst zu bestimmende Bedienung oder

[7]) Petersburg am 20./31. Mai 1760.

Digitized by Google

aber vorgängig etwas gewisses zu seinem Unterhalt zu erlangen suchte. Derselbe reichte dem Großfürsten am 5. August 1758 eine allerunterthänigste Anzeige ein, welchergestalt das Post- und Zollwesen im Großfürstlichen Interesse zu verbessern sein möchte. Er glaubte es bewerkstelligen zu können, daß die bisher der Großfürstlichen Kasse trotz der ihr zustehenden Portofreiheit erwachsenen Portokosten vermieden werden könnten. Der Großfürst verlangte vom Geheimen Conseil und von der Rentekammer über die Schnobelschen Vorschläge ein Gutachten. Gleichzeitig verfügte er, daß ihm die seiner Zeit[8]) von der Privilegien-Commission eingesammelten Vota eingesandt würden. Die letzteren wurden noch im Laufe des Jahres 1758 eingereicht. Es ist nicht ersichtlich, ob mit denselben ein bei den Acten befindliches undatirtes Gutachten eingesandt ist. Dasselbe, von der Hand des Kanzleirathes Hane abgefaßt aber nicht unterzeichnet, geht dahin, daß der Großfürst das Wedderkopsche Privilegium aufheben könne, wenn der Familie die bezahlten 10,000 Thaler Courant refundirt würden. Die vom Geheimen Raths-Präsidenten Magnus v. W. auf das Postamt nur vorgeschossenen 20,000 Thaler seien nur als eine Anleihe zu betrachten, für deren Sicherheit das Postamt als Hypothek constituirt sei, welche nach Beschaffenheit der darüber ertheilten Versicherung anderweitig müßten beurtheilt werden.

Die Gutachten des Conseils und der Kammer über die Schnobelschen Vorschläge wurden erst im November 1759 erstattet. Die einzelnen Vota verhalten sich gegen dieselben ablehnend. Dieselben brächten nichts wesentlich Neues, was nicht schon in den früheren Verordnungen enthalten sei. Nur sprach sich die Rentekammer für die bereits besprochene Vereidigung der Postmeister aus, während der Kammer-Präsident von Brockdorf es zugleich als besonders wünschenswerth bezeichnete, daß das schöne Postregal von der Familie Wedderkop wieder eingelöst würde. Der Großfürst befahl[9]), daß

[8]) im Jahre 1751.

[9]) Petersburg am 20./31. Mai 1760.

nach den Schnobelschen Angaben ein Postreglement entworfen würde. Die Rentekammer, damit beauftragt, überreichte am 3. März 1761 dem Geheimen Conseil den Entwurf des neuen vom 19. Februar 1761 datirten Reglements.

Im April 1760 bereits wurde die Kammer auch aufgefordert, ihre Meinung darüber einzusenden, auf welche Weise bei den zeitigen Finanzumständen mit Erfolg an die Revindication des Postregals gedacht werden könne. Ob die Kammer diesem Auftrage nachgekommen ist, läßt sich aus den Acten nicht ersehen.

Im Jahre 1762 bestieg der Großfürst den Russischen Thron. Sofort löste er das bisherige Bündniß Rußlands mit Oestreich und stellte sich auf die Seite Friedrich des Großen. Mit diesem verbündet läßt er sein Heer marschiren, um den Dänen den Herzoglichen Antheil von Schleswig wieder abzunehmen. Für Niemand konnte diese Wendung der Russischen Politik erfreulicher sein als für den General-Erbpostmeister. Das Russische Heer, bereits bis Meklenburg vorgerückt, während die Russische Flotte vor Fehmarn ankerte, schien dazu berufen, auch ihm sein Recht auf die Schleswigschen Posten wieder zu gewinnen. Da erfolgte unerwartet im Juli 1762 der plötzliche Tod des Czaren. Seine Gemahlin Katharina übernahm die Regierung von Rußland, dessen Kräfte im Interesse der Pläne ihres verstorbenen Gemahles zu verwerthen sie durchaus nicht gewillt war.

Der Großfürstliche Theil von Holstein fiel an ihren unmündigen Sohn Paul, für den eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt ward. Der Thronwechsel machte die Confirmation aller Privilegien nothwendig. Johan Ludwig von Wedderkop erbat dieselbe für sein General-Erbpostmeisteramt erst im April 1765, und das Geheime Conseil fertigte dieselbe Namens des Großfürsten Paul Petrowitz am 25. Februar 1766 aus, ganz nach dem Muster der früheren Confirmationen.

Die Russische Kaiserin war geneigt, dem alten Zwist zwischen den beiden Hauptlinien des Oldenburgischen Für-

Digitized by Google

stenhauses ein Ende zu machen. Die bereits im Jahre 1766 in Kopenhagen begonnenen Verhandlungen[10]) führten zum Abschluß des s. g. provisorischen Tractates vom 11./22. April 1767, in welchem die Gottorper auf Schleswig völlig verzichteten und sich bereit erklärten, ihren Antheil von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und gegen einige andere Zugeständnisse auszutauschen. Diesen provisorischen Tractact bestätigte der Großfürst, nachdem er mündig geworden war, in dem definitiven Vertrage vom 31. Mai / 1. Juni 1773.

Die Wedderkopschen Ansprüche auf das General-Erbpostmeisteramt wurden bei den Tractaten zwischen Holstein-Gottorp und Dänemark auch besprochen, aber freilich nicht in der Weise, wie der General-Erbpostmeister wiederholt erbeten und auch zugesichert erhalten hatte. Im sechszehnten Artikel des provisorischen Tractates heißt es: „Da nach der huldreichen Absicht beider hohen contrahirenden Theile durch den verabredeten Tausch in denen zu permutirenden Ländern niemand, wer er auch sei, in seinen Rechten und Befugnissen gekränket werden, und ebensowenig die vorhandenen milde Stiftungen im geringsten leiden sollen, so wird in Ansehung des Herzogthums Holstein hiedurch namentlich von Ihro Königl. Mayt. zu Dännemark bewilliget und für Sich Dero Erben und Successores aufs bündigste zugesaget: — — — 2) Denen Landschaften, Kirchspielen, Städten, Flecken, Koegen, Dorfschaften und andern Communen, nicht weniger denen Zünften, Beliebungen, Gilden, ingleichen einzelen Privat-Personen, ihre habende Privilegia, Vorzüge, Freiheiten, Begnadigungen oder Exemtiones in der Maaße unverrückt zu lassen und zuzustehen, als solches alles von der jetzigen Allerhöchst verordneten Regierung auf speciellen Befehl und Namens Ihro Kaiserl. Mayt. in obhabender Vormundschaft des

[10]) gedruckt in den Nordalbingischen Studien. Neues Archiv der Schlesw. Holst. Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte VI. p. 128 ff.

Digitized by Google

Thronfolgers und Großfürsten Kaiserl. Hoheit respective ertheilet, confirmiret und bestätiget worden. Jedoch, wie es sich von selbst verstehet, daß in Ansehung der denen Zünften, Beliebungen und Gilden ertheilten Privilegien dem künftigen Landesherrn allemahl die Gewalt verbleibet, in solchen nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, die dem Lande, dessen Nutzen, Wohlfahrt und Policei zuträgliche Aenderungen zu machen, also sollen auch unter obgedachten beständig aufrecht zu erhaltenden Privilegien, die vor Ihro Kaiserl. Mayt. angetretenen Vormundschaft bei denen vormahligen Vormundschaften und Regierungen etwa sub- und ob-repirte Privilegia, wodurch die Regalia und besonders das Postregale beschwehret worden, und welche im eigentlichen Verstande nie zu der Wissenschaft Ihro Kayserl. Mayt. während Allerhöchstdero Vormundschaft gelangen können, nicht begriffen sein, wie denn vornemlich das sogenannte Wedderkopsche Privilegium über die Post-Gerechtigkeit ausdrücklich davon ausgenommen, zugleich aber Ihro Kaiserl. Mayt. vorbehalten wird, solches annoch während Dero Vormundschaft zu untersuchen und dem Befinden nach einzuschränken oder aufzuheben. In Entstehung dessen wird dasselbe der künftigen Untersuchung und Entscheidung überlassen".

Es fand also gerade das Gegentheil statt von dem, was Wedderkop wohl mit Recht erwarten durfte. Da der provisorische Tractat vorläufig geheim gehalten wurde, erfuhr er zunächst wohl nicht, wie ungünstig für ihn die beiden Mächte pactirt hatten. Daß er indessen darauf gefaßt war, eventuell sein Postprivileg zu verlieren, beweist der Contract, welchen er zu $\frac{\text{Eutin 28.}}{\text{Hamburg 29.}}$ Mai 1767 mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Postagenten Borstel und dessen Frau einer geborenen Borgeest abschloß. Dem Borstel wurde zugesagt, daß er nach dem Tode des Postinspectors Borgeest an dessen Stelle treten, dann aber statt der gezahlten 200 Thaler künftig 475 Thaler jährlicher Pension außer der goldenen Medaille zahlen solle. Gleichzeitig wurde stipulirt,

Digitized by Google

wenn die Landesherrschaft die Posten selbst wieder übernehmen würde, solle Borstel sich dem nicht widersetzen können. Falls er aber oder seine Ehefrau dann das Postwesen noch nicht funfzehn Jahre genossen hätten, sollten ihnen für jedes fehlende Jahr 200 Thaler vergütet werden. In Gemäßheit dieses Contractes ernannte Wedderkop, als der Postinspector Borgeest gestorben war, am 14. Mai 1771 den Johan Joachim Borstel zu Hamburg zum Postinspector der Schleswig-Holsteinischen reitenden und fahrenden Posten. In Kiel lebte immer noch der Postmeister Schumacher. Für dessen Todesfall ertheilte Wedderkop am 20. Januar 1774 dem Gerhard Friedrich Thiesen zu Preetz eine Anwartschaft auf den Kieler Postmeisterdienst, wofür Thiesen sich verpflichtete, nach Antritt desselben 1600 Thaler, und zwar in acht Jahren jährlich 200 Thaler an den General-Erbpostmeister zu zahlen.

Inzwischen hatte auf Grund des definitiven Vertrages vom 1. Juni 1773 am 16. November desselben Jahres zu Kiel die feierliche Uebergabe des Großfürstlichen Antheils von Holstein an den König von Dänemark statt gefunden. Als Königlicher Principal-Commissarius für die Uebernahme fungirte der Geheime Rath und Oberkammerherr Graf von Reventlow. — Alle vorhandenen Privilegien mußten von der nunmehrigen Landesherrschaft von Neuem confirmirt werden, auch das Postprivileg des General-Erbpostmeisters Wedderkop, der ein darauf bezügliches Gesuch einreichte.

Die Königlich Dänischen Behörden mußten nunmehr die bevorstehende Erweiterung ihrer Competenz auch für den bisher Großfürstlichen Antheil von Holstein ins Auge fassen. Schon am 22. Januar 1774 wendete sich das Königliche General-Postamt an den Staatsminister Graf Bernstorff mit der Bitte, daß ihm die das Postwesen betreffenden Verordnungen und Verfügungen des Kieler Conseil-Archivs ausgeliefert würden. Es wünschte bald zur Uebernahme des Postwesens im vormals Großfürstlichen Antheil in den Stand gesetzt zu werden, und verlangte einen ausführlichen Bericht

Digitized by Google

über die bisherigen Einrichtungen desselben. Graf Bernstorff gab das Schreiben des General-Postamtes zur beliebigen Besorgung an die Deutsche Kanzlei ab, und diese erwiderte darauf am 12. Februar 1774, der Conferenzrath Wedderkop sei im Besitz der Postdirection; dessen Privilegien würden bereits näher untersucht. Man werde, sobald diese Sache aufgeklärt sei, weitere Nachricht geben. Gleich darauf[11]) schrieb die Kanzlei an den Grafen Reventlow: Es sei unklar, unter welchen Bedingungen eigentlich den Wedderkops das gesammte Postwesen übertragen sei. Ihre Russische Kaiserliche Majestät habe schon beim provisorischen Tractat das Wedderkopsche Privileg für erschlichen erklärt. Außerdem sei zu fragen, ob nicht bereits verschiedene Abusus dieses ohnehin odiösen Privilegs vorgegangen seien. Graf Reventlow solle daher mittheilen, welche Bewandniß es mit dem Wedderkopschen Privileg, ingleichen mit der Annehmung und Bestellung der Postbedienten und überhaupt mit der gesammten Posteinrichtung im Kielischen habe; er solle auch sein gefälliges Bedenken darüber eröffnen, auf welchem Fuße die ganze Sache zu nehmen und einzuleiten sein werde, da man zu wünschen Ursache habe, je eher je lieber die nöthigen Einrichtungen in Ansehung des Postwesens im Kielischen zu treffen. — Graf Reventlow erbat sich zunächst von dem früher Großfürstlichen Geheimen Rath von Saldern Auskunft. Dieser theilt ihm darauf[12]) seine unvorgreiflichen Gedanken über das Postwesen mit. Die Wedderkopschen Ansprüche ließen sich nicht leugnen; dies und die Rücksicht auf Herzog Carl Friedrichs Asche hätten die Kaiserin abgehalten, das Privileg, wie sie anfänglich gewollt, pure aufzuheben. Es würde aber zu einer Abhandlung gekommen sein, wenn nicht andere dringende Schulden, besonders die bekannte Clausenheimsche Forderung, hätten beseitigt werden müssen. Von den Wedderkop verbrieften 30,000 Thalern sei sicherlich die

[11]) 19. Februar 1774.
[12]) 18. März 1774.

Digitized by Google

Hälfte nicht bezahlt, aber die Forderung sei wiederholt confirmirt. Wenn der König auf Grund der Tractaten berechtigt sei, das Postprivileg aufzuheben, solle man Wedderkop eine Entschädigung von höchstens 10,000 Thalern anbieten. Dabei sei kein Schade sondern Vortheil zu erwarten, denn auf einen ordentlichen Fuß gebracht könne das Postwesen leichtlich 2000 Thlr. im Jahre einbringen, während Wedderkop davon gewiß kaum 500 Thaler jährlicher Revenüen habe. „Da das Postwesen in Holstein, schreibt Saldern weiter, in der äußersten Confusion ist, da keine Ordnung weder mit den Briefen noch mit den Packeten gehalten wird, allermaßen die Frachtwagen mehr Briefe und Packete in einer Woche von Hamburg und Lübeck nach Holstein bringen, als die Posten in einem Monat expediren, so hat Herr von Wedderkop, welcher von Natur attentus et maxime attentus ad rem ist, im Grunde sehr wenig Revenüen davon."

De dato Emkendorf 25. März 1774 eröffnete Graf Reventlow der Kanzlei in einem ganz vortrefflichen Bericht sein Bedenken. Auf Grund der Acten giebt er zunächst eine gute Darstellung der Geschichte des Wedderkopschen General-Erbpostamtes. Ueber die erste Entstehung desselben erklärt er sich außer Stande, etwas zuverlässiges zu berichten, da die betreffenden Urkunden bei der tumultuarischen Behandlung des ersten General-Erbpostmeisters Magnus von Wedderkop, seiner Güter und Schriften, abhanden gekommen und ihrem Eigenthümer nicht wieder abgeliefert worden seien. Dafür, daß schon die Russische Kaiserin entschlossen gewesen, dem Wedderkop sein Privileg für 10,000 Thaler abzukaufen, lägen nur die Zeugnisse der Geheimen Räthe von Saldern und Prangen vor, sonst aber keine schriftlichen Nachrichten. Was die innere Einrichtung des Postwesens beträfe, so gründe sich diese im Wesentlichen auf den mit dem Postdirector Wolf 1710[13]) eingegangenen Contract. Die jährlichen Revenüen, welche Wedderkop aus dem Postwesen zöge, würden sich außer

[13]) Graf Reventlow nennt irrthümlich das Jahr 1709.

Digitized by Google

den Recognitionsgeldern für Conferirung der Postämter wohl nur auf 600 Thaler jährlich belaufen. Der Mißbrauch mit den Freibriefen mache die Summe so gering, „gestalten sich Niemand entsehen hat, seine Privatcorrespondenz durch die bloße Aufschrift Herrschaftlich frei zu befördern, der Erbpostmeister auch gegen diesen Mißbrauch keine Unterstützung erwarten können." Daß man hoffen könne, die Einkünfte bedeutend zu vermehren, sei ein Grund mehr, das veräußerte Regal wieder herbei zu bringen. Der provisorische Tractat gebe dazu in gewissem Maße ein Recht, nur in gewissem Maße, weil nicht einzusehen, „daß die Zulassung desjenigen, in dessen Stelle dieser oder jener Paciscent tritt, ihm Recht geben oder entschuldigen könne, einem Dritten wehe zu thun oder seine Rechte hintan zu setzen." Zu der von Wedderkop prätendirten Vergütung der ihm entzogenen Revenüen aus dem Postwesen des Herzogthums Schleswig sei Königliche Majestät nicht verpflichtet. Graf Reventlow kommt schließlich zu dem Resultat, daß es am zweckmäßigsten sein würde, mit Wedderkop eine Abhandlung zu treffen und ihm für sein Privileg eine Summe von 10 bis 12 Tausend Thalern zu zahlen.

Am 8. Juni 1774 reichte die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen dem Könige ihre allerunterthänigste Vorstellung betreffend das Gesuch des Conferenzrathes Johan Ludwig von Wedderkop pro confirmatione der ihm auf das General-Erbpostdirectorium in dem bisher Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein ertheilten Privilegien und Versicherungen ein. Da man kurz zuvor im Kopenhagener Archiv unter den im letzten Kriege von Gottorp nach Kopenhagen gesandten Briefschaften auch die ersten das Wedderkopsche Postprivileg betreffenden Urkunden vom 23. Februar 1695 und vom 9. Juni 1701 im Original aufgefunden hatte, konnte die Kanzlei auch über Zeit und Bedingung der ersten Uebertragung des Postamtes an Magnus von Wedderkop genau berichten. Sie kam in ihrem Bericht zu dem Resultat, daß die Einlösung des Wedderkopschen Privilegs im Königlichen

Digitized by Google

Interesse liegen würde, daß dieselbe aber ohne eine Abfindung des General-Erbpostmeisters nicht möglich sei, mit dem man am zweckmäßigsten in eine Abhandlung per aversionem treten würde. Die Kanzlei stellte daher dem Allerhöchsten Gutfinden anheim, „ob Höchstdieselben dem Conferenzrath und Vicekanzler Nieman den Auftrag ertheilen wollen, dem Conferenzrath von Wedderkop zu erkennen zu geben, daß Königl. Mayst. beschlossen hätten, das Postregal selbst wieder zu übernehmen, jedoch in Gnaden gewilligt wären, ihm in Rücksicht auf die Concessiones und Bestallungen, die er und seine Vorweser desfalls erhalten hätten, eine billige Abfindungssumme auszahlen zu lassen, und daß er, der Conferenzrath Nieman, dazu authorisirt wäre, das Förderlichste wegen Bestimmung dieser Summe und Berichtigung der die Ablieferung sonst noch angehenden Punkta mit ihm in Unterhandlung zu treten." Nieman könne dem Wedderkop über die Art und Weise, wie das Privileg acquirirt sei, das nöthige vorstellen und sich sub spe rati zu einer Entschädigungssumme von 10 höchstens 12 Tausend Thalern verstehen.

Der König resolvirte darauf: „Wir genehmigen den Vorschlag in allen Stücken und wollen, sobald als die Abhandlung mit dem von Wedderkop zu Stande gekommen sein wird, Unsere Willensmeinung in Ansehung des Fonds, woraus die Entschädigungssumme abgehalten werden soll, und welcher Casse die Postrevenüen zuzulegen sein werden, näher bestimmen".

Auf Grund dieser Resolution beauftragte die Kanzlei schon am 21. Juni 1774 den Conferenzrath Nieman, Vicekanzler der früher Großfürstlichen Justizkanzlei zu Kiel[14]),

[14]) Diese Behörde wurde am 20. Juli 1774 aufgehoben, ihre Geschäfte der Glückstadter Regierung übertragen. Nieman wurde seiner Stelle als Vicekanzler enthoben, später auf seine Bitte auch als Mitglied des akademischen Curatelcollegii und als Directeur der Kieler Wittwen und Waisen-Casse entlassen. Auch vom Vorsitz im General-Landes-Oekonomie-Verbesserungs-Directorium und in der Setzungskommission wurde er entbunden. Der König behielt sich aber vor, Niemans bekannte

Digitized by Google

mit dem General-Erbpostmeister Wedderkop in Verhandlung zu treten, und übersandte ihm die bei ihr vorhandenen auf das Wedderkopsche Postprivileg bezüglichen Acten. Nieman suchte zunächst den Geheimen Rath von Holmer, einen Verwandten Wedderkops auf, der sich zum Johannismarkt in Kiel eingefunden hatte, und theilte diesem mit, welche wichtigen Zweifel dem Wedderkopschen Confirmations-Gesuch entgegen ständen. Er äußerte auch, wenn Wedderkop zu einer billigen Abfindung sich bequemen wollte, daß dazu nun die Gelegenheit vorhanden, da er, Nieman, ihm dazu zu verhelfen in Stand gesetzt wäre. Hiervon wurde Wedderkop durch Holmer in Kenntniß gesetzt. Dies hatte zur Folge, daß Nieman schon nach wenigen Tagen eine Zuschrift aus Eutin von Wedderkop erhielt, worin dieser sich bereit erklärte, zu einer Zusammenkunft in Preetz am 23. Juli sich einzufinden. Am genannten Tage fand denn auch die Zusammenkunft statt, bei der sich Wedderkop sofort „der Allerhöchsten Entschließung auf die anständigste Weise allersubmissest" unterwarf, so daß es noch am selben Tage zum Abschluß einer Appunctuation kam. Diese Appunctuation bestimmt in sieben Artikeln folgendes:

1. Wedderkop behält die Posteinkünfte des laufenden Jahres.

2. Die Stellen der im laufenden Jahre etwa abgehenden Postmeister bleiben unbesetzt und zur Disposition des Königs.

3. In octavis trium regum 1775 wird sich Wedderkop durch eine Renunciationsacte für sich und seine Erben und Nachkommen aller Rechte auf das General-Erbpostdirectorium begeben, die ihm durch die Concessionen von 1719 und 1743 verliehen sind; auch wird er alle darauf bezüglichen Archivalien herausgeben.

4. Zur selben Zeit sollen ihm (sub spe rati) von der

Treue und Geschicklichkeit den Umständen und seinen Wünschen gemäß zu des Landes Bestem noch ferner zu benutzen.

Digitized by Google

Königlichen Rentekammer 9000 Thaler grob Courant in klingender Münze zu Kiel gezahlt werden.

5. Die im Amt befindlichen Wedderkopschen Postmeister sollen bei ihren Einkünften gelassen oder schadlos gehalten werden.

6. Die eventuell an den Postinspector Borstel auf Grund seines Contractes zu zahlende Entschädigungssumme soll ebenfalls von der Königlichen Casse geleistet werden.

7. Die an Thiesen zu Preetz ausgestellte Expectanz auf die Kieler Postmeisterstelle bleibt bei Kräften, doch soll derselbe existente casu die stipulirte Summe von circa 2000 Thalern an die Königliche Casse zahlen.

Diese Appunctuation wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Contrahenten unterzeichnet. Nieman reichte sein Exemplar am 29. Juli der Kanzlei ein, und rechtfertigte die Appunctuation in einem längeren sehr geschickten Bericht. Die Kanzlei empfahl dieselbe in einer allerunterthänigsten Vorstellung vom 10. August dem Könige zur Approbation, und erbat sich zugleich eine Resolution, ob nach erfolgter Confirmation dem General-Postamt die ganze Sache weiter überlassen werden solle. Der König genehmigte die Appunctuation in allen Stücken und verlangte zugleich von der Kanzlei ein näheres Bedenken darüber, ob es zuträglich sei, die Ausübung und Verwaltung des bisher von Wedderkop ausgeübten Postregals dem General-Postamt oder einem anderen Departement zu übertragen.

Die Kanzlei beauftragte am 20. August den Vicekanzler Nieman, nunmehr mit Herrn von Wedderkop einen förmlichen Vertrag abzuschließen und denselben zur Königlichen Ratification einzusenden. Gleichzeitig ersuchte die Kanzlei das Finanz-Collegium um eine Aeußerung darüber, wie die an Wedderkop zu zahlende Ablösungssumme aufzubringen, und wie die betreffenden Postrevenüen später zu verwenden seien. Inzwischen war auch schon wieder bei der Kanzlei ein Schreiben[15]) des General-Postamtes eingelaufen, welches

[15]) vom 16. August 1774.

Digitized by Google

„auf ganz besondere und sehr dringende Veranlassung" zu erfahren wünschte, wie weit es mit dem Geschäft wegen Uebernahme der Posten im vormals Großfürstlichen Antheil von Holstein gediehen sei. Die Kanzlei theilte am 20. August dem General-Postamte die vom Könige genehmigte Appunctuation mit, mit dem Bemerken, daß die Direction der Kielischen Postanstalten dem Königlichen General-Postamte nicht zu entziehen sein würde; über die Aufbringung der Ablösungssumme und die Verwendung der Revenüen solle das Königliche General-Postamt seine Gedanken der Kanzlei mittheilen, und, wenn es etwa der Meinung wäre, daß die Revenüen in die Postcasse fließen müßten, die Gründe dafür anzeigen. Daß es überhaupt als fraglich hingestellt werden konnte, ob die Revenüen aus den Kieler Posten der Postcasse zu überweisen seien, mag auffallend erscheinen, hatte aber doch seinen guten Grund. König Friedrich IV. hatte nämlich durch eine Fundationsacte vom 19. Juli 1712 [16]) feierlich bestimmt, daß alle Ueberschüsse von den Posteinkünften des Königreiches Dänemark, der Fürstenthümer Schleswig und Holstein und der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nur zu Pensionen an alte abgelebte Bediente, auch arme Wittwen und Waisen, deren Männer und Väter in Königlichen Diensten gestanden, angewendet und verbraucht werden sollten, und zu keinen anderen Ausgaben, wie sie auch Namen haben möchten. Es heißt in der Acte: „daß diese Fundation, die aus christlicher wolmeinender Intention und dem Höchsten zu Ehren eingerichtet sei, von den Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung unveränderlich gehalten und von den Unterthanen pflichtmäßig als ein ihnen expresse injungirter Befehl, durch dessen Observanz sie Gottes Segen, widrigenfalls aber, wenn in dieser Disposition über kurz oder lang wider des Stifters gute Intention einige Veränderung gemacht werden sollte, eine unvermeidliche Strafe Gottes gewiß zu erwarten haben werden, beobachtet werden solle".

[16]) gedruckt im Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum I. p. 575.

Digitized by Google

Daß dieser wohlthätigen Stiftung auch die Ueberschüsse der Kielischen Posten überwiesen wurden, war nicht nothwendig. Auch das General-Postamt in seinem Bericht an die Kanzlei[17]) meinte, daß dies freilich nur von Ihrer Königlichen Majestät höchstem Willen abhänge, aber erklärte es doch für sehr erwünscht, da die Pensionskasse durch die Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die reinen Einkünfte von 900 Thalern jährlich verloren habe, während gleichzeitig die Postintraden seit einiger Zeit merklich ab, die Zahl der Pensionisten aber zugenommen habe. Daß die Einkünfte der Kielischen Posten bei der Postkasse wenigstens vereinnamt werden müßten, schien dem General-Postamt zweifellos, da die Erhebung der Postintraden von der Direction nicht abgesondert werden könne. Die Einlösungssumme könne die Postkasse, deren Ueberschüsse beständig zu Pensionen verwendet würden, nicht selbständig aufbringen. Man werde den König um Erlaubniß bitten müssen, dieselbe zinsbar aufzunehmen.

Die Deutsche Kanzlei fragte[18]) das Finanz-Collegium, ob es etwas dagegen zu erinnern hätte, wenn die Kielischen Postintraden als Ersatz für die aus den abgetretenen Grafschaften in die Postkasse flössen. Das Finanz-Collegium[19]) hatte dagegen nichts einzuwenden, prätendirte aber die Vertheilung der aus den Kielischen Postüberschüssen zu zahlenden Pensionen. Demgemäß erklärte es sich auch für verpflichtet zur Zahlung der Einlösungskosten.

Inzwischen hatte der Vicekanzler Nieman nach Maßgabe der Appunctuation, wie ihm aufgetragen war, einen definitiven Vergleich mit Wedderkop $\frac{\text{Kiel 13.}}{\text{Eutin 17.}}$ October 1774 vereinbart und denselben nebst einem von Wedderkop gebilligten Entwurf der von letzterem auszustellenden Renunciationsacte am 24. October an die Kanzlei eingesandt. In dem defini-

[17]) vom 3. September 1774.
[18]) 24. September 1774.
[19]) 12. November 1774.

Digitized by Google

tiven Vergleich war der sechste Paragraph der Appunctuation dahin weiter ausgeführt, daß dem Postinspector Borstel, wenn er nicht im Amte bliebe, 2400 Thaler zu zahlen seien. In einem neu hinzugefügten achten Paragraphen verpflichteten sich beide Contrahenten zur genauen Erfüllung des somit abgeschlossenen Vergleiches. Diesen reichte die Kanzlei am 24. November dem Könige zur Genehmigung ein, und stellte zugleich der Allerhöchsten Genehmigung anheim, ob das General-Postamt die Direction der Kieler Posten übernehmen und auch die Revenüen erheben sollte,

ob diese Ueberschüsse gleich den übrigen Postintraden aus dem Königreich und den Herzogthümern zur Versorgung dürftiger Wittwen und Waisen angewandt werden sollten,

ob diese Ueberschüsse zu diesem Zwecke an das Finanz-Collegium abzugeben, und ob von diesem die Zahlung der Entschädigungssummen an Wedderkop und Borstel geleistet werden sollten,

und ob schließlich dem General-Postamt wegen des Abgangs der Einkünfte aus den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eine billige und verhältnißmäßige Entschädigungssumme aus den Kieler Posten auszusetzen, und die Bestimmung dieser Summe der näheren Vereinbarung beider Departements zu überlassen sei.

Der König genehmigte diese Vorstellung in allen Puncten und ratificirte den Vergleich vom 13./17. October. Die Kanzlei setzte [20]) hiervon das Finanz-Collegium und das General-Postamt in Kenntniß und theilte ihnen Abschrift des mit Wedderkop abgeschlossenen Vertrages mit. Dem Vicekanzler Nieman sandte [21]) die Kanzlei ein Exemplar der allerhöchsten Confirmation des Vertrages, billigte den Entwurf der von Wedderkop auszustellenden Renunciationsacte, und stellte ihm bezüglich der noch zu entwerfenden, später

[20]) 3. Dezember 1774.

[21]) 13. Dezember 1774.

Digitized by Google

von Wedderkop zu unterzeichnenden, Quittung eine Mittheilung Seitens des Finanz-Collegii in Aussicht.

Im Kieler Umschlage 1775 trafen Nieman und Wedderkop persönlich zu Kiel zusammen. Wedderkop erhielt die bedungenen 9000 Reichsthaler und quittirte darüber, lieferte auch die in seinem Besitz befindlichen, das Postwesen betreffenden Actenstücke aus. Sodann unterzeichnete er zu Eutin in Octavis trium Regum die vorher in bündiger und feierlicher Form festgestellte Renunciationsacte, reservirte sich aber ausdrücklich, da die für Borstel stipulirten 2400 Thaler noch nicht gezahlt waren, das Recht, wenn er von Borstel deshalb in Anspruch genommen werden sollte, auf die Erfüllung dieses Prästandi dringen zu dürfen. Nieman ließ sich dies gefallen, um die Zahlung der von Wedderkop bereits anderweitig versagten 9000 Thaler nicht aufzuhalten, und weil es bei dem sehr bedenklichen Gesundheitszustande Wedderkops ihm nicht rathsam erschien, den Abschluß des Geschäftes zu verzögern. Darauf sandte er am 20. Januar der Kanzlei die Wedderkopsche Renunciationsacte, und bat um Auskunft über das, was man bezüglich Borstels beschlossen hätte, damit er Wedderkop über diesen Passus beruhigen könne. Gleichzeitig reichte er das Verzeichniß der von Wedderkop ausgelieferten Archivalien ein. Die Kanzlei billigte in einem Rescript vom 7. Februar Niemans Handlungsweise. Ihr war es unbekannt gewesen, daß vom Finanz-Collegium nicht auch die für Borstel bestimmte Summe angewiesen worden war. Daß dadurch die Abwickelung des Geschäftes mit Wedderkop nicht aufgehalten worden, war ihr sehr angenehm. Dem General-Postamt wurde aufgegeben, zu veranlassen, daß dem Postinspector Borstel gegen Entsagung aller Ansprüche an Wedderkop die Zahlung der contractmäßigen Entschädigungssumme zugesichert werde für den Fall, daß mit ihm kein neues Arrangement getroffen werden könnte. Das General-Postamt setzte sich mit Borstel in Verbindung, der zu Hamburg am 24. Februar feierlichst sich aller von ihm an Wedderkop zu formirenden Ansprüche und Prätensio-

Digitized by Google

nen, sie möchten Namen haben wie sie wollen, begab, nachdem das General-Postamt Wedderkops Verbindlichkeiten über sich genommen habe. Die von Borstel ausgestellte Verzichtleistungsacte sandte die Kanzlei am 14. März an Nieman, um durch deren Aushändigung an Wedderkop diesen zu einem ganz unbedingten Verzicht zu veranlassen.

Diesen Verzicht leistete Wedderkop zu Eutin am 18. März. Die darüber ausgestellte Acte reichte Nieman am 2. Juli der Kanzlei ein und bat zugleich, nachdem nunmehr das Abhandlungsgeschäft gänzlich berichtigt sei, die bei ihm vorhandenen, dasselbe betreffenden, Acten remittiren zu dürfen.

Die Kanzlei wandte sich darauf am 2. November mit einer allerunterthänigsten Vorstellung an den König und fragte an, ob nicht nunmehr dem Conferenzrath Nieman Ihrer Königl. Mayt. gnädiges Wohlgefallen und Zufriedenheit wegen des vollführten Geschäftes aus der Kanzlei zu erkennen zu geben sei. Dies wurde durch eine Königliche Resolution genehmigt. Demgemäß gab die Kanzlei ad mandatum am 11. November dem Conferenzrath Nieman das allergnädigste Wohlgefallen darüber zu erkennen, daß das Abhandlungsgeschäft zur völligen Zufriedenheit geendigt sei. Zugleich forderte sie ihn auf, die betreffenden Acten nunmehr einzusenden. Dieser Befehl kam nicht sofort zur Ausführung und wurde am 8. Juni 1776 noch einmal wiederholt, bevor die am 7. Juni von Nieman eingesandten Acten in Kopenhagen eingetroffen waren. Uebrigens remittirte Nieman nur die ihm früher von der Kanzlei zugestellten und die ihm von Wedderkop ausgehändigten Actenstücke. Seine eigentlichen Commissionsacten, die von der Kanzlei an ihn gerichteten Schreiben, scheint er als sein Privateigenthum betrachtet zu haben. Einzelne der Kanzleischreiben fanden sich merkwürdiger Weise im Archiv der Steinburger Amtstube, welches neuerdings im Schleswiger Staatsarchiv repertorisirt worden ist. Für die obige Darstellung konnten natürlich die im

Digitized by Google

Kanzleiarchiv vollständig vorhandenen Concepte benutzt werden [22]).

Es ist schließlich noch anzuführen, daß Johann Ludwig von Wedderkop mit den für das General-Erbpostdirectorium empfangenen 9000 Thalern verfuhr, wie es das Testament seines Vaters vom 20. Januar 1751 verlangte. Nachdem er das Kapital auf 10,000 Thaler Courant vermehrt hatte, bestimmte er es in seinem zu Eutin am 11. März 1775 errichteten Testament zu einem beständigen Familienfideicommiß des Wedderkopschen Mannsstammes, welches als erstes, unablösliches, mit vier Procent zu verzinsendes Geld auf seinem Gute Dollrot haften solle.

---

[22]) Die benutzten Acten befinden sich im Schleswiger Staatsarchiv sub Rubro: Canzleiarchiv Repertorium 14. 1 Abth. pag. 62.

Digitized by Google

Anlage I.

Der Wolffsche Postcontract vom 4. November 1710.

Wir von Gottes Gnaden Christian August erwehlter Bischof zu Lübeck in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vettern des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Carl Friedrichs, beide Erben zu Norwegen Hertzogen zu Schleßwig Holstein Stormarn und der Dithmarschen Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiemit sowol wegen vorgedachten unsers Herrn Vettern Lbd. und Deren Successoren an der Regierung, als auch vor uns selbsten, wie daß, nachdemmalen wir wahrgenommen, welcher gestalten das Postwesen in Unsern Fürstenthümern Schleßwig und Holstein bis dahero noch nicht allerdings also eingerichtet gleichwie wohl sonsten die Commodite der Reisenden auch des Commercii Nothwendigkeit es zu erfordern scheint, inzwischen aber, nachdem sonsten anfänglich niemanden in diesen Fürstenthümern zu dergleichen Conditionen sich offeriren noch dazu verstehen wollen, der Königl. Preußische und Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Commissarius in Hamburg Johann Christoph Wolff uns in Unterthänigkeit vorgetragen, welcher gestalten er sich getraue, auch in besagten unsern Fürstenthümern das Postwesen auf gleichen Fuß zu setzen, als wie wol vorhin bereits guten Theils in den Königl. Preußischen auch Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen von ihm mit Nutzen prästirt worden. Wir dannenhero so wol zu geschwinderer Fort-

Digitized by Google

kommung der reisenden Personen als auch zu besserer Fortsetzung der Correspondence, und also zum augenscheinlichen Nutzen und Besten unsers vielgeliebten Herrn Vettern Fürstenthümern und Landen nach vorgängiger der Sachen reifer Ueberlegung bei Uns schlüssig geworden, vorbesagten Commissarium Wolff nunmehro auch zu Unsers Fürstl. Hauses Postdirectorem dergestalt und also anzunehmen, daß er zuforderst Uns und Unserm Fürstl. Hause getreu und hold sei, dessen Besten befordere, Schaden hingegen nach Möglichkeit kehren und abwenden helfe, sodann aber auch in specie er dahin sehe, daß

1. Nach dem desfalß von ihm unterschriebenen und Uns unterthänigst eingereichten Project, es wäre dann daß zu besserer Concurrirung an ein und andern Orten die Stunden des Abgangs etwa annoch mit unserer gnädigsten Genehmigung zu ändern sein mögten, von dem mit Gott zu erwartenden 1711. Jahre die Posten allemal richtig ein und ablaufen.

2. Daß die darauf sich angebende Passagiers jederzeit nach ihrer Condition höflich empfangen und mit keinen groben Worten zur Ungebür angefahren werden.

3. Daß an denen Orten, wo die Ablager sein, ein Passagirer allemal zur Nothdurft Essen und Trinken auch im Winter gehörige Wärme bekommen könne.

4. Daß über 4 Passagier immer aufgenommen werden.

5. Daß die Passagiers auch ihre völlige Commodite auf den Postwagens haben und von den Packen nicht incommodirt werden.

6. Daß allemal die Passagiers denen Packen vorzuziehen, und wo etwa sich fügen sollte, daß die Postwagens in Mangel der Personen schon einmahl mit Packen beladen, nachgehends aber auf dem Wege sich annoch Personen fänden, sodann solche Packen in so weit wieder abzuladen, biß daß die Personen mitkommen können.

7. Daß von denen Passagiers diejenige vorzuziehen, so sich zuerst einschreiben lassen.

Digitized by Google

8. Daß die Briefe allemal ohngesäumt richtig befordert und von keiner Post zur andern liegen gelassen werden.

9. Daß die Briefe, so weiter als Hamburg gehen, auf die gehörige Posten sogleich ohnentgeltlich geliefert werden, außer daß etwan die dazu nötigen Francogelder ihm wieder gut zu thun.

10. Daß die Briefe sowol als Personen nach derjenigen Taxa zu zahlen, als wir ihm solche unter unserer eigenhändigen Unterschrift zustellen lassen werden, über solchen Tax aber Niemand zu beschweren, und doch hiebei

11. er nicht nur alle und jede an Uns und Unsere Collegia, wie imgleichen Unsere Würkliche Geheime Räthe und alle diejenige so bei dem Geheimen Conseil, der Kantzelei, Kammer oder Krieges-Cassa die Expeditiones haben, immediate einlaufende und von diesen wieder abgehende Briefe und Paqueten sondern auch außerdem bei jeder Post annoch vor Uns 10 vor einen jeden der Geheimen Räthe aber 5 ℔ frei passiren zu lassen, soviel hingegen die Zeitungen betrifft, er selbige Unsern Geheimen Räthen ganz ohnentgeltlich zu liefern verbunden, nicht weniger

12. von ihm zu besorgen, daß keine Briefe erbrochen werden, noch verloren gehen, nur daß wann

13. warscheinliche Vermuthungen sich hervor thun, daß unter bemeldten Freibriefen andere mit fortgehen, ihm sodann frei stehen soll, deren Eröfnung mit beizuwohnen, und darauf denjenigen, welcher sein Privilegium solchergestalten gemißbrauchet, künftighin dessen nicht mehr genießen zu lassen, dabei aber gleichwol

14. ebenfals in Acht zu nehmen, daß auf allen Posthäusern richtige Register von denen ein und ablaufenden Briefen und Packen gehalten werden, und mithin

15. Er vor alles, so auf den Posten ausgenommen etwan per casum fortuitum als ohne sein und der seinigen Versehen etwan entstehende Spoliirung und Beraubung, auch Feuer und Wasser-Schaden verlohren gehet, zu respondiren, nur daß

Digitized by Google

16. Wan Pretiosa darauf gegeben und doch etwan selbige geringer angesagt werden als sie würklich werth sind, er sodann auf dem Fall, da sie verloren gehen, nicht mehr als was angegeben erstatte, dergestalten daß wan auch gar nicht einmal eine Angabe und doch nachhero etwas von Pretiosis prätendiret werden will, er vor nichts stehe, ferner aber

17. er zwar die nötig seiende Postmeisters Schreibers und Postillions bestelle, auch selbige ihm schweren lassen, doch hingegen auch vor ihr Factum respondire, und hievor

18. Er selbige nach Belieben wiederum absetze, auch wenn er ihnen ein solches noch nicht Strafe genug zu sein vermeinet, er sie sodann vor jeden Orts Obrigkeit noch dazu der Gebür Rechtens nach abstrafen lasse, hierinnen auch von einer jeden Obrigkeit ihm prompte Justice administriret werde, doch daß

19. Er hiebei nicht nur alle solche Postmeisters Schreibers und Postillions sondern auch alle übrige dazu etwan gehörige Bediente ex propriis salarire, wie imgleichen die Postwagens und Pferde auf seine eigenen Unkosten anschaffe und unterhalte, wie nicht weniger

20. Bei allen Poststationen die Veranstaltung mache, daß wan etwan Herrschaftl. Briefe per staffetta fort zu senden, oder auch Couriers zu schicken, selbige sogleich vor den bis dahero gewöhnlichen Tax spediret und fort geholfen werden, item

21. Die Postknechte mit einem Posthorn auch jährlich einem Rocke, welcher die Couleur von Unsres Herrn Vettern Lbd. Livree, ex propriis versehen nur daß, so viel die Passage über Itzehoe nach Friedrichsstadt und Tönningen betrifft, er vors erste und so lange biß er auch auf solchem Wege seine eigene Pferde halten kann, annoch hiervon befreit bleiben, und obgleich

22. Bei denen übrigen Stationen ihm zwar frei stehen soll, eigene Pferde zu halten, oder aber durch andere die

Posten fahren zu lassen, er jedoch auch sich zuforderst zu bemühen, ob er durch die an denen meisten Oerter sich bereits befindende Roll Fuhrleute nicht eben so füglich zu seinem Zweck gelangen könne, und wann dieses, er sodann solche Rollfuhrleute auch vor allen anderen zu gebrauchen, desgleichen

23. Falls es hienegst die Nothdurft noch erfordere, auch die Kosten es auswerfen würden, er alsdenn auch noch mehrere Posten gehen zu lassen verbunden sein soll. Und wann

24. von wegen solches seines Postwesens er uns etwan Red und Antwort zu geben, solches sodann mit Begebung alles andern Gerichts Zwanges immediate jederzeit vor unsere Kanzelei zu bewerkstelligen, es wäre dann daß etwan diesem nägst ein förmliches General Postamt von uns constituirt werden mögte, als auf welchen Fall er und alle andere Post Bediente auch lediglich dessen Jurisdiction unterworfen sein sollen, inzwischen aber und weilen

25. Wir ihm solchergestalten in Unsern Fürstenthümern das Postwesen nebst allen daraus kommenden Utilibus hiedurch überlassen er davor alljährlichen an die Wedderkopische Curatores noch weiterhin diejenige 1300 ℛ auszahlen thue, welche bis dahero sonsten der von Wedderkop selbsten davor genossen, doch daß

26. er vorgeschriebenen allen jederzeit auch willig und unverbrüchlich nachkommen wolle, er uns zugleich zulängliche Caution stelle. Wohingegen und wann er dieser seiner Bestallung in allen nachkommen wird, wir dahin wiederum vor Uns und vorgedachten Unsers Herrn Vettern Successoren an der Regierung ihm auch hiemit versprechen und versichern, daß binnen denen nägsten 15 Jahren von künftigen Neujahr anzurechnen nicht die geringste Aenderung weiter in diesen Postwesen gemacht vielmehr aber er sowol als dessen Erben jederzeit von Uns und Unsern Successoren an der Regierung wider männiglichen dabei geschützet werden, binnen solchen Jahren ihm auch frei stehen soll, auf jemanden seiner Söhne

Digitized by Google

ebenfals solches Postwesen nach Belieben zu transferiren und wann solche 15 Jahre verflossen, er und seine Erben sodann zwar vor andern den Vorzug behalten sollen, auf gleiche Art und Conditionen so etwan der Zeit von andern vorgeschlagen werden mögten, noch fernerhin solches Postwesen zu continuiren, da aber etwan auf solche Conditionen dabei alsdan noch länger zu bleiben ihm oder dessen Erben nicht anständig sein sollte, der Successor sodann gehalten sein soll, vor die bisdaherige Einrichtung, so berürter Unser Postdirector Wolff mit großen Kosten anitzo thun muß, ihn oder dessen Erben die Summam von 3000 Rthalern bahr zu entrichten, dergestalt daß er oder dessen Erben das Postwesen zu quitiren nicht eher gehalten, bis solche 3000 Rthlr. ihnen wirklich erlegt sein, dabei ferner der Successor auch gehalten, die von gegenwärtigen Unsern Postdirectore Wolffen eingesetzte und der Zeit sich befindenden Postmeisters ohne sonderbare zulängliche Ursache nicht zu dimittiren, desgleichen versichern Wir ihm hiemit, wie ebenfals außer denen an die Wedderkopische Curatores vorbemeldter maßen zu zahlende Recognitionsgelder, weder er noch seine Erben binnen vorgesetzten 15 Jahren jemahlen zu etwas weiter adstringirt werden soll. Item sollen sowohl er als alle übrige von ihm dependirende Postmeisters Schreibers und Postillions, auch andere nötige Bediente, von wegen solches Postwesens von allen Anlagen und Oneribus, sie mögen auch Namen haben wie sie wollen, jederzeit befreiet sein, nur daß gleichwol diese Exemtion auch nur vor ihre Person zu verstehen, und mithin solche Freiheit ebensowenig auf ihre Häuser und etwan dabei treibende bürgerl. Nahrung zu extendiren, als wenig sie von dem gestempelten Papier befreiet sein können, wann etwas, so nicht ratione officii geschiehet, von ihnen gehandelt wird.

Davor aber jedoch wir ihm auch wiederum frei stellen, vor dasjenige Locarium, was etwan ein anderer davor geben mögte, selbsten die Fridrichsläter Fehre an sich zu nehmen, und des daraus kommenden Nutzen sich zu erfreuen.

Digitized by Google

Und obschon auf denen Frachtwagens zu fahren endlichen Niemand verboten, es wäre dann, daß hienägst sich zeigen mögte, wie die Posten auf solche Art nur fast jederzeit ledig blieben, und die Frachtwagen dahingegen mit Personen allezeit besetzet, so sollen jedoch von künftigen Neujahr an auch weder Briefe damit gesandt, noch Paqueten so unter 25 ℔ sind darauf angenommen oder gegeben werden. Die bisdaherige Küchen Post so wol als alle übrige Tönninger, Friedrichstäter, Tunderer und Oldenburger auch Neustädter Posten cessiren aber alsden gänzlich, und soll niemand von Unsern Unterthanen bei 2 ℛ Strafe vor jeden Brief von solcher Zeit an befugt sein an Ort und Enden wo Unsere Posten hingehen einige Briefe auf frembde Posten zu geben, noch weniger außer ihm und seinen Erben jemanden erlaubt sein in Unsern Fürstenthümern innerhalb oberwehnten 15 Jahren einige Post anzulegen.

Keiner von denen Rollfuhrleuten oder sonsten etwan ein Extrawagen soll auch befugt sein, an denjenigen Tagen, wo fahrende Posten abgehen, dahin jemanden zu fahren, wohin er ohnedem noch selbigen Tages mit der Post kommen kann, es wäre dann etwan zur Umschlagszeit, wo von den 6. bis den 24. Januarii inclusive einem jeden Fuhr, auch selbsten an denen Posttagen frei zu lassen, doch daß nach dem Umschlag diejenige, so nach bereits abgegangener Post fahren wollen, sich auch zuförderst bei jeden Orts Postcontoir angeben, vor jede Person 2 ß erlegen, und darauf einen Passirzettel aus dem Posthause nehmen.

Und wan ein oder anderer wider vorgesetzten handlen mögte, ein solcher nicht nur seines daraus habenden Vortheilß verlustig zu erklähren, sondern auch noch dazu vor jede Person und Pack, so wider das Verbott gefahren wird, von dem Verbrecher von wegen jeder Station, die er vorbei gefahren, 4 ℛ halb Fisco halb aber dem Angeber und Postdirectori zu erlegen, allermaßen als auf des Postdirectoris Verlangen Wir auch allemahl die etwa hiezu nötigen Man-

Digitized by Google

data ergehen zu lassen erbötig sind. Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben auf dem Schlosse Gottorp den 4ten Novbr. 1710.

(L. S.) Christian August.

C. A. Wolff.

Nach einer vom Notar Christian Leonhard durch aufgedrucktes Siegel und Notariatszeichen sowie durch eigenhändige Unterschrift beglaubigten Copie.

Anlage II.

Herzog Carl Friederich's Postreglement vom 20. September 1729.

Wir von Gottes Gnaden Carl Friederich Erbe zu Norwegen Hertzog zu Schleßwig Holstein Stormarn und der Dithmarschen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen, welchergestalten bei denen vielfältigen Beeinträchtigungen, die dem in Unseren Landen etablirten Postwesen eine zeithero geschehen, und Uns von Unserm Landrath Ambtmann und General-Erbpostmeister auch lieben Getreuen Friederich Christian von Wedderkop, des St. Alexander Ordens Rittern, auf Maruthendorff ꝛc. klagende vorgebracht worden, wie sowohl zu Conservirung der dem Publico höchstnöthigen Posten als auch zu desto besserer Fortsetzung der Correspondence und geschwinderer Ueberkunft der reisenden Personen der Nothdurft ermeßen, Unsere schon vormahln ergangene Post-Reglements und Mandata folgendermaßen hiedurch zu erneuern, zu vermehren und zu verbessern:

I. Sollen alle reitende und fahrende Posten an der dazu bestimmten Zeit accurate aus den Posthäusern abgehen, und über die ihnen zur Ueberkunft gesetzte Stunden ohne erheblichen bei jeden Orts Postmeister zu erweisenden Uhrsachen und Unglücksfällen nicht ausbleiben, vor jede Stunde dahingegen, die dennoch etwan ein Postillon darüber reitet oder fähret, soll er 2 Rthlr. halb Unserm Fürstl. Fisco halb dem Postamte erlegen.

II. Bei denen Wechsel- und Ablösungen soll die fahrende Post über eine gantze, die reitende aber sich über eine halbe Stunde nicht aufhalten, und vor jede Viertel Stunde, welche die Posten länger aufgehalten werden, soll des Orts Postmeister einen Rthaler halb Fisco halb dem Postambt zahlen, doch daß, wann etwan die Aufhaltung der Posten erweißlich von der Nachlässigkeit derer Postillionen und daß diese sich nicht parat gehalten, oder zu rechter Zeit vor dem Posthause sich nicht eingefunden, herrühret, solchenfalß von denen Postillionen anstatt der Postmeister vorgesetzte Strafe zu erlegen.

III. Es sollen auch alle, wes Standes oder Condition sie seind, schuldig sein, Ihre Briefe und Sachen, so sie mit der Post fort haben wollen, wenigstens eine halbe Stunde vor der zum Abgang der Post gesetzten Zeit nach dem Posthause zu dem Ende zu senden, damit sie behörig eingeschrieben werden können, und was später kombt, soll kein Postmeister gehalten sein mehr anzunehmen; wie dann auch ebenmäßig niemand befugt sein soll, die abgehende Posten über die gesetzte Zeit aufzuhalten, sondern wann die Stunde zur Abfahrt vorhanden und von demjenigen, welchem die Expedition Unserer Briefe aus dem Conseil oblieget, was Unsertwegen fort zu schicken, wird eingesandt sein, soll darauf die Post jedesmahl sogleich ohngesäumbt abgehen.

IV. Sollen richtige Postcarten von allen ankommenden sowohl als wieder abgehenden Persohnen Briefen und Paqueten gehalten werden.

V. Soll die vor Persohnen Briefe und Paqueten ge-

Digitized by Google

setzte Posttaxa an jedem Orte in dem Posthause öffentlich affigiret und bei willkührlicher Strafe nicht überschritten werden.

VI. Vor ein völlig Loth soll zwar ein jeder Brief bezahlet werden, wann er auch gleich so viel nicht wieget, doch können dahingegen auch zwei oder mehr Briefe in einem Couvert geschlossen werden, und sollen solche alsdann solange vor einen Brief passiren, als sie annoch nicht über ein Loth wiegen, sind sie aber darüber auch nur ein Viertel Loth, so soll solches Uebergewicht nach Proportion von einem Loth wieder gezahlet werden.

VII. Soll kein Fuhrmann, er sei einheimischer oder frembder sich unterstehen einige Persohn, so des Vermögens ist, die Post zu bezahlen, unter einigerlei Prätext in Unsern Landen auf seinen Frachtwagen nehmen, und wer dennoch dawider gehandelt zu haben betreten wird, soll nicht nur allein seines daraus gehabten Vortheils verlustig gehen, sondern auch überdem vor jede Persohn, welche er wieder dieses Unser Verboth auf seinen Frachtwagen gehabt, von wegen jeder Poststation, die er vorbeigefahren, vier Rthlr. halb Fisco halb aber dem Angeber und Postambt ohnnachläßig erlegen.

VIII. Soll auch bei eben dieser Strafe kein Fuhrmann weder Geld Pretiosa und Briefe, noch Paqueten Körbe oder dergeichen Sachen, so unter 25 ℔ wiegen, auf seinem Frachtwagen nehmen, sondern die damit sich angebende auf die Posten verweisen. Und auf daß dieser Unserer Verordnung nicht etwan per indirectum dadurch entgegen gehandelt werde, daß jemand verschiedene Geldbeutel und kleine Päckgen in einem Fasse oder Kasten nur zu dem Ende zusammenpacke, damit solchergestalten es über 25 ℔ wiege, also sodann auch ein solches ohngehindert mitnehmen zu können, er etwan vermeine, so soll gleichfalß niemanden, bei der nur erst erwehnten Strafe vor jeden Beutel oder Paquet, solche Zusammenpackung erlaubet sein.

IX. Die Persohnen, so solchem zuwieder sich auf die

Digitized by Google

Frachtwagen setzen oder auch Gelder Pretiosa Briefe und Paqueten, so unter 25 ℔ wiegen, darauf geben, sollen außer der von denen Fuhrleuten zu erlegenden Strafe auch selbsten halb soviel desfalß zahlen.

X. Soll bei einer denen Frachtfuhrleuten gesetzten gleichmäßigen Strafe auch niemand von denen Rollfuhrleuten befugt sein, an denen Tagen, wo fahrende Posten abgehen, dahin jemand zu fahren, wohin er ohnedem noch selbigen Tages mit der Post kommen kan, es wäre dann etwan zur Umbschlagszeit, als wo von dem 6ten biß den 24. Januar incl. einem jeden zu fahren auch selbsten an denen Posttagen erlaubet; Wann aber

XI. solche Umbschlagszeit vorbei, und diejenige, so die Post besetzet gefunden oder auch nach deren Abgang erst angekommen, den andern Posttag nicht abwarten wollen, stehet zwar ihnen frei, sich einer Rollfuhre oder sonsten eines Extawagens zu bedienen, doch sollen sie sich zuvorhero desfalß im Posthause melden, daselbst einen Passirzettel nehmen und dafür à Person 2 ß erlegen, auch solchen Zettel auf allen Poststationen, worauf sie zukommen, gegen Entrichtung eines gleichen Pretii von denen Postmeistern unterschreiben laßen, so daß wann gleichwohl ohne solchen Passirzettel jemand zu fahren sich erkühnet, er derselbigen Strafe unterwürfig sein soll, welche bereits sub No. VII angeführet ist. Auch werden

XII. ebenmäßig hierunter alle diejenige verstanden, so etwan als Bothen von einem und andern Orten, biß dahero annoch nicht nur allein Personen gefahren, sondern auch Paqueten und Briefe von solchen Orten mit überbracht, wo Unsere Posten abgehen, und haben mithin ebenfalß dergl. Bothen bei vorgesetzter Strafe sich nach diesem Unserm Postreglement von nun an in allen zu richten. Und damit

XIII. aller Unterschleif hiebei noch desto mehr verhütet werde, so soll jeden Orts Obrigkeit mit denen Unterbeambten auch Zoll-Verwaltern und Policeibedienten dahin sehen, daß auf die ihres Orts abfahrende oder bei ihnen durchpassirende Fracht- und Roll-Wagen auch etwanige Bothen jedesmahl

Digitized by Google

genaue Obsicht gehalten, und wann sich eine Contravention findet, solche dem Postmeister des Orts soforten notificiret werde; wie dann insonderheit

XIV. auf der Postmeister etwaniges Verlangen sowohl die Visitation der Wagen als auch wo wegen einer schon oben § VIII berührten etwanigen Zusammenpackung verschiedener Geldbeutel und kleinen Päckgen sich ein Verdacht hervorthut, die Oeffnung der Fässer und Kasten jedesmahl verfüget werden soll, und wann jemand contraveniret zu haben betreten wird, sollen ihm nicht nur die wieder das Verboth aufhabende Personen, Paqueten, Gelder, Pretiosa und Briefe soforten durch die Obrigkeit des Orts abgenommen, sondern woferne er der Orten etwan nicht würklich seßhaft, soll auch noch dazu mit Wagen und Pferden er so lange arrestiret und angehalten werden, biß die verwürkte Strafe von ihm erleget worden. Was dahingegen

XV. an Personen, Paqueten, Geldern und Briefen also von denen Fracht- oder Fuhr-Wagen abgenommen ist, soll auf der allererst wieder abgehenden oder durch passirenden Post abgegeben, und wie es damit zugegangen, durch den dasigen Postmeister dem General-Postamt zugleich berichtet werden. Auch soll

XVI. von Unsern Unterthanen ihm keiner gelüsten laßen, an Ort und Enden, wo Unsere Posten hingehen, Briefe, Gelder oder Packeten auf frembde Posten an dem Posttag zu geben, und wer nichts destoweniger hierwieder gehandelt zu haben betroffen wird, soll vor jeden Brief, Geldbeutel oder Paquet so also auf frembde Posten von ihm gegeben, 2 ℔ ohnnachläßiger Strafe halb Fisco halb dem Angeber und Postambt erlegen; doch sind

XVII. diejenige Oerter, wohin der ordinaire Postcours nicht gehet, hierunter nicht zu verstehen, sondern dahin kan ein jeder nach eigenem Belieben Personen fahren auch Briefe und Paqueten sowohl selbsten mitnehmen, als auch auf frembde Posten geben, ohne dadurch einige Hinderniß von dem Postambte zu besorgen; Auch soll

Digitized by Google

XVIII. Wann einer alleine einen eigenen Wagen heuren will, ihm solches selbsten an denen Posttagen nicht verwehret sein, doch daß er desfalß sich im Posthause melde, daselbst gegen Erlegung 2· ß einen Passirzettul nehme, und aller Orten wo er durchpassiret, vor die Gebühr einen solchen wieder unterschreiben laße, bei Strafe von 2 ℔ bei jeder Poststation, so halb dem Fisco halb dem Postambt zu erlegen; Imgleichen bleibet

XIX. denen, so mit ihren eigenen Wagen und Pferden fahren, solches zu jeden Zeiten in alle Wege frei, und die Passirzettuln sollen diesen sowohl umbsonst gegeben, als jeder Orten unterschrieben werden; diejenigen aber, so mit einer Carosse oder verdeckten Chaise fahren, haben nicht einmahl Passirzettel vonnöthen. Und da

XX. durch diesem Unsern Postreglement die ein und anderer Orten unter denen Fuhrleuten sich bereits findende Rollen nicht gehoben, so sollen an denen Orten, wo Roll-Fuhrleute vorhanden, diese dahingegen auch wiederumb schuldig sein, allemahl wann aus dem Postcomtoir durch den Wagenmeister ihnen ein solches angesaget wird, die etwan kommende Personen, Staffetten und Courirs wie auch selbsten diejenige, so ihre eigene Wagen bei sich haben und nur Vorspann verlangen, vor die bißdaherige Taxe sogleich und auf das längste binnen einer Stunde weiter fort zu bringen, und wer darüber sich aufhält, soll vor jede Stunde, die er länger bleibet, allemahl 2 Rthlr. Strafe halb dem Fisco halb dem Postambt erlegen. Kein Wagenmeister soll auch

XXI. befugt sein, vor jemanden Pferde zu bestellen, noch denen Roll-Fuhrleuten eine Fuhre anzusagen, woferne er solches nicht vorhero in dem Posthause angezeiget und daselbsten von denen Postmeistern den bereits im § XI angeführten Passirzettul erhalten, und das zwar bei Strafe von einem Rthlr., so die Wagenmeister vor jeden Contraventionsfall halb Fisco halb dem Postambt zu erlegen. Dahero dann ebenfalß

XXII. Unser General Postambt die Aufsicht über die

Digitized by Google

ordinaire in Unsern Städten und Aembtern seiende Fuhrrollen haben und dahin sehen soll, daß nicht nur die in der Rolle befindliche Fuhrleute jedesmahl mit guten tüchtigen Pferden versehen, sondern sich auch sonsten der Ihnen gnädigst concedirten Rolle in allen conform bezeigen, und wann das Postambt hierunter einen Mangel befindet, oder auch die Wagenmeister in ihrem Officio sich etwan nachläßig bezeigen, und durch die nur erst erwehnte Strafe nicht in Ordnung zu bringen sind, wollen auf desfalß uns gebührend geschehene Anzeige wir das nöthige auch darunter zu verfügen ohnermangeln. Und wie

XXIII. schon oben sub No. XIII angeführet, daß wann bei Visitation der Wagen sich findet, wie jemand wieder dieses Unser Postreglement gehandelt, ein solcher, wann er der Orten nicht würklich seßhaft, mit Wagen und Pferden so lange daselbst durch die Obrigkeit des Orts zu arrestiren, biß er die verwürkte Strafe erleget, so soll solches ohne allen gerichtlichen Proceß geschehen, mithin keine Obrigkeit darüber einige Weitläuftigkeiten zulassen, sondern wann das Factum an sich klar, ist auch damit die Strafe verwürket; Allermaßen dann auch

XXIV. Durchgehends und en general Unser befehlender ernstlicher Wille, daß wann einer Obrigkeit angezeiget wird, wie dieser oder jener Unserm Postreglement zuwieder gehandelt, und das Factum zugleich erwiesen ist, sodann eines jeden Orts Obrigkeit, soforten und ohne Proceß oder Zulassung eines Advocati die in dem Mandato auf solchen Fall gesetzte Strafe zu exequiren verbunden, auch kein Beambter noch einige Obrigkeit sich unterstehe, wieder dieses Unser Reglement nur das geringste zu erkennen, noch sonsten dem Postambt und dahin gehörigen Postmeistern einigen Eintrag zu thun. Wer aber dennoch

XXV. hiewieder zu handeln oder die Execution der verwirkten Strafe zu retardiren ihm gelüsten läst, ein solcher soll sodann ex propriis eben diejenige Strafe leiden, welche

Digitized by Google

sonsten selbsten dem Verbrecher in diesem Mandato bereits comminiret ist.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so befehlen wir auch ernstlich, daß soforten dieses Unser erneuertes Postreglement gedrucket, von jeden Orts Cantzeln in Unseren Landen abgelesen, und darauf an denen Stadtthoren sowohl als auch in denen Post- und Wirths-Häusern öffentlich affigiret werde. Uhrkundtlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insiegels. Gegeben in Unserer Stadt Neustadt den 20. Septbr. Anno 1729.

(L. S.) gez: Carolus Friderich.

Stryck.

Nach dem vom Herzoge eigenhändig unterzeichneten und untersiegelten Original.

Digitized by Google

Lübecks und Hamburgs Bündniss

vom Jahre 1241.

Von

P. Hasse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es mag gewagt, vielleicht überflüssig erscheinen, noch einmal auf den so häufig genannten Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg vom Jahre 1241 zurückzukommen.

Wie in der Beurtheilung anderer historischer Probleme die müssigen Productionen falschangewandter Gelehrsamkeit bestimmend gewirkt haben und ihrem Einflusse selbst moderne Kritiker sich nicht zu entziehen vermögen, so hat hier eine nur vermuthungsweise hingeworfene Aeußerung Adam Tratzigers, des Hamburger Chronisten, irreführend geleitet[1]).

Daß in Folge davon jener Vertrag eine weit größere Tragweite erhalten hat, als er beanspruchen kann und darf, ist seit Sartorius und Lappenberg kaum einem Zweifel begegnet, aber über die Frage, welche Bedeutung ihm nun nach Beseitigung der irrthümlichen Auffassung zu vindiciren sei, darüber sind auch seither die Meinungen auseinander gegangen.

Als der Herausgeber der Hanserecesse seine Einleitung zum ersten Bande schrieb[2]), hob er mit allem Nachdruck die Bedeutsamkeit der Wendischen Städte und ihres Bundes für die Erkenntniß des Ursprungs der Hanse hervor und characterisirte den Vertrag von 1241 als eine Stufe der engen, schon vorher angebahnten und nachher weiter be-

[1]) s. Koppmann in dem gleich zu nennenden Aufsatze i. d. Hansischen Geschichtsblättern S. 70, 71.

[2]) Die Recesse und andere Akten der Hansetage, herausgegeben von Dr. Karl Koppmann. Bd. I. S. XXV—XXXVIII.

Digitized by Google

festigten Verbindung zwischen Lübeck und Hamburg, durch welche sich die Anknüpfung der Seestädte an die binnenländischen, der östlichen an die westlichen, in der Folge vollzog.

Lappenberg[3]) hatte früher mit allem Nachdruck grade die Vereinigung Lübecks und Hamburgs in den Vordergrund gestellt, sie waren, wie er sich äußert: „die Vermittler aller dieser verschiedenen Interessen".

Bedeutet Koppmanns Ausführung eine Beschränkung der Lappenbergschen Ansicht, so hat er eine solche jetzt auch seiner eigenen widerfahren lassen. Gestützt auf zwei vorher nicht herangezogene Urkunden hat er dem Vertrage von 1241 eine ganz andere Beziehung gegeben, wonach seine Bedeutung eine ganz vorübergehende war, seine Veranlassung in augenblicklichen Schwierigkeiten lag[4]).

Damit ist die Sache von Neuem als controvers gezeichnet und daraus eine erneute Besprechung derselben gerechtfertigt, nicht etwa, um Tratzigers Conjektur wieder zu Ehren zu bringen, sondern um eine Lanze zu brechen für die von Koppmann aufgegebene Ansicht, die mir gegenüber seiner jüngeren doch das Richtige zu treffen scheint.

Der direkte Landweg von Lübeck nach Hamburg ging durch holsteinisches Gebiet über Oldesloe. Nun aber findet sich in einer Urkunde, ausgestellt in Lübeck 1240[5]), der Ausdruck: platea Hamburgensis, „Hamburger Straße", die in ganz andere Richtung weist. Sie hat an die Stecknitz und beim Dorfe Barkentin über diesen Fluß geführt. Die Her-

[3]) Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse. I. S. XXXI, XXXII.

[4]) K. Koppmann: Der Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck vom Jahre 1241 i. d. Hansischen Geschichtsblättern. Jahrgang 1872. S. 69, 76. (Referirt ist über diese Hypothese von Dr. J. Girgensohn i. d. Mittheilungen aus der historischen Litteratur, herausgegeben von Foss, Jahrgang II. Heft 4. S. 228—229.). — Derselbe: Die ältesten Handelswege Hamburgs i. d. Zeitschrift f. Hamb. Geschichte. Bd. II. S. 413, 415.

[5]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. No. 89.

Digitized by Google

ren des Dorfes gewähren in der Urkunde allen Kaufleuten freie Durchfuhr durch ihr Eigenthum mit Benutzung der dortigen Fähre.

Barkentin aber lag in Lauenburg, da wo sich jetzt noch Groß- und Klein-Parkenthin an der Stecknitz gegenüber liegen, und über diese Hamburger Straße ist sonst kein Zeugniß überliefert, nach ihrer Richtung kann sie weder mit der über Oldesloe, noch mit der über Mölln nach Lauenburg an die Elbe führenden identisch sein.

Mit dieser Urkunde bringt Koppmann eine andere in Verbindung. Am 12. März 1241[6]) hat der Herzog von Sachsen, Albrecht I. den von der Ostsee nach der Westsee gehenden Kaufleuten Zollfreiheit und sicheres Geleit gegen bestimmte Abgaben ertheilt: „unterhalb und abwärts Lübecks bis Hamburg und von Hamburg aufwärts bis Lübeck durch Unser Land", so begrenzt er die Strecke genau, also von Hamburg bis an die Ostsee und durch Lauenburgisches Gebiet.

Den Zusammenhang beider Urkunden begründet Koppmann damit, daß der Herzog als Intervenient in der ersteren Urkunde erscheint, und schließt, da Herzog Abel von Schleswig am 10. Novbr. desselben Jahres den Hamburgern und ihren Gästen einen Zoll erläßt[7]), den er als unrechtmäßig auferlegt anerkennt, aus all dem: Herzog Abels Zollbedrückung hat eine Verletzung des üblichen Handelsweges zur Folge gehabt, ihn lassen sich die beiden Städte von den Barkentiner Herren und dem Sächsischen Herzog privilegiren und befrieden ihn durch den bekannten Vertrag. „So wird er fortab zu betrachten sein — oder kann doch betrachtet werden — als die zeitweilige Folge einer wegen augenblicklich obwaltender Umstände vorgenommenen Veränderung eines allbekannten Handelsweges"[8]).

---

[6]) U. B. d. St. L. I. No. 91.
[7]) Hamb. U. B. No. 520.
[8]) Koppmann i. d. Hans. Geschichtsblättern S. 76.

Digitized by Google

Aber es sprechen gegen diese Combinirung nicht ganz unerhebliche Schwierigkeiten. Die Verhältnisse lagen in der That doch nicht ganz so und waren für beide Städte nicht dieselben.

Hamburg besaß die Zollfreiheit durch ganz Holstein seit dem kaiserlichen Privileg von 1189[9]), der Graf hatte die Ausstellung vermittelt und bestätigte sie 1190; das auch ist von jedem seiner Nachfolger geschehen[10]).

Lübeck hat sie dagegen erst später erlangt und besaß sie 1241 factisch noch nicht. Allerdings war sie ihm im kaiserlichen Freibrief von 1226 zugesprochen, aber es fehlte die landesherrliche Bekräftigung, die Hamburg sofort erhalten hatte. Ohne sie blieb des Kaisers Verleihung ein Anspruch, dem jede practische Wirksamkeit abging. Hamburg genoß als holsteinische Landstadt die Bevorrechtigungen seiner Landesherren, durch Förderung seines Handels hob der Fürst zugleich die Einträglichkeit seiner eigenen Zollstätte, Lübeck aber stand jetzt als Reichsstadt in voll gleichberechtigter Stellung neben ihm. Den Verlust der Herrschaft über sie haben die Grafen nicht so bald verschmerzt, Graf Adolf IV. noch hat es an einem Versuche, das einst besessene wiederzugewinnen, nicht fehlen lassen. Jetzt galt es mit der Stadt auf dem Boden der Unterhandlung, des Vertrages zu rechnen, wo Leistung die Gegenleistung bedang. Es ist bezeichnend, daß die Grafen Johann I. und Gerhard I., Adolf IV. Söhne, die Zollfreiheit in ihren Landen erst gewährten[11]), als Lübeck ihnen die Schirmvogtei übertrug, und die darüber ausgefertigte Urkunde nimmt weder auf das kaiserliche Privileg, noch auf eine ältere gräfliche

---

[9]) H. U. B. No. 286, 292.

[10]) Albrechts v. Orlamünde Urkunde, H. U. B. No. 401, (ohne Jahres- oder Tagesdatum); Adolf IV. (1225) No. 486; Kaiser Friedr. II. (für Altstadt und Neustadt), No. 498, 499 (1232); Johann I., No. 516 (1239 Aug. 16). — vergl. Koppmann: Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg und ihres Gebietes. Zweiter Beitrag. Hamburg 1868. S. 29.

[11]) 1247 Febr. 22. U. B. d. St. L. I. No. 124.

Digitized by Google

Bestätigung Bezug, ein Beweis, daß ersteres nicht in Frage kam, letztere nicht existirte. Ich entnehme daher der Stader Urkunde von 1238[12]) auch nicht, wie Koppmann, daß eine zeitweilige Nichtachtung geschehener Verleihung eingetreten, sondern den Beweis, daß eine solche selber noch nicht vorhanden war, daß die Lübecker so gut wie die Stader in Oldesloe zollten. Als die letzteren im Jahre 1251[13]) eine Bestätigung dieser Urkunde von Johann und Gerhard empfingen, ward der Wortlaut der älteren einfach wiederholt, obwol nun die Lübecker seit vier Jahren nicht mehr zollpflichtig waren. Doch solche Discrepanzen zwischen dem Ausdrucke der Urkunden und den thatsächlichen Verhältnissen sind nicht selten, sicher ist hier der Schluß auf neue Zollbelästigung seitens der Grafen im Jahre 1251 nicht zulässig.

Daß Herzog Abel von Schleswig während seines vormundschaftlichen Regiments allerdings die Freibriefe der Grafen nicht immer geachtet hat, bezeugt sein eigenes Geständniß in der Urkunde vom 10. Novbr. 1241[14]). Koppmann bezog sie auf Oldesloe. Der Herzog erkennt in ihr an, daß der Zoll, den Adolf IV. und sein Sohn, Junker Johann, den Hamburgern und ihren Gästen erlassen haben, unrechtmäßig von ihm erhoben sei[15]). Er bezieht sich nach strengem Wortlaut auf eine von Vater und Sohn gemeinsam ausgestellte Verleihung, die wir nicht besitzen, die aber auch ohne Frage nicht existirt hat, denn die Bezeichnung: sicut in ipsorum autentico super hoc confecto plenius continetur, weist deutlich auf die Urkunde Adolfs von 1225, die Johanns vom 17. Aug. 1239, in denen beiden bereits sich der Ausdruck

---

[12]) Pratje: Die Herzogthümer Bremen und Verden Bd. VI S. 118, 119 . . . . In Thodeslo telonium dabunt (sc. Burgenses de Stadio), sicut a Lubecensibus ibidem dari consuevit.

[13]) H. U. B. No. 563.

[14]) H. U. B. No. 520.

[15]) quod nos etiam postmodum instituimus, predictis remittimus, quia illud consideravimus indebite institutum.

Digitized by Google

autenticum findet[16]). Aus ihnen finden dann auch die in Abels Urkunde genannten hospites ihre Erklärung, in denen Koppmann die Lübecker sehen will; es sind hier keine anderen als die mercatores in Adolfs Urkunde gemeint, übersetzt in die mittlerweile üblich gewordene Terminologie; die Bedeutung des Wortes ist hier die allgemein gebräuchliche und Koppmanns Beziehung eine viel zu enge. Daß dieser von Abel verlangte Zoll aber in Oldesloe erhoben sei, geht aus seiner Urkunde nicht hervor.

In diesem Zusammenhang ist noch eine weitere Nachricht zu besprechen. In dem „Bericht über den von der Stadt Hamburg für die Grafen von Holstein getragenen Kostenaufwand", wie Lappenberg die unter No. 818[17]) im Hamburger Urkundenbuche abgedruckte Aufzeichnung betitelt hat, und welche er ins Jahr 1285 setzt[18]), obwol der Anfang älter zu sein scheint, heißt es:

Wy kosten eme[19]) den tolne to Odeslo van hern Ecbrechte van Wulffenbuttle umme twehundert lodighe mark sulvers.

Wann dies geschehen sein muß, läßt sich annähernd aus der voraufgehenden und unmittelbar folgenden Eintragung bestimmen. In dieser ist der Grafen Johann und Gerhard Rückkunft von Paris erwähnt, die nach Albert von Stade am 11. Octbr. 1246 stattfand, in jener Graf Adolfs Einigung mit König Waldemar und daß er „sine dochter ghaf hertoghen Abele".

---

[16]) Abels Urkunde ist überhaupt stilistisch sehr nachlässig abgefaßt, man bemerke nur das dreimalige quod, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn statt des richtigen autenticis, autentico steht.

[17]) S. 671 ff.

[18]) vergl. K. Koppmann: Zur Geschichtschreibung der Hansestädte i. d. Hansischen Geschichtsblättern. Jahrgang 1871. S. 61, 62. — Sehr wünschenswerth ist eine neue Ausgabe dieser auch für die schleswig-holsteinische Geschichte werthvollen Aufzeichnung.

[19]) Graf Adolf IV.

Digitized by Google

Lappenberg[20]) und nach ihm v. Aspern[21]) bezogen dies auf die am 25. April 1237 gefeierte Hochzeit, doch gewiß mit Unrecht. Da zugleich Adolfs Friedenschluß mit König Waldemar genannt ist, so ergibt sich, daß die Verlobung Abels mit der damals kaum einige Jahre alten Mathilde 1228 zu verstehen ist[22]).

Danach fällt jene Notiz in die Zeit von 1228—1246, da aber Graf Adolf als Paciscent genannt ist, vor dessen Eintritt ins Marien-Magdalenenkloster 1239 Aug. 13.

Eine Zollbeschwerdung der Hamburger darf daraus nicht gefolgert werden. Herr Ekbrecht von Wolfenbüttel[23]) muß den Zoll zu Oldesloe in Folge einer Forderung an den Grafen im Pfandbesitz gehabt haben, dieser ging an die Hamburger über und sie werden in demselben geblieben sein, bis der Graf seine Schuld berichtigte oder sie sich aus den Erträgnissen des Zolles bezahlt gemacht haben. Freilich ist, da uns die näheren Daten fehlen, zu einem sicheren Schluß nicht zu kommen, aber wo es gilt, Vermuthung gegen Vermuthung zu halten und Möglichkeit gegen Möglichkeit abzuwägen, darf auch die nicht verschwiegen werden, daß grade um die fragliche Zeit der Oldesloer Zoll in den Händen der Hamburger selbst gewesen sein kann, dann aber jegliche Beziehung auf ihn wegfällig werden muß.

Ich vermag daher nicht den von Koppmann gefundenen Zusammenhang in den hier in Frage kommenden Urkunden zu erkennen, diese Beziehungen läugnen heißt hoffentlich nicht, nach jüngst beliebter Redeweise, sein Spiel mit Zweifeln treiben.

---

[20]) H. U. B. S. 671 Note 7.

[21]) v. Aspern: Codex diplomaticus Schauenburgensis Bd. II S. 71.

[22]) Usinger: Deutsch-Dänische Geschichte S. 387. — Das Zeitbuch d. Eike v. Repgow, herausg. v. Maßmann, S. 476.

[23]) Er ist mir nur in einer Urkunde Adolfs IV. begegnet 1234 Jan. 23 (v. Aspern a. a. O. S. 55), mit dem auch hier genannten Bruder Burchard und ohne ihn findet er sich in vielen Urkunden in den Origines Guelficae Bd. III u. IV.

Digitized by Google

Eine Handelsstraße hat nach der Urkunde der Barkentiner Herren zweifellos über Barkentin geführt. Dagegen aber, daß sie erst jüngst in diese Richtung geleitet sei oder gar durch die Urkunde erst geleitet werde, spricht ihre Bezeichnung als Hamburger Straße, welche die Dauer ihrer Existenz voraussetzt. Ein Blick auf die Karte und eine Notiz in einer Hamburger Urkunde lassen vielleicht ihre Richtung erkennen. Die grade Linie von Barkentin nach Hamburg führt an die Bille und auf dieser trieben die Hamburger Handel, der gewiß kein Localverkehr gewesen ist[24]).

Der Wassertransport war der schnellere und leichtere, er mochte daher für einzelne Waaren von bestimmten Personen vorgezogen werden, sei es nun, daß man von Lübeck bis Barkentin die Stecknitz benutzte und von dort die Güter an die Bille überführte, oder von Lübeck bis an die Bille zu Lande zog.

Daß diese Straße in Herzog Albrechts Urkunde vom 12. März gemeint sei, ist nicht unmöglich, nicht unwahrscheinlich aber auch ihre Beziehung auf diese und zugleich auf den bekannten Lauenburg quer durchschneidenden Handelsweg von Lübeck an die Elbe, an welchem die herzoglichen Zollstätten Mölln und Lauenburg lagen. Die mit der Urkunde von ihm verfolgte Absicht hat der Herzog deutlich ausgesprochen[25]), ähnlich steht sie in der für Salzwedel von 1248 Jan. 2.[26]). Der von ihm gewährte Schutz, sein Geleit und seine Zollbefreiungen bezweckten Steigerung

---

[24]) H. U. B. No. 401: De hiis quoque, que per fluvium, qui Billo dicitur, educunt ad negotiationis usum, theloneum solvent.

[25]) U. B. d. St. L. I. No. 91. . . . . Hoc denique ius per terram nostram venientibus ac redeuntibus tali via ideo et tali interposita conditione donavimus, ut, si alias vias transierint, quam nostram, sicut prohabitum est, per terram, et aliqua forsan inde gravamina paciantur, nos inculpabiles et immunes esse volumus.

[26]) ib. No. 131 (S. 128) . . . omnes . . sub hac forma tali gaudere volumus libertate, quod semper infra terminos nostros conductus nostri protectione fruantur, und gleich darauf fast ebenso.

Digitized by Google

der Frequenz auf den Handelswegen seines Gebiets, mit ihr wuchs die Rentabilität seiner Zollbuden und der Ertrag der Geleitsgebühren.

Mit diesen Urkunden gemeinsam hat der Vertrag desselben Jahres zwischen Hamburg und Lübeck zur Befriedung des Handels zwischen den beiden Städten, wenn ich nun recht sehe, nichts als das gleichzeitige Datum. Er beschränkt die Befriedung nicht auf die Strecke Landweges, sondern garantirt gemeinsames Auftreten der beiden Städte zu Lande und zu Wasser, von der Elbmündung an bis zum Ausfluß der Trave, nach seiner ganzen Tendenz umfaßt er die Landstraßen zwischen Lübeck und Hamburg, wo immer Kaufleute mit ihren Waaren sich bewegten, sämmtlich, nicht die eine oder die andere ausschließlich. Es heißt allerdings die Tragweite dieser Urkunde überschätzen, wenn in ihr der bewußte politische Gedanke gesucht wird, Elbstadt und Travestadt, Ostsee und Westsee zu verbinden zu einer Vereinigung, die nach beiden Küsten hin nach sicherem Plan sich erweitert, aber sie ist auch zu gering angeschlagen, wenn in zufälligen vorübergehenden Schwierigkeiten ihr Entstehungsgrund gesehen wird. Die Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck ist eine bedeutsame Phase in der Hansischen Geschichte gewesen, aber sie bestand bereits vor 1241 und ist später ausgedehnt und befestigt. In ihr bedeutet die Urkunde von 1241 eine Stufe, einen Schritt weiter und findet ihre richtige Erklärung eben allein im Zusammenhang mit den zwischen Hamburg und Lübeck abgeschlossenen eidgenossenschaftlichen Verpflichtungen.

Es ist nicht meine Absicht, auf diese oft und genau besprochene Verbindung einzugehen; sie ist zuletzt von Koppmann in der Einleitung zu den Hanserecessen in ihrer wahren Bedeutung gewürdigt worden [27]), ich weiß dem kein Wort hinzuzusetzen.

Nur auf eine von den Hansischen Historikern bisher nicht

[27]) Bd. I. S. XXXI, XXXII.

beachtete Aeußerung einer Urkunde des Jahres 1266 soll hier noch hingewiesen werden. Sie ist gelegentlich schon von Michelsen [28]) an zwei Orten herangezogen worden und spricht das Urtheil der unmittelbaren Folgezeit über das Verhältniß der beiden Städte aus, muß daher auch auf unsere heutige Beurtheilung von Einfluß sein.

In einem zwischen dem Grafen Gerhard und den Lübeckern vor dem päpstlichen Legaten Guido in Hamburg anhängigen Rechtsstreit hatten diese unter anderen die exceptio loci non satis tuti eingewandt. Dem entgegnet der Graf: „quod locus sit tutus, non obstantibus rationibus prepositis, quod civitas Hammenburgensis cum civitate Lubicensi habet fraternitatem et societatem et sunt unum par amicicie“ [29]).

Diese Worte bedürfen keines Commentars und geben vollredendes Zeugniß, wie die Zeitgenossen die Verbindung zwischen Lübeck und Hamburg auffaßten und welche Bedeutung sie ihr beilegten.

---

[28]) A. L. J. Michelsen: Ueber die erste Holsteinische Landestheilung. Kiel u. Eutin 1838. S. 35. — Derselbe: Acta iudicialia in causa, quae inter comites Holsatiae et consules Hamburgenses medio saeculo XIV. agitata est. Jenae 1844. S. 4.

[29]) H. U. B. No. 707. Die übrigen einschlägigen Aktenstücke: Schlesw. Holst. Lauenb. Urkundensammlung Bd. I. No. 87, 88. und U. B. d. St. L. I. No. 278, 284, 286, 287, 288, 294.

Digitized by Google

THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Kleine Mittheilungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachtrag zu den Dithmarschen-Liedern auf die Schlacht von Hemmingstedt, 1500 Febr. 17.

Mitgetheilt vom Gymn.-Director K. E. H. Krause in Rostock.

Zu den Liedern bei Neocorus und darnach bei v. Liliencron Histor. Volkslieder II S. 436 ff. hat L. Weiland schon einen Nachtrag in den Jahrb. für Schl.-Holst.-Lauenb. Geschichte IX S. 107 ff. gegeben; einen andern vermag ich aus einem Sammelbande der Rostocker Universitäts-Bibliothek in 4°, jetzt bezeichnet Varia historica. Mss. Meckl. O. 55, zu liefern, deren erstes Stück die von Schröter herausgegebene und von mir im Rost. Schulprogr. 1873 besprochene Chronik von Rostock bildet. Darin findet sich als No. 16 eine Lage von 9 Halbbogen, von denen 35 Seiten beschrieben sind, die letzte leere Seite trägt die senkrecht gestellte Aufschrift „Dihtmarsche Sachen". Die Handschrift kann noch dem 16. Jahrh., vielleicht schon dem 17. angehören. Die Blätter enthalten 6 Gedichte auf die Schlacht von Hemmingstedt: 1.—4. sind die vier ersten des Neocorus I S. 495 f.; davon die zwei ersten auch nach älteren Drucken. Das erste (von Liliencron II S. 436 No. 213) führt oberhalb der zwei deutschen Verse der Ueberschrift noch den lateinischen:

Sic sic Dithmarsi veterem cecinere triumphum,

nämlich den Sieg von 1404, der Text entspricht dem des Neocorus, namentlich also Strophe 19, 1—2; 27, 4; 37, 4; 72, 2; 81, 4, doch weicht die Orthographie ab, z. B. 39, 2:

de nathur glick einem Schwoen.

Digitized by Google

Das zweite (‚Ein Andersz') hat nicht den Zusatz (Neoc. I S. 507), daß es ‚nun erst' umgeändert sei, entspricht aber völlig seinem Texte, bei v. Liliencron fehlt es dem Plane der Ausgabe gemäß. Die bei Neocorus angegebene Umarbeitung wird sich auf die religiösen Ausführungen am Schlusse beziehen, so weit dieselben nicht mehr auf Heiligendienst deuten. Die erste Abfassung a. 1500 gibt das Gedicht selbst an, die Rost. Handschrift hat auch das Epigramma, doch fehlt ihr die lateinische Beschreibung des Holzschnittes.

Das dritte Lied (v. Liliencr. l. c. S. 455) hat wieder genau die Ueberschrift des Neocorus, weicht von ihm aber in der Schreibweise, die sogar dialectischen Unterschied zeigt, ab, z. B. gleich in der ersten Strophe:

Wille gi horen einen nyen sang
Wat uns Köning Johan hefft gedahn
Se hadden also thosamen gespraken
Se wollen tho Brußel ein Samlent maken[1]).

Die Handschrift theilt das Lied, wahrscheinlich dem Tanze angemessen, nicht in zwei- sondern in vierzeilige Strophen, sie liest 7,1 tho winbergen in dat bleck; stets Casten statt Carsten; 17,2 Londen statt Lunden. 29,2 bedeutet saden unde braden nur „Gesottenes und Gebratenes", worauf auch das zweite Carmen (Neoc. l. c. S. 511 unten 83,3) anspielt:

.wi willen se seden in einen hupen
so moge wi de juchen[2]) mede supen;

trotz Müllenhoffs Erklärung und Dahlmann im Wortreg. 5,1 hat MS. Selige Johan Jacob statt Sille Johanß Jacob, zum Beweise, daß diese Handschrift nicht in Dithmarschen gefertigt ist.

---

[1]) MS. verschrieben: waken; ebenso 3,1 tehen (: sehen) ausgefallen, 17,2 ist then geschrieben.

[2]) Im MS. Juche = Brühe. Brem. Wb. 2. S. 706. Schütz 2. S. 197 Jüch. Stürenburg S. 98 Jüche.

Digitized by Google

Das vierte Lied (v. Liliencron S. 453. No. 219) hat nicht des Neocorus Ueberschrift und fast die Abweichungen 6,1.3. des Detlev, den ich indes nicht selbst gesehen habe, jedoch dem Sinne nach richtiger:

Wat is my in dem Sinne gefallen.

Auch der Detlev'sche Schlußvers (Neoc. 2 S. 562) lautet hier etwas anders:

Leven de Dithmarschen soven Jahr
Se werden der Holsten Heren.

Die Strophen sind zweizeilig, obwohl der Reim (Anklang) lehrt, daß je vier zusammengehören. „De junge Man Greve" 2,2 und 3,1 ist von Neocorus zum zweiten Gedicht durch Junker Slenz erklärt, und diese Annahme liegt für den Dichter nicht fern, es kann freilich auch nach Analogie eine verdorbene Lesart sein. Da die Garde angeblich aus Friesland kam, könnte auch ein Friesischer Herr mit leichtem Misverständniß gemeint sein. Der ostfriesische Häuptling Hero Omken von Harlingerland nahm am Kriege, aber nicht an der Schlacht Theil. S. Neoc. I S. 213. Hieron. Gresstius Reimchronik von Harlingerland[3]) v. 291—308; er plünderte mit 16 „Hoichboten" die dithmarser Küste und brachte dort geraubte Kirchenglocken nach Esens[4]). Seine Frau Irmgard, seit 1489, † 1522, war die Schwester der beiden gefallenen Oldenburger Grafen Adolf von Burgpferde und Otto von Wardenburg und Hundsmölln, Domherrn zu Köln und Bremen. Wann Otto geboren sei, steht nicht fest, auf Adolf, geb. 1458, paßt das Beiwort „jung" nicht[5]). Gresstius 301 sagt:

Graff Jürgen und Alef von Schouenborch mosten
dat Levent geven.

7,4 bietet die Handschrift entschieden richtig: wi willen se

[3]) herausgegeben von D. Möhlmann. Stade und Harburg 1845. Das Buch ist fast verschollen.

[4]) Eine Glocke in Esens stammt von 1483, sollte sie eine Dithmarscher sein? S. Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen 1866 S. 398.

[5]) Voigtel-Cohn, Tafel 106.

Digitized by Google

wol verfehren (= ſchrecken), und 8,3 ebenſo dem Versfall angemeſſener „Se ſchlögen de Garde wol vöftein duſent Mann", mit Auslaſſung des Schlußworts „dod". Die Strophen 9 und 10 ſind ſicher verderbt, in 9 beweiſt das ſchon der fehlende Anklang beginnen: plane, was auch die Handſchrift hat; der Sinn kann nur mit v. Liliencron interpretirt werden. Die urſprüngliche Geſtalt iſt ſpäter geändert, denn erſt ſpäter iſt der Glaube, der König ſei ebenfalls gefallen (Neoc. II S. 570[6]) entſtanden und in die Lieder gebracht, wie das zweite Lied des Neocorus und der Handſchrift und das unten folgende Lied, auch Greſtius v. 300, deutlich erweiſen:

De König und Fürste theten schwerlich[7]) entjagen.

Zu bemerken iſt zu der Stelle und zur Erklärung v. Liliencron's, daß haveman niederdeutſch ſtändig den Edelmann bedeutet. S. Dähnert; auch meine Nachweiſe in K. Bartſch Germ. XVI (IV) S. 97 f.[8]).

Neocorus fünftes Lied fehlt der Handſchrift, ſein ſechstes heißt hier ‚dat vofte Carmen' (v. Liliencron l. c. S. 449 No. 217) und hat geradezu den Beiſatz:

„Welches Selig Her Andreas Bruß gemaket".

Am intereſſanteſten iſt ‚dat Söste Poëma', welches im MS. in zwei Faſſungen, einer kürzern und einer ausgeführten, unmittelbar nach einander eingetragen iſt. Beide ſind urſprünglicher als das entſprechende Lied bei Neocorus II S. 562 (v. Liliencron No. 218), wie namentlich der Schluß zeigt. Hier iſt von dem Masc. ‚der Garde' für Junker Slenz von Cöln nicht die Rede, erzählt wird geradezu des

---

[6]) wo im Citat I. S. 522 zu leſen iſt.

[7]) kaum.

[8]) wo aber Z. 3 ſtatt bezeichnet: bezweifelt zu leſen. Auch iſt Havewerck Neoc. I. S. 511 (MS. havetwerk), den haveluden ut dem Lande tho Mekelenborch Chron. slav. ed. Laspeyres p. 184 a. 1436 u. p. 256 a. 1466. De Holsten Havelude unde Mekelenborger. Weiland in Jahrb. 9. S. 112 v. 7 nachzutragen.

Digitized by Google

Königs Flucht, aber die Erbeutung der Krone, und der Tod des „Feldherrn", wohl des Junkers Slenz, ohne die spätere Einkleidung und Umschreibung, während in der gedruckten Liedform bei des Königs Krone schon an seinen Tod gedacht wird. Eine andere Ausartung ist das Lied Neoc. II 565, wo die königlichen Trophäen in die des Junker Slenz („adeliche Krone") umgewandelt sind, um auf dessen Tod, nicht auf den unhistorischen des Königs bezogen werden zu können. Bei dem von Neocorus und Detlev bezeugten Gebrauche dieser Lieder zur Tanzbegleitung ist die allmähliche Fortbildung, dann Ausartung leicht zu begreifen. In solcher Weise ist aus dem bekannten Briefe Karls des Kühnen, aus der Reise des Königs Johann von Dänemark nach Mailand und Rom, seinen Anleihen bei der Mailänder Bank und der spätern Verheirathung von Christians II. Tochter Christine 1534 mit Franz II. Sforza von Mailand in schönster Confusion Brüssel und Mailand in die Texte der Lieder gekommen. Noch erbaulichere Verwirrung, wahrscheinlich in Folge der Reformation, bringt die Skibyske Krønike in diese Geschichte durch die Angabe der beabsichtigten Theilung von Kirchengütern und Usurpation der geistlichen Titel (Nördam Mon. hist. dan. I p. 23, 24, bei Langebek II p. 561). Die große Verbreitung im Volke veranlaßte dann auch bei sehr abweichenden Gedichten doch die immerwährende Wiederkehr gleicher Gedanken und Wendungen.

Im MS. ist die kürzere Liedform ohne Vers-, ja z. Th. ohne Strophenabtheilung geschrieben, die ich hier jedoch hergestellt habe; das ausführlichere Lied ist nach Distichen, nicht nach Sechs- oder Vierzeilen geschrieben. Da es mir scheint, daß wir in lehrreicher Weise in a. eine der ältesten ächten Formen vor uns haben, aus der manche andere flossen, und da b. einerseits am Schlusse noch nicht verstümmelt ist, aber auch in dem größeren mehr mit Dahlmanns und v. Liliencrons Abdrücken übereinstimmenden Theile mehrfache erheblichere Abweichungen hat, so lasse ich beide Fassungen vollständig folgen. Die Interpunction habe ich geändert.

Digitized by Google

a.

1. De Hertoch ſprack dem Könninge tho:
   O Koning, leveſte Broder,
   Wo willn wi dat frie Dithmarſchen Land
   Ane groten Schaden gewinnen?
2. K. Wi willen maken einen Baden bereit
   Und ſchicken in de Grote Garde,
   Deſulve will balde by uns weſen,
   Dithmarſchen ſchal unſe balde werden.
3. Und do de Grote Garde de mere vernam,
   Se rüſteten ſich balde aver de Heyde:
   Köne wi des Konings Beſoldung verdehnen,
   Unſe Frowen ſchölen ſulveſt mede.
4. Se tögen tho hogen Winbergen in,
   Dar lagen ſe eine kleine Wile.
   Se tegen tho hogen Meldorp inne
   In einer korten ile.
5. Se ſteken ehren Banner thom hogen thoren uth,
   Den Dithmarſchen dar thor ſchande,
   Se hengen eren Schilt woll aver de Mueren,
   Daraver is it en nicht woll ergangen.
6. Do ſe na Hemmingſtede reiſen wolden,
   Wo kort wart en da de Mile.
   Dar wurd de Grote Garde doth geſchlagen
   Mit allen eren dapperen Helden.
   Dar legen ere perde, dar legen ere Schwerde
   All up dem Hemmingſteder Velde.
7. Ock wurd dar de Feldherr erlecht
   Mit allen Riddern gar ſchone
   Wi hebben ock tho groter Bute darvom gebracht
   De koniglicke Krone.
   De Krone ſchal Maria dregen
   Tho Aken in dem Dome.

5,4. ern MS. 6—7. Die anſcheinende Verwirrung der Strophen beruht wohl auf dem Tanz, deſſen Verſchlingung und Muſik der Vers folgen muß.

Digitized by Google

b.

Dat vorige Ledt, uthforlig.

1. De Konig de ſprack dem Herthoge wol tho:
Ach Broder, hartleveſte Broder;
2. Ach Broder, hartleveſte Broder min,
Wo willn wi dat nu beginnen,
3. Dat wi dat frie rike Dithmarſchen Landt
Ahne alle unſern Schaden mögen gewinnen?
4. So bald dat Reinholt van Mailand vernam
Mit ſinem gelen langen Barte,
5. De ſprack: Willn maken einen Baden bereid
Und ſchicken na der groten garde.
6. Will uns de grothe Garde Biſtandt dohn,
Dithmarſchen dat ſchal unſe wol werden.
7. Und do de Garde de Meere vernam,
Se ruſtede ſick ſo mechtig ſehre.
8. Se ruſtede ſick wol vofftein duſent Mann ſtark —
Aver de grone Heyde tho trecken:
9. Köne wi des Koppings Beſoldung verdenen,
Unſe Frönkens de ſcholen ſülveſt mede.
10. De trummenſchleger de ſchlog woll an,
Se thögen over de gröne Heyde.
11. Und do de Garde thom Konige wol kam:
Ach Koning, ach lever Here,
12. „Wor licht nu doch Dithmarſchen Lande,
Im Heven oder up ſchlichter Erde“?
13. Dem Koning befil die Rede nicht woll,
He bede bald wedder ſpreken:
14. „Id is mit Keden an den Hemmel nicht gebunden,
Id licht wol an der ſiden erden“.
15. De Garde ſprack do mit mode ſtarck:
„Ach Konig, ach lever Here,

4,2. Daran erinnert das viel jüngere Lied vom großen Reimer (Neoc. II. S. 565) „mit ſinen langen gelen krufen Haren“. 14,1. Vgl. Wallenſtein vor Stralſund.

Digitized by Google

16. Js id nicht gebunden an den heven hart,
Dithmarſchen ſchal unſe bald werden".
17. Se lethen de Trummeln wohl ummeſchlaen,
De fehnlin leten ſe ſlegen.
18. Damit tögen ſe einen langen breden Weg,
Beth ſe dat Land int geſichte kregen.
19. „Ach Lendeken deep, nu bin ick di nicht widt,
Du ſchalt mi nu balde werden".
20. Darmit tögen ſe to hogen Wintbargen in,
Se legen dar men eine kleine Wile.
21. Se tögen da vorda na hogen Meldorp tho
In einer korten ile.
22. Do ſe to hogen Meldorp binnen quemen,
Eren Overmoth beden ſe driven,
23. Se ſteken des Konings Banner thom hogen thoren henuth
Den Dithmarſchen dath tho gramme,
24. Se hengeden ere ſchild wol aver de Muren,
Daraver is en nicht woll ergangen.
25. Se tögen noch ein wenig wider vorth
Wol nah der Hemmingſteder Felde.
26. Do ſe nah Hemmingſtede reiſen wolden,
Wo kort wurd en dar de Mile.
27. Dat Wedder was nicht klar, de Wech was ock ſchmal,
De graven de weren vull Water.
28. Rechten ſo tögen ſe noch wider vorth
Mit einem trotzigen Mode.
29. De Feltherr hadde einen harniſch angetagen,
De ſchinede vom Golde ſo rodt,
30. Daraver ſo was ein pantzer geſchlagen,
Darup bede he ſick verlathen.
31. Mitdem do ſpranck dar ein Landsman hertho
Mit einem langen ſpeere.
32. He ſtack, dat ein Krumhake darvan ward,
De hangede im pantzer ſchware.

16,1. MS. is is. 26,1. MS. wollen. 27,1. Wedder iſt in üblicher Weiſe einſilbig zu leſen. 28,1. Rechten ſteht deutlich im MS.

Digitized by Google

33. De Feltherr was ſtarck, dre Dithmarſchen hedden
ehre Wargk,
Ehr ſe en konden averwinnen.
34. Se tögen en midt Sadel und Roſſe hendael
Wohl in den depen graven.
35. Do warth he alldar dothgeſchlagen
Midt allen ſinen dapperen helden.
36. Dar wardt ock de grote Garde geſchlagen
Mit vofftein duſent Mann.
37. Ock wart der Köning und de Bröder verjagt,
Und vele des Adels erſchlagen.
38. Dar lag des Konigs pert, dar lag ock ſin ſchwert,
Dartho ſine Konnigliche Krone.
39. De Krone ſchal uns Maria dregen
Tho Aken wohl in dem Dome.

Daß die Lieder nach Roſtock kamen, iſt nicht auffällig. Schon unmittelbar unter der Wucht des erſten Eindrucks dichtete hier M. Heinrich Bogher, die 1506 in ſeinem Etherologium abgedruckte ‚Stragis novissime in Theomarcia satis vulgata historia' mit dem Anfange ‚Perculso gravitate rei vox faucibus heret', deſſen plattdeutſche Ueberſetzung, wenn nicht von Bogher ſelbſt, ſo von Nic. Baumann oder Hermann Barkhauſen, der berühmten ſchönen Handſchrift des Ernſt von Kirchberg im Großherz. Archive angehängt iſt und mit unter dem Namen der kleinen Reimchroniken des Nic. Marſchalk Thurius geht. Vergl. Liſch Jahrb. IV. S. 86, 89, 130; VI. S. 195; IX. S. 481 ff.; XII. S. 210, 381 ff.;

33,1. Hedden einſilbig. Das bei v. Lilienceron (15,1.2.) zwiſchen 32 und 33 ſtehende Diſtichon fehlt hier mit Recht. 35,2. Vgl. v. Lilienceron Strophe 11,3.4. 37,1. Vielleicht verſchrieben für de broder oder sin broder, Herzog Friedrich? König und Herzog entkamen ja, die zwei oldenburgiſchen Brüder aber wurden erſchlagen. 38,1. Vgl. die Nachricht Witte Johanns (Johann Ruſſe's Vater) bei v. Weſtphalen Mon. Ined. IV Sp. 1441 ff. fragm. Nro. XIII, wo auch des Königs „Harniſch-Perdt". 39,2. Die ſtändige Wiederkehr dieſer Widmung verdiente vielleicht eine Nachforſchung in Achen.

Digitized by Google

XXII. S. 233. Außerdem war der geistige Verkehr zwischen Dithmarschen und Rostock ein bedeutender. Seit 1508 findet sich hier als Docent der aus dem Kirchspiel Wesselburen gebürtige Jurist Peter Boye, s. Rostocker Entw. und Gesch. der Juristenfacultät (1745) S. 48 f. Eine große Anzahl Dithmarscher studierte hier, das Gedicht des Simssen Wisen Neoc. I. S. 594 ist ja auch 1590 zu Rostock entstanden, und zwei Rostocker Rathsgeschlechter des 16. und 17. Jahrh., die Bolte und Grote, leiteten sich aus Dithmarschen her; doch müssen in der Angabe bei Neoc. I. S. 207*) Irrthümer stecken; einen Bürgermeister Johann Grote finde ich nicht, dagegen wurde ein solcher Rathsherr 1534, seinen Sohn Claus finde ich ebenfalls nicht, aber ein zweiter Johann Grote wurde Rathsherr 1611, † 1618, vielleicht ist jener mit Nicolaus Bolte, Rathsherr 1582, verwechselt. Johann Bolte kommt im Rath vor 1633—1641, Hartig Bolte 1613—1624. — Nicolaus Bolte heißt im Rathsverzeichniß des MS. der Univers.-Bibl. K. l. 159 (No. 53) geradezu Dithmariensis.

Es sei bei der Gelegenheit zu den Liedern von der Dithmarscher Rüstung 1531, Neoc. II. S. 73 ff., bemerkt, daß das Schießen nicht so unmotiviert und lächerlich ist, wie bei von Liliencron IV. No. 434 angenommen wurde. Die Dithmarscher schossen nach Kedingen und Neuhaus hinüber, allerdings übermüthig genug; aber doch nicht nach Friesland.

Vielseitigkeit eines Kieler Professors.

Der Verfasser der „Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein", Wilhelm Ernst Christiani, ordentlicher Professor der Weltweisheit, Beredsamkeit und Geschichte auf der königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,

*) Dieselbe, aber noch verderbtere Angabe v. Westphalen Mon. Ined. IV. Sp. 1471 aus einer Handschrift Johann Russe's.

Digitized by Google

war im Jahr 1770 — wo die Universität in der theologischen Fakultät 4, in der juristischen 2, in der medicinischen 3 und in der philosophischen anfangs 3, schließlich nur 1, Christiansen selbst, zählte — ein sehr belasteter Mann. Er war zugleich Prorector, Dekan, Bibliothekar und Lehrer der holstein-gottorpischen Prinzen Peter Friedrich Wilhelm (geb. 1754, gest. in Ploen 1823) und Peter Friedrich Ludwig (geb. 1755, gest. als Herzog von Oldenburg 1829), welche beide am 100sten Jahrestage der Universität, den 5. Oktbr. 1764 sich als Studenten in das Album der Universität eingetragen hatten. Christiansen hatte in diesem Jahre seine Antrittsrede als Prorektor, sowie die Festrede am Geburtstage des Herzogs (Großfürsten) Paul zu halten, schrieb ein Oster- und ein Pfingst-Programm und kündigte folgende Vorlesungen an: publice griechische und römische Geschichte, privatim ein praktisches Collegium über Logik in 4 Stunden, deutsche Reichsgeschichte in 4 Stunden und deutsche Stilübungen in 2 Stunden; er erbot sich daneben, die reine Mathematik zu lehren, und wollte endlich, „wenn es geschehen könne", die Studirenden im Disputiren üben.

F. V.

Nachtrag
zur Geschichte der theologischen Facultät in Kiel.

Zeitschrift V, 1 ff.

Seite 107. Zu vergl. Dr. Dorner Nachruf an Dr. K. Th. A. Liebner Jahrb. für deutsche Theologie 1871, H. 3, S. 536 ff. „Er war mit einem Wort eine speculativ angelegte Natur. Andererseits hatte aber auch der Intellectualismus für ihn keine Anziehungskraft. Dem widerstand der ethische Grundzug in ihm. Mit diesem ethischen Grundzug verband sich ferner in seiner Persönlichkeit ein mächtiger Zug zur Mystik, zur religiösen Unmittelbarkeit. — Sein Ziel war die Einigung lebendiger religiöser Anschauung mit reli-

Digitized by Google

gionsphilosophischer Speculation. — Er wollte nicht von der Philosophie vorschreiben lassen, was von dem Christenthum gelten dürfe, aber er bestand darauf, daß auch der Christ die Kraft der Vernunft besitze und pflege, die christliche Wahrheit in sein vernünftiges Denken aufzunehmen und mit dem allgemein Menschlichen in Einklang zu setzen habe".

— „Was es um die Salbung eines christlichen Predigers sei, konnte man an ihm in deutlichen Zügen ausgedrückt finden; dabei war, wie das bei der ächten Salbung der Fall ist, nichts Gezwungenes und Erkünsteltes zu bemerken, die ganze Persönlichkeit lag im Worte und darum hatte es die Macht, die Seelen zu ergreifen. So erschien auch der Adel der Sprache, der seinen Predigten aufgeprägt ist, nur als der natürliche Ausdruck der gottinnigen Seele, die nicht erst aus besonderer Absicht und in Anstrengung sich erheben muß, sondern die im göttlichen Leben als dem vertrauten und nothwendigen Elemente athmet".

„Er vertiefte sich in den letzen 15 Jahren seines Lebens mit seiner Kraft und Liebe in die practischen Aufgaben, die ihm sein hohes Kirchenamt stellte. — Er blieb der kräftige und bewußte Vertreter der hohen Bedeutung der Erkenntniß für die Gesundheit der Kirche und des christlichen Lebens. — Von dem Mittelpunct der Christologie aus, den großen, majestätischen Gedankenkreis der christlichen Wahrheit zu reconstruiren und so das System aller Systeme zu schaffen, das war das Ziel, das er vor Augen sah und verfolgte. In der rechten lebendigen Erkenntniß Christi sah er auch die einigende Macht für die Gegensätze der Zeit, die rechte Wegweisung zum kirchlichen Frieden". —

Vgl. Dr. A. F. Kunze, die Leitung der sächsischen evangel.-luther. Kirche, innerhalb der jüngsten Epoche. Leipz. 1870. S. 74 ff.

Aus einem Tageblatt fügen wir noch den citirten Nachruf hinzu: „Was er durch den Reichthum und die Tiefe seines Wissens, wie durch die Liebenswürdigkeit und Milde seines Characters für die theologische Wissenschaft und die evangelische Kirche gewesen, wird nie vergessen werden. Er

Digitized by Google

gehörte zu der kleinen Zahl jener Theologen, die durch tiefe, wahrhaft schöpferische und weiterführende Forschung ihrer Zeit eine entschiedene Anregung und Richtung gegeben haben. Ueberall war es das Centrale und Grundlegende, was er ins Auge faßte, um die Tiefe des Evangeliums klar zu stellen und darum stand ihm das Vereinende über dem Trennenden, der ewige Gehalt über der wechselnden Form, die unmittelbare Frömmigkeit über dem unfruchtbaren Wissen. Sein gesammtes theologisches Wirken war getragen und durchdrungen von einer reichen, innerlich festen und klar geordneten Weltanschauung, welche nichts Vereinzeltes kannte, sondern Alles im Ganzen und darum auch in Gott schaute. Darum hat aber auch sein auf das Ideale und Beschauliche gerichtetes Gemüth, — insofern ja das höchste Ideale immer auch das höchste Practische ist — der Theologie und der Kirche bleibende Frucht hinterlassen". —

C. E. Carstens.

Uebersicht
der die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffenden Literatur aus dem Jahre 1873.

Von Dr. Eduard Alberti.

I. Zur Geschichte.
(einschließlich das Staatsrecht betr. Schriften).

Alberti, E.: Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schles.-Holst.-Lauenb. Geschichte. Im Auftrage der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte und unter Leitung des Secretärs der Gesellschaft (Prof. Dr. Usinger). H. 2 (Schluß). Kiel, Commiss.-Verl. der U.-B. 1873. 8. S. 289—542.

Bauer, Edgar: Artikel V. Nebst einem Nachwort von St. A. Bille in Kopenhagen. Mit Karte. Altona 1873. 8. 188 S.

Digitized by Google

Beleuchtung der 22 Beschwerdepunkte der sog. Schlesw.-Holsteinischen Landespartei. Schleswig, Berger, 1873. 8. 52 S.

Bünger, Rud.: Die Erhebung Schleswig-Holsteins am 24. März 1848. Altona, Mentzel, 1873. 8.

Dahlmann, Fr. Christ.: Geschichte Dithmarschens. Nach seinen Vorlesungen im Winter 1826 herausg. und am Schlusse ergänzt und mit Excursen begleitet von W. Kolster. Leipzig 1873. 8. (Bespr. u. a. von Usinger in der Zeitschr. der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Geschichte Bd. 4 S. 404 ff.)

Döring, Paul: Die Eroberung Alsens durch den großen Kurfürsten 1658 (Programm der höheren Bürgerschule in Sonderburg 1873, S. 1—16. 4.)

Dreesen, Adalbert: Perlen aus Schleswigs Sagenschatz. Halle, Buchh. des Waisenhauses, 1873. 8. 173 S.

Handelmann, H.: Geschichte von Schleswig-Holstein mit Berücksichtigung der nordelbischen Kleinstaaten für Schule und Haus bearbeitet. Kiel, Schwers, 1873. 8. (Besprochen u. a. Kieler Zeitung 1874 No. 3806 v. 18. März, Ab.-Nummer und (von Usinger) No. 3809 v. 20. März, Morg.-Nummer.)

— —: Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt 1870, 1871, 1872. Mit 2 Steindrucktaff. u. 3 Holzschnn. Kiel 1873. 8.

— —: Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein. H. 2. Mit 3 lithogr. Taff. u. 3 Holzschnn. (Bericht 33 der wail. antiquarischen Gesellschaft.) Kiel 1873. 4. 15 S.

— — u. Ad. Pansch: Moorleichenfunde in Schlesw.-Holstein. Mit 2 Taff. Kiel, Schwers, 1873. 8. 33. S.

Jansen, P. August W.: Der 24. März 1848 oder die Vorgänge in Kopenhagen, Kiel u. Rendsburg. In ihrem geschichtlichen Zusammenhange aus authentischen Quellen zusammengestellt u. bearbeitet. Schleswig, Johannsens Buchdruckerei, 1873. 8. 36 S.

Digitized by Google

Hasse, Paul: Zur Kritik der Schauenburger Grafenchronik Hermanns v. Lerbek. (Aus der Zeitschrift für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte Bd. 4.) Kiel 1873. 8.

Hirschfeld, Wilh.: Historische Rückblicke. Ein Beitrag zum 25. Jahrestage der Schleswig-Holsteinischen Erhebung. Hamburg 1873. 8.

— —: Die Besitznahme Rendsburgs am 24. März 1848. Altona. 4. 4 S.

Michelsen, Andr. Ludw. Jac., gab nach hinterlassenen Handschriften von H. N. A. Jensen heraus: Schlesw.-Holsteinische Kirchengeschichte Bd. 1. Kiel 1873. 8. XXIV u. 334 S. (Besprochen von Usinger: Zeitschr. für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte Bd. 4 S. 404 ff.)

(K. H. Keck) Tagebuch eines Kriegsgefangenen auf „Drouning Marie" April bis September 1848. Zur Erinnerung an den 24. März 1848. (Aus dem Schlesw.-Holsteinischen Volkskalender.) Garding, Lühr & Dirks, 1873. 8.

v. Maack, P. F. K.: Die Entzifferung des Etruskischen u. deren Bedeutung für nordische Archäologie u. für die Urgeschichte Europas. Hamburg, Meißner, 1873. 8. 91 S. (Ist hier wohl anzuführen.)

Thönssen, Christ. Heinr.: Die römisch-katholische Schlüsselherrschaft der Norderhamme zu Bremenwörde, Dorstade, Hammburg und Lüb-Rhede in Ditmarschen. Aus der Grundanschauung u. der Chronik in unmaaßgebliche Erinnerung gebracht. Heide (Selbstverlag) 1873. 8. 29. S.

Thudichum, Fr.: Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins von 1806 bis 1852 in ihren deutschen und europäischen Beziehungen. Tübingen (Kiel, Homann) 1773. 8. 58. S.

Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg. Bd. 3. Kiel 1873. (Auch Bd. 4 trägt auf dem Titel die Jahreszahl 1873.) 8.

Digitized by Google

II. Einzelne Districte, Orte ꝛc. betreffende Schriften*).

Altonaisches Adreßbuch, herausgegeben von F. M. Döbereiner für 1873. Altona 1873. hoch 8.

Bruhns, Fr. E. Theod.: Führer durch Lübeck nebst Umgegend bis Travemünde, Schwartau und Ratzeburg. Lübeck, Seelig (auf dem Titel 1874, wurde aber schon 1873 angezeigt). 8.

Eingabe der allgemeinen städtischen Lehrerconferenz an das Schulcollegium der Stadt Kiel in Angelegenheiten der Lehrerbesoldung. Kiel, Häseler, 1873. 8. 19 S.

Grapow: Der norddeutsche Lootse. Segel-Anweisung bei Benutzung der Uebersichts-Karten der ostfriesischen Inseln, Jade, Weser- u. Elb-Mündung und der Schleswig-Holsteinischen Westküste. Bearbeitet nach selbstausgeführten Vermessungen. 2. Aufl. Berlin 1873. 8.

Jahresbericht der Handelskammer in Kiel für 1872 (erstattet vom Vorstand durch den Syndicus der Kammer Th. R. Schütze). Kiel 1873. 8.

Kiel. Ein Führer durch die Stadt und ihre nähere Umgebung. Kiel, Häseler, 1873. 8. Mit 2 Plänen.

Muhl, C. F.: Adreßbuch der Stadt Kiel mit Brunswiek, Düsternbrook sowie der Ortschaften Gaarden und Ellerbeck, nebst einem Verzeichniß sämmtlicher Hausbesitzer u. Straßen, einer Uebersicht der Behörden, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Institute für 1873. Kiel 1873. 8. VI u. 298 S.

---

*) Eine Anzahl localer Schriften, Gesellschafts-Statute, Vereine der verschiedensten Art betreffende Reglements ꝛc., Geschäfte und Genossenschaften angehende Publicationen, Gesetze u. s. w. sind hier nicht namhaft gemacht, da diejenigen, die mir etwa zu Gesicht gekommen sind, wohl nur einen Bruchtheil dieser Species von Drucksachen ausmachen. Gedruckte communale Budgets sind erst in den letzten Jahren erschienen. Auch sind die Tages-, Wochen- und Kreisblätter, die in der Provinz erscheinen, ausgeschlossen, so interessant die vollständige Statistik derselben auch ist.

Digitized by Google

Nissen, Mor.: Freske Findling, d. h. Friesische Sprüchwörter. H. 1. Die Zahl in den Sprüchwörtern. Selbstverlag (Verf. ist Lehrer in Stedesand) 1873. 8. (S. Kieler Zeitung 1873 vom 7. März.)

Peters, Christ. A. Fr.: Bestimmung des Längenunterschiedes zwischen den Sternwarten von Altona und Kiel. Mit Tafel. Kiel 1873. 4.

Sach, Hans Chr. Aug.: Die schola trivialis s. particularis und das Paedagogium publicum in Schleswig während des 16. Jahrh. im Gymnasial-Oster-Programm in Schleswig 1873. 4.

Seelig, Wilh.: Das Herrengeld und der gesetzte Canon im ehemaligen Amt Gottorf. (Beitrag 3 „Zur Frage der stehenden Gefälle in Schleswig" herausg. von Hänel und Seelig.) Kiel 1873. 8.

Die Sturmfluth vom 13. November 1872. Zusammenstellung aus den bei dem Schleswig-Holsteinischen Centralcomittee für die Nothleidenden der Ostküste eingegangenen Berichten. Glückstadt 1873. 8.

Thomsen, M. F.: Alte Geschichten aus Angeln: in L. Meyn's Schlesw.-Holst. Volkskalender 1873 S. 103—114.

Verwaltungsbericht des Magistrats zu Altona für 1871. Altona, Schlüter, 1873. fol. 80 S.

Weigelt, G.: Die nordfriesischen Inseln vormals und jetzt. Eine Skizze des Landes und seiner Bewohner. 2. Aufl. Mit Karte der Insel Föhr und der nordfriesischen Inseln. Hamburg, Meißner, 1873. 8. 277 S.

Wiencke, J., bearbeitete neu: Hamburg und Umgebungen mit Berücksichtigung von Altona, Helgoland, Kiel, Wyk, Sylt. Illustrirter Wegweiser. 8. Aufl. mit Plan von Hamburg-Altona. Berlin 1873. 8. 132 S.

Wolff, Karl Wilh.: Aus Brunsbüttels vergangenen Tagen. Itzehoe, Nusser, 1873. 8.

Digitized by Google

III. Zur Statistik und Verwaltung.

Achilles, Al.: Die preußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht vom 5. Mai 1872 mit Einleitung u. Commentar. Ausgabe für Schleswig-Holstein, Hannover und den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Cassel. 2. Ausgabe. Berlin 1873. 8.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig 1873. Schleswig. 4.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, redigirt von Lucht, Eckermann und v. Zülow für 1873. Glückstadt. 4.

Entscheidungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathswesen. H. 2—4. Schleswig 1873/74. 8.

Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preußischen Staats u. ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871 bearbeitet und zusammengestellt vom statistischen Bureau VII Schleswig-Holstein. Berlin 1873. gr. 8.

Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Januar 1873. Kiel, Schwers, 1873. 8.

Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Januar 1873 und Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. Schleswig, Bergas, 1873. IV u. 40 S.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstl. Hessischen und großherzogl. Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. März 1873. Kiel, v. Wechmar, 1873. 8. 18 S.

Gesetz, betr. die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein vom 23. März 1872. Statut für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungs-Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein. Reglement für die Classification der bei den provinzialständischen Brandversicherungs-An-

Digitized by Google

stalten der Provinz Schleswig-Holstein versicherten Gebäude. Kiel, Homann, 1873. 4. 24 S.

Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. März 1872. Kiel, v. Wechmar, 1873. 8. 102 S.

Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1869 nebst Anhang. Flensburg, Expedition der „norddeutschen Zeitung", 1873. 8.

Die neuen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht vom 5. Mai 1872 für die Provinz Schleswig-Holstein. Flensburg, Westphalen, 1873. 8. 64 S.

Die Königl. Preußische Landes-Triangulation. Haupt-Dreiecke. Th. 2 Abth. 1 A.: Die Haupt-Triangulation in Schleswig-Holstein. Herausgegeben vom Bureau der Landes-Triangulation. Mit 3 Tafeln. Berlin 1873. 4. 281 S. (Vorwort von Morozowicz.)

Marcinowski: Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 und das Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 mit Ergänzung und Erläuterung und einem die einschlagenden Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. December 1872 enthaltenden Anhang. Waldenburg in Schlesien 1873. 8. VIII u. 190 S.

Möller u. Böger: Ortschafts-Verzeichniß für Schleswig-Holstein nebst genauer Angabe der Gerichtsverwaltung u. Postbehörden. Kiel, Schmidt u. Klaunig, 1873. 8.

Perels, F.: Entwurf einer Strandungs-Ordnung für das deutsche Reich. Kiel, Schwers, 1873. 8.

Philler, O.: Commentar zu dem Gesetze vom 5. Mai 1872 über das Grundbuchwesen. H. 2. Zu dem Einführungsgesetze für das Jahdegebiet, Neuvorpommern, Rügen, Schleswig-Holstein u. s. w. Magdeburg 1873. 8.

(Als für den dänisch redenden Theil der Provinz bestimmt ist anzuführen:) Straffelovbog for det Tydske Rige. Kiel, Schwers, 1873. 8.

Digitized by Google

Tecklenburg, H.: Strandungsordnungen wie sie sind und wie sie sein sollten. Kiel, v. Wechmar. 1873. 8. 120 S.

Verordnung, betr. die Landgemeinde-Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Kiel, Schwers, 1873. 4. Desgleichen Kiel, v. Wechmar, 1873. 8.

IV. Volkswirthschaftliche Schriften.

Giersberg, L., redigirte das vom Curatorium herausgegebene Jahrbuch der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenwestedt für 1871/72. Flensburg 1873. 8.

Heins, W. F. G.: Kurze Darstellung nebst aufklärenden Bemerkungen über die Bundgarn- (Hängenetz-) Fischerei zu der Frühjahrs- und Herbst-Fischerei. Fischerei-Museum, Schloß Gottorp, 1873. 8.

Jenssen, Chr.: Die ländliche und kleinstädtische Fortbildungsschule im deutschen Reiche. Die organische Verbindung der Schule mit dem Leben, mit Betonung Schleswig-Holsteinischer Verhältnisse dargestellt für Behörden u. Vereine, Landwirthe u. Gewerbetreibende, Geistliche u. Lehrer, sowie für alle Freunde der Volksbildung und Volkswohlfahrt überhaupt. Mit zwiefachem Anhange. I: Die landwirthschaftl. Winterschulen Süddeutschlands. II: Auswahl empfehlenswerther Schriften für Lehrer und Schüler der Fortbildungsschule. Kiel, Selbstverlag, 1873. 8. 150. 10 und 18 S.

Jenssen, Chr., gab als Secretär des betreffenden Vereins heraus: Vereinsblatt des Schleswig-Holsteinischen Centralvereins für Bienenzucht 1873. Kiel. 4.

Kuß, Johanna: Die holsteinische Küche. 8. Aufl. Hamburg, Händcke und Lehmkuhl, 1873. 8. 315 S.

Leitfaden für den Unterricht in der Schiffs-Dampfmaschinen-Kunde an der Kaiserlichen Marineschule in Kiel. Kiel, U.-B., 1873. 8. IV u. 95 S.

Meyn, L.: Schleswig-Holsteinisches landwirthschaftliches Taschenbuch Jahrg. 13, 1873. Itzehoe, Pfingsten, 1873. 8.

Digitized by Google

Meyn, L.: Schleswig-Holsteinischer Hauskalender für 1873. Garding, Lühr u. Dirks. 1873. 12.

Michaelis, K.: Gutachten und Kostenanschlag über den projectirten Alster-Trave-Kanal zwischen Teufelsbrücke und Lübeck. Herausgeg. von dem Altonaer Industrie-Verein. Altona, Schlüter, 1873. 8. 19 S. mit 1 Taf.

Monatsblatt für den Gartenbau in Schleswig-Holstein, Jahrg. 8, 1873. Kiel 1873. 4.

Winther: Zeitschrift des Heidecultur-Vereins für Schleswig-Holstein. Wilster 1873. 8.

Landwirthschaftliches Wochenblatt für Schleswig-Holstein, redigirt von F. A. Hach, für 1873. Kiel. 4.

Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche Zeitung. Organ der landwirthschaftlichen Lehranstalt mit Versuchsstation in Kappeln. Redigirt vom Director G. Liedke. Jahrg. 4, 1873. Kappeln (Schleswig, Meves). 4.

V. Medicinalwesen betreffende Schriften.

Behrens, A.: Kaltwasserbehandlung des Abdominaltyphus in der Kieler Poliklinik: in Göschens „deutscher Klinik" 1873 No. 1.

Bockendahl, J.: Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein für 1872. Kiel 1873. 4.

Riese, H.: Das combinirte Pavillon- und Baracken-System beim Bau von Krankenhäusern in kleinen und größeren Städten. 4 lithogr. Tafel in querf. Altona, Schlüter, 1873. 27 S. Text in 8.

VI. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten, auch die Universität betr. Schriften.

Kirchliches Amtsblatt des Königl. evangelisch-lutherischen Consistoriums für Schleswig-Holstein. 1873. Kiel. 4.

Becker: Ein Blick in die Vergangenheit des Segeberger Schulwesens und Uebersicht über die Entwicklung der

Digitized by Google

höheren Bürgerschule. Programm der höheren Bürgerschule in Segeberg. 1873. 4.

Birckenstädt, H.: Festpredigt, gehalten 2. September 1873. (Ihr seid theuer erkauft, werdet nicht Knechte der Menschen.) Flensburg u. Hadersleben 1873. 8.

Braasch, A.: Eine zur Sedanfeier 1872 in Eckernförde gehaltene Predigt: in Marbachs „deutsche Predigt" Jahrg. 1. (Berlin 1873. 8.)

Choralmelodien zu dem Gesangbuch für die evangelischen Schulen Schleswig-Holsteins. Herausg. von den Seminarschullehrern der Provinz Schleswig-Holstein. Schleswig, Bergas, 1873. 12. 25 S.

Chronik der Universität Kiel für 1872. Kiel 1873. 4. (Aus den Universitäts-Schriften separat herausgegeben.)

Elias: Et christeligt Tidsskrift, udgivet af Kirkelig Forening til Guds Riges Fremme i Slesvig ved Grove-Rasmussen. Aar 1—6, 1867—72. Hadersl. 4. (Ist hier nachzutragen, da diese Zeitschrift in den früheren Literatur-Uebersichten in dieser Zeitschrift fehlte. Der Jahrgang 7 für 1873 ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.)

Gesangbuch für die evangelischen Schulen Schleswig-Holsteins. 1. und 2. Aufl. Schleswig, Bergas, 1873. 8. VIII und 80 S.

Hansen, Theod. H. Fürchtegott: Festpredigt, gehalten 24. März 1873. Kiel, U.-B., 1873. 8.

Himly, A. Fr. K.: Bericht über das chemische Laboratorium in Kiel (aus der Universitäts-Chronik 1873 separat gedruckt). Kiel 1873. 4.

Jensen, Chr., gab heraus: Schleswig-Holsteinisches Sonntagsblatt für 1873. Husum. 4.

Kedenburg, Dr.: Predigt zur 25. Gedenkfeier der Erhebung Schleswig-Holsteins, 24. März 1873. Kiel, Schwers, 1873. 8. 14. S.

Schleswig-Holsteinisches Kirchen- u. Schulblatt für 1873, redigirt von Joh. H. Ziese. Schleswig 1873. 4.

Digitized by Google

Kirchhoff, Joh. N. A.: Rede zur Eröffnung der Feier der Grundsteinlegung des neuen Universitäts-Gebäudes. Kiel, U.-B., 1873. 4. 7 S. (Auch in den Universitäts-Schriften von 1873.)

Lesebuch für Elementarklassen der Volksschulen, bearbeitet von dem Heide-Meldorfer Lehrerverein. 3. Aufl. Heide, Pauly, 1873. 8. XV u. 318 S.*)

Lüdemann, C.: Weihrede bei der feierlichen Grundsteinlegung des neuen Universitäts-Gebäudes im Schloßgarten zu Kiel am 3. August 1873. Kiel, U.-B., 1873. 4. 6 S. (Auch in den Universitäts-Schriften.)

Evangelist Missionstidende, Jahrg. 30, 1873, herausg. von C. L. Dehm. Christiansfeld. 8.

Pleſſen, C. v. Scheel-: Rede zur feierlichen Grundsteinlegung des neuen Universitäts-Gebäudes, 3. August 1873. Kiel 1873. 4. (Auch in den Universitäts-Schriften.)

Ratjen, H.: Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek Abth. 1—4: im Universitäts-Programm zur Feier des kaiserl.-königl. Geburtstages, 22. März 1873. Kiel. 4. 64 S.

Schriften der Universität zu Kiel im Jahre 1872 (Bd. 19). Kiel, U.-B., 1873. 4. 332 S. mit 2 Steintaff.

Schleswig-Holsteinische Schulzeitung, eine pädagogische Wochenschrift und Organ des allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Lehrervereins. Herausg. von A. P. Sönksen. 1873. Kiel (Hamburg, Mentzel) 1873. 4.

Sonntags-Bote. Ausgesandt von E. Versmann († 2. August 1873). 1873. Itzehoe. 4. (Das Blatt wurde nach Versmanns Tode fortgesetzt.)

---

*) Von den in der Provinz gebräuchlichen Schulbüchern erschien Grünfelds Rechenbuch für Mittel- und Oberclassen der Volksschule, 1. Thl. in 19. Aufl. Desſelben Schulgeographie, 2. Cursus in der 2. Ausg. der 2. Aufl. (Schleswig, Bergas.). Saß' Rechenbuch für Mädchen in 14. Aufl. Desſelben Uebungsbuch in 42. Aufl.

Digitized by Google

Wilkens, J.: Beiträge zur Beurtheilung der „allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October 1873, betr. das Volksschulwesen. Garding, Lühr u. Dirks, 1873. 8. (Berührt Schleswig-Holsteinische Schulverhältnisse.)

VII. Naturwissenschaftliche, die Provinz betreffende, sowie geographische Schriften.

Callsen, J. J.: Pflanzenkunde in der Volksschule. 1 (gruppirender) Cursus. Für die Mittelstufe. Flensburg, Westphalen, 1873. 8. VIII u. 111 S.

Ergebnisse der Beobachtungsstationen an den deutschen Küsten über die physikalischen Eigenschaften der Ost- und Nordsee und die Fischerei (seit Januar 1873). Berlin 1874. querf.

Flögel, J. H. L.: Die Diatomadeen in den Grundproben der Expedition zur Untersuchung der Ostsee. Kiel 1873. 11 S. fol. mit Tafel in quer 4.

Grünfeld, H. P.: Geographie der Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg. 3. Aufl. Schleswig 1873. 8.

Jahresbericht der Commission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel für das Jahr 1871. Im Auftrage des königl. Preußischen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten herausgegeben von H. A. Meyer, K. Möbius, G. Karsten u. V. Hensen. Jahr 1: Die Expedition zur physikalisch-chemischen und biologischen Untersuchung der Ostsee im Sommer 1871 auf Sr. Maj. Aviso-Dampfer „Pommerania", nebst physikalischen Beobachtungen an den Stationen der preußischen Ostseeküste. Mit 1 Seekarte u. 1 Taf. Abbildungen. Bericht an das Ministerium. Berlin, Wigandt u. Hempel, 1873. 4.

Karsten, G.: Ueber die wissenschaftliche Untersuchung der Ostsee. (Aus Poggendorffs Annalen 1873 separat gedruckt.) Leipzig 1873. 8.

Möbius, K.: Die wirbellosen Thiere der Ostsee: in (und aus) dem obenangeführten Jahresbericht der Commission zur Untersuchung der deutschen Meere für 1871. Berlin 1873. 4.

Digitized by Google

Rathschläge für anthropologische Untersuchungen auf Expeditionen der Marine. Berlin, Wigandt u. Hempel, 1873. 8.

Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein. H. 1. Kiel 1873. 8.

Steinvorth, J., und R. v. Fischer-Benzon: Ueber die Flora der Umgegend von Hadersleben. A. Familientabelle: Programm des Haderslebener Gymnasiums 1873 S. 1—36. (B. Gattungstabelle im Programm von 1874.)

VIII. Einzelne Personen aus Schleswig-Holstein betreffende Schriften.

Alten, F. v.: Aus Tischbeins Leben und Briefwechsel mit Amalie, Herzogin zu Sachsen-Weimar, und Friedrich II., Herzog zu Sachsen-Gotha. Leipzig 1872. 8. (Nachträglich aus 1872 anzuführen.)

Jansen, Fr. K. Dan.: Uwe Jens Lornsen. Zur Erinnerung an den 24. März 1848. Garding, Lühr u. Dirks, 1873. 8. 24 S. (Unter dems. Titel ein Aufsatz in L. Meyns Schleswig-Holsteinischem Hauskalender auf 1873 S. 12—28.

— — —: In Sachen Lornsens: in der Zeitschrift für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte Bd. 4 S. 151—171. (Bildet eine Erwiderung auf Besprechungen, die des Verfassers schon im vorjährigen Verzeichniß — vgl. Bd. 4, S. 411 dieser Zeitschrift — angeführte größere Schrift über Lornsen fand.) — Ein Nachtrag zu dieser größeren Schrift findet sich in Bd. 3 dieser Zeitschrift S. 392—401. —

Jansen, G.: Rochus Friedrich Graf zu Lynar, Königl. Dänischer Statthalter der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Zur Geschichte der nordischen Politik im 18. Jahrh. Oldenburg, Schulze, 1873. 8. 134 S.

Lüdemann, K.: Worte beim Begräbniß des Kirchenraths Prof. Dr. N. Thomsen am 27. December 1872 gesprochen. Kiel, U.-B., 1873. 4. (Auch in den Universitäts-Schriften.)

Digitized by Google

IX. Belletristische Schriften mit Bezug auf Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten, Personen, Oertlichkeiten.

Buckow, Klaus Fr.: Fritz de Dithmarscher Buurjung oder de Angelsche Godsherr. Wahrheit und Dichtung. Lübeck, G. Schmidt Wwe., 1873. 8.

Meyer, Joh.: Gröndunnersdag bi Eckernför. Eine episch-lyrische Dichtung in dithmarscher Mundart. Leipzig, Gust. Brauns, 1873. 8.

Niemann, Rosa (Käthe Voß): Von Nah und Fern. Flensburg u. Hadersleben, Westphalen, 1873. 8.

Schmidt, Ferd.: Die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft. Für Jung und Alt. 2. Aufl. Berlin, Kestner, 1873. 8.

X. Karten.

Kiepert, H.: Schulwandkarte von Schleswig-Holstein. 1:200,000. 6 Blatt. Berlin 1873. Imp. fol.

Plan der Stadt Kiel und Umgegend. Lithographie. Kiel, Häseler, 1873. 4.

Reymann: Umgegend von Lübeck und Hamburg. Glogau 1873. Imp. fol.

— —: Umgegend von Rendsburg. Glogau 1873. Imp. fol.

In der Sammlung von Hand- und Eisenbahnkarten über alle Theile Deutschlands ꝛc., bearbeitet von H. Kiepert, Weiland, Gräf, erschien 1873 eine Karte von Schleswig-Holstein. A.

Digitized by Google

Von den in letzter Zeit erschienenen Urkundensammlungen nimmt die Flensburger eine besondere Anzeige für sich in Anspruch.

Diplomatarium Flensborgense. Samling af Aktstykker til Staden Flensborgs Historie indtil Aaret 1559 af H. C. P. Sejdelin. Første Bind Kjøbenhavn 1865 (III u. 740 Seiten). 8. — Andet Bind Kjøbenhavn 1865—73 (1152 Seiten). 8.

Das Diplomatarium enthält 922 Actenstücke aus der Zeit von 1267—1558 aus dem Flensburger Stadtarchiv, aus den Archiven der Kirchen und Stiftungen Flensburgs und dem Kopenhagener Geheimarchiv. Mitgetheilt ist, wie der Herausgeber in der Vorrede sagt, jedes ihm bekannte Document, welches irgendwie Flensburgs innere oder äußere Verhältnisse betrifft und nur solche Actenstücke sind nicht berücksichtigt, welche allein durch ihr Datum mit der Stadt in Verbindung stehen. Meist sind die Documente vollständig mitgetheilt, nur in sehr seltenen Fällen auszugsweise. Die Ordnung ist chronologisch, nur die Nummern 218—222 des ersten und 819—922 des zweiten Bandes konnten, da sie dem Herausgeber erst während des Druckes bekannt wurden, nicht an der gehörigen Stelle eingereiht werden; das Aufsuchen ist erschwert, da auch am Rande der einzelnen Seiten das Jahr des mitgetheilten Documents nicht angegeben ist. Die diplomatische Correctheit des Druckes hat sich bei einigen daraufhin verglichenen Originalen als eine vortreffliche erwiesen. An der Spitze jeder Urkunde steht ein kurzes prägnantes Regest, auch fehlen nicht die nothwendigen Bemerkungen über die für den Druck benutzte Vorlage und die früheren Abdrücke der einzelnen Urkunden. Nicht rechtfertigen läßt sich der Nichtabdruck des niederdeutschen Textes des Flensburger Stadtrechts (No. 818), nur der dänische Text ist mitgetheilt. Die Herausgabe des Registers sowie der letzten Bogen ist nach dem Tode Sejdelins von J. A. Fridericia in Kopenhagen besorgt.

Digitized by Google

Jahresbericht für 1873—74

im Namen des Vorstandes

an

die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte

erstattet von dem Vicepräsidenten der Gesellschaft

Prof. Dr. K. Weinhold.

Kiel, den 8. Januar 1875.

Der Vorstand trat in der letzten Generalversammlung vom 18. Oktober 1873 lückenhaft vor die Gesellschaft, indem die Stelle des Präsidenten durch den Tod des Herrn Kirchenrath Prof. Dr. N. Thomsen erledigt war. Die Lücke ward durch die Wahl des Herrn Landesdirector und Klosterprobst v. Ahlefeld ausgefüllt. Heute ist der wichtige Platz des Secretärs, dem Herkommen nach des eigentlichen Leiters unsers historischen Vereins leer. Wie Sie alle in trauernder Erinnerung haben, entriß uns der Tod am 31. Mai 1874 unsern Professor Dr. Rudolf Usinger. Seit 1868 hatte derselbe das Secretariat in seiner Hand und es bedarf nicht meiner Worte, um Ihnen zu vergegenwärtigen, mit welchem Eifer, mit welcher Kenntniß der Bedürfnisse der Landesgeschichte, mit welcher zäher Ausdauer der Verstorbene die Arbeiten unserer Gesellschaft belebt und geführt hat. Der X. Band der Jahrbücher, vier Bände der neuen Folge unserer Zeitschrift, das durch Dr. Alberti unter seiner Leitung gearbeitete sehr nützliche Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schleswig-Holsteinische Geschichte, der vierte Band der Quellensammlung, der vierte Band der Urkundensammlung sind das Denkmal auf Schleswig-Holsteinischem

Digitized by Google

Boden, das Usinger sich errichtet hat, ein monumentum aere perennius. Der Vorstand hat beschlossen, den vierten Band der Quellensammlung, die Scriptores minores rerum Slesvico-Holtsatensium, in dem seine eigenen letzten fertigen Arbeiten, und Arbeiten seiner Schüler Beeck, Kohlmann und Reuter vereinigt werden, dem Andenken Rudolf Usingers zu widmen; er ist Ihres Einverständnisses gewiß. In der Schule, die hier zu gründen ihm seine letzten drei Lebensjahre wahrhaft verschönte, wird sein Geist fortwirken, und die Arbeiten derselben werden unserer Gesellschaft zu gute kommen.

Die plötzliche Erledigung des von Usinger besetzten Platzes war ein schwerer Schlag in die Bestrebungen der Gesellschaft. Der Vorstand mußte darnach trachten, bis zur Neuwahl des Secretärs, die in der Generalversammlung geschehen muß, die laufenden Arbeiten nicht stocken zu lassen. Der Berichterstatter übernahm provisorisch die Secretariatsgeschäfte, unterstützt von Dr. Nic. Beeck, der nach einem Vorstandsbeschluß schon dem sel. Usinger zur Hilfe beigegeben war.

So ward es möglich, das 1. Heft des V. Bandes der Zeitschrift, ferner das 1. Heft der Scriptores minores auszugeben. Das 2. Heft des V. Bandes, das Schlußheft der Scriptores und ebenso das Schlußheft des Registrum Christiani (IV. Band der Urkundensammlung) sind im Druck und werden voraussichtlich zum April in die Hände der Mitglieder kommen können.

In Vorbereitung ist ferner das Urkundenbuch für Fehmarn, das für den seit Jahren unvollendeten dritten Band der Urkundensammlung bestimmt ist. Herr Staatsarchivar Dr. Hille in Schleswig, der auch das Registrum Christiani bearbeitete, ist mit diesem Werke bereits beschäftigt. Die Herstellungskosten sind auf eine Eingabe des Vorstandes vom 10. Novbr. 1873 zum Theil durch die dankenswerthen Bewilligungen der Landschaft Fehmarn und der Stadt Burg a. F. gedeckt, indem die Vorsteher und Repräsentanten der Landschaft 220 Thlr. Pr. und das Stadtver-

Digitized by Google

ordnetencollegium der Stadt Burg 80 Thlr. als Zuschuß zu dem Fehmarnschen Urkundenbuch gewährt und im December 1873 bereits an unsere Kasse eingezahlt haben.

In den beiden letzten Jahresberichten ist auch des Planes zur Herausgabe eines Urkundenbuchs der Stadt Kiel gedacht worden. Auf Anregung Prof. Usingers hatten die städtischen Collegien am 2. August 1872 die Ordnung der in dem älteren Stadtarchiv vorhandenen Urkunden und die Beschaffung von Abschriften beschlossen und Geldmittel dafür zur Verfügung gestellt. Die Frage der Herausgabe des Urkundenbuchs blieb vorbehalten. In Folge hiervon war Herr Dr. Hasse aus Lübeck seit dem October 1872 mit jener Arbeit beauftragt. Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Bürgermeisters hat der gedachte Gelehrte die Ordnung und Repertorisirung des älteren Stadtarchivs in den letzten Wochen vollendet. Ueber das weitere wird der Vorstand nach seiner Ergänzung mit den städtischen Behörden Beziehungen anzuknüpfen haben, da eine Betheiligung der Gesellschaft an der voraussichtlichen Herausgabe des Kieler Urkundenbuchs im beiderseitigen Interesse liegen muß.

Die ausgedehnten Plane der Gesellschaft und die zahlreichen und kostbaren Veröffentlichungen der letzten Jahre haben unsere Geldkräfte stark in Anspruch genommen. Ohne den Beitrag der Königl. Staatsregierung von 400 Thlrn. zu den Kosten des Registrum Christiani und ohne die Bewilligung des hohen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtages von jährlichen 700 Thalern bis auf weiter für die Arbeiten der Gesellschaft würden wir in übeler Lage sein, und auch so wird es nothwendig sein, einen strengen Haushalt zu führen.

Die Einnahmen des Jahres 1873/74 betrugen einschließlich des Kassenbestandes von 390 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. aus vorjähriger Rechnung . . . 2939 Thlr. 2 Gr. 4 Pf.,
die Ausgaben . . . . . 1842 „ 11 „ 2 „ ,

verbleibt ein Kassenbestand von 1096 Thlr. 21 Gr. 2 Pf. Der-

Digitized by Google

selbe wird aber unter der Umschlagsrechnung der Druckerei von Schmidt u. Klaunig sehr stark schmelzen.

Der hohe Schleswig-Holsteinische Provinziallandtag hat in seiner kürzlich geschlossenen Session die 700 Thlr. zur Unterstützung der Arbeiten unserer Gesellschaft auf das Budget von 1875 gestellt.

Eine nicht unbedeutende Einnahme steht unserer Kasse zu Umschlag ferner bevor durch die Zahlungen der höheren Schulen der Provinz, welche fast sämmtlich von dem Anerbieten Gebrauch machten, die vorräthigen Gesellschaftsschriften zu einem ermäßigten Preise für ihre Bibliotheken zu erwerben.

Der Mitgliederstand hat sich gegen die früheren Jahre sehr erfreulich erhöht. Er betrug beim Abschluß der Rechnung für 1873/74 220. Davon sind leider durch den Tod 3 geschieden, außer Prof. Usinger Amtsrichter Rheder in Gettorf und Justizrath Rötger in Itzehoe; 5 haben ihren Austritt angemeldet. Dieser Abgang ist aber bereits mehr als gedeckt durch Zutrittserklärungen, die in den letzten Monaten erfolgt sind, sowol von einzelnen, als auch von den Schleswig-Holsteinischen Schulbibliotheken.

Die Verbindung mit gelehrten Körperschaften und mit den historischen Vereinen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz, in den russischen Ostseeprovinzen, Holland, Luxemburg, Belgien, 123 an Zahl, wurden durch Schriftenaustausch weiter gepflegt. Die Bücher der Gesellschaft werden bekanntlich der Kieler Universitätsbibliothek einverleibt und dadurch allgemein zugänglich.

In der vorigen Generalversammlung ward besprochen, die früher üblichen Abendversammlungen der Gesellschaftsmitglieder wieder einzurichten. Das Vorhaben scheiterte an der Kränklichkeit des Secretärs im ganzen vorigen Winter, ohne dessen thätige Betheiligung die Ausführung unmöglich schien.

Die wesentlichste Aufgabe der heutigen Versammlung wird nach Erledigung der Rechnung für 1873/74 die Neuwahl des Secretärs sein. Nachdem diese Stelle wieder besetzt ist,

Digitized by Google

wird der Vorstand sich mit dem Arbeitsplan für die nächste Zeit zu beschäftigen haben. Unser Ziel muß sein, das Begonnene erfolgreich durchzuführen, neues das für die Landesgeschichte wichtig ist, zu beginnen, und die geistigen Leistungen auf einen guten Haushalt zu stützen. Dazu versieht sich der Vorstand der lebhaften Hilfe der Mitglieder so wie aller Freunde der Herzogthümer.

In der General-Versammlung vom 8. Januar 1875, in Anwesenheit des Vorstands und 22 anderer Mitglieder,

1. verlas der Vice-Präsident, Prof. Weinhold, den Jahresbericht.
2. wurden zu Revisoren der Rechnungen 1872/73 u. 1873/74 die Herren Kreisrichter Reiche und Dr. Griebel durch Acclamation gewählt.
3. zum Secretär der Gesellschaft erwählt Prof. Schirren.

Digitized by Google

Nachträge

zu meinem

Verzeichniss der Handschriften

der

Kieler Universitätsbibliothek,

welche

die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, sowie Hamburg und Lübeck

betreffen.

Band III. Abtheilung 2 dieses Verzeichnisses erschien 1866 und schließt mit Seite 598. Alphabetische Register finden sich am Schluß von Bd. II. und von Bd. III 2, eine Uebersicht steht Bd. III 2 S. XI—XV. Das Verzeichniß erschien im Auftrag der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen historischen Gesellschaft und als Beilage zu der Zeitschrift dieser Gesellschaft.

Von den in diesen Nachträgen verzeichneten Handschriften hat der Studirende Boysen mir bei der Handschrift 302 E geholfen, der Studirende Wetzel hat die Handschrift 325 ^{b} beschrieben. Das Brandversicherungsregister 615 hat Dr. Vöge angefertigt. Niemann giebt in seinen Nebenstunden S. 101—210 und S. 306—387 die Geschichte und Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Brandversicherung.

Die Nummer 613 A., welche mehrere gedruckte Stücke enthält, habe ich aufgenommen, weil sich das Handschriftliche nicht wohl von dem Gedruckten sondern läßt.

Kiel, den 18. April 1875. **H. Ratjen.**

Digitized by Google

Digitized by Google

S. H. 8 A.

Knud Laward.

Handschrift 65 Bll. in 8. aus dem 14. Jahrh. Die Handschrift ist genau beschrieben von Professor Waitz in den Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Bd. 8 histor.-philol. Cl. S. 1—20. Die ersten 49 Bll. enthalten eine Lebensbeschreibung Knud Lawards, Herzog von Schleswig, oder officium sancti Kanuti ducis. Knud L. wurde 1131 ermordet. Die Lebensbeschreibung oder officium sancti Kanuti ducis gab Prof. Waitz heraus in Bd. 8 der Abhandlungen der Ges. der Wiss. zu Göttingen, histor.-philol. Cl. S. 1—42 nach der jetzigen Kieler Handschrift, die im Besitz des Barons Richthofen war, und Waitz durch Pothast zur Benutzung erhielt. Baron Richthofen lieh diese Handschrift später dem Kieler Professor Usinger. Der Sohn Baron Richthofens, Domherr Richthofen auf Hohenfriedberg in Schlesien, überließ im März 1874 die Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek. Usinger ließ das officium sancti Kanuti in der Quellensammlung der Gesellschaft Schl.-Holst.-Lauenb. Geschichte Bd. IV. H. 1, Kiel 1874 S. 1—72, mit Einleitung und Anmerkungen drucken.

2) Auf Bl. 49 beginnt chronicon Danicum anonymi Roskildensis, welches Westphalen Munum. I p. 1408—1418 und Langenbeck script. rerum Danicar. I p. 373—387 nach andern Handschriften haben drucken lassen. Am Schlusse der letzigen Kieler Handschrift fehlt ein Blatt dieser Chronik.

Digitized by Google

3) Die zwei letzten Blätter des Codex enthalten die Legende von einem gottseligen Mönch, der durch einen Vogel in den Wald gelockt hier 200 Jahre verschlief. Diese Legende hat nach Usinger der altkatholische Bischof Reinkens in seinen Religiösen Parabeln 1863 drucken lassen, Usinger gab sie in Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Bd. 4, Kiel 1873, S. 394—395 wieder heraus.

S. H. 24 K.

Vergl. Verz. Bd. II. S. 159 u. Bd. III. S. 520.

Joh. Detlef Marxsen.

Verzeichniß der 31. October 1873 für das Schleswig-Holsteinische Museum angekauften Sammlung Nordischer Alterthümer. 68 SS. 4. Der Bibliothek von Professor Handelmann geschenkt. Das Verzeichniß ist bezeichnet Duplicat.

S. H. 98 A.

(Verz. Bd. I. S. 176.)

Herzog Carl Friedrich.

1) Drei Briefe dieses Herzogs an den Herzoglichen Generalsuperintendenten Anton Casper Engel, die ersten beiden Briefe sind undatirt, der dritte Petersburg 21. April 1739. Es ist gewiß der Hof Petersburg in der Nähe Kiels bei Vieburg gemeint. Angelegt sind Abschriften der zum Theil nicht ganz deutlich geschriebenen Briefe von Pastor Hasselmanns und von meiner Hand.

2) Copia rescripti ducalis an den Obristen und Commandanten Wolff in Tönningen de dato Hamburg 23. Juni 1713.

3) a. Copia Schreibens des Herrn Geh. Raths Wedderkopfs an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht den Herrn Administratorn d. d. Schleswig 27. Februar 1714, b. auf der Rückseite Specification der in Tönning bei dem Commandanten gefundenen Briefschaften 1—9.

Die drei Briefe, so wie die Documente 2 u. 3 erhielt ich von meinem Freunde Pastor Hasselmann, dessen Vorfahr Friedrich Franz Hasselmann, Generalsuperintendent, und mit

Digitized by Google

einer Tochter Engels verheirathet war, er starb 1784. Scholtz Entwurf einer Kirchengeschichte von Holstein. Schwerin 1791 S. 281—282, und Verzeichniß der Handschriften Bd. II. S. 229 u. 242.

Die drei Briefe habe ich mit Nachrichten über den Herzog Carl Friedrich drucken lassen in Zeitschrift für die Geschichte der Herzogthümer Bd. 2, Kiel 1872 S. 395—399, auch über die andern Documente habe ich l. c. Nachricht gegeben. Das Schreiben Wedderkops ist gedruckt im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Bd. 5, Altona 1843 S. 539—541. Das Rescriptum ducale und die specificatio sind gedruckt in Historischen Nachrichten vom Nordischen Kriege, Fortsetzung 1 S. 257—279 und Fortsetzung 6 Supplement S. 149—153. Bekanntlich wird nicht ohne Grund bezweifelt, daß der Herzog selbst das Rescript gegen Wedderkop unterschrieben hat.

S. H. 156 A.

Bericht des Cantzelers und der Räthe Gottorf 20. Juli 1624 an den Herzog von Gelegenheit und Unterschied der Herzogthümber Schleßwig und Hollstein auch des Landes Eyderstätt. 20 Blt. fol.

Der Herzog hatte Bericht verlangt über eine beim Kaiserlichen Kammergericht zu Speier 15. Octbr. 1623 eingereichte Vorstellung in Sachen Segers contra Annam Vagen. In dieser Vorstellung, welche von Canzler und Räthen widerlegt wird, war nach der Widerlegung unter andern behauptet, daß Eyderstedt im Holsteinischen Lande liege. Vergl. Verzeichniß I S. 271. Das Bedenken ist gedruckt in Westphalen mon. IV p. 1671—1695.

S. H. 157 I.

(Verz. Bd. I. S. 274.)

Register derer Ländereyen, Aembter ꝛc., so in denen Schleswig und Holstein belegen oder denenseben gräntzen item derer hohen und vornehmen Personen und denkwürdi-

Digitized by Google

gen Sachen, die von Caspar Danckwerth eingeführet und bemerket worden aus gemeldten Authorn wie auch aus den beygefügten Landcarten Johannis Meieri von einem Liebhaber aus und zusammengezogen und in richtige Ordnung gebracht.

Das alphabetische Register zu Dankwerths Landesbeschreibung und Meiers dazu gehörenden Karten hat 96 Seiten in fol. Vergl. Verzeichniß I. S. 274 und K. L. Biernatzki Volksbuch für 1846 S. 70—81.

S. H. 162 E.

Zwei gedruckte (1, 2) Aufforderungen vom Joh. Markt 1830 und 31. Juli 1830, Beiträge zu geben zur Errichtung eines Monuments zur Feier des Andenkens an die durch die Verordnung vom 19. Decbr. 1804 in den Herzogthümern angeordnete Aufhebung der Leibeigenschaft. No. 3—43 Briefe und andere Schriften vom 1. August 1829 bis 1. Juli 1831, dieselbe Angelegenheit betreffend, No. 44 datirt 19. Februar 1848, No. 45—58 undatirte Schreiben, No. 44 ist von Professor Falck, der Briefe und Aktenstücke über die Denkmalssache drucken lassen wollte.

Der Gedanke, zu Ehren Friedrichs VI. ein Monument an der Kiel-Altonaer Chaussee zu errichten zur Erinnerung an die durch die Verordnung vom 19. December 1804 mit dem letzten December 1804 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft ist wohl ausgegangen von dem Oberlandwegeinspector von Warnstedt in Plön. Die Sache fand vielen Beifall.

Nach geschehener Anfrage des Landgrafen C. v. Hessen an den König erfolgte ein Rescript des Königs vom 30. November 1830, daß es Sr. Majestät Gesinnung entsprechender sein würde, die Beiträge, welche zu dem bezweckten Monument eingehen möchten, zur Abhülfe der Noth verarmter Unterthanen der Marschgegenden zu verwenden, nur „in dem Herzen Unserer geliebten Unterthanen wünschen Wir Uns ein bleibendes Denkmal zu errichten".

Digitized by Google

Die Universitäts-Bibliothek erhielt diese Manuscripte von dem verstorbenen Kammerherrn K. v. Warnstedt, sie werden wohl aus dem Nachlaß des Onkels desselben, des Oberlandwegeinspectors, stammen. Die Nachricht in den Schlesw.-Holst.-Lauenb. Provinzial-Berichten Jahrg. 1831 S. 16, die Idee der Errichtung des erwähnten Monuments habe keinen Beifall gefunden, dürfte unrichtig sein.

S. H. 164 B.

Schreiben des Doctors und Arztes Ch. G. Peschier in Genf in französischer Sprache an: Monsieur le Professeur Hegewisch Kiel. Der Brief ist datirt Geneve 10. Mars 1838. 2 Bll. 4.

Dieser Brief ward mir von Professor Hegewisch gegeben. Auf dringende Bitte des Professors K. Jansen, welche von Fräulein L. Hegewisch unterstützt wurde, lieh ich an Jansen das Original des Briefes oder gab ihm eine Abschrift. Ich erinnere mich dessen nicht mehr genau. Der Brief ist gedruckt in Jansens Uwe Jens Lornsen S. 478—480, jedoch ist S. 479 Z. 13 von unten zu lesen: pourraient, Z. 8: eus, und Z. 5: Loyer.

S. H. 170 EE.

H. N. Andreas Jensen.

Nachrichten von den Gemeinden, Kirchen und Geistlichen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein I. 278 Bll. 4. Die Handschrift, welche nur Holstein befaßt, wurde 1873 von dem damaligen Candidaten der Theologie Joh. Bernhardt, der ein Neffe Jensens ist, geschenkt. Der Vater Bernhardts überließ schon 1851 nach Jensens Tode mehrere Handschriften des Verstorbenen zur Schlesw.-Holst. Geschichte, namentlich zur Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte an die Kieler Universitäts-Bibliothek. Vergl. mein Verzeichniß der Handschriften die Herzogthümer betr. Bd. 2, S. 41—43, 157, 158, 243—247, 268. Zwei nicht die Herzogthümer betr.

Digitized by Google

Handschriften Jensens habe ich in dem Programm zum 22. März 1873 S. 73 erwähnt. Die, im Februar 1873, erhaltene Handschrift bezieht sich nur auf die Holsteinische Kirchengeschichte, geht bis zur neuern Zeit, so ist bei der Klosterkirche oder Heil. Geistkirche oder templum academicum oder Garnisonskirche in Kiel als elfter Prediger Jürgen Bookmeyer genannt 1827 gewählt. Die Handschrift hat mehrere hübsche Zeichnungen von Kirchen, so Bl. 22 von Schönkirchen, Bl. 24 Bordesholm, 34 Preetz, 36 Barkau, 37 Elmschenhagen u. s. w. Mehrere Bll. des Manuscripts sind unbenutzt, Jensen hat die Arbeit sichtlich nicht ganz beendet und freien Platz für spätere Ergänzungen gelassen. Prof. Geh. R. Michelsen hat bekanntlich Bd. 1 u. 2 von Jensens handschriftl. Schl.-Holst. Kirchengeschichte (vergl. mein Verz. Bd. II S. 243) herausgegeben und in der Kieler Zeitung aufgefordert, ihm Nachricht über eine Handschrift Jensens in zwei Bänden zu geben. Der erste Band der von M. gesuchten beiden Bände dürfte der 1873 der Universitäts-Bibliothek gegebene sein, über den zweiten Band Schleswig betreffend kann ich keine Auskunft geben.

Bekanntlich hat Jensen 1840—42 den trefflichen Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig in vier Theilen herausgegeben. J. war ein wissenschaftlicher, kenntnißreicher, sorgfältig arbeitender, gewissenhafter Mann. Vergl. Chronik der Kieler Universität des Jahrs 1872 S. 10 in den Schriften der Kieler Universität.

S. H. 170 VV.

Ditmarsia ecclesiastica saec. XVI, XVII von 1597—1690. 495 meist kirchenrechtliche Verfügungen für Ditmarschen. 438 SS. 4.

Auf dem Deckel der Handschrift steht: Ditmarsia ecclesiastica saec. XVI, XVII ex auct. Meldorp. sibi comp. Ol. Henr. Moller.

Die erste Verfügung ist ein Befehl des Amtmanns zu Steinburg Benedictus von Alefeld, 8. Juni 1597, daß die

Digitized by Google

Edtschwaren alle Sondage und alle billige Dage Twemahl ut der Karcken gahn, wann dat Evangelium uthe is und schollen alle Kröge by de Karcken besehen, dat dar nemand befunden werd. —

Die letzte Verfügung Glückstadt 15. Septbr. 1690 ist ein Geleitsbrief für Detleff Steffens.

S. H. 173 B.

Abschrift von Jürgen Grubes Cancelley-Rath, Regierungs- und Obergerichts-Advocat Otia Jersbecensia oder histor. Nachricht von dem Holstein. adelichen Jungfern Closter Uetersen 1738. 361 SS. fol. Die Handschrift hat zwei Theile, der erste: historische Nachricht 222 Seiten, der zweite: Codex probationum von S. 223—361. An den Seiten der Handschrift sind andere Seitenzahlen bemerkt, von S. 12 an p. 1—431. Vielleicht geht diese Paginirung auf die Pagina des Manuscripts, von dem die Abschrift genommen ist.

Voran ist auf einer von mir nicht mitgezählten Seite eine Bemerkung von Seestern-Pauly, Obergerichtsrath und Kammerjunker in Glückstadt, vom 14. Februar 1823, er bemerkt: „Außer dieser nach dem Original-Manuscript genommenen „Abschrift ist zur Zeit nur noch eine in dem Archiv des „Klosters Uetersen nach der Versicherung der jetzigen Priörin „von Gollowin befindliche Copie vorhanden."

Ueber die Auffindung des Original-Manuscripts finden sich Nachrichten im Staatsbürg. Magazin Bd. 2 S. 700. Provincialberichte 1822 H. 4.

Nach diesem ersten von mir nicht mitgezählten Blatt findet sich ein zweites von mir nicht mitgezähltes Blatt, dessen beide Seiten Nachrichten über den Verfasser der Otia Jersbecensia und dessen Schrift enthalten. Der Verfasser Jürgen Grube, heißt es, sei vor seiner Advocatur Secretär des Grafen Benedict von Ahlefeld auf Jersbeck und Stegen, Prälaten des Klosters zu Uetersen, gewesen. Die aus dem Klosterarchiv zu Uetersen nach Jersbeck genommenen Papiere

Digitized by Google

sollen, nach dieser Nachricht, nicht zurück gekommen sein, Grube habe seine Arbeit drucken lassen wollen, sie dem Klosterhofmeister Voigt zur Durchsicht gegeben, sie von diesem mit großem Lobe 1747 zurückerhalten. Gr. habe das Werk dem Grafen und Probsten Ahlefeld dedicirt, aber keinen Verleger finden können. Dasselbe Blatt giebt Nachricht über die in Th. 2 des Manuscripts vorhandenen Probationes, von denen sieben als fehlend angegeben werden. Probatio 54 b vom 14. October 1621 ist in der Handschrift nach alter Zählung pag. 420—421 und pag. 430 eine Probatio vom 5. September 1754. Eine andre nicht bezeichnete Probatio vom 5. September 1754, die pag. 432 stehen sollte, ist nicht da. Auskunft über Grubes Werk gab Joh. Fr. Camerer in seinen historisch-politischen Nachrichten Th. 2 Flensburg und Leipzig 1762 S. 169 u. f. Er ließ einen Brief „des berühmten Voigt" an Grube vom 14. Mai 1747 über die Jersbecker Mußestunden abdrucken.

In den Schlesw.-Holst.-Lauenb. Provinzialberichten 1823 H. 4. S. 62 machte die Centraladministration der Schlesw.-Holst. patriotischen Gesellschaft auf diese Nachricht Camerers aufmerksam und gab an, daß sie das Manuscript des Jürgen Grube von der Wittwe eines Sohnes desselben von der Pastorin Albrecht in Wandsbeck erhalten und der Priörin von Gollowin zu Uetersen eine Abschrift der in dem Klosterarchiv zu Uetersen fehlenden Urkunden gegeben habe. Nach Falcks Staatsbürg. Magazin Bd. 2 S. 700 hat Pastor Niemann in Altona Grubes Arbeit wieder aus Licht gezogen. Nähere Nachricht gab Friedrich Seestern-Pauly in seinen Beiträgen zur Kunde der Geschichte so wie des Staats- und Privatrechts des Herzogth. Holstein Bd. 2, Schleswig 1829 S. 1—68, der Brief von Voigt an Grube von 1747, den Camerer drucken ließ, könne nicht von dem schon 1736 gestorbenen Kieler Prof Vogt sein. Grube habe nicht freie Benutzung des Klosterarchivs gehabt.

Nach den Provinzialberichten 1825 S. 157—158 ward Grubes Handschrift von der Centraladministration der pa-

Digitized by Google

triotischen Gesellschaft zu Altona an Seestern-Pauly geliehen. Dieser hat in seinen Beiträgen Bd. 2 Grubes Nachrichten aus dem Schauenburg-Pinneberger Archiv vervollständigt.

Die Kieler Universitäts-Bibliothek kaufte 1873 auf einer Auction in Frankfurt a. M. die Abschrift, welche Seestern-Pauly von Grubes Otia Jersbec. hatte machen lassen. Seestern Pauly starb 1866 in Schwarzenbeck, wo er Amtmann gewesen war.

S. H. 174 B.

Schulwesen.

Einem gedruckten Programm des Directors des Altonaer Gymnasii vom 20. November 1740 zum Geburtstage der Königin Sophie Magdalene, de originibus rerum per Cimbriam citeriorem scholasticarum sind die am Schlusse dieses Programms erwähnten Reden mehrerer Schüler im Manuscript angebunden: 1) Fr. Jacob Oeding aus Blankenburg deutsches Gedicht, betitelt: Encomium Holtsatiae et Schlesvici de litterarum incrementis ac patrocinio, 4 Bll.; 2) Simon Christian Rüdiger aus Wernigerode, Laudatio scholarum Hamburgensium, 4 Bll.; 3) Aug. Ab. Sandau aus Wernigerode, Elogium scholarum Lubecensium, ein lateinisches Gedicht in 268 Versen, 6 Bll.; 4) Gespräch zwischen Aristoteles und Diogeninus von der scholastischen Weisheit in Cimbrien, 3 Bll.; 5) Detlev Dan. Schmid, die Schicksale des Gymnasii zu Bordesholm, ein deutsches Gedicht, 5 Bll.; 6) Gottl. Jac. Schöner, deutsche Rede de gymnasiis Cimbr., 6 Bll.; 7) Wilh. Aldersey, Rede in Englischer Sprache von den Landschulen in Stormarn, 6 Bll.; 8) Gespräch in lateinischen Versen von der alten Holsteiner Redlichkeit und Treue, 2 Bll.; 9) Gottl. Schütze, Elogium scholarum Utinensis et Ploenensis, 5 Bll.; 10) N. Fr. Jebens und J. Chr. Bolten, Gespräch von den Klöstern in Cimbrien, 4 Bll.; 11) Carl Fr. Goldbeck, Rede von den Schulen zu Kiel, Rendsburg, Glückstadt u. Wilster, 4 Bll.;

Digitized by Google

12) Colloquium vom Rector-Titul, 2 Bll.; 13) Wiebeking, de scholis Ditmarsiae, in hebräischer Sprache, 2 Bll.; 14) Joh. M. Müller, die Schlesw. und Flensb. Schule, in griechischer Sprache, 5 Bll.; 15) Gespräch von der Ausbildung der Wissensch. in Cimbrien, 4 Bll.; 16) L. Clauſſen, von der Haderslebener und Husumer Schule, 3 Bll.; 17) Gespräch von den Stipendien und Gönnern der Gelehrten in Cimbrien, 4 Bll.; 18) J. St. Lorentzen, Rede in dänischer Sprache mit deutscher Ueberſetzung von den Schlesw. Landschulen, 8 Bll.; 19) Casp. M. von Bachmeier, lateinische Rede von der Schule und dem Gymnasio in Altona, 6 Bll.; 20) desſelben Epilogus, deutsche Rede zum Geburtstage der Königin, 5 Bll.

H. Scholtz, der Verfaſſer des gedruckten Programms, welcher die Reden mehrerer Schüler veranlaßt haben wird, war nach Kordes 1733 Rector in Plön, 1737 in Altona, 1741 Prediger in Heiligenhafen. J. C. H. Dreyer tadelt Scholtz, der die Holsteiner und Griechen für verwandt erklärt habe. Vergl. Ratjen: J. C. H. Dreyer S. 119 und Verzeichniß der Handschriften Bd. 2 S. 35. Scholtz war thätig für die Geschichte Plöns.

S. H. 181 FF.

Ad. Tratziger der Stadt Hamburg cronica 1557 die 29. Decbr. absolutum. 199 SS. fol.

Vergl. Verzeichniß der Handschriften II S. 256, 257 u. III 2 S. 406.

S. H. 181 FFF.

Abschrift des Protokolls über den Alsterkanal. 19 SS. fol.

Die Verhandlungen begannen 1547 Mondags vor Mathiä apostoli. Von Königlicher und Fürstlicher Seite waren anwesend Breide Rantzow, D. Blohme und Schack Rantzow, von Seiten der Städte Lübeck und Hamburg Bürgermeister —.

Digitized by Google

Diese aus dem Kopenhagener Archiv genommene Abschrift ist aus dem Nachlaß des Kieler Professors Junghans der Universitäts-Bibliothek geschenkt worden.

S. H. 302 E.

Vergl. Verzeichniß Bd. 2 S. 29 u. 266.

Von dem Schlesw.-Holst. Museum vaterländischer Alterthümer:

1.

Pergament-Urkunde, bez. 2841. Obligation von Johan Theve, Bürger Flenßborchs, den Vorständen des Hospitals tho Flenßborch Ein Hundert Marck Lübsch und jarlich vhieff Marck Lübsch schuldig zu sein. Vhöfftein hunderth Söß und Negentich In den Dagen Michaelis Archangeli.

Auf der Rückseite ist bemerkt, daß die Obligation 2. November 1842 delirt worden. An der Urkunde hängen drei Siegel.

2.

Pergament-Urkunde, bez. 2562, Obligation von Matthias Bardtscher, Bürger Flenßborgs, den Vorständen des Hospitals tho Flenßborg Vhöfftich Marck Lübsch und drüttehalve Marck jarliche Rente schuldig zu sein. Vhöfftein hundert Söß und Negentich In den Dagen Michaelis Archangeli.

Auf der Rückseite ist bemerkt, daß die Obligation delirt 5. November 1852. An der Urkunde hängen drei Siegel.

3.

Pergament-Urkunde, bez. No. 3100, vom Jahre 1573 30. Mai. In dänischer Sprache.

Der Hardesvogt Tieliff Markversen und 2 Sandmänner bezeugen einen Tauschvertrag über verschiedene Grundstücke. An der Urkunde hängen drei Siegel.

4.

Sieben Pergament-Urkunden vom 22. Februar 1738, 30. October 1740, 4. December 1742, 17. Februar 1744.

Digitized by Google

24. Februar 1744, 5. September 1744, und eine Zeichnung einer Gartenanlage auf Papier. Die Urkunden sind gedruckt in Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Bd. 4. Kiel 1873, S. 199—206.

S. H. 318 JJJ.

Die Handschrift hat auf dem Rücken des Deckels die Aufschrift:

I.
Oeconomica.

II.
Rubrique.
Paul Rantzau
gesamlete Nachrichten vom Ambt Kiel.
No. 1.

Auf dem Vorsetzblatt steht: Paulus Rantzovius Bertrami Filius Haeres in Kohövet et Doberstorp. Lubecae 5. Junii 1647.

Auf den ersten 19 Seiten steht ein alphabetisches Register mit Verweisung auf die Seiten der Handschrift (506 SS. fol.). Das Register beginnt: Avisatio executionis wieder die iehnigen, so sich hinführo mit der Schlepen auff dem Welßehe finden —. Der Text der avisatio steht S. 26.

S. 52—58. Erster Contract zwischen Sel. Hertzog Adolffen zu Schleswig Holstein und dem Rahte zum Kiel der zu den Armenheusern Heil. Geist und S. Jürgen gehörigen Dörffer und Güter halber sub dato Kiel A. 1572 auf zwantzig Jahre.

S. 58—60. Anderer Vergleich Weihnachten 1604 uff 30 Jahre.

S. 60—63. Dritter Vergleich 23. Martii 1633 uff 30 Jahr.

S. 74. — Im Kirchspiel Neumünster zu Groszenaspe wohnen 26 Huffener und ist ein ieder zu erlegen schuldig

Digitized by Google

14 R. Dienstgelt, dartunter sind 7, so ihr Dienstgelt völlig bezahlen können als — — — — — — — — Nachfolgende 14 Huffener sein durch den Schwedischen Krieg — — — — — — ihres Vermögens sehr erschöpft.

S. 107—113. Gilde-Rolle der Brantgilde Kielischer Amptsunterthanen und anderer Benachbarter, so diese Gilde belieben und darin angenommen worden.

S. 156—192. Beschreibung des Kirchspiels Neumünster ann Ländereien und Hölzungen, Mühlen, Dörffern und Einwohnern sampt allembehme, so ein jeder an geldt korn und andern Herrn gebühre jährlich Schuldet und einbringet. — Neumünster 22. December a. 1606.

S. 193—199. Der Kielischen Schneider Ambts gerechtigkeit. — 14. April 1634.

S. 215—218. Der große Harrier Brandtgilde Rolle, auffgerichtet a. 1630. —

S. 235—236. Fürstlicher Befehl an den Ambtschreiber Steffen Henniges wegen Lütgen Kiehls einreumung an Bürgermeister und Rhat zum Kiehl 20. May 1653.

S. 239—243. Des H. Ambtmans Paul Rantzowen Bericht an Ihro Durchl. wegen Durchstechung des Schreventeiches von Bürgermeister und Rhat zum Kiel geschehen. 5. August 1653. — Fürstl. Befehl Gottorf 8. August 1653. — Supplicatio von Bürgermeister und Rhat 11. Aug. 1653.

S. 277—398. Beschreibung aller zu ieder Hufen des Ambtes Kiell belegenen Acker-Koppeln und Wischen, wie viel korn ein ieder Huffener jährlich in seiner Hufe außsehet, was er an Hew berge, wie viel Schweine er uff die Mast treibe und sonst überall von seinem grund und boden genieße, Item was er an Geld und anderen Herrengepühr jahrlich schuldet und einbringet. Geschehen im Jahre 1632. — Wellingdorff es wohnen in diesem Dorf 8 Hufener. — S. 291. Wurdtsitzern. — 292. Kleine Kätnern — Insten. — S. 398. Summa aller Einnahme des Ambtes Kiehl:

Digitized by Google

an Gelde 821 Thlr. 12 ß.
Lämmer vor iedes Lamb 10 ß.
wird zurück geben werden 115.
Gänse . . . . 230.
Hüner . . . . 346.
Eyer . . . . . 1150.

S. 399—477. Kirchspiel und Flecken Neumünster.

Summarum aller und jeden gewißen Hebungh des großen Fleckens und Kirchspiels Neumünster ist an
Geld 1434 Thlr. 39 ß 1½ ₰.
Rocken 4 Last 6 Dr: 4 ß 1 Spindt.
Gänse . . . . 146.
Hüner . . . . 146.
Schaffe . . . . 38.

S. 506. Confirmatio der Schneider Zunfft in Kiehl 37. November 1665. Christian Albrecht.

Paul oder Pawell Rantzow, der so oft in der Handschrift genannt wird, war nach derselben Landrath und Amtmann zum Kiel circa 1650—1656. S. 92 der Handschrift wird Casper von Sallern als Kirchspielvogt in Neumünster im Jahr 1647 erwähnt. Vergl. mein Verzeichniß von Handschriften B. 1. S. 96. Der Kieler Universitäts-Bibliothek ward diese besonders für die Geschichte der Steuerverhältnisse wichtige Handschrift geschenkt von dem Rendanten Steuerempfänger Stickel in Kiel.

S. H. 318 DD.

Gelting.

Nachricht von Pastor Jensen aus dem Geltinger Erdbuch, 2 Bll. fol., über Schwackendorf, Schulregister 1 Bl. von Jensen, von H. Christian Krohn 1836, 1 Bl. Theilnahme des Guts Düttebüll an der Predigerwahl der Geltinger Kirche 1831 von Stüve, mit Jensens Nachricht über die Kronsgaarder Schulcommüne. Jensens Tabelle über die Besitzer von Geltingen, der erste der Tabelle ist: Seneca

Ingwersen, Baron von Geltingen, geb. 1715, † 1786 im Haag. Ein Brief des Studirenden Hermann Wolf an Pastor Jensen, Wilster 24. März 1841, mit Tabelle über Ingwersens, Besitzers von Geltingen, Nachkommen. Wolf wünscht Nachrichten.

S. H. 325[4].

(Verzeichniß III 2 446.)

Kiel.

I. Häuser im Besitze Adliger.

1) Vortzeichnuß der adelichen Heusere zum Kiehl davon in zeitwehrender Kryſ- und Koniglichen Einquartierung meistentheils gantz nichts, von etzlichen aber etwas geschehen. 3 Bll. fol. ohne Datum. Octbr. 1625?

In der Holstenstraße werden achtzehn adlige Hausbesitzer aufgeführt, in der Schumacherstraße dreizehn.

2) Restanten wegen der sechsjährigen fürstlichen Contribution von den adelichen Heusern zum Kiehl. 3 Bll. fol.

II. Belege zur Generalen-Ausgabe-Rechnung der Lazareth-Commission für die königl. Schwedischen Hospitäler in Kiel No. 1—236 vom 30. Jan. 1814—6. Juni 1814, und Ausgaberechnung vom 15. Jan.—12. April 1814. fol. Quittungen über Lebensmittel für Hospitäler von Januar—März 1814. 3 Packete.

Schwedische Lazarethe waren hiernach in Kiel im Schloße, im Buchwaldschen Hause, im Tanzsaal, im Waisenhof, im Rumohrschen Hause und bei der Ziegelei.

Der Friede Dänemarks mit Schweden war 14. Jan. 1814 abgeschlossen, aber es müssen nach dem Abschluß des Friedens viele Schwedische Kranke in Kiel geblieben sein. Diese No. II. ist aus dem Nachlaß des französischen Viceconseils Ackermann an die Bibliothek gekommen. Ackermann nahm Theil an der Lazareth-Commission.

Digitized by Google

S. H. 325 5.

(Vergl. Bd. III 2, S. 445.)

Kieler Stadtbuch 1487—1586.

(Schuldprotokoll.)

Pergamenthandschrift in länglichem 4., circa 25 Cm. hoch, 20 Cm. breit; unregelmäßig geschnitten, jetzt ohne Deckel, 83 Blätter (elf Lagen von ungleicher Stärke und ein loses Blatt); von verschiedenen Händen; im Ganzen gut erhalten. Aus der Länge der Rückenstreifen, an welchen die Lagen mit Bindfäden befestigt sind, ergiebt sich, daß zu Anfang des Codex nichts fehlt, am Ende dagegen 6—8 Lagen abgefallen sind. Das lose beiliegende Blatt dürfte zur Lage 12 gehört haben.

Der Inhalt ordnet sich nach Lagen und Jahren folgendermaßen:

I.	1487—1494.	VII.	1555—1563.
II.	1494—1502.	VIII.	1563—1564.
III.	1502—1508.	IX.	1565—1568.
IV.	1509—1517.	X.	1568—1570.
V.	1517—1535.	XI.	1570—1575.
VI.	1538—1554.	XII.	1578—1586.

Blatt 1—54 sind von einer Hand, welche um 1540 Eintragungen gemacht hat, mit arabischen Ziffern foliirt. — An der Stirn der Seiten ist anfangs ziemlich regelmäßig das Jahr der Eintragung verzeichnet; nach 1500 kommt es in den Text zu stehen, daneben meist der Tag, und zwar zunächst nach dem Heiligenkalender. Bei Eintragungen desselben Jahres findet sich dann häufig nur die Verweisung: „anno ut supra“ oder „anno bauengenannt“.

Die Eintragungen folgen einander derart, daß zur Seite auf dem freien Rande eine Ortsangabe (Name der Straße) verzeichnet wird. Diese Straßennamen sind anfänglich alle latinisirt; 19a zum Jahre 1517 erscheinen zum ersten Male deutsche Namen (kedinckstraten, borchstrate), doch halten sich

die latinisirten noch lange überwiegend, bis sie von deutschen verdrängt werden*).

Der Text selbst verzeichnet: Namen des Schuldners (in der dritten Person), des Gläubigers, Betrag des Anlehens, das dafür haftende Grundstück, Termin der Rückzahlung, der Kündigung des Kapitals und dergl. mehr.

Als Beispiel diene die erste Eintragung:

lxxxvii to

Hennik Westuelt hefft verkofft vnde verlathen Joachim Heytmannen vnde / sinen Rechten Eruen twe marck lub. Jarlike renthe vor vijevndetwin/tich marck pennynghe wedder to kopende vppe alle sunte Martens festen / to betalende In vnde vth synem Erue belegen in der borchstraten vnde / wenner Hennik ifte sine Eruen vorben. den Wedderkoep / doen willen so scholen se desszeme Joachim ifte sinen Eruen vorben. eyn halff Jare touoren to segghen vnde genen denne den houet / stoel mit der bedageden Renthe. — Castri.

Bisweilen zeigen die Eintragungen in den einleitenden Worten urkundlichen Character: „To wetende dat" u. Aehnl.

Mitten unter den Eintragungen steht, am Anfang der neunten Lage, fast drei Blätter einnehmend, die Copie einer Urkunde vom 26. November 1554; sie betrifft einen Vertrag zwischen der Stadt Kiel und Heinrich Rantzow, Amtmann zu Gottorf über einen Hauskauf in der Holstenstraße.

Viermal findet sich der Name des eintragenden Beamten unter der Eintragung: 17 a zweimal: Georgius Lutjenb(urg) Not(ari)us; 41 b: Jo. Theoderici Secretarius; und 46 a bei einer Delirung: S(ecretarius) Heinrich.

War das geliehene Geld wieder zurückbezahlt, so wurde im Stadtbuche die betreffende Eintragung durchstrichen, wie denn auch in unsrer Handschrift meistentheils geschehen ist. Bisweilen fügt der Schreiber ausdrücklich hinzu, daß die

*) Manche dieser Namen sind jetzt ganz verschwunden: Smedestrate, Ridderstrate, beckerschrangen u. A.

Digitized by Google

Schuld getilgt sei, so z. B. 9b: „Dith losede Michel Kruse vth ao. lv. vnde dat gelt trech de Kerkher"; oft ist auch nur das Jahr der Tilgung vermerkt. Hierbei kamen natürlich auch Versehen vor, so ist 4a einer Eintragung, die durchstrichen worden, später hinzugefügt: non esth deletum. Fraglich kann es sein, ob man es als Flüchtigkeit bezeichnen darf, wenn Eintragungen nur begonnen, und nicht zu Ende geführt wurden, wie 3a, 9a u. a. O., wenn zwischen zwei Eintragungen freier Raum gelassen ist, wenn eine halbe Seite unbeschrieben bleibt; 39a folgt auf eine Eintragung die Jahreszahl als Ueberschrift und doch bleibt der Rest der Seite leer.

Beigelegt ist dieser Handschrift:

Die Amtsrolle des Schneideramtes zu Kiel,

5 Blätter, Pergament, 25 Paragraphen umfassend, vom Jahre 1562, mit einem Zusatz und der obrigkeitlichen Bestätigung von 1580.

S. H. 384 B.

Kloster Itzehoe. 51 Seiten fol.

Einnahme von 757 Pflügen, jeder Pflug 20 Rthlr. auf 6 Termine, dem Closter Itzehoe assignirt 15,140 Rthlr., 201 Pflüge des Closters jeder Pflug 20 Rthlr. = 4020 Rthlr.

Außgaben, welche das Closter und Clösterliche Unterthanen außgegeben unt sonsten vor schaden undt uncosten gehabt haben, welches ihnen, damit Sie in primaevum statum, wie Sie vor dieser Schwedischen inquartirung gewesen, sollen gesetzet werden.

Die Ausgaben oder Kosten durch Einquartirung veranlaßt sind nach den einzelnen Dörfern des Klosters Itzehoe aufgeführt.

Digitized by Google

Die Summe der Ausgaben ist . . . . 83,919 ℔ 12 ß 6 ₰
davon gehen ab die Summe des empfangenen Geldes von der Contribution von dem Lieutenant und Rittmeister . . 64,105 „ 8 „ — „
restirt 19,814 ℔ 4 ß 6 ₰

In der Handschrift ist keine Jahreszahl angegeben.

S. H. 402 B.

Olaus Moller Flensb. Histor. liter. in universitate Hafn. prof. publ. ordin. Bibliotheca Cimbrica mediae et infimae aetatis sive notitia Cimbrorum, qui eruditione et muneribus ecclesiasticis insignioribus usque ad a. 1500 inclaruerunt e scriptoribus rerum nostrarum antiquis et variis monumentis ineditis eruta. Tom. 1 A—E. Tom. 2. F—L.

Die Bibliothek kaufte diese eigenhändige Handschrift Mollers im October 1873 auf einer Auction in Frankfurt a. M. O. H. Mollers Hand ist mir aus mehreren Mss. bekannt.

Der geborene Flensburger O. H. Moller war 1744 Professor in Kopenhagen, von 1749—1766 Rector in Flensburg. Vergl. mein Verzeichniß der Handschriften Bd. 1 S. 284, wo es Zeile 13 v. o. O. H. Mollero heißen muß. Bd. 2. S. 65.

S. H. 416 AA.

Ludwig Albert Gottfried Schrader Vorlesungen über das vaterländische Recht. I. Geschichte. 202 Seiten. 4. Die Vorlesungen haben außer der Einleitung 4 Capitel.

Dieses Collegienheft ist nach einer Bemerkung S. 202 17. September 1793 geschlossen. Eine Nachricht von den in Dänemark und Norwegen geltenden Rechten steht S. 203—208, eine Uebersicht dieses Collegienheftes S. 209—219.

Digitized by Google

II. Vaterländisches Recht. 273 Seiten, lib. 1. 2 Personenrechte, lib. 3 Sachenrecht, lib. 4 von Verträgen und Erbfolge. Das Heft ist nach einer Bemerkung S. 273 21. März 1793 geschlossen.

III. Prozeß. 358 Seiten.

Die Universitäts-Bibliothek erhielt diese drei Bände von dem Amtsrichter Cordes, einem Sohn des vieljährigen Besitzers von Kielerhof.

L. A. G. Schrader war, ehe er 1790 Professor der Rechte an der Kieler Universität wurde, Obergerichts-Advokat in Pinneberg, gab Altona 1784 auf Subscription Th. 1 des Handbuchs des vaterländischen Rechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in 4. heraus, Th. 2 und 3 erschienen 1784—86, den vierten, den Prozeß enthaltend, gab der Sohn A. Ferdin. Schr. — der Vater starb — 1815—1819 heraus. Schrader Lehrbuch der Schlesw.-Holstein. Landesrechte Thl. I. II. 1. 2. erschien 1800—1806 in 8.

Schrader war der Erste, welcher eine Darstellung des Schlesw.-Holst. Privatrechts gab. Der gelehrte Kieler Professor P. Fr. Arpe, welcher 1724 entlassen wurde, machte Vorarbeiten zu Institutionen des vaterländischen Rechts (Chronik der Kieler Universität 1858 S. 61). J. W. Gadendam ließ 1770 eine historia juris Cimbrici drucken (Chronik der Kieler Universität 1859 S. 71). Joh. Carl Heinrich Dreyer, der von 1745—1753 Professor des deutschen Rechts und der Praxis in Kiel war, arbeitete an einem Lehrbuch des Holsteinischen Privatrechts, gab seine Vorarbeiten dem Kieler Professor Winkler, den die Regierung mit der Abfassung eines Lehrbuchs des inländischen Rechts beauftragt hatte, der aber die Arbeit nicht ausführte. Vergl. Chronik der Kieler Universität 1860 S. 48 und Ratjen J. C. H. Dreyer und E. J. v. Westphalen S. 109.

Schrader ward 1802, als Professor F. C. Jensen in die Kanzlei eintrat, Secretair der fortwährenden Deputation der Schlesw.-Holst. Prälaten und Ritterschaft, und 1806 Ver-

Digitized by Google

weser des Landsyndikats, er starb 1815. Schr. war ein vielseitig gebildeter Mann, er erbot sich in seiner ersten Professorzeit auch zu Vorlesungen über Trigonometrie ꝛc.

S. H. 611 A. — 611 G. fol.

Band 611 A. — 611 G. erhielt die Universitäts-Bibliothek vom Kammerherrn C. v. Warnstedt, früher Amtmann in Steinhorst.

S. H. 611 A.

Studien betr. das Meierrecht des Amtes Steinhorst von Kammerherr Carl von Warnstedt. 149 Seiten fol. Acht Normativ-Verfügungen meierrechtlichen Inhalts von 1681, 1702, $\frac{27.\text{ Juni}}{8.\text{ Juli}}$ 1718, $\frac{17.}{28.}$ März, 19. Octbr. 1719, $\frac{27.\text{ Mai}}{7.\text{ Juni}}$ 1720, 30. Jan. 1726, $\frac{14.}{25.}$ März 1727, und Taxation über das Allodium einer Vollhufnerstelle, groß 165 bis 170 Morgen, vom 26. Februar 1863. 1 Blatt fol.

Angelegt sind gedruckte Verfügungen für Lauenburg vom 18. August 1741 Testamentserrichtung, vom 22. Nov. 1768 Oekonomie betreffend, 12. Septbr. 1776 betr. Gemeinheitstheilungen, 29. März 1790 Diensteifer der Beamten, Lauenburg. Grenzbote 1851, 1 u. 2, Erbfolge betr., officielles Wochenblatt für Lauenburg 1858 No. 2 u. 10, Wechselordnung, Schuld- und Pfandprotokoll, Instruction für die Bauervögte in Steinhorst vom 23. März 1860.

S. H. 611 B. fol.

Meiereiverhältnisse des Amts Steinhorst betreffend.

Taxation mehrerer Stellen der Dörfer des Amts Steinhorst vom Jahr 1860, Boden, Duvensee, Franzdorf, Kl. Kleinhrade, Gr. Kleinhrade (Klinkrade), Labenz, Linau, Lüchow, Sandesneben, Schönberg, Schuphorst, Schürrenhöhlen, Siebenbäume, Stubben, Wentorf. 15 Bll. fol.

Digitized by Google

Nachricht von den 439 Stellen im Amte Steinhorst, 4 in dem Orte Steinhorst, 435 in den Amtsdorfschaften, Bewirthschaftung der kleinen Stellen, Viehbestand im Amte Steinhorst. 76 Seiten fol.

Hufenerträgsberechnung in Linau und andern Dörfern vom Jahr 1861, Hufenbestand, 35 Seiten, Materialien zur Kunde des Meierrechts im Amte Steinhorst von Levetzow, 27. Novbr. 1850. 59 Seiten fol.

Acten über Streitigkeiten im Amte Steinhorst, über Verpfändung von Koppeln, Ehestiftungen u. s. w. aus den Jahren 1806—1864. Berichte an die Regierung von dem Amtmann in Steinhorst, 31. Mai 1777, 26. Septbr. 1785. Gedruckte Verfügung, 18. August 1741 über Ehepacten, vom 3. Januar 1751 über Ehestiftungen, 12. März 1756 über Altentheile, Grundgesetz für Lauenburg vom 14. Mai 1849, v. Warnstedt über die wichtigsten rechtlichen Verhältnisse der Bauern im Amte Steinhorst.

Beantwortung der Regierung in Ratzeburg vom 7. Juli 1777 über die Bauergüter im Amte Ratzeburg, 23 Seiten fol. Seestern-Pauly, das Meierrecht des Amtes Schwarzenbeck, 55 Seiten.

Verzeichniß der seit der Verkoppelung im Amte Ratzeburg errichteten (84) Neuanbauerstellen von 1780—1862, 8 Seiten fol. Ueber die im Amte Schwarzenbeck errichteten neuen Stellen Bericht vom 7. Mai 1864, 4 Seiten. Uebersicht über den Besitz mehrerer Meierstellen in Einer Hand im Amte Ratzeburg, 2 Bll. Uebersicht der nach der Verkoppelung im Amte Lauenburg angelegten Anbauerstellen, 2 Bll.

S. H. 611 C. fol.

Landzollwesen des Herzogthums Lauenburg. Acta, betr. die Reorganisation des Zollwesens im Herzogthum Lauenburg, 1851/52. Bemerkungen über die früheren Landzölle im Königreich Hannover, Magdeburg 3. Dec. 1851, 7 Seiten fol. Extract aus der Vorstellung des General-Zollkammer-

Digitized by Google

und Commerz-Collegii vom 27. Novbr. 1838, betr. die gegenseitige Zollfreiheit Holsteins und Lauenburgs, 13 Seiten. Vorstellung, betr. die Größe des Transitzolls auf einer Hamburg-Berliner Eisenbahn, 95 Seiten. Regulativ für die interimistisch angeordnete Landzollerhebung auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, Schwerin 24. Decbr. 1846, 9 Seiten. Uebersicht über den Prozentbetrag eines nach Gewicht berechneten Transitzolls mit dem im Entwurf der neuen Zollverordnung nach dem Werth angeordneten Transitzoll, 9 Seiten. Erhebung der Zollabgaben. Zollfreiheiten im Herzogthum Lauenburg, 43 Seiten. Schreiben über das Elbzollwesen vom Jahr 1838, 1851 u. 1858, 51 Seiten.

S. H. 611 D. I. fol.

I.

Oeffentliches Recht des Herzogthums Lauenburg. Bericht vom 8. April 1779, Ratzeburg, über die Contribution, 12 Seiten. Bericht der Regierung über die Contributionsverfassung vom 8. April 1779, mit Nachricht vom Jahr 1817, 23 Seiten. Ueber die Contribution und das Steuerwesen des Amts Steinhorst, 16 Seiten. Nachrichten von der Landessteuer in Lauenburg, 12 Seiten. Die Lauenb. Finanzüberschüsse. Nachrichten der Einnahmen und Ausgaben des Forst-Etats 1841—1863. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe beim Zollwesen 1841—1862, des Wegebau-Etats 1841—1863, des Landbau-Etats 1841—1863, des Chaussee-Etats 1841—1863, 69 Seiten. Domainen im Herzogthum Lauenburg. Das Verhältniß der Ritter- und Landschaft zur Staatsregierung mit Rücksicht auf Rechnungsablage. Schuldenwesen des Herzogthums Lauenburg.

Gedruckte Verordnung vom 31. August 1798. Hauptliquidations-Receß zwischen Dänemark und Hannover wegen Lauenburg. Hamburg 24. Juni 1826.

Digitized by Google

S. H. 611 D. II. fol.

II.

Oeffentliches Recht des Herzogthums Lauenburg. Collectanea. Aus 1848, 1863, 1864.

Angelegt sind: Das Verfahren bei der Verkoppelung in Lauenburg. Von Remissionen in den Gefällen der Unterthanen. Vom Commüne-Rechnungswesen. Domanial-Pertinentien und Einkünfte, betr. die Verpachtung herrschaftlicher Pertinentien. Die Geschäftsführung in den Aemtern. Bestimmungen in Ansehung der Beamten und sonstigen Kammerbedienten. Vom Zollwesen in Lauenburg. Von Hebungen. Entwurf des Verkoppelungs-Recesses für Havekost, Amts Schwarzenbeck, 100 Paragraphen aus der Zeit Königs Georg III.

S. H. 611 E.

Lauenburgensia. Ueber Handelsbefugnisse der Landhöker. Befugnisse der Handwerker auf dem Lande 1826, 1853, 1854, 1855, 1858, 1863, 1864, 12 Seiten. Mehrere gedruckte Verordnungen und Zeitungen. Renck, zur Verfassungsfrage der dänischen Monarchie. Patent vom 23. September 1859, betreffend Holstein, in Abschrift, 9 Seiten. Zur Lauenb. Verfassungsgeschichte von 1848—1858, 55 Seiten.

S. H. 611 F. fol.

Lauenburgensia. Zur Geschichte der Aemter Tremsbüttel und Steinhorst, welche der Herzog Christian Albrecht 29. Juni 1667 von den Erben Friedrichs von Ahlefeldt zurückkaufte. 2. December 1691 verkaufte der Herzog Christian Albrecht das Amt Steinhorst an Magnus von Wedderkop. Urkunde der Eingesessenen des Amts Steinhorst vom 9. Juli 1667 in Ur- und Abschrift, vom 13. November 1670 in Abschrift; des Amts Tremsbüttel vom 9. Juli 1667 und

Digitized by Google

12. März 1679. Urkunde vom 30. Juni 1667, betreffend Steinhorster und Tremsbüttler Hölzungen, vom 26. Juli 1667, betr. die zum Vorwerke Steinhorst gelegenen Koppeln, Teiche u. s. w., 43 Seiten.

Ueber Tremsbüttel und Steinhorst vergl. mein Verzeichniß der Handschriften, die Herzogthümer betreffend, Bd. II, S. 247 u. 248.

Amt Steinhorst, Verzeichniß der Stellen nebst Angabe der Areal-Größe, der Herrengefälle, Contributionen, Landdragoner- und Taubstummensteuer, 1. April 1862, 10 Bll.; Prinzeßinsteuer, 1 Bl.; was das Amt Steinhorst an Register-Geld zu zahlen, des Amtes Protokoll, 13 u. 14 Bll.; Extract aus dem Steinhorster Amts-Handelsbuch vom 7. October 1775, 1 Bl.; Budget für Lauenburg 1851, 1 Bl.; Uebersicht der von dem Bauergehöfte in Linau bezahlten Abgaben; die Bauervogtei in Linau; zur Kirchenverfassung; Volkszählung im Herzogthum Lauenburg; Viehzählung in Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Vergl. Verzeichniß der Handschriften, die Herzogthümer betreffend, Bd. I, S. 173, 247, 248. Bd. II, S. 136, 137, 148, 270.

S. H. 611 FF. fol.

1) Zusammenstellung der Rechnungsübersichten des Herzogthums Lauenburg für die Jahre vom 1. Mai 1841, Einnahme und Ausgabe, 3 Bogen. 2) Statistische Tabelle über das Herzogthum Lauenburg, 3 Bogen. 3) Zusammenstellung der Rechnungsübersichten Lauenburgs für die Jahre vom 1. April 1858, 2 Bogen. 4) Zusammenstellung der Einnahmen des Herzogthums Lauenburg pro 1841 bis 1. April 1858, 4 Bogen. 5) Lauenburgs Finanzüberschüsse, 6 Bll.

Verwiesen ist auf Niemanns 1823 erschienene Nebenstunden, welche mehrere Nachrichten über Lauenburg enthalten.

Digitized by Google

S. H. 611 G. fol.

Errichtung einer Centralstelle für Landeskultur, agrarische Verhältnisse, Drainage. Rechtliche Verhältnisse der Bauern im Amte Steinhorst.

S. H. 612.

1) Statistische Nachrichten über das Herzogthum Lauenburg. 2) Uebersicht der Volkszahl und der Wohnstellen des Herzogthums Lauenburg nach Jurisdictionsbezirken, 1840.

S. H. 613.

Statistische Nachrichten aus dem Nachlaß des Kammerherrn von Rosen in Segeberg, geschenkt von dem Sohn Reg.-Rath von Rosen, dessen Vater 1825 von dem Könige beauftragt wurde mit der Sammlung statistischer Nachrichten über die Herzogthümer.

1) Acten, betreffend die Form und Einrichtung statistisch-cameralistischer Nachrichten über Schleswig und Holstein. 2) Correspondenz und Acten, betreffend die in Gemäßheit Königlichen Rescripts vom 29. September 1835 eingezogenen statistischen Nachrichten. 3) Laufende Correspondenz aus 1844 mit den Behörden zur Aufklärung und Ergänzung statistischer unter Bearbeitung befindlicher Gegenstände, bezeichnet fasc. XXVII 3. 4) Correspondenz Rosens hauptsächlich mit Petersen in Kopenhagen aus 1845 und 1846, betreffend die Sammlung statistischer Nachrichten. 5) Statistische Nachrichten über die Herzogthümer aus der Kriegsperiode und von den damals 1814 und 1815 ergriffenen Maßregeln. 6) Vorschläge in Betreff allgemeiner Maßregeln zur Ausgleichung der Kriegslasten, so wie zur Wiederherstellung des Geldumsatzes in Schleswig-Holstein aus 1814. 7) Statistica varia aus 1841. 8) Statistische Verhandlungen aus 1848—1851. 9) Generalia. Steuersachen aus 1810 und 1811, Kapitalsteuer. 10) Generalia. Kam-

Digitized by Google

mersachen, Kopf- und Rangsteuer, Collateralsteuer, Prinzessinsteuer aus 1743, Verbittelsgeld, Kapitalsteuer 2 %. 11) Generalia. Finanz-Sachen und Verhandlungen, Bank-Comptoir, Schilderung des Zustandes der dänischen Finanzen seit Rückkehr des Friedens 1813—1815. 12) Königliche Aemter in Schleswig und Holstein aus 1815 und 1843, bezeichnet: fasc. XXVIII 1. 13) Städte. Generalia, theils Auszüge aus Hansens Staatsbeschreibung Schleswigs und Dörfers Topographie, bezeichnet: fasc. XXVIII 3. 14) Bevölkerung. Volkszählung im Amte Segeberg, 1803, 1835, 1848, bezeichnet fasc. XIII 10. 15) Forst-Sachen aus 1806—1810. 16) Forst-Sachen aus 1830. 16 a.) Beschreibung sämmtlicher Herrschaftlicher Hölzungen im zweiten Holsteinischen Forstdistrict, 55 Bll. 17) Forst-Sachen aus 1841 u. 1842. 18) Commüne-Abgaben pro 1840, Herzogthum Holstein, Städte und adlige Districte. 19) Schleswig-Holsteinisches Leihinstitut. Verzeichniß 1—5 aus 1819, bezeichnet: fasc. XXIII. 20) Correspondenz mit den adligen Gütern in Veranlassung des Königlichen Rescripts vom 29. September 1835. Lübsche Stiftsdörfer. 21) Grund- und Benutzungs-Steuer von 1802. 22) Schulwesen von 1831. Ueber die Größe der Schulstuben in der Segeberger Probstey. Auszug aus Lübkerts Kirchenstatistik, bezeichnet: fasc. XVII. 23) Fuhrenwesen. Pflugzahl für die Fuhren. 24) Von dem Mühlenwesen in den Herzogthümern. 25) Wegesachen von 1824—1835, bezeichnet: fasc. XVI. 26) Holsteinische Wegeverzeichnisse aus den Aemtern, Städten und Klöstern aus 1825. 27) Nachrichten, betreffend die Köge, Klöster, Augustenburger Güter, adlige Güter im Allgemeinen aus 1814. 28) Zollsachen. Segeberger Zollstätte 1833. Zollintraden aus Schleswig und Holstein 1815, bezeichnet: fasc. XVIII. 29) Statistica militaria varia aus 1842. 30) Bienenzucht. 31) Statistica Europ. Schweden, Preußen, Schleswig und Holstein. Kiel 1835: 11,622 Einwohner, von denen 41 Juden.

Digitized by Google

S. H. 613 A.

Aus dem Nachlaß des Kammerherrn von Warnstedt in Steinhorst, früher in Flensburg, 19 Packete, betreffend die Gesetzgebung über Bewässerung und Entwässerung mit Designation. Die in mehreren Packeten befindlichen Schreiben sind gerichtet an Amtmann von Warnstedt.

1) Betreffend die Regulirung der Wasserverhältnisse im Amte Flensburg. Gutachten einer Committee. Flensburg, 25. April 1846, 5 Bll. fol. Provisorisches Regulativ, 18 Bll.

2) Entwurf des Hannoverschen Wassergesetzes vom 6. Mai 1846, mit Bemerkungen der Stände. Beide gedruckt. 1 Brief von Bille und 1 von Hanbury.

3) Entwurf eines Gesetzes für Hannover über Entwässerungen, gedruckt mit Schreiben des Gesandten v. Bülow in Hamburg vom 17. September 1847.

4) Verordnung für Dänemark, enthaltend nähere Bestimmungen, betreffend Wasserableitung, vom 29. Juli 1846, gedruckt in dänischer Sprache, handschriftlich in deutscher Sprache. 24 Bll.

5) Französisches Bewässerungsgesetz vom 17. Juli 1847 in deutscher Uebersetzung, mit 2 gedruckten Gesetzen sur les irrigations vom 29. April 1845 und 11. Juli 1847 und gedrucktem Entwurf vom 29. Mai 1857.

6) Schreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Kopenhagen 10. December 1847, mit gedruckten Preußischen Gesetzen vom 15. November 1811 und 28. Februar 1843.

7) Schreiben des Gesandten von Bülow, Hamburg 7. December 1847, mit Schreiben des Landdrosten in Lüneburg vom 30. November 1847, betreffend die Berieselung bei Sottorf, und Anlage vom 26. März 1843 und Vermessungs-Register vom 4. Mai 1843, 31 Seiten.

8) Schreiben des Landvogts in Meldorf vom 2. December 1847, mit gedrucktem Entwässerungs-Regulativ für Marne, vom Landvogt bestätigt, 26. April 1841.

Digitized by Google

9) Schreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Kopenhagen 12. Januar 1848, mit der Schrift von Zeller, das Wiesencultur-Gesetz im Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1843.

10) Schreiben desselben Departements, Kopenhagen 11. Februar 1848, mit Kurfürstlich Hessischem Gesetz vom 28. October 1834 und Kurhessischen Landtags-Verhandlungen vom August 1834 No. 56 u. 60 und Dienstanweisung für Wiesenwärter.

11) Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, betreffend die Benutzung der fließenden Wässer, und P. L. Kritz zu diesem Entwurf, Leipzig 1847, beide gedruckt.

12) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1855, Stück 16. Bewässerung Würtembergs. Entwurf mit Schreiben des Würtembergischen Bundestagsgesandten vom 12. November 1855.

13) C. G. Schwab, Beitrag zum Wasserrecht. Beilage zum Archiv für die Praxis Bd. XXX.

14) W. Hirschfeld, Beitrag zur Bestimmung der Verhältnisse des Wassers, Altona 1846.

15) Meklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 31. Juli 1846 über Entwässerung..

16) 18 gedruckte Entwürfe und Verhandlungen der ständischen Ausschüsse von 1841 und 42 über die Benutzung des Wassers nichtöffentlicher Flüsse. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Gesetz für Anhalt-Dessau vom 24. März 1842.

17) Badischer Gesetzentwurf über die Wiesencultur vom 8. Januar 1848, mit Schreiben Stemanns, Frankfurt 10. Februar 1848.

18) Entscheidungen der Gerichte, betreffend den Wasserlauf, aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, 13 Bll.

19) Entwässerung und Bewässerung betreffend. Entwurf einer Verordnung für die Geestdistricte Schleswigs und Holsteins von 1856. Gutachten von Glass. Lichtwerks Be-

Digitized by Google

antwortung, betreffend die Wasserlösung. Bayersches Gesetz über Bewässerung vom 10. Juli 1862. Hannoversches Gesetz vom 22. August 1847. Archiv der politischen Oekonomie. Neue Folge. Bd. II, Heft 1. Heidelberg 1844.

S. H. 614.

Ulrich von Brockdorff, Betrachtungen über den Sprachenstreit in der Schleswigschen Ständeversammlung des Jahres 1842 und dessen Folgen. 88 Seiten fol.

Aus dem Nachlasse des Grafen H. von Reventlow-Criminil auf Ruhleben geschenkt.

Der Verfasser wünscht Beibehaltung des deutschen Idioms in den Verhandlungen des Schleswigschen Landtags, er bespricht ausführlich die Französischen Verhältnisse von 1788, besonders die der Dauphiné.

S. H. 614 A.

Bericht über das Carstensche Legat, angeordnet in Carstens Testament vom 28. Februar 1795, betragend 160,000 Rbthlr., 21 Seiten fol. mit 2 Anlagen, Vermögensverhältnisse der Städte Holsteins und Schleswigs, jede 1 Bogen. Aus dem Nachlaß des Grafen Heinrich Reventlow-Criminil.

S. H. 615.

Brandversicherungs-Register
der in der allgemeinen Brandcasse versicherten Gebäude in den Städten und in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

a) Städte in Schleswig.

S. H. 615.

1—6. Apenrade, von 1766, 1776, 1785, 1796, 1806, 1815.

7—11. Burg a. F., von 1770, 1781, 1790, 1800, 1813.

Digitized by Google

S. H. 615.

12—13. Eckernförde, von 1766, 1776.
14. Flensburg, von 1766.
15—16. Friedrichstadt, von 1766, 1790.
17—20. Garding, von 1766, 1802, 1812, 1813.
21—26. Hadersleben, von 1770, 1772, 1791, 1799, 1809, 1819.
27—31. Hadersleben, Schloß- und Amtsgrund, von 1783, 1794, 1799, 1809, 1819.
32—38. Sonderburg, von 1766, 1771, 1782, 1792, 1811, 1811, 1821.
39—42. Tönning, von 1795, 1802, 1813, 1820.

b) Städte in Holstein.

43—45. Altona, von 1770, von 1770 bis 1791, B. 1. 2.
46. Crempe, von 1784.
47—48. Glückstadt, von 1768, 1774.
49—54. Heiligenhafen, von 1775, 1785, 1799; Cataster von 1807, Vol. 1. 2. und Register, extrahirt daraus.
55—56. Kiel, von 1776, von 1776, extrahirt 1801.
57. Lütjenburg, von 1766.
58. Oldenburg, von 1775.
59—60. Oldesloe, von 1774, Continuation bis 1804.
61—63. Ploen, Altstadt, von 1799; Neustadt, von 1770, 1774.
64. Rendsburg, von 1797.
65—67. Gieschenhagen (später mit Segeberg vereinigt), von 1766, 1796, 1813.
68. Wandsbeck, von 1812.
69—70. Wilster, von 1766, 1795.

c) Aemter und Landschaften in Schleswig.

71—79. Amt Apenrade, von 1791, 1801, Th. 1. 2., 1810—20 Th. 1. 2., 1820 Th. 1. 2.; Brandcataster, umgeschrieben in Reichsbankgeld, 1813, Abth. 1. 2.

Digitized by Google

S. H. 615.

80—85. Amt Bredstedt, von 1766, B. 1., 1787, 1797, 1807, 1807, 1815—25.

86—91. Landschaft Eiderstedt, von 1773, Westertheil und Ostertheil, 1795, Westertheil und Ostertheil, 1813, Wester- und Ostertheil.

92—96. Landschaft Fehmarn, von 1784, 1793, 1803, 1813, 1833.

97—107. Amt Flensburg, von 1778, T. 1—5., 1799, T. 1—5. Verzeichniß der von Courant zu Reichsbankgeld umgeschriebenen Taxations-Summen, 1813.

108 a—c. Aemter Gottorf und Hütten und Landschaft Stapelholm, von 1766, 1—3.

109 a—b, 110—118. Amt Gottorf, von 1781, No. 1—3, 1791, No. 1—3, 1801, No. 1—3, 1811, B. 1. 2.

119—136. Amt Hadersleben, von 1769—70, B. 1. 2. 3. 5., 1780, B. 3—5. und Anhang oder B. 6., 1802, B. 1—5., 1813, B. 1—5.

137—143. Amt Hütten und Landschaft Stapelholm, von — No. 1., 1781, No. 2., 1791, No. 2., 1801, No. 1. 2., 1811, B. 1. 2.

144—146. Amt Husum, von 1776, 1778, 1807.

147—155. Amt Lügumkloster, von 1789, 1799. Catastrum von 1809—1819, A. B., und Register aus demselben extrahirt. Catastrum von 1819—1829, A. B., und Register aus demselben extrahirt.

156—160. Amt Norburg, von 1775, 1776, 1795, 1805, 1815.

161—168. Amt Sonderburg. Ehemals Glücksburgische Unterthanen auf Sundewitt, von 1780, 1810. Rübbel-Harde auf Sundewitt, von 1810. Sundewitt, von 1820. Kirchspiel Kekenis, von 1781, 1791, 1811, 1821.

169—211. Amt Tondern, von 1778, B. 1—7., 1788, B. 1—7, 1799, B. 1—7, 1810, B. 1—7, 1820, B. 1—7. Verzeichniß über die Umschreibung in Reichsbankgeld, Th. 1—7, und Recapitulation.

Digitized by Google

S. H 615.

212—215. Fürstl. Augustenburgische Kirchspiele Atzerballig, Nottmark, Ketting und Augustenburg, von 1781, 1791, 1811, 1821.

216—220. Fürstl. Augustenburgische Kirchspiele Ulkebüll, Hörup, Tandslet und Lysabbel, von 1781, 1791, 1801, 1811, 1821.

d) Aemter und Landschaften in Holstein.

221—223. Amt Ahrensböck, von 1774, 1799, 1817.

224. Amt Bordesholm, von 1776.

225—230. Amt Eismar, von 1777, 1796, 1797, 1809, 1819, 1857.

231—235. Landschaft Norder-Dithmarschen, von 1777, 1812—1813, B. 1. 2., 1818—1819, B. 1. 2.

236—243. Landschaft Süder-Dithmarschen, von 1773, Zugabe zu dem Register von 1786, Register von 1801, 1812, B. 1. 2, 1818, B. 1. 2.
Verzeichniß, betr. die Umschreibung von Courant in Reichsbankgeld.

244. Aemter Kiel und Cronshagen, von 1776.

245. Amt Neumünster, von 1776.

246—248. Herrschaft Pinneberg, von 1792, 1802, B. 1. 2.

249—250. Amt Ploen, von 1774, 1799.

251—255. Grafschaft Ranzau, Herrschaft Herzhorn, Sommer- und Grönland, von 1780, 1790, 1810, 1820.
Umschreibung der Versicherungssummen von Courant in Reichsbankgeld.

256—260. Amt Reinbeck, von 1777, 1787, 1797, 1810, 1820.

261—268. Amt Rendsburg, von 1785, Th. 1. 2., 1795, Th. 1., (1805?), Th. 1. 2., 1815, Th. 1. 2.
Verzeichniß der Umschreibung der Brandversicherungssummen von Courant in Reichsbankgeld.

Digitized by Google

S. H. 615.

269. Amt Rethwisch, von 1766.

270—272. Amt Segeberg, von 1766, 1774, 1813.

273—275. Amt Steinburg. Cremper-Marsch, von 1775; die in der Cremper-Marsch-Brandcasse recipirten adligen Unterthanen, von 1774; Wilster Marsch, von 1773.

276—277. Amt Traventhal, von 1766, 1796.

278—282. Amt Tremsbüttel, von 1777, 1787, 1797, 1810, 1819.

283—287. Amt Trittau, von 1777, 1787, 1797, 1810 1820.

288—289. Blome'sche Wildniß, von 1788, 1808.

Außerdem:

290. Brandcasse-Rechnung für den District der Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel pro 1795.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

DEC 11 1920

50m-8,'26

LIBRARY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

THIS BOOK IS DUE BEFORE CLOSING TIME
ON LAST DATE STAMPED BELOW

LIBRARY USE

SEP 20 1966

RECEIVED

SEP 20 '66 - 1 M

LOAN DEPT.

LIBRARY USE ONLY

DEC 13 1985

CIRCULATION DEPT.

REC CIRC DEC 14 1986

LD 62A-50m-2,'64
(E3494s10)9412A

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

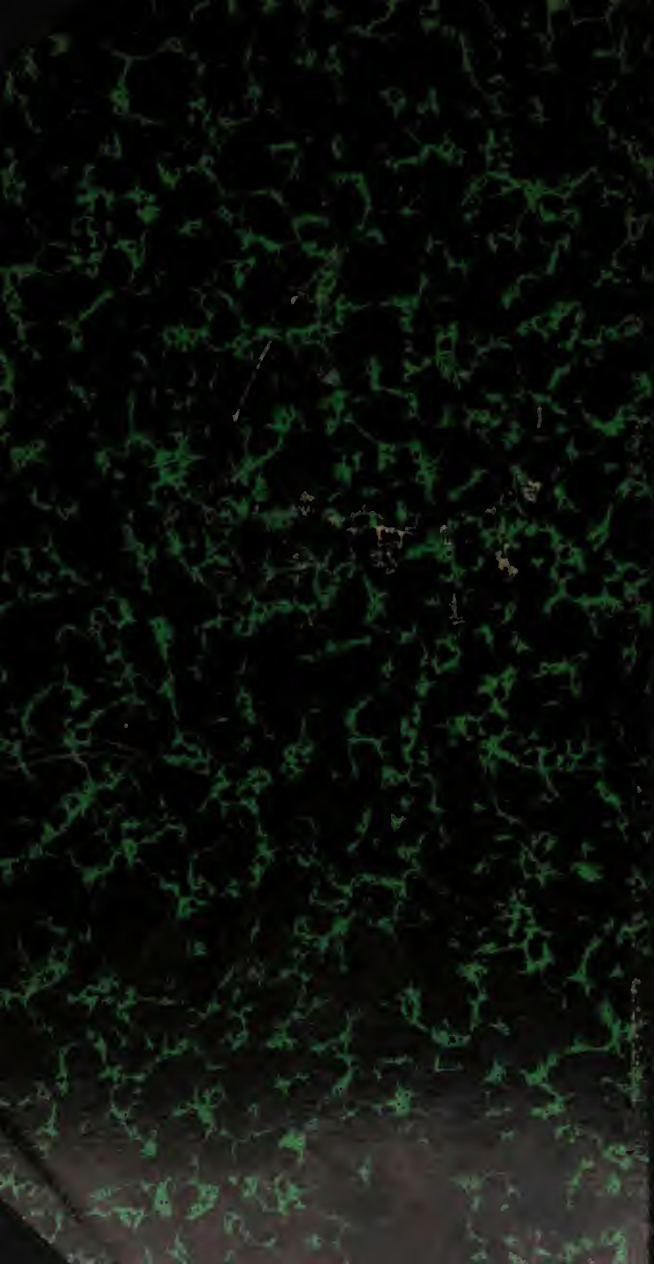
Digitized by Google